



BDRG

Satzungen / Bestimmungen

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Auswechselblätter BDRG-Satzungsordner Ausgabe 2024

Anbei erhalten Sie die Auswechselblätter und Ergänzungen zum Satzungsordner des BDRG für das Jahr 2024. An den Seitenzahlen lässt sich erkennen, an welcher Stelle Sie auszuwechseln oder zu ergänzen sind. (Beispiel: 1 · 10 ist Sachgebiet 1, Seite 10).

Alle vorgenommenen Änderungen sind unterstrichen und am Heftrand mit einer feinen Linie markiert. Ihr Ordner ist auf aktuellem Stand, wenn die Seiten folgende Jahreszahlen enthalten:

1 · 1 – 2019	3 · 6 – 2012	4 · 42 – 2024	6 · 19 – 2024	10 · 12 – 2018	11 · 28 – 2024
1 · 2 – 2019	3 · 7 – 2003	4 · 43 – 2024	6 · 20 – leer	10 · 13 – 2018	11 · 29 – 2024
1 · 3 – 2019	3 · 8 – 2016	4 · 44 – leer		10 · 14 – 2018	11 · 30 – 2024
1 · 4 – 2019	3 · 9 – 2018	4 · 45 – 2024	7 · 1 – 2024	10 · 15 – 2018	11 · 31 – 2024
1 · 5 – 2019	3 · 10 – leer	4 · 46 – 2024	7 · 2 – leer	10 · 16 – 2009	11 · 32 – 2024
1 · 6 – 2019	3 · 11 – 2018	4 · 47 – 2024		10 · 17 – 2014	11 · 33 – 2024
1 · 7 – 2019	3 · 12 – 2018	4 · 48 – 2024	8 · 1 – 2018	10 · 18 – 2009	11 · 34 – 2024
1 · 8 – 2019	3 · 13 – 2018	4 · 49 – 2024	8 · 2 – 2018	10 · 19 – 2018	11 · 35 – 2024
1 · 9 – 2019	3 · 14 – leer	4 · 50 – leer	8 · 3 – 1999	10 · 20 – 2018	11 · 36 – 2024
1 · 10 – 2024	3 · 15 – 2016	4 · 51 – 2024	8 · 4 – 1999	10 · 21 – 2018	11 · 37 – 2024
1 · 11 – 2015	3 · 16 – 2016	4 · 52 – leer	8 · 5 – 2018	10 · 22 – 2018	11 · 38 – 2024
1 · 12 – 2024		4 · 53 – 2024	8 · 6 – 2018	10 · 23 – 2018	11 · 39 – 2024
1 · 13 – 2019	4 · 1 – 2024	4 · 54 – leer	8 · 7 – 2018	10 · 24 – 2018	11 · 40 – 2024
1 · 14 – 2024	4 · 2 – 2024	4 · 55 – 2024	8 · 8 – leer	10 · 25 – 2018	11 · 41 – 2024
1 · 15 – 2019	4 · 3 – 2024	4 · 56 – 2024	8 · 9 – 2018	10 · 26 – 2018	11 · 42 – 2024
1 · 16 – 2019	4 · 4 – leer	4 · 57 – 2024	8 · 10 – 2001	10 · 27 – 2018	11 · 43 – 2024
	4 · 5 – 2024	4 · 58 – leer	8 · 11 – 2018	10 · 28 – 2018	11 · 44 – 2024
2 · 1 – 2023	4 · 6 – 2024		8 · 12 – 2018	10 · 29 – 2018	11 · 45 – 2024
2 · 2 – 2023	4 · 7 – 2024	5 · 1 – 2024	8 · 13 – 2018	10 · 30 – 2018	11 · 46 – 2024
2 · 3 – 2023	4 · 8 – 2024	5 · 2 – 2022	8 · 14 – 2011	10 · 31 – 2018	11 · 47 – 2024
2 · 4 – 2023	4 · 9 – 2024	5 · 3 – 2022	8 · 15 – 2015	10 · 32 – 2018	11 · 48 – 2024
2 · 5 – 2023	4 · 10 – 2024	5 · 4 – 2022	8 · 16 – 2015	10 · 33 – 2018	11 · 49 – 2024
2 · 6 – leer	4 · 11 – 2024	5 · 5 – 2022	8 · 17 – 2015	10 · 34 – 2018	11 · 50 – 2024
2 · 7 – 2023	4 · 12 – 2024	5 · 6 – 2023	8 · 18 – 2018	10 · 35 – 2018	11 · 51 – 2024
2 · 8 – 2023	4 · 13 – 2024	5 · 7 – 2024		10 · 36 – 2018	11 · 52 – 2024
2 · 9 – 2023	4 · 14 – 2024	5 · 8 – 2024	9 · 1 – 2022		11 · 53 – 2024
2 · 10 – 2023	4 · 15 – 2024	5 · 9 – 2023	9 · 2 – leer	11 · 1 – 2023	11 · 54 – 2024
2 · 11 – 2023	4 · 16 – 2024	5 · 10 – 2022	9 · 3 – 2022	11 · 2 – 2022	11 · 55 – 2024
2 · 12 – 2023	4 · 17 – 2024	5 · 11 – 2022	9 · 4 – 2022	11 · 3 – 2024	11 · 56 – 2024
2 · 13 – 2023	4 · 18 – 2024	5 · 12 – 2022	9 · 5 – 2022	11 · 4 – leer	11 · 57 – 2024
2 · 14 – 2023	4 · 19 – 2024	5 · 13 – 2023	9 · 6 – 2022	11 · 5 – 2024	11 · 58 – 2024
2 · 15 – 2023	4 · 20 – 2024	5 · 14 – 2022	9 · 7 – 2022	11 · 6 – 2023	11 · 59 – 2024
2 · 16 – leer	4 · 21 – 2024	5 · 15 – 2024	9 · 8 – 2022	11 · 7 – 2024	11 · 60 – 2024
2 · 17 – 2019	4 · 22 – 2024	5 · 16 – leer	9 · 9 – 2022	11 · 8 – 2023	11 · 61 – 2024
2 · 18 – 2019	4 · 23 – 2024		9 · 10 – 2022	11 · 9 – 2023	11 · 62 – 2024
2 · 19 – 2019	4 · 24 – 2024	6 · 1 – 2022	9 · 11 – 2022	11 · 10 – 2023	11 · 63 – 2024
2 · 20 – 2024	4 · 25 – 2024	6 · 2 – 2022	9 · 12 – 2022	11 · 11 – 2023	11 · 64 – 2024
2 · 21 – 2019	4 · 26 – 2024	6 · 3 – 2024	9 · 13 – 2022	11 · 12 – 2023	11 · 65 – 2024
2 · 22 – 2019	4 · 27 – 2024	6 · 4 – 2022	9 · 14 – leer	11 · 13 – 2024	11 · 66 – 2024
2 · 23 – 2017	4 · 28 – 2024	6 · 5 – 2022	9 · 15 – 2022	11 · 14 – 2024	11 · 67 – 2024
2 · 24 – 2017	4 · 29 – 2024	6 · 6 – 2022	9 · 16 – 2022	11 · 15 – 2022	11 · 68 – 2024
2 · 25 – 2017	4 · 30 – 2024	6 · 7 – 2022		11 · 16 – 2022	11 · 69 – 2024
2 · 26 – 2017	4 · 31 – 2024	6 · 8 – 2022	10 · 1 – 2018	11 · 17 – 2024	11 · 70 – 2024
2 · 27 – 2017	4 · 32 – 2024	6 · 9 – 2022	10 · 2 – 2018	11 · 18 – 2022	11 · 71 – 2024
2 · 28 – leer	4 · 33 – 2024	6 · 10 – 2022	10 · 3 – 2018	11 · 19 – 2022	11 · 72 – 2024
2 · 29 – 2022	4 · 34 – 2024	6 · 11 – 2022	10 · 4 – 2018	11 · 20 – 2022	11 · 73 – 2024
2 · 30 – 2024	4 · 35 – 2024	6 · 12 – 2022	10 · 5 – 2018	11 · 21 – 2022	11 · 74 – 2024
	4 · 36 – 2024	6 · 13 – 2022	10 · 6 – 2018	11 · 22 – 2022	11 · 75 – 2024
3 · 1 – 2016	4 · 37 – 2024	6 · 14 – 2022	10 · 7 – 2018	11 · 23 – 2023	11 · 76 – 2024
3 · 2 – 2019	4 · 38 – 2024	6 · 15 – 2022	10 · 8 – 2009	11 · 24 – 2023	11 · 77 – 2024
3 · 3 – 1992	4 · 39 – 2024	6 · 16 – 2022	10 · 9 – 2017	11 · 25 – 2024	11 · 78 – 2024
3 · 4 – 1992	4 · 40 – 2024	6 · 17 – 2022	10 · 10 – 2017	11 · 26 – 2024	11 · 79 – 2024
3 · 5 – 2019	4 · 41 – 2024	6 · 18 – 2022	10 · 11 – 2018	11 · 27 – 2024	11 · 80 – leer

Herausgeber:
Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Verantwortlich für die redaktionelle Bearbeitung:
Ute Hudler, Rain

Gesamtherstellung:
amadeus Verlag GmbH, Köppelsdorfer Str. 202, 96515 Sonneberg



Satzungen / Bestimmungen

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Stand: 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzung des BDRG	1·1-1·12
Geschäftsordnung des BDRG	1·13-1·16
Jugendordnung des BDRG	2·1-2·12
Richtlinien zur Beurteilung von Kreativarbeiten in Jugendgruppen	2·13-2·15
Geschäftsordnung Zucht und Anerkennungsausschuss (BZA)	2·17-2·20
Beirat für Tier-, Arten- und Rassenschutz im BDRG	2·21
Seuchenbeirat im BDRG	2·22
Reglement der Europäischen Standardkommission	
Sparte Geflügel (ESK-G)	2·23-2·24
Reglement für Europäische Standardkommission für Rassetauben (ESKT)	2·25-2·27
Ämter in der Europäischen Standardkommission	
Sparte Geflügel	2·29-2·30
Ehrengerichtsordnung des BDRG	3·1-3·9
Richtlinien zur Durchführung von Sühneverfahren	3·11-3·13
Geschäftsordnung des Bundesehrengerichtes	3·15-3·16
Allgemeine Ausstellungsbestimmungen (AAB)	4·1-4·43
Tabellarische Übersicht zum Sichtungs- und Vorstellungsverfahren	4·45-4·46
Bestimmungen für den Titel „Bundessieger“	4·47-4·48
Bestimmungen zum Bundessieger für Ringschlägertauben	4·49
Bestimmungen zur Bundes-Vereinsmeisterschaft des BDRG	4·51
Bestimmungen zum Siegerring-Wettbewerb	4·53
Richtlinien zur Durchführung der Bewertung von Eiern	4·55-4·57
Zuchtbuchführung im BDRG	5·1-5·2
Bewertungsordnung des Zuchtbuchs im BDRG	5·3-5·14
Wettbewerb „Deutscher Zuchtbuch-Meister“	5·15
Satzung und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter (VDRP)	6·1-6·20
Gebührenordnung des BDRG	7·1
Leitsätze zur Erhaltung der Rassegeflügelzucht und Existenz der Vereine	8·1

	Seiten
Merksätze für das Leben mit Tieren	8-2
Richtlinien für die Lieferung von Bruteiern und Eintagsküken	8-3-8-4
Anhaltspunkte für Geflügelschutz	8-5-8-7
Grundsätze für Zucht und Haltung von Rassegeflügel	8-9-8-10
Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutz	8-11-8-14
Auszug aus dem aktuellen Tierschutzgesetz	8-15
Grundsätze für den Transport von Rassegeflügel	8-16
Richtlinien für die Durchführung von Geflügelmärkten und Geflügelschauen	8-17-8-18
Beschlüsse und Richtlinien zum Schauwesen	9-1
Richtlinien zum Ausstellung und zur Beurteilung von Ziergeflügel	9-3-9-4
Reglement zur Durchführung rassebezogener Europaschauen	
Sparte Geflügel	9-5-9-8
Sparte Tauben	9-9-9-12
Richtlinien zur Erstellung von Standards für Rassegeflügel	9-13
Regelungen zum Hilfsfond für anerkannte Bundesschauen	9-15-9-16
Satzung des Verbandes der Hühner-, Groß- und Wassergeflügel- Züchtervereine zur Erhaltung der Arten- und Rassenvielfalt	10-1-10-8
Deutsche Meisterschaft im VHGW für Hühner, Groß- u. Wassergeflügel	10-9-10-10
Satzung des Verbandes der Zwerghuhnzüchter-Vereine	10-11-10-17
Satzung des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter	10-19-10-30
Satzung des Verbandes der Ziergeflügelzüchter	10-31-10-36
Gruppierung des Rassegeflügels auf Ausstellungen	
Vorgeschriebene Käfiggrößen und Einstreu	11-1-11-10
Ringgrößenverzeichnis	11-11-11-22
Rassen- und Farbenschlägeverzeichnis des BDRG	
Puten, Perlhühner	11-23
Gänse	11-23
Enten	11-24-11-25
Hühner	11-25-11-29
Zwerghühner	11-29-11-33
Wachteln	11-34
Formentauben	11-34-11-40
Warzentauben	11-40-11-41
Huhntauben	11-41-11-44
Kropftauben	11-44-11-49
Farbentauben	11-49-11-56
Schweizer Farbentauben	11-56-11-58
Trommeltauben	11-58-11-60
Strukturtauben	11-60-11-61
Mövchentauben	11-61-11-65
Tümmeltauben	11-65-11-78
Spielflugtauben	11-78
Ziergeflügel-Mutationen	11-79

Satzung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Rechtsstatus, Aufbau, Ziele (§§ 1–6)

Name und Sitz	2
Träger des Bundes	2
Zuständigkeiten	2
Untergliederungen des Bundes	2
Zweck	3
Aufgaben	4

II. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 7–11)

Mitgliedschaft	4
Datenschutz	5
Ehrungen	7
Beiträge	7
Erlöschen der Mitgliedschaft	7
Rechte und Pflichten	7

III. Abschnitt: Funktionsträger (§§ 12–20)

Organe	7
Bundesversammlung	8
Einberufung	8
Stimmrecht	9
Vorstand gemäß § 26 BGB	9
Gesamtvorstand	9
Präsidium	10
Fachgruppen	10
Ehrengerichtsbarkeit	11
Satzungsgegenstand	11

IV. Abschnitt: Verwaltung (§§ 21–23)

Geschäftsführung	11
Präsident	11
Schatzmeister	11

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 24 und 25)

Auflösung	12
Inkrafttreten	12

I. Abschnitt: Rechtsstatus, Aufbau, Ziele (§§ 1–6)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG)** (nachfolgend „Bund“ genannt). Sitz des Bundes ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle in Haselbachtal. Der Bund ist in das Vereinsregister eingetragen.
Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Träger des Bundes

Träger des Bundes sind die Landesverbände (LV). Die Landesverbände sind die Zusammenschlüsse örtlicher Geflügel- und Kleintierzuchtvereine. Nach Bedarf untergliedern sich die LV in Kreis- und/oder Bezirksverbände. Sondervereine können den LV nicht angehören.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Der Bund hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasse- und Ziergeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf internationaler Ebene, auf Bundesebene und – soweit allgemeine Belange auf Bundesebene betroffen sind – auch gegenüber Landesbehörden und Landesinstitutionen.
2. Die LV haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange in ihrem Verbandsgebiet gegenüber ihren Mitgliedern und im Verhältnis zu Landesbehörden und Landesinstitutionen.
3. Der Bund überträgt den Fachverbänden die vollverantwortliche Betreuung der ihnen jeweils angeschlossenen Sondervereine, Preisrichtervereinigungen bzw. Landeszuchtbücher in allen Fragen der Organisation und satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung sowie den Sonderverbänden in Fragen der Neugründung sowie der Wirkungskreise und Zusammenschlüsse.

§ 4 Untergliederungen des Bundes

1. Untergliederungen des Bundes sind die Fachverbände. Fachverbände sind:
 - a) die Sonderverbände (Zusammenschlüsse der Sondervereine)
 - b) der Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter und
 - c) das Zuchtbuch für Leistungsfragen.
2. Die Sonderverbände sind die Dachverbände der anerkannten Sondervereine (SV). Sie haben die Aufgabe, die züchterischen Belange der von ihnen vertretenen Rassen und Arten zu wahren und zu fördern. Diese Aufgaben nehmen wahr:
 - a) der Verband der Hühner, Groß- und Wassergeflügelzuchtvereine
 - b) der Verband der Zwerghuhnzüchtervereine
 - c) der Verband Deutscher Rassetaubenzüchter
 - d) der Verband der Ziergeflügelzüchter
3. Den Sonderverbänden können auch bezirkliche allgemeine Vereine angehören, die Mitglied des zuständigen Landesverbandes und des zuständigen Sonderverbandes sein müssen.
Diese Vereine haben kein Mitwirkungsrecht in Fragen des Standards und bei der Ernennung von Sonderrichtern.
Sie dürfen jeweils grundsätzlich nur Züchter von
 - a) Hühnern, Groß- und Wassergeflügel oder
 - b) Zwerghühnern oder
 - c) Rassetauben oder
 - d) Ziergeflügel betreuen.Bestehende gemischte Zwerghuhn-/Taubenzüchtervereine bleiben hiervon unberührt. Bezirkliche allgemeine Vereine können abweichend von Satz 3 Buchstaben a–d neben

Züchtern von Rassegeflügel auch Züchter von Ziergeflügel der entsprechenden Gruppe betreuen.

4. Für jede Rasse und jeden Farbenschlag, bei Tauben für jede Rasse, kann nur ein SV anerkannt werden.
Die Anerkennung eines Sondervereins oder die Anerkennung eines erweiterten Wirkungskreises eines SV (Betreuung weiterer Rassen, Farben usw.) erfolgt nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit durch den jeweiligen Sonderverband, nach Anhörung des/der betreffenden SV. Die Anerkennung ist dem BDRG zur Information mitzuteilen.
Bei Anerkennung eines neuen SV ist außerdem der namentliche Nachweis von mindestens 7 Züchtern dieser Rasse als Mitglied erforderlich. – Diese Mitgliederzahl darf nicht unterschritten werden, andernfalls erlischt die Anerkennung.
5. Die Anerkennung eines SV oder das Bestehen eines speziellen SV (z. B. nur für eine Zwerghuhnrasse) hat zur Folge, dass der bisherige SV bzw. der SV mit dem weiteren Wirkungskreis diese Rasse und Farbe nicht mehr betreut und damit auch diesbezügliche Namenszusätze verliert.
6. Die Anerkennung eines SV wird erst mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem zuständigen Sonderverband wirksam. Die Mitgliedschaft im Sonderverband darf nicht aus Gründen verweigert werden, die Grundlage der Anerkennung waren.
7. Die anerkannten SV haben das Recht, in Fragen des Standards mitzuwirken. Sonder-schauen dürfen sie nur mit den von ihnen betreuten Rassen durchführen. Die anerkannten SV regeln eigenständig die Ernennung von Sonderrichtern für die von ihnen betreuten Rassen und deren Abberufung und teilen dies der zuständigen PV mit.
8. Der Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter ist der Zusammenschluss der Preisrichtervereinigungen der Landesverbände, die er koordiniert und anleitet. Ihm obliegen die Preisrichterangelegenheiten im Bund, die er einheitlich regelt.
9. Das Zuchtbuch für Leistungsfragen ist der Zusammenschluss der Zuchtbücher der Landesverbände.

§ 5 Zweck

1. Der Bund verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977, und zwar durch Förderung des Tier- und Artenschutzes, der Rasse- und Ziergeflügelzucht sowie der art- und tierschutzgerechten Herstellung von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.
Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung.
2. Das Wirken des Bundes gilt der Arterhaltung des Rassegeflügels unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Im Bereich des Ziergeflügels gilt das Wirken des Bundes der Erhaltung der Vielfalt der Arten des Ziergeflügels.
Bei Festlegung der einzelnen Rassestandards und bei Zusammenstellung der Zuchtstämme ist darauf zu achten, dass nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
3. Der Bund enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufgaben

Der Bund hat folgende Aufgaben, die seinem Zweck dienen, zu erfüllen:

1. Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
2. Die Bewahrung der Rassegeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführung einer breiten Bevölkerung an die eigenverantwortliche Haltung von Geflügel im Sinne eines praktischen Tierschutzes als Alternative zur kommerziellen Großbestands-Tierhaltung. Im Vordergrund steht die Aufklärung über diese Form des gelebten Tierschutzes zum Zweck der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rassegeflügel dient; wertvolles Kulturgut wird damit erhalten.
3. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgemäße Haltungsmethoden für das Geflügel entsprechend den „Anhaltspunkten für Geflügelschutz“, um die Schönheitswerte und die Leistungsfähigkeit des Rasse- und Ziergeflügels im Rahmen der Standards des Bundes zu verbessern.
4. Aufstellung und Änderung von bundeseinheitlichen Standards für jede Rasse, unter Beachtung des § 4, Ziff. 7 der Satzung. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung des Rassegeflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR). Die gesetzlich geschützten Bundesringe (BR) sind über die Landesverbands-Ringverteiler zu beziehen und dürfen nur an Mitglieder der dem jeweiligen Landesverband angehörigen Ortsvereine abgegeben werden. Zuwiderhandlungen ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.
5. Werbung für die Rasse- und Ziergeflügelzucht in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) und durch andere Veranstaltungen und Maßnahmen unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
6. Absicherung der praktischen Geflügelhaltung durch Einflussnahme auf die staatliche Rechtsetzung.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 7–11)

§ 7 Mitgliedschaft

1. a) Unmittelbare Mitglieder des Bundes sind die Landesverbände und die Fachverbände.
b) Mittelbare Mitglieder sind:
die den Landesverbänden angehörenden Unterorganisationen und Vereine sowie alle einem deutschen örtlichen Verein angehörenden Mitglieder.
c) für Mitglieder unter 18 Jahren gilt die Jugendordnung.
2. Für Personen, die im Verbandsgebiet wohnhaft sind, ist die Mitgliedschaft in einem Ortsverein Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sonderverein oder in einer Preisrichter-Vereinigung.
3. Landesverbände und Sonderverbände sowie die ihnen angeschlossenen Vereine geben sich Satzungen, die der Satzung des Bundes nach Inhalt und Ziel nicht entgegenstehen dürfen. Darin ist aufzunehmen, dass die Satzungen des Bundes als verbindlich anerkannt werden und dass die Mitglieder zugleich Mitglieder im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter sind.
4. Soweit durch Bestimmungen und Entscheidungen der Sonderverbände wesentliche Interessen des Bundes, insbesondere im Ausstellungswesen nachteilig berührt werden, hat der Bund das Recht, Einwendungen zu erheben und Abhilfe zu fordern.

§ 7a Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines mittelbaren Mitglieds in einen angeschlossenen Ortsverein (vgl. § 7 Ziffer 1 b) nimmt dieser seine Vor- und Familiennamen, die Adresse, sein Geburtsdatum sowie bei weiterer freiwilliger Angabe seine Telefonnummer, Faxnummer und Email-Adresse auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Landesverband der Rasse-geflügelzüchter e.V. (LV) / BDRG gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom jeweiligen Landesverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied eines Landesverbandes ist der angeschlossene Ortsverein über den Kreisverband verpflichtet, seine Mitglieder an den LV zu melden. Wie auch der Landesverband verpflichtet ist seine Mitglieder dem BDRG zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Adresse und bei freiwilliger weiterer Angabe Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email), sowie vorausgegangene Ehrungen; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Preisrichter) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.

3. Pressearbeit

Der BDRG, insbesondere aber der jeweilige Landesverband oder eine seiner Unterorganisationen informiert die Tagespresse sowie die Fachzeitschriften über Ehrungen, Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies gegebenenfalls auf den Internetseiten und in den Printmedien des BDRG oder der Landesverbände veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Vorstandsmitglieder und Preisrichter der den Landesverbänden angehörenden Ortsvereine und Kreisverbände auf den jeweiligen Internetseiten des BDRG oder der Landesverbände und in den Printmedien derselben veröffentlicht.

Das einzelne mittelbare Mitglied kann jederzeit gegenüber dem jeweiligen Vorstand des Landesverbandes einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des jeweiligen Landesverbandes oder des BDRG entfernt.

4. Zuchtbuch

Als aktives Mitglied des Zuchtbuches meldet jedes Mitglied Informationen über seine Tiere und Haltung dem Obmann für Zuchtbuchfragen im jeweiligen Landesverband. Zusätzlich werden diese Daten auch dem Obmann für das Zuchtbuch im BDRG zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden ausgewertet und auf gegebenenfalls auf den Internetseiten des BDRG oder des jeweiligen Landesverbandes sowie in den Printmedien des BDRG bzw. jeweiligen Landesverbandes ohne Angabe des Züchternamens veröffentlicht.

5. Weitergabe von Daten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in den Printmedien des BDRG und/oder des jeweiligen Landesverbandes bekannt. Dabei werden personenbezogene Mitgliederdaten von Funktionsträgern (Vorstände BDRG, LV, KV und Ortsvereine sowie Preisrichter) veröffentlicht.

Das einzelne mittelbare Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Verzeichnisse der mittelbaren Mitglieder werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines mittelbaren Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des mittelbaren Mitglieds bis zur Auflösung des jeweiligen Landesverbandes archiviert

§ 8 Ehrungen

1. Zum Ehrenmitglied oder zum Träger des goldenen Ehrenrings kann ernannt werden, wer sich um den Bund besonders verdient gemacht hat.
2. Personen mit hohem Ansehen, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und/oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag der Landesverbände zu Ehrenmeistern des Bundes ernannt werden. Ihre Zahl ist auf 300 Personen begrenzt.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Trägern des goldenen Ehrenrings und Ehrenmeistern nimmt der Präsident mit Zustimmung des Präsidiums vor.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands ist die Berufung von Ehrenpräsidenten durch Beschluss der Bundesversammlung möglich.
5. Für langjährige Mitgliedschaft können Bundesnadeln ausgegeben werden. Näheres regelt eine Anlage zur Geschäftsordnung.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge an den Bund entsprechend den Beschlüssen der Bundesversammlung zu zahlen. Für die Ermittlung der Beiträge sind die Mitglieder des jeweiligen abgelaufenen Jahres an den BDRG zu melden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds gemäß § 7 Ziffer 1 Buchstabe a) und c) ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Bundesvermögen; die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe a) ist nicht zulässig; im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung (EGO).

§ 11 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Bund im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Bundes zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Bundes der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Bundes tatkräftig zu unterstützen, dem Bund die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

III. Abschnitt: Funktionsträger (§§ 12–20)

§ 12 Organe

1. Organe des Bundes sind:
 - a) die Bundesversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) das Präsidium
2. Die Organe und Ausschüsse (§ 19) des Bundes entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes beschlossen wird.

3. Das Stimmrecht ruht, wenn Beschlüsse einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem Bund und dem betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verband oder Verein, den er vertritt, betrifft. – In diesem Fall kann die Person auch zeitweilig von der Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass sie an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.

§ 13 Bundesversammlung

Oberstes Organ des Bundes ist die Bundesversammlung. Ihr obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Gesamtvorstandes aus Mitgliedern des Bundes (natürliche Personen),
2. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit,
3. die Festsetzung der an den Bund zu zahlenden Mitgliedsbeiträge,
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Bilanz und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Präsidiums,
6. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. die Wahl von drei Rechnungsprüfern auf drei Jahre; bei Ersatzwahl gilt diese für den Rest der Wahlperiode,
8. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Bundesehrengerichts,
9. die Festlegung des Ortes und Termines der Bundeshauptversammlung sowie die Vergabe der Nationalen Bundessiegerschau,
10. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
11. die Beschlussfassung über Inhalt und Änderung der Geschäftsordnung und der Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen mit einfacher Mehrheit,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Einberufung

1. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die unmittelbaren Mitglieder und der Gesamtvorstand sind mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Beifügung der Anträge einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Ort und Zeitpunkt der Bundesversammlung sind in den anerkannten Fachorganen bekanntzumachen.
2. Die Bundesversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Bundeshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.
3. Außerordentliche Bundesversammlungen sind einzuberufen:
 - a) durch Beschluss der Bundesversammlung oder des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums oder
 - b) auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 1 Buchstabe a). In diesem Fall muss die Bundesversammlung binnen 3 Monaten nach Antragseingang stattfinden.

§ 15 Stimmrecht, Protokollführung

1. Stimmberechtigte in der Bundesversammlung und Gesamtvorstandssitzung

Die Stimmenzahl der Vertreter der LV richtet sich prozentual nach den entrichteten Beiträgen. Zur Ermittlung der Beiträge werden die Mitgliederzahlen der jeweiligen Jahresmeldung per 1.1. und die Ringbeiträge des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Fachverbände erhalten je eine Stimme pro angefangene 5.000 Mitglieder. Präsidiumsmitglieder, der Beauftragte für Tier- und Artenschutz und der BZA-Vorsitzende haben je eine Stimme. Im Falle von geheimen Abstimmungen können mehrere Stimmen nur durch **einen** Delegierten abgegeben werden.

2. Protokollführung

Die Protokollführung obliegt einem durch den Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des BDRG.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Präsident und die Vize-Präsidenten vertreten den Bund gerichtlich und außegerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der erste Vize-Präsident jedoch nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der zweite Vize-Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vize-Präsidenten den Bund vertreten.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Vorsitzenden der Landesverbände;
- c) den Vorsitzenden der Fachverbände;
- d) den Vorsitzenden der Ausschüsse
- e) dem Bundesjugendleiter.

Sofern ein Vorstandsmitglied mehrfacher Amtsträger im Sinne der Ziffer 1, Buchstaben a)–d) oder verhindert ist, tritt an seine Stelle in der gemäß Ziffer 1, Buchstaben a)–d) nachrangigen Position ein Vertreter im jeweiligen Amt in der Reihenfolge

2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender (Schriftführer), 4. Vorsitzender (Kassierer).

Die Verhinderung der in der Vertretung vorrangigen Person(en) ist schriftlich nachzuweisen. Das gleiche gilt im Fall der Verhinderung eines unter Ziffer 1, Buchstaben b)–d) aufgeführten Vorstandsmitglieds.

2. Dem Gesamtvorstand obliegt:

- a) die Beratung aller grundsätzlichen Fragen der Bundesarbeit,
- b) die Beschlussfassung
über alle Angelegenheiten, die nicht der Bundesversammlung vorbehalten sind, über Rechtsgeschäfte, die nicht dem üblichen Geschäftsbetrieb des Bundes entsprechen und über Einsprüche gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Ausschüsse und Obleute (§ 19) sowie
- c) die Berufung von Ausschüssen und Kommissionen zur Durchführung der in § 6 bestimmten Aufgaben und Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern (§ 19, Ziffer 1 und 3) sowie Obleuten. Die Berufung ist jederzeit widerruflich.

3. Das Stimmrecht entspricht dem der Bundesversammlung § 15 a.

4. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Präsidenten in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und ist berechtigt, das Präsidium zu ermächtigen, einen Geschäftsführer einzustellen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und vier Beisitzern. Es führt die Geschäfte des Bundes. Die Kandidatur für ein Präsidiumsamt ist nur bis zum 70. Lebensjahr möglich. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf 10 Jahre begrenzt. Sollte die erste Wahl des Präsidenten für eine Restamtsperiode erfolgen, zählt diese Restamtsperiode für die Bemessung der zehn Jahre nicht mit.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes aus Mitgliedern des Bundes (natürliche Personen) von den Delegierten der Bundesversammlung jeweils für fünf Jahre gewählt. Diese Wahlperiode kann sich bis zu 2 Monate verkürzen oder verlängern, je nach dem zeitlichen Abstand zu der fünften ordentlichen Bundeshauptversammlung, die der Wahl folgt.
Turnusgemäß sind neu zu wählen:
nach einem Jahr der 1. Vizepräsident und ein Beisitzer
nach zwei Jahren der 2. Vizepräsident und ein Beisitzer
nach vier Jahren der Schatzmeister und ein Beisitzer
nach fünf Jahren der Präsident.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
3. Das Präsidium wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Präsidenten in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Das Präsidium kann **notwendige**, vom Haushaltsplan nicht gedeckte Ausgaben bis zu dem Betrag von 20 Prozent des Gesamtvolumens des Haushalts durch vorherige Zustimmung beschließen. Der Präsident allein kann zusätzlich **notwendige** Ausgaben von 10% des Haushaltsvolumens tätigen. Übersteigt der Wert eines Rechtsgeschäfts 10% des Haushaltsvolumens, so sind wenigstens zwei Angebote vorher einzuholen.
5. Das Präsidium übt die in § 4 Ziffer 4 und § 8 Ziffer 3 angeführten Rechte aus.
6. Im Fall einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung eines Mitglieds des Präsidiums ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, das Präsidiumsmitglied – längstens bis zur nächsten Bundesversammlung –, wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 19 Fachgruppen

1. Ausschüsse des Bundes sind:
 - a) der Zucht- und Anerkennungsausschuss (Standardkommission) und
 - b) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und
 - c) der Beirat für Angelegenheiten des Tier-, Arten- und Rasseschutzes.
 - d) der Seuchenbeirat
 - e) die Satzungs- und AAB-Kommission
2. Die Ausschüsse arbeiten sachlich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben frei, sind aber in ihrer Organisation den Weisungen des Gesamtvorstandes unterworfen. Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.
3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 20 Ehrengerichtbarkeit

Zur Regelung aller Streitigkeiten nach Maßgabe der EGO besteht das Bundes-Ehrengericht.

§ 21 Satzungsgegenstand

Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der BDRG eine Geschäftsordnung. Die Ehrengerichtsordnung und die Jugendordnung sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

IV. Abschnitt: Verwaltung (§§ 22–24)

§ 22 Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ämter im Gesamtvorstand und Präsidium sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen.
3. Die nach der Geschäftsordnung festgelegten Sätze für Aufwandsentschädigung, Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten gelten für alle Mitglieder (§ 7).

§ 23 Präsident

1. Der Präsident leitet die Geschäfte des Bundes und ist insoweit den Funktionsträgern des Bundes gegenüber weisungsberechtigt. Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des Bundes zu sorgen. Er übt die in §§ 8 und 16 und 18 Ziffer 4 Absatz 2, sowie in § 9 EGO angeführten Rechte aus.
2. Er leitet die Sitzungen der Organe. Er hat, soweit nötig, bei Mitgliedern und außerhalb des Bundes den Bund zu vertreten oder sich um Vertretung zu bemühen.
3. In einem dringenden und unaufschiebbaren Fall kann er von sich aus eine Entscheidung treffen, die einem anderen Organ zusteht; die Entscheidung ist diesem Organ zwecks Genehmigung mitzuteilen. In einem solchen Fall kann er auch eine einstweilige Anordnung verfügen; im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung.

§ 24 Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er hat insbesondere Beiträge und andere fällige Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.
2. Er hat der Bundesversammlung die Jahresrechnung sowie die Bilanz und den Haushaltsvoranschlag vorzutragen. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind diese Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Bundeshauptversammlung zuzustellen.
3. Den Rechnungsprüfern hat er rechtzeitig vor der Bundeshauptversammlung alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzulegen. Über die Prüfung haben die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht zu fertigen und in der Bundeshauptversammlung vorzutragen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 25 und 26)

§ 25 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes zu verwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2019 von der Bundesversammlung in Niefern beschlossen. Damit treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Präsidium:

Christoph Günzel
Wolfram John
Heinrich Wenzel
Hannelore Hellenthal
Steffen Kraus
Ute Hudler
Nadine Zeitler

Die Satzungs- und AAB-Kommission:

Christoph Günzel
Wolfram John
Heinrich Wenzel
Ute Hudler
Günter Droste
Jan Schrötz

Geschäftsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

§ 1

Der Präsident des Bundes eröffnet, leitet und schließt die Bundesversammlung, die Gesamtvorstandssitzung und die Präsidiumssitzung. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Pflichten und Rechte den Vize-Präsidenten. Sind der Präsident und seine Stellvertreter nicht anwesend, so vertritt ihn das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.

§ 2

1. Dem Versammlungsleiter der Bundesversammlung obliegt:
 - a) Berufung eines Protokollführers,
 - b) Berufung von drei Stimmzählern,
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - d) die Verlesung der Tagesordnung,
 - e) die Worterteilung in der Reihenfolge, wie die Wortmeldungen unter Nennung des Namens eingegangen sind; Vorrang haben Anträge zur Geschäftsordnung,
 - f) der Wortenzug, falls der Redner zweimal vom Leiter wegen unsachlicher oder beleidigender Äußerungen ermahnt worden ist oder die Redezeit überschritten hat oder nicht zur Sache spricht,
 - g) die Feststellung von Abstimmungsergebnissen,
 - h) die sachdienliche Leitung der Versammlung,
 - i) die Entscheidung, ob die Versammlung auf Tonband aufzunehmen ist, nach vorheriger Bekanntgabe.
2. Für Gesamtvorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen und für andere Gremien gelten Buchstabe c)–i) entsprechend.

§ 3

1. Dem Protokollführer obliegt:

Das Fertigen eines Protokolls von den Bundesversammlungen, den Gesamtvorstandssitzungen und den Präsidiumssitzungen.

Der Inhalt des Protokolls muss enthalten:

 - a) den Beginn, den Schluss der Versammlung und die vom Versammlungsleiter angeordneten Versammlungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der Delegierten, die an der Sitzung teilnehmen,
 - c) die Anträge und Beschlüsse,
 - d) das Abstimmungsergebnis über die Anträge unter Angabe der Anzahl der Stimmberechtigten, der bejahenden und ablehnenden Stimmen und der Stimmenthaltungen.
2. Das Protokoll von der Bundesversammlung ist binnen drei Monaten in den anerkannten Fachorganen zu veröffentlichen. Es ist der nächsten Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Für Sitzungen anderer Gremien gilt Nr. 1 und Nr. 3.
5. Das Protokoll der Bundesversammlung und der Gesamtvorstandssitzung ist binnen der drei Monaten an die Stimmberechtigten der Bundesversammlung (vgl. § 15 der Satzung) in Textform zu übermitteln.

§ 3a

Die Mitarbeiter/Innen der Geschäftsstelle erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidenten und weiteren Präsidiumsmitgliedern unter Beachtung des Arbeitsvertrages

§ 4

Den Stimmzählern obliegen:

Die Zählung der Stimmen und die Weitergabe des Zählergebnisses an den Versammlungsleiter.

§ 5

Die Bundesversammlung beschließt über

- a) die Änderung der Tagungsfolge,
- b) die Beschränkung der Rededauer für die Redner, die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sprechen,
- c) Anträge auf Schluss der Debatte,
- d) die Art der Abstimmung bei den einzelnen Anträgen,
- e) Anträge der Organe, Ausschüsse und Obleute des Bundes.

§ 6

1. Anträge zur Bundesversammlung sind von den Landesverbänden und Sonderverbänden sowie Fachgruppen spätestens zwei Monate vor der Bundesversammlung in schriftlicher Textform an die Geschäftsstelle des BDRG einzureichen. Spätestens mit der Einladung zur Bundesversammlung sind diese Anträge an die einzuladenden Berechtigten zu senden.
2. Dringlichkeitsanträge sind vom gleichen Kreis, jedoch spätestens am dritten Tag vor der Versammlung vorzulegen. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur dann zur Behandlung zugelassen werden, wenn beide der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - a) der Sachverhalt war bis zur normalen Antragsfrist noch nicht bekannt und
 - b) wenn der Antrag unaufschiebbar ist.

Die Voraussetzungen zu a) und b) müssen ausführlich begründet werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt der Gesamtvorstand.

§ 7

Die Sätze für Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten werden vom Gesamtvorstand beschlossen bzw. genehmigt. Bei einem Aufenthalt im Ausland werden die Entschädigungen vom Präsidium festgelegt.

§ 8

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung am 16. Mai 1992 in Reutlingen, am 07. Mai 2017 von der Bundesversammlung in Altötting am 25. Mai 2019 von der Bundesversammlung in Niefern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Präsidium:

Christoph Günzel	Wolfram John	Heinrich Wenzel	
Hannelore Hellenthal	Ute Hudler	Steffen Kraus	Nadine Zeitler

Anlage zur Geschäftsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Jubiläums-Ehrengaben des Bundes

Zum 50-jährigen Jubiläum erhält der Verein die goldene Bundesmedaille mit Urkunde. Die Bundesmedaille kann im Besitz des Vereins verbleiben oder als Leistungs- oder Zuchtpreis nach AAB XI.5. an ein Mitglied des Vereins vergeben werden.

Zum 75-jährigen Jubiläum erhält der Verein den Bundesteller mit Urkunde, zum 100-jährigen Jubiläum erhält der Verein eine Zinnuhr mit Urkunde, zum 125-jährigen Jubiläum erhält der Verein einen Zinnkrug mit Urkunde und zum 150-jährigen und 175-jährigen Jubiläum erhält der Verein eine wertvolle Ehrengabe und Urkunde. Diese Jubiläumsehrengaben dürfen nicht als Ehrenpreis vergeben werden, sondern müssen im Besitz des Vereins bleiben.

Die Kreisverbände erhalten beim 50-jährigem Jubiläum eine, beim 75-jährigem Jubiläum zwei und beim 100-jährigem Jubiläum drei Bundesmedaillen in Gold.

Sondervereine erhalten beim 50-jährigem Jubiläum eine Bundesmedaille in Bronze, beim 75- und 100-jährigem Jubiläum eine Bundesmedaille in Gold.

Jubiläen bezirklicher und örtlicher Vereine für Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben und Ziergeflügel liegen weiterhin in der Verantwortung der Landesverbände.

Für alle Ehrengaben muss ein Antrag über den Landes- oder Sonderverband an den Beauftragten für Bundes-, Jubiläums- und Sachpreise im Präsidium gerichtet werden. Anträge sind bis zum 31. August des davor liegenden Jahres einzureichen.

Jubiläumsmedaille für Jugendgruppen

Die Jugendgruppen der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände, sowie die Ortsvereine erhalten bei 25-jährigem, 50-jährigem, 75-jährigem und 100-jährigem Jubiläum eine Jubiläumsmedaille mit entsprechender Gravur. Die Antragstellung erfolgt bis 30. Oktober des davor liegenden Jahres über den zuständigen Landesjugendleiter.

Die Ehrengaben werden im Jubiläumsjahr durch den Landesjugendleiter an die jeweiligen Vereine/Verbände übergeben. Die Jubiläumsmedaille kann im Besitz der Jugendgruppe verbleiben, jedoch auch als Ehrenpreis bei der Jubiläumsschau vergeben werden.

Mitgliedszeiten für die Verleihung der Bundesnadel

Die erforderlichen Mitgliedszeiten für die Verleihung der Bundesnadeln sind wie folgt festgelegt. Für die Verleihung der goldenen Bundesnadel ist eine aktive Mitgliedschaft von 35 Jahren, eine 25-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Zuchtwart oder Jugendleiter/in, oder eine ununterbrochene passive Mitgliedschaft von 40 Jahren erforderlich.

Für die Verleihung der silbernen Bundesnadel ist eine aktive Mitgliedschaft von 20 Jahren, eine 15-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Zuchtwart oder Jugendleiter/in oder eine ununterbrochene passive Mitgliedschaft von 25 Jahren erforderlich.

Für die Verleihung der silbernen Bundesnadel ist eine aktive Mitgliedschaft von 20 Jahren, eine 15-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Zuchtwart oder Jugendleiter/in oder eine ununterbrochene passive Mitgliedschaft von 25 Jahren erforderlich.

Beim Nachweis der Mitgliedszeiten muss darauf geachtet werden, dass

1. Mitgliedsjahre in einer Jugendgruppe bei Ehrungen angerechnet werden. Diese sind jedoch gesondert nachzuweisen. Ebenso zählen Dienste in der Bundeswehr oder Zivildienst als Mitgliedszeit.
2. Sollte ein Zuchtfreund vor seinem Eintritt einem anderen Ortsverein angehört haben, so ist eine Bescheinigung über Mitgliedszeiten in diesem Verein dem Antrag beizufügen. Für die Verleihung der goldenen Bundesnadel nach 35 Mitgliedsjahren oder der silbernen Bundesnadel nach 20 Mitgliedsjahren wird den züchterischen Leistungen ein hoher Stellenwert beigemessen; d. h. ein Züchter, der zur Verleihung der goldenen nach 35 Mitgliedsjahren oder der silbernen Bundesnadel nach 20 Mitgliedsjahren vorgeschlagen wird, muss Erfolge auf Kreis-, Landes- und Bundesebene nachweisen können.

Antragsformulare sind über die Landesverbände zu erhalten. Termine für die Einreichung von Anträgen bei den Landesverbänden sind der 30. Juni und der 31. Dezember eines jeden Jahres.

Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Vorbemerkung

Die Jugendgruppen sind Teil der Vereine im BDRG.

Die Jugendgruppen werden geführt im Rahmen der Satzungen des BDRG und seiner mit Jugendarbeit befassten Untergliederungen.

In den Satzungen der Ortsvereine, Kreis-/Bezirks-Verbände sowie der Landesverbände des BDRG sind Bestimmungen über die Zugehörigkeit der Jugendleiter/innen zu den jeweiligen Gesamtvorständen unabdingbar.

Die Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Jugendorganisation im BDRG muss gesichert sein.

Die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit durch den BDRG und den vorstehend genannten Untergliederungen sind für eine geordnete und fördernde Tätigkeit im Dienst der Jugend unerlässlich.

Nachstehende Jugendordnung ergänzt die in den Satzungen der Organisation festgeschriebene Jugendarbeit.

§ 1 Aufgaben und Ziele der Jugendgruppen

Die Jugendgruppen sind der Zusammenschluss der Jugendlichen in den Ortsvereinen, mit nachfolgenden Aufgaben und Zielstellungen:

1. Den Tier- und Naturschutz fördern sowie nach den aktuellen Tierschutzbestimmungen zu handeln.
2. Anleitung, Hilfe und Schulung für die selbständige Haltung, Pflege und Zucht der nach Satzung des BDRG zu betreuenden Rassen und Farbschläge, mit dem Ziel verantwortungsvoller Artenerhaltung der Rassenvielfalt durch unsere Freizeitgestaltung.
3. Öffentlich wirksame Aus- und Mitgestaltung bei Ausstellungen, beim züchterischen und pflegerischen Wettbewerb.
4. Anleitung und Hinführung zur Erstellung eigener kreativer Werkarbeiten.
5. Anleitung und Fertigung zweckmäßiger Gebrauchsgegenstände für die artgerechte Pflege und Haltung von Tieren.
6. Mitwirkung, Mitgestaltung, Aufklärung und Werbung bei öffentlichen Veranstaltungen jedweder Art.
7. Pflege des Gemeinschaftskreises
 - 7.1 In der Übung jugendlicher Selbstverwaltung, sowie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter dem Aspekt gegenseitiger freundschaftlicher Hilfe.
 - 7.2 In der selbständigen Ausgestaltung von Ausstellungen.
 - 7.3 Bei der Mitwirkung und Teilnahme an allen Veranstaltungen im Verein.
 - 7.4 Teilnahme bei Ausfahrten und Treffen z.B. zu Ausstellungen, Zeltlagern, Züchterbesuchen und kulturellen Programmen.
 - 7.5 Zusammenarbeit und Treffen mit interessensgleichen Jugendgruppen außerhalb des BDRG.
 - 7.6 Die vorab genannten Beispiele von Veranstaltungen mit Gemeinschaftssinn spiegeln die Öffentlichkeitsarbeit der Jugend im BDRG wieder.
 - 7.7 Die Jugendgruppen sind parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Mitgliedschaft in einer Jugendgruppe

1. Mitglieder einer Vereinsjugendgruppe können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Kinder und Jugendliche melden sich bei dem/der Vereinsjugendleiter/in mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.
2. Auf schriftlichem Antrag können Jungzüchter/innen mit Vollendung des 16. Lebensjahres vorzeitig zur Seniorenklasse mit allen Rechten und Pflichten überwechseln. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.
3. Die Mitglieder haben sich innerhalb und außerhalb der Jugendgruppe dem Anlass entsprechend zu verhalten, respektvoll miteinander umzugehen, die Veranstaltungen der Vereinsjugendgruppe zu besuchen und ihre Tiere artgerecht zu halten und zu pflegen.
4. Es werden Ausweise über die Zugehörigkeit zu den Vereinsjugendgruppen von dem/der Landesverbandsjugendleiter/in ausgestellt; diese/r kann die Aufgabe auf den/die Kreisverbandsjugendleiter/in delegieren. Die Ausweise sind bei Austritt oder Ausscheiden wegen Alters zurückzugeben.

§ 3 Der/Die Jugendleiter/in

1. Die Leitung der Vereinsjugendgruppe liegt in den Händen des/der Jugendleiters/in. Er/Sie führt die Jugendgruppe zur freien Selbstäußerung, Selbstgestaltung und Führung des Gruppenlebens.
Ihm/Ihr obliegt die Verbindung zwischen der Jugendgruppe und dem Verein.
2. Der/Die Jugendleiter/in vertritt im Gesamtvorstand des Vereins die Belange der Jugend. Er/Sie wird auf Vorschlag der Jugendgruppe gewählt.
3. Der/Die Jugendleiter/in gibt dem Verein auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Arbeit der Jugendgruppe und über den Stand der Verwendung der bereitgestellten Fördermittel.
4. Der/Die Bezirks-/Kreisjugendleiter/in vertritt im Bezirks-/Kreisverbandsvorstand die Belange der Jugend.
Er/Sie wird von den Vereinsjugendleiter/innen gewählt.
Er/Sie soll die Vereinsjugendleiter/innen zu gemeinsamen Beratungen zusammenrufen.
Der/Die Bezirks-/Kreisjugendleiter/in gibt auf der Jahreshauptversammlung des Bezirks- / Kreisverbandes einen Bericht über die Jugendarbeit sowie über die ihm/ihr bereitgestellten Gelder bzw. Fördermittel für die Jugend.
5. Der/Die Landesverbandsjugendleiter/in vertritt im Gesamtvorstand des Landesverbandes die Belange der Jugend.
Er/Sie wird von den Bezirks-/Kreisjugendleiter/innen gewählt.
Ihm/Ihr obliegt gemeinsam mit dem Gesamtvorstand die Förderung und Pflege der Jugendarbeit im Landesverband.
Der/Die Landesverbandsjugendleiter/in gibt auf der Jahreshauptversammlung der Bezirks-/Kreisjugendleiter/innen sowie auf der Hauptversammlung des Landesverbandes einen Bericht über die Jugendarbeit und Verwendung der Fördermittel.
Er/Sie empfiehlt und begründet beim Landesverband die Bereitstellung eines angemessenen Betrages für die Jugendarbeit, damit dieser im Etat des Landesverbandes berücksichtigt werden kann.

6. Im Gesamtvorstand des BDRG vertritt der/die Bundesjugendleiter/in die Belange der Jugend. Er/Sie wird von den Landesverbandsjugendleiter/innen alle 3 Jahre gewählt. Der/Die Bundesjugendleiter/in hat einen Haushaltsvoranschlag zur Förderung der Jugend für das kommende Geschäftsjahr jährlich neu vor der Bundesversammlung dem Präsidium vorzulegen, damit im Haushaltsplan des BDRG die Jugendarbeit berücksichtigt werden kann. Der/Die Bundesjugendleiter/in gibt auf der Bundesversammlung des BDRG einen Bericht über die Jugendarbeit und Verwendung der Fördermittel.
7. Werden Jugendleiter/innen zu Tagungen zusammengerufen, werden Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach den Sätzen der dafür zuständigen Träger und Untergliederungen des BDRG gezahlt.

§ 4 Organisation

1. In den Ortsvereinen, Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden sowie im BDRG soll ein/eine Jugendleiter/in und sein/e / ihr/ihre Stellvertreter/in gewählt werden.
2. Der/Die Jugendleiter/in lädt die Gruppe zu Gruppenveranstaltungen ein.
3. Es kann ein Beitrag erhoben werden. Dieser Beitrag sowie die Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen der Vereinsjugendgruppe, Stiftungen und den bereit gestellten Fördermitteln, dürfen nur für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.
4. Jede Jugendgruppe sollte ein Protokoll über die Zusammenkünfte führen.
5. Jugendgruppen können eine eigene Kasse führen.
6. Es ist den Jugendgruppen überlassen, Jugendvorstände ähnlich den Vorständen der Ortsvereine zur Heranführung an das demokratische Vereinsleben zu bilden.

§ 5 Mitgliedschaft der Jugend im Ortsverein

1. Sollte ein Ortsverein - aus den unterschiedlichsten Gründen - über keine eigene Vereinsjugendgruppe verfügen, können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres Mitglied des Ortsvereins werden. Kinder und Jugendliche melden sich bei Ermangelung eines Vereinsjugendleiters/einer Vereinsjugendleiterin bei dem/der Vereinsvorsitzenden mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.
2. Auf schriftlichem Antrag können auch hier Jungzüchter/innen mit Vollendung des 16. Lebensjahres vorzeitig zur Seniorenklasse mit allen Rechten und Pflichten überwechseln. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.
3. Die Ortsvereine, in denen zur Zeit der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen keine vereinseigene Jugendgruppe besteht, werden angehalten, die Möglichkeiten der Gründung einer Vereinsjugendgruppe fortwährend zu prüfen.
4. Die Aufgabenstellungen für diese Art der Mitgliedschaft im Ortsverein, lehnen sich an die Ausführungen zu § 1 dieser Jugendordnung.
5. Kinder und Jugendliche, als Mitglied des Ortsvereins, haben sich ebenfalls innerhalb und außerhalb des Ortsvereins dem Anlass entsprechend zu verhalten, respektvoll miteinander umzugehen, die Veranstaltungen im Ortsverein zu besuchen und ihre Tiere artgerecht zu halten und zu pflegen.
Auch Kinder und Jugendliche, als Mitglied des Ortsvereins, können einen Jugendausweis über ihre Mitgliedschaft gemäß § 2 Satz 4 dieser Jugendordnung erhalten.

§ 6 Bundesjugendringe

Die Jungtiere von Kindern und Jugendlichen (gemäß Mitgliedschaft §§ 2 und 5) sollen mit den vom BDRG zur Verfügung gestellten Bundesjugendringen beringt werden.

§ 7 Jugendausstellungen

1. Der Wettbewerb auf Ausstellungen ist Teil der Jugendarbeit.
Die Tiere aller Jungzüchter/innen sollen in einer gesonderten Abteilung gezeigt werden. Diese wird als Jugendschau gekennzeichnet.
2. Der/Die zuständige Jugendleiter/in oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragte/r sollte in der Ausstellungsleitung mitarbeiten. Dies gilt, um die Einhaltung von AAB und Jugendordnung für Jugendschauen zu gewährleisten. Dieses Prinzip gilt für alle Jugendschauen im BDRG.
In Ermangelung eines Jugendleiters/einer Jugendleiterin im Verein, sollen diese Aufgaben durch den/der Vereinsvorsitzenden oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten übernommen werden.
3. Zum Zwecke der Werbung und Information sind besonders Kindergärten und Schulklassen zum Besuch der Schau einzuladen und von sach- und fachkundigen Vereinsmitgliedern durch die Schau zu führen und zu betreuen.
4. Das Standgeld für die Jugendschauen soll ermäßigt werden.
5. Zugelassen auf allen Jugendschauen sind nur Tiere von Jungzüchtern/innen mit dem gültigen Bundesjugendring. Bei Ringgrößen, von denen keine Bundesjugendringe ausgegeben werden, können die Bundesringe verwendet werden.
6. Ist eine Jugendschau einer sonstigen Ausstellung angeschlossen, so können Jungzüchter/innen nur in der Jugendschau ausstellen.
7. Die Jugendschau ist möglichst mit einer Präsentation von Kreativarbeiten zu bereichern.
8. Zum Nachweis der jugendeigenen Tiere in der Jugendschau hat der/die Vereinsjugendleiter/in, bei Ermangelung eines/r JL/in, der/die Vereinsvorsitzende die Angaben auf dem Meldebogen der Jungzüchter/innen zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.
9. Eltern und sonstigen Personen ist nicht gestattet, Tiere der Jungzüchter/innen auf ihren Namen auszustellen. Dies ist durch die/den Jugendleiter/in bzw. dem Vereinsvorsitzenden/der Vereinsvorsitzenden zu überwachen. Verstöße sind dem/der Landesverbandsjugendleiter/in mitzuteilen. Satzung und AAB sind anwendbar.
Die Unterschrift des/der Personenberechtigten, mit Angabe des Kindes/Jugendlichen als Aussteller/in auf einem Meldebogen zur Ausstellung gemäß AAB IV. 1.1, fällt nicht hierunter.
10. Kinder und Jugendliche haben bei Vorlage eines gültigen Jugendausweises bei Ausstellungen auf allen Ebenen des BDRG freien Eintritt, soweit nicht Dritte die Eintrittsgelder vereinnahmen.

Schlussbemerkung

Diese Jugendordnung ist für den BDRG und alle ihm angeschlossenen Vereine, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände in Verbindung mit den Satzungen des BDRG gültig.

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 16.05.1992 von der Bundesversammlung in Reutlingen beschlossen. Ergänzungen und Änderungen wurden von den Bundesversammlungen am 13.05.2000 in Bremen, am 17.05.2003 in Bergen auf Rügen, am 06.05.2018 in Berlin und am 14.05.2023 in Schwäbisch Hall beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Ralf Schipper
Bundesjugendleiter

Christoph Günzel
Präsident des BDRG

Deutsche Meisterschaft der Jugend im BDRG

Ausführungsbestimmungen:

Der Wettbewerb um den Titel „Deutsche Jugendmeisterin / Deutscher Jugendmeister“ wird alljährlich und ausschließlich auf der Bundes-Jugendschau ausgetragen.

1. Teilnahmeberechtigung

- 1.1 Berechtigt zur Teilnahme ist jede/r gemeldete Jungzüchter/in im BDRG.
- 1.2 Die Teilnahme am Wettbewerb zur Deutschen Jugendmeisterin / zum Deutschen Jugendmeister erfolgt automatisch mit Eingang des Meldebogens im Ausstellungsbüro und der Standgeldzahlung.

2. Durchführungsbestimmungen

- 2.1 Zur Bewertung kommen
 - in Gruppe 1: Groß- und Wassergeflügel sowie Hühnern vier Jungtiere,
 - in Gruppe 2: Zwerghühnern und Gruppe 3: Tauben jeweils fünf Jungtiere,
 - einer Rasse, eines Farbenschlages, mit gleichen Merkmalen, beiderlei Geschlechts und beringt mit dem vorgeschriebenen Deutschen Bundesjugendring.
 - 2.2 Eine Startgebühr ist nicht zu entrichten.
 - 2.3 In jedem Farbenschlag und gleichen Merkmalen einer Rasse wird eine Deutsche Jugendmeisterin / ein Deutscher Jugendmeister ermittelt.
 - 2.4 Deutsche Jugendmeisterin / Deutscher Jugendmeister wird die/der Aussteller/in, deren/dessen Tiere gemäß Punkt 2.1 die höchste Punktzahl erringt.
- Es müssen mindestens aber
- in Gruppe 1: Groß und Wassergeflügel sowie Hühnern **378 Punkte**,
 - in Gruppe 2: Zwerghühnern und Gruppe 3: Tauben jeweils **472 Punkte**, erreicht werden.
- Bei Punktgleichheit wird nach den allgemeinen Ausstellungsbestimmungen entschieden.

3. Die Auswertungskommission

- 3.1 Sie setzt sich aus der/dem Bundesjugendleiter/in und mindestens einer/einem Landesjugendleiter/in zusammen. Sie ermitteln anhand der Prämierungsergebnisse auf der Grundlage der Bewertungslisten die Deutschen Jugendmeister/innen in den einzelnen Rassen und Farbenschlägen.
- 3.2 Die Erringer/innen des Wettbewerbes um den Titel der Deutschen Jugendmeisterschaft werden auf der Homepage des BDRG/Jugend und in der Fachzeitschrift bekannt gegeben.
Persönlich werden Sie umgehend von der/dem Bundesjugendleiter/in benachrichtigt.
- 3.3 Einsprüche gegen die Auswertung sind innerhalb einer Reklamationsfrist von 14 Tagen (vom Erscheinungsdatum in der Fachzeitung gerechnet) bei der/dem Bundesjugendleiter/in schriftlich einzubringen. Der Entscheid der/des Bundesjugendleiters/in ist endgültig.
- 3.4 Die/Der Erringer/in erhält nach Ablauf der Einspruchsfrist eine Urkunde und einen Ehrenpreis, die an die/den jeweilige/n Landesjugendleiter/in zur weiteren Verteilung versandt werden. Die Kosten dieses Wettbewerbes werden vom BDRG übernommen.

4. Schlussbestimmungen

Aussteller/innen, mit unsachgemäßen Angaben bei der Anmeldung zur Bundes-Jugend-schau, Nichtbeachtung der AAB und der Jugendordnung, sowie den vorgenannten Bestimmungen zur Deutschen Jugendmeisterschaft scheiden automatisch aus.

5. Anerkenntnis

Mit Anmeldung zur Bundes-Jugendschau erkennt die/der Aussteller/in vorbehaltlos diese Bestimmung an.

Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft der Jugend im BDRG wurden von der Bundesversammlung am 14.05.2023 in Schwäbisch-Hall beschlossen und treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Ralf Schipper
Bundesjugendleiter

Christoph Günzel
Präsident des BDRG

Konzept zur Weiterentwicklung und Förderung der Jugendarbeit im BDRG

1. Fortbildung der LV-Jugendleiter/innen

1.1 Fachliche Kompetenz

- Motivation und Förderung des Engagements der Ortsvereins- und Kreisverbands-Jugendleiter/innen (KVJL/innen)
- Erstellung von Handreichungen für Ortsvereins- und KVJL/innen zur Arbeitserleichterung
z. B. Arbeitshilfen für die Gestaltung der Jugendarbeit usw.
- Psychologische Grundlagen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Kenntnissen gemäß Bundeskinderschutzgesetz
- Vermittlung von Kenntnissen über Suchtprävention

1.2 Persönlichkeitsbildung

- Arbeitstechniken mit Gruppen (Moderationsmethode), Ziel: Umgang mit der Gruppe
- Führungsstile und Methoden (autoritär oder Laissez-faire)
- Rhetorik und Verhandlungsführung, z. B. Gestaltung von Vorträgen, Schulung von Führungseigenschaften
- Methoden der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen

2. Organisation

2.1 Kommunikation und Information

- Optimierung der Informationswege zu den nach- und übergeordneten Führungsebenen
- Schulung zur Aufgeschlossenheit gegenüber Konversation, Kommunikation und Information

2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Imagepflege

- Darstellung der Jugendarbeit und Jugendpflege nach innen und außen
- Aufbau einer Lobby durch Leistung mit dem Ziel, die Anerkennung unserer Sache zu fördern

2.3 Umgang mit den Medien

- Nutzung und Inanspruchnahme der Medien zur Darstellung und Werbung (Fachzeitschrift, lokale und überregionale Presse, Rundfunk und Fernsehen)

2.4 Büroorganisation und Verwaltung

- Arbeitstechniken zur Optimierung der Büroarbeit
- Nutzung von Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation, Adressverwaltung, Erstellung von Graphiken usw.
- Aktenführung und Registratur

2.5 Beitritt zu Kreis- und Stadtjugendringen

- Bei kostenloser Mitgliedschaft optimale Möglichkeiten zur Schulung hinsichtlich allgemeiner Jugendpflege
- Erfahrungsaustausch mit kompetenten Fachleuten über zeitgemäße und erlebnisorientierte Jugendarbeit
- Diskussionsrunden mit Jugendvertretern anderer Jugendorganisationen
- Ausbildung der Jugendleiter/innen durch öffentliche und freie Träger zur Erlangung der amtlichen Jugendleitercard (Juleica)

2.6 Motivation der Jugendleiter/innen

- Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/innen aller Ebenen zur Motivation (LVJL/innen) informieren in Fachzeitschrift und Rundschreiben)

2.7 Wahl der Jugendleiter/in

- Wahl geeigneter Personen
- Unterstützung der JL/innen durch Vereine fördern
- Einsatz der Zuchtwarte/innen zur fachlichen Unterstützung

2.8 Ausschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

- Gründung von Ausschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in den Kreisverbänden
z. B. im Rahmen einer Hauptversammlung
- Einbeziehung offizieller Gönner und Jugendinteressierter
- Veranstaltung von Diskussionsversammlungen
- Suche nach örtlichen Möglichkeiten unter Vorsitz der/des OrtsvereinsJL/in oder KVJL/in

3. Förderungswürdigkeit nach § 75 Jugendhilfegesetz als „Träger freier Jugendhilfe“

3.1 Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Jugendleiter/innen sollten anerkannte Jugendleitercards (Juleica) anstreben
- Nachweis über Durchführung aktiver, allgemeiner (keine spezielle) Jugendarbeit (Sport, Spiel, sinnvolle Freizeitbeschäftigung, Weckung ideeller Werte durch Pflegen und Umsorgen von Rassetieren)
- selbständige Verwaltung der Jugendgruppen (lt. Jugendordnung des BDRG/ Vormerkung)

4. Angestrebte Aktivierung der Gruppen

4.1 Werbung

- Bindung der Kinder unserer Züchterfamilien als Garanten für personellen Grundstock unserer Jugendgruppen
- aktive Werbung befreundeter und interessierter Kinder und Jugendlicher

4.2 Gestaltung der Aktivitäten in den Jugendgruppen

- erlebnisreich, attraktiv, zeitgemäß, motivierend, zukunftsorientiert
- fachlich-züchterische Unterweisung
- Förderung von Werk- und Kreativarbeiten
- Einbeziehung des Tier- und Umweltschutzgedankens
- Beachtung unterhaltsamer Gestaltungsmöglichkeiten
- Gemeinsame Aktivitäten mit Nachbarvereinen und -kreisverbänden
- Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Verband der Rassekaninchenzüchter
- Förderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten
- Mitwirkung bei öffentlichen Festen und Umzügen zur Selbstdarstellung

5. Ausstellungswesen – Jugendschauen

5.1 Präsentation der Jugendgruppe bei Ausstellungen

Beispiele:

- Gestaltung einer Jugendecke mit Informationen, Kreativarbeiten, Bildern und Fotos für ausstellende Jungzüchter/innen, Besucherkinder und Interessierte
- Ausgabe von Werbe- und Informationsmaterial aus dem BDRG-Fan-Shop
- Aufbau eines Streichelzoos, möglichst ohne Maschendraht, mit geeigneten Geflügelarten besetzt, dient als Blickfang
- Jugendliche können Plakate und Hinweisschilder schon lange vor der Schau selbst herstellen und bemalen
- Selbständiger Aufbau der Tombola durch die Jugend. Preise können bei Firmen und Institutionen erbeten werden. Hierbei nützt die anerkannte Gemeinnützigkeit unserer Vereine.
- Selbständige Ausschmückung der Schau durch die Jugend
- Beteiligung der Jugend am Käfigaufbau und verantwortliche Betreuung der ausgestellten Tiere
- Auswertung und Preisverleihung von bereits Wochen zuvor in Grundschulen und Kindergärten durchgeführten Malwettbewerben
- Schaubesuch von Kindergartengruppen und Schulklassen möglichst mit den Erziehern/innen und Lehrern/innen
- Repräsentative Darstellung der Jugendsieger im Rahmen des Vereinsberichts in der Lokalpresse, Fotos sind wirksamer als der Text

Denkmodell zur Zusammenarbeit von Vereinen in der Jugendarbeit

1. Voraussetzungen und Ausnahmen

Sechs Vereine verfügen über jeweils kleine Jugendgruppen mit 2–12 Mitgliedern. Beteiligung an den Veranstaltungen 50%.

Jeder der 6 Vereine ist bereit, 2 mal pro Jahr ein aktives Angebot durchzuführen, bei einem 2-Monats-Rhythmus der Veranstaltungen 1 mal pro Jahr.

Die Jugendleiter/innen müssen bereit sein, ihr Jahresprogramm gemeinsam zu planen und die Aufgaben zu verteilen.

2. Beschreibung

Zur Entlastung der Jugendleiter/innen der 6 Vereine empfiehlt sich deren Zusammenarbeit bei der Durchführung von Aktivitäten für die Jugend. Bei den meist kleinen Jugendgruppen bietet sich dieses an, da viele Veranstaltungen erst ab einer bestimmten Gruppengröße attraktiv werden. Die Jugendleiter/innen können Veranstaltungen nach ihrer eigenen Interessenlage durchführen. Jede/r Jugendleiter/in fährt dann mit seiner Gruppe zur jeweils nächsten Veranstaltung.

3. Ergebnis

Anstatt von 12 wenig geplanten, arbeitsintensiven Veranstaltungen muss jede/r Vereinsjugendleiter/in nur noch 2 Veranstaltungen selbst durchführen und die anderen 10 lediglich mit seiner Jugendgruppe besuchen und evtl. ein wenig mithelfen.

Trotzdem ist der Zusammenhalt der Gruppen gewährleistet, da diese 12 mal pro Jahr aktiv zusammen kommen. Die Attraktivität vieler Veranstaltungen steigt, weil bei größeren Teilnehmerzahlen für mehr Unterhaltung gesorgt ist, der Mehraufwand aber nicht sonderlich zunimmt. Neue Freundschaften werden geschlossen und die Zusammengehörigkeit der Vereine wird gefördert.

Schließlich scheint auch ein 2-Monats-Rhythmus geeignet, so dass sich der Aufwand nochmals halbiert.

4. Programmvorschlag

Januar	Fachliches, Vorbereitung der Zucht, Tierschutz usw.
Februar	Schlittenfahrt, Wintersport
März	Beobachtungen im Taubenschlag/Hühnerstall
April	Naturkundliche Wanderung, Ostereiersuchen
Mai	Fachliche Tierbeurteilung mit Jungtieren
Juni	„Wir verschönern unsere Zuchtanlage“
Juli	Kleines Sommer-Zeltlager, Radwanderung, Bootsfahrt
August	Tierbesprechung bei einer Jungtierschau, Spiele, Grillen
September	Bastelarbeiten für LVJ-Schau
Oktober	Fachliches: Ausstellungsvorbereitung, Tierbesprechung
November	Gemeinsamer Besuch der LJ-Schau, Vereinschau
Dezember	Adventsfeier, Nikolaus

Es dürfte klar sein, dass die Programmpunkte fast beliebig austauschbar sind. Sie dienen lediglich zur Verdeutlichung des Modells.

Richtlinien zur Beurteilung von Kreativarbeiten in Jugendgruppen im BDRG

Vorbemerkungen

In vielen Jugendgruppen unserer Verbände bzw. unserer Vereine tragen rege Aktivitäten in Form von Kreativarbeiten zur Aufrechterhaltung des Gruppenlebens bei. Kinder und Jugendliche lernen nicht nur bei Spaß und Spiel miteinander umzugehen, sondern darüber hinaus unter Anleitung verantwortungsbewusster, geschulter Jugendleiter/innen kreativ tätig zu sein.

Das Erstellen von Kreativarbeiten in der Gemeinschaft stellt besonders in den Herbst- oder Wintermonaten ein sinnvolles, außerschulisches Betätigungsfeld dar. Grundmaterialien können von Firmen und Unternehmen, evtl. aus Restbeständen bestehend, günstig oder gar umsonst bezogen werden, so dass dem Verein, trotz der besonderen Verantwortung für die Jugendarbeit, kaum Kosten entstehen. Dabei werden „Werke“ geschaffen, die nicht nur den Jung-/Züchtern/innen unserer Vereine dienen, z. B. Futterkästen, Ställe, Nistzellen usw. Genauso gut können die Kreativarbeiten aus den Jugendgruppen auch als Geschenke und für vielerlei Zwecke, Verwendung finden. Noch bedeutungsvoller erscheint es, wenn z. B. Kreativarbeiten als Ausstellungsstücke für das Vereinsheim oder die vereinseigene Zuchtanlage erstellt werden und diese dann bei einem „Tag der offenen Tür“ oder an diversen öffentlichen Festen, in geeignetem Rahmen vorgestellt werden. Kreativarbeiten können dabei immer gut als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne unserer Jugendgruppen und unserer Vereine und Verbände dienen. Kreativarbeiten haben einen großen Präsentationswert und können somit den Stellenwert von Verein und Gruppe positiv beeinflussen. Auch sind die Kreativarbeiten neben den züchterischen Ergebnissen eine hervorragende Bereicherung unserer Schauen und Ausstellungen. Man muss nur den Mut und den nötigen Ideenreichtum haben, um die Kids für diesen „Teil“ unserer so wichtigen Jugendarbeit zu begeistern. Das vorgenannte gilt auch für Kinder und Jugendliche als Mitglied eines Vereins, bei Ermangelung einer Jugendgruppe.

Bewertung von Kreativarbeiten

Für die erstellten Kreativarbeiten der Kinder und Jugendlichen als Einzelarbeit sowie als Gesamtarbeit von Jugendgruppen, wird die Möglichkeit der Bewertung eröffnet. Es besteht auch die Möglichkeit einer Schau oder Ausstellung eine eigene Schau von Kreativarbeiten anzuschließen. Ob eine Bewertung von Kreativarbeiten oder eine Schau von Kreativarbeiten durchgeführt wird, entscheiden die Jugendleiter/innen im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausstellungsleitung oder dem Vorstand.

Soll eine entsprechende Bewertung durchgeführt werden, so erfolgt die Bewertung durch die zuständige Jugendleiterin bzw. den zuständigen Jugendleiter oder eine durch diese bzw. diesen zu bestimmende Bewertungsjury. Die Vergabe von Preisen ist dabei möglich. Über die Bereitstellung von Preisen entscheiden die/der Jugendleiter/in, in Abstimmung mit der jeweiligen Ausstellungsleitung bzw. dem jeweiligen Vorstand.

Bei Ermangelung einer Jugendleiterin/eines Jugendleiters, sollten diese Aufgaben, die Vorstandsmitglieder übernehmen.

Die entsprechende Bewertung der Kreativarbeiten erfolgt nach den nachfolgenden Kriterien:

Kriterien zur Beurteilung von Kreativarbeiten

1. Originalität:

Ist die Kreativarbeit originell oder kommt sie schon hundertfach vor?
Spricht sie den unbefangenen Betrachter auf Grund des Themas an sich schon an?

2. Einfallsreichtum:

Ist die Arbeit offensichtlich aus einer Vielzahl eigener Ideen entstanden?
Oder ist sie im Grunde nur eine Abwandlung bekannter Arbeiten?

3. Fachbezogenheit:

Kreativarbeiten von Jungzüchtern/innen sollten in irgendeiner Form auf das Hobby Kleintierzucht bezogen sein. Dabei können die Anforderungen weit gesteckt werden. Zum Beispiel gehören Fragen des Natur-, Arten- und Umweltschutzes durchaus zu diesem Thema.

4. Verarbeitung:

Ist die Verarbeitung des Werkstückes oder Bildes sauber und ordentlich durchgeführt?
Entspricht die Art der Verarbeitung oder Darstellung dem Alter der Ausstellerin/des Ausstellers?

5. Materialwahl:

Ist das Material für die Kreativarbeit richtig gewählt. Hätte es geeigneteres Material gegeben? Es kommt hierbei nicht auf ein besonders gutes Material an, sondern nur auf die Eignung des Materials für das entsprechende Werkstück.

6. Gestaltung:

Ist die Arbeit so gestaltet, dass sie den Betrachter anspricht?
Ist die Gestaltung in sich harmonisch und ausgeglichen?

7. Präsentation:

Die Aufmachung der Arbeit als Ausstellungsstück. Hat das Bild saubere Kanten, oder ist es nur aus dem Zeichenblock gerissen? Ist die Kreativarbeit so gefertigt, dass sie auch ausstellungsfähig ist? Ösen zum Aufhängen, saubere Holzkanten, keine herausstehenden Nägel usw.

(Bewertungskarte siehe 2-15)

Anmerkung: Bei allen Kriterien sollte darauf geachtet werden, dass die Anforderungen altersgemäß gestellt werden. Dies ist nicht einfach. Deshalb wird empfohlen, bei der Bewertung in Altersgruppen vorzugehen.

Ralf Schipper
Bundesjugendleiter

Für die einzelnen Kriterien werden folgende Wertzahlen vergeben:

sehr stark ausgeprägt 10/9
 stark ausgeprägt 8/7
 normal ausgeprägt 6/5
 weniger ausgeprägt 4/3
 kaum ausgeprägt 2/1
 gar nicht ausgeprägt 0

Aus dem Gesamtergebnis ist die Qualitätsnote wie folgt abzuleiten:

Wertzahlen 70–66 = v
 65–61 = hv
 60–41 = sg
 40–26 = g
 25– 1 = b

Für die besten Bastelarbeiten können Preise vergeben werden.



Bewertung von Bastelarbeiten		Nr.:
Objekt: _____		
Originalität		
Einfallsreichtum		
Fachbezogenheit		
Verarbeitung		
Materialwahl		
Gestaltung		
Präsentation		
Gesamtwertzahl		_____
Note:	Prämierung:	

Geschäftsordnung des Zucht- und Anerkennungsausschuss (BZA) im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (Standardkommission)

A) Aufgaben des BZA

1. Schaffung einheitlicher Standards für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbenschläge
2. Anerkennung von Neuzüchtungen bzw. Zulassung von ausländischen Rassen gemäß den AAB des BDRG.
3. Überwachung der Einhaltung der Standards und AAB zur Erhaltung und Verbesserung der Rassen bzw. zur Erreichung der jeweiligen Zuchtziele gemäß den AAB des BDRG.
4. Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht.

B) Zusammensetzung des BZA

Der Zucht und Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. je einem Obmann für die Sparten
 - I Geflügel (Groß- und Wassergeflügel, Hühner und Zwerghühner, Wachteln)
 - II Tauben,
 - III Ziergeflügel
3. den für die betreffenden Sparten ernannten Mitgliedern und
4. jeweils einem namentlichen Vertreter aus den Vorständen der Sonderverbände aus der jeweiligen Sparte des VHGW, VZV, VDT und VZI, soweit dieser Sonderverband nicht bereits durch ein Vorstandsmitglied im BZA vertreten ist.
5. Ein Vorsitzender kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenvorsitzenden des BZA ohne Sitz und Stimme ernannt werden.

Alle Mitglieder des BZA werden von dem Gesamtvorstand des BDRG nach Anhörung der Fachverbände auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Alle Mitglieder des BZA müssen anerkannte Preisrichter und aktive Züchter sein. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Gruppen (A–M und Z1–Z3) vertreten sind. Bei Aufgabe der Tätigkeit als Preisrichter erlischt zugleich auch die Mitgliedschaft im BZA. Eine Abberufung aus einem wichtigen Grund ist möglich. Scheidet der namentlich benannte Vertreter des Sonderverbandes aus dem Sonderverbandsvorstand aus, so endet automatisch seine Mitgliedschaft im BZA.

Der Obmann für Ziergeflügel wird nur im Bedarfsfall zu den Sitzungen des BZA hinzugezogen, da der VZI selbstständig über die Betreuung von Ziergeflügelarten entscheidet. Der BZA wird nur tätig, wenn neue Vogelfamilien aufgenommen oder Mutationen anerkannt werden sollen.

Die Obleute der Sparten sind Vertreter des BZA und Ansprechpartner für die Europäischen Standardkommissionen.

C) Beigeordnete im BZA

Der Vorsitzende des VDRP sowie der Vorsitzende des Beirates für Tier- und Artenschutz und der Obmann des Bundeszuchtbuches sind für die Dauer ihrer Amtszeit Beigeordnete des BZA mit Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung.

D) Sachverständige zum BZA

Das Präsidium ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden des BZA nach Anhörung des zuständigen Fachverbandes Sachverständige, die zur Abwicklung der Aufgaben herangezogen werden können.

Darüber hinaus können im Bedarfsfall vom Vorsitzenden des BZA nach Rücksprache mit dem Präsidenten auch andere Sachverständige als Berater eingeschaltet werden.

E) Arbeitsverfahren im BZA

1. Sitzungen

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den BZA im Rahmen oben genannter Aufgaben. Während des Geschäftsjahres ist wenigstens eine Sitzung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit möglichst in Verbindung mit der Bundesversammlung, durchzuführen. Diese wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Durchführung weiterer Sitzungen des BZA oder einer der Sparten liegt im Ermessen des Vorsitzenden bzw. des Obmannes. Die Einberufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des BDRG.

2. Anträge zum Vorstellungsverfahren

- a) Wenn eine Neuzüchtung das Sichtungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat und die entsprechende Sparte des BZA in der Fachpresse die Genehmigung zur Anmeldung erteilt, kann der Aussteller bis zum **1. März** den Antrag auf Zulassung zum Vorstellungsverfahren beim Obmann der betreffenden Sparte des BZA einreichen.
- b) Soll in der bevorstehenden Schausaison eine bisher vom BDRG nicht anerkannte ausländische Rasse, Farbenschlag bzw. Variante zur Anerkennung vorgestellt werden, so hat der Aussteller bis zum **1. März** den Antrag auf Zulassung zum Vorstellungsverfahren beim Obmann der betreffenden Sparte des BZA einzureichen.
- c) Der Spartenobmann des BZA bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages. Später eingereichte Anträge werden für das nächste Jahr vorgemerkt.
- d) Die Zulassung zum Vorstellungsverfahren wird dem Antragsteller bis zum 1. Juli von den Spartenobmännern mitgeteilt.

3. Bedingungen zum Vorstellungsverfahren

Neuzüchtungen und bisher vom BDRG nicht anerkannte ausländische Rassen, Farbenschläge bzw. Varianten werden vom BZA zum Vorstellungsverfahren nur dann zugelassen, wenn keine Bedenken gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung des BDRG bestehen und wenn sie sich in wesentlichen Merkmalen von bereits anerkannten Rassen/Farbenschlägen unterscheiden. Im Zweifelsfall kann vom BZA entschieden werden, dass auch bisher vom BDRG nicht anerkannte ausländische Rassen, Farbenschläge bzw. Varianten zunächst in der Abteilung „Neuzüchtung zur Sichtung“ vorgestellt werden müssen. Die Aufnahme einer ausländischen Geflügel- und Taubenrasse ins Vorstellungsverfahren setzt voraus, dass sie von den EE-Standardkommissionen anerkannt und in den Listen der Sparten der in Europa anerkannten Rassen aufgenommen ist. Dem Antragsteller wird ein diesbezüglicher Bescheid erteilt, und das Vorstellungsverfahren läuft erst dann an, wenn eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde.

4. Anträge zu Standardänderungen

Anträge der Sondervereine auf Änderung oder Ergänzung des Standards der von ihnen betreuten Rassen/Farbenschläge sind mit einer ausführlichen Begründung über die zuständigen Sonderverbände an den Obmann der betreffenden Sparte des BZA einzureichen. Bei anerkannten Rassen, welche von keinem Sonderverein betreut werden, ist eine Änderung oder Ergänzung des Standardes über den zuständigen Sonderverband zu beantragen. Beschlüsse des BZA bzw. einer Sparte bezüglich Änderungen oder Ergänzungen eines Standards werden dem Antragsteller von den Spartenobmännern mitgeteilt

und in den Fachorganen des BDRG veröffentlicht. Bei Standards ausländischer Rassen ist zuvor das Einvernehmen mit dem Herkunftsland der Rasse über die zuständige Europäische Standardkommission herzustellen.

5. Einsprüche

- a) Gegen die Entscheidung des BZA kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Nach eingehender Prüfung und Beratung im BZA wird eine in fachlicher Sicht endgültige Entscheidung getroffen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses ist nur mit einer Begründung möglich, der BZA habe Form- oder Verfahrensfehler verletzt.
- b) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Veröffentlichung in der Fachpresse bei dem Vorsitzenden des BZA schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium des BDRG. Die Anrufung des Bundesehrengerichts oder der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

6. Arbeitsverfahren

Grundlage für das Arbeitsverfahren und die Entscheidung des BZA sind die Ausführungen in den AAB des BDRG. Die Spartenobleute bearbeiten im Umlaufverfahren mit den für die betreffende Rasse/Farbenschläge bzw. Varianten in Frage kommenden Mitarbeitern und evtl. Sachverständigen alle anfallenden Verfahren. Der Vorsitzende leitet diese druckreif an die Geschäftsstelle des BDRG zur Veröffentlichung in der Fachpresse weiter.

Über die Arbeiten der Sparten sind ausführliche Protokolle zu führen. Diese werden vom Vorsitzenden der Geschäftsstelle, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fachverbände zur Kenntnis übersandt.

Zu veröffentlichende Beschlüsse der Sparten erfolgen ausschließlich nach Einvernehmen mit dem Beigeordneten des Tier-, Arten und Rassenschutz. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, obliegt die betreffende Entscheidung dem Präsidium.

7. Aufgaben der Fachverbände

Die Vorsitzenden der Fachverbände sind gehalten, innerhalb ihres Verbandes für die Durchführung etwaiger Beschlüsse vom BZA gemäß Abschnitt A 3. getroffenen Anordnungen zu sorgen. Sie werden vom Vorsitzenden des BZA über den ihren Verband betreffenden Schriftverkehr informiert.

F) Ämter im BZA

Die Ämter im BZA sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatzbarer Auslagen und Reisekosten gemäß Geschäftsordnung des BDRG.

Der Vorsitzende wird im Bedarfsfall durch einen Obmann, ein Obmann durch ein Mitglied seiner Sparte vertreten. Den Sparten Geflügel und Tauben gehören maximal 6 ordentliche Mitglieder an.

Vorsitzender:

Heinrich Wenzel, Zimmerplatz 14, 61130 Nidderau, ☎ 0 61 87 / 2 48 48,
Fax: 0 61 87/2 13 09, E-Mail: der-vereinsladen@web.de

Obmann für die Sparte I Geflügel

Ulrich Freiberger, Im Grund 27, 59174 Kamen, ☎ 0 23 07/2 26 63,
E-Mail: au.freiberger@t-online.de

Obmann der Sparte II Tauben

Ronald Bube, Bergstr. 11, 63694 Limeshain-Himbach, ☎ und Fax: 0 60 48 / 95 37 77,
Mobil: 01 71 / 1 22 96 50, E-Mail: ronaldbube@gmx.de

Obmann der Sparte Ziergeflügel

Alfred Dodot, Backumer Str. 449, 45701 Herten - Scherlebeck, ☎ 0 23 66 / 49 45 60,
E-Mail: alfreddodot@gmx.de

Mitarbeiter Sparte I Geflügel

Stefan Grundmeier, Espelner Weg 23, 33415 Verl-Kaunitz, ☎ 0 25 46 / 56 29,
E-Mail: stefan.grundmeier@gmx.net

Dietmar Kleditsch, Jesauer Str. 3, 01917 Kamenz, ☎ 0 35 78 / 31 23 13,
E-Mail: Jens.Kleditsch@t-online.de

André Klein, Bergweg 12a, 02748 Bernstadt-Dittersbach, ☎ 03 58 23 / 8 79 61,
E-Mail: au.freiberger@t-online.de

Ruben Schreiter, Thalheimer Str. 2, 09390 Gornsdorf, ☎ 01 72 / 5 85 29 97,
E-Mail: rubenschreiter@web.de

Stefan Wanzel, Luise-Otto-Str. 19, 64646 Heppenheim, ☎ 0 62 52 / 79 89 22,
E-Mail: wanzel@web.de

Mitarbeiter Sparte II Tauben

Stephan Haftendorn, Prettiner Str. 4, 06925 Annaburg OT Lebien, ☎ 0 35 38 6/23 76 3,
E-Mail: Stephan.haftendorn@t-online.de

Herbert Saliter, Unterer Berg 1, 94436 Simbach, ☎ 0 99 54 / 70 00 555,
E-Mail: herbert.saliter@web.de

Ralf Schmid, Hohenloher Str. 47, 74243 Langenbrettach, ☎ 0 79 46 / 39 16,
E-Mail: schmidmookee@freenet.de

Jan Schröt, Jahnstraße 15, 91781 Weißenburg i. Bay. ☎ 0 91 41 / 87 74 52,
E-Mail: jan@marchenero.de

Heinrich Wenzel, Zimmerplatz 14, 611370 Nidderau, ☎ 0 61 87 / 2 48 48,
Fax: 0 61 87/2 13 09, E-Mail: der-vereinsladen@web.de

Vertreter des VHGW

Hans Trinkl, Badersfelderstrasse 2, 85764 Hackermos, ☎ 089 / 3 15 09 88
E-Mail: Johann.Trinkl@t-online.de

Vertreter des VZV:

Ruben Schreiter, Thalheimer Str. 2, 09390 Gornsdorf, ☎ 01 72 / 5 85 29 97,
E-Mail: rubenschreiter@web.de

Vertreter des VDT:

Jürgen Weichold; Großhettstedt 43; 99328 Ilmtal; ☎ 0 36 29 / 35 90,
E-Mail: juergen@weichold.info

Vertreter des VZI:

Alfred Dodot, Backumer Str. 449, 45701 Herten - Scherlebeck, ☎ 0 23 66 / 49 45 60,
E-Mail: alfreddodot@gmx.de

Beigeordneter Tier-, Arten und Rassenschutz:

Sven Schweder, Hechtstr. 15, 18299 Laage, ☎ 0 3 84 59 / 66 54 0,
E-Mail: Schweez 12a E-Mail: sven.schweder@gmx.de

Beigeordneter VDRP:

Martin Backert, Zollbrückenstraße 64; 96515 Sonneberg, ☎ 0170 / 8 22 41 57,
E-Mail: martin.backert@amadeus-verlag.net

Beigeordneter Zuchtbuch:

Michaela Huber, Alzenauer Straße 17, 63776 Niedersteinbach ☎ 0 60 29 / 99 91 83,
E-Mail: huber-michaelafb333@t-online.de

Beirat für Tier-, Arten- und Rassenschutz im BDRG

Ziele der Arbeit:

- Erhaltung aller vom BDRG betreuten Arten und Rassen in ihren Farbenschlägen und Merkmalsvariationen.
- Vermittlung der Ziele des Tier-, Arten- und Rassenschutzes in allen Gliederungen des BDRG und in der Öffentlichkeit.
- Einflussnahme auf das Vermeiden des Entstehens von Übertypisierungen im Spektrum der betreuten Rassen.
- Anregungen für tierschutzgerechte Haltungs-, Zucht-, Transport- und Ausstellungsbedingungen sowie Seuchenvorbeugung.

Grundlagen der Arbeit:

Sie ergeben sich vor allem aus dem Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den sich darauf gründenden Verordnungen sowie den Satzungen und Standards des BDRG.

Schwerpunktaufgaben der Arbeit:

- Beratung des Vorstandes und des Präsidiums sowie der nachgeordneten Leitungsgremien des BDRG zu tierschutzrelevanten Fragen.
- Anleitung und Beratung der Landes- und Fachverbände und des BZA des BDRG im Bereich des Tier-, Arten- und Rassenschutzes.
- Vermeiden von Rassemerkmalen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht in Einklang stehen könnten.
- Initiieren von wissenschaftlichen Untersuchungen zu tierschutzrelevanten Fragen im Bereich des Rassegeflügels und der Ziergeflügelarten.
- Mitwirkung bei der Außenvertretung des BDRG im Bereich Tierschutz, bei der Erarbeitung von staatlichen Gutachten und Mindestanforderungen sowie von BDRG-internen Regelungen zu Haltung, Zucht, Transport und Ausstellen von Rasse- und Ziergeflügel.

Formen der Arbeit:

Der Beirat arbeitet unter Verantwortung des Vorsitzenden kommunikativ mit allen Gliederungen des BDRG zusammen, vor allem mit dem Präsidium, dem Zucht- und Anerkennungsausschuss, dem Verband Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter und der Leitung des Wissenschaftlichen Geflügelhofes.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft sich der Tierschutzbeirat bei Bedarf. Für die Jahrestagung des Beirats erhalten die Mitglieder vom BDRG Kilometergeld nach den geltenden Erstattungsbeträgen. Übernachtung und Tagegeld tragen die Verbände. Die laufenden Arbeiten werden vom Vorsitzenden nach Konsultation mit jeweils zuständigen Mitgliedern erledigt. Zwischenzeitlich werden anfallende Aufgaben möglichst per Telefon, Fax oder E-Mail einer Lösung zugeführt. Presseveröffentlichungen über die Arbeit bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BDRG.

Zusammensetzung des Beirats:

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- Dem vom Präsidium berufenen Vorsitzenden Dr. Michael Götz, Hechtstraße 15, 76437 Rastatt-Wintersdorf, Tel.: 07229/186858, E-Mail: kathrina.simgoetz@web.de
- Dem Vertreter des Zucht- und Anerkennungsausschusses.
- Den Vertretern der Fachverbände
- Dem/Der Leiter/in des Wissenschaftlichen Geflügelhofes
- Den Tierschutzbeauftragten der Landesverbände

Seuchenbeirat im BDRG

Ziele der Arbeit:

- Einflussnahme auf das Vermeiden von Seuchen – Seuchenvorbeugung
- Vermittlung und Bekanntgabe der Ziele und Ergebnisse des Seuchenbeirats in allen Gliederungen des BDRG und in der Öffentlichkeit

Grundlagen der Arbeit:

Sie ergeben sich vor allem aus den Gesetzen zur Tier-Gesundheit, bzw. Schutz der Bundesrepublik Deutschland, der Richtlinien und Gesetzen der Europäischen Union sowie den Satzungen und Standards des BDRG.

Schwerpunktaufgaben der Arbeit:

- Beratung des Vorstandes und des Präsidiums sowie der nachgeordneten Leitungsgremien des BDRG zu seuchenrelevanten Fragen.
- Anleitung und Beratung der Landes- und Fachverbände im Bereich des Seuchenrechts sowie Biosicherheitsmaßnahmen und dem Umgang mit Seuchensituationen
- Initiieren und Auswerten von wissenschaftlichen Untersuchungen zu seuchenrelevanten Fragen im Bereich des Rassegeflügels und der Ziergeflügelarten.
- Mitwirkung bei der Außenvertretung des BDRG im Bereich Tierseuchen (Vogelgrippe), bei der Erarbeitung von Gutachten und angemessenen Biosicherheitsmaßnahmen sowie von BDRG-internen Regelungen zum Umgang mit Seuchenfällen und speziellen Biosicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Haltung, Zucht, Transport und Ausstellen von Rasse- und Ziergeflügel.

Formen der Arbeit:

Der Beirat arbeitet unter der Verantwortung des Vorsitzenden kommunikativ mit allen Gliederungen des BDRG zusammen, von den Aufgaben her vor allem mit dem Präsidium, dem Beirat für Tier-, Arten- und Rassenschutz im BDRG sowie dem Wissenschaftlichen Geflügelhofes.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben trifft sich der Beirat bei Bedarf. Die laufenden Arbeiten werden vom Vorsitzenden nach Konsultation mit jeweils zuständigen Mitgliedern erledigt. Zwischenzeitlich werden anfallende Aufgaben möglichst per Telefon, Fax oder E-Mail einer Lösung zugeführt. Presseveröffentlichungen über die Arbeit bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BDRG.

Zusammensetzung des Beirats:

Der Beirat setzt sich stets aus dem Präsidenten des BDRG, dem Beauftragtem für Tier- und Artenschutz (der stets den Vorsitz des Beirates inne haben soll) und weiteren für die Arbeit sinnvollen Personen zusammen. Hier sollten Mitglieder aus möglichst vielen verschiedenen Personenkreisen angesprochen werden. (Journalisten, Rechtsanwälte, Veterinäre, Ornithologen etc.)

Reglement der Europäischen Standardkommission Sparte Geflügel (ESK-G)

§ 1 Organisation

1. Die EE-Standardkommission Sparte Geflügel, nachstehend ESK-G genannt, ist eine ständige, Fachkommission der Sparte Geflügel. Sie arbeitet im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabenbereiche frei und hat die volle Autorität.
2. Die ESK-G besteht aus mindestens 9 und maximal 10 Mitgliedern
Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident), er muss zwingend Preisrichter sein und wird automatisch stellvertretender Spartenvorsitzender. Er steht jedes 3. Jahr zur Wiederwahl
 - b) dem 2. Vorsitzenden: falls der Spartenvorsitzende ebenfalls Preisrichter ist, wird er automatisch 2. Vorsitzender der ESK-G und hat Stimmrecht. Ist der Spartenvorsitzende kein Preisrichter, dann wählt die ESK-G selbst eines seiner Mitglieder zu 2. Vorsitzenden. In jedem Fall hat der 2. Vorsitzende nur eine Stimme.
 - c) dem Protokollführer (Sekretär): Die ESK-G wählt selbst eines seiner Mitglieder zum Protokollführer. Eventuell kann aus organisatorischen Gründen ein externer Protokollführer berufen werden. Ein Protokollführer der kein Mitglied ist, darf an den Diskussionen innerhalb der ESK-G teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
 - d) einen Vertreter des Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG (BZA).
 - e) je einem Vertreter der folgenden 7 europäischen Regionen:
 - Südwest: E-F-I
 - West: B-GB-NL
 - Mitte: A-CH-L
 - Nord: DK-FIN-N-S
 - Ost: CZ-LT-PL-RUS-SK
 - Südost: BG-H-RO
 - Balkan: BiH-HR-SLO-SRB
3. Mitgliedschaft: Die Regionen und der BZA bestimmen ihre Vertreter selbst. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Sparte. Die Mitgliedschaft in der ESK-G setzt eine aktive, ausgewiesene Richtertätigkeit und eine Mitgliedschaft in der Standardkommission im Heimatland voraus. Nur Länder die einen EE-Standard-Vertrag unterschrieben haben und respektieren, können in der ESK-G ihre Region vertreten. Die Mitglieder der ESK-G werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahrvorschläge müssen bis zum 31. Dezember dem Spartenvorsitzenden einreichend werden. Kandidaten müssen mindestens eine der 3 offizielle EE-Sprachen beherrschen.
4. Die ESK-G kann einen Posten, ohne Stimmrecht, für Sonderaufgaben einrichten.
5. Die ESK-G versammelt sich dreimal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden der ESK-G einberufen. Eine Sitzung der ESK-G kann zudem durch die Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.
6. Abstimmungen erfolgen offen, es gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.
7. Spesen der ESK-G Mitglieder werden nach dem aktuellen Beschluss der Sparte abgerechnet.

§ 2 Aufgaben der ESK-G

1. Die ESK-G hat die Aufgabe einen „Europastandard“ für das Rassegeflügel zu schaffen (siehe Punkt C).
2. Unterstützung der Bestrebungen der Mitglieder zur Schaffung einheitlicher Bewertungsgrundlagen für das Ziergeflügel (Enten- und Hühnervögel).
3. Unterstützung der Länder im Bestreben, das europäische Bewertungssystem unter Berücksichtigung der länderspezifischen Eigenheiten einzuführen bzw. anzuwenden.

3. Unterstützung der Länder im Bestreben, das europäische Bewertungssystem unter Berücksichtigung der länderspezifischen Eigenheiten einzuführen bzw. anzuwenden.
4. Anerkennung der durch die Länder eingereichten neuen Rassen, Farbenschläge und Rassenmerkmale.
5. Aktualisierung der Liste „Europäischer Rassen und Farbenschläge“.
6. Aktualisierung der Liste „Seltene Rassen“.
7. Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht.

§ 3 Arbeitsverfahren

1. Die Einladung zur ESK-G Versammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termin.
2. Die Tagesordnung und Unterlagen zu den Versammlungen werden jedem Mitglied der ESK-G mit der Einladung zugeschickt.
3. Themen zur Tagesordnung der ESK-G Sitzungen können von jedem Land bis jeweils dem 1. Februar oder bis zum 1. August an den Vorsitzenden der ESK-G eingereicht werden.
4. In den Ländern neu anerkannte Rassen und/oder Farbenschläge sind bis jeweils 1. Februar an den Vorsitzenden der ESK-G einzureichen. Er leitet diese mit der Tagesordnung an die Mitglieder der ESK-G weiter.
5. Anträge zu Standardänderungen, die Veränderungen von Rassemerkmalen und Farbbeschreibungen betreffen, können mit ausführlicher Begründung bis jeweils 1. Februar an den Vorsitzenden der ESK-G eingereicht werden. Gleiches gilt für Anträge zu Verstellungsverfahren von Neuzüchtungen. Er leitet diese mit der Tagesordnung an die Mitglieder der ESK-G weiter.
6. Die ESK-G berät die eingereichten Themen, Anerkennungen und Standardänderungen und beschließt darüber. Sie bestätigt diese, lehnt sie ab oder weist sie zwecks weiterer Klärung kurzfristig an das betreffende Land (Antragsteller) zurück. Nach Klärung durch den Antragsteller kann dieser den Antrag erneut beim Vorsitzenden der Sparte einreichen. Rückweisung und die erneute Beantragung müssen innerhalb 6 Wochen erfolgen.
7. Die Beschlüsse der ESK-G werden im Protokoll aufgenommen. Das Protokoll muss jedem ESK-G Mitglied spätestens 3 Wochen nach den Sitzungen zur Genehmigung vorliegen. Danach wird es auf Homepage der Sparte Geflügel veröffentlicht, spätestens 4 Wochen nach den Sitzungen.
8. Die Korrespondenz zwischen der ESK-G und den Mitgliedsländern, sowie die Gestaltung der Sitzungsunterlagen haben in Deutsch, Englisch und Französisch zu erfolgen.
9. Um Entscheide über Rassen, Farbenschläge und Rassemerkmale zu tätigen, müssen Anträge ausreichend mit Bildern dokumentiert werden.
10. Der Vorsitzende der ESK-G hat anlässlich der jährlichen Versammlung der Sparte einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der ESK-G zu erstatten und deren Beschlüsse mitzuteilen.
11. Die ESK-G berichtet den Mitgliedsländern mindestens jährlich über ihre Tätigkeit mit einem ESK-G Newsletter.

Fußnoten:

Im vorliegenden Reglement sind bei der Nennung von Personen sowohl männliche wie weibliche Personen gemeint. Bei Interpretationsschwierigkeiten in der französischen und englischen Version gilt immer die deutsche Version des Reglements.

Das Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2017 in Eger (Ungarn) genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Spartenvorsitzende
Andy Verelst

Der Schriftführer
Klaas van der Hoek

Reglement für die Europäische Standardkommission für Rassetauben (ESKT)

§ 1 Sinn und Zweck der Europäischen Standardkommission

- 1.1 Die Europäische Standardkommission für Rassetauben (ESKT) ist ein technisches, unabhängiges Gremium der EE-Sparte Tauben (EEST).
- 1.2 Die Aufgaben der ESKT sind:
 - Überprüfung von Standards der Mitgliedsländer der EE (evt. Nichtmitgliedsländer).
 - Harmonisierung der Standards mit dem Ziel einen "Europastandard für Rassetauben" (ESRT).
 - Ergänzung der EE-Liste für Rassetauben (ELRT) der EEST.

§2 Mitglieder der ESKT

- 2.1. Die ESKT besteht aus 5 Mitgliedern; weiterhin ist der Spartenvorsitzende ordentliches Mitglied.
- 2.2. Die ESKT-Mitglieder werden von der Sparte Tauben auf Vorschlag von Kandidaten angestellt.
- 2.3. Die ESKT-Mitglieder müssen anerkannte Preisrichter, Mitglieder ihrer nationalen Standardkommission und möglichst auch verschiedener Länder sein.
- 2.4. Die ESKT-Mitgliedschaft wird beendet auf Initiative des Mitgliedes oder der EEST.
- 2.5. Die ESKT hat einen Vorsitzenden und einen Schiffsführer. Diese werden durch die ESKT ernannt.

§ 3 Harmonisierung und Prüfung der Standards

- 3.1. Gültige Vorlage ist immer der Standard des Standardbestimmenden Landes, bzw. dessen Standard bestimmende Instanz (SBI), nötigenfalls die Ersatz-SBI).
- 3.2 Es soll vermieden werden, dass andere Länder als deren SBI bei der ESKT neue Standards einreichen.
- 3.3. Die eingereichten Standardtexte werden in der Beschreibung der Hauptrassemerkmale dahingehend überprüft, ob Ähnlichkeiten mit bestehenden Rassen vorhanden sind, oder ob es sich um eigenständige Rassen handelt.
- 3.4. Die Benennung der Farbschläge wird geprüft im Sinne der Verwendung einheitlicher, international anerkannter Bezeichnungen.
- 3.5 Die überprüften und auf der Ebene verschiedener Nationen angeglichenen Standards bilden die Grundlage für den EST.

§4 Überprüfungsverfahren der ESKT

- 4.1. Die ESKT überprüft die Anträge auf Eintragung der Rassen in die ERLT, die nur von den EE/Mitgliedern, bzw. deren Standardkommissionen gestellt werden können.
- 4.2. Die ESKT hat das Recht, die Leitstandards auf die Genauigkeit der Begriffe sowie auf Abweichungen in Richtung "extremer Merkmale" zu überprüfen. Gegebenenfalls wird sie eine Empfehlung an die verantwortlichen nationalen Standardkommissionen aussprechen.
- 4.3. Bei Schlichtungsfragen weist die ESKT die jeweiligen Anträge an die nationalen Verbände zurück.
Nur beim Scheitern einer Einigung kann die ESKT abschließend entscheiden.
- 4.4. Die ESKT legt ihre Standpunkte, bzw. Vorschläge der EEST zur Diskussion und abschließenden Entscheidung vor.

4.5. Standards aus Ländern außerhalb der EE werden zunächst von der ESKT überprüft, bevor die betreffenden Rassen in die ERLT eingetragen werden, auch nach eventueller Anerkennung durch einzelne EE-Länder.

§ 5 Beschlussfähigkeit der ESKT

- 5.1. Auf Antrag eines Mitgliedes der EEST kann die ESKT abschließend über Angelegenheiten dieses Mitgliedes entscheiden.
- 5.2. Die ESKT entscheidet abschließend im Überprüfungsverfahren (Artikel 4, ersten drei Spiegelstriche).
- 5.3. Allgemeine, nicht spezifisch national gebundene Fragen und deren Entscheidungen durch die ESKT werden der Sitzung der EEST zum endgültigen Beschluss vorgelegt, sowie zur Kenntnisnahme und weiteren internen Information.

§ 6 Aufnahme der Standards in die ERLT

- 6.1. Rassen mit endgültig von der ESKT überprüften Standards werden nach Bestätigung der EEST in die ERLT aufgenommen.

§ 7 Bekanntgebung durch die ESKT

- 7.1. Die Ausgabe neuer Standards bzw Ergänzungen durch die SBI und Anerkennung von Farbenschlägen durch andere Länder werden, soweit der ESKT gemeldet, bekanntgegeben
 - mittels eines jährlich ausgegebenes ESKT-Bulletins über die EEST an die Delegierten und
 - an die Ausstellungsleitung, welcher die Organisation einer Europaschau obliegt, weitergeleitet, damit die Obleute darüber informiert sind und diese Farbenschläge bei einer Europaschau nicht als "nicht anerkannt (N.A.)" bestraft werden
- 7.2. Die ERLT wird jährlich während der Spartensitzung an den Vertreter der Mitgliedern ausgegeben, bzw im Internet veröffentlicht.

Die ERLT ist zu finden unter www.entente-EE.com

Siehe den Ablaufplan für Verarbeitung bzw. Veröffentlichung vom ESKT-Auskunft.

§ 8 Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Reglement wurde am 22. Mai 2009 in Oviat (B) beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vorsitzenden

Jean-Louis Frindel (F) (ESKT)

Dr. Werner Lüthgen (D) (Sparte Tauben der EE)

Geändert § 5.2 Balatonalmádi den 3. Juni 2011

Abkürzungen wie verwendet in den Reglementen der EE-Sparte Tauben, EEST

Sonderklasse für bei der Rasse

nicht anerkannte (spezifizierte) Farbenschläge

AOO (Eng)

Europäischer Verband für Geflügel-, Tauben-,

Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht

EE

EE-Europa-Schau für Geflügel, Kaninchen und Cavia

EE-ES

EE-Sparte Tauben

EEST

Europäische Standard-Kommission für Tauben

ESKT

Europa-Standard für Rassetauben

ESRT

EE-Liste für Rassetauben

ELRT

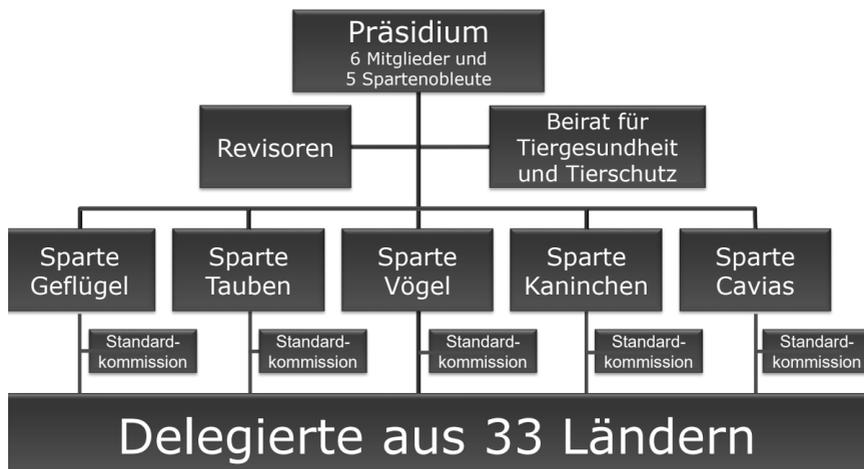
Rassebezogene Europaschau für Rassetauben

REST

Standard Bestimmende Instanz

SBI

Organigramm Europäischer Verband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht



Vorstand Sparte Geflügel

Präsident: Andy Verelst, Roldragersweg 36, B-3581 Beverlo, Tel 0032 117 641 77

Sekretär: Klaas van der Hoek, Hondenbergseweg 1, NL – 8191 KV Wapenveld, Tel 0031 681 806 047

Präsident ESK-G: Urs Lochmann, Plattenstrasse 83, CH – 5015 Erlinsbach, Tel 0041 628 442 844

Ämter in der Europäischen Standardkommission Geflügel (ESK-G):

Vorsitzender: Urs Lochmann, Plattenstraße 83, CH-5015 Erlinsbach
Tel.: 0041 62 844 2844, E-Mail: urslochmann@buewin.ch

2. Vorsitzender (Spartenvorsitzender): Dr. Andy van Verelst, Roldragersweg 36, B-3581 Beverlo, Tel.: 0032 117 641 77, E-Mail: andy.verelst@skynet.be

Sekretär: Dietmar Kleditsch, Jesauer Str. 3, D-01917 Kamenz
Tel.: 0049 3578 312 313, E-Mail: Jens.Kleditsch@t-online.de

Vertreter der Regionen

Bundes-Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG (D)

Ulrich Freiburger, Im Grund 27, 59174 Kamen

Tel.: 0049 2307 22663, E-Mail: au.freiburger@t-online.de

Nord (DK-FIN-N-S)

Willy Littau, Elkjaervej 13, DK-7500 Holstebro
Tel.: 0045 97 42 2374, E-Mail: littau@mail.dk

West (B-GB-NL)

Dr. Andy Verelst, Roldragersweg 36, B-3581 Beverlo
Tel.: 0032 117 641 77, E-Mail: andy.verelst@skynet.be

Mitte (A-CH-L)

Michel Bovet, Rue du Seu 6, CH-2054 Chézard-St.-Martin
Tel.: 0041 76 580 39 97, E-Mail: bovet-michel@sunrise.ch

Südwest (E-F-I)

Jean-Claude Periquet, 3 Hameau de Pierreville, F-55400 Gincrey
Tel.: 0033 32 987 1556, E-Mail: jean-claude.periquet@orange.fr

Ost (CZ-LT-PL-RUS-SK)

Peter Zuffa, Sedlicna 86, SK-91311 Trenčianske Stankovce
Tel.: 00421 9057 44599, E-Mail: zuffap@stonline.sk

Südost (BG-H-RO-TR)

aktuell nicht besetzt

Balkan (BiH-HR-SLO-SRB) Zur Zeit nicht besetzt

Vorstand Sparte Tauben

Präsident: August Heftberger, Grolzham 34, AT-4680 Haag, 0043 773 230 98

Sekretär: Jürgen Weichold, Grosshettstedt 43, DE-99326 Ilmtal, 0049 172 375 373 9

Präsident ESK-T: Lars van Droogenbroek, Opgeäistenstraat 48, B-9470 Denderleeuw,
Tel.: 0032 477 482 071, E-Mail: larsvd.landsbond@gmail.com

**Ämter in der Europäischen Standardkommission Tauben
(ESK-T)**

Vorsitzender (ESK-T): Lars van Droogenbroek, Opgeäistenstraat 48, B-9470
Denderleeuw, Tel.: 0032 477 482 071, E-Mail: larsvd.landsbond@gmail.com

Sekretär und Mitglied der ESK-T:

August Heftberger, Grolzham 34, A-4680 Haag
Tel.: 0043-7732 3098, E-Mail: a.heftberger@gmx.at

Standardkommission (ESK-T):

Ronald Bube, Bergstrasse 11, DE-63694 Limeshain-Himbach
Tel.: 0049 604 895 377 7, E-Mail: ronaldbube@gmx.de

Jean-Louis Frindel, 120, rue de Blanc Noyer, FR-67220 Lalaye-Charbes
Tel.: 0033 388 573 017, E-Mail: jean-louis.frindel@wanadoo.fr

Istvan Rohringer, Vasut ucta 52, H-2083 Solymar
Tel.: 0036 263 619 03, E-Mail: irohringer@gmail.com

Jan Schrötz, Jahnstrasse 15, 91781 Weißenburg i. Bay.
Tel.: 0049 9141 877 452, E-Mail: jan@marchenero.de

Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Inhaltsübersicht

I. Sachliche Voraussetzung ehrengerichtlicher Ahndung.	1
II. Zuständigkeit der Ehrengerichte	2
III. Erhebung der ehrengerichtlichen Klage	2
IV. Verfahren vor dem Landesverbands-Ehrengericht	3
V. Verfahren vor dem Bundes-Ehrengericht	6
VI. Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens	7
VII. Gnadenrecht	8
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.	9
Anlage 1 – Richtlinien für die einheitliche Durchführung von Sühneverfahren	11
Anlage 2 – Geschäftsordnung des Bundesehrengerichtes.	13

I. Sachliche Voraussetzung ehrengerichtlicher Ahndung

§ 1

Im Interesse einer einheitlichen Bundesführung und des Ansehens des Bundes muss von jedem Mitglied unbedingte Verbandsdisziplin und ein ehrenhaftes und das Ansehen des Bundes und seiner Mitglieder nicht schädigendes Verhalten verlangt werden. Verstöße hiergegen, gegen das Tierschutzgesetz sowie ein Verhalten, das gegen die guten Sitten verstößt und im Verkehr unter organisierten Rassegeflügelzüchtern zu missbilligen ist, werden im Klagewege durch die Ehrengerichte geahndet. Die Verfolgung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten wird hierdurch nicht behindert.

§ 2

Zur Behandlung aller Ehrengerichtsklagen werden innerhalb des Bundes folgende Ehrengerichte errichtet:

1. Bei jedem LV ein Ehrengericht für den ersten Rechtszug (LV-Ehrengerichte).
2. Bei dem Bund ein Bundes-Ehrengericht (Bundes-Ehrengericht).

§ 3

Die Ehrengerichte sind mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Es können bei den Ehrengerichten mehrere Kammern gebildet werden. Sind mehrere Kammern gebildet, erfolgt die Verteilung der Verfahren gemäß § 11. Bei Verfahren gegen Preisrichter soll mindestens einer der Beisitzer der Ehrengerichte ein Preisrichter sein.

§ 4

Die Vorsitzenden und Beisitzer im LV-Ehrengericht werden durch die Mitglieder oder die Delegierten gewählt und evtl. durch diese abberufen. Für den Fall der Verhinderung sind Stellvertreter zu wählen.

§ 5

§ 22 der Satzung des Bundes ist auf die Mitglieder der Ehrengerichte anzuwenden.

II. Zuständigkeit der Ehrengerichte

§ 6

Das Bundes-Ehrengericht ist zuständig

1. für Klagen gegen den Bund und die in §§ 2 und 4 genannten Träger und Untergliederungen des Bundes oder ihre Vorstandsmitglieder wegen ihrer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit.
2. für Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der Wirksamkeit, der Auslegung oder Einhaltung von Satzungen und Beschlüssen des Bundes, seiner unmittelbaren Mitglieder im Sinne von § 7 Ziffer 1 der Satzung des Bundes sowie der Sondervereine ergeben.
3. als zweite Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der LV-Ehrengerichte.

Das Bundes-Ehrengericht ist in Kammern gegliedert.

§ 7

Örtliche Zuständigkeit.

Die LV-Ehrengerichte sind zuständig für Klagen gegen Mitglieder der Landesverbände und für Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus der Gültigkeit, Auslegung oder Einhaltung von Satzungen und Beschlüssen seiner Mitgliedsvereine ergeben, soweit § 6 nichts anderes bestimmt.

Örtlich zuständig ist das LV-Ehrengericht, in dessen Bereich der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Die Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit eines LV-Ehrengerichts entscheidet endgültig das Bundes-Ehrengericht des Bundes. Die Anrufung des Bundes-Ehrengerichts erfolgt in diesem Falle durch dasjenige LV-Ehrengericht, dessen Zuständigkeit bestritten oder von ihm selbst abgelehnt wird.

III. Erhebung der ehrengerichtlichen Klage

§ 8

Zur Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage sind der Bund und jedes seiner mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder berechtigt.

§ 9

Der Präsident des Bundes, jeder Landesverbands- und Fachverbandsvorsitzende, der Beauftragte für Tier- und Artenschutz des BDRG sowie der Landesverbände können die ehrengerichtliche Klage gegen ein Mitglied von Amts wegen erheben. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Bundes oder seiner Gliederungen es erfordert. In diesem Falle stehen ihnen alle Rechte des Klägers, insbesondere das Recht zur Einlegung der Berufung zu.

§ 10

Für die Erhebung der ehrengerichtlichen Klage gilt folgendes:

1. Die ehrengerichtliche Klage ist schriftlich in **doppelter Ausfertigung** bei dem zuständigen LV-Vorsitzenden einzureichen.
2. Der Kläger selbst sowie der Beklagte sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, genauer Anschrift und etwaiger genauer Angaben ihrer Mitgliedsvereine namhaft zu machen.
3. Die Klage ist bei kurzer und genauer Schilderung des Sachverhaltes zu begründen. Nicht unmittelbar zur Sache gehörige Betrachtungen (z. B. Lebensläufe, politische, wirtschaftliche, philosophische Auslassungen usw.) sowie Kraftausdrücke sind wegzulassen.
4. Schriftliche Beweismittel sind beizufügen (z. B. behördliche und tierärztliche Bescheinigungen, Schriftwechsel, schriftliche Zeugenbekundungen, Gerichtsurteile, andere Urteile und dergl.).
5. Etwaige Zeugen sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift namhaft zu machen.

Geht eine ehrengerichtliche Klage bei einer nicht zuständigen Stelle des Bundes ein, so hat diese den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes weiterzuleiten. Eine ehrengerichtliche Klage, die gegen die vorgenannten Bestimmungen erheblich verstößt, kann durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts unter Beifügung eines Abdruckes der Ehrengerichtsordnung an den Kläger urschriftlich zurückgesandt werden mit dem Anheimstellen, die Mängel zu beheben. Die Klage gilt mit der Einreichung als erhoben.

Die Erhebung einer Ehrengerichtsklage hat die Wirkung, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss der Sache an das beklagte Mitglied Ehrungen nicht verliehen werden dürfen.

IV. Verfahren vor dem Landesverbands-Ehrengericht

§ 11

Der Vorsitzende des Landesverbandes übergibt die bei ihm eingegangenen ehrengerichtlichen Klagen nebst Anlagen nach Eingang des Kostenvorschusses gemäß § 26 oder nach Vorlage der Quittung über dessen Einzahlung unverzüglich dem Vorsitzenden des LV-Ehrengerichts, ggf. wechselnd an die Vorsitzenden der verschiedenen Kammern.

§ 12

Der Vorsitzende des LV-Ehrengerichts muss dem Beklagten Gelegenheit zur Äußerung zu der ehrengerichtlichen Klage geben, indem er diesem regelmäßig die zweite Ausfertigung der Klage und Schriftsätze zur Stellungnahme binnen 2 Wochen übersendet. Diese Frist kann bei begründetem Antrag von dem EG-Vorsitzenden verlängert werden. Schriftsätze sind ebenfalls in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 13

Wird dem Beklagten in der ehrengerichtlichen Klage eine schwerwiegende strafbare Handlung (z. B. Betrug, Urkundenfälschung u. dgl.) zur Last gelegt, so kann der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Kläger aufgeben, gegen den Beklagten bei der

zuständigen Polizeibehörde, Amts- oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten und das Ehrengerichtsverfahren bis zum Abschluss des ordentlichen Strafverfahrens aussetzen.

§ 14

1. Nach Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage kann das LV-Ehrengericht, in dringenden Fällen auch dessen Vorsitzender allein, durch Beschluss nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung der Parteien für die Dauer des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen eine Einstweilige Anordnung für die Parteien erlassen, wenn hierzu bei Abwägung der Interessen im Sinne von § 1 EGO ein dringender Grund vorliegt. Entfallen die Voraussetzungen für den Erlass einer Einstweiligen Anordnung, so ist jederzeit die Aufhebung von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluss zulässig. Die Nichtbeachtung der Einstweiligen Anordnung ist als selbständige Verfehlung nach §§ 1 ff. EGO anzusehen. Die Einstweilige Anordnung ist den Parteien gegen Nachweis zuzustellen.
2. Gegen den Erlass einer Einstweiligen Anordnung oder den Nichterlass einer beantragten Einstweiligen Anordnung kann jede Partei Beschwerde beim Bundesehrengericht erheben. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. einzureichen.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ist über eine beantragte Einstweilige Anordnung vom Ehrengericht nicht binnen fünfzig Tagen nach Eingang beim Ehrengericht entschieden, so gilt der Antrag als abgelehnt und ist wie eine Einstweilige Anordnung anfechtbar. Für das Verfahren gilt § 10 sinngemäß.
5. Hinsichtlich des Kostenvorschusses gilt § 26 entsprechend.

§ 15

Der Vorsitzende des Ehrengerichts soll durch mündliche oder schriftliche Erörterung der ehrengerichtlichen Klage mit den Parteien und durch mündliche oder schriftliche Anhörung etwaiger Zeugen den Sachverhalt klären und, wenn der Streitfall dazu geeignet ist, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anstreben, sofern das Interesse des Bundes oder seiner Gliederungen nicht eine ehrengerichtliche Bestrafung des Beklagten erforderlich macht. Zu diesem Zwecke soll er den Parteien nach Möglichkeit einen angemessenen, genau bestimmten Vergleichsvorschlag unterbreiten. Dieser Vergleichsvorschlag soll sich nach Möglichkeit auf die Regelung aller Streitpunkte, auch etwaiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche erstrecken. Das Ergebnis des Einigungsverfahrens muss schriftlich niedergelegt werden.

§ 16

Den Verlauf des Verfahrens bestimmt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

Dem Kläger obliegt es, dem Beklagten die ehrenrührige Tat und das Verschulden nachzuweisen. Das Ehrengericht kann über das tatsächliche Vorbringen der Parteien von sich aus die Erhebung von Beweisen anordnen, die geeignet sind, den Sachverhalt zu klären.

Die Grundsätze der Strafprozessordnung über die Befangenheit der Richter gelten entsprechend.

Wird der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet darüber das Bundes-Ehrengericht oder dessen Vorsitzender durch Beschluss. Etwaige Zwischenentscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 17

Sind alle notwendigen Ermittlungen abgeschlossen, so unterbreitet der Vorsitzende die Sache der von ihm geleiteten Kammer des Ehrengerichts zur Entscheidung. Zu den Sitzungen sind die Parteien mit einwöchiger Frist durch Einschreiben mit Rückschein zu laden. Sie sind zu hören und haben ihre Anträge zu stellen. Die von dem jeweiligen Verfahren berührten Verbände (der Landesverband, in dem der Beklagte seinen Sitz hat, die Fachverbände und der BDRG) sind von den anberaumten Sitzungen zu benachrichtigen.

§ 18

Die mit Stimmenmehrheit ergehenden Ehrengerichtsurteile lauten auf:

1. **Abweisung der ehrengerichtlichen Klagen**, falls die dem Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen unwahr, nicht nachweisbar oder sonst wie unbegründet sind, oder
2. **Einstellen des Verfahrens** bei geringer Schuld. Auflagen können jedoch nur bei Zustimmung des Beklagten erteilt werden.
3. **Verwarnung des Beklagten**, falls eine Verfehlung desselben festgestellt wird, die Schuld des Beklagten jedoch gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, oder
4. **Suspendierung des Beklagten** von den Rechten des Bundes und dessen Gliederungen auf eine genau zu bestimmende Zeit, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird, die Persönlichkeit des Beklagten nach der freien Überzeugung des Ehrengerichts jedoch die Aussicht auf Besserung bietet. Zugleich kann eine angemessene Geldbuße über mindestens 100,- Euro, zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung*, verhängt werden.
5. **Ausschluss des Beklagten**, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird und die Persönlichkeit des Beklagten nach der freien Überzeugung des Ehrengerichts keine Aussicht auf Besserung bietet.
6. **Ausspruch des Hausverbotes** für bestimmte oder sämtliche Veranstaltungen des BDRG, der ihm angehörenden Unterorganisationen, Verbände und Vereine, falls die Verfehlung des Beklagten bei künftigem Besuch oder Teilnahme an einer Veranstaltung eine Störung oder sonstige Beeinträchtigung des Ablaufs dieser Veranstaltung befürchten lässt.
7. Feststellungen zur Wirksamkeit von Satzungen oder Beschlüssen gemäß § 6 Ziffer 2 und 7 Absatz 1.

Die Suspendierung gemäß Ziffer 4 kann auf den Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (z. B. Ausschluss von der Teilnahme an Ausstellungen u. dgl.) sowie von der Mitgliedschaft bei bestimmten Gliederungen (z. B. Preisrichter-Vereinigungen) beschränkt werden.

Der Vollzug einer Entscheidung gemäß Ziff. 4 und 5 kann für die Dauer von bis zu 3 Jahren unter Erteilung von Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Außer den Erkenntnissen zu 3. oder 4. kann auf zeitweise oder dauernde Aberkennung zur Bekleidung von Ämtern erkannt werden.

* z.B. Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Geflügelzucht oder JuWiRa.

§ 19

Der Vorsitzende hat die Entscheidung des LV-Ehrengerichts nach Vollziehung durch das Ehrengericht in **vierfacher Ausfertigung** nebst den Anschlussakten unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu übersenden.

Die Entscheidung des LV-Ehrengerichts enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Beruf, Wohnort und Parteistellung im Verfahren,
2. die Aufzeichnung des Gerichts, die Namen der Vorsitzenden und der Beisitzer, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes aufgrund des Vortrages der Parteien und Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand),
4. die Entscheidungsgründe,
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu trennende Entscheidungsformel,
6. die Kostenentscheidung.

§ 20

Der LV-Vorsitzende stellt den Parteien je eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung gemäß § 21 und, falls auf Ausschluss erkannt ist, mit Hinweis auf § 27 durch Einschreiben mit Rückschein zu.

V. Verfahren vor dem Bundes-Ehrengericht

§ 21

Für das Verfahren vor dem Bundes-Ehrengericht gelten im übrigen die folgenden Vorschriften.

§ 21 a

Gegen die Entscheidungen der LV-Ehrengerichte kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der anzufechtenden Entscheidungen Berufung bei der Geschäftsstelle des BDRG eingereicht werden; sie ist spätestens innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen.

Die Frist zur Begründung der Berufung kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des Bundes-Ehrengerichtes verlängert werden.

Auch die Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

In der Berufungsbegründung hat der Berufungskläger anzugeben, inwieweit die angefochtene Entscheidung nach seiner Auffassung den Sachverhalt unrichtig darstellt oder Bestimmungen des Bundes verletzt.

Die Berufung kann auch auf neue Tatsachen gestützt werden.

§ 22

Die Geschäftsstelle des BDRG verteilt die Eingänge auf die Kammern abwechselnd nach der Reihenfolge des Eingangs.

§ 23

Der Vorsitzende des Bundes-Ehrengerichts hat den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch schriftliche und mündliche Erörterung mit den Parteien zu ergänzen und alsdann nach mündlicher Verhandlung dem Bundes-Ehrengericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Im Einverständnis mit den Parteien kann der Vorsitzende allein im schriftlichen Verfahren entscheiden. Die Entscheidung des Bundes-Ehrengerichts ist unanfechtbar.

§ 24

Das mit Stimmenmehrheit ergehende Ehrengerichtsurteil des Bundes-Ehrengerichts lautet auf:

1. **Verwerfung der Berufung**, falls diese oder die Begründung verspätet eingereicht oder der Kostenvorschuss nicht oder verspätet gezahlt wurde, oder der Berufungskläger zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, oder
2. **Zurückweisung der Berufung**, falls diese sachlich nicht begründet und auch das Strafmaß der angefochtenen Entscheidung nach der freien Überzeugung des Bundes-Ehrengerichts angemessen ist, oder
3. **Anderweitige Entscheidung gemäß § 18** unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, falls diese nach der freien Überzeugung des Bundes-Ehrengerichts den Sachverhalt in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollkommen festgestellt oder unrichtig gewürdigt hat, oder
4. **Rückverweisung** an das LV-Ehrengericht, wenn die angefochtene Entscheidung an wesentlichen formellen oder sachlichen Mängeln leidet. Auch kann bei Rückverweisung gleichzeitig das Urteil des LV-Ehrengerichts aufgehoben werden. In geeigneten Fällen kann zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen werden.

§ 25

Der Vorsitzende hat die Entscheidung des Bundes-Ehrengerichtes nach Vollziehung durch das Bundes-Ehrengericht in vierfacher Ausfertigung nebst den Anschlussakten unverzüglich der Geschäftsstelle des Bundes zu übersenden.

Die Geschäftsstelle des Bundes stellt den Parteien je eine Ausfertigung durch Einschreiben mit Rückschein zu.

VI. Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens

§ 26

Die gesamten Kosten eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Grundsätzlich hat der Kläger bzw. der Berufungskläger bei Einreichung der Klage oder Berufung bei Zuständigkeit eines LV-Ehrengerichts an die Geschäftsstelle des LV oder an die von dem LV bestimmte Stelle einen Betrag in Höhe von 250,- € und bei Zuständigkeit des Bundesehrengerichts an den Schatzmeister des Bundes einen Kostenvorschuss in Höhe von 300,- € einzuzahlen, der jeweils als Gebühr für das Verfahren anzusehen ist. Zeugen- und Sachverständigengebühren werden zusätzlich erhoben. Obsiegt der Kläger/Berufungskläger, wird der Betrag zurückerstattet und vom Gegner eingezogen. Jede Partei trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten für einen von ihr hinzugezogenen Rechtsbeistand selbst.

Die Zeugen müssen, soweit sie dem Bund angehören, einer Vorladung oder Aufforderung zur schriftlichen Äußerung seitens des Ehrengerichts Folge leisten. Nichtbefolgung einer Zeugenladung, sowie unterlassene zeugenschaftliche Mitwirkung an der Aufklärung eines laufenden Ehrengerichts-Verfahrens sind als Verfehlung nach §§ 1 ff. EGO anzusehen. Eine begründete Entschuldigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der anberaumte Termin noch abgesetzt werden kann.

Den Zeugen sind nachgewiesener Verdienstausfall und Reisekosten nach der Geschäftsordnung zu erstatten. Das gleiche gilt für Parteien, soweit ihr persönliches Erscheinen vom Ehrengericht besonders angeordnet wurde.

Die Kosten des Verfahrens, soweit sie die unterliegende Partei betreffen, können bei Verzug im ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden.

Ist der Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, so hat der Vorsitzende die Klage bzw. die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

§ 27

Die Mitgliedschaft oder die Berechtigung zur Teilnahme an allen Einrichtungen oder Veranstaltungen des Bundes oder einer seiner Gliederungen ruht, wenn gegen ein Mitglied durch Entscheidung auf Ausschluss erkannt, diese aber noch nicht rechtskräftig ist.

Die Zuwiderhandlungen des Ausgeschlossenen gegen Absatz 1 nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses stellen einen selbständigen Grund zum Ausschluss aus dem Bund dar.

§ 28

Die Geschäftsstelle des Bundes sowie jede LV-Geschäftsstelle hat ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der rechtskräftig aus dem Bunde ausgeschlossenen und verwarnen Personen mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift und mit genauer Angabe des Inkrafttretens und der Dauer des Ausschlusses zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres unverzüglich von der LV-Geschäftsstelle der Geschäftsstelle des Bundes zu übersenden.

§ 29

Jede Geschäftsstelle der LV hat die Geschäftsstelle des Bundes sowie ihre örtlich zuständigen Untergliederungen von jedem rechtskräftigen Ausschluss und jeder rechtskräftigen Verwarnung in gleicher Weise unverzüglich zu benachrichtigen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Geschäftsstelle des Bundes hinsichtlich der Entscheidung des Bundes-Ehrengerichtes.

VII. Gnadenrecht

§ 30

Das Gnadenrecht zur Außerkraftsetzung oder Milderung rechtskräftiger Bestrafung steht dem Präsidium des Bundes nach Anhören des engeren Vorstandes und zuständigen LV-Vorsitzenden zu. Ein Gnadengesuch kann frühestens 5 Jahre nach rechtskräftiger Verurteilung gestellt werden.

Von dem Gnadenerweis sind die Stellen, die Abschriften des Urteils erhalten haben, zu benachrichtigen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Ehrengerichtsordnung wurde am 16. Mai 1992 von der Bundeshauptversammlung in Reutlingen beschlossen.

Gleichzeitig sind alle Bestimmungen des Bundes, die zu einer Bestimmung dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft getreten.

Änderungen zur Ehrengerichtsordnung wurden am 22. Mai 2016 von der Bundesversammlung in Bad Orb beschlossen.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Präsidium:

Wilhelm Riebinger	Hannelore Hellenthal
Christoph Günzel	Uwe Wenzel
Egon Dopmann	Hansjörg Opala
Karl Kahler	Steffen Kraus

Bundesehrengericht

Die drei Kammern des Bundesehrengerichtes sind wie folgt besetzt:

1. Kammer und Leitung:

ReA Horst Schevel, Bodemannstr. 16, 38518 Gifhorn

Tel.: 05371/864180, Fax 05371/864120, E-Mail: h.schevel@landvolk-gifhorn.de

2. Kammer:

Bernd Rathert, Lange Wand 10, 32425 Minden

Tel.: 0 57 1 / 61 39 3, Mobil: 01 71 / 49 66 48 2, E-Mail: B.Rathert@gmx.com

3. Kammer:

Hermann Sderra, Im Dorfe 15, 23701 Süsel-Bockholt

Tel.: 04521/2097, E-Mail: hermann-sderra@t-online.de

Anlage 1 zur Ehrengerichtsordnung

Richtlinien für die einheitliche Durchführung von Sühneverfahren

Die Sühneverfahren werden nach folgenden einheitlichen Richtlinien des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. gemäß AAB X.4.c) durchgeführt.

A)

1. Werden „unnatürliche Merkmale“ oder „nicht gestattete Handlungen“ von einem Preisrichter festgestellt und vom Obmann bestätigt, so hat der PR diese gemäß AAB VII.4.h) mit „u. M.“ zu benoten und der Ausstellungsleitung und seiner PV zu melden.

Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, alle errungenen Preise des beschuldigten Ausstellers – auch wenn sie in einer anderen Abteilung errungen wurden – bis zur Entscheidung des Landesverbandes einzubehalten.

2. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes bestätigt den Eingang dieser Meldung. Der beschuldigte Aussteller erhält eine Kopie dieser Meldung und wird aufgefordert, binnen zwei Wochen zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig ist gegen den Beschuldigten eine vorläufige Ausstellungssperre bis zur endgültigen Entscheidung zu verhängen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme, so kann gegebenenfalls auch ohne Stellungnahme entschieden werden.

Mit der Aufforderung zur Stellungnahme gilt das Sühneverfahren als eröffnet.

B)

Nach Ablauf der Frist von zwei Wochen gemäß A)2. entscheidet der zuständige Landesverband durch Beschluss, ob

1. eine Entscheidung im Sühneverfahren erfolgt oder
2. die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens unerlässlich ist.
3. Bei Tierschutzrelevanten Vergehen ist der Vorgang grundsätzlich an das zuständige Landesverbandsehrengericht abzugeben.

C)

Wird ein Sühneverfahren eingeleitet, so kann der zuständige Landesverbandsvorstand nach Ablauf der Anhörungsfrist folgende Entscheidung treffen:

1. Niederschlagung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit, wenn die Tat unbedeutend oder nicht beweisbar ist.
2. Eine Verwarnung des beschuldigten Ausstellers und eine Sperre für die Besichtigung von Ausstellungen vom Tage der Tat bis zum Ende der laufenden oder der darauffolgenden Ausstellungssaison, oder die Verhängung einer Geldbuße von mindestens 100,00 Euro, zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung*.

* z.B. Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Geflügelzucht oder JuWiRa.

3. Eine strenge Verwarnung des beschuldigten Ausstellers und eine Sperre für die Beschickung von Ausstellungen vom Tage der Tat bis zum Ablauf der beiden, oder der drei darauffolgenden Ausstellungssaisons, wenn es sich um einen Wiederholungsfall oder eine schwere physikalische Einwirkung auf lebendes Gewebe insbesondere mit Tierschutzrelevanz handelt. Zugleich kann eine angemessene Geldbuße über mindestens 100,- Euro, zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung*, verhängt werden.

Sühneverfahren

4. Die nach Ziffer 2 und 3 entschiedenen Sühnmaßnahmen sind dem Betroffenen unter Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Dabei ist auf eine mögliche Einleitung eines Verfahrens vor dem LV-Ehrengericht im Falle des Widerspruchs gegen die beschlossene Sühnmaßnahme hinzuweisen, der binnen eines Monats einzulegen ist.
Bei Sühnmaßnahmen, die nach Ziffer 2 und 3 entschieden worden sind, verfallen die errungenen Preise zu Gunsten der Ausstellungsleitung. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Erklärt sich der beschuldigte Aussteller mit der beschlossenen Sühnmaßnahme einverstanden, so sind der zuständige Ortsverein und Kreisverband darüber zu informieren. Ist der Betroffene Preisrichter, so ist außerdem die zuständige Preisrichter-Vereinigung zu informieren.

D)

Ein Verfahren vor dem Ehrengericht des für den Aussteller zuständigen LV-Ehrengerichts wird eingeleitet, wenn

1. der LV-Vorstand beschlossen hat, dass die Einleitung eines EG-Verfahrens unerlässlich erscheint;
2. der beschuldigte Aussteller die Sühnmaßnahme des Landesverbandes gemäß C) 2. oder 3. nicht annimmt;
3. der beschuldigte Aussteller bereits schon einmal wegen des gleichen Delikts vom Landesverband verwarnt oder von einem Ehrengericht verurteilt wurde.

E)

Die Geschäftsstelle des LV führt ein Register über abgeschlossene Sühneverfahren gemäß C) 2. und 3. Nach Ablauf von 5 Jahren ist der Betroffene aus diesem Register zu streichen.

Die Geschäftsstelle teilt jede Eintragung der Bundesgeschäftsstelle zwecks Eintrag in das dort geführte Verzeichnis mit.

Ebenso hat die Geschäftsstelle des Bundes ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Personen, die im Sühneverfahren geahndet wurden, mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift und mit genauer Angabe des Inkrafttretens und der Dauer der Entscheidung nach C) 2 oder 3 zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten.

* z.B. Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Geflügelzucht oder JuWiRa.

Änderungen zu den Richtlinien für die einheitliche Durchführung von Sühneverfahren wurden am 22. Mai 2016 von der Bundesversammlung in Bad Orb und am 06. Mai 2018 von der Bundesversammlung in Berlin beschlossen und treten in der vorgenannten Form mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Präsidium:

Christoph Günzel	Peter Jahn
Wolfram John	Hansjörg Opala
Karl Kahler	Steffen Kraus
Hannelore Hellenthal	

Anlage 2 zur Ehrengerichtsordnung

Geschäftsordnung des Bundesehrengerichtes

Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass es sinnvoll und notwendig ist, dem Bundesehrengericht eine Geschäftsordnung zu geben.

1. Geschäftsstelle des Bundesehrengerichtes ist die Geschäftsstelle des BDRG.
2. Klageschriften an das Bundesehrengericht sind an die Geschäftsstelle des BDRG zu richten.

Die Geschäftsstelle versieht eingegangene Klagen mit den Daten des Eingangs, überprüft den Kostenvorschuss und übersendet dann den Vorgang an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer.

Die Geschäftsstelle des BDRG verteilt die Verfahren auf die Kammern abwechselnd nach der Reihenfolge des Einganges (§ 22 EGO).

3. Es werden 3 Kammern gebildet.

Gemäß § 13 Ziffer 8 der Satzung des BDRG werden die Vorsitzenden der Kammern und deren Stellvertreter, sowie die Beisitzer von der Bundesversammlung gewählt.

Es gilt die gleiche Amtszeit wie für die Mitglieder des Präsidiums (5 Jahre). (§ 18 Ziffer 2 der Satzung des BDRG gilt analog).

Es soll jeder Landesverband einen Kandidaten für den Vorsitz in einer der 3 Kammern oder einen Beisitzer als Kandidat vorschlagen.

Der Vorsitzende der 1. Kammer wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der 2. Kammer.

Der Vorsitzende der 2. Kammer wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der 3. Kammer.

Der Vorsitzende der 3. Kammer wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der 1. Kammer.

4. Der Vorsitzende einer Kammer bekommt auf Aufforderung für eine mündliche Verhandlung von der Geschäftsstelle zwei Beisitzer, wobei einer der Stellvertreter nach Ziffer 3 sein soll und einen Beisitzer als Vertretung im Verhinderungsfall der vorgenannten zugewiesen.

Die Geschäftsstelle benennt die Beisitzer für die Kammern jeweils nacheinander aus der Liste der von der Bundesversammlung gewählten Beisitzer.

5. Der Vorsitzende der mit dem Fall betrauten Kammer soll eine Güteverhandlung dem streitigen Verfahren voranstellen.

6. Nach Abschluss des Verfahrens übersendet der Vorsitzende der entscheidenden Kammer die Akten mit dem Urteil, dem Vergleich, dem Einstellungsbeschluss oder der sonstigen abschließenden Entscheidung mit Kostenentscheidung in 4-facher Ausfertigung sowie den gesamten Aktenvorgang an die Geschäftsstelle des BDRG (§ 25 EGO).

Beigefügt wird eine Aufstellung der entstandenen Kosten (Auslage der Mitglieder der Kammer, Zeugenauslagen und weitere Auslagen auf Grund von Beschlüssen der Kammer, die Kosten auslösen, welche nicht Parteikosten sind).

Von dort wird die Entscheidung jeweils an die Verfahrensbeteiligten Parteien und in Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Ehrengericht übersandt und gemäß Kostenentscheidung abgerechnet.

7. Die Akten einschließlich einer unterschriebenen bzw. beglaubigten Entscheidung werden bei der Geschäftsstelle des BDRG archiviert.

Diese Geschäftsordnung des Bundesehrengerichtes wurde von der Bundesversammlung am 22. Mai 2016 in Bad Orb beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Horst Schevel
Vorsitzender Bundesehrengericht

Christoph Günzel
Präsident

Allgemeine Ausstellungs-Bestimmungen (AAB) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich	5
1. Gültigkeit der Ausstellungsbestimmungen	5
2. Unterteilung der Ausstellungen	5
II. Allgemeine Rechtsfragen	6
III. Gegenstand der Ausstellung	7
1. Abteilung Geflügel	7
2. Abteilung Zuchtbuch	9
3. Abteilung Neuzüchtungen	9
4. Abteilung Eier	9
5. Abteilung Kreativschauen der Jugend/Jugendgruppen	9
6. Allgemeine Richtlinien	9
IV. Beteiligung an einer Ausstellung	10
1. Zulassung	10
2. Spezielle Regelungen	10
3. Schaubeteiligung	11
4. Ausstellungsgebühren	12
5. Einlieferung	13
6. Aussetzen / Rücksendung	13
7. Verkauf auf Ausstellungen	14
V. Allgemeine Aufgaben der Ausstellungsleitung (AL)	14
VI. Preisrichter (PR)	15
1. Verpflichtung der Preisrichter	15
2. Information der Preisrichter	16
3. Zuteilung der zu bewertenden Tiere	17
4. Berufung von PR-Obleuten und deren Aufgaben	17
5. Berufung von PR-Obleuten auf Bundesschauen	18
6. Aufwandsentschädigung für Preisrichter	19
7. Verzeichnis der amtierenden Preisrichter	19
VII. Bewertung von Rassegeflügel	19
1. Bewertungsgrundsätze	19
2. Qualitätsbewertung	20
3. Qualitätsnoten und Punkte	21
4. Weitere Bewertungen	22
5. Bewertung von falsch gemeldeten, falsch eingesetzten, falsch beringten, gekennzeichneten, fehlenden oder zu spät eingetroffenen Tieren	23
6. Durchführung einer Neubewertung auf Geflügelschauen	24

7. Ausschlussfehler.....	25
1. Bei Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Japanischen Legewachteln	25
2. Bei Tauben	26
8. Hinweise und Richtlinien zur Bewertung	27
1. Bei Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Japanischen Legewachteln	27
2. Bei Tauben	29
VIII. Bewertung von Zuchtbuchschauen	31
IX. Beurteilung von Ziergeflügel.....	31
1. Beurteilungsgrundsätze	31
2. Qualitätsnoten und Punkte	32
3. Weitere Beurteilungen	32
4. Beurteilung von falsch gemeldeten, falsch eingesetzten oder gekennzeichneten Tieren	33
5. Ausschlussfehler.....	33
X. Unnatürliche Merkmale, nicht gestattete und gestattete Handlungen.....	33
1. Als unnatürliche Merkmale sind zu betrachten:.....	33
2. Nicht gestattete Handlungen sind:.....	33
3. Gestattete Handlungen sind:.....	33
4. Ahndung von unnatürlichen Merkmalen und nicht gestatteten Handlungen	34
XI. Preise	34
1. Art und Wert der Preise	34
2. Vergabe der Preise.....	36
3. Maßgebende Unterlagen über Bewertung und Preise	36
4. Auszahlung der Preise.....	36
5. Leistungspreise und Zuchtpreise.....	36
XIII. Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen, Farbenschläge und Varianten	38
1. Allgemeines	38
2. Neuzüchtungen zur Sichtung	40
3. Neuzüchtungen im Vorstellungsverfahren.....	40
4. Vom BDRG nicht anerkannte ausländische Rassen, Farbenschläge und Varianten	42
XIV. Schlussbestimmungen.....	43

Anlage 1 zur AAB	45
Tabellarische Übersicht zum Sichtungs- und Vorstellungsverfahren	45
Anlage 2 zur AAB	47
Bestimmungen für den Titel „Bundessieger“	47
Anlage 3 zur AAB	49
Bestimmungen zum Bundessieger für Ringschlägertauben	49
Anlage 4 zur AAB	51
Bestimmungen zur Bundes-Vereinsmeisterschaft des BDRG	51
Anlage 5 zur AAB	53
Bestimmungen zum Siegerring-Wettbewerb	53
Anlage 6 zur AAB	55
Richtlinien zur Durchführung der Bewertung von Eiern bei Rassegeflügelschauen.....	55

I. Geltungsbereich

1. Gültigkeit der Ausstellungsbestimmungen

Im BDRG werden Ausstellungen gemäß den nachstehenden Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB) durchgeführt.

Sie sind für den Veranstalter, für den Aussteller und für den Preisrichter (PR) verbindlich. Dies gilt auch für alle vom Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) betreuten Rassegeflügel- und Ziergeflügelarten bei gemischten Kleintierschauen. Sonderbestimmungen oder Richtlinien der Ausstellungsleitungen (AL) sind zulässig, dürfen aber nicht im Widerspruch zu den AAB stehen und sind in den Meldepapieren zu den Schauen bekanntzugeben.

2. Unterteilung der Ausstellungen

Die Ausstellungen werden wie folgt unterteilt:

- a) Nationale Bundessiegerschau;
- b) Anerkannte Bundesschauen;
- c) Verbandsschauen;
- d) Vereinsschauen;
- e) Sonderschauen;
- f) Werbe-, Lehr- und sonstige Schauen.

Zu a): Die Nationale Bundessiegerschau wird gemäß Antrag von der Bundesversammlung vergeben. Sie wird nach den Richtlinien des BDRG in enger Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem Präsidenten des BDRG, der Mitspracherecht hat, durchgeführt.

Zu b): Bundesschauen müssen als solche von der Bundesversammlung anerkannt sein. Sie sind nach den Richtlinien der Nationalen Bundessiegerschau durchzuführen.

Als Bundesschauen gelten:

- 1. Deutsche Junggeflügelschau Hannover,
- 2. Lipsia-Schau Leipzig,
- 3. Deutsche Rassegeflügelschau für Hühner, Groß- und Wassergeflügel,
- 4. Deutsche Zwerghuhnschau,
- 5. Deutsche Rassetaubenschau,
- 6. Bundes-Ziergeflügelschau,
- 7. Bundes-Zuchtbuchschau,
- 8. Bundes-Jugendschau

Für alle anderen Ausstellungen ist die Bezeichnung „Bundesschau“ unzulässig. Die Nationale Bundessiegerschau, die Deutsche Junggeflügelschau und die Lipsia-Bundesschau haben Termenschutz gegenüber den anderen Bundesschauen und den Landesverbandsschauen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des BDRG-Präsidiums.

Die unter 3. bis 5. genannten Bundesschauen haben Termenschutz gegenüber Hauptsonderschauen der Sondervereine, die dem jeweiligen Fachverband angeschlossen sind. Für die unter 6. genannte Bundesschau gilt Termenschutz gegenüber den Ziergeflügelschauen der Landesverbände und der Mitgliedsvereine. Ausnahmen bedürfen hier der Genehmigung des jeweiligen Fachverbandes.

- Zu c): Als Verbandsschauen gelten alle Landes-, Bezirks- und Kreis-Verbandsschauen. Sie haben Termenschutz gegenüber nachgeordneten Schauen und werden in enger Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Verbandsvorstand, der Mitspracherecht analog zu a) hat, durchgeführt. Bezirks- und Kreisverbandsschauen bedürfen der Genehmigung des für sie zuständigen Landesverbandes.
- Zu d): Alle Vereinsschauen, Gemeinschaftsschauen mehrerer Ortsvereine sowie Allgemeine Schauen (offene Schauen) gelten als lokale Rassegeflügelausstellungen und bedürfen der Genehmigung des für den Veranstalter zuständigen Landesverbandes, in Absprache mit dem für den Austragungsort zuständigen Landesverband.
- Zu e): Sonderschauen der Unterorganisationen (z.B. Hauptsonderschauen der Sondervereine, Bezirkssonderschauen) können selbständige Veranstaltungen sein oder einer zu a) bis d) aufgeführten Schauen angeschlossen werden.
- Zu f): Werbeschauen können für Rassen durchgeführt werden, die von keinem Sonderverein betreut werden.

II. Allgemeine Rechtsfragen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle mit einer Schau zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Ort der Ausstellung. Als Veranstalter von Ausstellungen im Sinne der AAB gelten die Vereine bzw. Verbände, welche die Ausstellung eigenverantwortlich durchführen. Zur Abwicklung der Schau werden die Veranstalter durch die Ausstellungsleitung (AL) vertreten.
2. Alle zur Durchführung einer Ausstellung erlassenen behördlichen Bestimmungen und seuchenhygienischen Vorschriften sind gewissenhaft zu beachten. Kann eine Ausstellung aus Gründen, an denen die AL keine Schuld hat, nicht stattfinden, so erhält der Aussteller die eingezahlten Ausstellungsgebühren, die gemäß des B-Bogens zu bezahlen waren und eingezahlt worden sind, abzüglich der durch die Vorarbeiten entstandenen nachgewiesenen Auslagen, zurück. Sofern die Abzüge mehr als 30 Prozent der hier genannten entrichteten Ausstellungsgebühren betragen, ist der Nachweis gegenüber dem zuständigen Verband zu erbringen. Die Rückvergütung wird zwischen dem Verband und der Ausstellungsleitung vereinbart. Gestiftete Preise sind in vollem Umfang zurückzugeben.
3. Kann ein Züchter infolge behördlichen Verbotes bereits gemeldete Tiere nicht einsenden, so erhält er, bei Vorlage einer Bescheinigung der das Verbot erlassenden Behörde bis zum Tag der Einlieferung mindestens den prozentualen Anteil des Standgeldes zurück, der in der Ausschreibung für Preisgelder vorgesehen ist. Von ihm gestiftete Preisgelder werden auf Verlangen vollständig erstattet.
4. Bei Geflügelschauen haben alle Aussteller gleiche Rechte und Pflichten. Wer gegen die AAB oder die behördlichen Vorschriften verstößt oder diese nicht beachtet, ist für die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich. Ist einer der bewertenden Preisrichter zugleich Aussteller, hat er vor Abschluss der Bewertung jeden persönlichen Kontakt mit dem Kollegen, der seine Tiere bewertet, zu vermeiden.

5. Für in Verlust geratene Tiere ist die AL haftbar, sofern sie daran eine Schuld trägt. Pro Tier ist der eingesetzte Verkaufspreis zu vergüten, höchstens jedoch 30,00 €. Für verendete Tiere übernimmt die AL keine Haftung. Der geschlossene Fußring des betreffenden Tieres ist dem Aussteller zurückzusenden, sofern keine amtliche Untersuchung stattgefunden hat. Findet eine solche statt, ist dem Aussteller das Untersuchungsergebnis mitzuteilen. Findet eine Untersuchung auf Antrag des Ausstellers oder der Ausstellungsleitung statt, trägt der Antragsteller die entstandenen Kosten.
6. Können verkaufte und danach in Verlust geratene Tiere nach Schauende dem Käufer nicht ausgehändigt werden, für die der Verkäufer bereits den Verkaufserlös erhalten hat, ist der Verkäufer verpflichtet, der Ausstellungsleitung den Differenzbetrag zwischen Verkaufserlös und der von der Ausstellungsleitung zu erstattenden Verlustentschädigung zurückzuzahlen. Der Käufer erhält in diesem Fall von der AL den gezahlten Kaufpreis zurück.
7. Von allen auf der Ausstellung gezeigten Tieren dürfen von einem von der Ausstellungsleitung zugelassenen Fachfotografen Aufnahmen gemacht werden.
8. Spätestens drei Monate nach Schluss der Schau erlischt jeder rechtliche Anspruch an den Veranstalter. Ausgenommen sind Fälle, die vor Ablauf dieser Zeit bei der AL oder bei einem Ehrengericht anhängig gemacht worden sind.
9. Eine Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges gegen die Bewertung und Vergabe von Preisen durch den Preisrichter oder die von der AL errechneten und vergebenen Leistungs- und Zuchtpreise ist ausgeschlossen.

III. Gegenstand der Ausstellung

1. Abteilung Geflügel

- a) **Großvolieren:** Sie können mit verschiedenen Arten und Rassen, die sich untereinander vertragen, besetzt werden.
Großvolieren dienen insbesondere zur Ausschmückung und attraktiveren Gestaltung von Schauen. Es ist gestattet, die Tiere vorher als Voliere, Stamm oder Einzeltiere beim Rassegeflügel und als Paar beim Ziergeflügel zu bewerten. Die entsprechenden Bewertungskarten sind an der Großvoliere anzubringen.
Großvolieren dürfen als Gesamtheit nicht bewertet, aber mit Preisen durch die Ausstellungsleitung bedacht werden.
- b) **Volieren:** Puten, Perlhühner, Gänse je 1,2. Enten, Hühner, Zwerghühner, Japanische Legewachteln je 1,3. Tauben 3,3 Tiere.
Volieren dürfen jeweils nur mit einer Rasse in einem Farbensschlag und gleichen Merkmalen mit Jung- und/oder Alttieren besetzt werden.
Ausnahme: Bei Tauben können Volieren paarweise mit bis zu drei Farbenschlägen einer Rasse besetzt werden. Außerdem können bei Farbenschlägen, bei denen bei der Verpaarung merkmalstragender Tiere mit dem Auftreten unerwünschter genetischer Merkmale gerechnet werden kann, die Volieren aus diesen Farbenschlägen in Verbindung mit den Komplementärfarben (Nichtmerkmalsträger) paarweise zusammengestellt werden. Volierengrößen sollten so gewählt werden, dass mindestens jedem Tier die Käfiggröße je Einzeltier zur Verfügung steht.
- c) **Stämme (Paare):** Puten, Perlhühner, Gänse je 1,1. Enten, Hühner, Zwerghühner, Japanische Legewachten je 1,2. Tauben 1,1. Ziergeflügel 1,1.
Stämme dürfen beim Rassegeflügel jeweils nur mit einer Rasse in einem Farbensschlag und gleichen Merkmalen mit Jung- und/oder Alttieren besetzt werden.

Ausnahme: Bei Tauben können bei Farbenschlägen, bei denen bei der Verpaarung gleichfarbiger Tiere mit dem Auftreten unerwünschter genetischer Merkmale gerechnet werden kann, die Paare nur in Verbindung mit einer Komplementärfarbe zusammengestellt werden. Bei den Tauben erfolgt die Präsentation als Paare (Stämme) in entsprechend großen Ausstellungskäfigen. Bei aggressiven Verhalten des Paares ist ein Partner durch die Ausstellungsleitung unverzüglich aus dem Käfig zu nehmen und getrennt unterzubringen. Die Entscheidung über die Entnahme obliegt der Ausstellungsleitung, dem Preisrichter oder einem Tierschutzobmann. Erfolgt dies vor oder während der Bewertung erhält das Paar o.B., mit der Kritik, Paar zeigt kein harmonisches Paarverhalten. Die Käfiggrößen für die Stammpräsentationen sind so zu wählen, dass mindestens die vorgeschriebene Käfiggröße je Einzeltiere (gem. Kapitel 11) mal

der Anzahl der im Stamm präsentierten Tieren zur Verfügung steht. Bei den Japanischen Legewachteln müssen die Stämme nach Geschlechtern getrennt in den Käfigen nebeneinander ausgestellt werden. Die Bewertung erfolgt als Stamm.

Stämme beim Ziergeflügel sind mit einer Art zu besetzen. Bei bestimmten Arten (AAB III. 6.c) können die beiden Geschlechter in getrennten Käfigen nebeneinander ausgestellt, müssen aber als Stamm bewertet werden. Ziergeflügel ist in die Gruppen Hühnerartiges Ziergeflügel, Ziertauben und Wasserziergeflügel einzuordnen. Die Naturarten sind jeweils den Mutationen voranzustellen.

Zur attraktiveren Gestaltung der Schauen ist es gestattet, nach der Einzelbewertung Tiere einer Rasse und Farbe zu Volieren und Stämmen zusammenzustellen. Die Bewertungskarten sind an den Käfigen anzubringen. Eine zusätzliche Bewertung des Gesamtbildes ist dann nicht zulässig.

- d) **Einzeltiere:** Puten - Perlhühner - Gänse - Enten - Hühner - Zwerghühner – Japanische Legewachteln - Tauben.

Bei den Einzeltieren ist die Reihenfolge der Rassen möglichst nach der vom Bundeszuchtausschuss empfohlenen Gruppierung einzuordnen. Innerhalb einer Rasse, eines Farbenschlages und gleichen Merkmalen gemäß des Rassen- und Farbenschläge-Verzeichnisses des BDRG ist folgende Unterteilung vorzunehmen (Klasse): 1,0 jung, 1,0 alt, 0,1 jung, 0,1 alt.

- e) Eine **AOC-Klasse** kann bei allen Rassen, außer Ziergeflügel, auf allen Schauen hinter den standardisierten Farbenschlägen der jeweiligen Rasse angeschlossen werden.

In dieser Klasse dürfen Tiere mit in dieser Rasse nicht standardisierten Farbenschlägen ausgestellt werden, sofern diese bei anderen Rassen in der Tierart zugelassen sind.

Die Bewertung erfolgt durch die bei dieser Rasse eingesetzten Preisrichter, wobei besonderer Wert auf die rassetypischen Merkmale zu legen ist.

Ausgeschlossen ist das Ausstellen von Tieren in der AOC-Klasse, die vom Rassestandard abweichende Zeichnungen, Zeichnungs- oder Scheckungsmuster aufweisen. Diese gelten als Fehlfarben und sind mit „n. a.“ zu bewerten. Bei der Meldung von Tieren für die AOC-Klasse ist die Rasse mit der Bezeichnung „AOC“ und dem in Anspruch genommenen Farbenschlag zu versehen. Tiere in der AOC-Klasse erhalten anteilig Preise, jedoch nur E- und Z-Preise sowie gestiftete Preise. Für sie ist das volle Standgeld zu zahlen.

- f) **Sonderschauen / Sonderpräsentationen:**

Schauen der Sondervereine (SV), Schauen der Preisrichter-Vereinigungen (PV), Präsentationen von Vereinen, Verbänden oder einzelnen Rassen sind dem Sinn nach einzuordnen in die vorgenannten Kategorien a) bis d).

2. Abteilung Zuchtbuch

Die Bewertung im Zuchtbuch erfolgt nach AAB VIII.

3. Abteilung Neuzüchtungen

a) Rassegeflügel

Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen und Farbenschläge mit gleichen Merkmalen werden zur Sichtung oder zum Vorstellungsverfahren ausgestellt.

b) Neue Mutationen Ziergeflügel

Neue Mutationen werden beim Ziergeflügel nicht zugelassen.

4. Abteilung Eier

Die Bewertung von Eiern erfolgt nach den Richtlinien zur Durchführung der Bewertung von Eiern bei Rassegeflügelschauen. (Siehe Anlage 6)

5. Abteilung Kreativschauen der Jugend/Jugendgruppen

Die Bewertung erfolgt gemäß den Richtlinien von Kreativarbeiten in den Jugendgruppen des BDRG. Ausgestaltung und Aufbau der Abteilung bleibt der Ausstellungsleitung überlassen.

6. Allgemeine Richtlinien

a) Meldung Rassegeflügel

Sämtliches in den Standards aufgeführtes Rassegeflügel der letzten 6 Bundesring (BR)-Jahrgänge kann zu den Ausstellungen im BDRG gemeldet werden. Auf Junggeflügelschauen sind nur Tiere des jüngsten Jahrgangs zugelassen. Es ist der AL überlassen, in einzelnen Abteilungen bzw. Rassen auch Alttiere zuzulassen.

b) Meldung Ziergeflügel

Ziergeflügel kann ohne Altersbegrenzung zu den Ausstellungen des BDRG gemeldet werden. Die Arten sind in der Offiziellen Grundlage für die Beurteilung von Ziergeflügel (OGBZ) oder der einschlägigen Fachliteratur aufgeführt. Als Mutationen dürfen nur die im Rassen- und Farbenschläge-Verzeichnis des BDRG und in der OGBZ aufgeführten Arten ausgestellt werden.

c) Paarweises Ausstellen von Ziergeflügel

Ziergeflügel wird grundsätzlich paarweise ausgestellt. Ist das bei bestimmten Ziergeflügelarten in einem Käfig nicht möglich, werden die Tiere nebeneinander in Einzelkäfigen ausgestellt. Die Beurteilung erfolgt jedoch paarweise.

d) Großvolieren mit Rasse- oder Ziergeflügel

Bei Großvolieren mit Rasse- oder Ziergeflügel wird empfohlen, im Interesse der Verträglichkeit, möglichst Tiere aus einem Bestand zusammensetzen. Wenn mehrere Aussteller eine Großvoliere besetzen wollen, muss deren Zustimmung bei der AL vorliegen. Schadensersatzanforderungen an die Ausstellungsleitung sind ausgeschlossen, wenn ein Schaden aufgrund der Unverträglichkeit der Tiere entstanden ist.

e) Trockenbereiche auf Teichanlagen bei Wasserziergeflügel

Bei der Bewertung von Wasserziergeflügel auf Teichanlagen unserer Ausstellungen muss die Ausstellungsleitung dafür Sorge tragen, dass sich während der Benotung die Tiere im Trockenbereich bewegen können, um Brust-, Bauch-, Unterschwanz- und Lauffarbe zu erkennen sowie damit etwaige Verletzungen oder anatomische Fehler (fehlende Zehenglieder oder Krallen) zu sehen sind und die ordnungsgemäße Beringung erkannt werden kann.

f) Andere Volieren

Volieren mit Vögeln, die nicht zum Ziergeflügel gehören, sowie Ziergeflügel, das die Kriterien unter b) nicht erfüllt, erhalten keine Qualitätsnoten. Das Gleiche gilt für Ziergeflügel, wenn auf einer Schau kein Ziergeflügel-Preisrichter tätig ist. Diese Volieren und Paare werden im Hinblick auf ihre Werbewirksamkeit und Schönheit mit den von der AL hierfür vorgesehenen Preisen bedacht. Die Preisvergabe kann von Preisrichtern der Gruppen A - M erfolgen.

IV. Beteiligung an einer Ausstellung**1. Zulassung**

Ausstellungen können nur beschicken

- a) Einzelpersonen, die Mitglied im Sinne von § 7.1 b + c der Satzung des BDRG sind und nicht gesperrt sind.
- b) Genehmigte Zuchtgemeinschaften (ZG).
- c) Ausländische Züchter, die Mitglied in einem Verband sind, der dem Europäischen Verband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE) angeschlossen ist, sind als Aussteller zugelassen.
- d) Tierparks- und schulische Arbeitsgemeinschaften.

2. Spezielle Regelungen

- a) Bei Anmeldungen sind die vollständige Anschrift mit Vor- und Zunamen sowie der Ortsverein und das Meldeformular mit der Unterschrift zu versehen. Bei Mitgliedern der Jugendgruppen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten erforderlich. Sind die Angaben nicht vollständig ist die Anmeldung abzulehnen.

- b) Zuchtgemeinschaften (ZG) sind über den Ortsverein, Kreisverband und Bezirksverband dem Landesverband zu melden und von diesem zu genehmigen. Sie erlangen mit dem Tag der Genehmigung ihre Gültigkeit. Stichtag für eine An-, Ab- oder Ummeldung ist jeweils der 1. März eines jeden Jahres.

Die Mitglieder der genehmigten ZG können sich mit den eingetragenen Rassen und Farbschlägen nur noch unter der Bezeichnung ZG an einer Ausstellung beteiligen, nicht mehr als Einzelaussteller.

Die Tiere von ZG können nur mit Seniorenringen oder nur mit Jugendringen ausgestellt werden.

Mitglieder der ZG können sich jedoch unter eigenem Namen mit einer anderen, nicht in der ZG eingetragenen Rasse oder Farbschlag, als Einzelaussteller an einer Ausstellung beteiligen.

Eine ZG kann aus maximal drei natürlichen Personen bestehen. Sie kann nur aus Senioren oder nur aus Jungzüchtern bestehen (unterschiedliche Beringung der Tiere). Alle Personen müssen demselben Ortsverein im BDRG angehören, Jungzüchter müssen in einer Jugendgruppe gemeldet sein.

Die **Anmeldungen** sind beim Landesverband einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift der Personen, die der ZG angehören.
2. Ortsverein, dem alle Personen der ZG angehören, bei Jungzüchtern auch Alter.
3. Angabe der Person, die Ansprechpartner/in ist.
4. Das schriftliche Einverständnis aller Personen der ZG.
5. Die Bezeichnung der Rassen und Farbschläge, die von den Mitgliedern der ZG gezüchtet werden.

Der/die Ansprechpartner/in trägt alle Rechte und Pflichten der ZG. Er/sie haftet z.B. für Standgeldzahlung, erhält den Gegenwert verkaufter Tiere und ist Empfänger er-rungener Preise. Eine zivilrechtliche gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der ZG bleibt unberührt. Bei Feststellung unnatürlicher Merkmale oder nicht gestat-teter Handlungen (AAB X. 1. und 2.) sind alle Mitglieder der ZG gleichermaßen ver-antwortlich. Die Ahndung nach AAB X. 4. richtet sich gegen alle Einzelmitglieder der ZG.

Jeder Meldung für eine Ausstellung ist eine Kopie der vom Landesverband genehmigten ZG beizufügen. Fehlt diese, ist die Schaumeldung unvollständig und zurück zu weisen.

ZG mit ausschließlich Preisrichtern können an einer separaten Preisrichterschau teilnehmen. Ist in einer ZG nur ein Mitglied Preisrichter, so kann dieser auf eigenen Namen auch die in seiner Zuchtgemeinschaft eingetragenen Rassen und Farben-schläge auf einer separaten Preisrichterschau ausstellen.

- c) Amtierende PR sind als Aussteller zugelassen, wenn mindestens 5 PR auf der Schau tätig sind. Ein Ausstellen von Tieren in den Rassen, die dem PR zur Bewer-tung übertragen sind, ist ausgeschlossen. Ausnahmen: a) Sonderschauen gemäß l. 2. e, nebst Erläuterung; b) Auf Ausstellungen nach AAB l. 2. a-c) kann einem Preisrichter die Bewertung in einem anderen, als von ihm ausgestellten Farben-schlag, übertragen werden.
- d) Preisrichter, Preisrichter-Obleute, Preisrichter-Anwärter und Schreibhilfen dürfen dort nicht unmittelbar tätig sein, wo Tiere ihr Eigentum, Eigentum ihrer Familienmit-glieder (Verwandte 1. und 2. Grades) oder Eigentum ihrer Partner aus einer Lebens-/Hausgemeinschaft sind.
- e) Nicht zugelassen sind Aussteller, die durch ein Ehrengericht oder einen Beschluss eines Landesverbandes innerhalb des BDRG von der Beschickung von Schauen ausgeschlossen wurden.
- f) Unter Beachtung von AAB V. ist die AL berechtigt, die Meldefrist zu verlängern oder zu verkürzen und erforderlichenfalls Meldungen ganz oder teilweise abzulehnen. Die eingezahlte Ausstellungsgebühr ist in diesen Fällen innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückzuerstatten.
- g) Anmeldungen zum Siegerring-Wettbewerb müssen bis zum veröffentlichten Melde-schluss Termin angenommen werden.

3. Schaubeteiligung

- a) Für die Meldung von Tieren zu einer Schau gelten für alle Aussteller die gleichen Bedingungen.
- b) Die zur Ausstellung gemeldeten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Der Aussteller ist im Hinblick auf AAB X. verantwortlich.
- c) Zu allen Ausstellungen im BDRG dürfen Tiere mit Bundesring (BR) gemeldet wer-den. Ferner dürfen Tiere mit ausländischem geschlossenem Fußring gemeldet wer-den, sofern dieser über das Kürzel EE auf dem Ring eindeutig einem Mitgliedsver-band des dem Europäischen Verband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht zuzuordnen ist, eine Jahreszahl trägt und nicht abstreifbar ist.

Bei Groß- und Wassergeflügel, glattfüßigen Hühner, Zwerghühnern und Tauben so-wie Ziergeflügel (Ausnahme Fruchttauben) sind die Ringe an den Füßen anzulegen. Bei belatschten Rassen ist der Sitz der Ringe auch über dem Fersengelenk gestat-tet. Beim Ziergeflügel werden auch die geschlossenen Ringe anderer Verbände in Deutschland und den EE-Mitgliedsländern anerkannt sowie die gesetzlich vorge-schriebenen Artenschutzringe. Bei Arten, die sich in einem Zuchtprogramm zur

Erhaltung der Artenreinheit befinden, ist eine doppelte Beringung zulässig. Beim Ziergeflügel ist derzeit eine Beringung bei verschiedenen Fruchtaubenarten und dem Singschwan aus anatomischen Gründen nicht möglich. Jeder Züchter ist selbst verantwortlich, welche Ringgrößen beim Ziergeflügel aufgezogen werden, da fast alle Tiere aus verschiedenen Biotopen kommen und unterschiedliche Laufstärken haben.

Das Ausstellen von Rassegeflügel mit kupierten Kopfanhängen oder Ziergeflügel mit kupierten Flügeln ist nicht gestattet.

- d) Die Anmeldungen sind mit den von der AL herausgegebenen Meldepapieren vorzunehmen und termingemäß einzusenden. Meldungen für die AOC-Klasse sind mit der Bezeichnung AOC und dem bei anderen Rassen anerkannten und in Anspruch genommenen Farbenschlagnamen zu versehen (gemäß AAB III 1.e). Tiere in der AOC-Klasse ohne Farbenschlagnamen erhalten die Note o. B..
- e) Werden auf selbständigen Hauptsonderschauen von ausländischen Züchtern Farbenschläge ausgestellt, die im BDRG noch nicht anerkannt sind und ausländische Ringe tragen, hat die Ausstellungsleitung dafür zu sorgen, dass dem Preisrichter ein in deutscher Sprache abgefasste Farbenschlagnamenbeschreibung des Heimatlandes vorliegt.
- f) Jungzüchter/innen dürfen bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, noch in der Jugendabteilung ausstellen (Bestandsschutz), sofern ihre Tiere noch mit einem Bundesjugendring versehen wurden. Jugendliche, die nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu den Senioren übergewechselt sind, müssen – sofern sie Tiere mit Jugendring ausstellen – den Jugendnachweis mit Übertrittsbescheinigung der Ausstellungsleitung bei Anmeldung vorlegen. Die Übertrittsbescheinigung muss das Datum des Übertritts und den Jahrgang / die Jahrgänge der Jugendringe enthalten.
- g) Stehen trotz korrekter Ausfüllung der Meldepapiere Tiere in einer falschen Klasse, so hat die AL dafür zu sorgen, dass diese Tiere ggf. prämiert werden und auch um Leistungs- und Zuchtpreise konkurrieren können.
- h) Für jedes Tier kann ein Verkaufspreis eingetragen werden. Hierdurch besteht jedoch für die AL keine Pflicht zur Verkaufsvermittlung. Ein genereller Verkaufszwang darf von der AL nicht vorgeschrieben werden.

4. Ausstellungsgebühren

- a) Die Ausstellungsgebühren setzen sich zusammen aus
 - einem Betrag zur Deckung der Kosten pro vorgemeldeter Käfignummer als Teil des Standgeldes
 - einem Kostenbeitrag zur Deckung von Nebengebühren (Porto und sonstigen Versandkosten).
 - dem anteiligen Katalogpreis
 - dem auszuschüttenden Preisgeld pro gemeldeter Käfignummer als Teil des Standgeldes.

Der gesamte Betrag muss spätestens bei Meldeschluss eingezahlt sein. Ist die Meldegebühr zu diesem Zeitpunkt nicht überwiesen, so kann die Meldung abgelehnt werden. Ist die Ausstellungsgebühr nicht bis zum Ende der Schau entrichtet, so ist die AL berechtigt, die Tiere oder Gegenstände (Transportbehälter, Preise) in Höhe der Ausstellungsgebühr zurückzuhalten. Hierdurch zusätzlich entstehende Kosten sind vom Aussteller ebenfalls zu begleichen

- b) Die Ausstellungsgebühren verfallen zugunsten der AL, wenn das Ausstellungsgut nicht zur Ausstellung gelangt und keine Begründung gemäß AAB II.3 vorliegt.

-
- c) Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Katalog abzunehmen und den dafür festgesetzten Preis, der in den Meldepapieren gesondert aufzuführen ist, zu entrichten. Ausnahme: amtierende PR und Jugendliche in angeschlossenen Jugendschauen. Nicht abgeholte Kataloge werden nach Schluss der Schau „unfrei“ zugesandt, sofern kein Porto für die Katalogzustellung entrichtet wurde.
 - d) Die bei der Schau tätigen PR haben Anspruch auf unverzügliche kostenlose Zustellung des Kataloges und auf freien Eintritt.
 - e) Die Ausstellungsgebühren für Jungzüchter müssen zum Zweck der Jugendförderung bei allen Schauen mit angeschlossener oder eigenständiger Jugendschauen ermäßigt werden.

5. Einlieferung

- a) Mit der Rücksendung, der Bestätigung der Anmeldung (B-Bogen) erhält der Aussteller die Ringkarte und sonstige Drucksachen. Diese sind sorgfältig auszufüllen und gemäß Richtlinien der AL bei der Einlieferung bei der AL abzugeben.
- b) Die gemeldeten Tiere müssen in dem von der AL angegebenen Zeitraum eingeliefert werden. Das gleiche gilt für Einlieferungen durch ein gewerbliches Tiertransportunternehmen. In diesem Fall ist die AL rechtzeitig zu informieren.
- c) Transportbehälter müssen der Größe der Tiere entsprechen, eine für den Versand ausreichende Festigkeit besitzen und mit wenigen Handgriffen zu öffnen bzw. zu schließen sein. Jedes Tier ist möglichst einzeln in einem Abteil unterzubringen. Im Übrigen sind die Tierschutz-Transportverordnung und die Grundsätze für den Transport von Rassegeflügel zu beachten. Für Schäden wie Kampfspuren, beschädigtes Gefieder oder durch Entfliegen von Tieren usw., die auf unzumutbare Transportbehälter zurückzuführen sind, ist der Aussteller haftbar.
- d) Aussteller oder deren Beauftragte, die ihre Tiere selbst zur Schau bringen, haben den Anweisungen der AL oder deren Personal Folge zu leisten. Das Ziergeflügel darf grundsätzlich nur vom Aussteller oder dessen Beauftragten ein- oder ausgesetzt werden. Unmittelbar nach dem Einsetzen der Tiere hat der Betreffende den Ausstellungsraum zu verlassen.
- e) Ausstellern oder deren Beauftragten ist nicht gestattet, die Tiere vor der Bewertung zu füttern. Ausgenommen sind empfindliche Arten beim Ziergeflügel.

6. Aussetzen / Rücksendung

- a) Selbstabholer erhalten die Tiere gegen Vorlage von B-Bogen und Ringkarte. Nur die von der AL bestimmten Personen sind berechtigt, die Tiere für Selbstabholer aus den Käfigen zu nehmen. Selbständiges Aussetzen ist nur mit Erlaubnis der AL gestattet.
- b) Haben Aussteller, die laut Meldebogen Selbstabholer sind oder Käufer, ihre Tiere nicht abgeholt, so werden diese auf Kosten des Ausstellers/Käufers zurückgeschickt. Ist ein Tierversand nicht möglich, so ist der Aussteller/Käufer schriftlich aufzufordern, seine Tiere innerhalb einer Woche, bzw. innerhalb der von der AL in den Sonderbestimmungen angegebenen Frist abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Aufgabe des Eigentums unterstellt. Der Aussteller/Käufer ist auf diese Folgen ausdrücklich hinzuweisen.
- c) Wer ein Tier versehentlich mitgenommen hat, dass ihm nicht gehört, hat dies unverzüglich der AL mitzuteilen, wobei Rasse und Ringnummer, sowie Käfignummer anzugeben sind.
- d) Mit Abgabe der Ringkarte nach Ende der Ausstellung endet die Haftung der AL.

7. Verkauf auf Ausstellungen

- a) Beim Verkauf auf Ausstellungen übernimmt die AL die Verkaufsvermittlung. Sie erhält für Kosten und Aufwand bis zu 15% des Kaufpreises, die der Verkäufer zu tragen hat.
- b) Als Verkaufspreis gilt der auf dem Meldebogen angegebene Betrag. Er versteht sich ohne Verpackung und Versandkosten.
- c) Der Aussteller kann nach dem Einsetzen der Tiere nur eine Herabsetzung, nicht aber eine Erhöhung des Verkaufspreises beantragen. Verkäuflich gemeldete Tiere kann der Aussteller zurückkaufen, wenn er diese Absicht spätestens am Tage der Einlieferung der AL schriftlich mitgeteilt und die Provision gezahlt hat. Danach unterliegt er den gleichen Bedingungen wie jeder andere Käufer.
- d) Der Verkauf beginnt zu der von der AL festgesetzten Zeit, jedoch nicht vor den angegebenen Öffnungszeiten der Schau und endet in der Regel etwa zwei Stunden vor Beendigung der Besuchszeit des letzten Ausstellungstages.
- e) Tiere dürfen während der Schau nur durch die AL verkauft werden. Die AL ist verpflichtet Namen und Anschrift des Käufers zu dokumentieren. Über den Verkauf ist der Aussteller alsbald zu unterrichten. Der Erlös aus dem Tierverkauf ist, abzüglich der Vermittlungsgebühr, spätestens drei Wochen nach Schauende zu überweisen.
- f) Mit Aushändigung der Einkaufsquittung geht das Tier in das Eigentum und Gefahr des Käufers über.
- g) Für zwischen Verkauf und Abgabe/Versand in Verlust geratene Tiere gelten AAB II. 5. und 6.

V. Allgemeine Aufgaben der Ausstellungsleitung (AL)

1. Die AL ist verpflichtet, die Schau werbewirksam und dekorativ aufzubauen.
2. Die AL hat durch entsprechende Aufsichtsführung dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht unnötig belästigt werden. Während der Bewertung ist für unbedingte Ruhe zu sorgen. Es dürfen nur dringend benötigte Mitarbeiter der AL Zutritt erhalten.
3. Auch an den Besuchstagen ist jede unnötige Beunruhigung der Tiere zu vermeiden. Die Benutzung eines PR-Stabes ist dem amtierenden PR während der Bewertung gestattet. Das Anfassen bzw. Herausnehmen von Tieren aus den Käfigen ist nur dem amtierenden Preisrichter oder zuständigen Obmann während der Bewertung, den Mitgliedern des BZA oder den von der AL beauftragten Personen während der Schau gestattet.
4. Offensichtlich kranke Tiere sind von der AL aus dem Käfig zu nehmen und räumlich getrennt unterzubringen. Der Aussteller kann hierfür keine Ersatzansprüche geltend machen.
5. Reklame an den Käfigen ist weder dem Aussteller noch dem amtierenden PR gestattet.
6. Zur Vermeidung von Irrtümern beim Ein-/Aussetzen der Tiere sollten die Käfignummernschilder einheitlich oben links an den Käfigen angebracht werden. Bei zweistöckigem Aufbau sind die ungeraden Käfignummern oben, die geraden unten anzubringen.
7. Die während der Ausstellung gelegten Eier sind Eigentum der AL. Sie dürfen jedoch nicht zu Brutzwecken verwendet werden.

8. Es ist Pflicht der AL, die ihr anvertrauten Tiere bestens zu versorgen.
- a) Beim Rassegeflügel ist es verboten, mehrere Tiere zur Einzelbewertung in einem Käfig auszustellen. Die Käfige sind möglichst einstockig in entsprechender Größe und nicht unmittelbar an Heizquellen aufzustellen. Mehr als zweistöckiger Aufbau ist unzulässig. Als Einstreu ist staubfreies Material zu verwenden; bei Tauben sollte zusätzlich Papier/Wellpappe als Unterlage dienen. Ausstellungsleitungen sind verpflichtet Zwischenwände zur Separierung kämpfender Hähne zu bevorraten und im Bedarfsfall sofort anzubringen. Alle Tiere müssen vom Eintreffen und bis zum Abschluss der Schau artgerechtes Futter und Wasser in getrennten Gefäßen in angemessener Höhe vorfinden, ausgenommen beim Wassergeflügel. Bei Haubenhühnern wird empfohlen schwimmende Kunststoff- oder Holzscheiben mit ca. 3 cm großen Bohrungen in die Trinkgefäße einzulegen, damit die Hauben trocken bleiben.
- b) Beim Ziergeflügel soll die Ausstattung und die Größe der Volieren, Vitrinen und Teichanlagen artspezifisch den Bedürfnissen des ausgestellten Ziergeflügels entsprechen. Tiere, die nicht aufbaumen, sollten als Einstreu Sand, Waldboden, Häcksel, Mulch oder ähnliches haben. Torf oder Hobelspäne eignen sich wenig. Aufbauende Arten benötigen je nach Art und Größe eine entsprechende Sitzmöglichkeit. Die Ausschmückungen dürfen nicht zu üppig sein, sondern so, dass die Tiere noch ausgiebig zu betrachten sind. Eine Beleuchtung der Vitrinen und Volieren ist zu empfehlen, da dies zur Beruhigung beiträgt. Die Unterbringungen sollen an der Rückseite geschlossen oder voll dekoriert werden, wobei eine etwas seitliche Eingrenzung mit von Vorteil ist. Bei Tauchenten ist eine Bademöglichkeit von Vorteil.
- An den Vitrinen und Volieren dürfen vor der Bewertung keine Beschreibungen oder ähnliche Erläuterungen angebracht werden. Beim Wasserziergeflügel muss eingeweichtes Körnerfutter gereicht werden. Hühnerartiges Ziergeflügel und große Ziertauben erhalten ein handelsüblich gemischtes Körnerfutter.
- Wachteln und kleinere Ziertauben bekommen ein feineres, mit vielfältigen Sämereien gemischtes Körnerfutter. Fruchtauben und andere empfindliche Arten sollten in Abstimmung mit der AL vom Aussteller oder dessen Beauftragtem selbst gefüttert werden.

VI. Preisrichter (PR)

1. Verpflichtung der Preisrichter

Die Ausstellungsleiter dürfen nur Preisrichter verpflichten, die vom Verband Deutscher Rassegeflügelpreisrichter anerkannt sind. Die PR müssen für die von ihnen zu bewertenden Rassen zugelassen sein. Bei ausländischen PR sind diese Bedingungen im Heimatland zu erfüllen.

Zulassungsgruppen für Preisrichter:

Gruppe	A	Groß- und Wassergeflügel	E	Kropftauben
	B	Hühner	F	Formentauben und Huhntauben
	D	Zwerghühner und Japanische Legewachteln	G	Tümmelertauben und Spielflugtauben
			H	Farbentauben
			I	Trommeltauben
	Z1	Hühnerartiges Ziergeflügel	K	Strukturtauben
	Z2	Ziertauben	L	Mövchentauben
	Z3	Wasserziergeflügel	M	Warzentauben

Auf der Nationalen Bundessiegerschau und den Bundesschauen sind die Mitglieder des Präsidiums des BDRG, sowie der örtlich zuständige LV-Vorsitzende, sofern sie Preisrichter sind, die Mitglieder des Zucht- und Anerkennungsausschusses (BZA), der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter (VDRP), der Vorsitzende der örtlich zuständigen PV, sowie möglichst die Vorsitzenden der Preisrichter-Vereinigungen als Preisrichter zu verpflichten. PR, die bei der Vorbereitung einer Ausstellung Einblick in Bereiche des Rohkataloges oder der Meldebogen hatten, dürfen in diesen Bereichen nicht als PR und/oder PR-Obmann tätig sein.

Dem einzelnen PR dürfen nicht mehr Nummern, als gemäß AAB VI.3 zulässig sind, zur Bewertung übertragen werden.

Die AL sollen nur so viele PR verpflichten, wie vorausschaubar oder erfahrungsgemäß für die betreffende Schau erforderlich sind. Die Verpflichtung muss in schriftlicher Form erfolgen; Rückporto ist beizulegen. Fehlt dieses, ist der Preisrichter nicht verpflichtet zu antworten. Die Verpflichtung kann auch per E-Mail erfolgen.

Der Preisrichter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen der Ausstellungsleitung mitzuteilen, ob er das Preisrichteramt annimmt oder nicht. Nach Meldeschluss sollte der PR von der AL ein Erinnerungsschreiben erhalten, das Informationen über die Anfahrtsmöglichkeiten und die Ausstellungslokalität sowie über die zu bewertenden Rassen oder Arten enthält, die Erinnerung kann auch per E-Mail erfolgen. PR, die zu kurzfristig (weniger als zwei Wochen, Poststempel) vor dem Bewertungstermin abbestellt werden, haben Anspruch auf ein Tagegeld. Absagen an PR müssen schriftlich erfolgen.

Ist ein PR unvorhergesehen verhindert, ein übernommenes PR-Amt auszuüben, so hat er der AL möglichst einen PR zu benennen, der zur Übernahme des Bewertungsauftrages bereit ist. Tritt der Verhinderungsfall so kurzfristig ein, dass hierzu keine Möglichkeit besteht (z. B. Verkehrsunfall oder plötzliche Erkrankung), so sind die anwesenden PR gehalten, die Nummern des Kollegen mit zu bewerten, sofern sie für die betreffende Gruppe zugelassen sind.

Die Sondervereine (SV) sind berechtigt, der AL zur Bewertung ihrer Sonderschau Vorschläge über die zu verpflichtenden PR zu unterbreiten. Aus Kostengründen sollen sie die Sonderrichter vorschlagen, die möglichst nah am Ausstellungsort wohnen.

Die AL ist gehalten, möglichst den Wünschen des SV nachzukommen, wenn mindestens 70 Nummern zur Sonderschau gemeldet sind.

Der PR sollte den Anforderungen der betreffenden Schau gewachsen sein. Bei Nominierung eines ausländischen PR ist der SV verpflichtet, wenn erforderlich, diesem PR eine qualifizierte Schreibhilfe auf eigene Kosten beizustellen.

2. Information der Preisrichter

Vor der Bewertung sind dem PR die Richtlinien der AL bekanntzugeben. Dabei werden die Bewertungsunterlagen ausgehändigt.

Diese müssen enthalten:

- a) die zu bewertenden Käfignummern (ausgefüllte Bewertungsliste);
- b) die einzelnen Rassen und Farbschläge gemäß AAB III. 1. b – e) getrennt;
- c) die genaue Bezeichnung, wertmäßige Abstufung und Anzahl der zu vergebenden Preise, wobei alle gebundenen Preise mit näheren Angaben zur Vergabe gesondert aufzuführen sind und mit einer Nummer oder Abkürzung namentlich zu machen sind;
- d) Angaben darüber, ob der Ausstellung eine Jugendschau und/oder Sonderschau angeschlossen ist und ggf. darüber, ob und welche Tiere dann mit Jugendringen in der Seniorenabteilung zu bewerten sind und ob für diese ein Jugendlizenznachweis vorliegt (siehe AAB IV.3. f und VII.5.b);
- e) den Namen des zuständigen Obmannes;
- f) die vom BDRG vorgegebenen Bewertungskarten.

3. Zuteilung der zu bewertenden Tiere

Die Anzahl der einem PR zur Bewertung zugeteilten Nummern darf grundsätzlich nicht mehr als 80 Einzeltiere betragen.

Ausnahme: Sonderschauen, bis maximal 100 Tiere, sofern eine vorherige Absprache zwischen AL und PR erfolgte.

Stämme zählen als zwei und Volieren als drei Einzeltiere.

Ein Satz Eier zur Bewertung zählt als 3 Einzeltiere.

Bei Ziergeflügel (auch in Großvolieren) zählt jedes Paar als zwei Einzeltiere.

Einem PR oder Obmann dürfen keine Tiere zur Bewertung zugeteilt werden, die sein Eigentum, Eigentum seiner Familienmitglieder (Verwandte 1. und 2. Grades) oder Eigentum seines Partners einer Lebens-/ Hausgemeinschaft sind. Auf Bundes-, Landes- und Fachverbandsschauen darf der Obmann nicht für die Rassegruppe eingeteilt werden, in denen er selbst ausstellt (Kapitel 11 Gruppierung unseres Rassegeflügels) eingeteilt werden. Der PR/Obmann muss dies, wenn er am Bewertungstag eine solche Einteilung feststellt, umgehend dem Obmann für AAB/Satzungsangelegenheiten anzeigen.

Die Zuteilung der Tiere amtierender PR zur gegenseitigen Bewertung ist zu vermeiden. Ausnahmen: Hauptsonderschauen.

4. Berufung von PR-Obleuten und deren Aufgaben

Auf Schauen, auf denen mehrere PR amtieren, ist von der AL ein PR-Obmann zu berufen. Bei Bedarf können mehrere Obleute berufen werden. Diese sind bevorzugt aus dem Personenkreis, der möglichst auf der Nationalen Bundessiegerschau und den Bundesschauen zu verpflichten ist oder unter erfahrenen Preisrichtern auszuwählen.

Für die Nationale Bundessiegerschau und die Bundesschauen werden die Obleute in Absprache von Präsidium, VDRP und BZA gemäß AAB VI. 5. bestimmt. Sie sollen hier grundsätzlich einen Zuständigkeitsbereich von bis zu 2000 Tieren haben.

Die Obleute müssen für alle ihnen unterstehenden Rassen- oder Artengruppen als PR zugelassen sein.

Ausnahme: Die Bestätigung von „unnatürlichen Merkmalen“ kann auch von Obleuten erfolgen, die nicht für die betreffenden Gruppen als PR zugelassen sind.

Den Obleuten obliegt:

- a) die Überwachung der Einhaltung des Tier- und Artenschutzes, der Standards, der AAB und der Satzung des VDRP und die Unterstützung der Preisrichter bei deren Anwendung;
- b) die Wahrnehmung der Interessen im Sinne von AAB V. 2., 4. und 8.;
- c) die Bestätigung der Note „v“ (vorzüglich) sowie der Spitzenauszeichnungen gemäß Anweisung der AL;
- d) die Bestätigung von „unnatürlichen Merkmalen“ (u. M.) gemäß AAB VII.4.b.

Die Obleute sind gegenüber den Preisrichtern im Rahmen des Bewertungsauftrages weisungsbefugt. Lehnt der Obmann die Bestätigung der Note „vorzüglich“ oder beim Siegerring „hervorragend“ ab, so kann er seine Begründung auf der Bewertungskarte eintragen und unterschreiben.

Damit dem Obmann zur Wahrnehmung der zusätzlichen Obliegenheiten genügend Zeit zur Verfügung steht, dürfen ihm auf der Nationalen Bundessiegerschau und den Bundesschauen, höchstens 40% (32 Tiere) eines Bewertungsauftrages zugeteilt werden.

Auf Landesverbandsschauen dürfen höchstens 50% (40 Tiere) und bei den übrigen Schauen höchstens 75% (60 Tiere) eines Bewertungsauftrages zugeteilt werden.

Die Vergütung für alle Obleute entspricht einem vollen Bewertungsauftrag.

Werden dem Obmann mehr Tiere zugeteilt, so kann er dies gesondert abrechnen.

5. Berufung von PR-Obleuten auf Bundesschauen

a) Spezielle Berücksichtigung der BZA-Mitglieder

Nur den Mitgliedern des BZA obliegen die Bewertung von Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassenen ausländischen Rassen, Farbenschlägen und Varianten im Vorstellungsverfahren und die Begutachtung im Sichtungsverfahren. Gemäß AAB VI.1 gehören daher alle Mitglieder des BZA zu den Preisrichtern, die auf der Nationalen Bundes-Siegerschau und den Bundesschauen möglichst immer verpflichtet werden sollen.

Die Überwachung der Einhaltung der Standards und der AAB ist Aufgabe der Obleute, dies ergibt sich für die BZA-Mitglieder aber auch aus der Geschäftsordnung des BZA. Auf allen Bundesschauen sollen daher der BZA-Vorsitzende und von jeder bei der jeweiligen Ausstellung vertretenen Sparte mindestens ein Mitglied des BZA als Obleute verpflichtet werden. Auf selbständigen Bundesschauen der Fachverbände sind für die dort vertretenen Sparten möglichst alle Mitglieder der jeweiligen Sparte des BZA als Obleute einzusetzen.

b) Abstimmung der zu berufenden Obleute

Zur ausreichenden Berücksichtigung der BZA-Mitglieder als Obleute schlägt zunächst der zuständige Spartenobmann des BZA die von seiner Sparte vorgesehene Obleute parallel dem 1. Vorsitzenden des VDRP und dem BZA-Vorsitzenden zur Abstimmung vor. Mitzuteilen sind auch die jeweils vorgesehenen Aufgabenbereiche der Obleute. Der Vorschlag erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Schautermin. Der 1. Vorsitzende des VDRP und der BZA-Vorsitzende fungieren grundsätzlich auf allen Bundesschauen als Obmann. Ferner wird der Vorsitzende der Preisrichtervereinigung, in deren Bereich die Schau stattfindet, als Obmann berufen. Der Obmann des Zuchtbuches ist für jede Bundeszuchtbuchschau als Preisrichter-Obmann zu benennen.

Der 1. Vorsitzende des VDRP und der Vorsitzende des BZA stimmen die Berufung der Obleute für jede Bundesschau untereinander ab, bei den wegen möglicher Übertypisierung im Focus des Tier- und Artenschutzbeirates stehenden Rassen, auch mit dem Vorsitzenden des Tier- und Artenschutzes. Zugleich ist die Zustimmung des für die Einteilung der Obleute zuständigen Mitglieds des BDRG-Präsidiums einzuholen. Der VDRP-Kontaktpartner im BDRG-Präsidium stimmt sich dazu mit dem Präsidenten ab, welche weiteren Präsidiumsmitglieder als Obleute bestimmt werden sollen.

Bei selbständigen Bundesjugend-, Bundeszuchtbuch- und Bundesziergeflügelschauen können abweichende Regelungen getroffen werden.

c) Verpflichtung der Obleute durch die Ausstellungsleitung

Der 1. Vorsitzende des VDRP teilt der jeweiligen Ausstellungsleitung spätestens vier Wochen vor dem Ausstellungstermin schriftlich die im Ergebnis der Abstimmung nach AAB VI. 5. b) bestimmten Preisrichter-Obleute mit, die die Ausstellungsleitung

als Preisrichter verpflichtet und zu Obleuten beruft. Hat sie bereits andere Preisrichter mit der Option verpflichtet, als Obmann zu fungieren, setzt sie diese zur Bewertung der ausgestellten Tiere oder gemäß VI. 5. d) ein.

d) Berufung weiterer Obleute

Bei entsprechender Meldezahl können die Ausstellungsleitungen der Nationalen Bundessiegerschau und aller Bundesschauen über die gemäß VI. 5. c) berufenen Obleute hinaus in Anlehnung an den in der AAB VI.1 genannten Personenkreis weitere Obleute berufen. Sie teilen dies vor der Ausstellung unter Angabe der vorgeschlagenen Aufgabenbereiche dem 1. Vorsitzenden des VDRP mit.

e) Aufgabenbereiche der Obleute

Die Ausstellungsleitungen teilen dem 1. Vorsitzenden des VDRP und dem Vorsitzenden des BZA unmittelbar nach Meldeschluss das Meldeergebnis in den einzelnen Abteilungen mit. Das Meldeergebnis der Neuzüchtungen in den einzelnen Sparten erhalten der BZA-Vorsitzende und die Spartenobleute, die sich untereinander über die Aufgabenbereiche der Obleute aus dem BZA abstimmen und dies dem VDRP-Vorsitzenden mitteilen.

Dieser legt die Aufgabenbereiche aller Obleute abschließend fest und teilt diese Einteilung der Ausstellungsleitung mit.

6. Aufwandsentschädigung für Preisrichter

Die von der AL verpflichteten PR erhalten Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des VDRP, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedürfen. **Preisrichter sollen möglichst in Fahrgemeinschaft anreisen.** Sie haben Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, auf Unterkunft und Verpflegung für den Bewertungstag sowie für die Zeit der An- und Rückfahrt gemäß Gebührenordnung des Bundes.

Ausgenommen sind selbständige Hauptsonderschauen. Für sie können Sonderregelungen getroffen werden, die jedoch in den Verpflichtungsanfragen dem PR zwecks Zustimmung mitzuteilen sind.

7. Verzeichnis der amtierenden Preisrichter

Im Katalog der Ausstellung sind die Anschriften der amtierenden PR und Obleute aufzuführen und die von ihnen bewerteten Rassen oder Käfignummern anzugeben. Auf Ausstellungen gemäß AAB I. 2 a-c) ist die Einteilung der Obleute anzugeben.

VII. Bewertung von Rassegeflügel

1. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Rassegeflügels erfolgt durch zugelassene Rassegeflügel-Preisrichter unter Anwendung der aktuellen Rassegeflügelstandards unter Beachtung des jeweiligen Zuchtstandes und gemäß den Bestimmungen B Nr. 2 zur Satzung des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter.

Das Bewertungssystem dieses Abschnitts darf von den zugelassenen Rassegeflügel-Preisrichtern nur auf Ausstellungen, die von einem Landesverband genehmigt wurden, angewandt werden. Züchterinnen und Züchter, die im BDRG organisiert sind, ist die Anwendung dieses Bewertungssystems auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen auch außerhalb des BDRG untersagt.

Für alle Schauen gilt grundsätzlich der gleiche Bewertungsmaßstab.

Beim Rassegeflügel sind Gesundheit und Lebenskraft unerlässliche Grundbedingungen für jede Bewertung. Bei allen Rassen ist u. a. ein besonderes Augenmerk auf die Harmonie von Skelett, Muskulatur und Gefieder gemäß Standard zu richten, wobei das Verhältnis von Größe und Körpergewicht zu beachten ist.

Tiere mit Ansätzen zu übertriebener Merkmalsausprägung (Übertypisierung) sind bei der Bewertung zurückzusetzen.

2. Qualitätsbewertung

a) Für alle Schauen im BDRG in der Zeit vom 01. September bis 31. Mai wird innerhalb der Rassen bzw. Farbenschläge mit gleichen Merkmalen die „durchgehende Qualitätsbewertung“ zugrunde gelegt. Dies erfolgt durch eine Handbewertung, mit Ausnahme von Puten, Perlhühnern, Gänsen und Enten. Zwergenten dürfen einer Handbewertung unterzogen werden. Sie besteht aus einer in Worten gefassten Kritik und einer abschließenden Bewertungsnote mit einer Punktbewertung. Die Kritik muss leserlich in sachlicher Kürze rassebezogen die Vorzüge, Wünsche und Mängel des Tieres herausstellen und logische Grundlage der Note sein. Messen und/oder Wiegen ist nicht Grundlage der Qualitätsbewertung.

b) Bei allen Schauen sind vom PR Ringzeichen, Ringnummer und Jahrgang auf der Bewertungskarte einzutragen. Bei Wassergeflügel lediglich von v- und hv-Tieren. Bei Puten und Perlhühnern genügt die Eintragung des Jahrgangs und der Nummer soweit sie von außen lesbar sind. Beim Ziergeflügel ist keine Ringnummer einzutragen. Die Bewertungskarten sind vom Preisrichter mit Namensstempel zu versehen.

c) Auf Schauen ausgestellte Stämme sind nicht als Zuchtstämme, sondern als Ausstellungsstämme zu bewerten. Dies gilt auch für Stämme im Zuchtbuch.

Der Stamm ist als Einheit zu betrachten. Bei der Bewertung ist zunächst der harmonische Gesamteindruck, auch im Verhältnis der Tiere zueinander, zu beurteilen. Bei der Abfassung der Kritik sind die Tiere als Einzeltiere zu beurteilen, wobei die Hauptrassemerkmale im Vordergrund stehen, da aus Platzgründen auf der Bewertungskarte auf Feinheiten nur begrenzt eingegangen werden kann. Von allen Tieren hat eine Handbewertung zu erfolgen, wobei die Ringnummern aufzuschreiben sind. (Ausnahme: Groß- und Wassergeflügel). Aus der Kritik ergibt sich eine Gesamt-Qualitätsnote.

Bei Einträgen in der Spalte Fehler/Mängel, auch nur auf ein Tier bezogen, kann der Stamm höchstens die Bewertung g 92 erhalten.

Sind grobe Fehler, auch nur bei einem Tier vorhanden, kann der Stamm höchstens die Bewertung b 90 erhalten.

Sind Ausschlussfehler, auch nur bei einem Tier vorhanden, kann der Stamm nur noch die Bewertung u 0 erhalten.

d) Bei der Bewertung von Volieren sind ebenfalls der harmonische Gesamteindruck und die Ausgeglichenheit der Tiere vordergründig zu beurteilen. Eine auf Einzeltiere bezogene Kritik ist nur erforderlich bei von außen sichtbaren abweichenden Merkmalen. Eine Handbewertung erfolgt gegebenenfalls nur beim Verdacht auf verdeckte, die Note beeinflussende Fehler.

Bei groben Fehlern oder Ausschlussfehlern gilt das gleiche wie bei den Stämmen. Ringnummern werden keine aufgeschrieben.

e) Bei Großvolieren oder Teichen, die mit verschiedenen Arten, Rassen bzw. Farbenschlägen, jeweils der lt. AAB vorgeschriebenen Anzahl besetzt sind, wird jede Variante für sich bewertet. Eine Bewertung von Gesamtvoliere bzw. -teich ist nicht gestattet.

f) Der BDRG kann Beschlüsse über zu verwendende Vordrucke sowie die Art und Handhabung des Bewertungssystems fassen.

- g) Bei Schauen vom 1. Juni bis 31. August werden keine Qualitätsnoten und keine Punkte im Sinne von AAB VII.3 vergeben, sondern die Ausstellungstiere erhalten die in Worte gefasste Kritik und werden nach folgenden Kriterien in Güteklassen I bis IV eingestuft.

- I = viel versprechendes Tier mit sehr guten Anlagen
 II = Tier mit guten Anlagen; Fertigbild jedoch noch fraglich
 III = Tier mit weniger guten Anlagen; Fertigbild sehr fraglich
 IV = Tier mit Ausschlussfehler

Bei Jungtierschauen bis 30. September ist eine Bewertung nach Güteklassen gestattet. Für die Bewertung können die üblichen Bewertungskarten für die Qualitätsbewertung ebenso verwendet werden, wie spezielle Bewertungskarten für Jungtierschauen.

- h) Das Urteil des Preisrichters ist endgültig. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Neubewertung gemäß AAB VII. 6. erfolgen.

3. Qualitätsnoten und Punkte

Jede Voliere, jeder Stamm und jedes Einzeltier erhält eine dem Rassewert entsprechende Note mit der zur weiteren Differenzierung dazugehörenden Punktzahl und zwar:

Qualitätsnoten:	v	hv	sg			g		b	u
Punkte:	97	96	95	94	93	92	91	90	0

Die Bezeichnungen o. B., u. M. und n. a. erhalten keine Punkte.

Die Qualitätsnoten werden wie folgt vergeben:

- a) „vorzüglich“ (v) wenn das Tier durch seinen überragenden Gesamteindruck das Bestmögliche des züchterisch Erreichbaren darstellt. Die Note „v“ darf nur mit schriftlicher Bestätigung und Namensstempel des zuständigen Obmannes vergeben werden. Der amtierende PR hat mit Ort und Datum zu unterzeichnen.
- b) „hervorragend“ (hv) wenn das Tier bis auf einen kleinen Wunsch den Forderungen von „v“ entspricht. Es sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. (Das beste sg-Tier mit hv auszuzeichnen ist unangebracht und verwässert die Note hv.)
- c) „sehr gut“ (sg) wenn sämtliche typischen Rassemerkmale in hohem Maße vorhanden sind, das Gesamtbild des Tieres als eindrucksvoll und harmonisch bezeichnet werden kann und kein Mangel feststellbar ist.
- d) „gut“ (g) wenn das Tier kleine Mängel hat, jedoch keinen groben Fehler in der Form oder einem anderen Hauptrassemerkmal aufweist. In der Spalte „Fehler/Mängel“ der Bewertungskarte muss ein solcher vermerkt sein.
- e) „befriedigend“ (b) wenn ein Tier trotz festgestellter grober Fehler noch einen befriedigenden Gesamteindruck hinterlässt.
- f) „ungenügend“ (u) erhalten Tiere ohne erkennbaren Rassewert; offensichtliche Kreuzungsprodukte, Tiere mit extremen Abweichungen von der Standardforderung der jeweiligen Rasse, sowie jedwede Übertreibungen der standardisierten Rassemerkmale, auch im Sinn einer Übertypisierung, ferner bei Vorhandensein eines Ausschlussfehlers nach AAB VII.7.

4. Weitere Bewertungen

a) „ohne Bewertungsnote“ (o. B.)

Ohne Bewertungsnote, jedoch mit einer Kritik versehen, bleiben:

1. Tiere mit abstreifbarem, unbeweglichem oder älterem Ring als den zugelassenen BR-Jahrgängen; doppelt beringte Tiere. Hähne die die durch einen Ringsitz unter dem Sporn in ihrer natürlichen Bewegung behindert sind (z. B. zeitweisezeitweiliges oder dauernde Lahmheit). (Ein kleinerer als lt. Standard vorgeschriebener Ring schließt nicht von der Bewertung und Prämierung aus.)
2. Ungepflegte Tiere; schlecht entwickelte Tiere; Tiere mit stark verschmutztem Gefieder; Tiere mit starken Beschädigungen, einschließlich Gefieder, hierzu zählt auch zerschlissenes Gefieder, Ausnahmen siehe Standard. Ferner kranke oder verletzte Tiere, Tiere mit feuchten oder tränenden Augen und Tiere mit starkem Ungezieferbefall, all diese sind sofort der AL zu melden und durch diese auszusetzen und zu separieren.
3. Tiere, bei denen zur Bildung einer markanten Abgrenzung von Farbfeldern, Federn von außen sichtbar beschnitten wurden, z. B. Haubenfutter, Kopf- oder Latzzeichnung usw.
4. Volieren und Stämme, die unter- oder überbesetzt sind oder abweichend von AAB III. 1. b und c besetzt sind.
5. Paare (Tauben), die kein harmonisches Paarverhalten zeigen.

Ohne Bewertungsnote und ohne Kritik bleiben:

1. Tiere von Neuzüchtungen zur Sichtung (AAB XIII.2).
2. Tiere ohne zugelassenen Ring lt. AAB IV.3.c.
3. Tiere in der AOC-Klasse ohne Angabe des bei einer anderen Rasse anerkannten und in Anspruch genommenen Farbschlages lt. AAB IV.3.d

b) „unnatürliche Merkmale“ (u. M.)

Diese Bezeichnung erhält ein Tier, wenn bei ihm unnatürliche Merkmale festgestellt und vom Obmann bestätigt wurden (AAB X. 1.). Auf Lokalschauen, auf denen kein Obmann in der Gruppe berufen worden ist, kann dies auch ein zweiter Preisrichter sein. (AAB VI. 4). Auf der Bewertungskarte sind die unnatürlichen Merkmale im Rahmen der Kritik unter Mängel zu beschreiben. Bei Tierschutzrelevanz ist der Tier- und Artenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind die Formulare des VDRP auf der Vorderseite und eine Zweitausfertigung der Bewertungskarte von Preisrichter und Obmann bzw. 2. Preisrichter, und auf der Rückseite von der Ausstellungsleitung auszufüllen. Das 1. Blatt sowie die Zweitausfertigung der Bewertungskarte sind von der Ausstellungsleitung innerhalb von 2 Wochen an den für den Aussteller zuständigen Landesverband zu schicken. Das 2. Blatt bleibt bei der Ausstellungsleitung. Das 3. Blatt ist vom Preisrichter sofort an dessen Preisrichter-Vereinigung zu schicken, die es ebenfalls innerhalb 2 Wochen an den für den Aussteller zuständigen Landesverband weiter reicht. Das 4. Blatt verbleibt beim Preisrichter.

c) „Nicht anerkannt“ (n.a.)

Diese Bezeichnung ist ohne Kritik anzuwenden

1. Bei nicht anerkannten Rassen.

2. Bei nicht anerkannten Farbschlägen (Ausnahme: Tiere in der AOC-Klasse gemäß AAB III.1.e).
3. Bei Farbschlägen, die auf selbständigen Hauptsonderschauen mit ausländischen Ringen ausgestellt werden und im BDRG nicht anerkannt sind, für die jedoch keine Farbschlagbeschreibung in deutscher Sprache vorgelegt wurde.
4. Bei Tieren in der AOC-Klasse gemäß AAB III. 1.e), die vom Rassestandard abweichende Zeichnungen, Zeichnungs- und Scheckungsmuster aufweisen und in Farbschlägen, die bei keiner Rasse im deutschen Standard anerkannt sind.
5. Bei Tieren mit spezifischen Rassemerkmalen (z. B. Haube, Fußbefiederung), die bei der betreffenden Rasse nicht anerkannt sind.
6. Bei Tieren, die nicht eindeutig einer Rasse, Farbe oder Zeichnung zuzuordnen sind.

5. Bewertung von falsch gemeldeten, falsch eingesetzten, falsch beringten, gekennzeichneten, fehlenden oder zu spät eingetroffenen Tieren

- a) Stehen Tiere in einer anderen als der für sie vorgesehenen Klasse, z. B. weibliche unter männlichen, Alttiere unter Jungtieren, Zwerggrassen unter Großrassen oder umgekehrt, bei einem anderen Farbschlag, einer anderen Federstruktur oder anderen Rassemerkmalen, so sind sie ohne Rücksicht hierauf zu bewerten. Sie erhalten zusätzlich den Vermerk „**fK**“ (falsche Klasse), jedoch keine Preise. (Ausnahme siehe AAB IV. 3.f). Bei berechtigter Begründung (z.B. frühzeitiger Meldeschluss bei frühen Schauen) kann die Ausstellungsleitung von Schauen nach AAB I. 2. a-c) entscheiden, ob Tiere mit der Bewertung „**fK**“ Preise bis zum Ehrenpreis erhalten. Den Preisrichtern ist dies vor Beginn ihrer Tätigkeit mitzuteilen.
- b) Tiere, die mit Jugendringen bei Schauen mit angeschlossener Jugendschau in der Seniorenklasse stehen, werden bewertet mit Noten und Punkten. Sie erhalten den Zusatz „**fK**“ (falsche Klasse).
Ausnahmen: Selbständige Sonderschauen und Hauptsonderschauen der Sondervereine sowie allgemeine Schauen, denen keine separaten Jugendschauen angeschlossen sind, sofern ein Jugendnachweis gemäß AAB IV. 3.f, vorliegt.
Tiere in Jugendschauen mit Seniorenring erhalten Noten und Punkte sowie den Zusatz „**fK**“ (falsche Klasse).
Tiere mit dem Zusatz „**fK**“ erhalten keine Preise (Ausnahme siehe AAB IV.3. g).
- c) Tiere mit größerem als im Standard angegebenem Ring sind ohne Rücksicht hierauf zu bewerten, solange der Ring nicht abstreifbar ist. Sie erhalten zusätzlich den Vermerk „**f.R.**“ (falscher Ring), jedoch keine Preise.
Tiere mit ausländischen Ringen gemäß AAB IV. 3.c), die nach der Musterbeschreibung des BDRG zu groß aber nicht abstreifbar sind, werden bewertet und können auch Preise erringen. Sie erhalten nicht die Bezeichnung f. R.
- d) Tiere, die zusätzlich durch andere Zeichen als die zugelassenen Ringe (AAB IV. 3. c) gekennzeichnet sind, sind ohne Rücksicht hierauf zu bewerten. Diese Tiere erhalten zusätzlich den Vermerk „**gek.**“ (gekennzeichnet), jedoch keine Preise.
Kühenmarken und Lochung der Zehenzwischenhaut gelten nicht als Kennzeichnung.
- e) Tiere mit den Vermerk „**fK**, **f.R.**, **gek.**“ Werden zur Berechnung von Leistungs- und Zuchtpreisen nicht herangezogen. (Ausnahme bei fK Siehe AAB IV. 3. g).
- f) Für die bei der Bewertung fehlenden oder zu spät eingetroffenen Tiere ist Vermerk „**leer**“ einzutragen.

6. Durchführung einer Neubewertung auf Geflügelschauen

1. Gemäß AAB. VII. 2.e) besteht die Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Bewertung,
 - a) bei einer offensichtlich irrtümlichen Auslegung des Standards zum Zeitpunkt der Bewertung,
 - b) bei Nichtbeachtung von Ausschlussfehlern und natürlichen Merkmalen,
 - c) bei Nichtahndung tierschutzrelevanter Übertypisierung von Rassenmerkmalen,
 - d) bei Nichteinhaltung der AAB.

Der Einspruch ist während der Ausstellungszeit, beginnend mit dem Abschluss der Bewertung bis spätestens 10 Uhr des letzten Ausstellungstages unter Angabe des vermeintlichen Fehlers bei der Ausstellungsleitung schriftlich einzulegen.

2. Zum Einspruch berechtigt sind
 - a) die Mitglieder des BZA und des Vorstandes des VDRP auf allen Rassegeflügelausstellungen,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums auf Bundes- und Landesschauen, soweit sie Preisrichter sind,
 - c) Mitglieder des Beirats für Tier- und Artenschutz, wenn Tierschutzrelevanz oder Übertypisierung vorliegt und die Schau in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt wird,
 - d) die Vorsitzenden der Preisrichter-Vereinigungen der Landesverbände sowie Landesverbands- und Fachverbandsvorsitzenden bzw. ihre Vertreter im Zuständigkeitsbereich ihres Landesverbandes bzw. Fachverbandes, sofern sie Preisrichter sind.
3. Eine Neubewertung erfolgt durch zwei von der Ausstellungsleitung zu benennende Preisrichter, von denen möglichst ein Mitglied des BZA sein sollte. Eine Neubewertung kann nur von Personen vorgenommen werden, die als Preisrichter für diese Rasse bzw. Ziergeflügelart zugelassen sind. Wer den Einspruch erhoben hat, darf die Neubewertung nicht vornehmen. Die neuen Bewertungskarten sind zweifach auszufertigen und von beiden Preisrichtern zu unterschreiben, sowie mit Namensstempel oder Name in Druckbuchstaben zu versehen. Die Bewertungskarte der Erstbewertung und eine der Neubewertung verbleiben bei der Ausstellungsleitung.
4. Das Urteil der Neubewertung ist endgültig. Bei Zurückstufung unter die Note sg (93-95 Punkte) sind eventuell vergebene Ehrenpreise und unter die Note g (91-92 Punkte) auch die Z-Preise zu annullieren. Soweit möglich, ist das Ergebnis der Neubewertung im Ausstellungskatalog aufzunehmen.
5. Das Ergebnis der Neubewertung ist von der Ausstellungsleitung, dem vom Einspruchsverfahren betroffenen Preisrichter sowie dem Aussteller mitzuteilen. Eine Kopie der neuen Bewertungskarte ist beizufügen.
6. Für die Berechnung von Leistungs- und Zuchtpreisen gelten die Punktzahlen der Neubewertung.

7. Ausschlussfehler

1. Bei Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Japanischen Le- gewachteln

a) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts und des Gefieders bei allen Arten

Krummer oder schiefer Rücken; Kreuzschnabel; stark verkrümmtes Brustbein in S-Form; geknickte oder krumme Zehen, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1.; fehlende Zehenglieder; fehlende oder verkümmerte Krallen, Ausnahme siehe AAB VII. 8.1..

Flüglücke, Ausnahme siehe Standard; Drehfeder; Spaltfeder; ständig über den Armschwingen getragene Handschwingen; dauernd schief getragener Schwanz.

b) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts und des Gefieders bei Wassergeflügel

Scheren-, Kipp- oder Säbelflügel; Löffelschnabel bei Enten, Ausnahme siehe Standard; waagerechte oder nach oben gerichtete Hinterzehenstellung.

c) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts und des Gefieders bei Hühnern und Zwerghühnern

Entenfüßigkeit; horizontale Stellung mehrerer Steuerfedern und/oder der großen Schwanzdeckfedern; Kippflügel.

d) Fersengelenke

Instabiles (unsicherer Stand) oder durchgedrücktes Fersengelenk (steifer Stand).

e) Kahlstellen

Von außen sichtbare Kahlstellen im Gefieder, die dauerhaft unbefiedert sind. Eine Kahlstelle ist gegeben, wenn nackte Haut ohne sichtbare Ansätze von Befiederung (wie z.B. Federfolikel, verstoßene Federn, abgebrochene Federkiele) vorhanden ist, Ausnahmen siehe Standard. Art- und rassespezifisch unbefiederte Federareale, die durch umliegende Federn verdeckt werden, sind keine Kahlstellen.

f) Übergröße bei Zwerghühnern und Zwergenten

Starke Übergrößen bei Zwerghühnern und Zwergenten.

g) Fußbefiederung

Übergroße Latschen oder Stechlatschen, die den Bewegungsfluss des Tieres beeinträchtigen. Überlange Geierfedern.

h) Zitterhalsigkeit

Zitterhalsigkeit bei allen Arten des Geflügels.

i) Kammform bei Hühnern und Zwerghühnern

Andere als im Standard geforderte Kammformen; bei einfachkämmigen Rassen: Gabelzacken, Doppelzacken, Nebenzacken, außer bei Penedesenca und Empordanesa; Büschelkamm, bei rosenkämmigen Rassen: Mehrfachdorn, außer bei Watermaalschen Bartzwergen; fehlender Kammdorn; Steckdorn.

j) Kammgröße bei Hühnern und Zwerghühnern

Über die Schnabelspitze reichender Kamm.

k) Gesichtsschimmel bei Hühnern und Zwerghühnern

Gesichtsschimmel, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1....

l) Augen

Andere als im Standard geforderte Augenfarbe, zweierlei Augenfarbe; Pupillenveränderungen.

m) Sichtfreiheit

Fehlende Sichtfreiheit durch das Hauben-, Schopf- bzw. Bartgefieder oder durch Schlitzaugen.

Sichtfreiheit ist nicht gegeben, wenn bei einer Handbewertung auf Augenhöhe Mensch-Tier sowohl frontal als auch seitlich betrachtet die Augen des Tieres nicht sichtbar sind. Siehe hierzu auch AAB VII. 8. 1.

n) Sporen bei Puten, Hühnern und Zwerghühnern

Fehlen von Sporen bei Althähnen und Putern, Ausnahme Perlhühner. Starke Sporenbildung bei Junghennen, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1. Starke Sporenbildung bei Hennen ist gegeben, wenn die Sporen wesentlich größer als eine Erbse sind.

o) Lauffarbe

Andere als im Standard geforderte Lauffarbe, Ausnahme siehe AAB VII. 8. 1. Ausnahme siehe 8. 1.

p) Haut-, Gesichts-, Kamm- und Kehllappenfarbe bei Hühnern und Zwerghühnern

Andere als im Standard geforderte Haut-, Gesichts-, Kamm- und Kehllappenfarbe.

2. Bei Tauben**a) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Skeletts**

Hierzu gehören u. a.: Starke Stülpflügel; Sperrflügel; stark verkrümmtes Brustbein in S-Form; deformierte Zehen, fehlende Zehennägel, Schwimmhaut (die drei letztgenannten Begriffe gelten nicht für stark belastschte Rassen); deformierte Schnäbel, Stülpflügel liegen vor, wenn die Armschwingen bei geschlossenen Flügeln nicht fest auf dem Rücken liegen, sondern stark nach oben über den Körper gedrückt werden und den Rücken unbedeckt lassen, Ausnahmen siehe Standard. Bei sehr langfiedrigen Rassen ist eine feste Schwingenlage nicht immer zu erreichen. Hier ist mit entsprechender Nachsicht zu verfahren.

b) Fersengelenk

Instabiles (unsicherer Stand) oder durchgedrücktes Fersengelenk (steifer Stand).

c) Standsicherheit

Eine extreme Ausprägung der Standhöhe, die eine Störung des Bewegungsapparates nach sich zieht.

d) Alle einwandfrei feststellbaren Missbildungen des Gefieders

Hierzu gehören u. a.: schiefer, offener oder geteilter Schwanz; Dachfedern im Schwanz; Spaltfeder; Spaltschwanz (Ausnahmen siehe Standard); Weniger als 9 und mehr als 11 Handschwingen auf einer oder beiden Seiten. Wenn die äußerste Handschwinge die vorletzte in ihrer Länge übertrifft (Ausnahme mauserbedingter Zustand) ist dies ebenso ein Ausschlussfehler.

e) Kahlstellen

Von außen sichtbare Kahlstellen im Gefieder, die dauerhaft unbefiedert sind. Eine Kahlstelle ist gegeben, wenn nackte Haut ohne sichtbare Ansätze von Befiederung (wie z.B. Federfolikel, verstoßene Federn, abgebrochene Federkiele) vorhanden ist, Ausnahmen siehe Standard. Artspezifisch unbefiederte Federareale, die durch umliegende Federn verdeckt werden, sind keine Kahlstellen.

f) Fußbefiederung

Übergroße Latschen oder Stechlatschen, die den Bewegungsfluss des Tieres beeinträchtigen, überlange Geierfedern.

g) Zitterhalsigkeit

Zitterhalsigkeit ist bei allen Rassen, die keine anderslautende Standardforderung haben, ein Ausschlussfehler. Bei Rassen denen Zitterhalsigkeit zugestanden wird, muss sich die Bewegung auf den Hals beschränken, der Körper muss in Ruhe bleiben. Ist dies nicht gegeben, so ist dies ebenso als Ausschlussfehler zu strafen.

h) Sichtfreiheit

Fehlende Sichtfreiheit durch lockeres oder loses Kopfgefieder, durch lose Schnabelnelken, durch zu stark gefiederbedingt ausgeprägte Stirnbreite (tiefliegende Augen), durch zu weit nach innen reichende, seitliche Gefiederstrukturen, durch zu große Schnabelwarzen oder zu wulstige Augenränder oder durch Schlitzaugen. Sichtfreiheit ist nicht gegeben, wenn bei einer Handbewertung auf Augenhöhe Mensch-Tier sowohl frontal als auch seitlich betrachtet die Augen der Taube nicht sichtbar sind. Ausnahme siehe AAB VII. 8. 2.

i) Schnabelwarzen und Augenränder

Starke Schnabel- und Augenrandentwicklung, die zu einer Beeinträchtigung der Atmung oder ständig tränenden Augen führt.

j) Augen

Eine Vorverlagerung des Augapfels, sogenannte Froschaugen (Exophtalmus); Andere, als im Standard geforderte Augenfarbe; gebrochene oder zweierlei Augenfarbe, Pupillenveränderungen. (Ausnahmen: vgl. Standard).

Die Augenfarbe gilt als gebrochen, wenn mehr als ein Drittel des Auges eine andere als die geforderte Irisfarbe zeigt. Kleinere dunkle oder pigmentierte Flecken in andersfarbig geforderten Augen sind je nach Rasse grobe oder leichte Fehler.

8. Hinweise und Richtlinien zur Bewertung**1. Bei Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Japanischen Le-gewachteln****a) Zehen und Krallen bei Hühnern und Zwerghühnern mit starker Fußbefiederung**

Bei belatschten Rassen dürfen Tiere, denen Krallen an den Außenzehen fehlen, nicht mit v97 oder hv96 bewertet werden. Sie können Noten bis maximal sg95 erhalten. Verkümmerte oder deformierte Krallen an den Außenzehen gelten bei belatschten Rassen nicht als Fehler. Bei sonst gleichwertigen Tieren erhält jedoch das mit korrekt entwickelten Krallen den Vorzug. Außenzehen, die insgesamt gerade erscheinen, aber ein leicht seitlich abknickendes äußerstes Zehenglied aufweisen, werden als Wunsch betrachtet (z.B. Außenzehe stabiler). Betroffene Tiere dürfen nicht mit den Noten v97 oder hv96 bewertet werden.

b) Gebogene Zehen bei schweren Hühnerrassen

Stark gebogene Zehen bei schweren Hühnerrassen werden nach Ermessen entsprechend mit Punktabzug bewertet.

c) Zehen, Krallen- und Sohlenfarbe bei Hühnern und Zwerghühnern

Bei Rassen mit blaugrauer oder graublauer Lauffarbe gelten aufgehellte Zehen nicht als Ausschlussfehler, sondern je nach Ausdehnung der Pigmentlosigkeit als leichte oder grobe Fehler. Diese Erleichterung trifft nicht für die schwarzen Farbschläge dieser Rassen oder deren Verzweigungen zu. Die Krallenfarbe spielt eine untergeordnete Rolle, soweit sie nicht im Standard extra beschrieben ist. Das gleiche gilt für die Sohlenfarbe.

d) Hinterzehen bei fünfzehigen Hühnerrassen

Die Hinterzehe (Standzehe) soll so angesetzt sein, dass sie gespreizt am Ende auf dem Boden aufsitzt. Die fünfte Zehe ist länger und nach oben gerichtet. Sie soll deutlich getrennt von der Standzehe angesetzt sein.

e) Sporenbildung

Fehlen von deutlichen Sporensätzen bei Junghähnen und Jungputern (deutlich gewölbte Hornplatte) gilt als grober Fehler. Starke Sporenbildung bei Junghennen von Rassen bei deren Hähne Mehrfach- oder Doppelsporen respektive Hennen-sporen lt. Standard zugelassen bzw. erwünscht sind, ist kein Fehler. Leichtere Sporenbildung als in Erbsengröße bei Hennen aller Rassen bleibt unberücksichtigt.

f) Sitz des Rings bei Hähnen unter dem Sporn

Sitzt der Ring bei Hähnen unter dem Sporn und lässt sich frei drehen, so ist dies bei der Bewertung ohne Bedeutung.

g) Krallen an Hinterzehen beim Enten

Bei Enten dürfen Tiere, bei denen die Krallen an den Hinterzehen vollkommen abgenutzt und kaum sichtbar sind, maximal mit sg95 bewertet werden.

h) Standhöhe und Schenkellänge bei Hühnern und Zwerghühnern

Bei Rassen mit mittelhoch gefordertem Stand sind sehr lange Schenkel und ein hoher Stand ungewollt. Betreffende Tiere sind von den Bewertungsnoten v97 und hv96 ausgeschlossen.

i) Hauben, Schöpfe und Bärte bei Hühnern und Zwerghühnern

Tiere mit Haube, Schopf und/oder Bart müssen Sichtfreiheit haben. Die Beurteilung der Sichtfreiheit erfolgt in Augenhöhe Mensch-Tier bei der Handbewertung. Eine korrekte Sichtfreiheit ist dabei vorhanden, wenn sowohl frontal als auch seitlich betrachtet die Augen des Huhns sichtbar sind.

Sollte die Sichtfreiheit durch behindernde Federn eingeschränkt sein, ist es erlaubt, diese Federn zu beschneiden. Das Beschneiden von Federn ist ausschließlich im Sichtfeld zum Erlangen der Sichtfreiheit gestattet, auch bei Schautieren. Ein Ausziehen der Federn ist nicht gestattet. Tiere mit von außen sichtbar beschnittener Haube bzw. Schopf dürfen nicht mit v97 oder hv96 bewertet werden. Bei sonst gleichwertigen Tieren werden die mit unbeschnittener Haube bzw. Schopf bevorzugt. Von außen sichtbares Beschneiden des Bartgefieders ist nicht gestattet

j) Vom Standard abweichende Anzahl der Kammzacken bei Hühnern und Zwerghühnern

Von einer Festlegung auf eine genaue Zahl von Zacken ist abzusehen. Bei größeren Abweichungen verändert sich der rassetypische Gesamteindruck des Kopfes ohnehin zum Nachteil. Dies ist kritisch zu bewerten und zieht maximal die Note g92 nach sich. Die Kämme sind nach rassetypischen Gesichtspunkten zu bewerten.

k) Kämme, Ohr- und Kehllappen bei Kämpferrassen

1. Tiere, die kupiert sind, erhalten die Bewertung u. M..
2. Ausschlussfehler an den Kämmen müssen dementsprechend als solche geahndet werden.
3. Alles andere an Kämmen, Ohrlappen und Kehllappen (z.B. kürzere Zacken durch Bissverletzungen, Größe, Beschaffenheit usw.) bleibt unberücksichtigt.
4. Vollkommen umgekippte Kämme sind in der Bewertungsnote zurückzustufen.
5. Weißer Einlagerungen in den Ohrlappen sind gestattet.

l) Bewertung von Kehllappen

Die Kehllappen, ein Nebenmerkmal, sind bei der Bewertung sorgfältig zu analysieren, da sie in Form, Größe und Beschaffenheit rassebezogen sehr unterschiedlich sind. Folgende Punkte sind bei zuchtstandbezogener Bewertung durch Punktabzug zu berücksichtigen: Kehllappen, die

1. stark faltig angesetzt sind,
2. mit einem Wulst am oberen Rand an der Kehle oder auf dem unteren Gesicht aufgesetzt sind (angeschobene Kehllappen),
3. über den größten Teil starke Längsfalten aufweisen,
4. nach hinten stark zurückgeschoben sind,
5. an den Vorderkanten deutlich taschenartig (doppelt) ausgebildet sind,
6. an der Vorderkante deutlich zur Seite weggeklappt sind (Ausnahme bei Rassen mit großen, langen Kehllappen),
7. bei bärtigen Rassen, bedingt durch ihre Größe, von außen deutlich sichtbar sind. (Vom Bartgefieder verdeckte, warzenartige Kehllappen sind gestattet).

Als grobe Fehler sind Querfalten, stark ungleichmäßig lange, stark angeschobene und mit der Vorderkante nach hinten eingerollte Kehllappen anzusehen. Sie werden mit der Note b 90 bewertet.

m) Gesichtsschimmel bei Hühnern und Zwerghühnern

Bei Alttieren der nordwesteuropäischen Rassen mit weißen Ohrscheiben bzw. deren Verzweigungen und Onagadori ist geringer Ansatz von Gesichtsschimmel kein Ausschlussfehler

n) Abweichungen in der Gefiederausbildung

Auf eine korrekte Federbildung, die für die Art und Rasse charakteristisch ist, wird bei der Bewertung besonderer Wert gelegt. Dementsprechend sind Abweichungen in der Gefiederbildung mit Punktabzug zu versehen. Mangelhaft ausgebildete Federn gelten als Fehler und werden je nach Grad der Abweichung mit g oder b 90 bewertet. Einwandfrei feststellbare Missbildungen des Gefieders sind davon ausgenommen und gelten als Ausschlussfehler.

o) Unfertigkeiten des Gefieders

Kahlstellen sind nicht gegeben, wenn es sich um einen mauserbedingt vorübergehenden Befiederungszustand handelt. Je nach Ausprägung ist dies als Wunsch oder Mangel einzuordnen.

p) Spaltbrust

Die sogenannte Spaltbrust (Brustfederrinne) ist kein Ausschlussfehler. Sie ist abhängig von Muskelbeschaffenheit, Befiederungsanlage und Fütterungszustand. Eine Spaltbrust ist bei den meisten Hühner- und Zwerghühnerrassen unerwünscht (Ausnahme: Kämpferrassen) und wird in Abhängigkeit der Schwere der Ausprägung als Wunsch oder Fehler bewertet.

2. Bei Tauben**a) Federfahnen und Schwanzaufbau**

Abnormitäten in der Ausbildung der Federfahne. Bei der Bewertung ist auf eine korrekte und rassetypische Schwanzform zu achten. Geschlossene Schwänze mit glatt auf- bzw. nebeneinanderliegenden Federn (Ausnahme siehe Standard) sind Voraussetzung für die Bewertungsnote sg. Ebenso ist auf eine korrekt ausgebildete Schwanzfeder zu achten. Unkorrekt ausgebildete Federn sind als Fehler zu bewerten und schließen vom sg aus. Je nach Schwere des Fehlers muss die Note g

oder b 90 vergeben werden. Ausschlussfehler bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Hier muss die Note u0 vergeben werden.

b) Längenverhältnis Schwanzgefieder und Handschwingen

Das Längenverhältnis von Schwanzgefieder zu Handschwingen ist bei allen Rassen harmonisch gefordert (Ausnahmen vgl. Standard). Das Schwanzgefieder muss die Schwingen überragen, sollte dabei aber in einem abgestimmten Verhältnis zur Schwingenlänge stehen. Abweichungen davon sind je nach Ausprägung als Wunsch oder Fehler zu bewerten. Gleiches gilt für Schwanzgefieder, dass die Handschwingenenden deutlich überragt.

c) Handschwingenzahl

Die Anzahl der Handschwingen ist grundlegend mit 10/10 festgelegt. Abweichungen im erlaubten Rahmen (9/9; 9/10; 10/11; 11/11) sind im Rassen- und Farbschläge-Verzeichnis definiert. Alle Abweichungen dazu erhalten max. die Bewertungsnote b90. Rassen von „normaler Größe“ (Körper) müssen 10/10 geschwingt sein. Weiterführend ist AAB VII. 7.2. d) zu berücksichtigen.

d) Schwanzfederzahl

Weniger als 12 Schwanzfedern bei allen Rassen erhalten die Bewertungsnote g 91; mehr als 12 Schwanzfedern erhalten die Bewertungsnote b 90. (Ausnahme: Rassen, bei denen im Standard eine höhere Schwanzfederzahl gefordert wird.)

e) Wechselschwingen

Wechselschwingen sind farbige zwischen weißen oder weiße zwischen farbigen Federn im Bereich der Hand- und Armschwingen. Wechselschwingen sind grobe Fehler außer bei gescheckten Rassen bzw. Farbenschlägen. Ausnahmen gelten bei getigerten Rassen bzw. Farbenschlägen für den Armschwingenbereich, hier sind Wechselschwingen erlaubt. Des Weiteren sind bei geherzten Kropftaubenrassen, sowie weißschildigen und gestorchten Rassen ab der achten (nicht sichtbaren) Handschwinge Wechselschwingen gestattet.

f) Unfertigkeiten des Gefieders

Kahlstellen sind nicht gegeben, wenn es sich um einen mauserbedingt vorübergehenden Befiederungszustand handelt. Je nach Ausprägung ist dies als Wunsch oder Mangel einzuordnen.

g) Rückenabdeckung

Es ist auf eine korrekte Rückenabdeckung durch Flügel bzw. Schwingen bei allen Rassen zu achten, die keine anderslautende Standardforderung haben. Nicht ausreichend abgedeckter Rücken ist je nach Schwere als Wunsch oder Mangel einzuordnen.

h) Fußbefiederung

Bei allen belatschten Rassen ist auf eine hinsichtlich Größe abgestimmte und vor allem nach hinten abgerundete Fußbefiederung zu achten. Auch die Geierfedern sollten in ihrer Länge so begrenzt sein, dass sie nicht unnötig verschmutzen. Abweichungen hiervon sind je nach Ausprägung als Wunsch oder Mangel einzustufen.

i) Sichtfreiheit

Auf ausreichende Sichtfreiheit ist bei allen Taubenrassen zu achten. Bei allen Tauben wird eine straffe Ausbildung des Kopfgefieders inkl. der Kopfstruktur gefordert, sowie bei Rassen mit ausgeprägtem Kopfgefiedervolumen eine ausreichende Scheitelhöhe, so dass die Augen nicht durch tiefhängendes Gefieder verdeckt

werden. Die Warzenbildung darf die Sichtfreiheit ebenso nicht beeinträchtigen. Sichtfreiheit ist gegeben, wenn bei einer Handbewertung auf Augenhöhe Mensch-Tier sowohl frontal als auch seitlich betrachtet die Augen der Taube sichtbar sind. Ausnahme: Perückentauben, bei dieser Rasse ist bei einer Handbewertung auf Augenhöhe Mensch-Tier in der seitlichen Betrachtung nicht zwingend vollständige Sichtbarkeit der Augen gefordert, da Rasse trotz langer Federstruktur, diese selbstständig so verändern kann, dass gegeben ist.

VIII. Bewertung von Zuchtbuchschauen

1. Die Bewertung der Stämme und Paare im Zuchtbuch des BDRG erfolgt auf den Ausstellungen nach der Qualitätsbewertung nach den AAB VII.
2. Die Noten mit Punkten für die Leistung werden nach der **Bewertungsordnung des Zuchtbuchs** errechnet. Sie werden vom Abstammungsnachweis auf die Bewertungskarte und die Bewertungsliste übertragen. Der Abstammungsnachweis muss nach der Qualitätsbewertung zur Bewertungskarte am Käfig angebracht werden.
3. Stämme und Paare, von denen bei der Bewertung kein Leistungsnachweis vorliegt, werden nur mit der Qualitätsnote mit Punkten bewertet, erhalten in der Leistungsnote mit Punkten o. B. 0 und keine Preise.
4. Stämme und Paare können Ehrenpreise, Zuschlagspreise und höhere Auszeichnungen nach AAB XI. 1. - 4. erhalten. Die Vergabe erfolgt nur in Verbindung mit der Qualitätsnote und Punkten.
5. Leistungsnoten mit Punkten erscheinen im Katalog vor den Qualitätsnoten mit Punkten. Danach folgt die betreffende Auszeichnung.
6. Leistungspreise im Zuchtbuch werden auf mindestens zwei Stämme/Paare eines Züchters vergeben, wobei diese nicht aus gleicher Rasse oder Art bestehen müssen. Für die Errechnung werden nur die Qualitätsnoten mit Punkten herangezogen. Bei Punktgleichheit entscheidet die höchste Note, danach die höchste Auszeichnung.

IX. Beurteilung von Ziergeflügel

1. Beurteilungsgrundsätze

Die Beurteilung des Ziergeflügels erfolgt durch zugelassene Ziergeflügel-Preisrichter unter Anwendung der jeweils aktuellen Offiziellen Grundlage für die Beurteilung von Ziergeflügel (OGBZ) und Fachliteratur. Für alle Schauen im BDRG gelten die gleichen Maßstäbe. Bei allen Arten wird eine durchgehende Qualitätsbeurteilung zugrunde gelegt. Es dürfen nur Tiere beurteilt werden, welche die Kriterien nach AAB III.1. c) und III. 6.b - d) erfüllen. Bei Ziergeflügel erfolgt keine Handbewertung und vom Preisrichter werden keine Ringzeichen, Ringnummern und Jahrgänge auf der Beurteilungskarte eingetragen. Die Beurteilungskarten sind vom Preisrichter mit Namensstempel zu versehen.

Ziel bei der Beurteilung ist die Erhaltung der Arten. Die wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen sind Gesundheit, Vitalität und Lebenskraft. Nur Tiere im voll ausgebildeten Prachtgefieder können beurteilt werden.

Bei allen Arten muss ein besonderes Augenmerk auf die Angaben in dem OGBZ oder der einschlägigen Fachliteratur gelegt werden. Bei der Beurteilung sind die art-eigenen Variationsbreiten, die sich aus den Unterarten ergeben, ebenso zu berücksichtigen wie die Harmonie der Partner.

2. Qualitätsnoten und Punkte

Jedes Paar enthält eine seinem Wert entsprechende Note mit der dazugehörigen Punktzahl wie unter VII. 3. und zwar:

- a) „vorzüglich“ (v) wenn das Paar höchsten Ansprüchen in Artenreinheit entspricht und es sich garantiert um ein Paar handelt. Die Tiere müssen einen überragenden Gesamteindruck in Kondition, Pflege und Fertigkeit hinterlassen. Die Note „v“ darf nur mit schriftlicher Bestätigung und Namensstempel des zuständigen Obmanns vergeben werden; der amtierende PR hat mit Ort und Datum zu unterzeichnen.
- b) „hervorragend“ (hv) wenn das Paar bis auf einen kleinen Wunsch den Forderungen der Note v entspricht.
- c) „sehr gut“ (sg) wenn sämtliche Artenmerkmale in hohem Maße vorhanden sind, die Gesamterscheinung des Paares als eindrucksvoll und harmonisch zu bezeichnen ist und keine Mängel festzustellen sind.
- d) „gut“ (g) wenn die Artenmerkmale vorhanden sind, das Paar einen guten Gesamteindruck hinterlässt, aber kleine Fehler zu erkennen sind.
- e) „befriedigend“ (b) wenn durch Fehler in den Artenmerkmalen, insbesondere im Farb- oder Zeichnungsbild, der Gesamteindruck wenig überzeugt.
- f) „ungenügend“ (u) wenn die Tiere keine Artenreinheit erkennen lassen oder bei Vorhandensein eines Ausschlussfehlers nach AAB IX. 5.

3. Weitere Beurteilungen

a) „ohne Bewertungsnote“ (o. B.)

Ohne Bewertungsnote, jedoch mit einer Kritik versehen, bleiben:

1. Tiere ohne zugelassenen Ring lt. AAB IV. 3. c. (Ausnahme: Fruchttauben und Singeschwäne); Tiere mit deutlich zu großem oder unbeweglichem Ring;
2. Ungepflegte, schlecht entwickelte, kranke oder mit Ungeziefer befallene Tiere;
3. Paare, bei denen sicher ist, dass es sich nicht um beide Geschlechter handelt.
4. Tiere, die als Einzeltiere ausgestellt sind.

b) „unnatürliche Merkmale“ (u. M.)

Diese Bezeichnung erhält ein Tier, wenn bei ihm unnatürliche Merkmale gemäß AAB X. festgestellt und diese vom Obmann bestätigt wurden. Die Abwicklung der Beurteilung erfolgt wie beim Rassegeflügel (AAB VII. 4. b).

c) „nicht anerkannt“ (n. a.)

Die Bezeichnung n. a. wird vergeben bei Mutationen, die nicht in der OGBZ sowie im Rassen- und Farbenschlüge-Verzeichnis des BDRG aufgeführt sind.

4. Beurteilung von falsch gemeldeten, falsch eingesetzten oder gekennzeichneten Tieren

- a) Werden andere Tiere als gemeldet (andere Art oder Unterart) präsentiert, sind diese ohne Rücksicht darauf zu bewerten und können auch Preise erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Änderung der AL gemeldet wird und dem Preisrichter bei der Bewertung bekannt ist.
- b) Tiere, die durch andere Zeichen als die zugelassenen Ringe (AAB IV. 3. C)) gekennzeichnet sind, sind ohne Rücksicht hierauf zu beurteilen. Diese Tiere erhalten zusätzlich den Vermerk „gek.“ (gekennzeichnet), jedoch keine Preise. Lochung der Zehenzwischenhaut sowie farbige Plastikringe zur Kennzeichnung des Geschlechts bei gleich aussehenden Geschlechtern bei Ziertäubchen gelten nicht als Kennzeichnung.
- c) Tiere mit den Vermerken „fk“ oder „gek.“ werden zur Berechnung von Leistungspreisen nicht herangezogen. (Ausnahme bei „fk“ siehe AAB IV. 3. g).
- d) Für die bei der Beurteilung fehlenden Tiere ist der Vermerk „leer“ einzutragen.

5. Ausschlussfehler

- a) Offensichtliche Kreuzungstiere; fehlende Artenmerkmale. Alle sichtbaren Missbildungen des Skeletts und des Gefieders. Hierzu gehören bei allen Arten: krummer oder schiefer Rücken, Kreuzschnabel, stark verkrümmte Zehen, Fehlen von Zehengliedern, fehlende Krallen, ständig über den Armschwingen getragene Handschwingen, starke Hängeflügel, falsche Lauffarben.
- b) Als grobe Fehler gelten: mindere Ausprägung der Artenmerkmale, deutliche Abweichungen der Färbung oder Zeichnung. Weitere Erläuterungen in der OGBZ und der einschlägigen Fachliteratur.

X. Unnatürliche Merkmale, nicht gestattete und gestattete Handlungen

1. Als unnatürliche Merkmale sind zu betrachten:

- a) Jede physikalische, chemische oder medizinische Einwirkung auf befiederte oder unbefiederte Körperpartien des Ausstellungsgefieders, soweit dies der tatsächlichen oder vermeintlichen Verbesserung des Schönheitswertes dienen soll. Jegliches Beschneiden lebenden Gewebes wie Kopfanhänge, Zwischenzehenhäute oder Warzen ist als physikalische Einwirkung und damit als unnatürliche Merkmale einzustufen und nach AAB X.4. zu ahnden.
- b) Das Ausstellen von Tieren mit ausgeweiteten, überfärbten, offenen oder nicht original geschlossenen Fußringen.
- c) Jeder Versuch, den PR zu täuschen und dadurch das Urteil zu beeinflussen.

2. Nicht gestattete Handlungen sind:

- a) Das Ausstellen fremder Tiere als eigene.
- b) Die ungerechtfertigte Bezeichnung „Tiere eigener Aufzucht“. (Die Bezeichnung „Tiere eigener Aufzucht“ ist gerechtfertigt, wenn die Tiere vom Aussteller beringt wurden; erforderlichenfalls ist der Ringbezug nachzuweisen.)

3. Gestattete Handlungen sind:

- a) Das Waschen der Tiere in bleichmittelfreier Seifenlauge sowie ein gelindes Einfetten von Schnabel, Kamm, Kehllappen, Läufen und Zehen mit farblosem Öl oder Fett.

- b) Das sogenannte Putzen, d. h. die Entfernung einzelner kleiner Federn, welche die Zeichnung oder Farbfeldgrenze stören, mittels Schere, wenn dadurch keine sichtbar gelichtete Stelle entsteht. (Das Beschneiden von Federn zur Bildung einer markanten Abgrenzung von Farbfeldern wird nach AAB VII 4.a)3. mit der Vergabe von „o. B.“ geahndet.)
- c) Von außen, nicht sichtbar geputzte Hauben, Haubenfutter, Nelken und Zeichnungsmerkmale.
- d) Das Kürzen der Handschwingen an einem Flügel bei Wasserziergeflügel und Pfauen.

4. Ahndung von unnatürlichen Merkmalen und nicht gestatteten Handlungen

- a) Unnatürliche Merkmale sind vom Preisrichter mit u.M. zu bewerten, in der Kritik zu beschreiben und vom Obmann bestätigen zu lassen sowie gemäß AAB VII. 4.b) der Ausstellungsleitung und seiner Preisrichter-Vereinigung zu melden.
- b) Alle errungenen Preise des Ausstellers sind einzubehalten bis zur Entscheidung des LV.
Bei nachträglich bekanntgewordenen Verstößen zu AAB X. 2. sind dem Aussteller die unrechtmäßig errungenen Preise nicht auszuhändigen bzw. von diesem an die AL zur endgültigen Klärung zurückzugeben.
- c) Alle ordnungsgemäß festgestellten und dem LV gemeldeten Verstöße gemäß AAB X 1. und 2. werden durch den LV in einem Sühneverfahren geahndet.
Die Sühneverfahren werden nach einheitlichen Richtlinien des BDRG (Satzungsordner Kapitel 3) durchgeführt.

XI. Preise

1. Art und Wert der Preise

a) Ehrenpreise

Die Ehrenpreise (E) werden in Verbindung mit den Qualitätsnoten v, hv und sg bzw. der Güteklasse I vergeben.

Ehrenpreise (Geldpreise) müssen bei den Ausstellungen zu AAB I.2.a) und b) mindestens 11,- € und zu AAB I. 2.c) mindestens 8,- € und zu AAB I. 2.d-f) mindestens 6,- €, mindestens jedoch Standgeldhöhe für ein Einzeltier (sofern dies höher ist) betragen.

Wertgegenstände als Ehrenpreise müssen mindestens einen Wert wie die E der AL haben. Bei Beschwerden von Ausstellern ist dem zuständigen Verband dieses rechtmäßig nachzuweisen. Stiftungen im Wert von 30,- € und darüber sind, wenn keine gegenteiligen Bedingungen des Stifters vorliegen, als Leistungs- oder Zuchtpreise zu vergeben. Die Zustellung von Sachpreisen, die vom Erringer nicht abgeholt wurden, erfolgt auf Kosten und Risiko des Empfängers fristgerecht (AAB XI. 4.) durch die AL. Sachgemäße Verpackung ist Pflicht. Ausnahme: durch Verschulden der Ausstellungsleitung nicht vorrätige Preise. Eine Reduzierung des Preisgeldes, bzw. der Werte der Sachpreise bei ermäßigtem Standgeld für Jungzüchterinnen und Jungzüchter mit oder ohne angeschlossene Jugendschau ist unzulässig. Jugendliche erhalten auch bei ermäßigtem Standgeld die gleiche Preise wie Senioren.

b) Zuschlagpreise

Alle Preise mit einem geringeren als unter a) angegebenen Wert gelten als Zuschlagpreise und sind mit „Z“ zu bezeichnen. Sie können nur in Verbindung mit den Noten sg und g bzw. der Güteklasse II vergeben werden. Eine Reduzierung des Preisgeldes bei ermäßigtem Standgeld für Jungzüchterinnen und Jungzüchter mit

oder ohne angeschlossene Jugendschau ist unzulässig. Jugendliche erhalten auch bei ermäßigtem Standgeld die gleichen Preise wie Senioren.

c) Zuteilung der Preise

Von der AL werden dem PR für je 10 Einzeltiere wenigstens ein Ehrenpreis und zwei Zuschlagspreise aus dem Standgeld zugeteilt.

Stämme zählen als zwei und Volieren als drei Einzeltiere.

Wenn das Standgeld für Volieren und Stämme dem für Einzeltiere entspricht, kann auch die Preiszuteilung entsprechend erfolgen.

Die Höhe der E- und Z-Preise aus dem Standgeld ist mit der Schauausschreibung bekanntzugeben.

Ebenso, wenn Preise anstelle von Geldpreisen als Sachpreise ausgegeben werden.

d) Preise der Organisation

Die Ausstellungsleitung hat die Preise der Organisation wie folgt zu bezeichnen: SB (Siegerband), BM (Bundes-Medaille), FVEB (Fachverbands-Ehrenband), LVEB (Landesverbands-Ehrenband), BLP (Bundes-Leistungs-Prämie), FVM (Fachverbands-Medaille), LVM (Landesverbands-Medaille), FVE (Fachverbands-Ehrenpreis), LVP (Landesverbands-Prämie), KVE (Kreisverbands-Ehrenpreis).

Von Sondervereinen gestiftete Preise sind mit dem Zusatz „SV“ zu bezeichnen. Preise des BDRG, der Fach-, der Landes- und der Kreisverbände sind in dieser Reihenfolge grundsätzlich vorrangig zu vergeben.

Ausnahmen können höherwertige Preise der Ausstellungsleitungen und von Behörden mit Zustimmung des BDRG, bzw. der Fach-, Landes- und Kreisverbände bilden. Dem Preisrichter ist die Reihenfolge der Vergabe mitzuteilen (AAB VI. 2.c).

Tiere in der AOC-Klasse erhalten nur E- und Z-Preise, sowie gestiftete Preise.

e) Gestiftete Preise

Die für eine Ausstellung gestifteten Preise müssen ausnahmslos ihrem Zweck zugeführt werden. Sie sind mit Ausnahme der Leistungs- und Zuchtpreise entsprechend den Angaben des Stifters nur vom PR zu vergeben. Alle gestifteten Preise sind im Katalog mit Zeichen oder Ziffern zu kennzeichnen, z. B. EB (Ehren-Band), POK (Pokal), ET (Ehrenteller), JE (Jubiläums-Ehrenpreis), SE (Sonder-Ehrenpreis), SZ (Sonder-Zuschlagspreis). Aus katalogtechnischen Gründen ist die Ausstellungsleitung berechtigt für gestiftete Sachwerte besondere Bezeichnungen vorzunehmen. Preise aus dem Ringgeldfond (RE und RZ) gelten als gestiftete Preise. Geld- oder Sachpreise müssen mindestens den Wert in Höhe der Preise der AL aus dem Standgeld haben. Die Einzahlung dieser Preise und Einlieferung von Gegenständen, vornehmlich durch Sondervereine und Privatpersonen, hat spätestens bis zu einem durch die AL genannten Termin zu erfolgen.

f) Rassegebunden gestiftete Preise

Hier gilt das Gleiche wie unter e).

Die AL muss die rassegebundenen Preise für den PR kenntlich machen.

g) Ausstellungen ohne Preisvergabe

Ausstellungen ohne Preiszuteilung aus dem Standgeld sind bei entsprechender Bekanntgabe in den Ausschreibungen zulässig.

2. Vergabe der Preise

- a) Die wertvollsten Preise sind auf die besten Tiere zu vergeben. Der höchste Preis auf der Nationalen Rassegeflügelshow ist das Siegerband. Bei der Deutschen Junggeflügelshow Hannover ist das Blaue Band der höchste Preis, bei der Lipsia-Schau Leipzig das Lipsia-Band. Bei angeschlossenen Fachverbandsschauen folgt deren Ehrenband. Danach folgt die Bundesmedaille. Abweichende Vereinbarungen sind in Abstimmung zwischen dem Präsidium, dem Fachverband und der Ausstellungsleitung möglich.
- b) Alle Preise dürfen nur vom amtierenden Preisrichter vergeben werden und nur von diesem auf den Bewertungskarten eingetragen werden. Die Ausstellungsleitung kann vorschreiben, welche Preise vom Obmann gegenzuzeichnen sind.
- c) Die E- und Z-Preise aus dem Standgeld müssen auf die einzelnen Rassen und Farbschläge mit gleichen Merkmalen entsprechend der Beschickungszahlen anteilig vergeben werden.
- d) Rassen und Farbschläge, auf die als Höchstnote nur „gut“ vergeben werden kann, erhalten nur Z-Preise. Ehrenpreise dürfen auf die Note „gut“ nicht vergeben werden. Sie kommen den übrigen Rassen bzw. Farbschlägen zugute.
- e) Die E- und Z-Preise aus dem Standgeld werden jeweils vor den gestifteten SE und SZ bzw. RE und RZ vergeben, es sei denn, die gestifteten Preise sind im Wert höher. Die Vergabe von mehreren Preisen aus dem Standgeld auf eine Nummer ist nicht zulässig. Die Verbindung von einem Preis mit einem gestifteten Preis ist nur möglich, wenn es sich um einen rassegebunden gestifteten Preis oder ein für bestes Tier gestifteten Preis handelt.
- f) Rassegebunden gestiftete Preise müssen vom PR zusätzlich neben den anteilig zu vergebenden Preisen auf die betreffenden Rassen bzw. Farbschläge vergeben werden.
- g) Alle anderen, von der Organisation, den Behörden oder Privaten gestifteten Preise werden, sofern sie nicht gebunden sind, wie die unter AAB XI. 2.c) genannten Preise vergeben.
- h) Bei leeren Käfigen erfolgt keine Rückgabe von Preisen. Sie werden auf die anderen Tiere innerhalb des Bewertungsauftrags vergeben. Im Fall von AAB II. 3. kann die Ausstellungsleitung die anteilige Rückgabe der Preise bestimmen.

3. Maßgebende Unterlagen über Bewertung und Preise

Für die Verrechnung bzw. Auszahlung von Preisen sind nur die vom PR vorgenommenen Eintragungen auf dem Original der Bewertungslisten maßgebend.

4. Auszahlung der Preise

Spätestens 8 Wochen nach der Schau muss der Aussteller – die Regelung schwebender Angelegenheiten ausgenommen – im Besitz der ihm zustehenden Preise sein.

5. Leistungspreise und Zuchtpreise

- a) Zur Berechnung von Leistungspreisen und Zuchtpreisen werden nur die Tiere mit Bundesring und der eigenen Zucht des Ausstellers herangezogen, d. h. für die betreffenden Tiere wurden die Bundesringe vom Aussteller selbst erworben. Eigene Zucht muss auf der Ringkarte vermerkt sein.

Tiere mit den Vermerken „fK“, „f.R.“ oder „gek.“ werden zur Berechnung von Leistungs- und Zuchtpreisen nicht herangezogen (Ausnahme bei „fK“ siehe IV. 3. g).

b) Siegerringwettbewerb

Die Siegerringe werden nach den Bestimmungen „Wettbewerb Siegerring“ (Anlage 5) vergeben.

c) Leistungspreise:

- 1) Auf Rassegeflügel werden sie auf die höchste Punktzahl der sechs besten Tiere eines Ausstellers in einer Rasse, einem Farbenschlag und gleichen Merkmalen gemäß des Rassen- und Farbenschläge-Verzeichnisses des BDRG, jung oder jung und alt oder alt, beider Geschlechter (1,5 / 2,4 / 3,3 / 4,2 / 5,1) vergeben. Kennfarbige Taubenrassen mit unterschiedlichen Farbenschlagbezeichnungen der 1,0 und 0,1 sind entsprechend zu berücksichtigen. In Volieren müssen alle Tiere dem gleichen Farbenschlag und den gleichen Merkmalen entsprechen wie die dazugehörigen Einzeltiere. Bei Beschränkung der Beschickung auf weniger als sechs Tiere wird von der maximalen Beschickungszahl ausgegangen.
- 2) Auf Ziergeflügel werden sie auf vier Paare gleicher Sparte entweder in Sparte Z1 (Galiformes/Hühnerartige), in Sparte Z2 (Columbiformes/Ziertauben) oder in Sparte Z3 (Anseriformes/Wasserziergeflügel) desselben Ausstellers ohne Altersbegrenzung der Tiere vergeben, ausgenommen Mutationen.

d) Zuchtpreise:

Auf Rassegeflügel werden sie auf die höchste Punktzahl der vier besten **Jungtiere** in einer Rasse, einem Farbenschlag und gleichen Merkmalen gemäß des Rassen- und Farbenschläge-Verzeichnisses des BDRG in beiden Geschlechtern (1,3 / 2,2 / 3,1) vergeben. Kennfarbige Taubenrassen mit unterschiedlicher Farbenschlagbezeichnung der 1,0 und 0,1 sind entsprechend zu berücksichtigen.

- e) Beim Rassegeflügel kann ein Aussteller in einer Rasse nur einen Leistungs- oder Zuchtpreis erringen. Ausgenommen selbständige Hauptonderschauen. Beim Ziergeflügel kann ein Aussteller nur einen Leistungspreis erringen.
- f) Zuteilung der Leistungs- und Zuchtpreise:
Die Zuteilung der Leistungs- oder Zuchtpreise erfolgt durch die AL unter Zugrundelegung der Beschickungszahlen in den einzelnen Abteilungen bzw. Rassen und Farbenschlägen.
- g) Die Vergabebedingungen für gestiftete Leistungs- und Zuchtpreise können von den Stiftern anderslautend als unter AAB XI. 5.c-f) festgesetzt werden.

h) Auswertung: Es werden berechnet:

Qualitätsnoten:	v	hv	sg		g		b	u	
Punkte:	97	96	95	94	93	92	91	90	0

3. Die Punkte entsprechen den vom PR bei der Bewertung vergebenen Punkten (AAB VII. 3. bzw. IX. 2.). Die Bezeichnungen o. B., u. M. und n. a. erhalten keine Punkte. Volieren und Stämme werden für die Errechnung der Leistungs- und Zuchtpreise wie ein Einzeltier herangezogen.
- i) Punktgleichheit:
Bei Punktgleichheit entscheidet die höchste Punktzahl des Spitztieres. Erforderlichenfalls wird danach das jeweils nächstbeste Tier gegenübergestellt. Besteht nach Gegenüberstellung aller konkurrierenden Tiere noch Gleichheit, so entscheidet bei der entsprechenden Gegenüberstellung 1,0 vor 0,1. Volieren und Stämme zählen dabei als 1,0. Besteht dann noch Gleichheit, so entscheidet die jeweils höchste Auszeichnung (Wert der Preise lt. AAB VI 2. c)). Danach entscheidet das Los. Bei der vergleichenden Gegenüberstellung kommen nur die zur Berechnung herangezogenen Tiere in Betracht.

j) Bekanntgabe der Erringer:

Die Erringer der Leistungs- und Zuchtpreise bei den unter AAB I. 2.a-c) aufgeführten Schauen (bis LV-Schau) werden in den Fachzeitschriften bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen (vom Bekanntgabedatum an, gerechnet) erfolgt die Übersendung der Preise.

XII. Siegerbänder - Bundessiebertitel - Bundesvereinsmeister

Das Siegerband gilt als höchste Auszeichnung.

Die Anzahl der zur Vergabe kommenden Siegerbänder richtet sich nach der Besetzungszahl und wird vom Präsidium festgesetzt.

Siegerbänder müssen auf die vorgeschriebenen Rassen bzw. Farbenschläge vergeben werden. Ausnahmen kann nur der BDRG genehmigen.

Für alle auf sonstigen Schauen zur Vergabe kommenden Bänder ist die Bezeichnung „Siegerband“ bzw. die Abkürzung „SB“ unzulässig.

Die Vergabe des Bundessiebertitels erfolgt auf der Nationalen Bundessiegerschau nach den gesonderten „Bestimmungen für den Titel Bundessieger“ (Anlage 2 und 3).

Auf den Verbandsschauen vergeben die Sonderverbände den Titel „Deutscher Meister“ in Form von Leistungspreisen nach von ihnen festgelegten Bestimmungen. Für alle sonstigen Schauen ist die Vergabe des Titels „Deutscher Meister“ unzulässig.

Die Vergabe des Titels „Deutscher Champion“ bleibt den Sonderverbänden vorbehalten.

Für Vereine wird der Titel Bundes-Vereinsmeister auf der Nationalen Bundessiegerschau entsprechend den gesonderten „Bestimmungen zur Bundes-Vereinsmeisterschaft des BDRG“ (Anlage 4) vergeben.

XIII. Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen, Farbenschläge und Varianten

1. Allgemeines

a) Unterteilung

Neuzüchtungen und bisher vom BDRG nicht zugelassene ausländische Rassen bzw. Farbenschläge oder mit spezifischen Merkmalen werden in den Unterabteilungen

a) Neuzüchtungen zur Sichtung und

b) Neuzüchtungen im Vorstellungsverfahren

jeweils getrennt nach Rasse, Farbenschlag, spezifischen Merkmalen, Geschlecht und Alter eingereiht.

c) Es erfolgt keine Zulassung von weiteren Mutationen beim Ziergeflügel.

b) Anmeldung

Über eingegangene Anmeldungen für die Abteilung „Neuzüchtungen im Vorstellungsverfahren“ informiert die Ausstellungsleitung unmittelbar nach Meldeschluss den BZA. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und teilt der Ausstellungsleitung mit, welche Anmeldungen ggf. abzulehnen oder bei welchen Streichungen vorzunehmen sind.

c) Benennung

Neuzüchtungen sind möglichst mit deutschem Rassenamen zu benennen. Den Namen bestimmt, nach Abstimmung mit dem Züchter, der BZA.

Neue, im Ausland bereits anerkannte Rassen erhalten deren Namen.

d) Ausstellung

Neuzüchtungen können bei der Nationalen Bundessiegerschau und den anerkannten Bundesschauen ausgestellt werden (Nationale Bundessiegerschau, Deutsche Junggeflügelschau in Hannover und Lipsia-Schau in Leipzig alle Sparten, VHGW-Schau Hühner, Groß- und Wassergeflügel, VZV-Schau Zwerghühner, VDT-Schau Tauben).

Werden unter AAB XIII. 1.a) genannte Tiere ausgestellt, die zum Vorstellungsverfahren nicht zugelassen sind, so werden sie nicht bewertet und erhalten die Note „o.B.“.

e) Bewertung

Neuzüchtungen und bisher nicht zugelassene ausländische Rassen, Farbenschläge bzw. Varianten dürfen nur von Mitgliedern des BZA bewertet werden.

f) Einschränkung und Ablehnung der Zulassung neuer Rassen

Neuzüchtungen von Rassen, Farben, Zeichnungs- sowie Scheckungsmuster und weiteren Merkmalen werden vom BZA zum Vorstellungsverfahren nur dann zugelassen, wenn keine Bedenken gemäß § 5 Ziffer 2 der BDRG-Satzung bestehen. Neue Rassen müssen sich im Typ und in der Größe deutlich von vorhandenen Rassen unterscheiden und es muss mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein, dass durch die Anerkennung eine bereits vorhandene Rasse in ihrem Bestand gefährdet wird. Dies gilt auch für besondere Merkmale wie z. B. Kammformen, Kopfpunkte einschließlich Strukturen, Fußbefiederung, Lauffarben usw. bei bereits vorhandenen Rassen. Bei Neuzüchtungen von Farben, Zeichnungs- und Scheckungsmuster, die keiner bereits anerkannten Farbe, und keinem anderen Zeichnungs- oder Scheckungsmuster beim Rassegeflügel oder bei Rassetauben zuzuordnen sind, bedarf es eines Nachweises der genetischen Basis und der konstanten Zucht über drei Generationen.

Ausgestorbene Rassen, die wieder neu erzüchtet werden, können nicht unter dem früheren Namen anerkannt werden, da deren Genpotenzial unwiderruflich verloren gegangen ist.

Bei neuen ausländischen Rassen, Farbenschlägen beziehungsweise Merkmalen ist der von der Standardkommission des Herkunftslandes bestätigte, aktuell gültige Standardtext vorzulegen. Bei allen Neuanerkennungen sind die Europäischen Standardkommissionen (ESK-G und ESK-T) zu informieren und vor allen gegebenenfalls deren Einsprüche in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Die Aufnahme einer ausländischen Geflügel- und Taubenrasse ins Vorstellungsverfahren setzt voraus, dass sie von den EE-Standardkommissionen anerkannt und in den Listen der Sparten der in Europa anerkannten Rassen aufgenommen ist.

g) Fehlen des Heimatstandards bei ausländischen Rassen

Wird bei bisher nicht vom BDRG zugelassenen ausländischen Rassen, Farbenschlägen bzw. Varianten kein offizieller Standard des Heimatlandes oder einem anderen Land, in dem diese offiziell anerkannt sind, eingereicht, wird das Vorstellungsverfahren gemäß AAB XIII 3. (Neuzüchtungen im Vorstellungsverfahren) abgewickelt, was mindestens ein einmaliges Ausstellen in der Abteilung „Neuzüchtungen zur Sichtung“ voraussetzt.

h) Nichtbeginn oder Vorstellungsunterbrechung

Wird das Vorstellungsverfahren unterbrochen oder nach der Zulassung zu diesem nicht begonnen, so ist der BZA über die Gründe zu informieren. Werden 2 Jahre hintereinander keine Tiere vorgestellt, ohne den BZA zu informieren, wird die Zulassung zum Vorstellungsverfahren zurückgenommen.

i) Ausstellen nach Anerkennung

Werden neu anerkannte oder zugelassene Rassen oder Farbenschläge bzw. Varianten in einem Zeitraum von 5 Jahren auf der Nationalen Bundessiegerschau, den anerkannten Bundesschauen oder Hauptsonderschauen nicht mehr ausgestellt, können sie nach Anhörung der zuständigen Sonderverbände durch Beschluss des BZA aberkannt werden.

k) Einspruch

Werden dem BZA im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrages Formfehler nachgewiesen, so ist ein Einspruch durch den/die Antragssteller/Aussteller im Anerkennungsverfahren beim Präsidium des BDRG möglich. Der Beschluss des Präsidiums ist endgültig; eine Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

2. Neuzüchtungen zur Sichtung**a) Ausstellen auf der Nationalen Bundessiegerschau und Bundesschauen**

Das Ausstellen von Neuzüchtungen zur Sichtung ist das dem Vorstellungsverfahren vorausgehende Vorverfahren. Sie sind in Einzelkäfigen mit mindestens 2,2 Jungtieren auszustellen. An den Käfigen ist vom Aussteller auf Karten in Größe der Bewertungskarten das Zuchtziel kurz zu erläutern.

b) Bewertung

Die Tiere erhalten die Bewertungsnote o.B. und erhalten keine verbale Kritik auf der Bewertungskarte. Deshalb sind nur 75% des normalen Standgeldes zu entrichten.

c) Ausstellen auf Hauptsonder-, Sonder- und Gruppensonderschauen

Werden Neuzüchtungen (ausgenommen Tiere in der AOC-Klasse gemäß AAB III.1.e) auf selbstständigen Sonderschauen ausgestellt, so darf keine verbale Kritik auf der Bewertungskarte erscheinen, sondern nur die Bewertung „n. a.“ (nicht anerkannt). Das Ausstellen von Neuzüchtungen auf Sonderschauen findet bei der Zulassung zum Vorstellungsverfahren keine Berücksichtigung.

3. Neuzüchtungen im Vorstellungsverfahren**a) Voraussetzungen für Aufnahme ins Vorstellungsverfahren**

- a) Neuzüchtungen von Rassen,
- b) Neuzüchtungen von Farbenschlägen, Zeichnungsarten oder mit spezifischen Rassemerkmalen, die noch bei keiner standardisierten Rasse vorhanden sind,
- c) Neuzüchtungen von Farbenschlägen, Zeichnungsarten oder mit spezifischen Rassemerkmalen, die bei anderen anerkannten Rassen bereits standardisiert sind.

Nachdem die Neuzüchtungen mindestens einmal in der Abteilung „Neuzüchtungen zur Sichtung“ vorgestellt waren, gibt der BZA bis **1. April** jeden Jahres in den Fachorganen des BDRG bekannt, für welche Neuzüchtungen in das Vorstellungsverfahren übernommen werden.

Die Zustimmung erfolgt durch die zuständige Sparte, wenn die Tiere in der „Sichtung“ einen vielversprechenden Eindruck im Hinblick auf eine Anerkennung hinterließen, sowie die Bedingungen des Zucht- und Anerkennungsausschusses erfüllen. Neuanträge zum Sichtungs- und Vorstellungsverfahren sind bis **1. März** eines Jahres an den Obmann der entsprechenden Sparte des BZA einzureichen. Ihm ist ein vorläufiger Standard beizufügen, der in Form und Aufbau anerkannten Standards gleichen sollte. Außerdem sind Angaben über Abstammung und den bisherigen Verlauf der Züchtung zu machen. Bei neuen Farbenschlägen bereits anerkannter Rassen genügt eine Beschreibung von Farbe und Zeichnung einschließlich deren groben Fehler.

Der Obmann der betreffenden Sparte des BZA bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags.

Ein Antrag zu Neuzüchtungen betreffend AAB XIII. 3.a) und b) wird zur Information und Stellungnahme von der Sparte an die EE-Standardkommission weitergereicht.

b) Ausstellungsberechtigung

Solange keine endgültige Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zum Vorstellungsverfahren einer Neuzüchtung getroffen wurde, dürfen die Tiere nicht im Vorstellungsverfahren, sondern nur zur Sichtung ausgestellt werden.

c) Tierzahl und Vorstellung

Im Vorstellungsverfahren sind bei neuen Rassen oder bei Farbenschlägen, Zeichnungsarten oder spezifischen Merkmalen, die noch bei keiner standardisierten Rasse vorhanden sind ab dem ersten Jahr jeweils 2,2 Jung- und 1,1 Alttiere (Bei Puten und Gänsen 1,1 Jung- und 1,1 Alttiere) in Einzelkäfigen auf der Nationalen Bundessiegerschau oder den anerkannten Bundesschauen in der Abteilung „Neuzüchtungen im Vorstellungsverfahren“ vorzustellen.

Im Vorstellungsverfahren sind bei neuen Farbenschlägen, Zeichnungsarten oder spezifischen Merkmalen, die bei anderen Rassen bereits standardisiert sind, ab dem ersten Jahr jeweils 2,2 Jungtiere (Bei Puten und Gänsen 1,1 Jungtiere) in Einzelkäfigen auf der Nationalen Bundessiegerschau oder den anerkannten Bundesschauen in der Abteilung „Neuzüchtungen im Vorstellungsverfahren“ vorzustellen. Mehrmaliges Vorstellen in einer Ausstellungssaison beschleunigt das Anerkennungsverfahren nicht.

Alle Tiere müssen einen Bundesring des BDRG tragen. Die geforderte Tierzahl kann auch von mehreren Ausstellern gemeinsam erbracht werden. Diese sollten sich jedoch untereinander abstimmen, da die Höchstzahl 10 nicht überschritten werden sollte. Ansonsten behält sich der BZA eine anteilige Streichung der Anmeldungen vor.

d) Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder des BZA. Es werden Qualitätsnoten mit Punkten aber keine Preise vergeben. Deshalb brauchen nur ca. 75% des normalen Standgeldes entrichtet werden.

e) Aussetzung des Vorstellungsverfahrens

Das Vorstellungsverfahren wird für 3 Jahre ausgesetzt, wenn bei einer Vorstellung nicht mindestens die Hälfte der Tiere die Note „gut“ erreicht oder nach dreijähriger Vorstellung keine Anerkennung erfolgt.

Während der Unterbrechung können 2,2 Jungtiere in der Abteilung Sichtung ausgestellt werden. Der BZA gibt bis **1. April** jeden Jahres in den Fachorganen des BDRG bekannt, ob das Vorstellungsverfahren erneut aufgenommen werden kann.

f) Anerkennung

Eine Anerkennung ist in erster Linie von der Durchzüchtung und Qualität der Tiere abhängig. Sie erfolgt bei neuen Rassen oder bei Farbenschlägen, Zeichnungsarten oder spezifischen Merkmalen, die noch bei keiner standardisierten Rasse vorhanden sind, unabhängig von der Dauer des Vorstellungsverfahrens, wenn mindestens 3 Tiere, auf beide Geschlechter (bei Puten und Gänsen mindestens 2 Tiere auf beide Geschlechter) verteilt, die Note „sehr gut“ erreichen und die unter 3.c geforderte Anzahl der Tiere keine Ausschlussfehler aufweisen.

Sie erfolgt bei neuen Farbenschlägen, Zeichnungsarten oder spezifischen Merkmalen, die bei anderen Rassen bereits standardisiert sind, unabhängig von der Dauer

des Vorstellungsverfahrens, wenn 2,2 Jungtiere mindestens 370 Punkte, davon auf beide Geschlechter verteilt mindestens je 93 Punkte (Bei Puten und Gänsen mindestens 186 Punkte, davon auf beide Geschlechter verteilt mindestens je 93 Punkte) erreichen.

Spezifische Rassemkmale können nach eingehender, fachlicher Prüfung im Ermessen des BZA gleichzeitig mit der Neuzüchtung eines Farbenschlags oder Scheckungs- bzw. Zeichnungsmusters ohne Vorstellungsverfahren anerkannt werden, wenn diese bei den anerkannten Farbenschlägen oder Scheckungs- bzw. Zeichnungsmustern der gleichen Rasse bereits anerkannt sind.

Farbenschläge oder Scheckungs- bzw. Zeichnungsmuster von einer anerkannten Rasse können nach eingehender, fachlicher Prüfung im Ermessen des BZA für eine mit dieser Rasse züchterisch verwandten und verbundenen Variante mit spezifischen Rassemmerkmalen ohne Vorstellungsverfahren anerkannt werden.

g) Bekanntgabe der Entscheidungen

Entscheidungen des BZA werden in den Fachorganen des BDRG bekanntgegeben.

4. Vom BDRG nicht anerkannte ausländische Rassen, Farbenschläge und Varianten

a) Antrag zum Vorstellungsverfahren

Für bisher vom BDRG nicht anerkannte ausländische Rassen, Farbenschläge und Varianten kann ein Antrag zum Vorstellungsverfahren bis zum **1. März** eines Jahres an den Obmann der entsprechenden Sparte des BZA eingereicht werden. (Ein vorheriges Ausstellen in der Abteilung Neuzüchtungen zur Sichtung ist nicht erforderlich). Dem Antrag ist der von der Standardkommission des Herkunftslandes bestätigte, aktuell gültige Standardtext in Originalfassung und in deutscher Übersetzung beizufügen. Ferner sind dem Antrag Abbildungen der Rasse beizufügen, die für die Erstellung der Standardbilder geeignet sind.

Die Aufnahme einer ausländischen Geflügel- und Taubenrasse ins Vorstellungsverfahren setzt voraus, dass sie von den EE-Standardkommissionen anerkannt und in den Listen der Sparten der in Europa anerkannten Rassen aufgenommen ist.

b) Bearbeitung des Antrags

Für die Bearbeitung des Antrages gelten die Bestimmungen unter AAB XIII. 3.a) letzter Absatz und 3.b) und c). Auf der nächsten Sitzung des BZA wird nach fachlichen Gesichtspunkten über Annahme oder Ablehnung entschieden.

c) Ablehnung

Eine Ablehnung ist zu begründen. Einspruch durch den/die Antragsteller/Aussteller im Anerkennungsverfahren gegen einen Ablehnungsbescheid der Sparte ist dann möglich, wenn bislang nicht genannte Argumente vorgebracht werden können. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des BZA zu richten. Nach eingehender Prüfung und Beratung im BZA und nach Anhörung der zuständigen Sonderverbände trifft er eine in fachlicher Hinsicht endgültige Entscheidung.

d) Ausländische Rasse mit mehreren Farbenschlägen zur Anerkennung

Soll eine neue ausländische Rasse mit mehreren Farbenschlägen oder Varianten gleichzeitig anerkannt werden, muss mindestens 1 Farbenschlag bzw. 1 Variante mit 2,2 Jung- und 1,1 Alttieren (Bei Puten und Gänsen 1,1 Jung und 1,1 Alttiere) vorgestellt werden. Von weiteren Farbenschlägen bzw. Varianten sind dabei jeweils 2,2 Jungtiere vorzustellen. Jungtiere müssen Ringe des BDRG tragen, Alttiere können ausländische Ringe tragen.

e) Ausländische Farbenschläge zur Anerkennung

Sollen weitere im Ausland anerkannte Farbenschläge oder Varianten einer bereits anerkannten Rasse anerkannt werden, so sind jeweils 2,2 Jungtiere mit Ringen des BDRG vorzustellen.

f) Anerkennung, Bewertung und Bekanntgabe

Als Voraussetzung für die Anerkennung gilt Bestimmung AAB XIII. 3.f). Bei ausländischen Farbenschlägen und Varianten müssen 2,2 Jungtiere jeweils mindestens 370 Punkte erreichen. Für die Bewertung und Bekanntgabe gelten die Bestimmungen AAB XIII. 3.d) und 3.g).

XIV. Schlussbestimmungen

In allen über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen auftretenden Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Ehrengericht des BDRG.

Diese **Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB)** für die Schauen im BDRG wurden von der Bundesversammlung am 19.Mai 2024 in Essen beschlossen.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen und Beschlüsse, die im Widerspruch zu den AAB stehen, außer Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.**Die AAB-Kommission:****Das Präsidium:**

Christoph Günzel

Wolfram John

Heinrich Wenzel

Ute Hudler

Günter Droste

Jan Schrötz

Christoph Günzel

Wolfram John

Heinrich Wenzel

Hannelore Hellenthal

Ute Hudler

Nadine Zeitler

Steffen Kraus

Anlage 1 zur AAB**Tabellarische Übersicht zum Sichtungs- und Vorstellungsverfahren**

	Sichtungsverfahren	Vorstellungsverfahren	Anerkennungs- voraussetzungen
	Es erfolgt keine Bewertung (o. B.)	Es werden Qualitätsnoten mit Punkten, aber keine Preise vergeben.	
	<p>Sichtungsdauer / geforderte Tierzahl</p> <p>mindestens einmal / 2,2 Jungtiere</p> <p>Vermerk: Hier entscheidet der vielversprechende Eindruck im Hinblick auf ein mögliches Vorstellungsverfahren.</p>	<p>Vorstellungsdauer / geforderte Tierzahl</p> <p>Dauer in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere / 2,2 Jungtiere und 1,1 Alttiere (bei Puten und Gänsen 1,1 Jung- und 1,1 Alttiere)</p>	<p>Voraussetzung für die Anerkennung</p> <p>Einzig möglich in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere. Wenn mindestens 3 Tiere, auf beide Geschlechter (bei Puten und Gänsen mindestens 2 Tiere auf beide Geschlechter) verteilt, die Note "sehr gut" erreichen.</p>
<p>Neuzüchtungen von Rassen und von Farbschlägen, Zeichnungsmuster oder mit spezifischen Rassenmerkmalen, die noch bei keiner standardisierten Rasse vorhanden sind.</p> <p>Neuzüchtungen von Farbschlägen, Zeichnungsarten oder mit spezifischen Rassenmerkmalen, die bei anderen anerkannten Rassen bereits standardisiert sind.</p>	<p>mindestens einmal / 2,2 Jungtiere</p> <p>Vermerk: Hier entscheidet der vielversprechende Eindruck im Hinblick auf ein mögliches Vorstellungsverfahren.</p>	<p>Dauer in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere / 2,2 Jungtiere (bei Puten und Gänsen 1,1 Jungtiere)</p>	<p>Einzig möglich in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere. Wenn die 2,2 Jungtiere mindestens 370 Punkte, davon auf beide Geschlechter verteilt mindestens je 93 Punkte (bei Puten und Gänsen mindestens 186 Punkte, davon auf beide Geschlechter verteilt mindestens je 93 Punkte) erreichen.</p>

Sichtungsverfahren	Sichtungsverfahren	Vorstellungsverfahren	Anerkennungsvoraussetzungen
<p>Neuzüchtungen und bisher zugelassene ausländische Rassen, Farbschläge und Varianten.</p> <p>Voraussetzung: Die Aufnahme einer ausländischen Gefügel- und Taubenrasse ins Vorstellungsverfahren setzt voraus, dass sie von den EE-Standardkommissionen anerkannt und in den Listen der Sparten der in Europa anerkannten Rassen aufgenommen ist!</p>	<p>entfällt</p>	<p>Dauer in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere / 2,2 Jungtiere und 1,1 Alttiere (bei Puten und Gänsen 1,1 Jung- und 1,1 Alttiere)</p> <p>Beachten: Jungtiere müssen Ringe des BDRG tragen, Alttiere können ausländische Ringe tragen!</p>	<p>Einzig möglich in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere. Wenn mindestens 3 Tiere, auf beide Geschlechter (bei Puten und Gänsen mindestens 2 Tiere auf beide Geschlechter), verteilt die Note "sehr gut" erreichen.</p>
<p>Weitere im Ausland anerkannte Farbschläge oder Varianten einer bereits anerkannten Rasse.</p> <p>Voraussetzung: Vorstehendes beachten!</p>	<p>entfällt</p>	<p>Dauer in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere / 2,2 Jungtiere mit Bundesringen</p>	<p>Einzig möglich in Abhängigkeit von Durchzüchtung und Qualität der Tiere. Wenn die 2,2 Jungtiere mindestens 370 Punkte, davon auf beide Geschlechter verteilt mindestens je 93 erreichen.</p>

Anlage 2 zur AAB

Bestimmungen für den Titel „Bundessieger“

Der Titel Bundessieger wird auf der Nationalen Bundessiegerschau vergeben.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist jeder Züchter, sofern er über seinen Ortsverein Mitglied im BDRG ist.

Teilnahme

Jeder Aussteller nimmt ohne Startgebühr automatisch mit all seinen Rassen und Farbenschlägen, die er zur Schau meldet, teil.

Bewertung

Zur Errechnung kommen bei Puten, Perlhühnern und Gänsen 4 Einzeltiere, bei Enten, Hühnern, Zwerghühnern und Tauben 5 Einzeltiere einer Rasse, eines Farbenschlages und gleichen Merkmalen, jung oder jung und alt oder alt, beiderlei Geschlechts und mit dem vorgeschriebenen Bundesring.

Bestätigung

Dass die Tiere aus „eigener Zucht“ stammen, muss der Aussteller auf dem Meldebogen und auf der Ringkarte mit seiner Unterschrift bestätigen

Einteilung

In den Abteilungen Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner und Tauben werden jeweils drei Gruppen gebildet.

- a) Die Gruppe I umfasst Rassen und Farbenschläge über 80 Tiere.
(Diese Gruppe erhält für sich einen „Bundessieger“).
- b) Die Gruppe II (A) umfasst die Rassen und Farbenschläge über 30 Tiere.
- c) Die Gruppe III (B) umfasst die Rassen und Farbenschläge bis 30 Tiere.

Anzahl der Bundessieger

Auf die angefangenen 80 Tiere der Gruppe II (A) und III (B) entfällt ein „Bundessieger“. Auf einen Farbenschlag kann nur ein „Bundessieger“ vergeben werden.

Wer wird Bundessieger

Bundessieger werden die Aussteller, welche in ihrer Gruppe die höchste Punktzahl erreichen. Die Errechnung erfolgt nach der derzeit gültigen AAB des BDRG.

Errechnung

Der vom Präsidium ernannte Beauftragte für die Bundesschauen ermittelt anhand der Bewertungsergebnisse gemäß AAB XI. 5.a) die „Bundessieger“ in den einzelnen Rassen und Farbenschlägen.

Ausschluss

Wer Tiere aus nicht eigener Zucht zur Bewertung stellt und somit falsche Angaben macht, wird von der Errechnung ausgeschlossen.

Einspruch

Einspruch gegen die Errechnung kann bis 14 Tage nach der Veröffentlichung in den Fachzeitschriften des BDRG jeden Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des BDRG, oder an beiden Ausstellungstagen am BDRG-Infostand erhoben werden. Einsprüche nach dieser Frist werden nicht mehr angenommen. Die erneute Überprüfung erfolgt durch den Beauftragten für Bundespreise. Dieser Entscheid ist endgültig.

Bekanntgabe der Bundessieger

Die Bekanntgabe erfolgt möglichst, jedoch unverbindlich, durch Aushang während der Schau am BDRG-Infostand, offiziell nach der Einspruchsfrist in den Fachorganen. Die „Bundessieger“ werden auf der kommenden Jahreshauptversammlung ihres Landesverbandes geehrt.

Anerkenntnis

Mit seiner Schaumeldung erkennt der Teilnehmer diese Bestimmungen vorbehaltlos an.

Christoph Günzel

Präsident

Wolfram John

Beauftragter für Bundespreise
und Ausstellungswesen

Anlage 3 zur AAB

Bestimmungen zum Bundessieger für Ringschlägertauben

Vorbemerkung

Zur Erringung des Titels Bundessieger im Ringschlagwettbewerb ist sowohl die Bewertung auf der Nationalen Bundes-Siegerschau als auch das Ergebnis im Ringschlagwettbewerb zugrunde zu legen.

Damit soll vermieden werden, dass Ringschläger, die ausschließlich eine hohe Bewertung auf der Ausstellung erreichen, aber nicht im Ringschlagwettbewerb bestehen, für die Auswertung zum Bundessieger herangezogen werden.

1. Diese Bestimmungen gelten für die Vergabe des Titels Bundessieger für Ringschlägertauben auf der Nationalen Bundessiegerschau des BDRG.
2. Die Ermittlung der Bundessiegeranwärter (Ausstellungsteil) erfolgt gemäß den Bundessiegerbestimmungen.
3. Die Auswertungskommission übergibt die Namen und Ringkartenkopien der Anwärter dem SV, der zum Ringschlagwettbewerb einlädt.
4. Der SV stellte sicher, dass auch Nichtmitglieder des SV am Ringschlagwettbewerb teilnehmen können.
5. Zu den im folgenden Frühjahr stattfindenden Ringschlagwettbewerb werden die Bundessiegeranwärter durch den SV der Züchter von Ringschlägertauben eingeladen, um ihre am Ausstellungspunktwert beteiligten Täuber zum Nachweis des Hauptrassemerkmals Ringschlag zu starten. Zeigt keiner der gestarteten Täuber eines Anwärters einen Ringschlag, scheidet der Züchter aus dem Bundessiegerwettbewerb aus. Für den Ringschlagwettbewerb ist ein Startgeld zu entrichten.
6. Die Erringer des Bundessiegertitels werden nach dem Ringschlagwettbewerb vom SV ermittelt und vom BDRG bestätigt. Erst dann erfolgt die Veröffentlichung in der Fachpresse und die Auszeichnung durch den BDRG.
7. Obige Bestimmungen gelten ab der 92. Nationalen Bundessiegerschau des BDRG. Der BDRG stellt sicher, dass den Ausstellern das Reglement rechtzeitig bekannt ist.

SV der Züchter von Ringschlägertauben gegr. 1921

Paul Schindel

1. Vorsitzender

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Christoph Günzel

Präsident

Anlage 4 zur AAB

Bestimmungen zur Bundes-Vereinsmeisterschaft des BDRG

Der Titel Bundes-Vereinsmeister wird auf der Nationalen Bundessiegerschau vergeben.

Teilnahmeberechtigung

Teilnehmen kann jeder Geflügel- und Kleintierzuchtverein, der einem Kreisverband und damit einem Landesverband innerhalb des BDRG angehört.

Um in die Wertung zu kommen, müssen von einem Verein mindestens drei Aussteller in mindestens zwei verschiedenen Sparten Tiere gemeldet haben.

Als Sparten gelten Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner und Tauben.

Ausgeschlossen sind Geflügel- und Kleintierzuchtvereine die nur eine Sparte betreuen.

Meldung

Von einem Verein kommen die 12 höchstbewerteten Tiere beiderlei Geschlechts von mindestens drei Züchtern aus mindestens zwei Sparten in die Wertung. Das Meldeformular ist vom Verein bis zum Tag der Einlieferung der Tiere bei der Ausstellungsleitung abzugeben. Auf dem Meldeformular müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Verein, Kreisverband und Landesverband
2. Anschrift des 1. Vorsitzenden
3. Käfignummern der in Frage kommenden Rassen und Farbenschläge
4. Bestätigung, dass die Aussteller Mitglied im Verein sind
5. Bestätigung, dass alle Tiere aus eigener Zucht stammen
6. Unterschrift des Vorsitzenden oder Zuchtwarts

Auswertung

Die Auswertung erfolgt durch eine Kommission unter Federführung des Beauftragten für Bundespreise des Präsidiums. Bei der Ermittlung der Reihenfolge gelten die Bestimmungen der AAB wie bei der Errechnung von Leistungspreisen (AAB XI.5.a).

Ehrung

Die Ehrung der drei bestplatzierten Vereine erfolgt in der nächsten Bundesversammlung.

Christoph Günzel

Präsident

Wolfram John

Beauftragter für Bundespreise
und Ausstellungswesen

Anlage 5 zur AAB

Bestimmungen zum Siegerring-Wettbewerb

Die Siegerringe werden mit jeweils zwei Wettbewerben in folgenden Bundesschauen vergeben:

Deutsche Junggeflügelschau in Hannover

Nationale Bundessiegerschau

Der Erstplatzierte erhält den Goldenen Siegerring,

der Zweitplatzierte den Silbernen Siegerring und

der Drittplatzierte den Bronzenen Siegerring.

Bedingung:

Beste Gesamtleistung eines Ausstellers mit 5 Jungtieren einer Rasse, eines Farbenschlages und gleichen Merkmalen, beider Geschlechter (1,4 / 2,3 / 3,2 / 4,1), eigener Zucht.

Zu den Wettbewerben können von Züchtern bis zu 20 Tiere je Rasse und Farbenschlag mit gleichen Merkmalen als Einzeltiere gemeldet werden. Die gemeldeten Tiere müssen den Bundesring des jüngsten Jahrgangs tragen. Volieren, Stämme, nicht genehmigte Zuchtgemeinschaften können am Wettbewerb nicht teilnehmen. Jungzüchter/innen können bei vollem Standgeld mit gleichen Pflichten und Rechten wie die Senioren an dem Siegerringwettbewerb teilnehmen. Jugendringe sind nur bei Tieren von Jungzüchtern zugelassen. Tiere in falscher Klasse kommen nicht in die Wertung.

Die Errechnung der Erringer des Siegerrings und des Zweit- und Drittplatzierten erfolgt nach den beim Tage der Ausstellung gültigen AAB des BDRG. Jeder Teilnehmer am Siegerring-Wettbewerb kann nur einen Leistungspreis erringen. Aussteller und nicht im Siegerring-Wettbewerb amtierende Preisrichter dürfen sich während der Bewertung nicht im Bereich des Siegerringwettbewerbs aufhalten.

Das Vorschlagsrecht für die Preisrichter zur Bewertung liegt beim zuständigen Sonderverein. Die Benennung erfolgt in Abstimmung mit dem Zuständigen im Präsidium. Der Obmann wird vom BZA und VDRP in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt. Die Bewertungsaufträge werden per Losentscheid durch einen Vertreter des Präsidiums verteilt. Preisrichter im Siegerringwettbewerb dürfen sich nicht vor Beginn der Bewertung im Bereich des Siegerringwettbewerbs aufhalten.

Bei Zuwiderhandlung wird der Aussteller disqualifiziert. Preisrichter werden gem. der Bestimmung A 6. der VDRP-Satzung sanktioniert.

Ehrung:

Die Ehrung der drei bestplatzierten Aussteller/innen erfolgt in der nächsten Bundesversammlung. Die Ehrung erfolgt nur persönlich oder an einen benannten Vertreter.

Christoph Günzel
Präsident

Wolfram John
Beauftragter für Bundespreise und
Ausstellungswesen

Anlage 6 zur AAB

Richtlinien zur Durchführung der Bewertung von Eiern bei Rassegeflügelschauen

Eierschauen können an Rassegeflügel- oder Kleintierschauen angeschlossen werden. Auch eigene reine Eierschauen sind ganzjährig möglich. Die Bewertung der Eier von Groß- und Wassergeflügel, Hühnern und Zwerghühnern und Japanischen Legewachsteln erfolgt durch Rassegeflügelpreisrichter der Gruppen A-D.

Die Eier werden satzweise mit 6 Stück ausgestellt.

In jedem Satz müssen die Eier nebeneinander auf einen Teller mit einem einfarbigen, Tuch oder Serviette, am besten jedoch in Getreide (Weizen) liegen. Sie sollen frisch sein und müssen aus den Tierbeständen des Ausstellers stammen.

A. Aufgaben der Ausstellungsleitung

Die Ausstellungsleitung ermittelt vor der Bewertung das genaue Gesamtgewicht des Satzes sowie das Durchschnittsgewicht pro Ei in Gramm. Es wird auf volle Gramm gerundet. Diese Ergebnisse, die Katalognummer sowie Rasse und Farbenschlag werden auf der speziellen Eierbewertungskarte (vom BDRG-Fanshop zu beziehen) von der Ausstellungsleitung eingetragen. Sie werden dem Preisrichter mit der Bewertungs- und Preisliste vor der Bewertung ausgehändigt. Es wird den Preisrichtern eine Schierlampe, ein Teller und eine Küchenrolle zur Verfügung zu gestellt, um Schalenstruktur, Eidotterfarbe, Eiweißfarbe und Konsistenz sowie die Luftblase besser beurteilen zu können.

Die Bewertung der Eiersätze kann auch im Beisein von Besuchern erfolgen.

B. Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach Punkten. Die Höchstpunktzahlen betragen für:

Gewicht	40 Punkte
Form, Farbe und Gleichmäßigkeit	20 Punkte
Schalenbildung	10 Punkte
Eidotterfarbe, Eiklarkonsistenz	20 Punkte
Sauberkeit der Eier	10 Punkte

zusammen	100 Punkte
----------	------------

Die Eier müssen den im Deutschen Rassegeflügelstandard angegebenen Merkmalen (Gewicht, Farbe) entsprechen. Bei Abweichung von diesen Forderungen wird ein entsprechender Punktabzug vorgenommen. Bei mehr als 2 Punkten Abzug in einer Position muss eine Begründung angegeben werden.

Zu Position Gewicht:

Für die Gewichte sind die im Deutschen Rassegeflügel-Standard angegebenen Bruteier-Mindestgewichte maßgebend. Die Höchstpunktzahl wird vergeben, wenn das Durchschnittsgewicht der Eier dem geforderten Mindestgewicht entspricht oder bis zu 10% überschritten wird. Das Durchschnittsgewicht wird auf volle Gramm gerundet.

Unter- und übergewichtige Eiersätze erhalten Punktabzug:

Bei Untergewicht von Eiern

über geforderten 100 Gramm	je Gramm 2 Punkte
bei geforderten 50 - 99 Gramm	je Gramm 3 Punkte
unter geforderten 50 Gramm	je Gramm 4 Punkte

Bei Übergewicht von Eiern (über 10 % vom Standardgewicht)

über geforderten 100 Gramm	je Gramm 1 Punkt
bei geforderten 50 - 99 Gramm	je Gramm 2 Punkte
unter geforderten 50 Gramm	je Gramm 3 Punkte

Die Angaben zu den Punktabzügen bei Gewichtsüber- bzw. -unterschreitung beziehen sich auf das durchschnittliche Gewicht je Ei.

Zu Position Form, Farbe und Gleichmäßigkeit der Eier:

Die Eier müssen in der Länge ovalrund mit einem stumpferen und einem spitzeren Ende (ovoide Form = Eiform) und am Eiäquator (breiteste Stelle) gleichmäßig kreisrund erscheinen. Eine Besonderheit bilden die Eier der Perlhühner mit deutlicher Verjüngung hin zum ausgeprägten spitzen Eipol. Die Luftblase sitzt am stumpferen Ende und ist bei einem frischen Ei relativ klein.

Für die Farbe sind die Angaben im Deutschen Rassegeflügel-Standard maßgebend. Farbliche Abweichungen der Eier voneinander in einem Satz sind ein größerer Nachteil als eine geringere Abweichung von der Standardfarbe.

Zu Position Schalenbildung:

Die Schale muss die für die betreffende Rasse typische Struktur und eine glatte Oberfläche aufweisen und frei von Linien, Buckeln und porösen Stellen sein. Abweichungen in der Eischale wie wellige Veränderungen oder deutliche Kalkerhebungen führen zum Punktabzug.

Zu Position Eidotterfarbe und Eiweißkonsistenz:

Zur Beurteilung des Eiweiß (Eiklar) und Eidotters wird ein Ei des Satzes aufgeschlagen. Dieses geschieht auf einem Teller. Ist die Präsentation des aufgeschlagenen Eies nach der Bewertung bei der Veranstaltung aus organisatorischen oder Platzgründen nicht möglich, kann darauf verzichtet werden, das aufgeschlagene Ei des Satzes zu präsentieren.

Das Eiweiß enthält drei Schichten und die Hagelschnüre. So erscheint der äußere Rand des Eiklars und der kleine Teil des Eiklars direkt um den Dotter deutlich dünnflüssiger als der mittlere Teil des Eiklars, der den Hauptbestandteil bildet und dickflüssiger ist. Erwünscht ist, dass das dickflüssige Eiklar eine fest-gallertartige Konsistenz besitzt und sich der Dotter kugelig herauswölbt. Die Farbe des Eiklars ist durchsichtig bis leicht weißlich und frei von Fremdeinlagerungen. Der Geruch ist unauffällig und frisch.

Das Eigelb (Dotter) zeigt eine gelbe Färbung. Die gelbe Färbung erhält das Eigelb über fettlösliche Carotinoide, die mit dem Futter aufgenommen wurden. Die Intensität der Eidotter reicht dabei von hellgelb bis satt goldgelb. Eier mit starken Geruchsabweichungen und Fremdeinlagerungen (blutige Bestandteile im Eiklar oder am Dotter über 3 mm), bebrütete Eier oder gar verdorbene Eier werden als Ausschlussfehler geahndet.

Zu Position Sauberkeit:

Gewaschene Eier sind mit höchstens 6 Punkten zu bewerten. Bei der Beurteilung der Sauberkeit der Enten- und Gänseeier ist mit angemessener Nachsicht zu verfahren.

C. Fehler

Ausschließende Fehler ist eine falsch sitzende oder schwimmende Luftblase, Eier mit starken Geruchsabweichungen und Fremdeinlagerungen (blutige Bestandteile im Eiklar oder am Dotter über 3 mm), bebrütete Eier oder gar verdorbene Eier.

Künstlich gefärbte und polierte Eier werden mit der Bezeichnung u. M. bewertet; und es wird entsprechend nach AAB verfahren.

Unter- oder Überbesatz/beschädigte Eier – folglich Bewertung: „o.B.“

D. Qualitätsnoten

Aufgrund der ermittelten Endpunktzahlen werden folgende Qualitätsnoten mit Punkten vergeben:

97 - 100 Punkte	v	97
94 - 96 Punkte	hv	96
90 - 93 Punkte	sg	95
85 - 89 Punkte	sg	94
80 - 84 Punkte	sg	93
76 - 79 Punkte	g	92
71 - 75 Punkte	g	91
66 - 70 Punkte	b	90
bis 65 Punkte	u	0

E. Preise

Die Vergabe von Preisen erfolgt sinngemäß nach den AAB des BDRG, Kapitel XI. 1. - 4.

Anerkannte Zucht, Zuchtbuchführung im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Züchten heißt, Besseres schaffen, es setzt die Verbindung von Vergangenenem mit Gegenwärtigem und Zukünftigem voraus. Dieses Ziel beseelt all Herzen der Züchter im BDRG, ganz gleich, welche Gattung sie züchten.

Das Fundament jeder planmäßigen Zucht ist die Stammbaumzucht oder, besser gesagt, die Zucht mit Abstammungsnachweis (Zuchtbuchführung).

Das ist längst Allgemeingut aller unserer Züchter geworden. Deshalb führen unsere Züchter zum weitaus größten Teil über jedes Tier einen Abstammungsnachweis. Die meisten Zuchtfreunde betreiben diese Stammbaumzucht für sich. Sie verzichten auf einen kontrollierten, in unserer Organisation anerkannten Abstammungsnachweis.

Diesen Abstammungsnachweis gewährleistet das Zuchtbuch in Leistungsfragen im BDRG.

Das Zuchtbuch im BDRG ruht auf der Zuchtbuchführung der Zuchtbücher in den einzelnen Landesverbänden.

Wer Besseres schaffen will, muss das Erbgut seiner Zuchttiere kennen. Einen Aufschluss hierüber geben ihm die Ahnen, die Geschwister und schließlich, was am wichtigsten ist, die Nachkommen des Einzeltieres.

Alles das ersehen wir aus dem Abstammungsnachweis des Zuchtbuches. Der Abstammungsnachweis setzt die genaue und unwiderrufliche Kennzeichnung des Einzeltieres voraus. Bei Hühnern und Zwerghühnern, beim Groß- und Wassergeflügel geschieht dies über das kontrollierte Ei aus dem Fallnest, die Kükenkennzeichnung im Einzelschlupf mit der Kükenmarke, dem Fußring und der Bundesflügelmarke. Mit dieser Kennzeichnung des Einzeltieres ist der erste und wichtigste Baustein für den Abstammungsnachweis – Stammbaum – im Zuchtbuch des BDRG gelegt.

Im Abstammungsnachweis halten wir auch noch eine ganze Reihe wichtigster Zuchtvorgänge fest, so z.B. die Legeleistung über 3 Jahre hindurch, sowie die Eigewichte, die Schlupf- und Aufzuchtergebnisse, die Geschwisterleistungen und schließlich als Rassegeflügelzüchter auch die Schau- bzw. Rassewerte, also die auf den Schauen errungenen Bewertungsnoten und Preise. Alle diese Aufzeichnungen sind unabänderliche Bestandteile eines Abstammungsnachweises.

Die ganze Zuchtbuchführung des Zuchtbuches in Leistungsfragen ruht auf den Erkenntnissen der Wissenschaft und der jahrzehntelangen Erfahrung der Züchterwelt.

Wer kann Mitglied im Zuchtbuch werden

Mitglied im Zuchtbuch kann jeder Züchter werden, der

- a) Mitglied eines Ortsvereins ist;
- b) eine sachgemäße Zuchtanlage hat;
- c) seine Rasse nach der Musterbeschreibung des BDRG züchtet;
- d) mit dem Bundes-Ring gekennzeichnete Rassetiere hält.

Tierbestand

Mitglieder der Zuchtbücher können nur die im BDRG anerkannten Rassen züchten. Es wird empfohlen, mit zwei Zuchtstämmen zu züchten.

Die Mindestzahl der mit dem BR bringten Tiere ist:

1,3 bei Groß- und Wassergeflügel;

1,6 bei Hühnern und Zwerghühnern und

3,3 bei Tauben.

Zuchtunterlagen

Die Mitglieder der Zuchtbücher sind verpflichtet, die vom Zuchtbuch gelieferten Unterlagen gewissenhaft zu führen. Die Durchschriften sind zu den vorgeschriebenen Terminen an die Geschäftsstelle des Zuchtbuches einzureichen. Die Geschäftsstelle kann nur auf Grund dieser Unterlagen einen Überblick über den Stand der Zuchten gewinnen und die Abstammungsnachweise prüfen bzw. erstellen.

Gruppeneinteilung

Das Zuchtbuch umschließt nachstehende 3 Gruppen:

Die Gruppe 1 ist lediglich zur Führung einer Legeliste verpflichtet, in welche die täglich anfallende Einzahl einzutragen ist. Einführung der Fallnestkontrolle wird empfohlen.

Die Gruppe 2 führt eine Legeliste, Fallnest- und Eigewichtskontrolle während der Brutzeit und arbeitet mit Einzelschlupf- und Kükenkennzeichnung sowie Aufzuchtkontrolle.

Die Gruppe 3 arbeitet mit ganzjähriger Fallnest- und Eigewichtskontrolle sämtlicher Tiere, Schlupfkontrolle, Kükenkennzeichnung, Aufzuchtkontrolle und Pullorumuntersuchung. Zuchthähne nur von Althennen, die mindestens die Mindestleistung der Musterbeschreibung des BDRG erreicht haben.

Schauen

Die Mitglieder des Zuchtbuches können ihre Tiere auf jeder Schau zeigen, die nach den AAB des BDRG durchgeführt wird. Sie sind berechtigt, Sonderabteilungen oder Zuchtbuchschauen abzuhalten.

Abstammungsnachweis und Bewertungskarten

Die Züchter (Aussteller) des Zuchtbuches sind berechtigt, auf den Schauen, an denen sich das Zuchtbuch beteiligt, neben der Bewertungskarte den Abstammungsnachweis am Käfig anzubringen.

Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, nach der erfolgten Bewertung dem Preisrichter die Abstammungskarten zum Eintrag der Qualitätsnote und deren Bestätigung vorzulegen und sie dann am Käfig anzubringen.

Nach Schluss der Schau sammelt die Schauleitung diese Bewertungskarten und Abstammungsnachweise ein und sendet sie dem Züchter zu.

Beratung und Schulung der Mitglieder

Die Mitglieder des Zuchtbuches, die Kreis-, und Vereinszuchtwarte sowie die Landes-, Kreis- und Vereinsjugendobleute werden durch die Landeszüchtbücher beraten und geschult.

Die Zuchtordnung stellt eine einheitliche Zuchtbuchführung im gesamten Bundesgebiet sicher. Die Vermittlung von wissenschaftlichem Gedankengut in der Leistungszucht durch Beschickung der von dem Zuchtbuch veranstalteten Zuchtbuchschauen innerhalb der Landesverbände ist gegeben. Das Zuchtbuch will darüber hinaus den Behörden den Nachweis erbringen, dass die vom BDRG betreuten Rassen hohe wirtschaftliche Werte besitzen.

Die Mitglieder der Gruppe 1 haben nur leichte Bedingungen zu erfüllen, die Gruppe 2 und 3 dagegen schwierigere. Letztere haben neben den vielen aufgezeigten Pflichten noch hohe Opfer an Zeit, Arbeit und Geld zu bringen. Deshalb gebührt ihnen insbesondere Dank und größte Anerkennung.

Die Züchter haben sich dem Zuchtbuch im BDRG angeschlossen, um an dem Ziel, die Leistung mit der Schönheit zu vereinen, zusammenzuarbeiten.

Bewertungsordnung des Zuchtbuches im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Stammschauen des Zuchtbuches im BDRG werden gemäß der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) unter Beachtung nachfolgender Richtlinien durchgeführt:

1. Bei Stammschauen erhalten die Stämme und Paare
 - a) eine Qualitätsnote mit Punkten nach AAB VII anhand der vom BDRG herausgegebenen Rassegeflügel- und Rassetauben-Standards,
 - b) eine Leistungsnote mit Punkten nach dem Abstammungsnachweis der Tiere vom Obmann des Zuchtbuches.
 - c) Die Leistungsnoten mit Punkten erscheinen vor den Qualitätsnoten mit Punkten im Katalog. Beispiel: sg94/g92. Danach wird eine eventuelle Auszeichnung aufgeführt.
2. Die Leistungsnoten mit Punkten errechnen sich bei **Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern sowie Wachteln**
 - a) nach dem Bruterfolg,
 - b) nach der Eierlegeleistung.

Zu a): Der Bruterfolg richtet sich nach der Zahl der geschlüpften Küken. Die Noten mit Punkten ergeben sich aus Tabelle A im Anhang.

Bei größeren Einlagen ist der Bruterfolg anteilig zu errechnen.

Zu b): Die Eierlegeleistung einer Henne wird nach der in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. September eines Legejahres gelegten Anzahl von Eiern sowie deren durchschnittlichem Gewicht errechnet. Grundlage sind die in der Legeleistungstabelle angegebenen durchschnittlichen Eierleistungen und Bruteier-Mindestgewichte.

Liegt das durchschnittliche Eiergewicht im Bereich des Bruteier-Mindestgewichts plus 10% bleibt die Note zur Eierleistung unverändert. Bei Unter- oder Überschreitung gibt es einen Punkt Abzug.

Die Noten mit Punkten für die Eierleistung und das Bruteier-Mindestgewicht ergeben sich aus den Tabellen B und C im Anhang.

Die auf dem Abstammungsnachweis eingetragene Leistungsnote mit Punkten resultiert aus dem Durchschnittswert von a) und b), wobei halbe und zweidrittel Punkte auf- und eindrittel Punkte abgerundet werden.

3. Die Leistungsnoten mit Punkten errechnen sich bei **Tauben** aus dem Zuchterfolg der Eltern in dem betreffenden Zuchtjahr. Der Zuchterfolg wird nach der Anzahl der geschlüpften und angefügerten Jungtauben bemessen. Die Noten mit Punkte ergeben sich aus den Tabellen D, Gruppen I–IV im Anhang. Bei der auf dem Abstammungsnachweis eingetragenen Leistungsnote wird ein halber Punkt aufgerundet. Die Einordnung der Rassen in die einzelnen Gruppen ergibt sich aus den Tabellen E im Anhang.
4. Fehlt die Bescheinigung des Zuchtbuchobmanns über die Leistungsnote mit Punkten auf dem Abstammungsnachweis am Bewertungstag auf der Schau, so erhält der Stamm oder das Paar in Leistungsnote und Punkten o. B. 0 und keine Preise.

5. Zur Bewertung auf den Zuchtbuchschauen dürfen nur die vom Zuchtbuch des BDRG herausgegebenen Vordrucke (Bewertungskarten und -listen usw.) benutzt werden.
6. Die vom Zuchtbuch des BDRG herausgegebenen Tabellen A–E im Anhang sind Bestandteil dieser Bewertungsordnung.
7. Die Bewertungsordnung des Zuchtbuchs im BDRG tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bergen, den 16. Mai 2003.

Fritz-Dieter Hawes, Obmann des Zuchtbuchs für Leistungsfragen im BDRG.

A) Tabelle für Bruterfolge bei Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Wachteln

Anzahl Bruteier	Leistungsnoten Bruterfolg								
	V 97	hv 96	sg 95	sg 94	sg 93	g 92	g 91	b 90	u 0
5	–	–	5	4	–	3	–	2+1	0
6	–	6	5	–	4	–	3+2	1	0
7	7	–	6	5	–	4	3	2	1+0
8	8	–	7	6	5	–	4+3	2	1+0
9	9	–	8	7	6	5	4+3	2	1+0
10	10	–	9	8	7	6	5+4	3+2	1+0
11	11	10	9	8	7	6	5+4	3+2	1+0
12	12	11	10	9	8	7	6–4	3+2	1+0
13	13	12	11	10	9+8	7	6+5	4+3	2–0
14	14	13	12	11+10	9	8	7–5	4+3	2–0
15	15	14	13	12+11	10	9+8	7–5	4+3	2–0
16	16	15	14+13	12	11+10	9	8–5	4+3	2–0
17	17	16	15+14	13+12	11	10+9	8–5	4+3	2–0
18	18	17	16+15	14+13	12+11	10	9–5	4+3	2–0
19	19	18	17+16	15+14	13+12	11+10	9–5	4	3–0
20	20	19	18+17	16+15	14+13	12+11	10–7	6–4	3–0
21	21	20	19–17	16+15	14+13	12+11	10–7	6–4	3–0
22	22	21+20	19+18	17+16	15+14	13+12	11–7	6–4	3–0
23	23	22+21	20+19	18+17	16–14	13+12	11–7	6–4	3–0
24	24	23+22	21+20	19–17	16+15	14+13	12–8	7–4	3–0
= Angabe in %	98,00 bis 100,0	90,00 bis 97,99	82,00 bis 89,99	70,00 bis 81,99	62,00 bis 69,99	50,00 bis 61,99	30,00 bis 49,99	14,00 bis 29,99	0,00 bis 13,99
Anzahl der geschlüpften Küken									

B) Tabellen für die Bewertung der Legeleistung bei Groß- und Wassergeflügel, Hühnern, Zwerghühnern und Wachteln

Standardangabe = 100% und darüber	220	200	180	170	160	150	Leistungsnote V 97
90–99%	198–219	180–199	162–179	153–169	144–159	135–149	hv 96
80–89%	176–197	160–179	144–161	136–152	128–143	120–134	sg 95
70–79%	154–175	140–159	126–143	119–135	112–127	105–119	sg 94
60–69%	132–153	120–139	108–125	102–118	96–111	90–104	sg 93
50–59%	110–131	100–119	90–107	85–101	80–95	75–89	g 92
40–49%	88–109	80–99	72–89	68–84	64–79	60–74	g 91
30–39%	66–87	60–79	54–71	51–67	48–63	45–59	b 90
unter 30%	0–65	0–59	0–53	0–50	0–47	0–44	u 0

Standardangabe =100% und darüber	140	130	120	100	90	80	Leistungsnote V 97
90–99%	126–139	117–129	108–119	90–99	81–89	72–79	hv 96
80–89%	112–125	104–116	96–107	80–89	72–80	64–71	sg 95
70–79%	98–111	91–103	84–95	70–79	63–71	56–63	sg 94
60–69%	84–97	78–90	72–83	60–69	54–62	48–55	sg 93
50–59%	70–83	65–77	60–71	50–59	45–53	40–47	g 92
40–49%	56–59	52–64	48–59	40–49	36–44	32–39	g 91
30–39%	42–55	39–51	36–47	30–39	27–35	24–31	b 90
unter 30%	0–41	0–38	0–35	0–29	0–26	0–23	u 0

Standardangabe = 100% und darüber	70	60	50	40	30	20	Leistungsnote V 97
90–99%	63–69	54–59	45–49	36–39	27–29	18–19	hv 96
80–89%	56–62	48–53	40–44	32–35	24–26	16–17	sg 95
70–79%	49–55	42–47	35–39	28–31	21–23	14–15	sg 94
60–69%	42–48	36–41	30–34	24–27	18–20	12–13	sg 93
50–59%	35–41	30–35	25–29	20–23	15–17	10–11	g 92
40–49%	28–34	24–29	20–24	16–19	12–14	8–9	g 91
30–39%	21–27	18–23	15–19	12–15	9–11	6–7	b 90
unter 30%	0–20	0–17	0–14	0–11	0–8	0–5	u 0

C) Tabelle für Legeleistung und Bruteier-Mindestgewicht

Rasse – Durchschnittliche Legeleistung / Bruteier-Mindestgewicht

Puten

Amerikanische Narragansett Puten ...	65 / 80 g
Deutsche Puten	30 / 70 g
Deutsche Landputen	30 / 70 g
Euganeische Puten	30 / 60 g

Perlhühner

Blau, Perlgrau, Violett	90 / 45 g
Andere	90 / 40 g

Gänse

Afrikanische Höckergänse	25 / 130 g
Böhmische Gänse	60 / 140 g
Celler Gänse	50 / 130 g
Deutsche Legegänse	50 / 170 g
Diepholzer Gänse	30 / 140 g
Elsässer Gänse	30 / 120 g
Emdener Gänse	50 / 170 g
Empordagänse	60 / 160 g
Fränkische Landgänse	20 / 140 g
Höckergänse	50 / 120 g
Lippegänse	30 / 140 g
Lockengänse	25 / 120 g
Mecklenburger Gänse	30 / 160 g
Pilgrimgänse	25 / 140 g
Pommerngänse	20 / 170 g
Russische Gänse	35 / 160 g
Steinbacher Kampfgänse	20 / 130 g
Toulouser Gänse	25 / 170 g
Twenter Landgänse	20 / 140 g

Enten

Altrheiner Elsterenten (Magpie-Enten)	80 / 65 g
Amerikanische Pekingenten	120 / 70 g
Aylesburyenten	80 / 80 g
Cayugaenten	60 / 65 g
Challansenten	60 / 65 g
Deutsche Campbellententen	140 / 65 g
Deutsche Pekingenten	50 / 70 g
Französische Rouenenten	80 / 80 g
Gimbsheimer Enten	80 / 70 g
Hochbrutfluggenten	40 / 50 g
Krummschnabelenten	40 / 60 g
Landenten	60 / 60 g
Laufenten	90 / 65 g
Orpingtonenten	90 / 65 g
Overberger Enten	60 / 65 g
Pommernenten	80 / 70 g
Rouenenten	80 / 80 g
Sachsenenten	80 / 80 g

Schwedenenten	90 / 70 g
Smaragdenten	30 / 50 g
Streicherenten	70 / 65 g
Vorster Enten	80 / 70 g
Warzenenten	40 / 70 g
Welsh Harlekin-Enten	80 / 65 g
Zwergenten	30 / 30 g

Hühner

Altenglische Kämpfer	120 / 50 g
Altsteirer	180 / 55 g
Amerikanische Leghorn	200 / 55 g
Amrocks	210 / 58 g
Andalusier	160 / 58 g
Annaberger Haubenstrupphühner ..	120 / 46 g
Appenzeller Barthühner	150 / 55 g
Appenzeller Spitzhauben	150 / 55 g
Araucanas	180 / 50 g
Ardenner	180 / 53 g
Asil	70 / 40 g
Augsburger	180 / 58 g
Australorps	190 / 55 g
Barbezieux	170 / 70 g
Barnevelder	180 / 60 g
Bergische Kräher	130 / 56 g
Bergische Schlotterkämme	150 / 55 g
Bielefelder Kennhühner	230 / 60 g
Brabanter	170 / 52 g
Brabanter Bauernhühner	170 / 60 g
Brahma	140 / 53 g
Brakel	180 / 55 g
Breda	160 / 55 g
Brügger Kämpfer	120 / 55 g
Cemani	150 / 40 g
Cochin	120 / 53 g
Crèvecoeur	150 / 55 g
Croad-Langshan	200 / 58 g
Cubalaya	120 / 50 g
Dänische Landhühner	160 / 55 g
Denizli-Kräher	140 / 55 g
Deutsche Lachshühner	150 / 55 g
Deutsche Langshan	160 / 58 g
Deutsche Reichshühner	180 / 55 g
Deutsche Sperber	180 / 60 g
Deutsche Wyandotten Weiß	180 / 55 g
Andere	180 / 53 g
Dominikaner	200 / 58 g
Dorking	140 / 55 g
Dresdner	180 / 55 g
Elsässer	150 / 60 g

Empordanesa	190 / 60 g	Sundanesische Kämpfer	110 / 45 g
Eulenbarthühner	160 / 55 g	Sundheimer	220 / 55 g
Französische Faverolles	190 / 55 g	Sussex	180 / 60 g
Friesenhühner	200 / 52 g	Thüringer Barthühner	160 / 53 g
Hamburger		Tomaru	100 / 50 g
Schwarz, Weiß, Blau, Silberlack ..	170 / 56 g	Totenko	120 / 45 g
Andere	170 / 53 g	Tuzo	80 / 35 g
Holländer Haubenhühner	140 / 45 g	Vogtländer	150 / 55 g
Houdan	160 / 53 g	Vorwerkhühner	170 / 55 g
Indische Kämpfer	80 / 50 g	Welsumer	160 / 65 g
Italiener		Westfälische Totleger	180 / 53 g
Goldfarbig, Kennfarbig	190 / 56 g	Yakidos	80 / 50 g
Andere	190 / 55 g	Yamato Gunkei	40 / 35 g
Jersey-Giants	180 / 60 g	Yokohama	80 / 40 g
Kastilianer	170 / 56 g		
Kaulhühner	150 / 53 g	Zwerghühner	
Koeyoshi	80 / 45 g	Altenglische Zwerg-Kämpfer	90 / 30 g
Kraienköpfe	230 / 55 g	Amerikanische Zwerg-Leghorn	180 / 38 g
Krüper	180 / 55 g	Antwerpener Bartzwerge	90 / 28 g
La Flèche	180 / 60 g	Appenzeller Zwerg-Barthühner	120 / 35 g
Lakenfelder	170 / 50 g	Appenzeller Zwerg-Spitzhauben	110 / 36 g
Lütticher Kämpfer	130 / 55 g	Bantam	90 / 28 g
Madras	60 / 55 g	Bassetten	90 / 40 g
Malaien	80 / 50 g	Bergische Zwerg-Kräher	180 / 40 g
Marans	170 / 65 g	Bergische Zwerg-Schlotterkämme ..	150 / 40 g
Mechelner	180 / 58 g	Bielefelder Zwerg-Kennhühner	160 / 49 g
Minorka	170 / 65 g	Bosvoorder Bartzwerge	100 / 28 g
Moderne Englische Kämpfer	90 / 50 g	Brügger Zwerg-Kämpfer	100 / 35 g
Nackthalshühner	180 / 55 g	Chabo	80 / 28 g
New-Hampshire	220 / 58 g	Dänische Zwerg-Landhühner	100 / 30 g
Niederrheiner	200 / 55 g	Deutsche Zwerghühner	90 / 30 g
Norwegische Jaerhühner	150 / 50 g	Deutsche Zwerg-Lachshühner	135 / 40 g
Onagadori	25 / 40 g	Deutsche Zwerg-Langschan	160 / 42 g
Orloff	200 / 56 g	Deutsche Zwerg-Reichshühner	180 / 40 g
Orpington	180 / 53 g	Deutsche Zwerg-Sperber	120 / 38 g
Ostfriesische Möwen	170 / 55 g	Deutsche Zwerg-Wyandotten	160 / 40 g
Paduaner	120 / 48 g	Everberger Bartzwerge	90 / 30 g
Penedesenca	190 / 58 g	Federfüßige Zwerghühner	120 / 30 g
Pfälzer Kampfhühner	100 / 50 g	Frankfurter Zwerghühner	150 / 35 g
Phönix	45 / 48 g	Grübbe Bartzwerge	90 / 30 g
Plymouth-Rocks	190 / 58 g	Holländische Zwerghühner	80 / 28 g
Prat	170 / 58 g	Indische Zwerg-Kämpfer	90 / 30 g
Ramelsloher	170 / 56 g	Javanesische Zwerghühner	180 / 35 g
Redcaps	200 / 55 g	Ko Shamo	90 / 30 g
Rheinländer	180 / 56 g	Lütticher Zwerg-Kämpfer	90 / 35 g
Rhodeländer	180 / 58 g	Maruha-Chabo	50 / 28 g
Sachsenhühner	180 / 55 g	Moderne Englische Zwerg-Kämpfer ..	80 / 30 g
Satsumadori	100 / 45 g	Ohiki	110 / 33 g
Seidenhühner	80 / 40 g	Okina-Chabo	80 / 25 g
Shamo	80 / 55 g	Ostfriesische Zwerg-Möwen	120 / 35 g
Spanier	170 / 50 g	Ruhlaer Zwerg-Kaulhühner	140 / 35 g
Strupphühner	130 / 58 g	Sebright	80 / 30 g
Sulmtaler	180 / 55 g	Siamesische Zwerg-Seidenhühner ..	100 / 28 g
Sultanhühner	70 / 53 g	Thüringer Zwerg-Barthühner	120 / 37 g
Sumatra	130 / 53 g	Ükkeler Bartzwerge	90 / 30 g

Watermaalsche Bartzwerge	100 / 28 g
Zwerg-Altsteirer	130 / 38 g
Zwerg-Amrocks	170 / 40 g
Zwerg-Andalusier	100 / 35 g
Zwerg-Araucanas	120 / 32 g
Zwerg-Ardenner	120 / 38 g
Zwerg-Asil	80 / 30 g
Zwerg-Augsburger	120 / 38 g
Zwerg-Australorps	160 / 40 g
Zwerg-Barnevelder	150 / 40 g
Zwerg-Brabanter	100 / 35 g
Zwerg-Brahma	80 / 40 g
Zwerg-Brakel	120 / 35 g
Zwerg-Breda	80 / 40 g
Zwerg-Cochin	80 / 35 g
Zwerg-Crèvecoeur	100 / 35 g
Zwerg-Croad-Langschan	160 / 43 g
Zwerg-Dominikaner	120 / 35 g
Zwerg-Dorking	150 / 40 g
Zwerg-Dresdner	180 / 40 g
Zwerg-Elsässer	150 / 37 g
Zwerg-Eulenbarthühner	90 / 35 g
Zwerg-Friesenhühner	120 / 30 g
Zwerg-Hamburger	140 / 35 g
Zwerg-Holländer-Haubenhühner	100 / 35 g
Zwerg-Houdan	120 / 35 g
Zwerg-Italiener	140 / 38 g
Zwerg-Kastilianer	90 / 35 g
Zwerg-Kaulhühner	90 / 30 g
Zwerg-Kraienköpfe	180 / 35 g
Zwerg-Krüper	120 / 35 g
Zwerg-La-Flèche	120 / 35 g
Zwerg-Lakenfelder	120 / 35 g
Zwerg-Malaien	80 / 30 g
Zwerg-Marans	140 / 45 g
Zwerg-Mechelner	130 / 45 g
Zwerg-Minorka	120 / 38 g
Zwerg-Nackthalshühner	120 / 30 g
Zwerg-New-Hampshire	140 / 40 g
Zwerg-Niederrheiner	180 / 40 g
Zwerg-Orloff	120 / 35 g
Zwerg-Orpington	110 / 40 g
Zwerg-Paduaner	100 / 35 g
Zwerg-Phönix	120 / 25 g
Zwerg-Plymouth-Rocks	140 / 35 g
Zwerg-Rheinländer	170 / 35 g
Zwerg-Rhodeländer	180 / 45 g
Zwerg-Sachsenhühner	140 / 38 g
Zwerg-Seidenhühner	120 / 28 g
Zwerg-Spanier	120 / 40 g
Zwerg-Strupphühner	120 / 38 g
Zwerg-Sulmtaler	160 / 40 g
Zwerg-Sumatra	100 / 30 g
Zwerg-Sundheimer	160 / 45 g
Zwerg-Sussex	150 / 45 g

Zwerg-Vorwerkhühner	140 / 37 g
Zwerg-Welsumer	180 / 47 g
<u>Zwerg-Wyandotten</u>	<u>150 / 40 g</u>
Zwerg-Yokohama	90 / 30 g

Wachteln

Japanische Legewachteln	230 / 12 g
-------------------------------	------------

D) Tabellen für Zuchterfolge bei Tauben

Anzahl Bruten	Leistungsnoten Gruppe I								
	V 97	hv 96	sg 95	sg 94	sg 93	g 92	g 91	b 90	u 0
3	6	–	5	4	3	2	–	1	–
4	8	7	–	6+5	4	3	2	1	–
5	10	9	8	7	6+5	4	3	2	1
6	12	11	10	9+8	7+6	5+4	3	2	1
Anzahl der geschlüpften und angefügterten Jungtauben									

Anzahl Bruten	Leistungsnoten Gruppe II								
	V 97	hv 96	sg 95	sg 94	sg 93	g 92	g 91	b 90	u 0
3	6	–	–	5	4	3	2	–	1
4	8	–	7	6	5	4	3	2	1
5	10	–	9	8	7+6	5	4	3	2+1
6	12	11	–	10+9	8+7	6+5	4	3	2+1
Anzahl der geschlüpften und angefügterten Jungtauben									

Anzahl Bruten	Leistungsnoten Gruppe III								
	V 97	hv 96	sg 95	sg 94	sg 93	g 92	g 91	b 90	u 0
3	6	–	–	5	4	3	–	2	1
4	8	–	–	7	6+5	4	3	–	2+1
5	10	–	–	9+8	7	6+5	4	3	2+1
6	12	–	11	10	9+8	7+6	5	4	3–1
Anzahl der geschlüpften und angefügterten Jungtauben									

Anzahl Bruten	Leistungsnoten Gruppe IV								
	V 97	hv 96	sg 95	sg 94	sg 93	g 92	g 91	b 90	u 0
3	6	–	–	5	4	3	–	2	1
4	8	–	–	7	6+5	4	3	–	2+1
5	10	–	–	9+8	7	6+5	4	3	2+1
6	12	–	11	10	9+8	7+6	5	4	3–1
Anzahl der geschlüpften und angefügterten Jungtauben									

E) Tabellen zur Einordnung der Taubenrassen in Gruppen zur Berechnung der Leistungsnoten mit Punkten

Formentauben

Gruppe I	Gruppe III	Gruppe IV
Montauban Römer Ungarische Riesentauben	Abu-Abse-Wammentauben Afghanische Rassetauben Ägyptische Segler (Egyptian Swift) Basraer Wammentauben Cauchois Coburger Lerchen Exhibition Homer Französische Sottobanca Gelockte Wammentauben Genuine Homer Giant Homer Giertauben Lahore Libanontauben Luchstauben Mondain Polnische Ausstellungsbrieftauben Romagnoli Saarlandtauben Show Antwerp Show Homer Show Racer Soulzter Hauben Spaniertauben Strasser Syrische Segler (Syrian Swift) Syrische Wammentauben	Beneschauer Tauben Briver Farbenköpfe Carneau Damascener Deutsche Schautauben Mährische Strasser Mittelhäuser Niederländische Schönheitsbrieftauben Prachener Kanik Texaner

Warzentauben

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Carrier Französische Bagdetten Nürnberger Bagdetten	Dragoon Indianer Ostrowietzer Warzentauben Polnische Warzentauben Spanische Erdbeeraugen	Fränkische Bagdetten Steinheimer Bagdetten

Huhntauben

Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Florentiner Huhnschecken Malteser	Kingtauben	Deutsche Modeneser Modena Triganino Modenese

Kropftauben

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Altdeutsche Kröpfer Englische Kröpfer Französische Kröpfer Genter Kröpfer Holländische Kröpfer Pommersche Kröpfer	Amsterdamer Kröpfer Brünner Kröpfer Englische Zwergkröpfer Granadino-Kröpfer Niederbayerische Kröpfer Norwichkröpfer Rafenokröpfer Sächsische Kröpfer Verkehrtflügelkröpfer	Aachener Bandkröpfer Bayerische Kröpfer Canariokröpfer Elsässer Kröpfer Elsterkröpfer Hanakröpfer Hessische Kröpfer Jiennensekröpfer Liller Kröpfer Mährische Weißkopfköpfer Marchenerokröpfer Schlesische Kröpfer Schweizer Kröpfer Sevillanokröpfer Slowakische Kröpfer Starwitzer Flügelsteller-Kröpfer Steigerkröpfer Stellerkröpfer Thüringer Kröpfer Tschechische Eiskröpfer Valencianokröpfer (Niederländische Zuchtrichtung) Voorburger Schildkröpfer

Farbentauben

Gruppe II	Gruppe IV	Gruppe IV
Altdeutsche Mohrenköpfe Böhmische Flügelschecken Eistauben (belatscht) Nürnberger Schwalben Sächsische Brüster Sächsische Feldfarbentauben Sächsische Flügeltauben Sächsische Mönchtauben Sächsische Mondtauben Sächsische Pfaffentauben Sächsische Schildtauben Sächsische Schnippen Sächsische Schwalbentauben Sächsische Storchtauben Sächsische Verkehrtflügelfarben-tauben Sächsische Weißschwänze Süddeutsche Blassen (belatscht) Süddeutsche Latztauben (belatscht) Süddeutsche Mönchtauben belatscht Thüringer Einfarbige (belatscht) Thüringer Weißköpfe (belatscht) Thüringer Weißlätze (belatscht) Württembergische Mohrenköpfe	Bernhardiner Schecken Böhmentaunen Dänische Stieglitze Echterdinger Farbentauben Eistauben (glattfüßig) Feldfarbentauben, glattfüßig Fränkische Feldtauben Fränkische Herzschecken Fränkische Samtschilder Gimpeltauben Glanztauben Münsterländer Feldtauben Nürnberger Lerchen Schlesische Farbenköpfe Schlesische Mohrenköpfe Startauben Süddeutsche Blassen (glattfüßig) Süddeutsche Kohllerchen Süddeutsche Latztauben (glattfüßig) Süddeutsche Mohrenköpfe Süddeutsche Mönchtauben glattfüßig Süddeutsche Schildtauben Süddeutsche Schnippen	Süddeutsche Tigermohren Süddeutsche Weißschwänze Thüringer Brüster Thüringer Einfarbige (glattfüßig) Thüringer Flügeltauben Thüringer Goldkäfertauben Thüringer Mäusertauben Thüringer Mönchtauben Thüringer Mondtauben Thüringer Schildtauben Thüringer Schnippen Thüringer Schwalben Thüringer Storchtauben Thüringer Weißköpfe (glattfüßig) Thüringer Weißlätze (glattfüßig) Thüringer Weißschwänze

Schweizer Farbentauben

Gruppe II	Gruppe IV	Gruppe IV
Aargauer Weisschwänze Zürcher Weisschwänze	Berner Gugger Berner Halbschnäbler Berner Lerchen Berner Rieselköpfe Berner Spiegelschwänze Berner Weisschwänze Eichbühler Einfarbige Schweizertauben Luzerner Einfarbige Luzerner Elmer Luzerner Goldkragen Luzerner Kupferkragen	Luzerner Rieselköpfe Luzerner Schildtauben Luzerner Weisschwänze Poster St. Galler Flügeltauben Thurgauer Elmer Thurgauer Mehlfarbige Thurgauer Mönche Thurgauer Schildtauben Thurgauer Weisschwänze Wiggertaler Farbenschwänze

Trommeltauben

Gruppe I	Gruppe III	Gruppe IV
Bucharische Trommeltauben Englische Trommeltauben	Bernburger Trommeltauben Deutsche Doppelkuppige Trommeltauben Deutsche Gabelschwanz-Trommeltauben Deutsche Schnabelkuppige Trommeltauben Dresdener Trommeltauben Harzburger Trommeltauben Vogtländische Trommeltauben	Altenburger Trommeltauben Arabische Trommeltauben Fränkische Trommeltauben Schmöllner Trommeltauben

Strukturtauben

Gruppe I	Gruppe III	Gruppe IV
Perückentauben	Altholländische Kapuziner Pfautauben Schmalkaldener Mohrenköpfe	Chinesentauben Indische Pfautauben Lockentauben Seldschukentauben

Mövhentauben

Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Altorientalische Mövchen Anatolische Mövchen Deutsche Farbenschwanzmövchen Deutsche Schildmövchen Dominomövchen Einfarbige Mövchen (African Owls) Englische Owlmövchen Orientalische Mövchen Polnische Mövchen Turbiteenmövchen Turbitmövchen	Aachener Lackschildmövchen Altdeutsche Mövchen Altholländische Mövchen Antwerpener Smerlen Italienische Mövchen Lütticher Barbet	Barbarisi-Mövchen Figurita-Mövchen Habul-Ruman-Mövchen Hamburger Sticken

Tümmelertauben

Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Altstämmer	Agarantauben	Altösterreichische Tümmel
Amerikanische Kalotten	Altholländische Tümmel	Amsterdamer Bärtchentümmel
Armavirer Kurzschnäblige Tümmel	Berliner Lange	Arader Tümmel
Berliner Kurze	Blagodarer Tümmel	Bakuer Tümmel
Berliner Langlatschige Tümmel	Botoschaner Tümmel	Batschkaer Langschnäblige Tümmel
Bialostocka Kalotten	Dänische Tümmel	ler
Breslauer Tümmel	Debreciner Roller	Bayerische Hochflieger
Budapester Kurze	Deutsche Langschnäblige Tümmel	Bremer Tümmel
Elbinger Weißköpfe	Deutsche Nönnchen	Broder Purzler
Englische Long Faced Tümmel	Eisker Doppelkuppiger Positur-tümmel	Budapester Hochflieger
Englische Nonnen	Gumbinner Weißköpfe	Budapester Kiebitze
Englische Short Faced Tümmel	Kasseler Tümmel	Bursa-Tümmel
Hamburger Schimmel	Komorer Tümmel	Cakalroller
Hamburger Tümmel	Königsberger Farbenköpfe	Chinesische Tümmel
Kalotten	Köröser Tümmel	Danziger Hochflieger
Kasaner Tümmel	Märkische Elster	Deutsche Schautippler
Königsberger Reinaugen	Nordkaukasische Positurtümmel	Domestic Show Flight
Limerick-Tümmel	Ostpreußische Werfer	Elsterpurzler
Moskauer Schwarzgeelsterte Tümmel	Persische Roller	Erlauer Tümmel
Norwegische Tümmel	Polnische Kalotten	Felegyhazaer Tümmel
Posener Farbenkopf	Polnische Langschnäblige Tümmel	Göteborg-Tümmel
Prager Tümmel	Regensburger Tümmel	Griwun-Tümmel
Stettiner Tümmel	Rostower Positurtümmel	Hannoversche Tümmel
Usbekische Tümmel	Rschewer Sternschwanztümmel	Jassyer Tümmel
Warschauer Schmetterlinge	Schöneberger Streifige	Katalanische Tümmel (Weißplatten)
Wiener Gansel	Sibirische Positurtümmel	Kiewer Tümmel
Wiener Kurze	Staparer Tümmel	Kölnen Tümmel
	Stargarder Zitterhäse	Krasnodarer Mittelschnäblige Tümmel
	Straisunder Hochflieger	Lausitzer Purzler
	Südbatschkaer Tümmel	Memeler Hochflieger
	Tulaer Sternschwanztümmel	Mookeetauben
	Wolga-Positurtümmel	Niederländische Hochflieger
		Orientalische Roller
		Pommersche Schaukappen
		Portugiesische Tümmel
		Rakonitzer Roller
		Rostocker Tümmel
		Rumänische Geelsterte Bärtchentümmel
		Rumänische Nackthalstümmel
		Rumänische Weißschwanztümmel
		Schirastümmel
		Schwedische Tümmel
		Siebenbürger Doppelkuppige Tümmel
		Sisaker Roller
		Szegediner Hochflieger
		Szolnoker Tümmel
		Taganroger Tümmel
		Temeschburger Schecken
		West-of-England-Tümmel
		Wiener Tümmel
		Wiener Weißschilder

Spielflugtauben

Gruppe IV

Anatolische Ringschläger
Belgische Ringschläger
Groninger Slenken
Rheinische Ringschläger
Speelderken

Wettbewerb „Deutscher Zuchtbuch-Meister“

Der Titel „Deutscher Zuchtbuch-Meister“ wird jährlich auf der Bundes-Zuchtbuchschau ausgespielt.

Dieser Wettbewerb soll unsere BDRG-Zuchtbuchstammschau auf Bundesebene interessanter machen ohne zusätzliche Startgebühr der Aussteller.

An dem Wettbewerb können nur Mitglieder des BDRG-Zuchtbuches unter Vorlage des Abstammungsnachweises und Leistungsnachweises der Elterntiere teilnehmen. Jungzüchter/innen können bei vollem Standgeld unter den gleichen Bedingungen an der Bundes-Zuchtbuchschau teilnehmen.

Einteilung der Gruppen:

Puten, Perlhühner und Gänse: 1,1 je Stamm
und 3 Tiere in der Einzelgruppe, beiderlei Geschlechts, jung und/oder alt

Enten: 1,2 je Stamm
und 3 Tiere in der Einzelgruppe, beiderlei Geschlechts, jung und/oder alt

Hühner, Zwerghühner und Wachteln 1,2 je Stamm
und 3 Tiere in der Einzelgruppe, beiderlei Geschlechts, jung und/oder alt

Tauben 1,1 je Stamm
und 3 Tiere in der Einzelgruppe, beiderlei Geschlechts, jung und/oder alt

Es wird für jede Gruppe ein Deutscher Zuchtbuch-Meister nach AAB vergeben.

Die Sieger werden als „Deutscher Zuchtbuch-Meister“ mit einer Urkunde geehrt.

Inwieweit Landeszuchtbuchschau als offene Zuchtbuchschau durchgeführt werden können, entscheiden die Landesverbände selbst.

Die Leistungspreise auf der Bundes-Zuchtbuchschau werden auf 2 Stämme oder 3 Taubenpaare (6 Tiere) ermittelt.

Ein Einspruch gegen die Entscheidung ist bis zwei Wochen nach der Veröffentlichung in den Fachzeitschriften des BDRG an den BDRG-Obfrau des Zuchtbuches schriftlich einzureichen.

Beschlossen anlässlich der Arbeitstagung der Landeszuchtbuchobmänner am 21. April 2024 in Bad Sassendorf.

Michaela Huber
Obfrau des Zuchtbuches im BDRG

Satzung und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Inhaltsübersicht

Satzung	1
Bestimmung A	
Die Aufgaben der Preisrichter-Vereinigungen (PV) der Landesverbände	6
Bestimmung B	
Die Tätigkeit der Preisrichter auf Rasse- und Ziergeflügelschauen des BDRG ...	9
Bestimmung C	
Ausbildung von Preisrichter-Anwärtern, Ergänzungsprüfungen für Preisrichter, Zulassung als Sonderrichter	
I. Zulassung	13
II. Aufnahme	13
III. Aufnahmeprüfung	13
IV. Ausbildung	13
V. Abschlussprüfung	17
VI. Ergänzungsprüfung	19
VII. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren	19
VIII. Aufbewahrungspflicht	19
IX. Sonderrichter	19

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

„Verband Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter“ (VDRP) im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).

Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Träger des Verbandes

Träger des Verbandes sind die Preisrichter-Vereinigungen der Landesverbände im BDRG.

Für jeden Landesverband wird nur eine Preisrichter-Vereinigung anerkannt.

Der Verband ist ein Fachverband des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes (VDRP) und der Preisrichter-Vereinigungen ist die fachmännische und einheitliche Durchführung der Qualitätsbewertung des Rassegeflügels bzw. der artgerechten Beurteilung des Ziergeflügels durch anerkannte Rassegeflügel-Preisrichter auf allen Geflügelausstellungen des BDRG. Sie dient der Ausrichtung der Zuchtarbeit an den gültigen Rassegeflügel-Standards bzw. der Erhaltung der reinen Arten beim Ziergeflügel und erfolgt nach der Bestimmung B zu dieser Satzung, den Vorgaben der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) und sonstiger verbindlicher Beschlüsse unter besonderer Beachtung des Tierschutzes und der Tiergesundheit.

Um diesen Zweck zu erfüllen, haben sich der Verband und die Preisrichter-Vereinigungen folgende Aufgaben gestellt:

- a) Die Befähigung der Preisrichter und Anwärter zur Durchführung der Qualitätsbewertung oder Beurteilung gemäß AAB Nr. VII.2.
- b) Die Weiterbildung der Rasse- und Ziergeflügel-Preisrichter durch Informationen über den jeweiligen Zuchtstand der einzelnen Rassen sowie die eingehende Besprechung neu zugelassener Rassen. Ferner die Information über alle Beschlüsse, die die Organisation betreffen.
- c) Die Überwachung der Einhaltung der Standards, der AAB und der Satzung des VDRP bei der Bewertung auf den Ausstellungen.
- d) Die Ausbildung von Anwärtern und deren Zulassung als Preisrichter nach Bestimmung C zu dieser Satzung durch die Preisrichter-Vereinigungen.
- e) Die Vertretung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zielsetzungen des BDRG.

Die Aufgaben des VDRP ergeben sich aus § 3 Nr. 3 der Satzung des BDRG

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Unmittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Preisrichter-Vereinigungen der Landesverbände. Die Aufnahme in den Verband erfolgt kooperativ durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
- b) Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die den Preisrichter-Vereinigungen angehörenden Rasse- und/oder Ziergeflügel-Preisrichter. Die Zugehörigkeit der Preisrichter zum Verband, grundsätzlich gegeben durch die Mitgliedschaft in der für den Hauptwohnsitz zuständigen Preisrichter-Vereinigung, ist Voraussetzung für die Ausübung des Preisrichteramtes.

Preisrichter-Anwärter sind keine Mitglieder im VDRP. Die mittelbaren Mitglieder geben mit ihrer Zulassung als Rasse- und Ziergeflügel-Preisrichter ihr Einverständnis, dass ihre persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des VDRP und der zuständigen Preisrichter-Vereinigung gespeichert werden.

- c) Alle einer Preisrichter-Vereinigung angehörenden Preisrichter werden in einem Mitgliederverzeichnis mit ihren Preisrichterkontaktdaten geführt, das in der Informationsbroschüre des BDRG, der Landesverbände und auf der Homepage des VDRP veröffentlicht wird unter Berücksichtigung der DSGVO.
- d) Zum Ehrenmitglied des Verbandes kann nur ernannt werden, wer sich um das Preisrichterwesen und den VDRP besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Verleihung der „Goldenen VDRP Ehrenmitgliedsnadel“ erfolgt auf Beschluss des Verbandsvorstandes.
- e) Durch eine Preisrichter-Vereinigung kann geehrt werden, wer sich innerhalb seiner PV besonders verdient gemacht hat. Über diese Ehrungen entscheidet der jeweilige PV-Vorstand. Dafür stehen VDRP Ehrennadeln in Silber (grundsätzlich ab 20 Jahre Mitgliedschaft) und Gold (grundsätzlich ab 30 Jahre Mitgliedschaft) zur Verfügung.

2. Mitgliederbeiträge

Rasse- und Ziergeflügel-Preisrichter haben an ihre PV Mitgliederbeiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet jede PV selbstständig. Die Preisrichtervereinigungen zahlen davon Beiträge an den Verband (VDRP). Diese sind jeweils bis zum 1. Juni jeden Jahres auf das Konto des Verbandes zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung des VDRP.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung der betreffenden Preisrichter-Vereinigung. Dann ist den mittelbaren Mitgliedern ein Übertritt in eine benachbarte PV möglich;
- b) bei mittelbaren Mitgliedern durch den Tod, oder Austritt der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist;
- c) durch Ausschluss der mittelbaren Mitglieder durch die zuständige PV oder den VDRP-Verbandsvorstand. Mit dem Ausschluss erlischt die Zulassung als Preisrichter.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. der Vorstand. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt

- a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Ausschüsse,
- e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Preisrichter,
- f) die Festsetzung des Beitrages,
- g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladungen an die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Preisrichter-Vereinigungen haben schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen (Poststempel), unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Bekanntgabe soll außerdem in den Fachzeitungen erfolgen. Die Verbandsversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder vom VDRP-Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind:

1. Die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme.
2. Die Vertreter der Preisrichter-Vereinigungen, die auf je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme durch einen oder mehrere Vertreter abgeben können.

Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ihrer Preisrichter-Vereinigung ausweisen, soweit nicht der 1. Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende selbst die Preisrichter-Vereinigung vertritt. Die einer Preisrichter-Vereinigung zustehenden Stimmen müssen übereinstimmend und im Falle geheimer Abstimmung von nur einem Vertreter abgegeben werden.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlussfassung über eine beantragte Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung den Stimmberechtigten selbst oder die Preisrichter-Vereinigung, die er vertritt, betrifft.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Abdrucke dieser Niederschrift erhalten die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Preisrichter-Vereinigungen. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen; bei Beanstandungen entscheidet diese endgültig.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Wahrnehmung der ihm obliegenden satzungsmäßigen Aufgaben.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei Beisitzern, jeder mit besonderem Aufgabenbereich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass im 1. Jahr der Kassierer und der 1. Beisitzer, im 2. Jahr der 1. Vorsitzende, im 3. Jahr der Schriftführer, im 4. Jahr der 2. Vorsitzende und im 5. Jahr der 2. Beisitzer neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtsperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verband als Verein gemäß § 26 BGB.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Inhaber der Ehrenämter haben Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder. Maßgebend hierfür ist die Geschäftsordnung des BDRG.

§ 9 Aufgaben der Preisrichter-Vereinigungen

Die Aufgaben der Preisrichter-Vereinigungen ergeben sich sinngemäß aus § 3 und 9 der Verbandssatzung und insbesondere aus den Bestimmungen A und C, die als Bestandteil der Satzung allgemein verbindlich sind. Für die Geschäftsführung der Preisrichter-Vereinigungen gelten die Satzung des Verbandes (VDRP) und die Geschäftsordnung des BDRG. Abweichend können die Preisrichter-Vereinigungen den Wahlrhythmus ihres Vorstandes an den ihrer Landesverbände anpassen.

Die Preisrichter-Vereinigungen haben mindestens einen Schulungsleiter.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Verbandes erforderlich.

Das vorhandene Verbandsvermögen soll im Falle der Auflösung der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter erhalten.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung des BDRG wird als verbindlich anerkannt. Die Satzung, die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen und die Ehrengerichtsordnung des BDRG gelten für den Verband und für die Preisrichter-Vereinigungen der Landesverbände im Rahmen dieser Satzung sowie der Bestimmungen im Anhang sinngemäß.

Die Bestimmungen A-C sind als Bestandteil der Satzung allgemein verbindlich.

Verband Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter

Der Vorstand:

Martin Backert, 1. Vorsitzender

Andreas Feßner, 2. Vorsitzender

Christian Müller, Schriftführer

Siegfried Küper, Kassierer

Peter Falk, 1. Beisitzer

Dr. Markus Eberhard, 2. Beisitzer

Bestimmung A

Die Aufgaben der Preisrichter-Vereinigungen (PV) der Landesverbände

1. Die Preisrichter-Vereinigungen sind der Zusammenschluss der Rasse- und Ziergeflügelpreisrichter innerhalb der Landesverbände im BDRG.
Zur Aufnahme als Einzelmitglied einer Preisrichter-Vereinigung ist Voraussetzung, dass der Antragsteller
 - a) nach bestandener Abschlussprüfung als Rasse- und Ziergeflügelpreisrichter bei seiner Preisrichter-Vereinigung innerhalb des VDRP zugelassen wurde.
 - b) Mitglied in einem örtlichen Verein innerhalb des BDRG ist. Es zählt der Wohnsitz im zuständigen Landesverband.Die Mitgliedschaft bei einer anderen als für den Wohnsitz zuständigen Preisrichter-Vereinigung ist nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen beider Preisrichter-Vereinigungen möglich. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des VDRP, dessen Entscheidung ist endgültig.
Die Mitgliedschaft ausländischer Preisrichter bedarf der Zustimmung der im Heimatland für Preisrichter zuständigen Organisation.
2. Jeder Preisrichter erhält von der für ihn zuständigen Preisrichter-Vereinigung einen Mitglieds-Ausweis nach dem vom VDRP herausgegebenen Muster.
Bei Austritt ist der Ausweis an diese Preisrichter-Vereinigung zurückzugeben. Bei einem Ausschluss wird der Mitglieds-Ausweis vernichtet.
3. Der Vorstand der Preisrichter-Vereinigung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, Beisitzern nach Bedarf für besondere Aufgabenbereiche, und mindestens einem Schulungsleiter.
Für die Geschäftsführung der Preisrichter-Vereinigung gelten die Satzungen des VDRP sowie die Geschäftsordnung des BDRG sinngemäß.
4. Die Aufgaben der Preisrichter-Vereinigungen gehen aus § 3 der Satzung des VDRP hervor.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen neben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich mindestens noch eine gemeinsame Arbeitstagung für Preisrichter und Preisrichter-Anwärter sowie weitere Schulungen für Preisrichter-Anwärter gemäß Bestimmung C stattfinden.
Die Unterweisungen können entweder am lebenden Tier, durch bildliche Darstellungen oder mit Dias und Filmen erfolgen. Die Aushändigung von Schulungsmaterial zu Referatsinhalten wird empfohlen.
5. Der Besuch der Mitgliederversammlungen ist für alle Preisrichter Pflicht, ebenso wie die Teilnahme an den Arbeitstagen einer Preisrichter-Vereinigung für alle Preisrichter und Preisrichter-Anwärter Pflicht ist.
Zu den Pflichten eines Preisrichters sowie Preisrichter-Anwärters gehören darüber hinaus:

Die eigene erfolgreiche züchterische Betätigung im Rahmen der Möglichkeiten;
vorbildlich ehrenhaftes Verhalten in der Züchtergemeinschaft;
der Besuch richtungsweisender Rasseflügelausstellungen;
die Information aus den Fachzeitschriften und der Besitz der jeweils neuesten Ausgabe von Standard, Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen des BDRG und Satzung des VDRP und die ständige aktive eigene Weiterbildung. Die grobe Vernachlässigung dieser Pflichten wird nach Ziffer 6 dieser Bestimmung geahndet.

6. Beschwerden über Verstöße gegen die Verbandssatzung und ihre Bestimmungen, die AAB oder Beschlüsse des VDRP sind an den VDRP zu richten, der diese an die jeweils zuständige PV weiterleitet. In Anlehnung an die Ehrengerichtsordnung des BDRG sowie an § 4 Absatz 3 der Satzung des VDRP entscheidet der Vorstand der zuständigen Preisrichter-Vereinigung bei Verstößen gegen die Verbandssatzung und ihre Bestimmungen nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Preisrichters (für Preisrichter-Anwärter gilt Bestimmung C III. letzter Absatz) nach folgenden Richtlinien in erster Instanz:
 - a) **mit einer Verwarnung**, bei einer erstmaligen nicht schwerwiegenden Verfehlung oder/und
 - b) **mit Auflegung einer Geldbuße** bis zu 1000,- €, wenn die Ahndung durch eine Sperre noch nicht geboten erscheint. Nach Ablauf der aufgegebenen Zahlungsfrist tritt bei Nichtentrichtung der Geldbuße eine zeitliche Sperre für die Tätigkeit als Preisrichter ein, die Dauer der Sperre ist im Bescheid festzusetzen.
 - c) **Mit einer zeitlich begrenzten Sperre als Preisrichter**, wegen einer groben Verfehlung bzw. Missachtung der Satzung oder bei einer erneut notwendig gewordenen Verwarnung;
 - d) **mit dem Ausschluss aus der Preisrichter-Vereinigung** und damit aus dem VDRP, bei einer groben Verfehlung nach einer Sperre oder bei einer besonders schweren bzw. dem Ehrenamt unwürdigen Verfehlung;
 - e) **mit Abweisung der Beschuldigung**, wenn die Gründe sich als unwahr, nicht nachweisbar, unvermeidbar oder unerheblich erweisen;
 - f) **mit der Weiterleitung des Verfahrens an den VDRP**, wenn der Vorstand der Preisrichter-Vereinigungen sich für befangen erklärt oder andere triftige Gründe vorliegen.

Dem Betroffenen ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Entscheidung nach a) - e) unter Darlegung der Entscheidungsgründe zu erteilen. Der Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung ist schriftlich und per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Im Falle einer Verurteilung hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Auch die Höhe der Kosten ist dem Betroffenen im Bescheid mitzuteilen. Eine Kopie des Bescheids erhält der VDRP. Im Falle 6. f) erhält der Beteiligte Abgabenaachricht.

7. Gegen die Beschlüsse nach der Ziffer 6 a) -d) kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich Einspruch beim Vorstand des VDRP erheben. Die Bearbeitung setzt einen Kostenvorschuss des Einspruchsführers innerhalb von zwei Wochen nach Erhebung des Einspruchs an den VDRP in Höhe von 50,- Euro voraus.
8. Der Vorstand des VDRP entscheidet nach den Richtlinien der Nr. 6 a) – e). Dabei gilt Nr. 6 entsprechend.

9. Der Vorstand des VDRP ist verpflichtet, bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Bestimmungen des VDRP, die AAB oder Beschlüsse des VDRP eigene Maßnahmen zu ergreifen, wenn die zuständige Preisrichter-Vereinigung ihren diesbezüglichen Pflichten, auch nach einer vom VDRP aufgegebenen Frist, nicht nachkommt oder eine unangemessene Entscheidung getroffen hat.
10. Gegen den Beschluss des Vorstandes des VDRP kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Berufung beim Bundesehrengericht des BDRG erheben.
In diesem Falle ruhen die Rechte des betroffenen Preisrichters bis zur rechtskräftigen Entscheidung.
11. Der § 28 der Ehrengerichtsordnung des BDRG findet Anwendung.
12. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit nicht der Weg der Verbandsgerichtsbarkeit vollständig ausgeschöpft ist.

Bestimmung B

Die Tätigkeit der Preisrichter auf Rasse- und Ziergeflügschauen des BDRG

1. Das Preisrichteramt ist ein Ehrenamt. Die Preisrichter sind zur ehrlichen und neutralen Ausübung dieses Amtes und zu einem vorbildlichen Verhalten als Aussteller verpflichtet. Sie unterstützen den BDRG vorbildlich in allen Aufgaben und Belangen der §§ 5 und 6 seiner Satzung.
2. Den Preisrichtern fällt die Aufgabe zu, die ihnen zur Bewertung übertragenen Tiere unter Anwendung der aktuellen Rassegeflügel-Standards und der offiziellen Grundlage für die Beurteilung von Ziergeflügel zu beurteilen. Das Rassegeflügel ist unter Beachtung des jeweiligen Zuchtstandes nach dem Schema der Bewertungskarte zu bewerten und dem Rassewert entsprechend nach den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB) zu benoten. Dabei ist an oberster Stelle auf Vitalität und rassespezifische Merkmale zu achten. Übertreibungen sind bei der Bewertung zurückzusetzen. Beim Ziergeflügel muss die Artenreinheit und Vitalität als oberstes Gebot angesehen werden. Preisrichter dürfen für die Bewertung nur die vom BDRG vorgeschriebenen, urheberrechtlich geschützten Bewertungskarten verwenden. Vorzüge, Wünsche und Mängel sind unter Verwendung rassebezogener Fachausdrücke in einer verständlich abgefassten, deutlich lesbaren Kritik zu formulieren, die richtungweisend für die züchterische Entwicklung und Verbesserung von Rassen und Farbschlägen ist. Beschlüsse des VDRP zur Kritikabfassung und Benotung sind zu befolgen. Die diesbezügliche Informationspflicht an alle Preisrichter obliegt den Preisrichter-Vereinigungen.
3. Grundlagen der Preisrichter-Arbeit sind die gültigen Standards des Rassegeflügels und die offizielle Grundlage für die Beurteilung von Ziergeflügel, die Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen des BDRG und die Satzung und Bestimmungen des VDRP. Richtlinien oder Sonderbestimmungen der Ausstellungsleitungen oder Sonderevereine, die diesen entgegenstehen, dürfen nicht berücksichtigt werden.
4. Preisrichter dürfen Bewertungsaufträge nur auf solchen Schauen ausüben, die vom BDRG, einem seiner Landesverbände oder einem vom BDRG anerkannten Verband genehmigt sind. Ausnahme: Schauen im Ausland, hier gilt Nr. 17.
5. Preisrichter dürfen Bewertungsaufträge nur für Rassen ausführen, für die sie zugelassen sind. Ausnahme: Auf kleinen Schauen mit bis zu drei Preisrichtern ist notfalls die Bewertung von bis zu 15 Tieren in Rassen erlaubt, für die der Preisrichter nicht zugelassen ist. Voraussetzung sind die Absprache der Ausstellungsleitung mit dem Aussteller und die Genehmigung der zuständigen Preisrichter-Vereinigung. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, den Preisrichter vorab zu informieren und sein Einverständnis einzuholen.
6. Die Verpflichtung von Preisrichtern und Berufung von Preisrichter-Obmännern ist in den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen (AAB) VI.1 und 4 geregelt. Obmann kann nur ein Preisrichter sein, der auf der betreffenden Schau einen Bewertungsauftrag ausführt. (Ausnahme: Sonderregelung auf der Nationalen Bundessiegerschau, den Bundesschauen und den Sonderverbandsschauen)
7. Ein Preisrichter darf an einem Tag nur auf einer Schau einen Bewertungsauftrag übernehmen. Dieser darf grundsätzlich nicht mehr als 80 Einzeltiere betragen. Ausnahme: Sonderschauen, sofern eine vorherige Absprache zwischen Ausstellungsleitung und Preisrichter erfolgte. Ein Stamm zählt als zwei und eine Voliere oder ein Satz Eier als drei Einzeltiere.

Ist ein Preisrichter unvorhergesehen und kurzfristig verhindert, ein übernommenes Preisrichter-Amt auszuüben, so hat er der Ausstellungsleitung möglichst einen Preisrichter zu benennen, der zur Übernahme des Bewertungsauftrages bereit ist. Nur wenn keine Ersatzgestellung oder zeitliche Verschiebung der Bewertung möglich und damit die Durchführung der Schau in Frage gestellt ist, kann der Vorsitzende der Preisrichter-Vereinigung eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für einen 2. Bewertungsauftrag erteilen. Der Antrag hierzu ist vom Preisrichter und nicht von der Ausstellungsleitung zu stellen.

Tritt der Verhinderungsfall so kurzfristig ein (z. B. Unfall oder Krankheit), dass keine Möglichkeit eines Ersatzes besteht, sind die anwesenden Preisrichter gehalten, die Tiere aus dem Bewertungsauftrag des verhinderten Kollegen mit zu bewerten, sofern sie für die betreffende Gruppe zugelassen sind.

Die nicht genehmigte Übernahme von mehr als einem Bewertungsauftrag am gleichen Tag gilt als grobe Verfehlung und Missachtung der Satzung des VDRP und wird mit einer Maßnahme gemäß Bestimmung A 6.c für mindestens eine Ausstellungsperiode geahndet.

8. Ein Preisrichter darf nicht bewerten oder als Obmann tätig sein, wenn die Tiere sein Eigentum, Eigentum seiner Familienmitglieder (Verwandte 1. und 2. Grades) oder Eigentum seines Partners einer Lebens-/ Hausgemeinschaft sind. Ein Preisrichter darf Tiere nicht bewerten, die er selbst eingesetzt hat oder bei deren Einsetzen er unmittelbar zugegen war.
9. Preisrichter haben vor der Bewertung den Ausstellungsraum möglichst nicht zu betreten. Ein amtierender Preisrichter, der Aussteller auf der betreffenden Schau ist, hat vor Abschluss der Bewertung jeden persönlichen Kontakt mit dem Kollegen, der seine Tiere bewertet, zu meiden.
10. Bei Übernahme der Bewertungsunterlagen obliegt es dem Preisrichter, diese nach Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen VI.2 zu prüfen und eventuelle Unstimmigkeiten vor dem Beginn der Bewertungsarbeit mit der Ausstellungsleitung zu klären. Die Preisrichter haben alle Bewertungsvordrucke gewissenhaft, gut lesbar und in allen Teilen übereinstimmend auszufüllen. Korrekturen und Änderungen sind mit der Unterschrift des Preisrichters zu versehen. Die Note „v“ ist auf der Bewertungskarte vom Preisrichter und Obmann zu unterzeichnen. Ort und Datum sind zu vermerken. Die Preisrichter sind verpflichtet alle Bewertungskarten mit ihrem Namen abzustempeln.
Der Antrag auf eine V-Bestätigung darf nur bei dem zuständigen Obmann gestellt werden. Die Wiedervorstellung bei einem anderen Obmann ist nicht gestattet.
Die Vergabe der Preise erfolgt gemäß Allgemeiner Ausstellungs-Bestimmungen XI.1 und 2 anhand der Aufstellung der Ausstellungsleitung. Für zuviel vergebene Preise ist der Preisrichter haftbar. Vom Preisrichter festgestellte "unnatürliche Merkmale" nach den AAB sind vom Obmann zu bestätigen und vom Preisrichter formgebunden gemäß AAB der Ausstellungsleitung zu melden. Eine Zweitschrift der Bewertungskarte ist der Ausstellungsleitung vom Preisrichter unverzüglich nach Ausführung des Bewertungsauftrages auszuhändigen. Danach darf das Urteil nicht mehr geändert werden.
11. Während der Bewertung von Ausstellungstieren ist es untersagt, mit Hilfe von Handys oder anderen Medienträgern, Bilder von den zur Schau stehenden Tieren oder von Bewertungskarten, über die sozialen Medien noch vor dem Abschluss des Bewertungsauftrages des amtierenden Preisrichters zu verteilen. Zuwiderhandlungen werden nach der VDRP Satzung Bestimmung A Nr. 6 geahndet.

12. Preisrichter müssen sich untereinander durch ein kollegiales und kameradschaftliches Verhalten auszeichnen und bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Eine sachliche Stellungnahme zum Preisrichter-Urteil ist gestattet. Bei auffälligen Fehlurteilen während der Bewertung sind die Preisrichter gehalten, die betreffenden Kollegen sachlich und fachlich aufzuklären. Eine abfällige Kritik oder Bemerkung über ein Preisrichter-Urteil oder über die Fähigkeiten und Eignung eines Kollegen in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen. Verstöße werden nach Bestimmung A 6. b–d geahndet.
13. Bei einer Unterbrechung der aktiven Preisrichtertätigkeit unter Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft von bis zu drei Jahren, kann eine Fortsetzung der Tätigkeit ohne besondere Eignungsprüfung erfolgen. Die Unterbrechung entbindet nicht von der Verpflichtung die Versammlungen und Arbeitstagungen der jeweiligen PV zu besuchen. Dauert die Unterbrechung mehr als drei Jahre, entscheidet die zuständige Preisrichtervereinigung selbst über die Wiederaufnahmemodalitäten der aktiven Preisrichtertätigkeit. Diese richten sich nach der Dauer der Unterbrechung und dem Wissensstand des Preisrichters. Es muss mindestens eine spartenbezogene Eignungsprüfung im Sinne einer Ergänzungsprüfung nach Bestimmung C VI abgelegt werden. Preisrichter, die aus der PV ausgetreten sind, müssen zur Wiederaufnahme in eine PV einen Antrag stellen, über den der PV-Vorstand entscheidet. Sie müssen bei einer Wiederaufnahme in die PV eine neu abzulegende Ausbildung durchlaufen. Diese kann auch in verkürzter Form durchgeführt werden.
14. Die Entscheidung zur Beendigung der aktiven Preisrichtertätigkeit obliegt jedem Preisrichter selbst. Der Preisrichter kann Mitglied in seiner Preisrichtervereinigung bleiben, erhält aber im VDRP-Preisrichterverzeichnis den Vermerk „bewertet nicht mehr“. Mit diesem Vermerk ist er nicht mehr berechtigt als aktiver Preisrichter einen Bewertungsauftrag zu übernehmen. Tierbesprechungen ohne Bewertungen sind zulässig. Ein Ausschluss ist endgültig und schließt von einer späteren Wiederaufnahme auch in einer anderen Preisrichtervereinigung aus.
15. Preisrichter, die einen Bewertungsauftrag nach den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen oder eine Tierbesprechung durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen Sätzen des VDRP und der Geschäftsordnung des BDRG. Abrechnungsmodus und Höhe der Sätze werden von den Preisrichter-Vereinigungen jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt und im Satzungsordner veröffentlicht.
16. Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausstellungen nach Satzung und Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen des BDRG zu sichern und das Ausstellungswesen zu fördern, informieren die Preisrichter ihre zuständige Preisrichter-Vereinigung über ihre freien Richttermine.
17. Preisrichter, die nach einem Sühneverfahren oder durch ein Ehrengericht wegen vorgenommener nicht gestatteter Handlungen oder unnatürlicher Merkmale an ihren Tieren rechtskräftig verurteilt sind, werden außerdem mit einer Maßnahme gemäß Bestimmung A 6. c-d belegt. In diesem Fall ist der Vorstand des Verbandes (VDRP) unmittelbar zuständig.
18. Für Einsätze im Ausland dürfen Preisrichter einen Bewertungsauftrag oder eine Berufung als Obmann nur annehmen,
 - a) für Rassen, die einer Gruppe entsprechen, für die sie zugelassen sind;
 - b) wenn sie ihre aktive Preisrichtertätigkeit zum Zeitpunkt der Ausführung des Bewertungsauftrages nicht zeitweilig unterbrochen haben;
 - c) wenn ihnen keine zeitliche Sperre gemäß Bestimmung A 6 auferlegt wurde.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Standards des Veranstalterlandes und nach dem Schema der Bewertungsdokumente des Veranstalterlandes.

Es darf an einem Tag nur auf einer Schau ein Bewertungsauftrag ausgeführt werden. Das Bewertungspensum eines Auftrages richtet sich nach den Vorschriften des Veranstalterlandes.

Bestimmungen B 8. und 9. gelten uneingeschränkt auch für Bewertungsaufträge im Ausland.

Verstöße gegen diese Vorgaben für Preisrichtereinsätze im Ausland werden nach Bestimmung A 6 geahndet.

Bestimmung C

Ausbildung von Preisrichter-Anwärtern, Zulassung als Preisrichter, Ergänzungsprüfungen für Preisrichter, Sonderrichter

Ausbildungs- und Ergänzungslehrgänge für Preisrichter-Anwärter und Preisrichter werden von den Preisrichter-Vereinigungen nach Bedarf durchgeführt. Dabei sind die nachfolgenden Bestimmungen einheitlich anzuwenden.

I. Zulassung

Erfolgreiche Züchter oder Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft die als gewissenhafte und sachliche Persönlichkeiten in Züchterkreisen einen guten Ruf haben, können als Preisrichter-Anwärter zugelassen werden. Voraussetzungen hierzu sind, dass sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Mitglied in einem örtlichen Verein des BDRG sind,
- c) eine gepflegte Zuchtanlage unterhalten,
- d) die deutsche Sprache in **Wort** und **Schrift** beherrschen,
- e) einen Nachweis vom züchterischen Wirken in Form von Katalogauszügen der letzten fünf Jahre von anerkannten Bundes-, Landes-, sowie Haupt- und Sonderschauen beizubringen sind, wobei zu erwartende Ausstellungserfolge während der Anwärterschaft mit angerechnet werden können.

II. Aufnahme

Ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme als Preisrichter-Anwärter ist bis zum 31. Dezember an den Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort des Antragstellers befindet. Die Ausbildung bei einer anderen als für den Hauptwohnsitz zuständigen Preisrichter-Vereinigung kann mit der Bewerbung beantragt werden, ist aber nur in Ausnahmefällen bei ausführlicher Begründung und im Einvernehmen beider Preisrichter-Vereinigungen möglich. Kommt die Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des VDRP. Ein Anwärter der bereits in einer PV die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, kann in einer zweiten PV nicht mit der Ausbildung beginnen.

Der Antrag besteht aus dem Antragsformular des VDRP mit Sichtvermerk des Ortsvereins, des Kreis- und Landesverbandes sowie über Angabe der Zulassungsgruppen, die der Anwärter anstrebt.

Ihm sind beizufügen:

1. Kurzer handschriftlicher Lebenslauf incl. züchterische und organisatorische Tätigkeiten, innerhalb der Organe des BDRG.
2. Nachweis vom züchterischen Wirken in Form von Katalogauszügen nach Bestimmung C I e).
3. Zwei Passbilder.
4. Fotos von den eigenen, gezüchteten Rassen und Arten und der eigenen Zuchtanlage.

Nach Auswertung der Unterlagen entscheidet der Vorstand der Preisrichter-Vereinigung, ob der Bewerber zur Aufnahmeprüfung eingeladen wird.

III. Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung wird vom Vorsitzenden und den Schulungsleitern der Preisrichter-Vereinigung durchgeführt.

Die Bewerber haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zum Allgemeinwissen eines qualifizierten Züchters sind 10 Fragen schriftlich zu beantworten.
2. Über eine Rasse oder Art der angestrebten Zulassungsgruppe ist ein Kurzaufsatz zu schreiben.
3. Ein Diktat (Text nach Wahl der Preisrichter-Vereinigung).
4. Kurzvortrag über die vom Bewerber zzt. gezüchtete Rasse.

Nach der Auswertung erhält der Bewerber kurzfristig Bescheid, ob er die Prüfung bestanden hat, zu den Schulungen eingeladen und zum Preisrichter-Anwärter berufen wird. Preisrichter-Anwärter sind keine Mitglieder im VDRP. Bei Unstimmigkeiten mit dem Preisrichter-Anwärter entscheidet der Vorstand der jeweiligen PV nach Bestimmung A 6. der VDRP-Satzung. Gegen den Beschluss des PV-Vorstandes kann der Preisrichter-Anwärter innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Berufung beim Landesverbands-Ehrengericht einlegen.

IV. Ausbildung

1. Allgemeines

Die Zeit der Anwartschaft dauert mindestens drei Jahre. Abhängig von der Mitarbeit und dem Ausbildungsstand des Anwärters kann er am Ende des dritten Jahres zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

In jedem Jahr sind mindestens 20 Schulungsstunden durchzuführen. Die Teilnahme ist Pflicht. Fernbleiben, ob entschuldigt oder unentschuldigt, stuft zeitlich zurück.

In den Schulungen wird vorrangig theoretisches Wissen vermittelt. In den beiden letzten Jahren sollte bei fachlichen Themen möglichst gruppenspezifisch geschult werden. Auch Kurzvorträge und Diskussionen am lebenden Tier gehören zur Ausbildung.

Der Preisrichter-Anwärter hat während jeder Schulung Fragen zu den Themen der vorhergegangenen Schulung (ggf. schriftlich) zu beantworten und ein Kurzprotokoll jeder Schulung als Hausaufgabe anzufertigen, das der Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Schulung vorzulegen ist.

Die Schreibhilfe wird bei einem Preisrichter geleistet. Die Beurteilung dieser Tätigkeit durch den Preisrichter erfolgt mit dem von dem VDRP entworfenen Vordruck. Dieser Vordruck ist dem beurteilenden Preisrichter von dem Anwärter mit einem frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Preisrichter übersendet den ausgefüllten Vordruck der für den Anwärter zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen nach dem Bewertungstag.

Die Bewertung der Probearbeit durch den Aufsicht führenden Preisrichter erfolgt mit dem dem Probearbeitsheft beigefügten Vordruck als „Vertrauliche Beurteilung“.

Das Probearbeitsheft ist dem mit der Aufsicht betrauten Preisrichter nach Fertigstellung der Arbeit mit einem richtig frankierten Briefumschlag zu übergeben, der die „Vertrauliche Beurteilung“ vornimmt und mit dem Probearbeitsheft der zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen übersendet.

Preisrichter-Anwärter dürfen dort nicht unmittelbar tätig sein wo Tiere ihr Eigentum, Eigentum ihrer Familienmitglieder (Verwandte 1. und 2. Grades) oder Eigentum ihrer Partner aus einer Lebens-/ Hausgemeinschaft sind. Versuche eines Anwärters, sich unberechtigte Vorteile zu verschaffen, werden mit seiner Entlassung aus der Ausbildung geahndet.

Es obliegt den Preisrichter-Vereinigungen, inwieweit mehrere Jahrgänge gleichzeitig geschult werden. Um die Schulungsthemen in logischer Folge organisatorisch abwickeln zu können, ist es ratsam, nur alle drei Jahre neue Anwärter aufzunehmen. Preisrichter-Anwärter haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung und Verpflegung.

2. Sparten, Gruppen, Ausbildungsgänge

Die Ausbildung eines Anwärters kann zunächst nur in einer der folgenden Sparten, erfolgen: Groß- und Wassergeflügel (A), Hühner (B) und Zwerghühner inkl. Japanische Legewachteln (D); Tauben (E–M) oder Ziergeflügel (Z 1–3).

Die Sparten werden in Gruppen unterteilt.

A	Groß- und Wassergeflügel
B	Hühner
D	Zwerghühner und Japanische Legewachteln
E	Kropftauben
F	Formentauben und Huhntauben
G	Tümmler- und Spielflugtauben
H	Farbentauben
I	Trommeltauben
K	Strukturtauben
L	Mövchentauben
M	Warzentauben

Folgende Ausbildungsgänge können gebildet werden:

Die Gruppen B und D können zu einem Ausbildungsgang zusammengelegt werden und bei den Tauben können bis zu drei Gruppen gleichzeitig ausgebildet werden. Über die Zusammensetzung und den Umfang der Ausbildungsgruppen entscheidet der zuständige Schulungsleiter gemeinsam mit dem Anwärter auf Grundlage der Fähigkeiten und dem Wissenstand des Preisrichter-Anwärters, der sich auch für die Ausbildung in einer Gruppe entscheiden kann.

In der Sparte Ziergeflügel können die folgenden Gruppen in einem Ausbildungsgang abgelegt werden:

Z1	Hühnerartiges Ziergeflügel
Z2	Wild- und Ziertauben
Z3	Wasserziergeflügel

Diese Einteilung gilt für die Anwärterausbildung und die Ergänzungsprüfungen.

3. Erstes Schulungsjahr

Themen:

- Einführung in die Preisrichter-Tätigkeit
- VDRP-Satzung und Bestimmungen
- Satzungswerke des BDRG
- Erläuterungen des Körperbaues, von Körperteilen und der Gefiederbildung (Vorzüge, Mängel, Ausschlussfehler)
- Fachausdrücke
- für die Gruppen der Sparte Ziergeflügel: Einführung zu den Arten und Mutationen
- Kritikgestaltung und Ausfüllen der Bewertungskarten (Vorzüge, Wünsche, Mängel)

Die Tätigkeit als Schreibhilfe bei mindestens 6 verschiedenen Preisrichtern dient der Vermehrung des Fachwissens und dem Kennenlernen der Bewertungstechniken. Die Anwärter selbst sollen möglichst viele aber mindestens 6 Schreiarbeiten durchführen. Über diese Tätigkeiten sind Nachweise gemäß IV.1, Absatz 5 zu führen.

Die Betätigung als Schreibhilfe hat der Anwärter selbst durch vorherige Absprache mit dem amtierenden Preisrichter und der Ausstellungsleitung zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung der Anwärter zu den Preisrichtern erfolgt durch die zuständige Preisrichter-Vereinigung.

Der Preisrichter-Anwärter legt die Erklärungen der Ausstellungsleitung über die möglichen Schreibhilfen der ausbildenden Preisrichter-Vereinigung bis zum 1. Juli jedes Jahres vor.

4. Zweites Schulungsjahr

Themen:

- a) Allgemeine Genetik
- b) Formen, Größen und harmonische Abstimmung der Merkmale zueinander (Vorzüge, Mängel, Ausschlussfehler)
- c) Besondere Rassemerkmale (z. B. Kammformen, Bärte, Hauben, Köpfe, Blaswerk usw.) – ggf. gruppenspezifisch –
- d) Gefiederfarben und Zeichnungsformen
- e) bei der Gruppe Ziergeflügel: Merkmale der Arten und Mutationen
- f) Bewertungstechnik und Preisvergabe

Der Preisrichter-Anwärter hat 6 Probearbeiten (5 möglichst im zweiten und die letzte im dritten Schulungsjahr) auszuführen. Hierfür sind die Probearbeitshefte des VDRP zu verwenden. Probearbeiten können nur unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden einer Preisrichter-Vereinigung bzw. Schulungsleiter bestimmten Preisrichters gefertigt werden. Im Interesse der Vielfältigkeit sollten bei einer Probearbeit möglichst nicht mehr als 10 Tiere einer Rasse oder eines Farbenschlages zugeteilt werden.

Die von einem Preisrichter-Anwärter zu bewertenden Tiere dürfen bei allen Probearbeiten nur aus den Gruppen des jeweiligen Ausbildungsganges kommen.

Findet ein Anwärter bei der Fertigung von Probearbeiten an den ihm zugeteilten Käfigen bereits von einem Preisrichter ausgefüllte Bewertungskarten vor, so hat er die Probearbeit sofort zu unterbrechen und den beaufsichtigenden Preisrichter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Unmittelbar nach Fertigstellung sollen die Probearbeiten zwischen dem betreuenden Preisrichter und Anwärter besprochen werden. Die Probearbeiten sind vor dem Gespräch vom betreuenden Preisrichter mit Vermerken zu versehen, sofern die Kritiken falsch gestaltet und die Noten unterschiedlich sind.

Spätestens vor der fünften Probearbeit hat der Schulungsleiter dem Anwärter das Ergebnis der Probearbeiten mitzuteilen.

Die Tätigkeit als Anwärter mit dem Ziele der Fertigung von Probearbeiten hat dieser selbst durch vorherige Absprache mit der Ausstellungsleitung und dem Preisrichter zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung nimmt der Schulungsleiter bzw. der Vorsitzende der Preisrichter-Vereinigung vor.

1. Probearbeit: Bewertung von 50 zugeteilten Nummern (Einzeltiere Rassegeflügel oder Paare Ziergeflügel) ohne Preisvergabe. Dazu ein schriftlicher Bericht der bewerteten Tiere; dieser ist der zuständigen Preisrichter-Vereinigung vom Anwärter innerhalb von 10 Tagen direkt vorzulegen.
2. Probearbeit: Bewertung von 60 zugeteilten Nummern mit Vergabe von 6 E- und 12 Z-Preisen.

3. Probearbeit: Bewertung von 70 zugeteilten Nummern. Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 LVP, 7 E, 1 SE (auf eine vom Aufsicht führenden Preisrichter zu bestimmende Rasse), 1 RZ, 14 Z.
4. Probearbeit: Bewertung von 80 zugeteilten Nummern. Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 Siegerband (SB), 1 LVP, 8 E, 1 SE, 1 RZ, 16 Z, 4 SZ (SB, SE und SZ auf vom Preisrichter zu bestimmende Rassen).
5. Probearbeit: Bewertung, Abstufung und Preisvergabe wie bei der 4. Probearbeit. Preise wie bei der 4. Probearbeit, dazu ein schriftlicher Bericht, der der zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen nach Fertigung der Probearbeit vom Anwärter direkt vorzulegen ist.

Auswertung der Probearbeiten siehe V. 1.

Nicht bestandene Probearbeiten können wiederholt werden.

Der Preisrichter-Anwärter legt die Erklärungen der Ausstellungsleitungen über die möglichen Probearbeiten der auszubildenden Preisrichter-Vereinigung bis zum 1. Juli eines Jahres vor.

Nicht bestandene Probearbeiten können einmal wiederholt werden.

5. Drittes Schulungsjahr

Themen:

- a) Eingehende Besprechung der 5 gefertigten Probearbeiten
- b) Allgemeine Rassekunde sowie bei der Sparte Ziergeflügel, spezielle Merkmale der reinen Arten beides an Hand von Bildern und am lebenden Tieren, auch durch Kurzreferate spezialisierter Preisrichter.
- c) Wiederholungen, Aufarbeiten und Hinweise auf evtl. Neuerungen und Änderungen in den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen, den Standards und den offiziellen Grundlagen für die Beurteilung von Ziergeflügel
- d) Intensive Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

V. Abschlussprüfung

Die Anwärter werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn die schriftlichen Arbeiten aus den Schulungen und die fünf Probearbeiten als ausreichend angesehen werden. Die Abschlussprüfung gliedert sich in den praktischen und theoretischen Teil sowie ein Abschlussgespräch. Sie erstreckt sich auf den jeweiligen Ausbildungsgang.

1. Praktische Prüfung

Als praktische Prüfung gilt die 6. Probearbeit. Sie soll möglichst unter Aufsicht des Schulungsleiters oder eines Vorstandsmitgliedes der Preisrichter-Vereinigung bei einer anerkannten Bundes-, Landesverbands- oder Kreisverbandsschau oder andere größere Rassegeflügelschauen stattfinden, um die für die Ablegung der Prüfung notwendige Tierzahl und Rassenvielfalt der Gruppe zur Verfügung zu haben.

Unmittelbar nach Fertigstellung können bei starker Abweichung (zwei oder mehr Bewertungsnoten) die Prüfungsarbeit zwischen dem betreuenden Preisrichter und dem Anwärter besprochen werden.

Auswertung der Probearbeiten: Der Anwärter erhält jeweils

1 Fehlerpunkt, wenn

- a) der Bewertungsunterschied zwei und mehr Noten voneinander beträgt und dieser dem Preisrichter-Anwärter angelastet werden muss,
- b) Vorzüge, Wünsche oder Mängel in die falsche Rubrik auf der Bewertungskarte eingetragen sind,
- c) die Note nicht mit der Kritik übereinstimmt,
- d) die Kritik keine Rassebezogenheit erkennen lässt,
- e) Bestimmungen der AAB VII 3 oder 4, sowie IX. 4 nicht beachtet wurden,

1/2 Fehlerpunkt, wenn

- a) eine Rubrik auf der Bewertungskarte nicht ausgefüllt wurde, obwohl erforderlich,
- b) Preise falsch vergeben wurden.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn 10 Fehlerpunkte nicht überschritten werden.

2. Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus der schriftlichen Beantwortung einer Anzahl von Fragen. Sie gliedern sich wie folgt auf:

- a) 20 Fragen zur VDRP-Satzung und den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen
- b) 20 allgemeine Fachfragen zur jeweiligen Sparte
- c) 20 - 40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Gruppengröße

Bei den gruppenspezifischen Fachfragen gilt das jeweilige Ergebnis einer Gruppe. Hat ein Anwärter die Prüfung mit nur einer Gruppe bestanden, so wird er für diese als Preisrichter zugelassen. Eine nicht bestandene Gruppe kann als Ergänzungsprüfung nachgeholt werden.

Die Auswertung der Abschlussprüfung erfolgt in der Regel durch eine Kommission, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender der Preisrichter-Vereinigung als Prüfungsleiter
- b) Schulungsleiter der betreffenden Gruppen
- c) Vorstandsmitglieder oder Preisrichter als Beisitzer, so dass alle Gruppen, auf die sich die Prüfungen erstrecken, abgedeckt sind.

Preisrichter-Anwärter, die als Preisrichter zugelassen werden, dürfen nach erfolgreichen Abschlussprüfungen im gleichen Jahr Bewertungsaufträge durchführen.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die praktische und die theoretische Prüfung bestanden wurden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird dem Anwärter in einem Abschlussgespräch dargelegt.

Mit der Bekanntgabe der bestandenen Gruppen in der Mitgliederversammlung der Preisrichter-Vereinigung erfolgt die Zulassung des Anwärters als Preisrichter. Dem Preisrichter wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

VI. Ergänzungsprüfungen

Die Preisrichter-Vereinigungen wirken daraufhin, dass Preisrichter, je nach Erfahrung und Wissen Ergänzungsprüfungen zur Erweiterung ihrer Zulassungsgruppen ablegen. Für die Ergänzungsprüfung können jeweils Ausbildungsgänge nach IV.2 ausgewählt werden. Preisrichter, die eine Ergänzungsprüfung ablegen wollen, müssen sich rechtzeitig bei ihrer Preisrichter-Vereinigung unter Angabe des Ausbildungsganges schriftlich anmelden. Sie werden dann zu den betreffenden Schulungen eingeladen. Jeder neu zugelassene Preisrichter kann im Folgejahr bereits Ergänzungsprüfungen ablegen.

Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen innerhalb einer Sparte, für die der Preisrichter zugelassen ist, d. h. innerhalb B+D oder E–M oder Z1–Z3, sind von ihm alle gruppenspezifischen Schulungen zu besuchen und eine Prüfungsarbeit von 80 Einzeltieren (40 Paare bei Ziergeflügel) der betreffenden Gruppe(n) anzufertigen.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20 - 40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen.

Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen in einer anderen Sparte als die, für die der Preisrichter zugelassen ist, d. h. von A nach B+D oder E–M oder Z1–Z3 bzw. von B+D nach A oder E–M oder Z1–Z3 bzw. von E–M nach A oder B+D oder Z1–Z3 bzw. von Z1–Z3 nach A oder B+D oder E–M, sind von ihm alle Schulungen mit allgemeinen spartenbezogenen und gruppenspezifischen Themen zu besuchen.

Es ist eine Prüfungsarbeit von je 80 Einzeltieren (40 Paare bei Ziergeflügel) des betreffenden Ausbildungsganges bzw. der Gruppe abzulegen. Ob vor den praktischen Ergänzungsprüfung Probearbeiten anzufertigen sind, entscheidet die Preisrichtervereinigung des jeweiligen Landesverbandes. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20-40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen. Bei den Prüfungsarbeiten kann die Preisvergabe und Berichterstattung unterbleiben. Die Auswertung erfolgt wie bei der Abschlussprüfung, das Abschlussgespräch kann entfallen. Die bestandenen Gruppen werden in der Mitgliederversammlung der PV bekannt gegeben.

VII. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

Gebühren für Auslagen während der Ausbildung und Prüfungen werden von den jeweiligen Preisrichter-Vereinigungen in eigener Zuständigkeit festgesetzt.

VIII. Aufbewahrungspflicht

Die Prüfungsdokumente sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren bei PV-Vorsitzenden aufzubewahren. Bei Vorstandswechsel sind diese vollständig an seinen Nachfolger zu übergeben.

IX. Sonderrichter

Sonderrichter kann nur derjenige werden, der als Preisrichter für die betreffende Gruppe zugelassen ist. Sonderrichter sind allein Angelegenheit der Sondervereine der Fachverbände innerhalb des BDRG. Die Ernennung bzw. die Aberkennung muss im Sonderverein durch das gleiche satzungsgemäß zuständige Organ erfolgen. Sie werden auf Wunsch der SV von der zuständigen Preisrichter-Vereinigung lediglich im Preisrichterverzeichnis unter der Rubrik „Von SV als Sonderrichter empfohlen“ aufgeführt.

Gebührenordnung

Preisrichter-Gebühren gemäß Bestimmung B 14 zur Satzung des Verbandes Deutscher Rassegeflügel-Preisrichter

In Anlehnung an die Geschäftsordnung des BDRG und unter Zugrundelegung der AAB VI.5 haben Preisrichter für die Tätigkeit auf Ausstellungen nachfolgenden Sätzen abzurechnen: Gültig ab 01. Juli 2024

1. Gemäß Geschäftsordnung des BDRG:

Grund der Gebühr	
Tagegeld für den Bewertungstag	23,00 €
Ein Tagegeld für Hin- und Rückreise	23,00 €
Ein halbes Tagegeld für Hin- und Rückreise Bei Reiseantritt nach 12 Uhr oder bei Rückkehr vor 12 Uhr	11,50 €
Übernachtung in Höhe der tatsächlich durch Hotelrechnung nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höchstgrenze von <u>70,00 € pro Nacht inkl. Frühstück</u> . Die Höchstgrenze entfällt bei Hotelzuweisung durch die Ausstellungsleitung. Die Höchstgrenze mindert sich bei Nichtinanspruchnahme eines von der Ausstellungsleitung zugewiesenen Hotels auf den für dieses Hotel vereinbarten Betrag. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn die Ausstellungsleitung direkt mit dem Hotel abrechnet.	<u>70,00 €</u>
Reisekosten mit DB 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt zuzüglich Nahverkehrsmittel	lt. Fahrschein
Reisekosten Pkw Hin- und Rückfahrt je km	0,35 €
Reisekosten für mitfahrende amtierende Preisrichter je km	0,05 €
2. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des VDRP:	
Aufwandsentschädigung für einen Bewertungstag bis 80 Nummern. Unbesetzte Käfige im Rahmen eines Bewertungsauftrages von 80 Nummern verringern die Höhe der Aufwandsentschädigung nicht.	37,00 €
Mehrnummern über 80 Nummern je Nummer Für unbesetzte Käfige über den allgemeinen Bewertungsauftrag von 80 Nummern hinaus erfolgt keine Vergütung.	1,00 €
Für nicht gereichtes Mittagessen Nimmt der Preisrichter ein angebotenes Mittagessen nicht wahr, dann entfällt dieser Anspruch.	13,00 €
Sonderrichter mit weniger als 70 Nummern auf ausdrücklichen Wunsch von Sondervereinen je Nummer Darin sind An- und Abreise, Tagegeld und Aufwandsentschädigung enthalten. Kosten für eine Übernachtung und ein Mittagessen sind erforderlichenfalls zusätzlich nach 1. bzw. 2. zu vergüten.	1,30 €

Preisrichtern, die ihren normalen Bewertungsauftrag **nach 16 Uhr abschließen**, aber rechtzeitig damit begonnen und einen Rückreiseweg von mehr als 250 km haben, ist eine weitere Übernachtung zu zahlen.

Leitsätze für die Erhaltung der Rassegeflügelzucht und die Existenz der Vereine im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

1. **Pflege der Züchternkameradschaft** ist Vorbedingung für eine erfolgreiche Arbeit der Vereine.
2. Die **Erhaltung der Geflügelrassen** muss vornehmstes Ziel bei unserer züchterischen Tätigkeit sein.
3. Die Zucht muss unterstützt werden durch eine **sachgemäße Haltung, Brut und Aufzucht**. Laufende **zeitgerechte Aufklärung** der Mitglieder ist wichtig, sie fördert auch die Treue der Mitglieder zum Verein.
4. Die **Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten** muss die Gesundheit und Widerstandskraft unserer Bestände erhalten. Daher Einsendung verendeter Tiere an das tierärztliche Untersuchungsamt und tierärztliche Betreuung der Bestände in Gemeinschaftszuchtanlagen.
5. Der Errichtung von **Gemeinschaftszuchtanlagen** ist besondere Beachtung zu schenken. Die weitere Existenz unserer Vereine hängt oft von einer solchen Anlage ab.
6. Wo irgend möglich sollten **Züchterheime mit Ausstellungsräumen** errichtet werden, um die Raum- und Terminnot für unsere Schauen zu überwinden.
7. Der **Öffentlichkeitsarbeit** muss mehr Beachtung geschenkt werden, sei es über die Tagespresse, Werbeplakate oder über mustergültig aufgezoogene Schauen.
8. Die **Schulung der Zuchtwarte** ist wichtig, um eine **gute Betreuung** unserer Mitglieder zu gewährleisten.
9. Der **Jugendarbeit** muss zur Sicherung unseres Nachwuchses besonderes Augenmerk geschenkt werden, wozu eine laufende Schulung der Jugendleiter/in Voraussetzung ist.
10. Um unsere Schauen ordnungsgemäß durchführen zu können, bedürfen wir weiter **gut ausgebildeter Preisrichter**. Daher müssen Vereine, Kreisverbände und Sondervereine für **laufenden Nachwuchs** des so wichtigen Preisrichternachwuchses sorgen.

Merksätze für das Leben mit Tieren

1. Unser menschliches Leben gründet auf dem der Pflanzen und Tiere, denn sie spenden uns Nahrung. Unser eigenes Sein ist deshalb untrennbar mit Tieren verbunden und das verpflichtet moralisch.
2. Tierliebe braucht die Praxis. Wer nicht praktischen Umgang oder mindestens Begegnung mit der außermenschlichen Kreatur im wahren Wortsinn erleben kann, bleibt unfähig, Fürsorgewillen und Mitgefühl ihr gegenüber zu entwickeln.
3. Tierrassen (domestizierte) sind lebendige Kulturprodukte, die ortsgebunden aus Landschaften heraus entwickelt worden sind. Viele Menschengenerationen haben an ihnen mitgewirkt und ihr Fortbestehen ist abhängig vom einheitlichen Züchterwillen.
4. Zucht von Wildtieren in Menschenobhut muss ein anerkanntes Element des zeitgerechten Artenschutzes sein. Biotopschutz hat Vorrang, doch die Bewahrung „hinter Draht“ ist zunehmend die letztmögliche Rettung.
5. Leben muss gelebt sein. Trotz Einrichtung von Genbanken, wo Samen, Eier und Embryonen in Gefrierschränken aufbewahrt werden, muss die Keimbahn von Arten und Rassen weiterfließen.

Allein aus diesen Gründen ist die Praxis der Tierhaltung und Tierzucht eine permanente Herausforderung und eine gesellschaftlich relevante Aufgabe.

Diese Sätze sind mit anderen Tierzuchtorganisatoren abgestimmt.

Klaus Speicher

Richtlinien für die Lieferung von Bruteiern und Eintagsküken durch Mitglieder des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

I. Bruteier

1. Bruteier dürfen nur von rassereinen, frohwüchsigen und gesunden Zuchttieren geliefert werden, die Eigentum des Verkäufers sind. Bruteierangebote sind klar und deutlich abzufassen. Die Lieferung von Bruteiern zu anderen als den im Angebot gemachten Angaben ist unstatthaft.
2. Bruteier müssen stets in einem gut belüfteten Raum, bei einer Temperatur von 6 bis 16 Grad gelagert werden; sie dürfen bei Absendung nicht älter als 8 Tage, müssen mit dem Kennzeichen (Stempel) des Verkäufers versehen, unbeschädigt, sauber und ungewaschen sein sowie normale Schalenbildung und Form haben.
3. Das Bruteiermindestgewicht ist für jede Rasse in den Standards festgelegt.
4. Die Verpackung der Bruteier hat in festen Behältern stoßsicher zu erfolgen. Die Verpackung kann dem Käufer zum normalen Preis berechnet werden.
5. Der Bruteiersendversand ist bei Frost unter 3 Grad Celsius nicht zu empfehlen.
6. Als Normalbefruchtung, die zu einer Ersatzleistung nicht verpflichtet, gilt bei leichten und mittelschweren Rassen eine Befruchtung von 75%, bei schweren Rassen 50%. Wenn Ersatzeier mitgeliefert werden, so gilt die Befruchtungsgarantie nur für die bestellte und bezahlte Stückzahl ausschließlich der zusätzlich gelieferten Eier.
7. Mängelrügen bezüglich Beschaffenheit oder Befruchtung der Bruteier sind spätestens innerhalb 14 Tagen (vom Versandtag ab gerechnet) dem Verkäufer schriftlich zu unterbreiten.
8. Die Ersatzleistung für unbefruchtete Eier innerhalb der Garantiegrenzen erfolgt durch Lieferung frischer Bruteier oder wenn dies nicht möglich ist, durch Rückzahlung des Stückpreises. Die Feststellung der Befruchtung kann nach einer Bebrütung von längstens 7 Tagen erfolgen. Jedes Ei, in dem durch die Bebrütung eine Veränderung vorgegangen ist, gilt als befruchtet. (Ein unbefruchtetes Ei ist unverändert wie ein frisches Ei.)

Die Garantie kann von dem Käufer nur in Anspruch genommen werden, wenn er die unbefruchteten Eier hart gekocht und der Länge nach durchschnitten mit dem noch sichtbaren Kennzeichen des Verkäufers in dessen Verpackung portofrei zurücksendet. Der Verkäufer ist dann innerhalb einer Woche zur Ersatzlieferung verpflichtet.

Bei ordnungsgemäßer Verpackung wird das Versandrisiko vom Käufer getragen.

9. Von einer vereinbarten Bruteierlieferung wird der Züchter frei, wenn der normale Eieranfall durch unvorhergesehene Umstände geringer geworden ist. Er ist jedoch verpflichtet, dem Besteller hiervon baldmöglichst Mitteilung zu machen.

II. Eintagsküken

1. Die in Abschnitt I.1 enthaltenen Richtlinien finden sinngemäß auch für die Lieferung von Eintagsküken Anwendung.

2. Übernimmt der Verkäufer Garantie für lebende Ankunft, so hat er Ersatz für tot ankommende Tiere zu leisten, wenn eine Bestätigung des Verlustes vom Versandunternehmen (z. B. Paketdienst) vorliegt. Ist nichts anderes vereinbart, so kann der Ersatz auch in bar abgegolten werden.

III. Verbindlichkeiten

Diese Richtlinien sind für Verkäufer und Käufer verbindlich, wenn sie Mitglied des BDRG sind, für den Verkäufer auch dann, wenn der Erwerber nicht Mitglied des BDRG ist.

Anhaltspunkte für Geflügelschutz des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

I. Grundsätze für alle Geflügelarten (Ziffer 1–5)

1. Diese Anhaltspunkte gelten für jegliche Geflügelhaltung von Mitgliedern der dem BDRG angehörenden Organisationen. Entsprechend den satzungsgemäßen Zielen des BDRG dienen sie besonders der Pflege des Tierschutzgedankens. Danach sind die Tiere vor Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder körperlichen Schäden zu bewahren; es gilt, nicht nur das Wohlbefinden, sondern darüber hinaus auch ihr Leben und ihre weitere Existenz zu schützen.
2. Die Unterbringung allen Rasse- und Ziergeflügels muss den natürlichen Lebensbedingungen der jeweiligen Art gerecht werden. Es dürfen nur solche Geflügelarten zusammen gehalten oder transportiert werden, die einander nicht den Lebensraum entziehen und verträglich untereinander sind.
3. Die Stallanlagen müssen so gebaut und ausgestattet sein, dass sie den Bedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen und deren Gesunderhaltung gewährleisten. Die Ställe müssen ausreichend Schutz gegen Kälte, Nässe und große Hitze bieten; sie müssen eine Stallhaltung bei anhaltend schlechter Witterung, besonders im Winter, ermöglichen; für eine technisch einwandfreie Lüftung ist zu sorgen.
4. Die Anzahl des in einem Stall gehaltenen Geflügels hat der Größe des Stalles zu entsprechen. Nach Möglichkeit ist dem Geflügel eine Voliere oder Freiauslauf bzw. Tauben Freiflug zu gewähren.
Die Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen ist besonders zu beachten, um Gesundheit und Widerstandskraft der Bestände zu erhalten. Eine tierärztliche Betreuung und Untersuchung verendeter Tiere ist vor allem in Gemeinschaftszuchtanlagen anzustreben.
5. An Aufzuchtställe sind besondere Anforderungen im Hinblick auf obige Grundsätze zu stellen, damit eine gedeihliche Entwicklung der Jungtiere gewährleistet ist. In den ersten Lebenswochen ist das erhöhte Wärmebedürfnis zu berücksichtigen. Mit Beginn der Geschlechtsreife sollten männliche und weibliche Jungtiere voneinander getrennt werden.

II. Grundsätze für einzelne Tierarten (Ziffer 6–11)

6. Für bis zu 10 ausgewachsene große Hühner sollten mindestens 3 qm und bei Stallhaltung (im Winter) mindestens 5 qm Stallfläche und doppelt soviel Kubikmeter Raum zur Verfügung stehen. Zur Stalleinrichtung gehören zweckmäßige, dem Licht abgewandte Nester (für ca. 4 Tiere ein Nest oder für ca. 3 Tiere ein Fallnest) und ausreichende Sitzgelegenheit auf einer fußgerechten Stange (1 m für 4 bis 5 Hühner). Der während der Nacht anfallende Kot soll durch ein unter der Sitzstange angebrachtes Kotbrett aufgefangen werden, um eine unnötige Verunreinigung der Bodenstreu zu vermeiden. Die Einstreu soll dem natürlichen Scharrbedürfnis der Hühner gerecht werden.
Frisches, unverschmutztes Trinkwasser dient der Gesunderhaltung und muss jederzeit zur Verfügung stehen. Futter- und Wasserbehälter sollen aus leicht zu reinigendem, nicht gesundheitsschädlichem Material und so konstruiert sein, dass Futter und Wasser vor Verschmutzung und Verstreuung geschützt sind; die Aufstellung im Freien ist wegen des Anlockens von Ungeziefer und Sperlingen zu vermeiden. – Bei längerer Stallhaltung sollte dem Geflügel Gelegenheit zum Sandbad gegeben werden.

Der Auslauf sollte je nach Temperament der Rasse für bis zu 10 große Hühner 30–60 qm betragen. Anzustreben ist die Erhaltung einer Grasnarbe; dafür ist etwa der doppelte Flächenbedarf nötig. – Der Auslauf soll Schatten gegen starke Sonneneinstrahlung und möglichst auch windgeschützte Stellen bieten.

7. Für Zwerghühner gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen; die benötigte Stall- und Auslauffläche ist etwa die Hälfte der für große Hühner angegebenen Fläche.
8. Bei Putenställen sind unter Beachtung des größeren Raumbedarfs etwa die gleichen Bedingungen wie bei Hühnerställen zu beachten; das Bedürfnis nach Weidegelegenheit ist möglichst zu berücksichtigen.
9. Bei Enten- und Gänseställen ist zu beachten, dass durch geeignete Einstreu, am besten kurzes Stroh, trockene Plätze zur Verfügung stehen. Enten sollten Gelegenheit zum Schwimmen haben. Bei Gänseausläufen ist das besondere Bedürfnis nach Weidegelegenheit zu beachten.
10. Tauben können in Ställen, Dachbodenschlägen oder Gartenschlägen gehalten werden; diese sollen ausreichend Schutz gegen schlechte Witterung und Zugluft bieten. Bei der Haltung ohne Freiflug sollte je nach Rasse für 3–6 Tiere ein Kubikmeter Raum zur Verfügung stehen. Zur Brut benötigen Tauben abgeteilte Nistzellen. Außerdem ist pro Taube ein Sitzplatz anzubieten. Das Futter ist in ausreichend großen Trögen zu verabreichen, die von den Tieren nicht beschmutzt werden können. Sauberes Trinkwasser ist ständig bereitzuhalten. Wenn die Tiere nicht in Freiflug gehalten werden können, sollte eine Voliere die Möglichkeit zur Bewegung im Freien und zum Baden bieten.
11. Für die meisten Arten des Ziergeflügels (Fasanen, Zierenten) genügen offene Unterschlüpfе in Volieren, die gegen Unwetter Schutz bieten. Die Volieren sollten mit Büschen oder Bäumchen bewachsen sein.

III. Gestaltung der Zuchtanlagen (Ziffer 12 und 13)

12. Zuchtanlagen sollten durch eine nach außen schöne Gestaltung ein werbendes Mittel für die Rassegeflügelzucht darstellen. Das gilt besonders für vereinsseitig betriebene Gemeinschaftszuchtanlagen, deren Neuanlage oder Erweiterung möglichst unter Berücksichtigung gartenarchitektonischer Erkenntnisse geplant werden sollte, um die Schönheit des Geflügels in einer natürlichen Umgebung besser zur Wirkung zu bringen.
13. Rassegeflügelzuchtanlagen und vor allem Gemeinschaftszuchtanlagen sollten, soweit möglich, öffentlich zugänglich sein, um das allgemeine Verständnis für die Rassegeflügelzucht als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern.

IV. Grundsätze für den Transport (Ziffer 14–21)

14. Tierschützerische Gesichtspunkte sind besonders bei transportbedingten Zwangsmaßnahmen zu beachten, da sie Tiere in Erregungs- und Angstzustände versetzen können. Das gilt sowohl für den Einzeltransport, der dem individuellen Austausch von Zuchtmaterial dient, wie auch dem Hin- und Rücktransport anlässlich Ausstellungen mit jeglicher Art von Verkehrsmitteln.
15. Transportbehälter müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und Ausstattung je nach Art, Größe und Alter der zu transportierenden Tiere bestimmten Mindestanforderungen genügen, insbesondere aus geeignetem gesundheitsunschädlichen Mate-

- rial hergestellt sein und sich stets in einwandfreiem Zustand befinden. Sie müssen außerdem so beschaffen sein, dass
- a) die Tiere ohne besondere Gefährdung und ohne vermeidbare Belastung verladen, transportiert und entladen werden können,
 - b) die Tiere sich in dem Transportmittel nicht verletzen oder anderweitig Schaden nehmen können sowie in ihrem Wohlbefinden so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Nicht aneinander gewöhnte Hähne dürfen nicht in einem Abteil eines Transportbehälters transportiert werden.
16. Es dürfen nur gesunde Tiere zum Versand gebracht werden, die – besonders bei hohen Temperaturen – ihren Wasserbedarf reichlich und ihren Futterbedarf mäßig bis ausreichend vor dem Versand decken konnten.
 17. Bei einem Versand über weite Entfernungen mit mehrfachem Umladen hat der Versender die Pflicht, sich vorher nach der schnellsten Versandmöglichkeit zu erkundigen und möglichst entsprechende Hinweise in den Versandpapieren oder auf den Versandbehältern zu geben.
 18. Transportbehälter müssen normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigung standhalten und dürfen durch die darin enthaltenen Tiere nicht zerstört werden können. Die Tiere müssen aufrecht und nebeneinander darin stehen können.
 19. Die Bodenfläche der Behälter muss undurchlässig sowie tritt- und rutschfest sein. – Im oberen Teil des Behälters müssen ausreichende Öffnungen für Frischluftzufuhr eingearbeitet sein, soweit der Behälter aus luftundurchlässigem Material wie Holz oder Karton besteht. Bei höherer Außentemperatur sowie mit steigender Tierzahl ist ein größerer Frischluftbedarf erforderlich. Die Größe der Ventilationsöffnungen ist jedoch so zu bemessen, dass die Tiere Körperteile nicht hindurchstecken können. Versandbehälter sind mit gut sichtbaren Symbolen für lebende Tiere so zu kennzeichnen, dass das Versandpersonal die aufrechte Stellung des Behälters erkennen kann.
 20. Schlupfküken (Eintagsküken) aller Geflügelarten bis zum Alter von 60 Stunden nach dem Schlupf sind vor dem Versand nicht zu tränken und zu füttern. Behälter für Kükentransporte müssen aus wärmedämmendem Material (Pappe, Wellpappe, Schaum- oder Kunststoff) gefertigt und so stabil sein, dass sie sicher getragen und gestapelt werden können. Zur Gewährleistung einer lebenden Ankunft ist eine gewisse Eigenwärme in dem Versandbehälter erforderlich; diese wird besonders bei kühleren Temperaturen nur von mindestens 10 Küken erzeugt. Bei kühlerer Witterung kann der Behälter innen noch zusätzlich z. B. durch eingelegtes Zeitungspapier wärmedämmt werden; in jedem Fall ist der Versandraum so zu bemessen, dass die Küken eng nebeneinander stehen müssen, eine minimale Luftzufuhr jedoch gesichert ist. Empfindliche Eintags-Zwerghuhnküken sollten bei kühler Witterung nicht verschickt werden; hier empfiehlt sich ein Versand unter den genannten Voraussetzungen frühestens im Alter von 2–3 Wochen.
 21. Der Versender ist verpflichtet, den Versand zeitlich so einzurichten, dass Gewissheit der Abnahme durch den Empfänger besteht. Er hat Telefonnummern auf den Versandpapieren anzugeben, unter denen er und auch der Empfänger erreichbar sind. Im übrigen sind die Vorschriften der Tiertransportverordnung zu beachten.

Georg Aselmann

Grundsätze für die Zucht und Haltung von Rassegeflügel

Aus Gründen der artgerechten Lebensqualität sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten und zu verwirklichen. Sie sollen eine Hilfestellung für Information, Beratung, Überwachung und Aufklärung in den Vereinen und Verbänden sein.

I. Für Hühner:

1. Das Haushuhn ist ein hochgradig soziallebender Vogel, der unbedingt die Gesellschaft der Artgenossen zu seinem Wohlbefinden braucht.
Forderung: Die Einzelhaltung (Isolation) ist ebenso qualvoll für das Huhn wie die Überfüllung der Ställe und Ausläufe, weil es dann zum Dichtstress kommt.
2. Das Haushuhn hat von Natur aus eine durch angeborene Instinkte geregelte Sozialorganisation in der Herde („Hackordnung“).
Forderung: Häufiges Umsetzen in den Stämmen, zeitweiliges Abtrennen von Einzeltieren, Wechsel der Zuchthähne, direktes Eingliedern von Fremdtieren, Zusammenhalten von kämpfenden Hähnen, zu frühes Zusammensetzen von Jung- und Alttieren ist möglichst zu vermeiden oder nur durch schrittweise Gewöhnung durchzuführen.
3. Das Haushuhn benötigt, analog der wilden Stammform, als Lauf- und Scharrovogel eine möglichst abwechslungsreiche und natürlich bewachsene Lauffläche zur Betätigung der Lauf- und Scharroorgane. Diese Bewegungen dienen nicht nur der körperlichen, sondern auch der psychischen Gesunderhaltung gemäß der artgerechten Lebensmöglichkeiten.
Forderung: Besser weniger Tiere auf der Fläche als übermüdete Auslaufböden, zementierte Flächen oder überwiegende Stallhaltung. Je waldbodenähnlicher mit Unterholzcharakter, um so mehr sind die eigentlichen Heimatbedingungen unserer Haushühner als Nachkömmlinge von Dschungeltieren gewährleistet.
4. Bei der Ernährung der Haushühner ist ihrer Anatomie und Physiologie der Verdauung, sowie ihren Bedürfnissen und Verhaltensweisen Rechnung zu tragen.
Neben dem Körnerfutter dienen Mischfutter in Mehlform oder als Pellets der wesentlichen Versorgung mit Nährstoffen bzw. Wirkstoffgruppen, wie z. B. essentielle Aminosäuren, Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente. Verschiedene Möglichkeiten der Grünfuturaufnahme im Auslauf ergänzen das Nahrungsangebot und dienen dem Wohlbefinden. Gleiches gilt für den Verzehr von Insekten, Schnecken, Würmern u. ä., die das Huhn bei der Futtersuche im Auslauf gerne aufnimmt und zu einer ausgewogenen Ernährung beitragen. Zur Unterstützung der Verdauung muss die Aufnahme kleiner Steinchen, Quarzsand o. ä. gewährleistet sein.
5. Haushühner haben von ihren Dschungelvorfahren eine Verhaltensausrüstung geerbt, die auch im Haustierstand nicht völlig erloschen ist. Man nennt das in der Verhaltensforschung (Ethologie) Komfortverhalten. Dazu gehören die Möglichkeiten zum Sandbaden, Auffliegen auf erhöhte Sitzplätze zum Ruhen und Schlafen, Eiablage und Brut an ruhigen, etwas abgedunkelten Plätzen, überdachter Schutz vor Regen und zu intensiver Sonnenbestrahlung, frisches Trinkwasser, Schutz vor Belästigung durch Hunde, Katzen, Beutegreifer, Nagetiere, aber auch Autolärm, Abgase. Zu vermeiden ist möglichst der Aufenthalt im Stallung anderer Tiere. Gute Sauerstoffversorgung in der Stallluft, Schutz vor extremer Kälte, ausreichende Ruhezeiten (Vorsicht vor falscher, zu langer Beleuchtung!), Schutz vor Ektoparasiten, vernünftige, sachkundige Krankheitsbehandlung ist selbstverständlich.

II. Für Tauben:

1. Haus- und Rassetauben gehören, gemäß ihrer stammlichen Herkunft zu den flugfähigsten und flugbedürftigsten Vögeln.
Forderung: Nicht nur die leichten, gut flugfähigen Rassen, sondern auch die schweren, zum Teil flugbehinderten Rassen brauchen Möglichkeiten, um ihre Bewegungsbedürfnisse des Flugmuskelapparates und der im Gehirn auslösenden und begleitenden nervlichen Vorgänge auszuleben. Nicht die optische Flugfähigkeit ist entscheidend, sondern die zentralnervöse Ausstattung des Flugbedürfnisses fordert in der Haltung ausreichend Raum für Flugbewegungen.
2. Haustauben sind wie ihre wilden Vorfahren monogam, d. h. jedes Paar bildet einen kleinen Sozialverband und grenzt sich damit von den übrigen Tieren deutlich ab.
Forderung: Obwohl auch Haus- und Rassetauben, wie die Felsentaube Koloniebrüter sind, braucht jedes Paar einen räumlich ausreichenden und strukturmäßig abgegrenzten Paarungs- und Fortpflanzungsbereich in Form von ausreichenden Zellen, in denen möglichst auch die Paarung ausgeführt werden kann und in denen sowohl die Jungtiere eines Schlupfes als auch das neue Gelege ohne gegenseitige Beeinträchtigung von den Elterntieren versorgt werden kann. Bei dieser Brutversorgung erfolgt ja nicht nur die Bedeckung der Eier und Jungtiere, sondern – was aus Gründen der artgerechten Haltung sehr wichtig ist – das nervengesunde Ausleben der Triebe und Instinkte der erwachsenen Vögel.
3. Zur Aufrechterhaltung der Flugfähigkeit betreiben Tauben sehr differenzierte und ausgiebige Gefiederpflege. Dazu ist eigentlich eine intakte Bürzeldrüse und möglichst glatte, nicht verlängerte Gefiederstruktur, sowie halbwegs normale Schnabellänge förderlich, wenn auch nicht unbedingt erforderliche Voraussetzung.
Forderung: Alle übertriebenen Rassem Merkmale, die den Pfliegetrieb der Taube am eigenen Körper behindern, sind ebenso zu vermeiden, wie problematische haltungsbedingungen wie Überfüllung der Schläge, zeitweise oder gar lang andauernde Einzelkäfigung, starke Gefiederverschmutzung durch Feuchtkotansammlung. Auf jeden Fall sollten Tauben zur Unterstützung ihres Körperpflegeverhaltens mehrmals wöchentlich die Möglichkeit zum Baden haben.
4. Haus- und Rassetauben haben einen körpereigenen Rhythmus, der einzelne Perioden im Fortpflanzungsverhalten steuert. Diese Rhythmen sind: Werbung und Paarbildung, Nesttreiben des Täubers, Paarung (Kopulation) mit anschließendem Auffliegen und Imponieren, eintragen von Nistmaterial, ungestörte Eiablage, Ablösen der täglichen und nächtlichen Brutzeiten durch Täuber und Täubin, Füttern der Jungen mit Kropfmilch und schrittweiser Umstellung auf Körnernahrung aus dem Kropf, zwischenzeitliches Balzverhalten zur Vorbereitung der neuen Brut. Da Tauben in der Regel nur bis zum Schlupf der nächsten Brut die vorherigen Jungen füttern, haben sie in der Evolution keine Familienbindungen zu dem älteren Nachwuchs herausgebildet und verhalten sich diesem gegenüber aggressiv.
Forderung: Dem möglichst ungestörten Ablauf dieser körper- und gehirneigenen Rhythmen ist durch die Möglichkeit zum natürlichen Brutablauf Rechnung zu tragen. Folgende Störfaktoren sind zu vermeiden: zu frühes Wegnehmen eines unbefruchteten Geleges oder Wegnehmen der Jungen während der Kropfmilchfütterung. Alle anderen Zuchtmethoden als die paarweise sind als unnatürlich und nicht artgemäß abzulehnen.

Tierschutzbeirat
Dr. Horst Schmidt, Vorsitzender

Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutz

Umgang mit Journalisten, Reportern und Mitbürgern in Hinsicht auf Berichterstattung und Schauwesen

Sehr oft schreiben oder reden wir über unser Hobby, denn das ist ja Öffentlichkeitsarbeit. Wir verweisen auf errungene Preise, wir zeigen nicht ohne Stolz unsere Züchtergebnisse und verraten dabei dann auch schon manchmal unsere kleinen Züchtergeheimnisse. Wenn der Reporter dann auch noch ein Foto macht, führen wir ihn zu unseren attraktivsten Rassen, denn dabei haben wir dann ja auch die höchste Wahrscheinlichkeit, dass dieses Foto auch veröffentlicht wird. Das macht uns stolz und das ist ja auch die richtige Öffentlichkeitsarbeit.

Heute müssen wir schon zweimal überlegen, wie wir an die Öffentlichkeit gehen und wenn, was sagen wir über unser schönes, aber auch sehr verantwortungsvolles Hobby.

Wir meinen, auf keinen Fall müssen wir uns mit unserer doch sehr sinnvollen Freizeitbeschäftigung verstecken, wir sollten nur nicht versäumen, bei allen Interviews immer wieder zu erwähnen,

- dass wir eine sehr sinnvolle Freizeitbeschäftigung betreiben.
- dass diese Freizeitbeschäftigung nicht nur vom Alltagsstress und dem Stress im Berufsleben ablenkt, dass der Umgang mit Rassegeflügel nicht nur Hobby bedeutet, sondern eine sehr große Verantwortung beim Umgang mit Lebewesen.
- dass wir auf artgerechte Haltung achten, wobei vielleicht ein gut gelungenes Foto mit Küken oder auch Hühnern im Auslauf oder schönen Taubenschlägen durchaus positiv dazu beitragen kann.
- dass die von unseren Hühnern produzierten Eier eine der wenigen sind, die tatsächlich von freilaufenden Hennen stammen.
- dass so viele vom Umweltschutz, vom Naturschutz, vom Artenschutz und vom Tierschutz reden, wir aber, ohne es immer wieder nur zu sagen, praktizieren.
- dass wir als einzige die Verantwortung tragen für die Erhaltung vieler alter Geflügel- und Taubenrassen.
- dass wir ein Vereinsleben pflegen, das für unsere heutige Zeit doch dazu beiträgt, dass sich die Menschen nicht noch mehr entfremden.
- dass wir Jugendgruppen haben, in denen unsere Jugend schon von jung auf die Verantwortung gegenüber der Kreatur übernimmt. Bei uns gibt es keine Problemkinder, bei uns ist die Jugend eingebunden in ein harmonisches Vereinsleben.
- dass die Rassegeflügel- bzw. Kleintierzucht auch einen enormen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Bedeutung leistet. Hier kann zum ersten die Futtermittelindustrie sowie die Fachindustrie genannt werden.
- dass wir ein Hobby betreiben, das auch unsere älteren Zuchtfreunde nach ihrem Berufsleben noch gut ausüben können.
- dass unser Hobby von allen Bevölkerungsschichten unseres Landes betrieben werden kann und auch betrieben wird.

Aber noch vieles mehr gibt es dazu zu sagen.

- Gut wäre natürlich auch, wenn wir von schönen Erlebnissen im Verein oder von guten Tagen, von guten Ideen oder von anderen Beiträgen des Vereins, innerhalb des Ortes berichten können.

- Wir sollten nicht immer nur von errungenen Preisen schreiben, obwohl das auch dazugehört, nur eingebunden mit anderen positiven Erlebnissen liest es sich besser.
- Hüten Sie sich aber davor, von Züchterarbeit zu sprechen. Auch Jugendarbeit hört sich nicht gut an. Das Wort Arbeit im Zusammenhang von Freizeitbeschäftigung passt nicht so richtig.
- Zeigen Sie nie auf andere, um von sich abzulenken. Das ist Wasser auf die Mühle derer, die uns kritisieren.
- Der Geflügelzüchterjargon oder Taubenmarktjargon muss sich ebenfalls ändern. Sagen Sie nie, dem Tier würde der Kopf abgerissen oder abgeschlagen, sagen Sie nie, was nicht verkauft wird kommt in den Kochtopf. Das hört sich so roh an, obwohl der eine oder andere das bestimmt nicht so meint. Die Leute die das hören reagieren oft sehr sensibel. Wenn eine Aussage nötig wird, sollte man sagen, dass ein Teil der Tiere der Küche zugeführt wird.
- Sehr wichtig ist natürlich auch, immer auf gepflegte Zuchtanlagen hinzuweisen, diese evtl. auch einmal der Bevölkerung zu öffnen. Wer Kinder hat, sollte ruhig einmal für den Biologieunterricht den Kükenschlupf zeigen. Das begeistert Kinder, Lehrer und Eltern und ist die beste Öffentlichkeitsarbeit.
- Noch etwas: unsere Zeit bringt es mit sich, dass fast in allen Teilen Deutschlands Konsum- oder landwirtschaftliche Ausstellungen durchgeführt werden. Hier sollten Sie versuchen, mit dem Veranstalter ins Gespräch zu kommen, denn dort gibt es die besten Möglichkeiten, einen großen Teil der interessierten Bevölkerung unser Hobby in einer Art und Weise darzustellen, die voll überzeugt.
- Vermeiden Sie die Worte Käfig und Nummer unbedingt. Das heißt eingesperrt sein und erzeugt Mitleid. Führen Sie die Besucher an die Volieren und Gehege, denn das überzeugt.

Warum, werden sie sich fragen, ist das heute auf einmal alles so wichtig?

Es gibt ein Tierschutzgesetz, das folgendes aussagt:

„Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muss, dass bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder ungestaltet sind und hier- durch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.“

Dies wird aus Kreisen der Tierschutzorganisation äußerst problematisch gegen die Rassegeflügelzucht angewandt. Gerade deshalb mahnen wir noch einmal vor übertriebenen unüberlegten Aussagen.

Worauf man achten sollte oder wie sollte man reagieren, wenn man darauf angesprochen wird.

Der Geschmack kann kein objektives Urteil über „Extremzuchten“ sein! Daher niemals kritische oder ablehnende Äußerungen über Rassen oder Rassemerkmale machen, die einem nicht gefallen.

Überprüfen Sie genau die Fragen von Journalisten oder Reportern, bevor sie antworten.

Überlassen Sie fachliche Antworten den dafür eingesetzten Beauftragten für Tierschutz oder verweisen Sie auf den Tierschutzbeirat, der dafür kompetent ist. Vermeiden Sie bei Schauberichten und öffentlichen Stellungnahmen das „Anprangern“ von Rassen und Merkmalen, auch wenn es in ist dem ideologischen Tierschutz das Wort zu reden.

Widersprechen Sie eindeutig öffentlichen Behauptungen, dass Rassegeflügelzüchter nur Tiere züchten, um auf Ausstellungen Preise zu erringen und sie würden dabei die artgemäßen Bedürfnisse ihrer Tiere nicht beachten.

Beschreiben Sie die Vitalität, Zuchtleistung und das Wohlbefinden der Tiere aus Ihren Erfahrungen in den Ställen und Schlägen. Stellen Sie gegebenenfalls richtig, dass die

Tiere nicht in kleinen Käfigen leben, sondern auf Schauen nur kurzfristig und ohne Schaden untergebracht sind.

Vertreten Sie den Grundsatz: „Keine Geflügelart und in keiner Haltungsmethode werden Tiere so gut und artgerecht versorgt wie Rassegeflügel in Züchterhand.“

Beschreiben Sie den Presse- und Funkvertretern die wichtigen Ereignisse und Abläufe im Züchterjahr als Hauptsache unserer Züchterarbeit und der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Stellen Sie heraus, dass in erster Linie die Ausstellungen zum Zwecke der Rassevergleiche und der Rassenerhaltung und -förderung durchgeführt werden.

Machen Sie außerdem die Reporter darauf aufmerksam, dass die äußeren Merkmale bei Rassetieren, die von der Wildform abweichen (wie z. B. Fußbefiederung, Hauben verlängerte Schwanzfedern, usw.) keine Behinderung sind, sondern dass die natürlichen Bewegungsweisen und die Fortpflanzungsfähigkeit, einschließlich des Wohlbefindens, in der rassegerechten Haltung voll erhalten sind.

Stellen Sie in Gesprächen heraus, dass Haus- und Rassegeflügel keine Wildtiere sind und deshalb der Maßstab der wilden Stammformen in ihrem Aussehen und Verhalten (Felsentaube, Dschungelhuhn, Stockente, Graugans, Wildpute) nicht benutzt werden darf, um sogenannte Extremzuchten zu behaupten.

Informieren Sie sich bitte laufen über die Beschlüsse und Maßnahmen des BDRG, die seit Jahren laufen und in der Satzung verankert sind, um den modernen Tierschutz fortschreitend gerecht zu werden.

Bitte vertreten Sie die berechtigte Ansicht, dass die organisierte Rassegeflügelzucht eine hochgradige Tierschutzarbeit leistet.

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzbeirat im BDRG

Hinweise zur Zucht

Unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes gelten folgende Hinweise zur Zucht:

1. Grundsätzlich sind die Zuchtziele in den Rassestandards zu beachten. Danach sind alle Tiere mit übertriebener Merkmalsausprägung von der Zucht auszuschließen.
2. Bei Rassen bzw. Farbschlägen, die möglicherweise einen **Letalfaktor** im Erbgut haben, sind Merkmalsträger mit Nicht-Merkmalsträgern zu verpaaren.
3. Bei Landenten mit Hauben sind Merkmalsträger mit Nicht-Merkmalsträgern zu verpaaren.
Haubentragende Enten dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn der Umdrehtest durchgeführt und die Ergebnisse für die Zuchtverwendbarkeit sprechen.
4. Bei Hühnerrassen mit Kurzbeinigkeit (Krüper, Zwerg-Krüper und Chabo) sowie bommeltragende Araucana sind Merkmalsträger mit Nicht-Merkmalsträgern zu verpaaren.
5. Bei Hühner- und Taubenrassen dürfen Tiere mit extrem langer oder weicher Haubfeder, die zur Sichtbehinderung führt, nicht zur Zucht Verwendung finden.
6. Bei Tauben mit den Erbfaktoren **almond** (Almond; Stipper; vielfarbig; schwarz-, dun-, rot- und gelbsprenkel) sowie **dominant opal** (hellblau mit weißen Binden; hellblau-weiß-geschuppt und isabell) ist zur Vermeidung von tierschutzrelevanten Mißbildungen die Verpaarung von Tieren dieser Farbschläge untereinander unzulässig. Bei der Verpaarung darf jeweils nur ein Tier den almond- bzw. den dominant-opal-Faktor tragen.

Auszug aus dem aktuellen Tierschutzgesetz

Zweiter Abschnitt: Tierhaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.
2. darf die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Siebenter Abschnitt: Zucht, Haltung von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung.

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.

Grundsätze für den Transport von Rassegeflügel

1. Das Beachten tierschützerischer Gesichtspunkte und der Bestimmungen der Tier-schutztransportverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind Voraussetzung für den Transport von Tieren, gleich ob er dem Austausch einzelner Zuchttiere gilt oder im Rahmen der Teilnahme an Ausstellungen durchgeführt wird.
2. Es dürfen nur gesunde Tiere einer Art und gleichen Alters in einem Transportbehälter gemeinsam befördert werden, welche vor dem Transport ausreichend getränkt und gefüttert wurden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Tiere miteinander verschickt werden, die aneinander gewöhnt sind, so dass Schmerzen, Leiden und Schäden vermieden werden. Die maximale Transportzeit ist auf zwölf Stunden zu begrenzen. Bei längerem Transport sind die Tiere zu tränken und zu füttern.
3. Transportbehälter für Rassegeflügel müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und Ausstattung der Art, Größe und dem Alter der zu transportierenden Tiere genügen. Dabei muss vor allem sichergestellt sein, dass alle zu transportierenden Tiere in ihrer natürlichen Haltung aufrecht stehen und Platz zum Liegen finden können. Transportbehälter müssen ein Entweichen von Rassegeflügel verhindern. Sie müssen insbesondere aus gesundheitsunschädlichem Material sein und sich in hygienisch sowie technisch einwandfreiem Zustand befinden. Zudem müssen sie so beschaffen sein, dass die Tiere sich beim Transport nicht verletzen können oder dass ihnen auf andere Art keinerlei Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Transportbehälter müssen den normalen Belastungen des Transportes ohne wesentliche Beschädigung standhalten. Ihr Boden muss undurchlässig sowie tritt- und rutschfest sein. Der Transportbehälter muss über entsprechende Materialien oder Öffnungen eine den Witterungsbedingungen entsprechende ausreichende Versorgung des zu transportierenden Rassegeflügels mit Frischluft gewährleisten. Transportbehälter für Rassegeflügel müssen mit geeigneter Einstreu so ausgestattet sein, dass die von den Tieren während des Transportes abgesetzten natürlichen Ausscheidungen gebunden werden. Transportbehälter für Rassegeflügel sind deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Lebende Tiere“ zu kennzeichnen.
4. Eintagsküken dürfen nur in Behältnissen mit abgerundetem Innenraum und dann verschickt werden, wenn während des Transportes eine Temperatur von 25 bis 30 °C in ihrer unmittelbaren Umgebung gewährleistet werden kann.
5. Der Versender ist verpflichtet, Rassegeflügel auf dem zeitlich kürzesten Weg zu verschicken. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der hier dargelegten Richtlinien. Der Empfänger oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, verschickte Tiere sofort nach Erhalt zu tränken und zu füttern. Er hat den Empfang der Tiere dem Versender alsbald zu bestätigen. Per Nachnahme dürfen Tiere nur im Inland und nach schriftlicher Bestellung sowie Zusage der sofortigen Abnahme nach Ankunft durch den Adressaten verschickt werden.

Richtlinien für das Durchführen von Geflügelmärkten und Geflügelbörsen

1. Geflügelmärkte oder Geflügelbörsen können von Unterorganisationen des BDRG als getrennte Veranstaltungen oder in Verbindung mit Rassegeflügelausstellungen durchgeführt werden. Auf ihnen darf ausschließlich Geflügel der vom BDRG betreuten Arten angeboten und gehandelt werden.
2. Bei der Durchführung von Geflügelmärkten und Geflügelbörsen sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des Tierseuchengesetzes sowie die entsprechenden Richtlinien des BDRG zu beachten. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Meldepflicht solcher Veranstaltungen und den Nachweis der für einzelne Geflügelarten vorgeschriebenen Schutzimpfungen Wert zu legen.
3. Nur gesunde, sich art- und rassegerecht verhaltende Tiere dürfen auf Geflügelmärkten oder Geflügelbörsen zum Kauf angeboten werden.
4. Bei der Durchführung von Geflügelmärkten und Geflügelbörsen ist darauf zu achten, dass es nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden der zum Verkauf angebotenen Tiere durch Witterung, Raumverhältnisse, Licht, Luft oder Besucher kommt.
5. Bei Geflügelmärkten oder Geflügelbörsen müssen zur Unterbringung von zum Verkauf angebotenen Tieren geeignete Käfige vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Diese Käfige müssen sauber und von geeigneter Größe und Art sein. Sie müssen in der auf Rassegeflügelausstellungen üblichen Höhe aufgestellt sein und haben geeignete Einstreu in ausreichender Menge sowie Rückwände aus Pappe zu erhalten.
6. Während der Durchführung von Geflügelmärkten oder Geflügelbörsen müssen die Tiere artgerecht getränkt und gefüttert werden. Hierzu sind geeignete, saubere Becher vom Veranstalter bereitzustellen, die so angebracht sein müssen, dass sie möglichst nicht mit Kot oder Einstreu verschmutzt werden. Verschmutzte Becher sind vom Tierbesitzer zu reinigen.
7. In einem Käfig dürfen nur Tiere einer Art und vergleichbaren Alters untergebracht werden. Tiere unterschiedlichen Alters dürfen nur dann zusammen angeboten werden, wenn sie in natürlicher Lebensweise aufeinander bezogen sind, wie Küken führende Glucken. Bei der Unterbringung in einem Käfig ist darauf zu achten, dass es nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren kommt.
8. Die Käfige auf Geflügelmärkten oder Geflügelbörsen müssen so groß sein, dass sich die darin untergebrachten Tiere ungehindert bewegen, in ihrer natürlichen Haltung aufrecht stehen und liegen können. Dabei dürfen nur so viele Tiere in einem Käfig sein, dass die halbe Bodenfläche frei bleibt.
9. Jeder Käfig ist mit dem Namen und der Adresse des Anbieters zu kennzeichnen. Zudem müssen Angaben über Rasse, Farbenschlag, Alter und Geschlecht der angebotenen Tiere gemacht werden. Der für die Tiere verlangte Preis sollte schriftlich angegeben werden. Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.
10. Der Verkäufer hat die Pflicht, den Käufer über die art- und rassegerechte Versorgung der verkauften Tiere ausreichend zu informieren. Diese Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die erforderlichen Haltungsvoraussetzungen und sollte Hinweise zur Fütterung beinhalten. Mit dem Abschluss des Kaufes geht die Verantwort-

tung für die verkauften Tiere auf den Käufer über. Für den Transport verkaufter Tiere hat der Veranstalter von Geflügelmärkten geeignete Behälter bereitzuhalten. Er sollte gleichfalls geeignete Futtermittel zur Versorgung gehandelter Tiere anbieten.

11. Die einen Geflügelmarkt oder eine Geflügelbörse durchführende Unterorganisation des BDRG trägt die Verantwortung für die Beachtung dieser Richtlinien sowie der Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des BMELV vom 1. Januar 2006. Sie hat Personen, welche sich nicht an diese Richtlinien halten, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

BDRG Tierschutzbeirat 2000
BDRG Tierschutzbeirat 2006
BDRG Tierschutzbeirat 2011

Beschlüsse und Richtlinien zum Schauwesen

Bewertung auf rassebezogenen Europaschauen

Nach Vereinbarung des Europa-Verbandes dürfen Sonderschauen auf europäischer Ebene nicht die Bezeichnung „Europaschau“ tragen. Hier sind die Bezeichnungen „Europa-Sonderschau“ oder „Europa-Hauptsonderschau“ zu verwenden.

Auf sogenannten rassebezogenen Europaschauen, die bei der jeweiligen EE-Sparte angemeldet und genehmigt sein müssen (siehe Seite 9.21), dürfen auch Farbenschläge bewertet werden, die vom BDRG nicht, aber in den anderen Verbänden der EE anerkannt sind. Das gilt auch für Rassen, wenn ein SV mehrere Rassen einer bestimmten Region betreut. Voraussetzung ist aber, dass dem amtierenden Preisrichter die Standards für diese Rassen vorliegen.

Standorte der Nationalen Bundessiegerschauen

Die Standorte der Nationalen Bundessiegerschauen sind wechselnd in alle deutschen Regionen anzustreben. Die Nationalen Bundessiegerschauen bleiben Wanderausstellungen mit verschiedenen Austragungsorten.

Richtlinien zum Ausstellen und zur Beurteilung von Ziergeflügel

Ausstellen und beurteilen steht im Dienste der Arterhaltung und biologischen Evolution. Ziergeflügel nennen wir Vogelarten, die allermeist ihr Aussehen und Verhalten wie im Freileben (wildlife) behalten haben. Sie werden über Generationen in menschlicher Obhut vermehrt mit dem Ziel der Arterhaltung.

Im VZi werden die Naturarten, namentlich nach wissenschaftlicher Ordnung den Galliformes (Hühnervögel), den Pteroclitiformes (Flughühner), den Anseriformes (Gänsevögel) und den Columbiformes (Taubenvögel) betreut.

Die „Offiziellen Grundlagen für die Beurteilung von Ziergeflügel“ gelten als Standardwerk. Dazu gehört die darin aufgeführte Fachliteratur.

Der Erhalt reiner Arten und Unterarten ist oberstes Gebot, dem sich alle Züchterinnen und Züchter im VZi verpflichten. Jegliche Kreuzungen sind verpönt und Kreuzungstiere sind von der Bewertung auszuschließen. Mutationen sind Geschenke der Natur und bedeuten eine Änderung des Erbgutes. Dieses kennt man aus der freien Natur und dem Haustierbereich. Ohne Mutationen gäbe es zum Beispiel keine Weiterentwicklung in Flora und Fauna.

Die Arterhaltung in Menschenobhut ist den genetischen Gesetzmäßigkeiten grundsätzlich zu unterwerfen. Degenerationen durch Verwandtschaftspaarung sind zu vermeiden und durch ein amtliches Nachweisbuch immer kontrollierbar.

Die Nämlichmachung der Individuen ist nötiges Instrument dabei. **Kennzeichnung geschieht durch das Aufziehen geschlossener Bundesringe**. Voraussichtliche Neuerungen (Microchips, die implantiert werden), wie sie von Behörden angekündigt sind, werden gerne aufgegriffen, wenn sie dem Wohlergehen der Tiere keinen Abbruch tun.

Artenkenntnis erfordert wegen der hohen Artenvielfalt eine ständige, ornithologische Weiterbildung der Fachleute, die für die Organisation die Beurteilung in Schriftform durchführen. **Jede Beurteilungskarte stellt ein Dokument dar**, für das der ausführende Preisrichter, bei V-Tieren mit dem PR-Obmann zusammen, verantwortlich ist. Freilebende Tierarten sind im dynamischen Kräftespiel der Natur entstanden in einem sehr lang währenden Entwicklungsprozess, den man kurz Evolution nennt. Angehörige einer natürlichen Art sind sich nie genau gleich. Es existiert eine **Variationsbreite** durch die zum Teil großen Verbreitungsgebiete mit sehr unterschiedlichen Biotopen. Dies muss zwangsläufig als Grundlage in die Beurteilung mit einfließen. Im augenscheinlichen Vergleich geschieht die Beschreibung der Tiere. Sie kann und darf niemals so gehandhabt werden wie die Bewertung von Rassegeflügel, die ja bereits „Menschenwerk“ darstellen.

Die Arterhaltung von „Ziergeflügel“ ist uraltes Kulturgut und bereits vor 4300 Jahren durch Schriftdokumente belegt. In Asien, Afrika, Amerika und Europa, in fast allen alten Kulturen finden sich Spuren, dass verschiedene Vogelarten zur Zierde, aber auch zu kultischen Zwecken gehalten und später auch gezüchtet worden sind. Artgerechte Haltung in Menschenobhut sind deshalb moralisch gerechtfertigt.

„Tierliebe braucht die Praxis!“ Dieser Ausspruch des verstorbenen Nobelpreisträgers Prof. Dr. Konrad Lorenz ist die ethische Grundlage, die auch als immerwährende Bildungsaufgabe bestehen bleibt. Junge Menschen müssen in der Begegnung mit der außermenschlichen Kreatur die „Ehrfurcht vor dem Leben“ einüben. Das ist ein Argument für unsere Tätigkeit gegenüber Angriffen gegen die Tierhaltung und Erhaltung der Original-Arten, wie sie in der Natur vorkommen. Diese erfordern Beschreibungen und Begriffe, wie sie in der allgemeinen Vogelkunde (Ornithologie) verwendet werden. Deshalb sind gute **Bestimmungsbücher das unverzichtbare Rüstzeug für Fachleute** der Ziergeflügelhaltung und Ziergeflügelbeurteilung

Die **Beringung der Tiere wird verlangt**. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein naturbedingter Grund vorliegt. Fruchttauben werden aus anatomischen Gründen nicht beringt.

Preise des VZI sowie der Bundesorganisation dürfen nur an beringte Tiere vergeben werden. Preise der Ausstellungsleitung selbst und gestiftete Ehrenpreise liegen im Ermessensspielraum der AL.

Mutationen werden vom VZI betreut und kultiviert. Nur die im Rassen- und Farbenschlüge-Verzeichnis des BDRG (Satzungsordner Abschnitt 11) aufgeführten Arten sind zu den Ausstellungen zugelassen.

Mutationen gelten als anerkannt und sind zu den Ausstellungen zugelassen. Sie werden wie Geflügelrassen beschrieben und bewertet. Auf Ausstellungen sind Mutationen stets am Ende der Naturarten anzugliedern.

Im Sinne der Arterhaltung werden Naturarten vorrangig mit Auszeichnungen bedacht. Der VZI ist für die Vergabe der Organisationspreise verantwortlich, die nach den Richtlinien des VZI vergeben werden.

Das Ziergeflügel wird paarweise ausgestellt. In Großvolieren und Teichanlagen, in der mehrere Arten ausgestellt werden, dürfen je Art nur ein Paar ausgestellt werden.

Wenn aus verhaltensbedingten Gründen ein paarweises Ausstellen bestimmter Arten in einem Käfig nicht möglich ist, werden die Tiere in Einzelkäfigen nebeneinander ausgestellt. Die Beurteilung erfolgt jedoch paarweise.

Eine **Handbeurteilung** ist bei Ziergeflügel **unzulässig!** Kein Richter hat das Recht, ein Tier zum Zwecke der Beurteilung zu greifen. Kein Mitglied der Ausstellungsleitung bzw. Besucher hat das Recht, ein Tier zu greifen.

Bei dem Verdacht, dass Tiere mit einem offenen Ring oder einem nicht zulässigen Ring laut den Richtlinien des BDRG ausgestellt werden und ohne Herausnahme nicht überprüfbar sind, hat der Preisrichter nach der Beurteilung das Recht, das Tier unter Aufsicht des PV-Obmannes aus dem Käfig zu nehmen, um den Ring zu überprüfen.

Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet den amtierenden Preisrichtern vor der Schau mitzuteilen, welche Naturarten bzw. Mutationen zu beurteilen/zu bewerten sind.

Reglement zur Durchführung rassebezogener Europaschauen – Sparte Geflügel

Vorbemerkung

Gemäß Abschnitt 12.11 der EE-Statuten können mit Zustimmung der EE-Sparte Geflügel Europaschauen für einzelne Rassen oder Rassengruppen in den Mitgliedsländern der EE durchgeführt werden. Diese Ausstellungen bieten für bestimmte Rassen einen besseren Vergleich des Zuchtstandes im europäischen Wettbewerb als auf der allgemeinen, alle drei Jahre von der EE vergebenen Europaschau. Sie erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit.

Für die Durchführung dieser Veranstaltungen müssen jedoch gewisse Regeln beachtet werden, die in Anlehnung an das "Reglement für Europaschauen der EE" festgelegt sind. Sie sollen den Stellenwert der großen EE-Europaschau nicht gefährden und folgende Bezeichnung tragen:

Rassebezogene Europaschau für Rassename oder Rassegruppe

Diese Bezeichnung muss auf allen Ausschreibungen, Werbeunterlagen und Presseberichten genau in dieser Form enthalten sein.

1. Bewerbung

- a) Für die Durchführung einer rassebezogenen Europaschau können sich Sondervereine/Vereine aus den EE-Mitgliedsverbänden bei der EE-Sparte Geflügel bewerben. Diese Bewerbung muss bis zum 15. Januar des Vorjahres schriftlich beim Vorsitzenden der EE-Sparte Geflügel vorliegen. Für Ausstellungen die im Januar oder Februar stattfinden gilt das gleiche Vorjahr wie für die Ausstellungen der vorangegangenen Herbstsaison.
Für die Vergabe ist die Spartenversammlung an der darauf folgenden EE-Tagung zuständig
- b) Bei der Bewerbung müssen folgende Angaben und Unterlagen vorliegen:
 - a. Ort mit genauer Adresse
 - b. Durchführungsdatum
 - c. Verantwortlicher Verband oder Verein
 - d. Kontaktpersonen mit genauer Adresse, Tel. Nr. und E-Mail
 - e. Rassename
 - f. Angaben über die voraussichtlich teilnehmenden Länder
 - g. Angaben über die voraussichtlich erwartete Meldezahl
 - h. Ausstellungsbestimmungen
 - i. Angaben über die Preisvergabe
 - j. Für die Bewerbung ist das offizielle Antragsformular zu verwenden. Dieses kann auf der EE-Webseite www.entente-ee.com bei der betreffenden Sparte ausgedruckt werden.
- c) Es besteht die Möglichkeit eine rassebezogene Europaschau einer anderen Schau, z.B. einer nationalen Schau, anzuschließen
- d) Die Durchführung einer rassebezogenen Europaschau unterliegt den Bestimmungen des Reglements für EE-Europaschauen und dem hier vorliegenden Reglement für Rassebezogene Europaschauen. Die behördlichen Vorschriften des Landes in dessen Bereich die Schau stattfindet sind zu beachten.
- e) Für eine Rassebezogene Europaschau der Sparte Geflügel wird ein einreihiger Aufbau empfohlen

2. Termine

Rassebezogene Europaschauen dürfen auf europäischer Ebene nur einmal jährlich pro Ausstellungssaison für eine Rasse oder Rassengruppe durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Ausstellungssaison, in der eine allgemeine Europaschau durchgeführt wird (Terminschutz). Vergleichbare Ausstellungen können dann nur als internationale Ausstellungen durchgeführt werden, wobei ebenfalls der Terminschutz gem. Abschn. 2 des "Reglements für Europaschauen der EE" zu beachten ist, nach dem zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der EE-Europaschau keine internationalen Schauen durchgeführt werden dürfen.

3. Beteiligung

Ausstellungsberechtigt sind alle Züchter, die Mitglied in einem Verband sind, der dem Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE) angeschlossen ist.

4. Rassen

Für alle Rassen und Farbschläge, die im Rassen- und Farbschlagverzeichnis der EE-Sparte Geflügel aufgeführt sind und für die ein Standard vorliegt, kann eine rassebezogene Europaschau durchgeführt werden.

5. Anmeldung der Tiere

- a) Die angemeldeten Tiere müssen zu der Rasse gehören für die die Ausstellung durchgeführt wird.
- b) Die Tiere müssen einen nicht abstreifbaren, geschlossenen EE-Fußring mit der Länderbezeichnung und der Jahreszahl tragen.
- c) Die Tiere dürfen nicht älter als sechs Jahre sein.

6. Preisrichter

Um eine ordnungsgemäße Bewertung sicherzustellen, soll das Preisrichtergremium nicht nur aus nationalen Preisrichtern bestehen, sondern es sind im angemessenen Umfang auch Preisrichter aus den teilnehmenden Ländern zu verpflichten.

Zur Bewertung sollten möglichst Sonderrichter und Preisrichter aus dem Mutterland der Rasse verpflichtet werden.

Nach dem Meldeschluss sind die verpflichteten Preisrichter dem Spartenvorsitzenden der EE zu melden.

7. Preisrichterentschädigung

Sofern mit den Preisrichtern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Preisrichterentschädigung auf der Basis des Reglements für die EE-Europaschau.

Alle Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Preisrichter werden von der Ausstellungsleitung getragen. Ausländische Preisrichter werden bei einem Bewertungstag für mindestens zwei Hotelübernachtungen auf der Basis eines Doppelzimmers entschädigt. Die Reisekosten der Preisrichter werden nach Vorlage des Beleges für die Bahnfahrt 2. Klasse abgerechnet. Preisrichter, die mit dem Auto anreisen, werden auf Basis von € 0,25 pro Kilometer entschädigt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Es steht der Ausstellungsleitung frei mit den Preisrichtern im gegenseitigen Einvernehmen Spezialarrangements auszuhandeln.

8. Bewertung

Die Bewertung der Tiere erfolgt nach dem europäischen Bewertungssystem, auf der Basis des Europäischen Standards.

Das Preisrichterkollegium untersteht an jeder rassebezogenen Europaschau einem Obmann, der meistens aus dem Organisationsland verpflichtet wird.

9. Preise

Von Seiten der EE wird für rassebezogene Europaschauen pro Rasse eine EE-Medaille zur Verfügung gestellt. Der Ausstellungsleitung wird empfohlen, für jeden Aussteller einen Erinnerungspreis abzugeben. Die weitere Preisausschüttung ist Sache des Veranstalters. Die auszubehenden Preise müssen bei der Bewerbung genannt werden.

10. Europameister

Der Titel kann vergeben werden, wenn mindestens 20 Tiere einer Rasse angemeldet sind. Sofern innerhalb der einzelnen Farbschläge ebenfalls 20 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.

Der Europameistertitel wird mit der höchsten Gesamtpunktzahl der 4 besten Tiere des gleichen Farbschlages errechnet. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

Bei Punktegleichheit erhalten beide Aussteller den Titel ‚Europameister‘. Die Gewinner werden rechnerisch ermittelt.

Die Bestimmungen können von der Ausstellungsleitung verschärft, jedoch nicht erleichtert werden.

11. Europa-Champion

Der Titel Europa-Champion kann gemäß dem Reglement für EE-Europaschauen nach folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

- a) Bei mindesten 20 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, wird der Titel Europa-Champion vergeben. Unabhängig vom Geschlecht wird das beste Tier ausgezeichnet.
- b) Sofern einzelne Farbschläge diese Voraussetzungen (20 Tiere) erfüllen, können innerhalb der Rasse weitere Titel Europa-Champion vergeben werden.
- c) Sind pro Rasse mehr als 40 Tiere angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier diesen Titel zuerkannt. Das gilt auch für die einzelnen Farbschläge, sofern sie diese Bedingungen (40 Tiere pro Farbschlag) erfüllen.
- d) Für den Titel Europa-Champion muss mindestens die Qualitätsnote ‚sehr gut‘ 95 Punkte erreicht werden.

Die Titelvergabe erfolgt auf das höchstbewertete Tier. Sind mehrere Tiere mit der gleichen Punktzahl vorhanden, erfolgt die Titelvergabe durch den Preisrichterobmann in Zusammenarbeit mit einer Preisrichtergruppe, der mindestens zwei weitere Preisrichter aus verschiedenen Nationen angehören müssen.

12. Urkunden

Dem Gewinner des Titels ‚Europameister‘ oder ‚Europachampion‘ wird durch die Ausstellungsleitung eine angemessene Urkunde abgegeben, auf der folgende Daten festgehalten sind:

- Art der Europaschau – genaue Bezeichnung (siehe Vorlage)
- Rasse
- Farbschlag und Geschlecht
- Bewertung / Punktzahl
- Titel Europameister oder Europachampion
- Name des Ausstellers
- Ort, Land und Datum der Europaschau
- Unterschrift des Ausstellungsleiters und des Preisrichterobmanns
- Eventuell ein Foto des Siegetiers
- EE-Logo und Logo der rassebezogenen Europaschau

Die Urkundenvordrucke können beim Spartenvorsitzenden der EE-Sparte Geflügel nach Meldeschluss bestellt werden. Es können jedoch auch eigene Urkunden mit den vorgeannten Angaben gedruckt werden.

Die Urkunde muss am Ausstellungstag erstellt und dem Aussteller abgegeben werden.

13. Jugend-Europaschau

Es ist wünschenswert, bei einer Rassebezogene Europaschau eine Jugendklasse vorzusehen. Jungzüchter bis 18 Jahren ist es gestattet darin auszustellen.

14. Jugend-Europameister

Die Vergabe des Titels ‚Jugend-Europameister‘ erfolgt auf der Basis des Reglements für EE-Europaschauen. Demnach kann der Titel vergeben werden, wenn mindestens 10 Tiere einer Rasse angemeldet sind. Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 10 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.

Der Europameistertitel wird mit der höchsten Gesamtpunktzahl der 4 besten Tiere des gleichen Farbenschlages errechnet. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

Bei Punktegleichheit erhalten beide Aussteller den Titel ‚Europameister‘. Die Gewinner werden rechnerisch ermittelt. Die Bestimmungen können von der Ausstellungsleitung verschärft, jedoch nicht erleichtert werden.

15. Jugend-Europa Champion

Bei mindestens 10 angemeldeten Tieren in der Jugendklasse, wird auf das beste Tier der Titel ‚Jugend-Europachampion‘ vergeben. Unabhängig vom Geschlecht, wird das beste Tier mit der Urkunde ‚Jugend-Europachampion‘ ausgezeichnet.

Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 10 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.

Sind 20 oder mehr Tiere in der Jugendklasse angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den Titel ‚Jugend-Europachampion‘ zuerkannt. Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 20 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel auf das beste männliche und das beste weibliche Tier vergeben werden. Für die Vergabe des Titels ‚Jugend-Europachampion‘, muss mindestens das Prädikat „sehr gut“ / 94 Punkte erreicht sein.

16. Urkunden Jugend

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Punkt 11.

17. Verpflichtungen gegenüber dem Europaverband EE – gültig ab 2015

Pro angemeldetes Tier hat die Ausstellungsleitung 0,5 Euro an die EE-Kasse abzuführen. Der Betrag ist nach Anmeldeschluss auf das Konto des EE-Kassiers zu überweisen:

Union Bank, D 24937 Flensburg

BIC UNBNDE21 – IBAN DE14 2152 0100 0000 2353 93

Kontoinhaber: Entente Européenne EE – Willy Littau

Gleichzeitig ist das Abrechnungsformular auszufüllen und per E-Mail dem Spartenvorsitzenden und dem Schatzmeister zu zusenden, damit die EE-Medaillen zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt umgehend **nach Eingang der Zahlung** an die oben aufgeführte Person. Nach Abschluss der Ausstellung stellt die Ausstellungsleitung dem Vorsitzenden und dem Sekretär der EE- Sparte Geflügel sowie dem EE-Kassierer einen Ausstellungskatalog per Post zu. Bei Missachtung dieser Bestimmungen, können für die betreffende Rasse keine rassebezogene Europaschauen mehr bewilligt werden.

18. Schlussbestimmungen

Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäß für beide Geschlechter.

19. Inkrafttreten

Das Reglement wurde von der Mitgliederversammlung der EE am 15. Mai 2015 in Metz / Frankreich, genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Wilhelm Riebinger
Vorsitzender EE-Sparte Geflügel

Klaas van der Hoek
Sekretär EE-Sparte Geflügel

Reglement zur Durchführung rassebezogener Europaschauen – Sparte Tauben

Vorbemerkung

Gemäß Abschnitt 12.11 der EE-Statuten können mit Zustimmung der EE-Sparte Tauben Europaschauen für einzelne Rassen oder Rassengruppen in den Mitgliedsländern der EE durchgeführt werden. Diese Ausstellungen bieten für bestimmte Rassen einen besseren Vergleich des Zuchtstandes im europäischen Wettbewerb als auf der allgemeinen, alle drei Jahre von der EE vergebenen Europaschau. Sie erfreuen sich einer zunehmenden Beliebtheit.

Für die Durchführung dieser Veranstaltungen müssen jedoch gewisse Regeln beachtet werden, die in Anlehnung an das "Reglement für Europaschauen der EE" festgelegt sind. Sie sollen den Stellenwert der großen EE-Europaschau nicht gefährden und folgende Bezeichnung tragen:

Rassebezogene Europaschau für Rassenname oder Rassegruppe

Diese Bezeichnung muss auf allen Ausschreibungen, Werbeunterlagen und Presseberichten genau in dieser Form enthalten sein.

1. Bewerbung

- a) Für die Durchführung einer rassebezogenen Europaschau können sich Sondervereine/Vereine aus den EE-Mitgliedsverbänden bei der EE-Sparte Tauben bewerben. Diese Bewerbung muss bis zum 01. April des Vorjahres schriftlich beim Vorsitzenden der EE-Sparte Tauben vorliegen. Für Ausstellungen die im Januar oder Februar stattfinden gilt das gleiche Vorjahr wie für die Ausstellungen der vorangegangenen Herbstsaison.
Für die Vergabe ist die Spartenversammlung an der darauf folgenden EE-Tagung zuständig
- b) Bei der Bewerbung müssen folgende Angaben und Unterlagen vorliegen:
 - a. Ort mit genauer Adresse
 - b. Durchführungsdatum
 - c. Verantwortlicher Verband oder Verein
 - d. Kontaktpersonen mit genauer Adresse, Tel. Nr. und E-mail
 - e. Rassenname
 - f. Angaben über die voraussichtlich teilnehmenden Länder
 - g. Angaben über die voraussichtlich erwartete Meldezahl
 - h. Ausstellungsbestimmungen
 - i. Angaben über die Preisvergabe
 - j. Für die Bewerbung ist das offizielle Antragsformular zu verwenden. Dieses kann auf der EE-Webseite www.entente-ee.com bei der betreffenden Sparte ausgedruckt werden.
- c) Es besteht die Möglichkeit eine rassebezogene Europaschau einer andern Schau, z.B. einer nationalen Schau anzuschließen
- d) Die Durchführung einer rassebezogenen Europaschau unterliegt den Bestimmungen des Reglements für EE-Europaschauen und dem hier vorliegenden Reglement für Rassebezogene Europaschauen. Die behördlichen Vorschriften des Landes in dessen Bereich die Schau stattfindet sind zu beachten.
- e) Für eine Rassebezogene Europaschau der Sparte Tauben wird ein einreihiger Aufbau empfohlen.

2. Termine

Rassebezogene Europaschauen dürfen auf europäischer Ebene nur einmal jährlich pro Ausstellungssaison für eine Rasse oder Rassengruppe durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Ausstellungssaison, in der eine allgemeine Europaschau durchgeführt wird (Terminschutz). Vergleichbare Ausstellungen können dann nur als internationale Ausstellungen durchgeführt werden, wobei ebenfalls der Terminschutz gem. Abschn. 2 des "Reglements für Europaschauen der EE" zu beachten ist, nach dem zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der EE-Europaschau keine internationalen Schauen durchgeführt werden dürfen.

3. Beteiligung

Ausstellungsberechtigt sind alle Züchter, die Mitglied in einem Verband sind, der dem Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE) angeschlossen ist.

4. Rassen

Für alle Rassen und Farbschläge, die im Rassenverzeichnis der EE-Sparte Tauben aufgeführt sind und für die ein Standard vorliegt, kann eine rassebezogene Europaschau durchgeführt werden.

5. Anmeldung der Tiere

- a) Die angemeldeten Tiere müssen zu der Rasse gehören für die die Ausstellung durchgeführt wird.
- b) Die Tiere müssen einen nicht abstreifbaren, geschlossenen EE-Fußring mit der Länderbezeichnung und der Jahreszahl tragen.
- c) Die Tiere dürfen nicht älter als sechs Jahre sein.

6. Preisrichter

Um eine ordnungsgemässe Bewertung sicherzustellen, soll das Preisrichtergremium nicht nur aus nationalen Preisrichtern bestehen, sondern es sind im angemessenen Umfang auch Preisrichter aus den teilnehmenden Ländern zu verpflichten.

Zur Bewertung sollten möglichst Sonderrichter und Preisrichter aus dem Herkunftsland der Rasse verpflichtet werden.

Nach dem Meldeschluss sind die verpflichteten Preisrichter dem Spartenvorsitzenden der EE zu melden.

7. Preisrichterentschädigung

Sofern mit den Preisrichtern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Preisrichterentschädigung auf der Basis des Reglements für die EE-Europaschau.

Alle Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Preisrichter werden von der Ausstellungsleitung getragen. Ausländische Preisrichter werden bei einem Bewertungstag für mindestens zwei Hotelübernachtungen auf der Basis eines Doppelzimmers entschädigt. Die Reisekosten der Preisrichter werden nach Vorlage des Beleges für die Bahnfahrt 2. Klasse abgerechnet. Preisrichter, die mit dem Auto anreisen, werden auf Basis von € 0,25 pro Kilometer entschädigt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Es steht der Ausstellungsleitung frei mit den Preisrichtern im gegenseitigen Einvernehmen Spezialarrangements auszuhandeln.

8. Bewertung

Die Bewertung der Tiere erfolgt nach dem europäischen Bewertungssystem, auf der Basis des Europäischen Standards.

Das Preisrichterkollegium untersteht an jeder rassebezogenen Europaschau einem Obmann, der meistens aus dem Organisationsland verpflichtet wird.

9. Preise

Von Seiten der EE wird für rassebezogene Europaschauen pro Rasse eine EE-Medaille zur Verfügung gestellt. Hat eine Rassengruppe allein mehr als 400 Tiere, wird eine weitere Medaille abgegeben. Der Ausstellungsleitung wird empfohlen, für jeden Aussteller einen Erinnerungspreis abzugeben. Die weitere Preisauschüttung ist Sache des Veranstalters. Die auszubehenden Preise müssen bei der Bewerbung genannt werden.

10. Europameister

Der Titel kann vergeben werden, wenn mindestens 20 Tiere einer Rasse angemeldet sind. Sofern innerhalb der einzelnen Farbschläge ebenfalls 20 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.

Der Europameistertitel wird mit der höchsten Gesamtpunktzahl der 4 besten Tiere des gleichen Farbschlag es errechnet. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

Bei Punktegleichheit erhalten beide Aussteller den Titel ‚Europameister‘. Die Gewinner werden rechnerisch ermittelt. Die Bestimmungen können von der Ausstellungsleitung verschärft, jedoch nicht erleichtert werden.

11. Europa-Champion

Der Titel Europa-Champion kann gemäß dem Reglement für EE-Europaschauen nach folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

- a) Bei mindesten 20 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, wird der Titel Europa-Champion vergeben. Unabhängig vom Geschlecht wird das beste Tier ausgezeichnet.
- b) Sofern einzelne Farbschläge diese Voraussetzungen (20 Tiere) erfüllen, können innerhalb der Rasse weitere Titel Europa-Champion vergeben werden.
- c) Sind pro Rasse mehr als 40 Tiere angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier diesen Titel zuerkannt. Das gilt auch für die einzelnen Farbschläge, sofern sie diese Bedingungen (40 Tiere pro Farbschlag) erfüllen.
- d) Für den Titel Europa-Champion muss mindestens die Qualitätsnote ‚sehr gut‘ 95 Punkte erreicht werden.

Die Titelvergabe erfolgt auf das höchstbewertete Tier. Sind mehrere Tiere mit der gleichen Punktzahl vorhanden, erfolgt die Titelvergabe durch den Preisrichterobmann in Zusammenarbeit mit einer Preisrichtergruppe, der mindestens zwei weitere Preisrichter aus verschiedenen Nationen angehören müssen. Die Urkunden sind von der Ausstellungsleitung selber anzufertigen. Vor der Ausstellung ist ein Muster der Urkunde dem Vorsitzenden der Sparte zuzustellen.

12. Urkunden

Dem Gewinner des Titels ‚Europameister‘ oder ‚Europachampion‘ wird durch die Ausstellungsleitung eine angemessene Urkunde abgegeben, auf der folgende Daten festgehalten sind:

- Art der Europaschau – genaue Bezeichnung (siehe Vorlage)
- Rasse
- Farbschlag und Geschlecht
- Bewertung / Punktzahl
- Titel Europameister oder Europachampion
- Name des Ausstellers
- Ort, Land und Datum der Europaschau
- Unterschrift des Ausstellungsleiters und des Preisrichterobmanns
- Eventuell ein Foto des Siegertiers
- EE-Logo und Logo der rassebezogenen Europaschau

Ein Gestaltungsmuster kann von der Webseite der EE runtergeladen werden. Es können jedoch auch eigene Urkunden mit den vorgenannten Angaben gedruckt werden. Die Urkunde muss am Ausstellungstag erstellt und dem Aussteller abgegeben werden

13. Jugend-Europaschau

Es ist wünschenswert, bei einer Rassebezogene Europaschau eine Jugendklasse vorzusehen. Jungzüchter bis 18 Jahren ist es gestattet darin auszustellen.

14. Jugend-Europameister

Die Vergabe des Titels ‚Jugend-Europameister‘ erfolgt auf der Basis des Reglements für EE-Europaschauen. Demnach kann der Titel vergeben werden, wenn mindestens 10 Tiere einer Rasse angemeldet sind. Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 10 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden. Der Europameistertitel wird mit der höchsten Gesamtpunktzahl der 4 besten Tiere des gleichen Farbenschlages errechnet. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Bei Punktgleichheit erhalten beide Aussteller den Titel ‚Europameister‘. Die Gewinner werden rechnerisch ermittelt. Die Bestimmungen können von der Ausstellungsleitung verschärft, jedoch nicht erleichtert werden.

15. Jugend-Europa Champion

Bei mindestens 10 angemeldeten Tieren in der Jugendklasse, wird auf das beste Tier der Titel ‚Jugend-Europachampion‘ vergeben. Unabhängig vom Geschlecht, wird das beste Tier mit der Urkunde ‚Jugend-Europachampion‘ ausgezeichnet.

Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 10 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.

Sind 20 oder mehr Tiere in der Jugendklasse angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den ‚Jugend-Europachampion‘ Titel I zuerkannt. Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 20 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel auf das beste männliche und das beste weibliche Tier vergeben werden. Für die Vergabe des ‚Jugend-Europachampion‘ Titels, muss mindestens das Prädikat „sehr gut“ / 94 Punkte erreicht sein.

16. Urkunden Jugend

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Punkt 11.

17. Verpflichtungen gegenüber dem Europaverband EE – gültig ab 2015

Pro angemeldetes Tier hat die Ausstellungsleitung 0,5 Euro an die EE-Kasse abzuführen. Der Betrag ist nach Anmeldeschluss auf das Konto des EE-Kassiers zu überweisen:

Union Bank, D 24937 Flensburg

BIC UNBNDE21 – IBAN DE14 2152 0100 0000 2353 93

Kontoinhaber: Entente Européenne EE – Willy Littau

Gleichzeitig ist das Abrechnungsformular auszufüllen und per E-Mail dem Spartenvorsitzenden und dem Schatzmeister zu zusenden, damit die EE-Medaillen zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt umgehend **nach Eingang der Zahlung** an die im Formular aufgeführte Person. Nach Abschluss der Ausstellung stellt die Ausstellungsleitung dem Vorsitzenden und dem Sekretär der EE- Sparte Tauben sowie dem EE-Kassierer einen Ausstellungskatalog per Post zu. Bei Missachtung dieser Bestimmungen, können für die betreffende Rasse keine rassebezogene Europaschauen mehr bewilligt werden.

18. Schlussbestimmungen

Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäß für beide Geschlechter.

19. Inkrafttreten

Das Reglement wurde von der Mitgliederversammlung der EE am 15. Mai 2015 in Metz / Frankreich, genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

August Heftberger

Hans Schipper

Vorsitzender EE-Sparte Tauben

Sekretär EE-Sparte Tauben

Richtlinien zur Erstellung von Standards für Rassegeflügel

Präambel:

Seit Jahrhunderten sind in vielen Regionen der Erde zahlreiche Rassen des Hausgeflügels entstanden und werden seit etwa 120 Jahren nach festen Regeln, den Standards, gezüchtet.

Dabei sind diese Standards nicht statisch, sondern dynamisch, d.h. gewissen Änderungen unterworfen, um sich dem Zuchtfortschritt anzupassen, wie es Vergleiche von älteren mit neuen Bildern beweisen. Die Grundzüge der Rasse sollen dabei jedoch erhalten bleiben. Seit Jahrzehnten trägt im Bereich des BDRG dafür die Verantwortung der Bundeszucht- und Anerkennungsausschuss (BZA). Die Sondervereine haben das Recht, in Fragen des Standards der von ihnen betreuten Rassen mitzuwirken. Für die Erstellung von Standards gelten folgende Richtlinien:

- 1.) Alle Standards werden nach einem vorgegebenen Raster erstellt, wobei tierartige Unterschiede Berücksichtigung finden. Für die anerkannten Farbschläge ist eine eindeutige Beschreibung zu erstellen. Begriffe wie „alle anerkannten Farben“ sind zu vermeiden.
- 2.) Standardänderungen werden nur durch den BZA oder auf Antrag der Sondervereine vorgenommen. Anträge auf Standardänderungen sollten höchstens alle fünf Jahre gestellt werden. Ausnahmen sind die Aufnahme neuer Farbschläge.
- 3.) Für alle neue anerkannten Rassen und Farbschläge erstellt der BZA einen Standardentwurf, der dem üblichen Raster entsprechen muss. Das gilt auch, wenn neue Farbschläge anerkannt werden. Der Antragsteller für die Anerkennung neuer Rassen / Farbschläge sowie gegebenenfalls der zuständige SV sind dabei zu hören.
- 4.) Beschlüsse der Europäischen Standardkommissionen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Eine Einarbeitung in den Rassegeflügel-Standard für Europa, bzw. den Deutschen Rassetauben-Standard soll nach Möglichkeit erst vorgenommen werden, wenn ein derartiger Standard zur Änderung ansteht. Das gilt auch für die Einarbeitung allgemeiner Grundbegriffe.
- 5.) Die vorgenannten Grundsätze gelten beim Ziergeflügel auch für die Anerkennung von Mutationen. Für die Beschreibung der Naturarten (Wildformen) des Ziergeflügels ist der VZI selbst verantwortlich

Regelungen zum Hilfsfond für anerkannte Bundesschauen

Grundlage für die nachfolgenden Regelungen ist der Antrag des Landesverbandes Thüringen zur Bundesversammlung 2017 in Altötting.

1. Der Hilfsfond wird seitens des BDRG auf der Grundlage des aktuellen Haushaltes zur Verfügung gestellt.
 - a) Die Summe zur Einlage in den Fond ist durch den/die amtierenden Schatzmeister/in entsprechend einzuplanen und im Rahmen des Haushaltsvoranschlags gesondert auszuweisen. Nach Beschluss der Bundesversammlung wird die Summe auf das entsprechende Konto angewiesen.
2. Der BDRG füllt den Fond in folgenden gleichmäßigen Schritten bis zu einem maximalen Betrag von 50.000,00 € und legt diese auf einem extra Unterkonto an.
 - a) Die Einzahlungen erfolgen wie folgt:
 1. Jahr – 10.000,00 €
 2. Jahr – 10.000,00 €
 3. Jahr – 10.000,00 €
 4. Jahr – 10.000,00 €
 5. Jahr – 10.000,00 €
 - Gesamt: 50.000,00 €
 - b) Weitere Einzahlungen erfolgen nicht. Sollten Mittel aus dem Fond verwendet werden, wird dieser in gleichen Schritten wieder auf die maximale Summe aufgefüllt. (Unter Berücksichtigung Punkt 1)
3. Der Fond kann nur durch die Ausrichter der folgenden Bundesschauen genutzt werden:
 - a) Deutsche Junggeflügelschau
 - b) Nationale Bundessiegerschau
 - c) Lipsia
4. Weitere Richtlinien:
 - a) Der Fond kann nur genutzt werden, sollte die Absage der Schau von behördlicher Seite erfolgt. Alle möglichen Instanzen der Intervention (Tierschutzbeauftragter, Rechtlicher Beistand, etc.) sind durch die Ausstellungsleitung auszuschöpfen, um die Absage zu vermeiden.
 - b) Die Prüfung der vollständig einzureichenden Unterlagen obliegt den Kassenprüfern, die dem Präsidium ihre Empfehlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen mitzuteilen haben. Die letzte Entscheidung obliegt dem Präsidium.

c) Die Auszahlung der Gelder erfolgt zeitnah nach positiver Bestätigung, um die Ausstellungsleitung abzusichern.

5. Auszahlung

a) Es werden 50% der Kosten, die nicht aus anderen Quellen gedeckt sind, ersetzt. Das Budget ist auf das aktuell im Fond eingezahlte Kapital begrenzt. Sollten in einem Jahr mehrere Ausrichter von Bundesschauen Ansprüche anmelden und diese Ansprüche in Summe das aktuell eingezahlte Kapital überschreiten, werden die Zahlungen anteilig gekürzt.

b) Hierbei sind nur die Kosten erstattungsfähig, die durch die Kassenprüfer bestätigt wurden. Die Ausstellungsleitung hat auf Nachfrage die Unvermeidbarkeit nachzuweisen (gilt insbesondere für Werbungskosten).

c) Sollten sich im Nachhinein neue Aspekte oder ein anderer Kenntnisstand dazu ergeben, ist der BDRG grundsätzlich zur Rückforderung berechtigt.

Die Regelung zum Hilfsfond für anerkannte Bundesschauen wurde von der Bundesversammlung am 06. Mai 2018 in Berlin beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.

Das Präsidium:

Christoph Günzel

Wolfram John

Alfred Karl Walter

Hannelore Hellenthal

Peter Jahn

Steffen Kraus

Hansjörg Opala

Satzung des Verbandes der Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzüchtervereine zur Erhaltung der Arten- und Rassenvielfalt e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 1 Name, Träger und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzüchtervereine zur Erhaltung der Arten- und Rassenvielfalt e.V.“ (nachfolgend VHGW genannt).
2. Der VHGW ist ein dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) nachgeordneter Fachverband.
3. Träger des VHGW sind die vom BDRG anerkannten Sondervereine für Hühner-, Groß- und Wassergeflügel sowie die bezirklichen allgemeinen Vereine für Hühner-, Groß- und Wassergeflügel.
4. Der VHGW hat seinen Sitz in Lichtenstein/Württ.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der VHGW dient der ideellen, kulturellen und wirtschaftlichen Förderung der Rassegeflügelzucht im Rahmen der Satzung des BDRG.
2. Der VHGW ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung ab.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des VHGW sind:

1. Vom VHGW anerkannte Sondervereine. Die Mitglieder der Sondervereine müssen einem von den Landesverbänden des BDRG anerkannten örtlichen Geflügelzuchtverein angehören.
2. Jeder bezirkliche allgemeine Verein für Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzüchter, der Mitglied des zuständigen Landesverbandes ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden des VHGW sowie an die BDRG-Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des VHGW sowie der bis dahin gefassten Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung voraus.
3. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des VHGW.
4. Nach Aufnahme des Sondervereines oder bezirklichen allgemeinen Vereines wird die Mitgliedschaft durch Meldung der tatsächlichen Mitglieder und der Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch die Auflösung des betreffenden Sondervereines bzw. bezirklichen allgemeinen Vereines. Bei Auflösung eines Sondervereines fällt sein gesamtes Vermögen an den VHGW. Es dient zur unmittelbaren Förderung der Verbandszwecke.
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann mit einjähriger Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. durch Ausschluss des Vereines wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder die Verbandsinteressen des VHGW, oder wenn der Verein trotz Mahnung seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des VHGW-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Gegen einen Ausschluss kann beim zuständigen Ehrengericht des BDRG Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Zahl der Mitglieder von den Sondervereinen und den bezirklichen allgemeinen Vereinen erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1. April auf das Konto des VHGW einzuzahlen.
2. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
3. Vom VHGW ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Ziel, die Hühner-, Groß- und Wassergeflügelrassen der Musterbeschreibung des BDRG näherzubringen, zu veredeln, gesund und leistungsfähig zu erhalten; neue Mitglieder zu werben und die Züchtermgemeinschaft zu fördern.
2. Die bezirklichen allgemeinen Vereine haben kein Mitwirkungsrecht in Fragen des Standards und bei der Ernennung und Abberufung von Sonderrichtern.
3. Anträge und Wünsche an den Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG sind stets über den VHGW zu stellen.
4. Alle dem VHGW angeschlossenen Vereine haben entsprechend ihrer Mitgliederzahl Anspruch auf Gelder aus den Ringfonds.

§ 8 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den VHGW besonders verdient gemacht haben, insbesondere langjährige Vereinsvorsitzende, die ihr Amt aus Alters- und Gesundheitsgründen abgegeben haben und Ehrenvorsitzende geworden sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
2. Ein VHGW-Vorsitzender, der sich um den VHGW besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Er hat dann Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
3. Personen, die sich um die Förderung der Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzucht verdient gemacht haben, können durch den VHGW geehrt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung des VHGW.

§ 9 Organe

Organe des VHGW sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des VHGW obliegen:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlungen;

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - die Aufnahme neuer Vereine;
 - die Beschlussfassung über die Entziehung des Stimmrechts bei Nichtzahlung der Beiträge;
 - die Beschlussfassung über Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; zusätzliche sollte durch Mitteilung in der Fachpresse mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eingeladen werden. Die Anträge zur Satzungsänderung sind in der Tagesordnung zu vermerken. Der Ort der Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr neu festgesetzt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwingende Gründe diese erfordern oder 1/3 der Mitglieder diese unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.
 4. In der Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder je 1 Stimme und die Mitgliedsvereine für je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme. Der Vorstand hat das Recht, den Nachweis der Mitgliederzahl in den Vereinen durch Vorlage von Mitgliederlisten zu fordern. Das Stimmrecht ist übertragbar, und zwar dergestalt, dass ein Beauftragter auch mehrere Vereine vertreten kann. Die schriftliche Bestätigung des betreffenden Vereinsvorsitzenden ist vorzulegen.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 6. Anträge von Mitgliedsvereinen müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand kann der Versammlung eigene Anträge vorlegen.
 7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Zur Beschlussfassung hierüber ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 8. Über die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten sind.
 9. In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
 10. Alle Mitglieder der Sondervereine und der bezirklichen allgemeinen Vereine haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind aber nur deren Vorsitzende bzw. Delegierte.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des VHGW besteht aus:
 - dem Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführung
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer mit Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dem 1.Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre gewählt. Turnusgemäß ist jährlich mindestens ein Vorstandsmitglied neu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes sollte geheim erfolgen, kann aber auf einstimmigen Wunsch der Mitgliederversammlung auch offen geschehen.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Hierzu ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In den Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten dürfen ersetzt werden.

§ 12 Verwaltung

1. Der Beisitzer hat in seiner Funktion als Protokollführer für die Anfertigung der Niederschriften über die Mitglieder- und Vorstandssitzungen zu sorgen. Diese sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und zu archivieren.
2. Der Kassierer hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu sorgen. Ebenso ist er für die Entgegennahme der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben müssen vom Vorsitzenden abgezeichnet sein. Der Kassierer hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss aufzustellen. Ferner hat er einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und diesen von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
3. Der Vorsitzende hat mit dem Ausrichter der Fachverbandstagung die Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung der abgeschlossenen Kasse zu bestellen. Der Kassierer hat den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer prüfen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und geben der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenabschluss muss von mindestens zwei Kassenprüfern unterzeichnet sein.

§ 13 Schiedsgericht:

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Vorstand aus drei stimmberechtigten Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht bilden.
2. Bei Zuchtfragen ist der Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG zu hören.
3. Für ehrenrührige Streitigkeiten sind die Ehrengerichte des BDRG bzw. der Landesverbände zuständig.

§ 14 Auflösung des VHGW

1. Die Auflösung des VHGW ist nur im Einvernehmen mit dem BDRG möglich.
2. Die Auflösung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Ein bei der Auflösung des VHGW vorhandenes Vermögen fällt der Institution zu, die die Verbandsaufgaben weiterführt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. August 2018 in Warmensteinach beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle älteren Fassungen sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, sind gleichzeitig erloschen.

Der Vorstand des VHGW

Ehrenordnung des VHGW gemäß § 8.3. der Satzung

Diese Ehrenordnung regelt die Verleihung goldener und silberner VHGW-Ehrennadeln sowie des Titels „Meister der Rassegeflügelzucht im VHGW“. Ehrenmitgliedschaften regelt die Satzung.

1. Für alle Anträge auf Ehrungen sind die vorgedruckten Formulare des VHGW zu verwenden. Diese sind sorgfältig und ausführlich vom Vorsitzenden eines Sondervereins bzw. bezirklichen Vereins auszufüllen und bei dem zuständigen Vorstandsmitglied des VHGW einzureichen. Anträge von Bezirksgruppen sind über den Hauptverein einzureichen. Nur wenn der Ehrungsantrag den 1. Vorsitzenden betrifft, unterschreibt der 2. Vorsitzende.
2. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens drei Monate vor dem Termin eingegangen sein, an dem die Ehrung erfolgen soll. Bitte nur begründete und wahrheitsgemäße Anträge einreichen. In Zweifelsfällen werden die Anträge bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand zurückgestellt.
3. Anträge auf Ernennung zum „Meister der Rassegeflügelzucht im VHGW“ müssen bis spätestens zum 1. Februar eines Jahres vorliegen, da die Beschlussfassung durch den VHGW-Vorstand erfolgt. Die Ernennung wird in der Jahreshauptversammlung oder bei der VHGW-Schau durch den Vorsitzenden des VHGW vorgenommen. Der Ernannte erhält die Meisternadel sowie eine Urkunde.
4. Für die Bewertung der Tätigkeit im VHGW dient ein Punktsystem. Für die Ehrungen müssen folgende Mindestpunktzahlen erreicht werden:
Silberne Ehrennadel des VHGW: 30 Punkte; davon mindestens 50% auf Mitgliedsjahre
Goldene Ehrennadel des VHGW: 50 Punkte; davon mindestens 50% auf Mitgliedsjahre
„Meister der Rassegeflügelzucht im VHGW“: über 150 Punkte.
5. Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:
 - a) Aktives Mitglied im Sonder- bzw. bezirklichen Verein des VHGW: 1 Punkt pro Jahr (nachgewiesene SZG-Jahre werden anerkannt).
Bei Tätigkeit im Vorstand 2 Punkte pro Jahr. Anerkannte Vorstandsämter sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassierer, Zuchtwart. Dies gilt für den SV-Hauptvereinsvorstand und die Vorstände eventueller SV-Bezirke sowie für Vorstände regionaler Wasser- oder Hühnerzuchtvereine (nachgewiesene SZG-Jahre werden anerkannt). Mitglieds- bzw. Vorstandsjahre in anderen Vereinen im VHGW (SV oder bezirkliche Vereine) als dem antragstellenden Verein müssen durch schriftlichen Nachweis mit der Unterschrift des 1. Vors. dieses Vereins bestätigt werden.
 - b) Als Sonderrichter eines Sondervereins im VHGW 2 Punkte pro Jahr.
 - c) Ausstellen bei der Hauptsonderschau oder VHGW-Schau, maximal 2 Punkte pro Jahr.
 - d) Ausstellungsleitung bei einer Sonderschau je nach Größe der Schau und Jahre bis zu 20 Punkte.
 - e) Ausstellungserfolge (besonders auf VHGW-Schauen und Sonderschauen) und besondere züchterische Leistungen bis zu 60 Punkte.
 - f) Schriftstellerische Tätigkeit (Fachartikel) bis zu 30 Punkte.
 - g) Für sonstige besondere Leistungen bis zu 30 Punkte.

Gleichzeitige Mitgliedschaften in mehreren Vereinen werden nicht gesondert, sondern nur einmal gezählt, ebenso die Vorstandsjahre und Sonderrichterjahre.

6. Die Zahl der „Meister der Rassegeflügelzucht im VHGW“ ist auf einen Meister pro angefangene 50 Mitglieder im Sonderverein/bezirklicher Verein beschränkt. Bei der Auswahl der zu Ehrenden bzw. für die Ernennung zum „Meister der Rassegeflügelzucht im VHGW“ sind höchste Anforderungen zu stellen. Hier sollen möglichst Tätigkeiten in vielen Bereichen der Arbeit innerhalb des VHGW nachgewiesen werden, wie Vorstandsjahre, Preisrichtertätigkeit, Ausstellungserfolge, Tätigkeit in der Ausstellungsleitung, züchterische Erfolge, schriftstellerische Tätigkeit usw. Außerdem müssen 30 Mitgliedsjahre in einem Verein des VHGW so- wie ein Mindestalter von 50 Jahren nachgewiesen werden.
Bei Ehrungsanträgen zur Ernennung zum „Meister der Rassegeflügelzucht im VHGW“ garantiert das Erreichen der erforderlichen Punktzahlen allein nicht die Zustimmung durch den VHGW.
7. Zur Verleihung der Ehrennadeln werden diese nach Prüfung zusammen mit einer Urkunde dem antragstellenden Verein übersandt. Die Urkunden werden vom VHGW maschinell ausgefüllt. Falls die Vereine die Urkunden mit besonderer Schrift ausfüllen wollen, ist dies bei der Antragstellung mitzuteilen. Die Urkunden werden dann un- ausgefüllt übersandt.
8. Für die Ehrennadel mit Urkunde muss der Antragsteller eine Gebühr bezahlen. Für eine in Verlust geratene Ehrennadel oder Urkunde sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten.
9. Die Ehrungen sind vom SV bzw. bezirklichen Verein bei besonderen Anlässen oder Versammlungen im Namen und mit den besten Glückwünschen des VHGW zu überreichen.

Bestimmungen zur Durchführung der VHGW-Schau

Die VHGW-Schau ist eine Bundesschau. Sie wird auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung des VHGW vergeben. Die Durchführung erfolgt nach den AAB des BDRG, die durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.

1. Das Standgeld für Volieren, Stämme, Einzeltiere und die anteilige Auszahlung aus dem Standgeld in Form von Preisen wird zwischen dem VHGW und dem Veranstalter abgestimmt.
2. Es erfolgt einstöckiger Käfigaufbau. Die Käfige werden nicht nur mit Wellpappe, sondern mit ausreichend Einstreu für die Kotaufnahme ausgestattet.
3. Es werden Jung- und Alttiere aller anerkannten Rassen sowie Neuzüchtungen und Neuvorstellungen zugelassen. Eine Meldebeschränkung besteht nicht.
4. Den Preisrichterwünschen der Sondervereine ist zu entsprechen, wenn ein voller Bewertungsauftrag zustande kommt und die benannten Preisrichter wirtschaftlich vertretbare Fahrtkosten verursachen. Ist das nicht der Fall, sind die zum Einsatz kommenden Preisrichter einvernehmlich mit den Sondervereinen abzustimmen.
5. Die Obleute und deren Aufgabenbereiche bestimmt der VHGW und alle Preisrichter aus der VHGW-Vorstandschafft werden durch die Ausstellungsleitung verpflichtet.
6. Bezüglich der auf der VHGW-Schau ausgetragenen Deutschen Meisterschaft übernimmt der Veranstalter folgende Aufgaben: Abrechnung der Startgebühren mit den Ausstellern, Versand der Meisterschaftskarten an die Aussteller, Ermittlung der Deutschen Meister mittels EDV, soweit die Möglichkeit hierzu besteht.
7. In Zusammenarbeit mit dem Kataloghersteller, der AL und dem VHGW-Vorstand sollen die Ergebnisse am Freitag über Internet abrufbar sein.
8. Die Ehrenbänder des VHGW sind als höchste Auszeichnungen zu vergeben (Ausnahmen Siegerband und Blaues Band). Alle vom VHGW bereitgestellten Preise sind in den Arbeitsunterlagen der Preisrichter und im Katalog mit der Abkürzung „VHGW“ zu versehen (z. B. VHGW-EB, VHGW-E, VHGW-M). Die Reihenfolge der Preise wird mit dem VHGW-Vorstand abgesprochen.
9. Das Titelblatt des Kataloges muss den Hinweis zur VHGW-Schau enthalten. Im Katalog sind das Grußwort des VHGW-Vorsitzenden, die Erringer der VHGW-Bänder sowie die Sondervereine, die eine Hauptsonderschau oder Sonderschau abgeschlossen haben, aufzuführen. Außerdem sind die Preisrichter und Obleute aufzunehmen. Der VHGW erhält einige Kataloge kostenlos.
10. Plakatwerbung des VHGW in der Ausstellungshalle wird kostenfrei gestattet, ebenso das Schmücken der Käfigreihen, beispielsweise mit Luftballons.
11. Ein Platz an bevorzugter Stelle für den Informationsstand des VHGW mit Stromanschluss wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
12. Der Veranstalter der VHGW-Schau übernimmt die Verantwortung für die Durchführung einer dem Niveau einer Bundesschau angemessenen Eröffnungsfeier. Der VHGW hat das Recht, Ehrengäste zu benennen.
13. Die Ausstellungsleitung teilt dem zuständigen Präsidiumsmitglied des BDRG für Ehrenpreise nach Meldeschluss die Tierzahlen mit und beantragt bei ihm die dem Verband für die VHGW-Schau zustehenden Preise.

14. Mit der Übernahme der VHGW-Bundesschau gehen alle Risiken zu Lasten des Veranstalters.
15. Treten zusätzliche Kosten für Aussteller durch eine Maßnahme der Ausstellungsleitung auf, bedarf es der Rücksprache mit dem VHGW. Der VHGW hält sich das Vetorecht vor, das für die Ausstellungsleitung bindend ist.
16. An den Kosten für die Anfertigung der Bänder für die Deutsche Meisterschaft beteiligt sich die Ausstellungsleitung zu 25 Prozent, wobei das Standgeld nur in Abstimmung mit der VHGW-Vorstandschaft festgelegt werden kann. Das gilt vor allem für eventuelle Standgelderhöhungen.

Beschlossen auf der JHV am 12. August 2001 in Rüsselsheim.

Ergänzungen beschlossen auf der JHV am 12. August 2007 in Weinheim.

Deutsche Meisterschaft im VHGW für Hühner, Groß- und Wassergeflügel

Ausführungsbestimmungen zur VHGW-Fachverbandsschau

1. Die Deutsche Meisterschaft wird auf der VHGW-Bundesschau ausgetragen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jeder Aussteller von Hühnern, Groß- und Wassergeflügel.
3. In die Bewertung kommen vier Einzeltiere einer Rasse, Farbe, mit gleichen Merkmalen, beiderlei Geschlechts (1,3 o. 2,2 o. 3,1), jüngsten Jahrgangs mit dem vorgeschriebenen Bundesring des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter. Jugendringe sind nur bei Tieren von Jungzüchtern zugelassen. Tiere in falscher Klasse kommen nicht in die Wertung.
4. Zur Deutschen Meisterschaft des VHGW gibt es keine separate Ringkarte. Dass die Tiere aus eigener Zucht sind, bestätigt der Teilnehmer auf der allgemeinen Ringkarte mit seiner Unterschrift. Auf dem Meldebogen ist einzutragen, mit welcher/en Rasse/n bzw. mit welchem/n Farbschlag/schlägen er an der Meisterschaft teilnehmen möchte. Unvollständig ausgefüllte Unterlagen gelten als nicht abgegeben und schließen den Teilnehmer von der Meisterschaft aus. Eine Rückvergütung des Startgeldes erfolgt nicht.
5. Mit dem Standgeld ist eine Startgebühr zu entrichten. Die Startgebühr beträgt zurzeit 8 Euro. Sie wird jedes Jahr nach den Erfordernissen neu festgelegt und zusammen mit den Meldepapieren veröffentlicht.
- 6.1 In jedem Farbschlag einer Rasse, in dem von mindestens zwei Ausstellern je 4 Tiere gezeigt werden, insgesamt mindestens 8 Tiere, wird ein Deutscher Meister ermittelt. Bei Rassen bzw. Farbschlägen, die in die Rote Liste des BDRG in den Kategorien I und II aufgenommen sind, darf eine Bewertung pro Züchter aus der „Rote-Liste-Schau“ (Stamm jüngster Jahrgang) hinzugezogen werden. Die zwei Aussteller dürfen nicht miteinander verwandt sein. Der VHGW-Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Anerkennung der zwei Aussteller für die Meisterschaft.
- 6.2 Alle Farbschläge, welche nur von einem Züchter ausgestellt werden, ansonsten aber die Bedingungen der Teilnahme erfüllen, werden innerhalb ihrer Rasse zu einer Gruppe zusammengeführt (mindestens zwei Farbschläge) und ermitteln bei entsprechender Punktzahl ebenfalls einen Deutschen Meister.
7. Deutscher Meister wird der Bewerber, der in seinem Farbschlag bzw. den Farbschlägen seiner Rassen die höchste Punktzahl erreicht. Es müssen 379 Punkte erreicht werden. Die Auswertung erfolgt nach den AAB. Muss bei Punktgleichheit die Rangfolge der Auszeichnungen herangezogen werden, so steht das VHGW-EB in der Rangfolge der Preise an der Spitze bzw. es gilt die Rangfolge laut AAB XI. 2.a) sowie die Auflistung der weiteren Preise im Katalog. Dabei rangiert die FVM (Fachverbandsmedaille) generell vor der LVM und dem LVE der Landesverbände.
8. Der VHGW-Vorstand ermittelt nach den Angaben auf der Ringkarte zur Bewertung anhand der Prämierungsergebnisse im Katalog die Deutschen Meister in den einzelnen Rassen und Farbschlägen. Bei Unstimmigkeiten zählt die Eintragung auf der Bewertungsliste.
9. Wer nicht einwandfrei meldet und keine ordnungsgemäße Versicherung nach Punkt 4. erbringt sowie unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird von der Bewerbung ausgeschlossen. Eine Rückvergütung des Startgeldes erfolgt nicht.

10. Die Erringer der Deutschen Meisterschaft werden in den Fachzeitschriften bekanntgegeben. Einsprüche gegen die Auswertung sind innerhalb von 14 Tagen (vom Ausgabedatum an gerechnet) beim Vorstand des VHGW an die Adresse des 2. Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

11. Die Deutschen Meister bekommen nach Ablauf der Einspruchsfrist über den zuständigen SV eine Urkunde mit dem Deutschen-Meister-Ehrenband.

12. Mit seiner Bewerbung erkennt der Teilnehmer die Bestimmungen an.

Satzung des Verbandes der Zwerghuhnzüchter-Vereine e.V. (VZV) im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 1 Name, Träger und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Zwerghuhnzüchter-Vereine e.V.“ (nachfolgende VZV genannt) und wurde 1919 in Berlin gegründet.
2. Der VZV ist ein dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) nachgeordneter Fachverband.
3. Mitglieder des VZV sind nur:
 - a) vom BDRG anerkannte Sondervereine für Zwerghühner (nachfolgend SV genannt),
 - b) die Sondervereine, die für eine bestimmte Rasse oder einen Farbenschlag sowohl die Großrasse als auch die Zwerghuhnrassen betreuen und dem VHGW angehören
 - c) die allgemeinen örtlichen oder bezirklichen Zwerghuhnzüchtervereine.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai des Jahres.
5. Der VZV hat seinen Sitz in 33442 Herzebrock-Clarholz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der VZV dient der ideellen, kulturellen und wirtschaftlichen Förderung der Rassegeflügelzucht, insbesondere der Zwerghuhnzucht, im Rahmen der Satzung und den Bestimmungen des BDRG.

Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der VZV auf seinem Verbandsgebiet insbesondere:

1. der Erhaltung der genetischen Vielfalt (Biodiversität) der im BDRG anerkannten Zwerghuhnrassen,
2. der Förderung der Zwerghuhnzucht auf Grundlage des Tierschutzgesetzes als Ausdruck der Verantwortung und Liebe zum Tier,
3. der Unterstützung der Sondervereine sowie deren Züchterinnen und Züchter bei ihrer ideellen Tätigkeit durch Förderung des friedlichen Wettbewerbs,
4. der Unterstützung durch Schulungen und Informationen aber auch durch Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen für eine Kleintier-Erhaltungszucht in der Bundesrepublik Deutschland,
5. der Werbung für die Zwerghuhnzucht in der Öffentlichkeit,
6. der Veranstaltung von Rassegeflügel-Ausstellungen zum Vergleich der gezüchteten Tiere,
7. der Veranstaltung von Tagungen als Orte des Kontaktes und Meinungsaustausches zwischen den Züchterinnen und Züchtern,
8. der Förderung von Kindern und Jugendlichen beim Heranführen und Umgang mit Zwerghühnern sowie bei deren Stellung im Verbandswesen,
9. der Mitwirkung bei der Erstellung der Rassenstandards von Zwerghuhnrassen innerhalb des BDRG,
10. der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung im Zusammenhang mit Zwerghuhnrassen,
11. der Unterstützung von Kontakten und Aktivitäten im Rahmen europäischer Zusammenarbeit im Interesse der Zwerghuhnzucht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des VZV können nur werden:

1. Vom VZV anerkannte Sondervereine. Die Mitglieder der Sondervereine müssen einem von den Landesverbänden des BDRG anerkannten örtlichen Geflügelzuchtverein angehören, bzw. Mitglied eines Rassegeflügelzuchtvereins in ihrem Heimatland sein.
2. Jeder allgemeine, örtliche oder bezirkliche Zwerghuhnzüchterverein, sofern er Mitglied des zuständigen Landesverbandes ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereines im VZV

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden des VZV zu richten, unter Beifügung einer Mitgliederliste und des Protokolls der Gründungsversammlung des eintretenden Vereins.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des VZV sowie der bis dahin gefassten Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung voraus.
3. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des VZV.
4. Nach Aufnahme des Vereines wird die Mitgliedschaft durch Meldung der Mitglieder und der Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Die Auflösung des betreffenden Sondervereines bzw. allgemeinen örtlichen oder bezirklichen Vereines.
2. Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann mit einjähriger Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Ausschluss des Vereines wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder die Verbandsinteressen des VZV oder wenn der Verein trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des VZV-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Gegen einen Ausschluss kann beim zuständigen Ehrengericht des BDRG Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Zahl der Mitglieder von den Sondervereinen und den allgemeinen örtlichen oder bezirklichen Vereinen erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1. Juni auf das Konto des VZV einzuzahlen.
2. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
3. Vom VZV ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht und das Recht:

1. Die Zwerghuhnrasse den Zielen der Musterbeschreibung des BDRG entsprechend näherzubringen, zu veredeln, gesund und leistungsfähig zu erhalten unter Beachtung des Tierschutzes.
2. Neue Mitglieder zu werben, die Züchtermgemeinschaft zu fördern und Sonderrichter zu fördern und zu benennen.
3. Die allgemeinen örtlichen oder bezirklichen Vereine haben kein Mitwirkungsrecht in Fragen des Standards und bei der Ernennung und Aberufung von Sonderrichtern.
4. Anträge und Wünsche an den Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG zu stellen und diese stets über den VZV einzureichen.
5. Entsprechend ihrer Mitgliederzahl bei der Verteilung der Gelder aus dem Ringfond bedacht zu werden.

§ 8 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Zwerghuhnzucht und um den VZV besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
2. Ein VZV-Vorsitzender, der sich um den VZV besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Er hat dann Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Organe des VZV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des VZV obliegen:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes und der drei Kassenprüfer;
 - die Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - die Aufnahme neuer Vereine;
 - die Beschlussfassung über die Entziehung des Stimmrechtes bei Nichtzahlung der Beiträge;
 - die Beschlussfassung über Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung aller Mitgliedervereine mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung. Nach Möglichkeit soll die Einladung auch durch eine Mitteilung in der Fachpresse ausgesprochen werden. Anträge zur Satzungsänderung und des Ausschlusses eines Mitgliedervereines sind in der Tagesordnung zu vermerken. Ein auszuschließender Mitgliederverein muss per Einschreiben zur Jahreshauptversammlung eingeladen werden. Der Ort der Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr neu festgesetzt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwingende Gründe dieses erfordern oder ein Drittel der Mitgliedervereine dieses unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.
4. In der Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder je 1 Stimme und die Mitgliedervereine für je angefangene 30 Mitglieder 1 Stimme. Der Vorstand hat das Recht, den Nachweis der Mitgliederzahl in den Vereinen durch Vorlage von Mitgliederlisten zu fordern. Das Stimmrecht ist übertragbar, und zwar dergestalt, dass ein Beauftragter auch mehrere Vereine vertreten kann. Die schriftliche Bestätigung des betreffenden Vereinsvorsitzenden ist vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Anträge von Mitgliedervereinen müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand kann der Versammlung eigene Anträge vorlegen.
7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Zur Beschlussfassung hierüber ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten sind (siehe § 12 Abs. 2).
9. In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
10. Alle Mitglieder der Sondervereine und der allgemeinen örtlichen bzw. bezirklichen Vereine haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrechtig sind aber nur deren Vorsitzenden bzw. Delegierten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des VZV besteht aus dem/der:
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schriftführer/in,
 - stellvertretenden Schriftführer/in,
 - Kassierer/in,
 - stellvertretenden Kassierer/in,
 - bis zu 5 Beisitzern für die Erfüllung besonderer Aufgaben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung turnusgemäß für 5 Jahre gewählt mit der Maßgabe:

Im ersten Jahr:	1. Vorsitzende/r,	2. Beisitzer/in,
im zweiten Jahr:	2. Vorsitzende/r,	1. Beisitzer/in,
im dritten Jahr:	1. Schriftführer/in,	2. Kassierer/in,
im vierten Jahr:	1. Kassierer/in,	3. Beisitzer/in,
im fünften Jahr:	2. Schriftführer/in,	4. Beisitzer/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Hierzu ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In den Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten dürfen ersetzt werden.
5. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des VZV im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diesem obliegt die Geschäftsführung des Verbandes, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
2. Der/die Schriftführer/in hat für die Anfertigung der Niederschriften über die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen zu sorgen. Diese sind vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben und zu archivieren.
3. Der/die Kassierer/in hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu sorgen. Ebenso ist er/sie für die Entgegennahme der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben müssen vom Vorsitzenden abgezeichnet sein. Er/sie hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss aufzustellen. Ferner hat er/sie einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und diesen von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

4. Der/die Vorsitzende hat die Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung der abgeschlossenen Kasse zu bestellen. Der/die Kassierer/in hat den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer prüfen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und geben der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenabschluss muss mindestens von 2 Kassenprüfern unterzeichnet sein.

§ 13 Schiedsgericht

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Vorstand aus 3 stimmberechtigten Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht bilden.
2. Bei Zuchtfragen ist der Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG zu hören.
3. Für ehrenrührige Streitigkeiten sind die Ehrengerichte des BDRG bzw. der Landesverbände zuständig.

§ 14 Auflösung des VZV

1. Die Auflösung des VZV ist nur im Einvernehmen mit dem BDRG möglich.
2. Die Auflösung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Ein bei der Auflösung des VZV vorhandenes Vermögen fällt der Institution zu, die die Verbandsaufgaben weiterführt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28. 6. 1998 in Bersenbrück/Niedersachsen beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Ergänzungen und Änderungen zur Satzung wurden beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung am 28. Juni 2009 in Schwetzingen.
4. Alle älteren Fassungen sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, sind gleichzeitig erloschen.

Der Vorstand des VZV

Ehrenordnung zum „Meister der Zwerghuhnzücht im VZV“

Bei der Auswahl der Kandidaten sind höchste Anforderungen zu stellen. Züchterische und organisatorische Leistungen stehen im Vordergrund. Darüber hinaus sind menschliche und charakterliche Eigenschaften von besonderer Bedeutung.

Die Anzahl der „Meister der Zwerghuhnzücht im VZV“ ist auf 100 Meister beschränkt. Die Vereine können jährlich nur einen Kandidaten vorschlagen.

Es können Züchterfreundinnen/Züchterfreunde vorgeschlagen werden, die das 55. Lebensjahr vollendet und eine mindestens 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einem dem VZV angeschlossenen Verein haben. Darüber hinaus müssen nach den aufgeführten Bedingungen mindestens 120 Punkte erreicht werden.

Die Auszeichnungen erfolgen auf Antrag der Vereine (besonderes Formular). Über die Ernennung entscheidet der Vorstand des VZV.

Bedingungen

Nach folgendem Punktsystem wird die Bewertung der Angaben vorgenommen:

- 1 Punkt pro Jahr als aktives Mitglied in einem dem VZV angeschlossenen Verein.
- 2 Punkte pro Jahr als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer oder Zuchtwart in den dem VZV angeschlossenen Vereinen. Bei Sondervereinen zählen die Vorstandsjahre nur im Hauptverein. Gleichzeitige Mitgliedschaften oder Vorstandstätigkeiten in mehreren Vereinen werden nur einmal gerechnet.
- 1 Punkt pro Jahr als Preisrichter für Zwerghühner (Gruppe D).
- 2 Punkte für Ausstellungsleiter einer Hauptsonderschau oder sonstiger Zwerghuhnschauen.
- Bis 50 Punkte für besondere züchterische Leistungen und Ausstellungserfolge auf Bundes-, Landes- und Hauptsonderschauen.
- Bis 20 Punkte für schriftstellerische Tätigkeit in Form von Fachartikeln oder Schauberichten in den Organen des BDRG.
- Bis 10 Punkte für besondere Aktivitäten für die Zwerghuhnzücht (Fachvorträge, Auslandskontakte, Veranstaltungen für den VZV, Buchautor usw.).

Die Festsetzung der Punkte wird vom Vorstand des VZV vorgenommen.

Ablehnung eines Antrages

Das Erreichen der Punktzahl garantiert nicht gleichzeitig die Zustimmung zu der Auszeichnung. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller ohne Begründung mitgeteilt.

Ehrung

Die Auszeichnung erfolgt durch Überreichnung einer Ehrennadel und Urkunde möglichst im Rahmen einer Veranstaltung des VZV.

Anträge

Anträge sind mit der Jahresmeldung an den 1. Vorsitzenden des VZV zu senden.

Antragsformulare können beim Vorsitzenden des VZV angefordert werden.

Ausführungsbestimmungen des VZV zur Deutschen Meisterschaft

1. Die Deutsche Meisterschaft wird auf der Bundesschau des VZV ausgetragen.
2. Auf der Deutschen Zwerghuhnschau ist jede/r Aussteller/in nach den folgenden Bestimmungen an der Deutschen Meisterschaft teilnahmeberechtigt. Jungzüchter/innen, die Mitglied in einem SV sind, können bei vollem Standgeld mit gleichen Pflichten und Rechten wie die Senioren an den ausgeschriebenen Wettbewerben der Deutschen Zwerghuhnschau teilnehmen. Tiere, die auf der evtl. angeschlossenen Jugendschau ausgestellt werden, nehmen an der Deutschen Meisterschaft nicht teil.
3. In die Bewertung kommen 5 Jungtiere - Einzeltiere - einer Rasse, Farbe, mit gleichen Merkmalen innerhalb der Rasse/Gruppe beiderlei Geschlechts, mit dem vorgeschriebenen deutschen Bundesring. Jugendringe sind nur bei Tieren von Jungzüchtern zugelassen. Tiere in falscher Klasse kommen nicht In die Wertung.
4. Dass die Tiere aus eigener Zucht stammen, wird durch die Ringkarte der Ausstellungsleitung nachgewiesen. Eine gesonderte Ringkarte zur Bewerbung um die deutsche Meisterschaft und die Unterschrift des Ringverteilers sind nicht erforderlich.
5. Mit dem Standgeld Ist eine Startgebühr von 8,00 Euro zu entrichten. Ein/e Aussteller/in kann sich mit mehreren Rassen und Farbenschlägen bewerben. Für jede Rasse bzw. Farbenschlag Ist eine gesonderte Bewerbung notwendig, die auf dem Meldebogen angezeigt werden muss.
6. In jedem Farbenschlag einer Rasse, in dem von mindestens 2 Ausstellern 10 Jungtiere ausgestellt (also nicht nur gemeldet) werden, wird ein Deutscher Meister ermittelt. Erfüllen zwei oder mehr Farbenschläge einer Rasse diese Bedingungen nicht, so bilden diese zusammen eine Restgruppe. Auch in dieser Gruppe wird ein Deutscher Meister ermittelt, wenn von mindestens 2 Ausstellern 10 Jungtiere ausgestellt werden. Eine Gruppenbildung mit anderen Rassen ist nicht möglich.
7. Deutscher Meister wird der/die Bewerber/in, der/die in seinem/ihrem Farbenschlag die höchste Punktzahl erreicht. Es müssen mindestens 474 Punkte mit fünf Jungtieren beiderlei Geschlechts erreicht werden. Die Auswertung erfolgt nach AAB. Muss bei Punktgleichheit die Rangfolge der Auszeichnungen herangezogen werden, so steht bei dem Anschluss unserer Bundesschau an eine Nationale das 'SB' bzw. an die Deutsche Junggeflügelschau in Hannover das 'BB' an erster Stelle. Es folgen das VZV-EB und die weiteren Preise entsprechend der Auflistung im Katalog.
8. Der Vorstand des Fachverbandes ermittelt nach den Angaben auf dem Meldebogen anhand der Prämierungsergebnisse im Katalog die Deutschen Meister/innen in den einzelnen Rassen und Farbenschlägen.
9. Wer nicht einwandfrei meldet und keine ordnungsgemäße Ringkarte erbringt sowie unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird von der Bewertung ausgeschlossen. Eine Rückvergütung des Startgeldes erfolgt nicht.
10. Die Erringer der Deutschen Meisterschaft werden in den Fachzeitschriften bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Auswertung sind innerhalb von 14 Tagen (vom Ausgabedatum an gerechnet) beim Vorstand des VZV an die Adresse des 1. Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
11. Die Deutschen Meister/innen bekommen nach Ablauf der Einspruchsfrist eine Urkunde und ein Meister-Ehrenband.
12. Mit einer Bewerbung erkennt der/die Teilnehmer/in diese Bestimmungen an.

Bestimmungen zur Durchführung der Deutschen Zwerghuhnschau

Die Deutsche Zwerghuhnschau ist eine Bundesschau. Sie wird auf Auftrag durch die Hauptversammlung des VZV vergeben. Die Durchführung erfolgt nach den gültigen Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des BDRG, die durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.

Die Sonderbestimmungen werden zwischen dem VZV und dem Veranstalter schriftlich vereinbart und sollen folgende Punkte enthalten:

1. Das Standgeld für Volieren, Stämme und Einzeltiere sowie anteilige Auszahlung aus diesem in Form von Preisen wird zwischen dem VZV und dem Veranstalter abgestimmt.
2. Als Preisrichter sind die Mitglieder des VZV-Vorstandes, soweit sie Preisrichter sind, sowie die BZA-Mitglieder der Sparte II vorrangig zu verpflichten. Ferner soll den Preisrichterwünschen der Sondervereine möglichst entsprochen werden. Die Obleute und deren Aufgabenbereiche bestimmt der VZV.
3. Es werden Jung- und Alttiere aller anerkannten Rassen sowie Neuzüchtungen zugelassen. Eine Meldebeschränkung besteht nicht.
4. Auf der Deutschen Zwerghuhnschau wird der Wettbewerb „Deutscher Meister“ ausgetragen. Die Deutschen Meister werden nach den gültigen Bestimmungen des VZV von diesem auf der Basis der von der AL bereitgestellten PC-Listen ermittelt.
5. In Zusammenarbeit zwischen dem Kataloghersteller, der AL und dem VZV-Vorstand sollen die Ergebnisse ab Freitag über Internet abrufbar sein. Die evtl. anfallenden Kosten trägt die AL.
6. Es erfolgt einreihiger Käfigaufbau. Als Einstreu sind Sand, Hobelspäne oder Strohhäcksel zu verwenden.
7. Die Ehrenbänder des VZV sind als höchste Auszeichnung zu vergeben (Ausnahme Siegerband und Blaues Band). Alle vom VZV beigestellten Preise sind in den Arbeitsunterlagen der Preisrichter und im Katalog mit der Abkürzung „VZV“ zu versehen (z.B. VZV-EB, VZV-E etc.). Die Reihenfolge der Vergabe mit anderen Preisen wird zwischen dem VZV und dem Veranstalter geregelt.
8. Das Titelblatt des Kataloges muss den Hinweis zur Deutschen Zwerghuhnschau enthalten. Im Katalog sind das Grußwort des VZV-Vorsitzenden, die Erringer der VZV-Ehrenbänder sowie die Preisrichter und Obleute aufzunehmen. Der VZV erhält einige Kataloge kostenlos.
9. Plakatwerbung des VZV an den Käfigreihen wird kostenfrei gestattet.
10. Ein Platz für den Informationsstand des VZV wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.
11. Der Veranstalter der Deutschen Zwerghuhnschau übernimmt die Verantwortung für die Durchführung einer dem Niveau einer Bundesschau angepassten Eröffnungsfeier.
12. Der VZV hat Vorschlagsrecht für Ehrengäste.
13. Mit der Übernahme der Deutschen Zwerghuhnschau gehen alle Risiken zu Lasten des Veranstalters.

Satzung des Verbandes Deutscher Rasetaubenzüchter e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen: Verband Deutscher Rasetaubenzüchter e.V. (nachfolgend VDT genannt).

Er hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nr. VR 14076 eingetragen.

Der VDT ist eine Unterorganisation des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) unter Anerkennung der Satzung und der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) desselben. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Träger des VDT

Träger des VDT sind:

1. Die vom VDT anerkannten Sondervereine für Rasetauben,
2. Die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Rasetaubenzuchtvereine.

§ 3 Zuständigkeiten

Der VDT hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasetaubenzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf internationaler Ebene, auf Bundesebene und – soweit allgemeine Belange auf Bundesebene betroffen sind – auch gegenüber Landesbehörden und Landesinstitutionen. Die Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlicher Regelung ihrer Belange gegenüber ihren Mitgliedern (Satzung) und -soweit es sich um örtliche oder bezirkliche Rasetaubenzuchtvereine handelt – gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck des VDT ist die Förderung der Rasetaubenzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitgestaltung in Zusammenarbeit mit dem BDRG. Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der VDT insbesondere der ...

1. Förderung der Rasetaubenzucht auf ideeller und sportlicher Grundlage mit besonderer Unterstützung seltener Rasetaubenrassen wie auch des Hochflug- und Dauerflugsports,
2. entsprechenden Werbung, um allorts Interesse und Verständnis für die Zucht und Haltung von Rasetauben zu schaffen (Öffentlichkeitsarbeit),
3. Abhaltung von Ausstellungen und Wettbewerben zur Verbreitung der Rasetaubenzucht,
4. Mitwirkung bei der Abfassung von Musterbeschreibungen sowie der Aufstellung von Bewertungsgrundlagen für Flugsport mit Rasetauben,

Bei Festlegung der einzelnen Rassestandards und bei der Zusammenstellung von

Zuchtpaaren ist darauf zu achten, das nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

5. einheitlichen Kennzeichnung mit dem durch den BDRG herausgegebenen gesetzlich geschützten geschlossenen Fußring (Bundesring),
6. Aufklärung und Beratung der Sonder-, Bezirks- und Ortsvereine bei ihren Aufgaben,
7. Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken, unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftspolitischer und naturschützerischer Werte,
8. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Interessenbereich der Rassetaubenzucht.

Der VDT ist unpolitisch und lehnt jede parteipolitische Betätigung in seinen Reihen ab.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder sind alle vom VDT anerkannten Sondervereine für Rassetauben sowie die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Rassetaubenzuchtvereine.
2. Mittelbare Mitglieder sind alle diesen Vereinen angehörenden natürlichen und juristischen Personen.
3. Die Mitglieder der Sondervereine, die im Verbandsgebiet wohnen, müssen einem von den Landesverbänden des BDRG anerkannten Ortsverein angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss und eine vollständige Mitgliederliste enthält, an den VDT einzureichen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des VDT sowie der bis dahin gefassten Beschlüsse seiner Verwaltungsorgane sowie die der entsprechenden Bestimmungen des BDRG voraus.
3. Über Aufnahme eines SV, OV oder FV entscheidet die Mitgliederversammlung des VDT.
4. Mit der Aufnahme erklären sich die Vereine bereit, ihre Mitglieder per Datenverarbeitungsprogramm zu melden und geben für die mittelbaren Mitglieder ihr Einverständnis, dass die dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die Interne Verwaltung des VDT gespeichert werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Anzahl der mittelbaren Mitglieder per 01.01. eines jeden Jahres von den unmittelbaren Mitgliedern erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres auf das Konto des VDT einzuzahlen. Vom VDT ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch nicht die von den unmittelbaren Mitgliedern ernannten Ehrenmitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösung des betreffenden Sonder- oder Ortsvereins, bei natürlichen Personen durch den Tod,

2. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief dem VDT-Vorstand gegenüber erklärt werden muss,
Mit dem Ausscheiden eines Sondervereins aus den VDT erlischt auch dessen Anerkennung durch den BDRG.
3. durch Ausschluss des Vereins wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder die Verbandsinteressen des VDT, oder wenn der Verein trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt,
Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des VDT-Vorstandes durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss des Vereins hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge.
4. für mittelbare Mitglieder durch Ausschluss gem. §18, Ziffer 5 der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

Gegen einen Ausschluss kann beim zuständigen Ehrengericht des BDRG Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des VDT haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den VDT im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Beschlüsse der Verwaltungsorgane. Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des VDT zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
Sie sind in Ausübung ihres Stimmrechtes nach Maßgabe der Satzung zur tätigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die gefassten Beschlüsse der Verwaltungsorgane des VDT in Form und Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des VDT tatkräftig zu unterstützen, dem VDT die im Rahmen seiner Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen dem VDT gegenüber termingerecht nachzukommen. Satzungen der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) dürften dieser Satzung sowie der Satzung und den Richtlinien des BDRG nicht entgegenstehen.

§10 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Ein Vorsitzender, der sich um den VDT besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ihm kann dann auf Antrag Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Züchter und Personen, die sich um die Förderung der Rassetaubenzucht verdient gemacht haben, können durch den VDT geehrt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung des VDT.

§ 11 Organe

Organe des VDT sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Zuchtausschuss des VDT.

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des VDT ist die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) die Vergabe der Deutschen Rassetaubenschau nach den Richtlinien des VDT.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich mitteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich (Abs.8) zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich (Abs. 8) eingereicht werden, andernfalls kann über diese nur in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn sich mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden erklären.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
 - a) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme,
 - b) die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder mit je einer Stimme auf 100 angefangene mittelbare Mitglieder. Jeder Vertreter eines Vereines muss sich ausnahmslos durch eine schriftliche Vollmacht des 1. Vorsitzenden des jeweiligen Vereins ausweisen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem VDT und dem betreffenden Stimmberechtigten, oder einem Verein, dem der Stimmberechtigte angehört, betrifft.
7. Alle gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sodann wird die Niederschrift allen unmittelbaren Mitgliedern zugestellt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Niederschrift zu genehmigen und über eventuelle Einsprüche zu entscheiden.
8. Alle Schriftstücke des VDT an seine Mitgliedsvereine werden per E-Mail versandt. Mitgliedsvereine die eine Zustellung per Post wünschen, haben dies schriftlich dem

VDT-Vorstand anzuzeigen. Für die Richtigkeit der E-Mail-Adressen ist der Mitgliedsverein verantwortlich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des VDT besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer,
 - g) dem Obmann des Zuchtausschusses,
 - h) weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gewählt werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den VDT gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26ff. des BGB. Im Falle der Verhinderung des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist der erste Kassierer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Turnusgemäß sind zu wählen:
 - nach einem Jahr der Kassierer und der stellvertretende Schriftführer,
 - nach zwei Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer,
 - nach drei Jahren der Vorsitzende, der stellvertretende Kassierer und der Obmann des Zuchtausschusses.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Rest Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Wahl des Vorstandes regelt eine Wahlordnung.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher erfolgen.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des VDT, soweit dies nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Gesamtvorstand kann in dringenden Fällen eine Entscheidung treffen, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Diese Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorzutragen. Eventuell kann diese Entscheidung auch schriftlich von den unmittelbaren Mitgliedern angefordert werden.

§ 14 Zuchtausschuss

Zur Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen sowie der Aufstellung oder Überarbeitung von Musterbeschreibungen für Rassetauben beruft der Vorstand einen

Zuchtausschuss. Die Tätigkeit des Zuchtausschusses des VDT soll in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeszuchtausschuss des BDRG erfolgen.

Der Zuchtausschuss des VDT besteht aus dem Obmann des Zuchtausschusses sowie den Beisitzern. Die Berufung der Mitglieder des Zuchtausschusses erfolgt durch den VDT-Vorstand auf drei Jahre und ist auf der jeweiligen nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift zu dokumentieren. Wiederberufung ist möglich.

§ 15 Flugsport mit Rassetauben

Zur Förderung und Integration des Flugsportes mit Rassetauben beruft der VDT-Vorstand einen Koordinator auf drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 16 Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ämter im VDT sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reisekosten in Anlehnung an die Reisekostenregelung des BDRG.
3. Die Geschäftsführung des VDT obliegt dem 1. Vorsitzenden. Rundschreiben an die Mitglieder bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden (Eine Ausnahme machen die in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Deutschen Rassetaubenschau versandten Mitteilungen der Ausstellungsleitung). Er, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des VDT.
4. Der Schriftführer führt sämtliche Niederschriften; im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Die Niederschriften dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind in einem Archiv aufzubewahren.
5. Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte entsprechend den gefassten Beschlüssen. Er hat den Rechnungsabschluss zum Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Er muss den Haushaltsvoranschlag aufstellen und ebenfalls der Mitgliederversammlung vorlegen. Schriftstücke, die den VDT vermögensrechtlich verpflichten, sind vom 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Geschäfts- und Kassenbücher sind am Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und mindestens zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen, die im Verhinderungsfalle eines Kassenprüfers eintreten müssen. Die Kassenprüfer scheidet im Turnus nach zwei Jahren aus. Einer der gewählten Ersatzprüfer rückt jeweils nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein Ersatzprüfer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer prüfen:
 - a) die Buchführung mit sämtlichen Belegen,
 - b) den Kassenabschluss und den Kassenbestand,
 - c) das Vorhandensein, die ordnungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Anlage des VDT-Vermögens.Die Kassenprüfer und der Vorsitzende haben jederzeit das Recht, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.
7. Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des VDT-Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§17 Ehrenstreitigkeiten

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der VDT-Mitglieder, Mitglieder der einzelnen nachgeordneten Vereine sowie deren Mitglieder untereinander (mittelbare Mitglieder) regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf den Bereich des jeweils zuständigen Landesverbandes des Beklagten. Die Verfolgung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichts nicht berührt.

§18 Auflösung des VDT

Die Auflösung des VDT kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des VDT ist mit eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden mindestens 6 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres zu stellen.

Etwa vorhandenes Vermögen des VDT fällt der Institution zu, die die Aufgaben des VDT übernimmt und darf nur zur Förderung der Rassetaubenzucht verwendet werden.

§ 19 Veröffentlichungen

Die erforderlichen Veröffentlichungen des VDT erfolgen in den offiziellen Organen des BDRG und des VDT.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.12.2017 von der Mitgliederversammlung in Leipzig beschlossen und am 09.06.2018 von der Mitgliederversammlung in Kassel final bestätigt.

Sie ist am _____ unter VR 14076 des Amtsgerichtes Gelsenkirchen in das Vereinsregister eingetragen worden.

Gleichzeitig sind alle etwaigen noch vorhandenen Satzungen sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, erloschen.

Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. (VDT)

Vorstand im Jahr 1981

Erich Müller

Karlheinz Sollfrank

Günter Adams

Wignand Wöhrmann

Franz-Alex Richarz

Wilhelm Schnabel

Dr. Werner Lüthgen

Ewald Stratmann

Horst Kaltwasser

Vorstand im Jahr 1997

Harald Köhnmann

Uwe Wenzel

Joachim Schubert

Heinz Schmieta

Wignand Wöhrmann

Richard Pröll

Dr. Werner Lüthgen

Günter Stach

Erich Müller

Vorstand im Jahr 2018

1. Vors. Götz Ziaja

2. Vors. Reinhard Nawrotzky

Kassierer Burkhard Itzerodt

Kassierer Michael Hüter

Schriftführer Peter Jahn

Schriftführer Daniel Cailliez

Beisitzerin Sylvia Klaus

Beisitzer Holger Kaps

Beisitzer Franz Ernsthausen

Obmann des VDT Zuchtaus-
schusses Wilhelm Bauer

Richtlinien für Ehrungen im Rahmen des VDT gem. § 10.3 der Satzung

1. Für alle Anträge auf Ehrungen sind die vorgedruckten Formulare des VDT zu verwenden. Diese sind sorgfältig und ausführlich vom Vorsitzenden oder Vertreter eines SV, bzw. OV auszufüllen und bei dem zuständigen Vorstandsmitglied des VDT einzureichen. Anträge von Bezirksgruppen sind über den Hauptverein einzureichen.
2. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens 3 Monate vor dem Termin eingegangen sein, an dem die Ehrung erfolgen soll. Bitte nur begründete und wahrheitsgemäße Anträge einreichen. In Zweifelsfällen werden die Anträge zurückgestellt bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand.
3. Anträge auf Ernennung zum „Meister der Deutschen Rassetaubenzucht“ müssen bis spätestens zum 1.9. eines Jahres vorliegen, da die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand erfolgt. Die Ernennung wird in der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des VDT vorgenommen. Der Ernannte erhält die Meisternadel (Mitgliedsnadel des VDT mit Goldrand und Krone) sowie eine Urkunde.
4. Für die Bewertung der Tätigkeit im Rahmen der Rassetaubenzucht dient ein Punktsystem. Für die Ehrungen müssen folgende Mindestpunktzahlen erreicht werden:

Silberne Ehrennadel des VDT:	20 Punkte
Goldene Ehrennadel des VDT:	30 Punkte

(davon sollen mindestens 50% auf Mitgliedsjahre entfallen)
Meister der Deutschen Rassetaubenzucht: über 120 Punkte
5. Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:
 - a) aktives Mitglied im Sonder-, bzw. Ortsverein des VDT:
1 Punkt pro Jahr, bei Tätigkeit im Vorstand 2 Punkte
 - b) als Preisrichter für Rassetauben je Jahr 1 Punkt
 - c) Ausstellungsleitung je nach Größe der Schau und Jahre bis zu 20 Punkten
 - d) Ausstellungserfolge und besondere züchterische Leistungen bis zu 30 Punkten
 - e) schriftstellerische Tätigkeit (Fachartikel) bis zu 20 Punkten
 - f) für sonstige besondere Leistungen bis zu 30 Punkte.Über die Vergabe der Punkte nach 5c bis 5f entscheidet der VDT-Vorstand.
Gleichzeitige Mitgliedschaften in mehreren Vereinen werden nicht gesondert, sondern nur einmal gezählt, ebenso die Vorstandsjahre.
6. Die Zahl der Meister der Deutschen Rassetaubenzucht ist auf einen Meister pro 100 Mitglieder beschränkt. Hier sollen möglichst Tätigkeiten in allen Bereichen der Rassetaubenzucht nachgewiesen werden, wie Vorstandsjahre, Preisrichtertätigkeit, Ausstellungserfolge, Tätigkeit in der Ausstellungsleitung, züchterische Erfolge, schriftstellerische Tätigkeit. Außerdem müssen 30 Mitgliedsjahre in einem Verein des VDT sowie ein Mindestalter von 50 Jahren nachgewiesen werden.
7. Zur Verleihung der Ehrennadeln werden dieselben nach Prüfung zusammen mit einer Urkunde dem antragstellenden Verein übersandt. Die Urkunden werden vom VDT ausgefüllt.
8. Für die Ehrennadel mit Urkunde muss der Antragsteller eine Gebühr bezahlen. Für eine in Verlust geratene Ehrennadel oder Urkunde sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten.
9. Die Ehrungen sind vom SV, OV bzw. FV in einem besonderen, dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen zu überreichen.

Wahlordnung des VDT

Zur einheitlichen und geregelten Wahl von Vorstandsmitgliedern im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. (VDT) gibt sich der VDT folgende Wahlordnung:
Den angeschlossenen Sonder- und Ortsvereinen wird empfohlen, ebenfalls danach zu verfahren.

Wahlordnung

- § 1 Alle Vorstandswahlen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. In der Einladung zu dieser Versammlung sind die Vorstandsmitglieder anzugeben, die zu wählen sind.
- § 2 Da in der Regel nicht alljährlich der Gesamtvorstand, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Steht er selbst zur Wahl, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Ist der 1. und/oder 2. Vorsitzende verhindert, so muss die Versammlung einen Wahlleiter bestimmen.
- § 3 Vor der Wahl ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen, denen erforderlichenfalls auch die Stimmkarten auszuhändigen sind.
- § 4 Alle anstehenden Wahlen sind einzeln durchzuführen. Eine Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang ist unzulässig.
- § 5 Vorgeschlagen werden für eine Vorstandstätigkeit kann jedes ordentliche Mitglied (natürliche Person).
- § 6 Allen Bewerbern für eine Vorstandstätigkeit ist vor der Wahl Gelegenheit zur Vorstellung der eigenen Person zu geben.
- § 7 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, kann aber auf Wunsch der Versammlung auch offen geschehen. Verlangt nur ein Mitglied (Vertreter) die geheime Wahl, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Hierfür bestimmt die Versammlung zwei Stimmzähler, denen das Einsammeln und die Aufzählung der Stimmzettel obliegt. Das Ergebnis der Aufzählung ist dem Wahlleiter mitzuteilen, der es sofort der Versammlung bekannt gibt.
- § 8 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt.
- § 9 Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit (z. B. bei mehr als zwei Bewerbern), so ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, wird die Wahl einmal wiederholt. Ergibt sich dann wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort ziehen lässt.
- § 10 Nach Abschluss des Wahlverfahrens fragt der Wahlleiter den gewählten Bewerber, ob er das Amt annimmt. Wird dies bejaht, tritt die Wahl sofort in Kraft.
- § 11 Das Ergebnis der Wahl und das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll der Jahreshauptversammlung aufzunehmen.
- § 12 Diese Wahlordnung wurde am 3. Dezember 1994 von der Jahreshauptversammlung des VDT in Erfurt beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen Deutsche Meisterschaft (DM) im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V.

1. Teilnahmeberechtigt ist jeder Aussteller, der die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt.
2. Die Kosten für die Deutsche Meisterschaft werden durch den VDT getragen. Ein Aussteller kann mit mehreren Rassen und/oder Farbschlägen an der Deutschen Meisterschaft teilnehmen.
3. In die Auswertung kommen alle Aussteller der VDT Schau mit Ihren Tieren, die die nachstehenden Regularien erfüllen. Es gelten die Bestimmungen des BDRG nach AAB XI.5 auf die höchste Punktzahl der sechs besten Tiere eines Ausstellers /in in einer Rasse, einem Farbschlag und gleichen Merkmalen, Jung und oder Alt beiderlei Geschlechts und mit einer Mindestpunktzahl von 567 Punkten bewertet. Die Tiere müssen mit dem vorgeschriebenen Bundesring oder einem EE anerkannten ausländischen Ring entsprechender Größe versehen sein. Tiere in falscher Klasse kommen nicht in die Wertung.
4. In die Wertung kommen ausschließlich die durch den Aussteller mit der Anmeldung als eigene Zucht bestätigten Tiere.
5. Für jede Rasse in einer Farbe oder einem Farbschlag und mit gleichen Merkmalen, in der von mindestens 6 Tiere eines Ausstellers – eigene Zucht – gezeigt werden, wird ein Deutscher Meister bei Erreichen der Mindestpunktzahl von 567 Punkten vergeben.
6. **Sonderregelung für Spielflugtauben:**
Bei der Ermittlung der Deutschen Meister wird zu den Ausstellungsergebnissen noch die Leistungsbewertung beim separat durchzuführenden Ringschlagwettbewerb hinzugezogen. Diese zusätzlichen Leistungskriterien werden zwischen dem VDT Vorstand und den betreuenden SV der Züchter von Ringschlagtauben bilateral abgestimmt.
7. Deutsche Meister wird der Bewerber, welcher in seiner Rasse/seinem Farbschlag die höchste Punktzahl erreicht. Sind infolge Punktgleichheit mehrere Bewerber anspruchsberechtigt, erfolgt die Auswertung gemäß AAB.
8. Eine vom Vorstand des VDT bestimmte Kommission ermittelt anhand der Bewertungslisten die Deutschen Meister in den einzelnen Rassen und/oder Farbschlägen. Anfragen bei Unklarheiten sind zu richten an Sylvia Klaus, Am Eichenring 20, 16727 Oberkrämer, E.Mail: sylvia.klaus@vdt-online.de.
Wer nicht einwandfrei meldet sowie unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird von der Auswertung grundsätzlich ausgeschlossen. Der VDT ist berechtigt, in Stichproben den Nachweis der eigenen Zucht vom Aussteller zu verlangen. Sollte der Aussteller den Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung durch den VDT schriftlich erbringen, so scheidet er aus der Wertung der DM aus.
9. Einsprüche gegen die Auswertung sind in schriftlicher Form bei **Sylvia Klaus, Am Eichenring 20, 16727 Oberkrämer, E.Mail:** sylvia.klaus@vdt-online.de, spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung einzureichen. Die erneute Prüfung erfolgt dann durch den Vorstand des VDT, dessen Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wer Deutscher Meister wird, bekommt eine Urkunde und einen Meisterschaftswimpel, sowie eine schriftliche Mitteilung.
10. Auskunftsberechtigt ist ausschließlich der unter Punkt 9 benannte Personenkreis.
11. Die Ausführungsbestimmungen um die Deutsche Meisterschaft werden vom Aussteller vorbehaltlos anerkannt.
Der VDT-Vorstand

Richtlinien für den Flugsport mit Rassetauben

1. Im Interesse einer gesunden und natürlichen Taubenhaltung fördert der Verband Deutscher Rassetaubenzüchter (VDT) den Flugsport mit Rassetauben.
2. Für den Flugsport können sowohl alte deutsche als auch international anerkannte Taubenrassen Verwendung finden.
3. Alle Flugtauben müssen einen geschlossenen Ring (Bundesring) tragen, der eine eindeutige Identifizierung des einzelnen Tieres zulässt. Die zusätzliche Verwendung von Namensringen ist möglich.
4. Bei allen Rassen wird besonderer Wert auf die spezifischen Flugeigenschaften gelegt, die sich durch Selektion im Laufe der züchterischen Entwicklung ausgebildet haben. Rassen, die infolge besonderer intensiver Aktivität (z. B. Roller) eine kürzere Flugzeit aufweisen, dürfen nicht zu Hochflug- oder Dauerfliegern umgezüchtet werden.
5. Um bewährte Rassen in ihrem Rassetyp zu erhalten, ist jede für den Flugsport zum Einsatz kommende Rasse nach folgenden Kriterien zu beschreiben: Herkunft, Gesamteindruck, wichtige Rassem Merkmale, Ringgröße, Flugeigenschaften, Hinweise auf die zuständige Flugordnung.
6. Flugsport mit Rassetauben kann sowohl in den, durch den VDT anerkannten, Sondervereinen, als auch in besonderen Flugsportvereinen betrieben werden. Eine einheitliche Betreuung durch den VDT ist anzustreben.
7. Eine Bewertung erfolgt nach den von den einzelnen Vereinen erlassenen Wettflugordnungen, die insbesondere für vereinsinterne Wettbewerbe maßgebend sind.
8. Soweit vereinsübergreifende Wettbewerbe durchgeführt werden, wird der VDT einheitliche Richtlinien ausarbeiten, die sich an den Wettflugordnungen der Flugvereine orientieren.
9. Es ist erwünscht, dass erfolgreiche Flugstiche bei der Deutschen Rassetaubenschau in Volieren ausgestellt werden. Für Rassen, die im Deutschen Rassetaubenstandard aufgeführt sind, besteht dabei gleichzeitig die Gelegenheit, die Flugtauben mit anderen Tieren dieser Rasse zu vergleichen.
10. Der VDT wird erfolgreiche Fluggruppen nach einem festzulegenden Modus auszeichnen.

8.11.1991

Richtlinien zur Förderung seltener Taubenrassen durch den VDT

Zur Förderung der seltenen Taubenrassen wurde in der Jahreshauptversammlung des VDT am 28.11.1970 in München beschlossen, dass auf den Deutschen Rassetaubenschauen zusätzlich seitens der Ausstellungsleitung alljährlich 10 Ehrenbänder gestiftet werden sollen. Diese können in den dazu vorher bestimmten Rassen vergeben werden wenn sich mindestens 2 Züchter mit insgesamt 10 Tieren beteiligen. Um eine gleichmäßige Vergabe zu erreichen, sollen vom VDT-Vorstand (Obmann für Zuchtausschussfragen) den ausrichtenden Vereinen für die VDT-Schauen rechtzeitig die infrage kommenden Rassen mitgeteilt werden. Diese sollen so frühzeitig in der Fachpresse benannt werden, dass die jeweiligen Züchter Gelegenheit haben, sich an der VDT-Schau zu beteiligen. Sollte einmal in einer Rasse nicht die notwendige Beteiligung erreicht werden, so ist der VDT-Vorstand (Obmann für Zuchtausschussfragen) so rechtzeitig zu informieren, dass eine andere seltene Rasse Berücksichtigung finden kann. Eine Vergabe eventuell nicht gebundener Ehrenbänder auf andere als seltene Rassen ist nicht zulässig. Bei der Gesamtzahl von ca. 50 bis 60 seltenen Rassen käme so jede dieser Rassen etwa alle 5 bis 6 Jahre in den Genuss eines Ehrenbandes. Da bisher die Vergabe der zweckgebundenen Ehrenbänder für seltene Rassen sehr willkürlich gehandhabt wurde - z. T. wurden sie auch der allgemeinen Abteilung zugeteilt - wird eine Liste der zu berücksichtigenden Rassen geführt. Neu erzüchtete oder erst in den letzten Jahren anerkannte ausländische Rassen wurden nur in beschränktem Umfang in die Liste aufgenommen, da diese sich zunächst auch ohne sofortige Förderung durch den VDT einen gewissen Züchterkreis sichern müssen, um ihre Existenzberechtigung in unserem Bereich nachzuweisen.

1.10.1978

geändert am 6.12.1997

Satzung des Verbandes zur Arterhaltung von Zier- und Wildgeflügel (VZI) im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: Verband zur Arterhaltung von Zier- und Wildgeflügel e. V. im BDRG (Abk. VZI) und ist ein dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) nachgeordneter Fachverband und erkennt deren Satzung als verbindlich an. Der VZI hat seinen Sitz in 28879 Grasberg.

§2 Zweck und Ziele

Der Verband trägt, fördert und entwickelt die Ziergeflügelhaltung in der Praxis. Seine Tätigkeit geschieht ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 51 H der Abgabenverordnung durch Förderung der Ziergeflügelhaltung auf der Grundlage tier- und artgerechter Haltungsmethoden. Dem notwendigen moralischen Anspruch von Natur- und Tierschutz ist Vorrang eingeräumt. Die Erhaltung und Sicherung der Artenvielfalt, die Reinerhaltung der einzelnen Arten sowie die Bewahrung ihrer eigentümlichen Wesensmerkmale sind oberstes Gebot. Die Sammlung und Verbreitung von Fachwissen innerhalb und außerhalb des Verbandes in Wort und Bild wird angestrebt. Zur Erreichung dieser Ziele hilft der Verband seinen Mitgliedern und wirkt nach außen durch Öffentlichkeitsarbeit. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen – Löhne – aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen haben, begünstigt werden (die dem Zweck des VZI fremd sind).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: (vom BDRG anerkannte)

- a) Ziergeflügelvereine
- b) Geflügelzuchtvereine (Ziergeflügelhalter, -freunde) sowie
- c) Vogelvereine, Tierparks, Zoos, Institute etc.
- d) Kooperative Mitglieder (Fördermitglieder)

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss
3. Nach erfolgter Aufnahme sind die Mitglieder an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung gebunden.
4. Die Mitglieder haben entsprechend der Zahl ihrer Einzelmitglieder Anspruch auf Gelder aus den Zuwendungen des BDRG. Voraussetzung für die Gewährung ist die Erfüllung der Verpflichtungen dem Verband gegenüber.
5. Bei Nichtzahlung der Beiträge ruhen die Rechte der Mitglieder.
6. Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Vereins bzw. Fördermitglieds wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Verbandsinteressen des VZI oder wenn sie den Pflichten im VZI trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des VZI-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Gegen einen Ausschluss kann beim zuständigen Ehrengericht des BDRG Berufung eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.
7. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einjähriger Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer sowie
 - e) einem Beisitzer
 - f) einem Jugendbeauftragten
 - g) den Obmännern für Hühnerartiges Ziergeflügel
Ziertauben
Wasserziergeflügel
 - f) für Sonderaufgaben können Beiräte gewählt werden.
 2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Spesen dürfen nur auf Antrag ersetzt werden.
 3. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet 1/3 aus. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem ersten Jahr nach der Wahl steht der 2. Vorsitzende, Schriftführer und Jugendbeauftragte, nach dem zweiten Jahr der Kassierer und Obmann für Wasserziergeflügel und nach dem dritten Jahr der 1. Vorsitzende und die Obmänner für Hühnerartiges Ziergeflügel und Ziertauben zur Wahl an.
- Es werden ein Jugendbeauftragter und alle Obmänner vom Vorstand berufen und in der nächsten Versammlung gewählt.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes der Ziergeflügelhalter im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Verbandes, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende verwaltet auch die Zuschüsse.
2. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Die Niederschriften müssen vollständig sein und alle Vorgänge enthalten, wobei die Niederschriften vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
3. Der Kassierer hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu sorgen. Ebenso ist er für die Entgegennahme der Beiträge verantwortlich. Zahlstelle ist der Sitz des Kassierers.
4. In allen Sitzungen hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn vorschriftsmäßig 4 Wochen vorher eingeladen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

1. In den Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder des Vorstandes und die angeschlossenen Ziergeflügel- und Geflügelvereine, letztere mit Ziergeflügelsparten, auf je angefangene 15 Mitglieder 1 Stimme. Es werden die Mitgliederzahlen nach den geleisteten Beiträgen zu Grunde gelegt. Kooperative Mitglieder (Fördermitglieder) haben 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die schriftliche Bestätigung der Übertragung ist vorzulegen.
2. Die unter § 3c aufgeführten Vereine haben beratende Funktionen.

3. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal vom Vorsitzenden durch frühzeitige Mitteilung in der Fachpresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Tagesordnung zu vermerken. Nicht auf der Tagesordnung stehende Beratungsthemen können erörtert werden, wenn eine 2/3-Mehrheit damit einverstanden ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 a bis d und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Entziehung des Stimmrechtes bei Nichtzahlung der Beiträge,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge
5. Anträge von Mitgliedsvereinen müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in zehnfacher Ausfertigung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand kann der Versammlung eigene Anträge vorlegen.
6. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist an die Beschlüsse gebunden.
7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen durch eine Versammlung des antragstellenden Vereins beraten und mit Mehrheit beschlossen worden sein.
8. Für eine Änderung der Verbandssatzungen ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
9. In den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
10. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils auf den Mitgliederversammlungen (Gewährleistung, dass Prüfer anwesend sind).
11. Alle Einzelmitglieder (§ 3 a bis c) haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der stimmberechtigten Vereine und Gruppen.

§ 7 Kassenwesen

1. Der Vorstand ist in der Verwendung der Mittel im Geschäftsjahr an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Alle Belege müssen vom Vorsitzenden abgezeichnet sein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassierer hat den Kassenprüfern die Unterlagen vorzulegen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Prüfer frühzeitig vor der Hauptversammlung zur Prüfung der Kasse zu bestellen.
3. Die Kassenprüfer prüfen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und geben der Hauptversammlung Bericht. Der Kassenabschluss ist von den Prüfern mit entsprechendem Vermerk zu unterschreiben.

§ 8 Schiedsgericht

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Vorstand aus drei stimmberechtigten Vorsitzenden der Ziergeflügelvereine ein Schiedsgericht bilden.
2. Bei Zuchtfragen ist der Zuchtausschuss des BDRG zu hören.
3. Für ehrenrührige Streitfragen sind die Ehrengerichte der LV und des BDRG zuständig.
4. Erledigung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitglieder

Die angeschlossenen Vereine und Sparten haben die Aufgabe, die Arten des Ziergeflügels nach den vom Vorstand niedergeschriebenen Beschreibungen zu halten.

Die Mitglieder sind angehalten, neue Mitglieder zu werben und so die Ziergeflügelgemeinschaft zu fördern, sowie die Satzungen und Richtlinien des Verbandes und des BDRG zu befolgen.

§ 10 Auflösung

Der Verband kann durch den Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist nur im Einvernehmen mit dem BDRG möglich.

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist von der Gründungsversammlung am 5. Februar 1983 in Grasberg angenommen worden. Die Satzung ist für alle angeschlossenen Vereine und Sparten verbindlich.

Grasberg bei Bremen, den 5. Februar 1983

gez. Herbert Blatt, 1. Vorsitzender

Diese Satzung wurde am 17. April 1994 und am 30. April 1995 auf den Hauptversammlungen ergänzt bzw. geändert mit dem Vermerk, dass der Verband (VZI) in das Vereinsregister eingetragen wird. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sitz ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden

Detmold, den 28. April 2002

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck am 14. April 2003.

Günter Meyer, 1. Vorsitzender

Laurenz Osthöver, Schriftführer

Diese vorstehende Satzung eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 1089 in Osterholz-Scharmbeck vom 14. 4. 03 (neu) seit 1. 8. 2005 beim Amtsgericht Walsrode unter VR 160582. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 30. April 2006 in Herzlake ergänzt bzw. geändert und neu beim Amtsgericht Walsrode eingetragen unter VR 160592 am 25. 7. 2007.

Gez. Günter Meyer, 1. Vorsitzender

Gez. Laurenz Osthöver, Schriftführer

29664 Walsrode, 25. 7. 2007, Amtsgericht Walsrode, Gez. Roden, Urkundsbeamtin

Änderung / Ergänzung auf den Mitgliederversammlungen am 2. Mai 2010 in Herrenberg und 8. Mai 2011 in Blomberg

Eingetragen beim Amtsgericht Walsrode, NZS VR 160592 am 6. 1. 2012

Gez. Willi Diekmann, 1. Vorsitzender

Gez. Petra Krüger, Schriftführerin

29664 Walsrode, 10. 1. 2012, Amtsgericht Walsrode, Ocklenburg / Heinen

Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen im Verband der Ziergeflügelzüchter im BDRG

Die Anträge gehen von den Vereinen an den 1. Vorsitzenden vom VZI. Für die Ehrenverbandsnadeln (mit Urkunde) sind von den Vereinen jeweils die festgesetzten Beträge zu entrichten.

Es werden verliehen:

Silberne Verbands-Ehrennadel (mit Urkunde)

- mit 15 Jahren für Mitglieder, die ununterbrochen im Vorstand eines Ziergeflügelvereins tätig waren,
- mit 20 Jahren für Mitgliedschaft im VZI.

Goldene Verbands-Ehrennadel (mit Urkunde)

- mit 25 Jahren für Mitglieder, die ununterbrochen im Vorstand eines Ziergeflügelvereins tätig waren,
- 35 Jahre für Mitgliedschaft im VZI

In Sonderfällen, z.B.

- für Leistungen mit besonderer und verdienstvoller Arbeit im VZI. Es entscheidet der VZI-Vorstand über die Verleihung von Nadeln und Ehrungen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt, dass die Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen im VZI – in Grasberg am 24. April 1993 verabschiedet – ab dem 17. April 1994 Bestandteil der Satzung sind.

Grasberg, den 24. April 1993

Stutensee-Spöck, den 17. April 1994

Bestimmungen zur Durchführung der VZI-Schau

Die VZI-Schau ist eine Bundesschau. Sie wird auf Antrag auf der Jahreshauptversammlung des VZI vergeben. Die Durchführung erfolgt nach der AAB des BDRG, die durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.

Soweit mindestens 3 jugendliche Aussteller mindestens 10 Paare Ziergeflügel melden, ist eine Abteilung „Jugendschau“ einzurichten.

1. Die Bundes-Ziergeflügelschau untersteht dem VZI. Die Durchführung durch den ausrichtenden Verein (Veranstalter) erfolgt in Abstimmung mit dem VZI-Vorstand.
2. Standgeld und die anteilige Auszahlung aus dem Standgeld in Form von Preisen werden zwischen dem Veranstalter und dem VZI abgestimmt.
3. Der Veranstalter sorgt für die Unterbringung der Tiere entsprechend der Vorgaben der AAB, V.7.b). Die Unterbringung muss entsprechend den Ansprüchen der gemeldeten Art gestaltet werden.
4. Die Verpflichtung der Preisrichter erfolgt in Absprache mit dem VZI durch den Veranstalter.
 - a. Dabei sind die Mitglieder des VZI-Vorstandes, soweit sie Preisrichter sind, vorrangig zu verpflichten.
 - b. Als Obmann sind der Spartenobmann im BZA, der Vorsitzende und gegebenenfalls die Gruppenobleute einzusetzen. Die Auswahl und Aufgabenbereiche bestimmt der VZI.
 - c. Hinsichtlich der entstehenden Kosten gemäß a) und b) hat der VZI-Vorstand mit diesen Preisrichtern / Obleuten eine Sonderregelung vereinbart.
5. Der Veranstalter teilt dem zuständigen Präsidiumsmitglied des BDRG nach Meldeschluss die Meldezahl mit und beantragt die dem Verband zustehenden Bundespreise.
6. VZI-Medaillen sind als höchste Auszeichnungen zu vergeben, Ausnahmen Siegerband und Blaues Band. Mit VZI-Medaille benannte Preise privater Stifter sind als „SE-Med.“ zu bezeichnen und können nur so vergeben werden. Die Reihenfolge aller anderen Preise erfolgt nach AAB. Die Vergabe von Champion bleibt beim Ziergeflügel auf Europaschauen begrenzt.
7. Das Titelblatt des Kataloges muss den Hinweis auf die VZI-Bundesschau enthalten. Im Katalog ist das Grußwort des 1. Vorsitzenden aufzunehmen. Der VZI-Vorstand erhält Kataloge kostenlos.
8. Für den VZI-Infostand ist ein kostenloser Platz an bevorzugter Stelle (ggfs. mit Stromanschluss) bereit zu halten.
9. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Durchführung einer dem Niveau einer Bundesschau angemessenen Eröffnungsfeier. Der VZI hat das Recht Ehrengäste zu benennen. Die Reihenfolge der Festredner wird in Absprache mit dem VZI festgelegt.
10. Mit Übernahme der VZI-Bundesschau gehen alle Risiken zu Lasten des Veranstalters.

Mühlhausen, 26.04.2013
Vorstand VZI

Herzlake, 29.03.2018
VZI Mitgliederversammlung

Die Gruppierung unseres Rassegefüglers auf Ausstellungen, vorgeschriebene Käfiggrößen und Einstreu

Um ein Durcheinander der Rassen auf den Ausstellungen zu vermeiden und Orientierung der Besucher zu erleichtern, ist es ratsam, sich an die nachfolgend aufgeführte Reihenfolge zu halten.

Der Zucht- und Anerkennungsausschuss hat eine Rassenreihenfolge erarbeitet, die sowohl morphologisch-genetische Gesichtspunkte und damit verwandtschaftliche Beziehung berücksichtigt, als auch weitgehend auf Käfiggrößen Rücksicht nimmt. Ausnahmen können bzw. sollten nur dann gemacht werden, wenn den Ausstellungen Sonderschauen von Sondervereinen angeschlossen sind, die mehrere Rassen betreuen. Dann sollte man die Rassen, die der betr. SV betreut, auch hintereinanderstellen. Das gilt nicht, wenn der SV die Groß- und Zwergrasse betreut.

Wichtig ist auch die Käfiggröße. Sie ist hier jeweils hinter der Rasse angegeben. Es handelt sich dabei um die vorgeschriebenen Käfiggröße. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen, keinesfalls kleineren Käfigen gestattet.

Als Einstreu für Hühner, Zwerghühner und Tauben haben sich am besten Hobelspäne (möglichst staubfrei), klein gehäckseltes Stroh oder **trockener** Sand bewährt. **Kein** Torf und Sägemehl benutzen. Es fliegt bei jeder Bewegung der Tiere und beschmutzt den Saal, Mensch und Tier. Puten, Perlhühner, Gänse und Enten müssen eine Strohhunterlage haben, am besten kurzes Stroh. Bei Tauben hat sich Papier, am besten Wellpappe, sehr gut bewährt. Erstens ist es aus hygienischen Gründen zu empfehlen und zweitens braucht der Kot nicht von den Bretter gekratzt zu werden, da er mit dem Papier abgeräumt wird. Für Ziergefügel ist Laub die zweckmäßigste Einstreu.

Bei Teichanlagen für Wasserziergefügel ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Trockenbereich vorhanden ist.

Im Einzelfall sind bezüglich der Einstreu evtl. behördliche Auflagen zu beachten.

Die Käfignummernschilder sollen einheitlich oben links an den Käfigen angebracht werden. Bei zweireihigem Aufbau sind die ungeraden Käfignummern oben, die geraden unten anzubringen. Bei Ausstellungskäfigen mit senkrechten Gitterstäben wird empfohlen die Käfigreihen durch eine Folie zu trennen, um eventuellen Bissverletzungen vorzubeugen. Puten, Perlhühner und Laufenten sollen möglichst an einer Wand platziert werden oder die Käfigrückseite sollte mit einem Tuch oder Blindfolie abgehängt sein. Von Vorteil ist auch das Abhängen der Käfigzwischenwände. Ferner sollte der Abstand zu den Besuchern so weit wie möglich bemessen sein.

Hinter den Gruppen- oder Rassenamen der Tauben sind die vom BZA im Jahr 1989 beschlossenen Schnabellängenbezeichnungen angegeben.

Die Bewertung der einzelnen Abteilungen erfolgt durch die Preisrichter in den Zulassungsgruppen A–Z3.

Geflügel

Abteilung Puten	Zulassungsgruppe A
Abteilung Perlhühner	Zulassungsgruppe A
Abteilung Gänse	Zulassungsgruppe A
Abteilung Enten	Zulassungsgruppe A
Abteilung Hühner	Zulassungsgruppe B
Abteilung Zwerghühner	Zulassungsgruppe D
Abteilung Japanische Legewachteln	Zulassungsgruppe D

Tauben

Abteilung Formentauben	Zulassungsgruppe F
Abteilung Warzentauben	Zulassungsgruppe M
Abteilung Huhntauben	Zulassungsgruppe F
Abteilung Kropftauben	Zulassungsgruppe E
Abteilung Farbentauben	Zulassungsgruppe H
Abteilung Schweizer Farbentauben	Zulassungsgruppe H
Abteilung Trommeltauben	Zulassungsgruppe I
Abteilung Strukturtauben	Zulassungsgruppe K
Abteilung Mövchen	Zulassungsgruppe L
Abteilung Tümmeltauben	Zulassungsgruppe G
Abteilung Spielflugtauben	Zulassungsgruppe G

Ziergeflügel

Abteilung Hühnerartiges Ziergeflügel	Zulassungsgruppe Z 1
Abteilung Ziertauben	Zulassungsgruppe Z 2
Abteilung Wasserziergefügel	Zulassungsgruppe Z 3

Auf der Nationalen Bundessiegerschau, allen weiteren Bundes-, Fachverbands-, und Landesverbandsschauen dürfen Preisrichter in den Rasse-/Artengruppen, in denen sie selbst Aussteller sind, nicht als Obmann eingesetzt werden.

In der Zulassungsgruppe A:

Rassengruppe I	alle Putenrassen und Perlhühner
Rassengruppe II	alle Gänserassen
Rassengruppe III	alle Entenrassen

In der Zulassungsgruppe B:

	die Hühnerrassen
Rassengruppe I	von Onagadori bis Orloff
Rassengruppe II	von Jersey-Giants bis Dresdner
Rassengruppe III	von Araucanas bis Sachsenhühner
Rassengruppe IV	von Kastilianer bis Amerikanische Leghorn
Rassengruppe V	von Paduaner bis Augsburger
Rassengruppe VI	von Koeyoshi bis Kaulhühner

In der Zulassungsgruppe D:

	die Zwerghuhnrassen
Rassengruppe I	von Zwerg-Cochin bis Deutsche Zwerghühner
Rassengruppe II	von Zwerg-Malaien bis Zwerg-Phönix
Rassengruppe III	von Zwerg-Brahma bis Zwerg-Dresdner
Rassengruppe IV	von Zwerg-Araucanas bis Amerikanische Zwerg-Leghorn
Rassengruppe V	von Zwerg-Paduaner bis Zwerg-Augsburger
Rassengruppe VI	von Bergische Zwerg-Kräher bis Japanische Legewachteln

In der Zulassungsgruppe F:

<u>Rassengruppe I</u>	<u>alle Formentaubenrassen</u>
<u>Rassengruppe II</u>	<u>alle Huhntaubenrassen</u>

In der Zulassungsgruppe M:

Rassengruppe I	alle Warzentaubenrassen
----------------	-------------------------

In der Zulassungsgruppe E:

Rassengruppe I	alle Kropftaubenrassen
----------------	------------------------

In der Zulassungsgruppe H:

Rassengruppe I	alle Farben- und Schweizer Farbentaubenrassen
----------------	---

In der Zulassungsgruppe I:

Rassengruppe I	alle Trommeltaubenrassen
----------------	--------------------------

In der Zulassungsgruppe K:

Rassengruppe I	alle Strukturtaubenrassen
----------------	---------------------------

In der Zulassungsgruppe L:

Rassengruppe I	alle Mövchentaubenrassen
----------------	--------------------------

In der Zulassungsgruppe G:

Rassengruppe I	alle Tümmeler- und Spielflugtaubenrassen
----------------	--

In der Zulassungsgruppe Z1:

Artengruppe I	alles Hühnerartige Ziergeflügel
---------------	---------------------------------

In der Zulassungsgruppe Z2:

Artengruppe I	alle Ziertauben
---------------	-----------------

In der Zulassungsgruppe Z3:

Artengruppe I	alles Wasserziergeflügel
---------------	--------------------------

Bei der nachfolgenden Auflistung der Rassen sind die vorgeschriebenen Käfiggrößen jeweils hinter den Rassen in Klammern eingefügt.

Puten

Amerikanische Narragansett
Puten
Deutsche Puten
Deutsche Landputen
Euganeische Puten
(*alle 100 cm*)

Perhühner

(*60 cm oder 70 cm*)

Gänse

Emdener Gänse
Toulouser Gänse
Pommerngänse
Deutsche Legegänse
Afrikanische Höckergänse
Celler Gänse
Lockengänse
Diepholzer Gänse
Russische Gänse
Pilgrimgänse
Empordägänse
Lippegänse
Mecklenburger Gänse
Steinbacher Kampfgänse
Höckergänse
Fränkische Landgänse
Twenter Landgänse
Elsässer Gänse
Böhmische Gänse
(*alle 100 cm*)

Enten

Warzenenten
Rouenenten
Aylesburyenten
Sachsenenten
Deutsche Pekingente
Amerikanische Pekingenten
Französische Rouenenten
Gimbsheimer Enten
Altrheiner Elsterenten
(Magpie-Enten)
Pommernenten
Schwedenenten
Orpingtonenten
Cayugaenten
Krummschnabelenten
Deutsche Campbellenten
Streicherenten
Challansenten
Vorster Enten
Overberger Enten
Welsh-Harlekin-Enten
Landenten
Laufenten
(*alle 70 cm*)
Smaragdenten
Hochbrutflugenten
Zwergenten
(*alle 50 cm*)

Hühner

Onagadori
(*1,0 in Volieren nach
Absprache mit dem
Aussteller*)
Phönix
(*1,0 in Volieren*)
Malaïen
Shamos
Brügger Kämpfer
Lütticher Kämpfer
(*80 cm oder 70 cm, durch
Unterlegen aller Käfigteile
mit Kanthölzern auf 80 cm
erhöhen*)
Altenglische Kämpfer
Moderne Englische Kämpfer
Pfälzer Kampfhühner
Indische Kämpfer
Madras
Asil
Yamato Gunkei
Tuzo
Yakido
Satsumadori
Sundanesische Kämpfer
Cubalaya
Sumatra
Kraienköpfe
Orloff
Jersey-Giants
Cochin
Brahmas
Croad-Langschan
Deutsche Langschan
Orpington
Australorps
Plymouth-Rocks
Amrock
Bielefelder Kennhühner
Sussex
Mechelner
Deutsche Lachshühner
Französische Faverolles
Marans
Sundheimer
Niederreihner
Deutsche Wyandotten

Deutsche Reichshühner
 Barnevelder
 Welsumer
 Rhodeländer
 New-Hampshire
 Desdner
 Araucanas
 Cemani
 Strupphühner
 Dorking
 Redcaps
 Dominikaner
 Nackthalshühner
 Sulmtaler
 Altsteirer
 Ramelsloher
 Vorwerkhühner
 Vogtländer
 Sachsenhühner
 Kastilianer
 Spanier
 Andalusier
 Minorka
 Prat
 Penedesenca
 Empordanesa
 Barbezieux
 Italiener
 Amerikanische Leghorn
 Paduaner
 Holländer Haubenhühner
 Sultanhühner
 Seidenhühner
 Annaberger
 Haubenstrupphühner
 Houdan
 Crèvecoeur
 Brabanter
 Appenzeller Spitzhauben
 Bredas
 Eulenbarthühner
 La Flèche
 Augsburgsberger
 Koeyoshi
 Tomaru
 Totenko
 Denizli-Kräher
 Bergische Kräher
 Bergische Schlotterkämme
 Krüpper
 Rheinländer
 Deutsche Sperber

Westfälische Totleger
 Brakel
 Ostfriesische Möwen
 Friesenhühner
 Lakenfelder
 Hamburger
 Ardenner
 Brabanter Bauernhühner
 Elsässer
 Norwegische Jaerhühner
 Dänische Landhühner
 Appenzeller Barthühner
 Thüringer Barthühner
 Kaulhühner
(alle 70 cm)

Zwerghühner

Zwerg-Cochin
 Ohiki
 Chabo
 Okina-Chabo
 Maruha-Chabo
 Bantam
 Sebright
 Antwerpener Bartzwerg
 Grübbe Bartzwerg
 Ükkeler Bartzwerg
 Everberger Bartzwerg
 Watermaalsche Bartzwerg
 Bosvoorder Bartzwerg
 Federfüßige Zwerghühner
 Ruhlaer Zwerg-Kaulhühner
 Bassetten
 Holländische Zwerghühner
 Deutsche Zwerghühner
(alle 50 cm)
 Zwerg Malaïen
 Brügger Zwerg-Kämpfer
 Lütticher Zwerg-Kämpfer
(alle 60 cm)
 Zwerg-Asil
 Indische Zwerg-Käpfer
 Altenglische Zwerg-Kämpfer
 Moderne Englische Zwerg-
 Kämpfer
 Ko Shamo
 Zwerg-Orloff
 Zwerg-Kraienköpfe
 Javanesische Zwerghühner
 Zwerg-Sumatra
 Zwerg-Yokohama
(alle 50 cm)
 Zwerg-Phönix
(1,0 in mindestens 70 cm)
 Zwerg-Brahma
 Zwerg-Croad-Langschan
 Deutsche Zwerg-Langschan
 Frankfurter Zwerghühner
 Zwerg-Orpington
 Zwerg-Australorps
 Zwerg-Plymouth-Rocks
 Zwerg-Amrocks
 Bielefelder Zwerg-
 Kennhühner
 Zwerg-Sussex
 Zwerg-Mechelner
 Deutsche Zwerg-
 Lachshühner

Zwerg-Marans
 Zwerg Sundheimer
 Zwerg-Niederrheiner
Zwerg-Wyandotten
 Deutsche Zwerg-Wyandotten
 Deutsche Zwerg-
 Reichshühner
 Zwerg-Barnevelder
 Zwerg-Welsumer
 Zwerg-Rhodeländer
 Zwerg-New-Hampshire
 Zwerg-Dresdner
 Zwerg-Araucanas
 Zwerg-Strupphühner
 Zwerg-Dorking
 Zwerg-Dominikaner
 Zwerg-Nackthalshühner
 Zwerg-Sulmtaler
 Zwerg-Altsteirer
 Zwerg-Vorwerk
 Zwerg-Sachsenhühner
 Zwerg-Kastilianer
 Zwerg-Spanier
 Zwerg-Andalusier
 Zwerg-Minorka
 Zwerg-Italiener
 Amerikanische Zwerg-
 Leghorn
 Zwerg-Paduaner
 Zwerg-Holländer-
 Haubenhühner
 Zwerg-Seidenhühner
 Siamesische Zwerg-
 Seidenhühner
 Zwerg-Houdan
 Zwerg-Crevècoeur
 Zwerg-Brabanter
 Appenzeller Zwerg-
 Spitzhauben
 Zwerg-Breda
 Zwerg-Eulenbarthühner
 Zwerg-La Flèche
 Zwerg-Augsburger
 Bergische Zwerg-Kräher
 Bergische Zwerg-
 Schlotterkämme
 Zwerg-Krüper
 Zwerg-Rheinländer
 Deutsche Zwerg-Sperber
 Zwerg-Brakel
 Ostfriesische Zwerg-Möwen
 Zwerg-Friesenhühner

Zwerg-Lakenfelder
 Zwerg-Hamburger
 Zwerg-Ardenner
 Zwerg-Elsässer
 Dänische Zwerg-Landhühner
 Appenzeller Zwerg-
 Barthühner
 Thüringer Zwerg-Barthühner
 Zwerg-Kaulhühner
 (alle 50 cm)

Wachteln

Japanische Legewachteln
 (alle 40 cm)

Formentauben

Römer
 Montauban
 Ungarische Riesentauben
 Romagnoli
 (alle 60 cm)
 Saarlandtauben
 Cauchois
 Französische Sottobanca
 Carneau
 Giertauben
 Mondain
 Strasser
 Luchstauben
 (alle 50 cm)
 Briver Farbenköpfe
 Texaner
 Mährische Strasser
 Prachener Kanik
 Beneschauer Tauben
 (alle 40 cm)
 Coburger Lerchen
 Mittelhäuser
 Lahore
 Soltzer Hauben
 (alle 50 cm)
 Spaniertauben
 Afghanische Rassetauben
 Syrische Wammentauben
 Basraer Wammentauben
 Gelockte Wammentauben
 Abu Abse-Wammentauben
 Libanontauben
 Damascener
 (alle 40 cm)
 Ägyptische Segler (Egyptian
 Swift)
 Syrische Segler (Syrian Swift)
 (alle 50 cm)
 Show Racer
 Giant Homer
 Show Antwerp
 Show Homer
 Exhibition Homer
 Genuine Homer
 Deutsche Schautauben
 Niederländische
 Schönheitsbrieftauben
 Polnische
 Ausstellungsbrieftauben
 (alle 40 cm)

Warzentauben

Dragoon
Indianer
Polnische Warzentauben
Ostrowietzer Warzentauben
Spanische Erdbeeraugen
(*alle 40 cm*)
Carrier
Französische Bagdetten
Nürnberger Bagdetten
Fränkische Bagdetten
Steinheimer Bagdetten
(*alle 50 cm*)

Huhntauben

Malteser
Florentiner
Huhnschecken
Kingtauben
(*alle 50 cm*)
Modena
Deutsche Modeneser
Triganino Modenese
(*alle 40 cm*)

Kropftauben

Altdeutsche Kröpfer
(*60 cm*)
Holländische Kröpfer
Pommersche Kröpfer
Genter Kröpfer
Französische Kröpfer
Englische Kröpfer
(*alle 50 cm*)
Englische Zwergkröpfer
Niederbayerische Kröpfer
(*alle 40 cm*)
Hanakröpfer
Bayerische Kröpfer
Verkehrflügelkröpfer
Sächsische Kröpfer
Hessische Kröpfer
Schweizer Kröpfer
Elsterkröpfer
Steigerkröpfer
Starwitzer Flügelsteller
Schlesische Kröpfer
Thüringer Kröpfer
Aachener Bandkröpfer
Mährische Weißkopfköpfer
Tschechische Eiskröpfer
Slowakische Kröpfer

Elsässer Kröpfer
Norwichkröpfer
Marchenerokröpfer
(*mit Innenverkleidung und
möglichst mit Sockel*)
Jiennensekröpfer
Valencianokröpfer -
Niederländische
Zuchtrichtung
Rafenokröpfer
Sevillanokröpfer
Granadino-Kröpfer
Canariokröpfer
(*alle 50 cm*)
Stellerkröpfer
Liller Kröpfer
Voorburger Schildkröpfer
Amsterdamer Kröpfer
(*mit Innenverkleidung*)
Brünner Kröpfer
(*alle 40 cm*)

Farbentauben

Böhmentauben
Gimpeltauben
Eistauben
Dänische Stieglitze
Startauben
Feldfarbentauben, glattfüßig
Münsterländer Feldtauben
Glanztauben
Süddeutsche Kohlerchen
Süddeutsche Tigermohren
Süddeutsche Weißschwänze
Süddeutsche Blassen
Süddeutsche Mönchtauben
belatscht
Süddeutsche Mönchtauben
glattfüßig
Echterdinger Farbentauben
Süddeutsche Schildtauben
Süddeutsche Mohrenköpfe
Württembergischer Mohrenköpfe
Süddeutsche Latztauben
Süddeutsche Schnippen
Fränkische Feldtauben
Fränkische Herzschecken
Bernhardiner Schecken
Nürnberger Schwalben
Fränkische Samtschildtauben
Nürnberger Lerchen
Thüringer Einfarbige

Thüringer Goldkäfertauben
Thüringer Weißschwänze
Thüringer Mäusertauben
Thüringer Weißköpfe
Thüringer Weißlätze
Thüringer Mönchtauben
Thüringer Schwalben
Thüringer Flügeltauben
Thüringer Storchtauben
Thüringer Schildtauben
Thüringer Schnippen
Thüringer Mondtauben
Thüringer Brüster
Sächsische
Feldfarbentauben
Sächsische Weißschwänze
Sächsische Pfaffentauben
Sächsische Mönchtauben
Sächsische Storchtauben
Sächsische
Verkehrflügeltauben
Sächsische Schnippen
Sächsische Mondtauben
Sächsische Brüster
Altdeutsche Mohrenköpfe
Sächsische
Schwalbentauben
Sächsische Flügeltauben
Böhmische Flügelschecken
Sächsische Schildtauben
Schlesische Farbenköpfe
Schlesische Mohrenköpfe
(*alle 40 cm*)

Schweizer Farbentauben

Berner Halbschnäbler
Eichbühler
Poster
Einfarbige Schweizertauben
Berner Lerchen
Berner Guggen
Berner Rieselköpfe
Berner Spiegelschwänze
Berner Weißschwänze
Thurgauer Mehlfarbige
Thurgauer Weißschwänze
Thurgauer Mönche
Thurgauer Schildtauben
Thurgauer Elmer
Wiggertaler Farbenschwänze
Aargauer Weißschwänze

Luzerner Einfarbige
Luzerner Kupferkragen
Luzerner Goldkragen
Luzerner Rieselköpfe
Luzerner Weißschwänze
Luzerner Schildtauben
Luzerner Elmer
Zürcher Weißschwänze
St. Galler Flügeltauben
(*alle 40 cm*)

Trommeltauben

Bucharische Trommeltauben
Deutsche Doppelkuppige
Trommeltauben
Deutsche Schnabelkuppige
Trommeltauben
Bernburger Trommeltauben
Dresdener Trommeltauben
Harzburger Trommeltauben
Vogtländische
Trommeltauben
Deutsche Gabelschwanz-
Trommeltauben
Englische Trommeltauben
(*alle 50 cm*)
Schmöllner Trommeltauben
Arabische Trommeltauben
Fränkische Trommeltauben
Altenburger Trommeltauben
(*alle 40 cm*)

Strukturtauben

Schmalkaldener
Mohrenköpfe
Perückentauben
Indische Pfautauben
Pfautauben
(*alle 50 cm*)
Seldschukentauben
Lockentauben
Altholländische Kapuziner
Chinesentauben
(*alle 40 cm*)

Mövhentauben

Antwerpener Smerlen
Lütticher Barbet
Altholländische Mövchen
Altorientalische Mövchen
Altdeutsche Mövchen
Aachener
Lackschildmövchen

Hamburger Sticken
Italienische Mövchen
Figurita-Mövchen
Einfarbige Mövchen (African
Owls)
Deutsche Schildmövchen
Deutsche
Farbenschwanzmövchen
Turbitmövchen
Englische Owlmövchen
Anatolische Mövchen
Orientalische Mövchen
Turbiteenmövchen
Dominomövchen
Polnische Mövchen
Barbarisi-Mövchen
Habul-Ruman-Mövchen
(*alle 40 cm*)

Tümmlertauben

Hannoversche Tümmler
Bremer Tümmler
Memeler Hochflieger
Dänische Tümmler
Deutsche Langschnäblige
Tümmler
Polnische Langschnäblige
Tümmler
Kasseler Tümmler
Stralsunder Hochflieger
Berliner Lange
Berliner Langlatschige
Tümmler
Polnische Kalotten
Danziger Hochflieger
Bayerische Hochflieger
Rostocker Tümmler
Pommersche Schaukappen
Stargarder Zitterhäse
Ostpreußische Werfer
Göteborg-Tümmler
Schwedische Tümmler
Norwegische Tümmler
Niederländische Hochflieger
Amsterdamer
Bärtchentümmler
Altholländische Tümmler
Kölner Tümmler
Elsterpurzler
Domestic Show Flight
West-of-England-Tümmler
Deutsche Schautippler

Lausitzer Purzler
Rakonitzer Roller
Amerikanische Kalotten
Englische Nonnen
Englische Long Faced
Tümmler
Englische Short Faced
Tümmler
Limerick-Tümmler
Katalanische Tümmler
(Weißplatten)
Portugiesische Tümmler
Altösterreichische Tümmler
Wiener Tümmler
Wiener Weißschilder
Wiener Kurze
Wiener Gansel
Budapester Hochflieger
Budapester Kurze
Orientalische Roller
Persische Roller
Bursa-Tümmler
Cakalroller
Regensburger Tümmler
Rumänische
Nackthalstümmler
Mookeetauben
Schirastümmler
Temeschburger Schecken
Komorner Tümmler
Felegyhazaer Tümmler
Köröser Tümmler
Südbatschkaer Tümmler
Szegediner Hochflieger
Batschkaer Langschnäblige
Tümmler
Erlauer Tümmler
Debreciner Roller
Szolnoker Tümmler
Rumänische Geelsterte
Bärtchentümmler
Staparer Tümmler
Rumänische
Weißschwanztümmler
Siebenbürger Doppelkuppige
Tümmler
Jassyer Tümmler
Arader Tümmler
Budapester Kiebitze
Botoschaner Tümmler
Sisaker Roller
Broder Purzler

Agarantauben
Tulaer Sternschwanztümmler
Rschewer
 Sternschwanztümmler
Kiewer Tümmler
Krasnodarer
 Mittelschnäbelige Tümmler
Bakuer Tümmler
Griwun-Tümmler
Kasaner Tümmler
Taganroger Tümmler
Nordkaukasische
 Positurtümmler
Eisker Doppelkuppige
 Positurtümmler
Rostower Positurtümmler
Wolga-Positurtümmler
Sibirische Positurtümmler
Armavirer Kurzschnäblige
 Tümmler
Moskauer Schwarzgeelsterte
 Tümmler
Usbekische Tümmler
Blagodarer Tümmler
Chinesische Tümmler
Deutsche Nönnchen
Hamburger Schimmel
Hamburger Tümmler
Kalotten
Märkische Elstern
Schöneberger Streifige
Berliner Kurze
Altstämmer
Königsberger Reinaugen
Königsberger Farbenköpfe
Elbinger Weißköpfe
Gumbinner Weißköpfe
Stettiner Tümmler
Breslauer Tümmler
Prager Tümmler
Posener Farbenköpfe
Warschauer Schmetterling
Bialostocka Kalotten
 (alle 40 cm)

Spielflugtauben

Belgische Ringschläger
Speelderken
Rheinische Ringschläger
Anatolische Ringschläger
Groninger Slenken
 (alle 40 cm)

Ringgrößen-Verzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Farben der Bundesringe

2017	gelb	2023	gelb	2029	gelb
2018	blau	2024	blau	2030	blau
2019	grün	2025	grün	2031	grün
2020	grau	2026	grau	2032	grau
2021	weiß	2027	weiß	2033	weiß
2022	schwarz	2028	schwarz	2034	schwarz

Die oben angeführte Reihenfolge der Farbe der Bundesringe wiederholt sich alle sechs Jahre.

Jugendringe sind pinkfarbig und enthalten den Buchstaben J.
Bei Ziergeflügel sind keine Jugendringe erforderlich.

Puten 1,0/0,1

Amerikanische Narragansett Puten	32/27
Deutsche Puten	27/24
Deutsche Landputen	24/22
Euganeische Puten	20/18

Perlhühner 1,0/0,1

Perlhühner	16/16
------------	-------

Gänse 1,0/0,1

Afrikanische Höckergänse	27/27
Böhmische Gänse	22/22
Celler Gänse	24/24
Deutsche Legegänse	27/27
Diepholzer Gänse	24/24
Elsässer Gänse	22/22
Emdener Gänse	27/27
Empordagänse	24/24
Fränkische Landgänse	22/22
Höckergänse	24/24
Lippegänse	24/24
Lockengänse	24/24
Mecklenburger Gänse	24/24
Pilgrimgänse	24/24
Pommerngänse	27/27
Russische Gänse	27/27
Steinbacher Kampfgänse	24/24
Toulouser Gänse	27/27
Twenter Landgänse	22/22

Enten 1,0/0,1

Altrheiner Elsterenten	
(Magpie-Enten)	16/16
Amerikanische Pekingenten	18/18
Aylesburyenten	20/20
Cayugaenten	16/16
Challansenten	16/16
Deutsche Campbellenten	15/15
Deutsche Pekingenten	18/18
Französische Rouenenten	18/18
Gimbsheimer Enten	18/18
Hochbrutflugenten	12/12
Krummschnabelenten	14/14
Landenten	16/16
Laufenten	13/13
Orpingtonenten	16/16
Overberger Enten	16/16
Pommernenten	18/18
Rouenenten	18/18
Sachsenenten	18/18
Schwedenenten	18/18
Smaragdenten	11/11
Streicherenten	15/15
Vorster Enten	16/16
Warzenenten	22/18
Welsh Harlekin-Enten	15/15
Zwergenten	10/10

Hühner.....	1,0/0,1
Altenglische Kämpfer	20/18
Altsteiner	18/16
Amerikanische Leghorn.....	18/16
Amrocks	22/20
Andalusier	18/16
Annaberger Haubenstrupphühner	16/14
Appenzeller Barthühner.....	18/16
Appenzeller Spitzhauben.....	16/15
Araucanas	18/16
Ardenner	18/16
Asil	20/18
Augsburger	18/16
Australorps	22/20
Barbezieux	22/20
Barnevelder.....	20/18
Bergische Kräher	20/18
Bergische Schlotterkämme.....	18/16
Bielefelder Kennhühner	22/20
Brabanter	18/16
Brabanter Bauernhühner	18/16
Brahma	27/24
Brakel.....	18/16
Breda	22/20
Brügger Kämpfer	24/22
Cemani	18/16
Cochin	27/24
Crèvecoeur	20/18
Croad-Langschan.....	24/22
Cubalaya.....	18/16
Dänische Landhühner	16/15
Denizli-Kräher	20/18
Deutsche Lachshühner	24/22
Deutsche Langschan.....	22/20
Deutsche Reichshühner	20/18
Deutsche Sperber	20/18
Deutsche Wyandotten	20/18
Dominikaner.....	20/18
Dorking	22/20
Dresdner	20/18
Elsässer	18/16
Empordanesa.....	18/16
Eulenbarthühner.....	18/16
Französische Faverolles.....	24/22
Friesenhühner	15/14
Hamburger	16/15
Holländer Haubenhühner	18/16
Houdan	20/18
Indische Kämpfer	27/22
Italiener	18/16
Jersey-Giants.....	24/22
Kastilianer	18/16
Kaulhühner.....	16/15
Koeyoshi	22/20
Kraienköppe.....	20/18

Krüper	18/16
La Flèche	20/18
Lakenfelder.....	18/16
Lütticher Kämpfer	24/22
Madras	22/20
Malaien.....	24/22
Marans	22/20
Mechelner.....	24/22
Minorka	20/18
Moderne Englische Kämpfer.....	20/18
Nackthalshühner.....	20/18
New-Hampshire.....	22/20
Niederrheiner.....	22/20
Norwegische Jaerhühner	16/15
Onagadori.....	16/15
Orloff	22/20
Orpington	22/20
Ostfriesische Möwen	18/16
Paduaner.....	18/16
Penedesenca	18/16
Pfälzer Kampfhühner	20/18
Phönix	18/16
Plymouth-Rocks	22/20
Prat	20/18
Ramelsloher	20/18
Redcaps	20/18
Rheinländer	18/16
Rhodeländer.....	22/20
Sachsenhühner	20/18
Satsumadori	20/18
Seidenhühner	16/16
Shamo.....	24/22
Spanier.....	18/16
Strupphühner.....	20/18
Sulmtaler	20/18
Sultanhühner	18/16
Sumatra.....	18/16
Sundanesische Kämpfer.....	20/18
Sundheimer.....	22/20
Sussex	22/20
Thüringer Barthühner.....	18/16
Tomaru.....	20/18
Totenko	16/15
Tuzo	16/15
Vogtländer.....	18/16
Vorwerkhühner	20/18
Welsumer	20/18
Westfälische Totleger	18/16
Yakidos	20/18
Yamato Gunkei.....	22/18
Yokohama	18/16

Zwerghühner 1,0/0,1

Altenglische Zwerg-Kämpfer	13/11
Amerikanische Zwerg-Leghorn	13/11
Antwerpener Bartzwerge	11/10
Appenzeller Zwerg-Barthühner	13/11
Appenzeller Zwerg-Spitzhauben	13/11
Bantam	11/9
Bassetten	13/11
Bergische Zwerg-Kräher	15/13
Bergische Zwerg-Schlotterkämme	15/13
Bielefelder Zwerg-Kennhühner	15/13
Bosvoorder Bartzwerge	11/10
Brügger Zwerg-Kämpfer	18/15
Chabo	13/11
Dänische Zwerg-Landhühner	13/11
Deutsche Zwerghühner	13/11
Deutsche Zwerg-Lachshühner	16/15
Deutsche Zwerg-Langshan	15/13
Deutsche Zwerg-Reichshühner	15/13
Deutsche Zwerg-Sperber	15/13
Deutsche Zwerg-Wyandotten	15/13
Everberger Bartzwerge	15/14
Federfüßige Zwerghühner	16/15
Frankfurter Zwerghühner	16/15
Grübbe Bartzwerge	11/10
Holländische Zwerghühner	11/9
Indische Zwerg-Kämpfer	18/15
Javanische Zwerghühner	15/13
Ko Shamo	13/11
Lütticher Zwerg-Kämpfer	18/15
Maruha-Chabo	13/11
Moderne Englische Zwerg-Kämpfer	11/10
Ohiki	13/11
Okina-Chabo	13/11
Ostfriesische Zwerg-Möwen	13/11
Ruhlaer Zwerg-Kaulhühner	16/15
Sebright	11/9
Siamesische Zwerg-Seidenhühner	12/12
Thüringer Zwerg-Barthühner	13/12
Ükkeler Bartzwerge	15/14
Watermaalsche Bartzwerge	11/10
Zwerg-Altsteirer	13/12
Zwerg-Amrocks	15/13
Zwerg-Andalusier	13/11
Zwerg-Araucanas	13/11
Zwerg-Ardenner	12/10
Zwerg-Asil	15/13
Zwerg-Augsburger	13/11
Zwerg-Australorps	15/13
Zwerg-Barnevelder	15/13
Zwerg-Brabanter	13/11
Zwerg-Brahma	18/16
Zwerg-Brakel	13/11
Zwerg-Breda	16/14

Zwerg-Cochin	16/15
Zwerg-Crèvecoeur	15/13
Zwerg-Croad-Langshan	16/15
Zwerg-Dominikaner	15/13
Zwerg-Dorking	15/14
Zwerg-Dresdner	15/13
Zwerg-Elsässer	14/12
Zwerg-Eulenbarthühner	13/11
Zwerg-Friesenhühner	13/11
Zwerg-Hamburger	13/12
Zwerg-Holländer-Haubenhühner	13/11
Zwerg-Houdan	15/13
Zwerg-Italiener	13/11
Zwerg-Kastilianer	13/11
Zwerg-Kaulhühner	13/11
Zwerg-Kraienköpfe	13/11
Zwerg-Krüper	15/13
Zwerg-La Flèche	15/13
Zwerg-Lakenfelder	13/11
Zwerg-Malaien	16/15
Zwerg-Marans	15/13
Zwerg-Mechelner	16/14
Zwerg-Minorka	15/13
Zwerg-Nackthalshühner	13/12
Zwerg-New-Hampshire	15/13
Zwerg-Niederrheiner	15/13
Zwerg-Orloff	15/14
Zwerg-Orpington	15/13
Zwerg-Paduaner	13/11
Zwerg-Phönix	13/11
Zwerg-Plymouth-Rocks	15/13
Zwerg-Rheinländer	13/12
Zwerg-Rhodeländer	15/13
Zwerg-Sachsenhühner	14/12
Zwerg-Seidenhühner	12/12
Zwerg-Spanier	13/11
Zwerg-Strupphühner	15/13
Zwerg-Sulmtaler	15/13
Zwerg-Sumatra	13/11
Zwerg-Sundheimer	15/14
Zwerg-Sussex	15/13
Zwerg-Vorwerkhühner	13/12
Zwerg-Welsumer	15/13
Zwerg-Wyandotten	15/13
Zwerg-Yokohama	13/11

Wachteln 1,0/0,1

Japanische Legewachteln	6/6
-------------------------------	-----

Tauben

Aachener Bandkröpfer 8
 Aachener Lackschildmövchen 8
 Aargauer Weißschwanz 9
 Abu Abse-Wammentauben 8
 Afghanische Rassetauben 8
 Agarantauben 10
 Ägyptische Segler (Egyptian Swift) 8
 Altdeutsche Kröpfer 9
 Altdeutsche Mohrenköpfe 11
 Altdeutsche Mövchen 7
 Altenburger Trommeltauben 8
 Altholländische Kapuziner 8
 Altholländische Mövchen 8
 Altholländische Tümmler 11
 Altorientalische Mövchen 8
 Altösterreichische Tümmler 7
 Altstämme 8
 Amerikanische Kalotten 7
 Amsterdamer Bärtchentümmler 8
 Amsterdamer Kröpfer 8
 Anatolische Mövchen 8
 Anatolische Ringschläger 7
 Antwerpener Smerlen 9
 Arabische Trommeltauben 7
 Arader Tümmler 7
 Armavirer Kurzschnäblige Tümmler 11
 Bakuer Tümmler 7
 Barbarisi-Mövchen 8
 Basraer Wammentauben 9
 Batschkaer Langschnäblige Tümmler 7
 Bayrische Hochflieger 9
 Bayerische Kröpfer 11
 Belgische Ringschläger 8
 Beneschauer Tauben 9
 Berliner Kurze 9
 Berliner Lange 7
 Berliner Langlatschige Tümmler 11
 Bernburger Trommeltauben 12
 Berner Gugger 8
 Berner Halbschnäbler 9
 Berner Lerchen 8
 Berner Rieselköpfe 8
 Berner Spiegelschwänze 8
 Berner Weißschwänze 8
 Bernhardiner Schecken 8
 Bialostocka Kalotten 10
 Blagodarer Tümmler 9
 Böhmentauben 8
 Böhmisches Flügelschecken 11
 Botoschaner Tümmler 10
 Bremer Tümmler 8
 Breslauer Tümmler 7
 Briver Farbenköpfe 10

Broder Purzler 7
 Brunner Kröpfer 7
 Bucharische Trommeltauben 13
 Budapester Hochflieger, bestrümpft 8
 Budapester Hochflieger, glattfüßig 7
 Budapester Kiebitze 7
 Budapester Kurze 7
 Bursa-Tümmler 8
 Cakalroller 7
 Canariokröpfer 8
 Carneau 9
 Carrier 9
 Cauchois 10
 Chinesentauben 8
 Chinesische Tümmler 8
 Coburger Lerchen 9
 Damascener 8
 Dänische Stieglitze 8
 Dänische Tümmler, bestrümpft 9
 Dänische Tümmler, glattfüßig 8
 Danziger Hochflieger 7
 Debreciner Roller 8
 Deutsche Doppelkuppige Trommeltauben 12
 Deutsche Farbenschwanzmövchen 8
 Deutsche Gabelschwanz-Trommeltauben 12
 Deutsche Langschnäblige Tümmler 8
 Deutsche Modeneser 7
 Deutsche Nönnchen 7
 Deutsche Schautauben 9
 Deutsche Schautippler 8
 Deutsche Schildmövchen 8
 Deutsche Schnabelkuppige Trommeltauben 12
 Domestic Show Flight 7
 Dominomövchen 8
 Dragoon 9
 Dresdener Trommeltauben 12
 Echterdinger Farbentauben 8
 Eichbühler 9
 Einfarbiges Mövchen (African Owls) 8
 Einfarbige Schweizertauben 8
 Eisker Doppelkuppige Positurtümmler 10
 Eistauben, belatscht 11
 Eistauben, glattfüßig 7
 Elbinger Weißköpfe 7
 Elsässer Kröpfer 9
 Elsterkröpfer 8
 Elsterpurzler 7
 Englische Kröpfer 10
 Englische Long-Faced Tümmler, belatscht 11
 Englische Long-Faced Tümmler, glattfüßig 8
 Englische Nonnen 8
 Englische Owlmövchen 9

Englische Short Faced Tümmler	7	Katalanische Tümmler (Weißplatten).....	7
Englische Trommeltauben.....	13	Kiewer Tümmler	9
Englische Zwergkröpfer.....	8	Kingtauben.....	11
Erlauer Tümmler	7	Kölner Tümmler, glattfüßig	8
Exhibition Homer.....	10	Kölner Tümmler, belatscht.....	11
Feldfarbentauben, glattfüßig	8	Komorer Tümmler	7
Felegyhazaeer Tümmler	7	Königsberger Farbenköpfe, belatscht	10
Figurita-Mövchen, behost.....	8	Königsberger Farbenköpfe, glattfüßig.....	7
Figurita-Mövchen, glattfüßig.....	7	Königsberger Reinaugen, bestrümpft	8
Florentiner.....	9	Königsberger Reinaugen, glattfüßig	7
Fränkische Bagdetten	9	Köröser Tümmler.....	7
Fränkische Feldtauben.....	8	Krasnodarer Mittelschnäbelige Tümmler	8
Fränkische Herzschecken.....	8	Lahore.....	11
Fränkische Samtschildtauben	8	Lausitzer Purzler	7
Fränkische Trommeltauben.....	8	Libanontauben	9
Französische Bagdetten.....	10	Liller Kröpfer.....	8
Französische Kröpfer	9	Limerick Tümmler.....	10
Französische Sottobanca.....	10	Lockentauben.....	10
Gelockte Wammentauben.....	9	Luchstauben.....	9
Genter Kröpfer	12	Lütticher Barbet.....	8
Genuine Homer.....	9	Luzerner Einfarbige	9
Giant Homer.....	11	Luzerner Elmer.....	9
Giertauben	9	Luzerner Goldkragen.....	9
Gimpeltauben.....	7	Luzerner Kupferkragen.....	9
Glanztauben	8	Luzerner Rieselköpfe.....	9
Göteborg-Tümmler.....	9	Luzerner Schildtauben.....	9
Granadino-Kröpfer	9	Luzerner Weißschwänze	9
Griwun-Tümmler	7	Mährische Strasser	9
Groninger Slenken	8	Mährische Weißkopfkropfer.....	8
Gumbinner Weißköpfe, bestrümpft.....	8	Malteser	9
Gumbinner Weißköpfe, glattfüßig.....	7	Marchenerokröpfer	8
Habul-Ruman-Mövchen	7	Märkische Elstern.....	9
Hamburger Schimmel	9	Memeler Hochflieger	8
Hamburger Sticken	7	Mittelhäuser.....	9
Hamburger Tümmler.....	7	Modena	9
Hanakröpfer	11	Mondain	11
Hannoversche Tümmler.....	8	Montauban	11
Harzburger Trommeltauben	12	Mookeetauben	7
Hessische Kröpfer.....	9	Moskauer Schwarzgeelsterte Tümmler.....	7
Holländische Kröpfer.....	12	Münsterländer Feldtauben.....	8
Huhnschecken	9	Niederbayerische Kröpfer	8
Indianer.....	9	Niederländische Hochflieger.....	8
Indische Pfautauben	11	Niederländische Schönheitsbrieftaube.....	9
Italienische Mövchen.....	7	Nordkaukasische Positurtümmler	10
Jassyer Tümmler	7	Norwegische Tümmler.....	9
Giennensekröpfer	8	Norwichkröpfer	8
Kalotten	7	Nürnberg Bagdetten.....	10
Kasaner Tümmler	8	Nürnberg Lerchen	8
Kasseler Tümmler.....	8	Nürnberg Schwalben.....	10
		Orientalische Mövchen.....	10
		Orientalischer Roller.....	7

Ostpreußische Werfer	9	Schöneberger Streifige	7
Ostrowitzer Warzentauben	8	Schwedische Tümmeler	8
Persische Roller	9	Schweizer Kröpfer	8
Perückentauben	8	Seldschukentauben	8
Pfautauben	8	Sevillanokröpfer	9
Polnische Ausstellungsbrieftaube	9	Show Antwerp	10
Polnische Kalotten	10	Show Homer	11
Polnische Langschnäblige Tümmeler	8	Show Racer	9
Polnische Mövchen	7	Sibirische Positurtümmeler	10
Polnische Warzentauben	8	Siebenbürger Doppelkuppige Tümmeler	7
Pommersche Kröpfer	13	Sisaker Roller	7
Pommersche Schaukappen	7	Slowakische Kröpfer	9
Portugisische Tümmeler	7	Soultzer Hauben	9
Posener Farbenköpfe	7	Spaniertauben	9
Poster	8	Spanische Erdbeeraugen, bestrümpft	9
Prachener Kanik	8	Spanische Erdbeeraugen, glattfüßig	8
Prager Tümmeler	7	Speelderken	7
Rafenokröpfer	8	St. Galler Flügeltauben	8
Rakonitzer Roller	7	Staparer Tümmeler	7
Regensburger Tümmeler	8	Stargarder Zitterhäse, belatscht	9
Rheinische Ringschläger	7	Stargarder Zitterhäse, glattfüßig	7
Romagnoli	13	Startauben	7
Römer	11	Starwitzer Flügelsteller-Kröpfer	8
Rostocker Tümmeler	7	Steigerkröpfer	8
Rostower Positurtümmeler	10	Steinheimer Bagdetten	9
Rschewer Sternschwanztümmeler	7	Stellerkröpfer	8
Rumänische Geelsterte Bärtchentümmeler, bestrümpft	9	Stettiner Tümmeler	7
Rumänische Geelsterte Bärtchentümmeler, glattfüßig	7	Stralsunder Hochflieger	7
Rumänische Nackthalstümmeler	7	Strasser	10
Rumänische Weißschwanztümmeler	7	Südbatschkaer Tümmeler	7
Saarlandtauben	9	Süddeutsche Blassen, belatscht	10
Sächsische Brüster	11	Süddeutsche Blassen, glattfüßig	8
Sächsische Feldfarbentauben	11	Süddeutsche Kohlerchen	8
Sächsische Flügeltauben	11	Süddeutsche Latztauben, belatscht	10
Sächsische Kröpfer	11	Süddeutsche Latztauben, glattfüßig	8
Sächsische Mönchtauben	11	Süddeutsche Mohrenköpfe	8
Sächsische Mondtauben	11	Süddeutsche Mönchtauben belatscht	10
Sächsische Pfaffentauben	11	Süddeutsche Mönchtauben glattfüßig	8
Sächsische Schildtauben	11	Süddeutsche Schildtauben	8
Sächsische Schnippen	11	Süddeutsche Schnippen	8
Sächsische Schwalbentauben	11	Süddeutscher Tigermohren	8
Sächsische Storchtauben	11	Süddeutscher Weißschwänze	8
Sächsische Verkehrtflügelfarbentauben	11	Syrische Segler (Syrian Swift)	8
Sächsische Weißschwänze	11	Syrische Wammentauben	10
Schirastümmeler	9	Szegediner Hochflieger	7
Schlesische Farbenköpfe	9	Szolnoker Tümmeler	7
Schlesische Kröpfer	8	Taganroger Tümmeler	7
Schlesische Mohrenköpfe	8	Temeschburger Schecken	7
Schmalkaldener Mohrenköpfe	11	Texaner	10
Schmöllner Trommeltauben	9	Thurgauer Elmer	8
		Thurgauer Mehlfarbige	8
		Thurgauer Mönche	8
		Thurgauer Schildtauben	8
		Thurgauer Weißschwänze	8

Thüringer Brüster	8
Thüringer Einfarbige, belatscht	10
Thüringer Einfarbige, glattfüßig	8
Thüringer Flügeltauben	8
Thüringer Goldkäferauben	8
Thüringer Kröpfer	8
Thüringer Mäusertauben	8
Thüringer Mönchtauben	8
Thüringer Mondtauben	8
Thüringer Schildtauben	8
Thüringer Schnippen	8
Thüringer Schwalben	8
Thüringer Storchtauben	8
Thüringer Weißköpfe	10
Thüringer Weißlätze, belatscht	10
Thüringer Weißlätze, glattfüßig	8
Thüringer Weißschwänze	8
Triganino Modenese	7
Tschechische Eiskröpfer	8
Tulaer Sternschwanztümmler	7
Turbitenmövchen	10
Turbitmövchen	8
Ungarische Riesentauben	15
Usbekische Tümler	11

Valencianokröpfer - Niederländische Zuchtrichtung	8
Verkehrflügelkröpfer	12
Vogtländische Trommeltauben	12
Voorburger Schildkröpfer	8

Warschauer Schmetterlinge	10
West-of-England-Tümmler	10
Wiener Gansel	7
Wiener Kurze	7
Wiener Tümler, belatscht	8
Wiener Tümler, glattfüßig und bestrümpft	7
Wiener Weißschilder	7
Wiggertaler Farbenschwänze	8
Wolga-Positurtümler	10
Württembergischer Mohrenköpfe	10

Zürcher Weißschwanz	9
---------------------------	---

Ziergeflügel

Erläuterungen:

(UA) = Unterart

Bei verschiedenen Fruchttaubenarten und beim Singschwan ist aus anatomischen Gründen eine Beringung derzeit nicht möglich.

Jeder Züchter ist selbst verantwortlich, welche Ringgrößen aufgezogen werden, da fast alle Tiere aus verschiedenen Biotopen kommen und unterschiedliche Laufstärken haben.

Hühnerartiges Ziergeflügel

Hokkohühner 1,0/0,1

Glattschnabel-Hokko 22/22

Truthühner 1,0/0,1

Truthühner (alle UA) 20/18

Pfauen 1,0/0,1

Ährenträger-Pfau 20/20

Blauer Pfau 20/20

Gescheckter Pfau 20/20

Kongopfau 18/16

Schwarzflügel-Pfau 20/20

Weißer Pfau 20/20

Perlhühner 1,0/0,1

Geierperlhuhn 16/16

Perlhühner, alle 16/16

Raufußhühner 1,0/0,1

Auerhuhn 20/16

Birkhuhn 10/10

Haselhuhn 7/7

Kragenhuhn 11/11

Moorschneehuhn (alle UA) 10/10

Präriehuhn 11/11

Schneehuhn (alle UA) 10/10

Spitzschwanzhuhn 11/11

Tannenhuhn 10/10

Fasanen 1,0/0,1

Amherstfasan 11/11

Argusfasan 20/20

Blauer Ohrfasan 18/18

Blutfasan 11/11

Blyth Tragopan 15/15

Borneo-Feuerrückenfasan 13/13

Brauner Ohrfasan 16/16

Brauner Pfaufasan 10/10

Bronzeschwanzfasan 10/10

Bulwer Fasan 13/13

Cabot Tragopan 15/15

Chinesischer Ringfasan 15/13

Colchischer Edelfasan 15/13

Edward-Fasan.....	13/13
Elliottfasan.....	13/13
Formosa-Ringfasan.....	15/13
Gelbschwänziger Glanzfasan.....	16/16
Goldfasan.....	11/11
Grauer Pfaufasan.....	11/11
Horsfield Fasan.....	15/15
Humefasan.....	13/13
Königsfasan.....	15/15
Koklasfasan (alle UA).....	15/15
Korea-Ringfasan.....	15/13
Mandschurischer Ringfasan.....	15/13
Mikadofasan.....	13/13
Moffitfasan.....	13/13
Mongolischer Ringfasan.....	15/13
Nepalfasan.....	13/13
Nördlicher Buntfasan.....	13/13
Nördlicher Kupferfasan.....	13/13
Palawan Pfaufasan.....	10/10
Prälafasan.....	13/13
Rotschild Pfaufasan.....	10/10
Salvadori Fasan.....	13/13
Satyr Tragopan.....	15/15
Silberfasan.....	15/15
Sömmeringfasan.....	13/13
Strichelfasan.....	13/13
Swinhoefasan.....	13/13
Temminck-Tragopan.....	13/13
Tenebrosusfasan.....	15/13
Versicolorfasan.....	13/13
Viellot-Feuerrückenfasan.....	13/13
Wallichfasan.....	13/13
Weißer Ohrfasan.....	16/16
Weißhaubenfasan.....	13/13
Weißrücken-Kupferfasan.....	13/13

Kammhühner.....	1,0/0,1
Bankivahuhn (alle UA).....	15/13
Gabelschwanzhuhn.....	15/13
Lafayettehuhn.....	15/13
Sonnerathuhn.....	15/13

Bambushühner	
Chinesisches Bambushuhn.....	7
Indisches Bambushuhn.....	7
Taiwan Bambushuhn.....	7

Feldhühner	
Alpen-Steinhuhn.....	9
Arabisches Sandhuhn.....	7
Bartrebhuhn.....	9
Braunbrust-Waldrebhuhn.....	8
Chukar-Steinhuhn.....	9
Hügelhuhn.....	8
Indisches Rotschnabelwaldrebhuhn.....	5,5
Java-Waldrebhuhn.....	8

Klippenhuhn.....	9
Pampahuhn.....	12
Persisches Sandhuhn.....	7
Philby-Steinhuhn.....	9
Rebhuhn.....	9
Rothuhn.....	9
Schwarzkopf-Steinhuhn.....	10
Sumatra-Waldrebhuhn.....	8

Frankoline	
Doppelspornfrankolin.....	10
Erckelfrankolin.....	12
Gelbkehlfrankolin.....	12
Graubrustfrankolin.....	10
Graustreifenfrankolin.....	10
Halsbandfrankolin.....	9
Hildebrandfrankolin.....	9
Perlhuhnfrankolin.....	8
Rotkehlfrankolin.....	12
Schuppenfrankolin.....	10
Tropfenfrankolin.....	9
Wachtelfrankolin.....	7

Wachteln	
Berghaubenwachtel.....	6
Douglaswachtel.....	5,5
Europäische Wachtel.....	4,5
Frankolinwachtel.....	4,5
Gambelwachtel.....	5,5
Harlekinwachtel.....	4,5
Hauben-Baumwachtel.....	5,5
Japanwachtel.....	4,5
Kalifornische Schopfwachtel.....	5,5
Kuba-Baumwachtel.....	6
Madagaskar-Perlwachtel.....	7
Mexikanische Baumwachtel.....	6
Montezumawachtel.....	6
Regenwachtel.....	4,5
Schuppenwachtel.....	5,5
Schwarzmasken-Baumwachtel.....	6
Straußenwachtel.....	6
Virginische Baumwachtel.....	6
Zwergwachtel (afrik.).....	3,5
Zwergwachtel (chin.).....	3,5

Flughühner	
Bindenflughuhn.....	7
Braunbauchflughuhn.....	7
Buschflughuhn.....	7
Fleckenflughuhn.....	7
Gelbkehlflughuhn.....	7
Kronenflughuhn.....	8
Madagaskarflughuhn.....	8
Nachtflughuhn.....	7
Namaflughuhn.....	7
Sandflughuhn.....	7

Schmuckflughuhn	7	Frühlings-./Halsfleckengrüntaube	6
Spießflughuhn	7	Galapagostaube	5,5
Steppenflughuhn	7	Gelb- oder Goldbrustfruchttaube	6
Tibetflughuhn	9	Gelbbrust-Fruchttaube	7
Tropfenfluhuhn	8	Gelbfuß-./Rotschultergrüntaube	8
Weilenflughuhn	7	Gesellschaftstäubchen	4
Wüstenflughuhn	7	Glanzerdtaube	6
Ziertauben		Glanzkopf-./Bronzenackentaube	7
Adamaua-Turteltaube	6	Goldstirnruchttaube	6
Albertistaube	8	Graubrusttaube	5,5
Antillentaube	8	Graukopftaube	7
Aru-Goldbrusterdtaube	6	Graustirn-./Rotachseltaube	6
Australische Grünflügeltaube (orangeschnäbliche)	5,5	Große Celebes-/Weißbauchfruchttaube	10
Aymarataubchen	4,5	Grünflügeltaube	5,5
		Guineataube	7
Bartletts-Dolchstichtaube	7	Guinea-Weißmaskentaube	5,5
Bindengrüntaube	7		
Bindentaube	8	Halbmond/Rotaugentaube	6
Blauaugentäubchen	4,5	Halsband-./Gebänderte Fruchttaube	10
Blauring-Weißstirntaube	6	Harlekintaube	5,5
Blau-Schmucktäubchen	4,5	Himalaja/Nepaltaube	7
Blauschwanz-Fruchttaube	11	Hohltaube	7
Bleigraue Taube	7	Hufeisenfruchttaube	10
Bonaparte-./Graukopftaube	6		
Braunrücken-Grünflügeltaube	5,5	Inkätäubchen	4
Brillentäubchen (ceciliae)	4,5		
Brillentäubchen (obsoleta)	4,5	Jamaika-Erdtaube	7
Brillentäubchen (gymnops)	4	Jamaika-Weißbauchtaube	6
Bronzeflecktäubchen	4	Jambu-Fruchttaube	7
Bronze-Fruchttaube	10	Jobi-./Weißbrusterdtaube	7
Bronze-Fruchttaube (paulina) Rotnackentruchttaube	10		
Bronzeflügeltaube	8	Kap-Lachtaube/Kap-Turteltaube	5,5
Bronzenackentaube	7	Kaptäubchen	3,5
Buckleytäubchen (groß)	4	Karolinataube	5,5
Buckleytäubchen (klein)	4	Kastanientaube	6
		Keilschwanzgrüntaube	8
Celebes-Gelbbresterdtaube	7	Kichertaube	6
		Kleine Bronzeflügeltaube	7
Diademtaube	7	Klippentaube	7
Diamanttäubchen	3,5	Kordillarentaube/Schwarzschwingentaube	4,5
Dickschnabelgrüntaube	8	Krontaube (alle)	18
Dolchstichtaube	6	Kuba-Erdtaube	7
		Kuckuckstauben	
Elster/Weiße Fruchttaube	10	Bindenschw./Malayische	7
Erzflecktäubchen	4	Dunkle	7
		Fuchsrote	6
Fächertaube	18	Große	7
Fasantaube (beide)	11	Indonesische	7
Felsentaube (livia)	7	Kleine	6
Fleckschnabeltaube/Kaiserfruchttaube	10	Rosabrust	6
Fleckentaube	7	Zwerg/Schwarzschnabel	7
Friedenstäubchen	4	Kupfernackentaube	5,5
		Kupfertaube/Purpurwaldtaube	8
		Küstentaube	6

Lachtaube	6	Schwarzkinfruchttaube	8
Mackinlay/Fuchsrote Kuckuckstaube	6	Schwarznack enfruchttaube	7
Madagaskar-Turteltaube	6	Schwarzrückenfruchttaube	10
Maidtaube	5,5	Schwarzschwinger.-/Kordillerentäubchen..	4,5
Meena Turteltaube	6	Senegaltäubchen/cambayensis	4,5
Merillfruchttaube	9	Senegaltäubchen/senegalensis	5
Metal.-Weißkehltaube	8	Sieboldfruchttaube	8
		Socorro-, Graysontaube	6
Nacktaugentaube	7	Sperbertäubchen	4
Nelken.-/Graue Fruchttaube	10	Sperlingstäubchen	3,5
Neuguinea-Erdtaube	8		
Nicobar-Mähnentaube	11	Stahlflecktäubchen	4
		Sudan Trauertaube	7
Ohrflecktaube	5,5		
Oliventaube	8	Tamburintäubchen	4,5
Orangenbauchfruchttaube	6	Timortäubchen	4
Orientalische Turteltaube	7	Tolimataube	6
		Türkentaube	7
Pazifik Fruchttaube	11	Turteltaube	6
Perlen.-/Rosafleckenfruchttaube	7		
Perhalstaube (chinensis)	5,5	Veilchenkappen Fruchttaube	5,5
Perhalstaube (tigrina)	5,5	Violett-Erdtaube	5,5
Perhalstaube, gefleckt (suratensis)	5		
Perutäubchen/Goldschnabeltäubchen	4	Waaliantaube	8
Peru-Wachteltaube	8	Weinrote Halsringtaube (tranquebarica) ...	5,5
Picutäubchen	4	Weinrote Halsringtaube (humilis)	5,5
Pikazurotaube	8	Weinrote Halsringtaube (murmensis)	5
Prachfruchttaube	6	Weinrote Turteltaube	5,5
Purpurbrustfruchttaube	8	Weintaube/Bleigraue Taube	7
Purpurbrusttäubchen	4,5	Weißbrust-Erdtaube	7
		Weißflügel-Steintaube	7
Reinwardttaube	8	Weißflügeltaube	6
Riesenfruchttaube	10	Weißflügel-Turteltaube	5,5
Ringeltaube	8	Weißkopffruchttaube	8
Rosakappen Königsfruchttaube	6	Weißstirn.-/Weißscheiteltaube	8
Rosakopf.-/Inselfruchttaube	10	Wongataube	8
Rosataube	8		
Rosenhals Fruchttaube	7	Zimtkopfgrüntaube	7
Rosttäubchen (alle)	4	Zimttaube	5,5
Rotaugen Fruchttaube	10	Zweifارbenfruchttaube/ Muskatnußfruchttaube	10
Rotbauch Fruchttaube	10	Zwergtäubchen	3,5
Rote Erdtaube	5,5		
Rotflügel-Steintaube	7		
Rotkappenfruchttaube	5,5		
Rotnasengrüntaube	8		
Rotrücken.-/Rottaube	7		
Rotschnabeltaube	7		
Salvintaube	7		
Schmuckfruchttaube	7		
Schnurrbarterdtaube	7		
Schopftaube	7		
Schopfwachteltaube	6		
Schuppenhals-/Prachtaube	8		
Schuppentäubchen	4		

Wasserziergeflügel

Soweit Unterarten nicht aufgeführt sind gilt hierfür das nominotypische Taxon (die Nominatform).

Schwäne

Coscorobaschwan.....	20
Höckerschwan.....	24
Pfeifschwan.....	24
Schwarzer Schwan.....	20
Schwarzhalsschwan.....	20
Trompeterschwan.....	27
Zwergschwan.....	24

Pfeifgänse

Gelbe Pfeifgans.....	13
Herbstpfeifgans (Nördl./Südl.).....	13
Kuba-Pfeifgans.....	15
Sichelpfeifgans.....	13
Tüpfelpfeifgans.....	13
Wanderpfeifgans.....	13
Witwenpfeifgans.....	13
Zwerg-Pfeifgans (Java).....	11

Gänse

Andengans.....	18
Australische Kasarka.....	13
Blaufügelgans.....	15
Blässgans.....	18
Brandgans.....	13
Graugans.....	20
Graukopfgans.....	15
Graukopfkasarka.....	13
Hawaiigans.....	16
Höckerglangans.....	16
Hühnergans.....	20
Kaisergans.....	16
Kanadagans.....	24
Kanadagans (dunkle).....	16
Kurzschnabelgans.....	14
Magellangans, groß (leucotera).....	20
Magellangans, klein (picta).....	16
Mähngans.....	13
Nilgans.....	16
Nonngans.....	15
Orinocogans.....	13
Paradieskasarka.....	13
Radjahgans.....	11
Ringelgans.....	15
Rostgans.....	13
Rothalsgans.....	13
Rotkopfgans.....	15
Saatgans.....	20
Schneegans.....	16
Schwanengans.....	20

Spaltfußgans.....	15-16
Sporengans.....	20
Streifengans.....	16
Zwerg-Blässgans.....	13
Zwerggans.....	14
Zwerg-Kanadagans.....	13
Zwerg-Schneegans.....	13

Enten

Afrikanische Zwergglanzente.....	5,5
Amazonasente.....	8
Amerikanische Pfeifente.....	9
Augenbrauente.....	11
Australische Löffelente.....	9
Bahamaente.....	9
Baikalente.....	9
Bergente.....	11
Bernierente.....	8
Blaufügelente.....	8
Brautente.....	9
Büffelkopfente.....	8
Chile-Krickente.....	13
Chilenische Pfeifente.....	9
Dunkelente.....	11
Eiderente.....	14
Eisente.....	9
Europäische Pfeifente.....	9
Europäische und Asiatische Samtente.....	15
Fleckschnabelente.....	11
Florida-Stockente.....	11
Gänsesäger.....	12
Gelbschnabelente.....	9
Halsringente.....	9
Hartlaubente.....	11
Hawaii-Stockente.....	9
Hottentottenente.....	7
Kapente.....	8
Kappensäger.....	8
Kastanienente.....	9
Knäkente.....	7
Kolbenente.....	11
Kragenente.....	9
Krickente (alle).....	7
Kuckucksente.....	10
Kupferspiegelente.....	12
Laysan-Stockente.....	9
Löffelente.....	9
Malaienente.....	20/16
Madagaskarente.....	11
Madagaskar Moorente.....	10
Mandarinente.....	9
Marmelente.....	9
Mamorente.....	9
Mexikanische Stockente.....	11
Mittelsäger.....	13/11

Moorente.....	9
Moschusente.....	22/18
Neuseeländische Löffelente.....	9
Peposakaente.....	11
Pazifische Eiderente.....	14
Philippinenente.....	11
Plüschkopfente.....	12
Prachteiderente.....	12
Punaente.....	9
Reiherente.....	9
Riesentafelente.....	11
Rotaugenente.....	11
Rotkopfente.....	11
Rotschnabelente.....	9
Rotschulterente.....	7
Samtente.....	12
Scheckente.....	10
Schellente.....	9
Schnatterente.....	9
Schopfente.....	11
Schwarzente.....	11
Schwarzkopfmoorente.....	11
Schwarzkopfruderente.....	9
Sichelente.....	9
Spatelente.....	9
Spatelschnabelente.....	9
Spießente.....	9
Spitzschwanzente.....	9
Spitzschwingenente.....	8
Stockente.....	11
Südafrikanische Löffelente.....	9
Südamerikanische Krickente.....	7
Südamerikanische Löffelente.....	9
Tafelente.....	9
Trauerente.....	11
Veilchenente/Kleine Bergente.....	9
Versicolorente.....	7
Weißkehlente.....	9
Weißkopfruderente.....	10
Weißrückenente.....	10
Zimtente.....	8
Zwergglanzente (UA.).....	7
Zwergsäger.....	8

Rassen- und Farbenschlage-Verzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflugelzucher e.V.

In diesem Verzeichnis sind alle im BDRG anerkannten Rassen und Farbenschlage der Puten, Perlhuhner, Ganse, Enten, Huhner, Zwerghuhner, Wachteln und Tauben sowie Mutationen des Ziergeflugels aufgefuhrt.

Hinter den Gruppen- oder Rassenamen der Tauben sind die vom BZA im Jahr 1989 beschlossenen Schnabellangenbezeichnungen angegeben. Ebenso sind seit dem Jahr 2022 bei betroffenen Taubenrassen die neben 10/10 zugelassenen Handschwingenzahlen angegeben. Sofern keine Angabe vorhanden ist, ist ausschlielich eine Handschwingenzahl von 10/10 zugelassen.

Puten

Amerikanische Narragansett

Puten

Narragansettfarbig

Deutsche Puten

Bronzefarbig

Weiß

Schwarzflugel

Bourbon

Schwarz

Rotflugel

Deutsche Landputen

Crollwitzer

Narragansettfarbig

Blau

Kupfer

Rot

Gelb

Euganeische Puten

Bronzefarbig

Perlhuhner

a) mit Perlung:

Blau

Perlgrau

Lavendelblau

Chamois

Weiß

b) mit reduzierter Perlung:

Violett

Azurblau

Lavendelblau

Chamois

Ganse

Afrikanische Hockerganse

Graubraun

Weiß

Bohmische Ganse

Weiß

Celler Ganse

Deutsche Legeganse

Weiß

Diepholzer Ganse

Weiß

Elsasser Ganse

Grau

Graugescheckt

Emdener Ganse

Weiß

Empordaganse

Weiß

Frankische Landganse

Blau

Hockerganse

Graubraun

Graublau

Weiß

Lippeganse

Weiß

Lockenganse

Weiß

Mecklenburger Ganse

Buff

Pilgrimganse

Kennfarbig

Pommernganse

Weiß

Grau

Graugescheckt

Russische Ganse

Grau

Steinbacher Kampfganse

Blau
Grau

Toulouser Ganse

Grau
Buff
Wei

Twenter Landganse

Grau-gescheckt

Enten

**Altrheiner Elsterenten
(Magpie-Enten)**

Elstergescheckt-schwarz
Elstergescheckt-blau
Elstergescheckt-braun

Amerikanische Pekingenten

Wei

Aylesburyenten

Wei

Cayugaenten

Schwarz

Challansenten

Hell-Wildfarbig mit weiem Latz

Deutsche Campbellenten

Braun-dunkelwildfarbig
Wei

Deutsche Pekingenten

Wei

Franzosische Rouenenten

Hell-Wildfarbig

Gimbsheimer Enten

Blau

Hochbrutflugenten

Wildfarbig
Dunkel-wildfarbig
Blau-wildfarbig
Blau-dunkelwildfarbig
Silber-wildfarbig
Wei
Schwarz
Blau
Blau-gelb
Grobgescheckt-wildfarbig
Grobgescheckt-braunwildfarbig
Grobgescheckt-schwarz
Grobgescheckt-blau
Grobgescheckt-braun
Elstergescheckt-wildfarbig
Elstergescheckt-schwarz
Elstergescheckt-blau
Wildfarbig mit Latz
Blau-wildfarbig mit Latz
Schwarz mit Latz
Blau mit Latz
– *alle Farbenschlage auch mit Haube*

Krummschnabelenten

Dunkel-wildfarbig
Dunkel-wildfarbig mit Latz
Wei

Landenten

in allen Farben u. Zeichnungen
anderer Entenrassen auer
Warzenenten
– *mit und ohne Haube*

Laufenten

Wildfarbig
Forellenfartig
Silber-wildfarbig
Wei
Schwarz
Braun
Blau
Rehfarbig-weigescheckt
Erbsgelb
Blau-gelb

Orpingtonenten

Gelb

Overberger Enten

Blaubronze

Pommernenten

Blau
Schwarz
Braun

Rouenenten

Wildfarbig
Dunkel-wildfarbig
Blau-wildfarbig

Sachsenenten

Blau-gelb

Schwedenenten

Gelb

Smaragdenten

Schwarz

Streicherenten

Silber-wildfarbig

Vorster Enten

Wei

Warzenenten

Wildfarbig
Wildfarbig mit Latz
Blau-wildfarbig
Perlgrau-wildfarbig
Braun-wildfarbig
Schwarz
Wei
Blau
Schecken in Schwarz, Blau,
Perlgrau, Braun

Welsh-Harlekin-Enten

Creme-wildfarbig

Zwergenten

Wildfarbig
Blau-wildfarbig
Silber-wildfarbig
Wei
Schwarz
Blau
Gelb
Braun
Blau-gelb
Butterscotch
Gelbbuchig

Grobgescheckt-wildfarbig
 Grobgescheckt-blauwildfarbig
 Grobgescheckt-schwarz
 Grobgescheckt-blau
 Wildfarbig mit Latz
 Schwarz mit Latz
 Blau mit Latz
 Braun mit Latz
 – alle Farbenschlage auch mit
 Haube

Huhner

Altenglische Kampfer

Goldhalsig
 Blau-goldhalsig
 Silberhalsig
 Blau-silberhalsig
 Silberhalsig mit Orangerucken
 Blau-Silberhalsig mit Orangerucken
 Gold-weizenfarbig
 Blau-weizenfarbig
 Silber-weizenfarbig
 Rotgesattelt
 Rotgesattelt-weizenfarbig
 Rebhuhnfarbig mit weien
 Federspitzen
 Orangebrustig
 Blau-orangebrustig
 Birkenfarbig
 Blau-birkenfarbig
 Schwarz
 Wei
 Blau
 Gesperbert
 Schwarz-weigescheckt
 – alle Farbenschlage auch mit
 Schopf

Altsteirer

Wildbraun
 Wei

Amerikanische Leghorn

Wei

Amrocks

Gestreift

Andalusier

Blau-gesaumt

Annaberger Haubenstruppuhner

Wei
 Schwarz
 Wei-schwarzgescheckt

Appenzeller Barthuhner

Schwarz
 Blau-gesaumt
 Rebhuhnhalzig

Appenzeller Spitzhauben

Schwarz
 Blau
 Silber-schwarzgetupft
 Gold-schwarzgetupft
 Chamois-weigetupft

Araucanas

Wildfarbig
 Blau-wildfarbig
 Goldhalsig
 Blau-goldhalsig
 Silberhalsig
 Gold-weizenfarbig
 Blau-weizenfarbig
 Schwarz-rot
 Blau-rot

Schwarz
 Wei
 Blau
 Gesperbert

Ardenner

Birkenfarbig
 Orangebrustig
 Wei

Asil

Rotbunt
 Blau-rotbunt
 Gelbbunt
 Blau-gelbbunt
 Wildfarbig
 Fasanenbraun
 Blau-silberhalsig
 Gold-weizenfarbig
 Rotgesattelt
 Wei
 Blau
 Schwarz-weigescheckt

Augsburger

Schwarz
 Blau-gesaumt

Australorps

Schwarz
 Wei
 Blau-gesaumt

Barbezieux

Schwarz

Barnevelder

Braun-schwarzdoppeltgesaumt
 Braun-blaudoppeltgesaumt
 Silber-schwarzdoppeltgesaumt
 Dunkelbraun
 Schwarz
 Wei
 Blau

Bergische Kraher

Schwarz-goldbraungedobbelt

Bergische Schlotterkamme

Schwarz-weigedobbelt
 Schwarz-gelbgedobbelt
 Schwarz
 Gesperbert

Bielefelder Kennhuhner

Kennsperber
 Silber-kennsperber

Brabanter

Schwarz
 Wei
 Perlgrau
 Blau-gesaumt
 Gesperbert
 Silber
 Gold
 Gold-blau
 Chamois

Brabanter Bauernhühner

Wachtelfarbig
Silber-wachtelfarbig

Brahma

Weiß-schwarzcolumbia
Weiß-blaucolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Gelb-blaucolumbia
Silberfarbig-gebändert
Rebhuhnfarbig-gebändert
Blau-rebhuhnfarbiggebändert
Blau-silberfarbiggebändert
Blau-silberfarbiggebändert mit
Orangerücken
Schwarz
Blau

Brakel

Silber
Gold

Breda

Schwarz
Weiß
Perlgrau
Blau-gesäumt
Gesperbert

Brügger Kämpfer

Goldhalsig
Silberhalsig
Blau-silberhalsig
Silberhalsig mit Orangerücken
Blau-silber mit roten Schultern beim
Hahn
Orangebrüstig
Birkenfarbig
Blau-birkenfarbig
Schwarz-rot
Blau-rot
Schwarz
Blau

Cemani

Schwarz

Cochin

Gelb
Schwarz
Weiß
Blau
Gesperbert
Rebhuhnfarbig-gebändert
Schwarz-weißgescheckt
Silber-schwarzgesäumt
Gold-schwarzgesäumt

Crèvecoeur

Schwarz
Weiß
Perlgrau
Blau-gesäumt
Gesperbert

Croad-Langshan

Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt

Cubalaya

Wildfarbig-zimtfarbig
Blau-zimtfarbig
Weiß

Dänische Landhühner

Rebhuhnhalzig

Denizli-Kräher

Schwarz-gold
Schwarz-silber
Schwarz

Deutsche Lachshühner

Lachsfarbig
Blau-lachsfarbig
Weiß
Weiß-schwarzcolumbia

Deutsche Langshan

Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt
Braunbrüstig

Deutsche Reichshühner

Weiß-schwarzcolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Birkenfarbig
Weiß
Schwarz
Rot
Gestreift
Silber-schwarzgesäumt
Gold-schwarzgesäumt

Deutsche Sperber

Gesperbert

Deutsche Wyandotten

Weiß
Schwarz
Gestreift
Blau
Rot
Gelb
Schwarz-weißgescheckt
Braun-porzellanfarbig
Goldhalsig
Silberhalsig
Rebhuhnfarbig-gebändert
Silberfarbig-gebändert
Weiß-schwarzcolumbia
Weiß-blaucolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Silber-schwarzgesäumt
Gold-schwarzgesäumt
Gold-blaugesäumt
Gold-weißgesäumt
Gelb-schwarzgesäumt

Dominikaner

Gesperbert

Dorking

Silberhalsig
Goldhalsig
Silber-wildfarbig
Gold-wildfarbig
Weiß
Gesperbert
– alle Farbenschläge mit Einfach-
oder Rosenkamm

Dresdner

Braun
Braun-blaugezeichnet
Schwarz
Weiß
Gesperbert
Rost-rebhuhnfarbig

Elsässer

Schwarz
Blau-gesäumt
Goldhalsig

Empordanesa

Gelb mit schwarzem Schwanz
Gelb mit blauem Schwanz
Gelb mit weißem Schwanz
Weiß

Eulenbarthühner

Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt
Gesperbert
Silber-schwarzgetupft
Gold-schwarzgetupft
Isabell-perlgraugetupft
Zitron-schwarzgetupft
Chamois-weißgetupft
Goldsprenkel
Silbersprenkel
Mohrenkopf-Weiß
Mohrenkopf-Goldbraun
Mohrenkopf-Blau

Französische Faverolles

Silber-lachsfarbig

Friesenhühner

Gelb-weißgeflockt
Zitron-schwarzgeflockt
Gold-schwarzgeflockt
Silber-schwarzgeflockt
Rot-schwarzgeflockt
Rot-schwarzgeflockt mit weißen
Federenden
Schwarz
Weiß
Blau
Gesperbert
Schwarz-weißgescheckt

Hamburger

Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt
Silberlack

Goldlack
 Goldsprenkel
 Silbersprenkel
 – bei Gold- und Silbersprenkel 1,0
 auch hennenfiedrig

Holländer Haubenhühner

Weißhauben Schwarz
 Weißhauben Weiß
 Weißhauben Blau-gesäumt
 Weißhauben Gesperbert
 Weißhauben Schwarz-
 weißgescheckt
 Schwarzhauben Weiß

Houdan

Schwarz-weißgescheckt
 Perlgrau
 Weiß
 Gesperbert

Indische Kämpfer

Fasanenbraun
 Blau-fasanenbraun
 Weiß-fasanenbraun (Jubilee)
 Weiß
 Gelb

Italiener

Rebhuhnhalzig
 Goldfarbig
 Silberfarbig
 Schwarz
 Schwarz-weißgescheckt
 Gelb
 Gestreift
 Kennfarbig
 Blau-rebhuhnhalzig
 Blau-goldfarbig
 Orangehalzig
 Perlgrau-orangehalzig
 Rotgesattelt
 Rot
 Blau
 Weiß

Weiß-schwarzcolumbia
 Goldbraun-porzellanfarbig
 Blau-weißgescheckt
 Gold-schwarzgesäumt
 Gold-blaugesäumt
 Gold-weißgesäumt
 – alle Farbenschläge mit Einfach-
 oder Rosenkamm

Jersey-Giants

Schwarz
 Blau-gesäumt
 Weiß

Kastilianer

Schwarz

Kaulhühner

Goldhalzig
 Silberhalzig
 Orangehalzig
 Goldfarbig-gebändert

Orangefarbig-gebändert
 Silberfarbig-gebändert
 Wildfarbig

Blau-goldhalzig
 Blau-silberhalzig
 Gold-weizenfarbig
 Rotgesattelt
 Schwarz
 Weiß
 Blau
 Perlgrau
 Gelb
 Gesperbert
 Schwarz-weißgescheckt
 Goldbraun-porzellanfarbig
 Gold-schwarzgetupft
 Silber-schwarzgetupft
 Gold-schwarzgesprenkelt
 Silber-schwarzgesprenkelt
 Gold-schwarzgeflockt
 Silber-schwarzgeflockt
 Gelb-weißgeflockt
 – alle Farbenschläge auch mit
 Schopf

Koeyoshi

Silber-wildfarbig

Kraienköpfe

Silberhalzig
 Goldhalzig
 Orangehalzig
 Blau-goldhalzig
 Rotgesattelt

Krüper

Schwarz
 Weiß
 Gesperbert
 Schwarz-weißgedobbelt
 Schwarz-gelbgedobbelt
 Rebhuhnhalzig
 – alle Farbenschläge auch als
langbeinige Variante anerkannt

La Flèche

Schwarz
 Weiß
 Blau-gesäumt
 Perlgrau
 Gesperbert

Lakenfelder

Weiß-schwarzgezeichnet
Weiß-blaugezeichnet

Lütticher Kämpfer

Goldhalzig
 Blau-silberhalzig
 Silberhalzig mit Orangerücken
 Blau-silberhalzig mit Orangerücken
 Orangebrüstig
 Birkenfarbig
 Blau-birkenfarbig
 Schwarz-rot
 Blau-rot
 Schwarz

Weiß

Blau

Madras

Wildfarbig
 Blau-wildfarbig
 Gold-weizenfarbig
 Blau-weizenfarbig
 Rotgesattelt
 Rotgesattelt-weizenfarbig
 Blau-rotbunt

Malaien

Gold-weizenfarbig
 Blau-weizenfarbig
 Fasanenbraun
 Wildbraun
 Rotgesattelt
 Weiß
 Schwarz
 Gesperbert
 Braun-porzellanfarbig

Marans

Schwarz-kupfer
 Blau-kupfer
 Schwarz-silber
 Gesperbert
 Weiß
 Gold-weizenfarbig

Mechelner

Gesperbert
 Weiß

Minorka

Schwarz
 Weiß
 – alle Farbenschläge mit Einfach-
 oder Rosenkamm

Moderne Englische Kämpfer

Goldhalzig
 Blau-goldhalzig
 Silberhalzig
 Blau-silberhalzig
 Silberhalzig mit Orangerücken
 Rotgesattelt
 Gold-weizenfarbig
 Orangebrüstig
 Blau-orangebrüstig
 Birkenfarbig
 Blau-birkenfarbig
 Schwarz
 Weiß
 Blau

Nackthalshühner

Schwarz
 Weiß
 Blau
 Rot
 Gelb
 Gesperbert
 Wildbraun
 Schwarz-weißgescheckt
 – alle Farbenschläge mit Einfach-

<i>oder Rosenkamm</i>	Pfälzer Kampfhühner	Weiß-schwarzgefleckt
New-Hampshire	Goldhalsig	– <i>alle Farbenschläge auch mit Bart</i>
Goldbraun	Rotgesattelt	Shamo
Goldbraun-blaugezeichnet	Phönix	Fasanenbraun
Weiß	Wildfarbig	Wildfarbig
Niederrheiner	Goldhalsig	Blau-wildfarbig
Blausperber	Orangehalsig	Goldhalsig
Kennsperber	Silberhalsig	Gold-weizenfarbig
Gelbsperber	Weiß	Blau-weizenfarbig
Blau Birkenfarbig	<u>Schwarz</u>	Silber-weizenfarbig
Weiß-schwarzcolumbia-gesperbert	Plymouth-Rocks	Rotgesattelt
Norwegische Jaerhühner	Gestreift	Birkenfarbig
Onagadori	Schwarz	Schwarz-rot
Goldhalsig	Weiß	Blau-rot
Silberhalsig	Gelb	Schwarz-silber
Orangehalsig	Weiß-schwarzcolumbia	Blau-silber
Goldrot mit schwarzem Schwanz	Rebhuhnfarbig-gebändert	Schwarz
Weiß	Silberfarbig-gebändert	Weiß
Orloff	Prat	Blau
Rotbunt	Hell-goldbraun	Gesperbert
Mahagonifarbig	Ramelsloher	Schwarz-weißgescheckt
Weiß	Weiß	Weiß-Schwarzgescheckt
Schwarz	Gelb	Rotbunt
Gesperbert	Redcaps	Blaubunt
Schwarz-weißgescheckt	Rheinländer	Spanier
Orpington	Schwarz	Schwarz
Gelb	Weiß	Strupphühner
Schwarz	Blau-gesäumt	Schwarz
Weiß	Gesperbert	Blau
Blau-gesäumt	Kennfarbig	Weiß
Rot	Rebhuhnalsig	Gesperbert
Gestreift	Blau-Rebhuhnalsig	Sulmtaler
Kennfarbig	Orangehalsig	Gold-weizenfarbig
Rebhuhnfarbig-gebändert	Silberhalsig	Blau-weizenfarbig
Birkenfarbig	Weiß-schwarzcolumbia	Weiß
Braun-porzellanfarbig	Rhodeländer	Sultanhühner
Schwarz-weißgescheckt	Dunkelrot	<u>Schwarz</u>
<u>Silber-schwarzgesäumt</u>	– <i>mit Einfach- oder Rosenkamm</i>	Weiß
Gelb-schwarzgesäumt	Sachsenhühner	<u>Blau-gesäumt</u>
– <i>Farbenschläge Gelb und Schwarz</i>	Schwarz	Sumatra
<i>auch mit Rosenkamm</i>	Weiß	Schwarz
Ostfriesische Möwen	Gelb	Schwarz-rot
Silber-schwarzgeflockt	Gesperbert	Wildfarbig
Gold-schwarzgeflockt	Satsumadori	Sundanesische Kämpfer
Paduaner	Wildbraun	Schwarz
Silber-schwarzgesäumt	Silber-wildfarbig	Gold-weizenfarbig
Gold-schwarzgesäumt	Weiß	Sundheimer
Chamois-weißgesäumt	Seidenhühner	Weiß-schwarzcolumbia
Schwarz	Weiß	Sussex
Weiß	Schwarz	Weiß-schwarzcolumbia
Blau-gesäumt	Schokoladenbraun	Gelb-schwarzcolumbia
Gesperbert	Blau	Rot-schwarzcolumbia
Perlgrau	Perlgrau	Wildbraun
Tollbunt	Splash	Braun-porzellanfarbig (bunt)
Penedesenca	Gesperbert	Grausilber
Gold-weizenfarbig	Rot	Thüringer Barthühner
Kennfarbig	Gelb	Schwarz
Rebhuhnfarbig-gebändert	Wildfarbig	Weiß
Schwarz	Silber-wildfarbig	Blau-gesäumt

Gesperbert
Gelb
Gold-schwarzgetupft
Silber-schwarzgetupft
Chamois-weigetupft
Rebhuhnhsig

Tomaru

Schwarz

Totenko

Goldhsig

Tuzo

Schwarz

Wei

Blau

Gesperbert

Gold-weizenfarbig

Schwarz-weigescheckt

Vogtlander**Vorwerkhuhner****Welsumer**

Rost-rebhuhnfarbig

Orangefarbig

Perlgrau-orangefarbig

Silberfarbig

Westfalische Totleger

Silber

Gold

Yakido

Schwarz

Yamato Gunkei

Wildfarbig

Gold-weizenfarbig

Silber-weizenfarbig

Schwarz

Blau

Gesperbert

Yokohama

Wei-rotgezeichnet

Wei

Zwerghuhner**Altenglische Zwerg-Kampfer**

Goldhsig

Blau-goldhsig

Silberhsig

Blau-silberhsig

Silberhsig mit Orangerucken

Blau-silberhsig mit Orangerucken

Gold-weizenfarbig

Blau-weizenfarbig

Silber-weizenfarbig

Rotgesattelt

Rotgesattelt-weizenfarbig

Rebhuhnfarbig mit weien

Federspitzen (bunt)

Orangebrustig

Blau-orangebrustig

Birkenfarbig

Blau-birkenfarbig

Schwarz mit Messingrucken

Blau mit Messingrucken

Ginger-red

Wei

Schwarz

Blau

Gesperbert

Kennfarbig

Schwarz-weigescheckt

Amerikanische Zwerg-Leghorn

Wei

Antwerpener Bartzwerge

Schwarz

Wei

Rot

Gelb

Perlgrau

Gesperbert

Perlgrau-gesperbert

Blau-gesaumt

Silber-schwarzgesaumt

Wachtelfarbig

Blau-wachtelfarbig

Silber-wachtelfarbig

Perlgrau-silberwachtelfarbig

Wei-schwarzcolumbia

Gelb-schwarzcolumbia

Gelb-blaucolumbia

Goldhsig

Blau-goldhsig

Orangehsig

Silberhsig

Rotgesattelt

Schwarz-weigescheckt

Perlgrau-weigescheckt

Gold-porzellanfarbig

Isabell-porzellanfarbig

Gelb mit weien Tupfen

Appenzeller Zwerg-Barthuhner

Rebhuhnhsig

Schwarz

Appenzeller Zwerg-Spitzhauben

Silber-schwarzgetupft

Gold-schwarzgetupft

Bantam

Schwarz

Wei

Gelb

Blau-gesaumt

Perlgrau

Gesperbert

Wildfarbig

Goldhsig

Blau-goldhsig

Silberhsig

Orangehsig

Rotgesattelt

Wei-schwarzcolumbia

Gelb-schwarzcolumbia

Birkenfarbig

Schwarz-weigescheckt

Gold-porzellanfarbig

Zitron-porzellanfarbig

Gelb mit weien Tupfen

Bassetten

Wachtelfarbig

Silber-wachtelfarbig

Perlgrau-silberwachtelfarbig

Bergische Zwerg-Kraher

Schwarz-goldbraungedobbelt

Bergische Zwerg-Schlotterkamme

Schwarz-weigedobbelt

Bielefelder Zwerg-Kennhuhner

Kennsperber

Silber-kennsperber

Bosvoorder Bartzwerge

Alle Farbenschlage der

Watermaalschen Bartzwerge

Brugger Zwerg-Kampfer

Schwarz

Schwarz-rot

Schwarz-silber

Blau

Blau-rot

Blau-silber

Orangebrustig

Blau-orangebrustig

Chabo

Wei

Schwarz mit rotem Kamm und

Gesicht

Schwarz mit dunklem Kamm und

Gesicht

Schokoladenbraun

Perlgrau

Blau

Gesperbert

Schwarz mit weien Tupfen

Perlgrau mit weien Tupfen

Gelb mit weien Tupfen

Rot mit weien Tupfen
Wei mit schwarzem Schwanz
Wei mit blauem Schwanz
Gelb mit schwarzem Schwanz
Gelb mit blauem Schwanz
Schwarz-silber
Schwarz-gold
Goldhalsig
Silberhalsig
Rebhuhnfarbig-gebandert
Silberfarbig-gebandert
Gold-weizenfarbig
Silber-weizenfarbig
Rotgeschultert
Gold-porzellanfarbig
– alle Farbenschlage auch gelockt
und seidenfiedrig
– alle Farbenschlage auch als
langbeinige Variante anerkannt

Danische Zwerg-Landhuhner

Rebhuhnhalbig

Deutsche Zwerghuhner

Wildfarbig
Goldhalsig
Blau-goldhalsig
Orangehalsig
Blau-orangehalsig
Silberhalsig
Blau-silberhalsig
Blau-goldhalsig
Blau-orangehalsig
Blau-silberhalsig
Rotgesattelt
Wei
Schwarz
Perlgrau
Gelb
Gold-porzellanfarbig
Schwarz-weigescheckt
Wei-schwarzcolumbia
Wei-blaucolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Gelb-blaucolumbia
Zitron-schwarzcolumbia
Isabell-perlgraucolumbia
Birkenfarbig

Deutsche Zwerg-Lachshuhner

Lachsfarbig
Blau-lachsfarbig
Wei
Schwarz
Wei-schwarzcolumbia

Deutsche Zwerg-Langshan

Schwarz
Wei
Blau-gesaumt
Rot
Gelb
Orangebrustig
Blau-orangebrustig
Birkenfarbig

Blau-birkenfarbig
Wei-schwarzcolumbia
Gestreift

Deutsche Zwerg-Reichshuhner

Wei-schwarzcolumbia
Wei-blaucolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Wei-blaucolumbia
Birkenfarbig
Orangebrustig
Wei
Schwarz
Rot
Gestreift
Rost-rebhuhnfarbig
Kennfarbig
Silber-schwarzgesaumt
Gold-schwarzgesaumt
Braun-porzellanfarbig

Deutsche Zwerg-Sperber

Gesperbert

Deutsche Zwerg-Wyandotten

Wei
Schwarz
Blau
Perlgrau
Gelb
Rot
Gestreift
Schwarz-weigescheckt
Rebhuhnfarbig-gebandert
Goldhalsig
Silberhalsig
Blau-silberhalsig
Orangehalsig
Braun-gebandert
Silberfarbig-gebandert
Orangefarbig-gebandert
Silber-schwarzgesaumt
Gelb-schwarzgesaumt
Gold-schwarzgesaumt
Gold-blaugesaumt
Gold-weigesaumt
Lachsfarbig
Kennfarbig
Gelb-weigesperbert
Braun-porzellanfarbig
Birkenfarbig
Wei-schwarzcolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Wei-blaucolumbia
Gelb-blaucolumbia

Everberger Bartzwerg

Alle Farbenschlage der Ukkeler
Bartzwerg

Federfuige Zwerghuhner

Gold-porzellanfarbig
Gold-blauporzellanfarbig
Isabell-porzellanfarbig
Zitron-porzellanfarbig
Silber-porzellanfarbig

Gelb mit weien Tupfen
Rot mit weien Tupfen
Schwarz mit weien Tupfen
Perlgrau mit weien Tupfen
Wei
Schwarz
Blau-gesaumt
Perlgrau
Rot
Gelb

Gestreift
Kennfarbig
Goldhalsig
Blau-goldhalsig
Silberhalsig
Orangehalsig
Rotgesattelt
Wei-schwarzcolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Birkenfarbig
Orangebrustig
– alle Farbenschlage auch mit Bart

Frankfurter Zwerghuhner

Wei-schwarzcolumbia

Grubbe Bartzwerg

Alle Farbenschlage der
Antwerpener Bartzwerg

Hollandische Zwerghuhner

Goldhalsig
Blau-goldhalsig
Orangehalsig
Silberhalsig
Blau-silberhalsig
Dun-silberhalsig
Rotgesattelt
Gold-weizenfarbig
Silber-weizenfarbig
Lachsfarbig
Gelb-schwarzcolumbia
Wachtelfarbig
Silber-wachtelfarbig
Wei
Schwarz
Blau
Perlgrau
Gesperbert
Kennfarbig
Schwarz-weigescheckt

Indische Zwerg-Kampfer

Fasanenbraun
Blau-fasanenbraun
Wei-fasanenbraun (Jubilee)
Wei

Javanische Zwerghuhner

Wildfarbig
Rebhuhnfarbig

Ko Shamo

Gold-weizenfarbig
Blau-weizenfarbig
Silber-weizenfarbig
Rotgesattelt-weizenfarbig

Weiß
Schwarz
Schwarz-rot
Blau
Gesperbert
Gelb mit schwarzem Schwanz
Weiß mit schwarzem Schwanz
Schwarz-weißgescheckt

Lütticher Zwerg-Kampfer

Weiß
Schwarz
Schwarz-rot
Blau
Blau-rot
Birkenfarbig
Blau-birkenfarbig
Orangebrüstig
Blau-orangebrüstig

Maruha-Chabo

Schwarz mit weißen Tupfen
– *alle Farbenschlage auch als langbeinige Variante anerkannt*

Moderne Englische Zwerg-Kampfer

Goldhalsig
Blau-goldhalsig
Silberhalsig
Blau-silberhalsig
Silberhalsig mit Orangerücken
Blau-silberhalsig mit Orangerücken
Rotgesattelt
Gold-weizenfarbig
Silber-weizenfarbig
Orangebrüstig
Blau-orangebrüstig
Birkenfarbig
Blau-birkenfarbig
Weiß
Schwarz
Blau
Gesperbert
Kennfarbig
Rebhuhnfarbig mit weißen Federspitzen

Ohiki

Goldhalsig
Silberhalsig

Okina-Chabo

Weiß
– *alle Farbenschlage auch als langbeinige Variante anerkannt*

Ostfriesische Zwerg-Mowen

Silber-schwarzgeflockt
Silber-blaugeflockt
Gold-schwarzgeflockt
Gold-blaugeflockt
Gelb-weißgeflockt

Ruhlaer Zwerg-Kaulhuhner

Alle Farbenschlage der Federfuigen Zwerghuhner
Tollbunt
– *alle Farbenschlage auch mit Bart*

Sebright

Silber-schwarzgesaumt
Gold-schwarzgesaumt
Chamois-weißgesaumt
Zitron-schwarzgesaumt

Siamesische Zwerg-Seidenhuhner

Weiß

Thuringer Zwerg-Barthuhner

Schwarz
Weiß
Blau-gesaumt
Gesperbert
Rot
Gelb
Gold-schwarzgetupft
Gold-blaugetupft
Silber-schwarzgetupft
Chamois-weißgetupft
Rebhuhnhalzig

ukkerler Bartzewge

Schwarz
Weiß
Rot
Wachtelfarbig
Silber-wachtelfarbig
Gold-porzellanfarbig
Isabell-porzellanfarbig
Gelb mit weißen Tupfen
Schwarz-weißgescheckt

Watermaalsche Bartzewge

Schwarz
Weiß
Blau-gesaumt
Gelb
Gesperbert
Wachtelfarbig
Blau-wachtelfarbig
Silber-wachtelfarbig
Weiß-wachtelfarbig
Weiß-schwarzcolumbia
Schwarz-weißgescheckt
Perlgrau-weißgescheckt
Gold-porzellanfarbig
Isabell-porzellanfarbig
Gelb mit weißen Tupfen

Zwerg-Altsteirer

Wildbraun
Weiß
Gesperbert

Zwerg-Amrocks

Gestreift

Zwerg-Andalusier

Blau-gesaumt

Zwerg-Araucanas

Wildfarbig
Blau-wildfarbig
Goldhalsig
Silberhalsig
Gold-weizenfarbig
Blau-weizenfarbig
Schwarz-rot
Schwarz
Weiß
Blau
Gesperbert

Zwerg-Ardenner

Orangebrüstig
Birkenfarbig

Zwerg-Asil

Weiß
Rotbunt
Gelbbunt
Schwarz-weißgescheckt

Zwerg-Augsburger

Schwarz

Zwerg-Australorps

Schwarz
Weiß
Blau-gesaumt

Zwerg-Barnevelder

Braun-schwarzdoppeltgesaumt
Braun-blaudoppeltgesaumt
Silber-schwarzdoppeltgesaumt
Dunkelbraun
Schwarz
Weiß
Blau
Kennfarbig

Zwerg-Brabanter

Schwarz
Weiß
Perlgrau
Blau-gesaumt
Gesperbert
Silber
Gold
Chamois

Zwerg-Brahma

Weiß-schwarzcolumbia
Weiß-blaucolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Gelb-blaucolumbia
Silberfarbig-gebandert
Blau-silberfarbiggebandert mit Orangerücken
Rebhuhnfarbig-gebandert
Blau-rebhuhnfarbiggebandert
Isabell-perlgraugebandert
Weiß
Schwarz
Blau

Zwerg-Brakel

Silber
Gold

Zwerg-Breda

Schwarz
Wei
Blau-gesumt
Gesperbert

Zwerg-Cochin

Gelb
Schwarz
Wei
Blau
Perlgrau
Rot
Schwarz-weigescheckt
Gesperbert
Gelb-gesperbert
Perlgrau-gesperbert
Kennfarbig
Goldhalsig
Blau-goldhalsig
Silberhalsig
Braungebandert
Silberfarbig-gebandert
Birkenfarbig
Wei-schwarzcolumbia
Wei-blaucolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Gelb-blaucolumbia
Gold-weizenfarbig
Silber-weizenfarbig
Gold-porzellanfarbig
Bobtailfarbig
– *alle Farbenschlage auch gelockt*

Zwerg-Crvecoeur

Schwarz

Zwerg-Croad-Langshan

Schwarz
Wei
Blau-gesumt

Zwerg-Dominikaner

Gesperbert

Zwerg-Dorking

Silberhalsig
Silber-wildfarbig

Zwerg-Dresdner

Braun
Braun-blaugezeichnet
Schwarz
Wei
Gesperbert
Rost-rebhuhnfarbig

Zwerg-Elsasser

Schwarz

Zwerg-Eulenbarthuhner

Schwarz
Wei
Blau-gesumt

Gesperbert
Silber-schwarzgetupft
Gold-schwarzgetupft
Chamois-weigetupft

Zwerg-Friesenhuhner

Gelb-weigeflockt
Zitron-schwarzgeflockt
Gold-schwarzgeflockt
Silber-schwarzgeflockt
Rot-schwarzgeflockt
Schwarz
Blau

Zwerg-Hamburger

Silberlack
Goldlack
Goldsprenkel
Silbersprenkel
Schwarz
Blau-gesumt
Wei

Zwerg-Hollander-Haubenhuhner

Weishauben Schwarz
Weishauben Wei
Weishauben Blau-gesumt
Weishauben Gelb
Weishauben Dun
Weishauben Gesperbert
Weishauben Schwarz-wei-
gescheckt
Schwarzhauben Wei
– *alle Farbenschlage auch gestrupft*

Zwerg-Houdan

Schwarz-weigescheckt
Wei

Zwerg-Italiener

Rebhuhnhalbig
Blau-Rebhuhnhalbig
Goldfarbig
Blau-goldfarbig
Orangefarbig
Perlgrau-orangefarbig
Silberfarbig
Rotgesattelt
Lachsfarbig
Schwarz
Wei
Blau
Rot
Gelb
Gestreift
Gelbsperber
Kennfarbig
Wei-schwarzcolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Schwarz-weigescheckt
Goldbraun-porzellanfarbig
Gold-weigesumt
– *alle Farbenschlage mit Einfach-
oder Rosenkamm*

Zwerg-Kastilianer

Schwarz

Zwerg-Kaulhuhner

Wildfarbig
Goldhalsig
Orangehalsig
Silberhalsig
Goldfarbig-gebandert
Orangefarbig-gebandert
Silberfarbig-gebandert
Blau-goldhalsig
Blau-silberhalsig
Gold-weizenfarbig
Rotgesattelt
Schwarz
Wei
Blau
Perlgrau
Gelb
Gesperbert
Schwarz-weigescheckt
Goldbraun-porzellanfarbig
Gold-schwarzgetupft
Silber-schwarzgetupft
Gold-schwarzgesprenkelt
Silber-schwarzgesprenkelt
Gold-schwarzgeflockt
Silber-schwarzgeflockt
Gelb-weigeflockt
Chamois-weigeflockt
– *alle Farbenschlage auch mit Schopf*

Zwerg-Kraienkopfe

Silberhalsig
Goldhalsig
Blau-goldhalsig
Orangehalsig
Rotgesattelt

Zwerg-Kruper

Wei
Silberhalsig
– *alle Farbenschlage auch als langbeinige Variante anerkannt*

Zwerg-La Flche

Schwarz
Wei
Blau-gesumt
Gesperbert

Zwerg-Lakenfelder

Wei-schwarzgezeichnet

Zwerg-Malaien

Gold-weizenfarbig
Blau-weizenfarbig
Silber-weizenfarbig
Silberhalsig
Silberhalsig mit Orangenrucken
Fasanenbraun
Rotgesattelt
Wei
Schwarz
Gesperbert

Schwarz-weißgescheckt
Braun-porzellanfarbig

Zwerg-Marans

Schwarz-kupfer
Weiß

Zwerg-Mechelner

Gesperbert
Perlgrau-gesperbert

Zwerg-Minorka

Schwarz
Weiß
– *alle Farbenschläge mit Einfach- oder Rosenkamm*

Zwerg-Nackthalshühner

Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt
Rot
Gelb
Gesperbert
Wildbraun
Silber-schwarzgeflockt
Braun-porzellanfarbig
– *alle Farbenschläge mit Einfach- oder Rosenkamm*

Zwerg-New-Hampshire

Goldbraun
Weiß

Zwerg-Niederrheiner

Blausperber
Kennsperber
Gelbsperber
Blau
Birkenfarbig
Blau-birkenfarbig
Orangebrüstig
Blau-orangebrüstig

Zwerg-Orloff

Rotbunt
Mahagonifarbig
Weiß
Schwarz
Gesperbert
Schwarz-weißgescheckt

Zwerg-Orpington

Gelb
Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt
Splash
Rot
Schokoladenbraun
Gestreift
Weiß-schwarzcolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Birkenfarbig
Schwarz-weißgescheckt
Braun-porzellanfarbig
Gelb-schwarzgesäumt

Zwerg-Paduaner

Silber-schwarzgesäumt
Gold-schwarzgesäumt
Chamois-weißgesäumt
Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt
Gesperbert
Wildbraun
– *alle Farbenschläge auch gestruppt*

Zwerg-Phönix

Wildfarbig
Goldhalsig
Blau-goldhalsig
Orangehalsig
Silberhalsig
Weiß
Schwarz

Zwerg-Plymouth-Rocks

Gestreift
Schwarz
Weiß
Blau
Gelb
Goldhalsig
Braun-gebändert
Rebhuhnfarbig-gebändert
Silberfarbig-gebändert
Gelb-schwarzcolumbia

Zwerg-Rheinländer

Schwarz
Weiß
Blau-gesäumt
Gesperbert
Kennfarbig
Rebhunhalsig
Silberhalsig

Zwerg-Rhodeländer

Dunkelrot
– *mit Einfach- oder Rosenkamm*

Zwerg-Sachsenhühner

Schwarz
Weiß
Gelb
Gesperbert

Zwerg-Seidenhühner

Weiß
Schwarz
Blau
Perlgrau
Splash
Gelb
Wildfarbig
Silber-wildfarbig
– *alle Farbenschläge auch mit Bart*

Zwerg-Spanier

Schwarz

Zwerg-Strupphühner

Schwarz
Weiß
Blau
Gelb
Rot

Zwerg-Sulmtaler

Gold-weizenfarbig
Blau-weizenfarbig
Silber-weizenfarbig
Blau-silberweizenfarbig
Weiß

Zwerg-Sumatra

Schwarz
Schwarz-rot
Wildfarbig

Zwerg-Sundheimer

Weiß-schwarzcolumbia

Zwerg-Sussex

Weiß-schwarzcolumbia
Gelb-schwarzcolumbia
Rot-schwarzcolumbia
Wildbraun
Braun-porzellanfarbig (bunt)
Grausilber

Zwerg-Vorwerkhühner

Zwerg-Wyandotten
Weiß

Zwerg-Welsumer

Rost-rebhuhnfarbig
Blau-rostrebhuhnfarbig
Orangefarbig
Silberfarbig

Zwerg-Yokohama

Weiß-rotgezeichnet
Weiß

Wachteln

Japanische Legewachteln

Wildfarbig
Braun-wildfarbig
Silber-wildfarbig
Gelb-wildfarbig
Wei
Creme-wildfarbig

Formentauben

Abu Abse-Wammentauben

(*Schnabel: mittellang*)
Schwarz

Afghanische Rassetauben

(*Schnabel: mittellang*)
Schwarz

gyptische Segler (Egyptian Swift)

(*Schnabel: knapp mittellang*)
Blau-gelb mit Halsring (Gazaganti)
Schwarz mit Halsring (Ryani)
Vielfarbig
Kite
Golddun
Agate Rot
Agate Gelb
DeRoy

Basraer Wammentauben

(*Schnabel: mittellang*)
Hell-grundfarbig (Abiad)
Gelb-grundfarbig (Schrabi)
Mehllicht (Abradel)
Blau-grundfarbig (Rihani)

Beneschauer Tauben

(*Schnabel: mittellang*)
Schwarz
Blau ohne Binden
Rot
Gelb
Wei

Briver Farbenkopfe

(*Schnabel: mittellang*)
Schwarz-gemasert

Carneau

(*Schnabel: mittellang*)
Rot
Gelb
Wei
Rot mit Flugelrose mit weiem
Unterrucken
Gelb mit Flugelrose mit weiem
Unterrucken
Rot mit Flugelrose
Gelb mit Flugelrose
Rot mit weiem Unterrucken
Gelb mit weiem Unterrucken

Cauchois

(*Schnabel: mittellang*)
Blau-bronzegeschuppt
Blaufahl-sulfurgeschuppt
Blau-rosageschuppt
Blau-weigeschuppt
Blau mit bronze Binden
Blau mit rosa Binden
Blau mit weien Binden
Blaufahl mit sulfur Binden
Blaufahl mit weien Binden
Blaufahl-weigeschuppt

Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Schwarz
Rot
Gelb

Coburger Lerchen

(*Schnabel: mittellang*)
Gelercht
Silber mit Binden (Mehllicht mit Binden)
Silber ohne Binden (Mehllicht ohne Binden)

Damascener

(*Schnabel: mittellang*)
Eisfarbig mit Binden
Eisfarbig-gehammert

Deutsche Schautauben

(*Schnabel: mittellang*)
Schwarz
Dun
Andalusierfarbig
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
Blau ohne Binden
Blau mit Binden
Blau-gehammert
Blau-dunkelgehammert
Blau-dunkel
Blaufahl ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehammert
Blaufahl-dunkelgehammert
Mehllicht ohne Binden
Mehllicht mit Binden
Gelercht
Indigo ohne Binden
Indigo mit Binden
Indigo-gehammert
Indigo-dunkelgehammert
Indigo-dunkel
Rotfahl ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehammert
Rotfahl-dunkelgehammert
Dominant Rot
Gelbfahl ohne Binden
Gelbfahl mit Binden
Gelbfahl-gehammert
Gelbfahl-dunkelgehammert
Dominant Gelb
– *Nachfolgend aufgefuhrte
gescheckte Farbenschlage
werden auf Ausstellungen unter
Gescheckt zusammengefasst*
Schwarz-gescheckt
Dun-gescheckt
Andalusierfarbig-gescheckt
Rezessiv Rot-gescheckt
Rezessiv Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt ohne Binden
Blau-gescheckt mit Binden
Blau-gehammert-gescheckt

Blau-dunkelgehämmert-gescheckt

Blau-dunkel-gescheckt

Blaufahl-gescheckt ohne Binden

Blaufahl-gescheckt mit Binden

Blaufahl-gehämmert-gescheckt

Blaufahl-dunkelgehämmert-gescheckt

Mehllicht-gescheckt ohne Binden

Mehllicht-gescheckt mit Binden

Gelercht-gescheckt

Indigo-gescheckt ohne Binden

Indigo-gescheckt mit Binden

Indigo-gehämmert-gescheckt

Indigo-dunkelgehämmert-gescheckt

Indigo-dunkel-gescheckt

Rotfahl-gescheckt ohne Binden

Rotfahl-gescheckt mit Binden

Rotfahl-gehämmert-gescheckt

Rotfahl-dunkelgehämmert-gescheckt

Dominant Rot-gescheckt

Gelbfahl-gescheckt ohne Binden

Gelbfahl-gescheckt mit Binden

Gelbfahl-gehämmert-gescheckt

Gelbfahl-dunkelgehämmert-gescheckt

Dominant Gelb-gescheckt

Weiß

Blau mit weißen Binden

Hellblau mit weißen Binden

Blau-schimmel mit Binden

Rotfahl-schimmel mit Binden

Gelbfahl-schimmel mit Binden

Schwarz-getigert

Rezessiv Rot-getigert

Rezessiv Gelb-getigert

Blau-getigert ohne Binden

Blau-getigert mit Binden

Dominant Rot-getigert

Dominant Gelb-getigert

Exhibition Homer

(Schnabel: lang)

Blau mit Binden

Blau ohne Binden

Dunkel

Dominant Rot

Dominant Gelb

Blaufahl mit Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Blau-gehämmert

Dunkelgehämmert

Blaufahl-gehämmert

Rotfahl-gehämmert

Gelbfahl-gehämmert

Französische Sottobanca

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:

10/10, 10/11, 11/11)

Weiß

Schwarz

Blau mit Binden

Rot

Gelb

Gelockte Wammentauben

(Schnabel: mittellang)

Weiß

Schwarz-markiert

Blau-markiert

Dominant Rot-markiert

Dominant Gelb-markiert

Blaufahl-markiert

Rotfahl-markiert

Gelbfahl-markiert

Schwarz-gescheckt

Blau-gescheckt mit Binden

Dominant Rot-gescheckt

Dominant Gelb-gescheckt

Blaufahl-gescheckt mit Binden

Rotfahl-gescheckt mit Binden

Gelbfahl-gescheckt mit Binden

Genuine Homer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz

Blau mit Binden

Blau-gehämmert

Dunkelgehämmert

Blaufahl mit Binden

Blaufahl-gehämmert

Rotfahl mit Binden

Rotfahl-gehämmert

Blau-schimmel mit Binden

Rotfahl-schimmel mit Binden

Giant Homer

(Schnabel: mittellang)

Blau mit Binden

Blau ohne Binden

Blau-gehämmert

Blau-dunkelgehämmert

Dunkel

Blaufahl mit Binden

Blaufahl ohne Binden

Blaufahl-gehämmert

Blaufahl-dunkelgehämmert

Braunfahl mit Binden

Braunfahl-gehämmert

Braunfahl-dunkelgehämmert

Schwarz

Dun

Braun

Rot

Gelb

Dominant Rot

Rotfahl mit Binden

Rotfahl-gehämmert

Rotfahl-dunkelgehämmert

Dominant Gelb

Gelbfahl mit Binden

Gelbfahl-gehämmert

Gelbfahl-dunkelgehämmert

Aschfahl

Aschgelb (creme)

Hellandalusierfarbig

Andalusierfarbig

Indigo mit Binden

Indigo ohne Binden

Indigo-gehämmert

Indigo-dunkelgehämmert

Indigo-dunkel

Indigofahl mit Binden

Indigofahl-gehämmert

Mehllicht mit Binden

Mehllicht ohne Binden

Gelercht

– *Nachfolgend aufgeführte
gescheckte Farbenschläge
werden auf Ausstellungen unter
Gescheckt zusammengefasst*

Blau-gescheckt mit Binden

Blau-gescheckt ohne Binden

Blau-gehämmert-gescheckt

Blau-dunkelgehämmert-gescheckt

Dunkel-gescheckt

Blaufahl-gescheckt mit Binden

Blaufahl-gescheckt ohne Binden

Blaufahl-gehämmert-gescheckt

Blaufahl-dunkelgehämmert-gescheckt

Braunfahl-gescheckt mit Binden

Braunfahl-gehämmert-gescheckt

Braunfahl-dunkelgehämmert-gescheckt

Schwarz-gescheckt

Dun-gescheckt

Braun-gescheckt

Rot-gescheckt

Gelb-gescheckt

Dominant Rot-gescheckt

Rotfahl-gescheckt mit Binden

Rotfahl-gehämmert-gescheckt

Rotfahl-dunkelgehämmert-gescheckt

Dominant Gelb-gescheckt

Gelbfahl-gescheckt mit Binden

Gelbfahl-gehämmert-gescheckt

Gelbfahl-dunkelgehämmert-gescheckt

Aschfahl-gescheckt

Aschgelb-gescheckt (Creme-gescheckt)

Hellandalusierfarbig-gescheckt

Andalusierfarbig-gescheckt

Indigo-gescheckt mit Binden

Indigo-gescheckt ohne Binden

Indigo-gehämmert-gescheckt

Indigo-dunkelgehämmert-gescheckt

Indigo-dunkel-gescheckt

Indigofahl-gescheckt mit Binden

Indigofahl-gehämmert-gescheckt

Mehllicht-gescheckt mit Binden

Mehllicht-gescheckt ohne Binden

Gelercht-gescheckt

Weiß

Schwarz-getigert

Blau-getigert mit Binden

Dunkel-getigert

Rot-getigert

Gelb-getigert
 Dominant Rot-getigert
 Dominant Gelb-getigert
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Vielfarbig
 Silber-sprenkel
 Kite
 Golddu
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy

Giertauben

(Schnabel: mittellang)

Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz-gemöncht
 Blau-gemöncht mit Binden
 Blaufahl-gemöncht mit Binden

Lahore

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Silber
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Dunfarbig
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden

Libanontauben

(Schnabel: mittellang)

Rot mit Spiegelschwingen und weißer Schwanzbinde
 Gelb mit Spiegelschwingen und weißer Schwanzbinde
 Blau mit weißen Binden
 Schwarz mit weißen Binden
 Blau-weißgeschuppt
 Schwarz-weißgeschuppt
 Schwarz mit bronze Binden
 Schwarz-bronzeschildig

Luchstauben

(Schnabel: mittellang)

Blau mit weißen Binden
 Weißschwingig
 Blau mit weißen Binden
 Farbschwingig
 Blau-weißgeschuppt Weißschwingig
 Blau-weißgeschuppt Farbschwingig

Schwarz mit weißen Binden
 Weißschwingig
 Schwarz mit weißen Binden
 Farbschwingig
 Schwarz-weißgeschuppt
 Weißschwingig
 Schwarz-weißgeschuppt
 Farbschwingig
Rezessiv Rot mit weißen Binden
Weißschwingig
Rezessiv Rot mit weißen Binden
Farbschwingig
Rezessiv Rot-weißgeschuppt
Weißschwingig
Rezessiv Rot-weißgeschuppt
Farbschwingig
Rezessiv Gelb mit weißen Binden
Weißschwingig
Rezessiv Gelb mit weißen Binden
Farbschwingig
Rezessiv Gelb-weißgeschuppt
Weißschwingig
Rezessiv Gelb-weißgeschuppt
Farbschwingig
Blau-milky mit weißen Binden
Weißschwingig
Blau-milky mit weißen Binden
Farbschwingig
Blau-milky-weißgeschuppt
Weißschwingig
Blau-milky-weißgeschuppt
Farbschwingig

Mährische Strasser

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Stahlblau ohne Binden
 Stahlblau mit Binden
 Stahlblau-gehämmert
 Stahlblau-dunkelgehämmert
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blau-dunkelgehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Blaufahl-dunkelgehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Rotfahl-dunkelgehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Gelbfahl-dunkelgehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rezessiv Rot mit weißen Binden
 Rezessiv Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl mit weißen Binden
 Blaufahl-weißgeschuppt

Hellblau mit weißen Binden
 Hellblau-weißgeschuppt
 Schwarz-gesäumt
 Rezessiv Rot-gesäumt
 Rezessiv Gelb-gesäumt
 Weißschwänze Schwarz
 Weißschwänze Rezessiv Rot
 Weißschwänze Rezessiv Gelb
 Weißschwänze Stahlblau ohne Binden
 Weißschwänze Stahlblau mit Binden
 Weißschwänze Stahlblau-gehämmert
 Weißschwänze Stahlblau-dunkelgehämmert
 Weißschwänze Blau ohne Binden
 Weißschwänze Blau mit Binden
 Weißschwänze Blau-gehämmert
 Weißschwänze Blau-dunkelgehämmert
 Weißschwänze Blaufahl ohne Binden
 Weißschwänze Blaufahl mit Binden
 Weißschwänze Blaufahl-gehämmert
 Weißschwänze Blaufahl-dunkelgehämmert
 Weißschwänze Rotfahl mit Binden
 Weißschwänze Rotfahl-gehämmert
 Weißschwänze Rotfahl-dunkelgehämmert
 Weißschwänze Gelbfahl mit Binden
 Weißschwänze Gelbfahl-gehämmert
 Weißschwänze Gelbfahl-dunkelgehämmert
 Weißschwänze Schwarz mit weißen Binden
 Weißschwänze Rezessiv Rot mit weißen Binden
 Weißschwänze Rezessiv Gelb mit weißen Binden
 Weißschwänze Blau mit weißen Binden
 Weißschwänze Blau-weißgeschuppt
 Weißschwänze Blaufahl mit weißen Binden
 Weißschwänze Blaufahl-weißgeschuppt
 Weißschwänze Hellblau mit weißen Binden
 Weißschwänze Hellblau-weißgeschuppt
 Weißschwänze Schwarz-gesäumt
 Weißschwänze Rezessiv Rot-gesäumt
 Weißschwänze Rezessiv Gelb-gesäumt

Mittelhäuser

(Schnabel: mittellang)

Weiß
Blau mit Binden
Schwarz
Rot

Mondain

(Schnabel: mittellang)

Weiß
Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Blau-schimmel mit Binden
Rotfahl-schimmel mit Binden
Gelbfahl-schimmel mit Binden
Schwarz-getigert
Rot-getigert
Gelb-getigert
Schwarz-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt

Montauban

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
10/10, 10/11, 11/11)

Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl mit Binden
Gelbfahl-gehämmert
Schwarz-gescheckt
Dun-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Blau-gehämmert-gescheckt
Blaufahl-gescheckt mit Binden
Blaufahl-gehämmert-gescheckt
Rotfahl-gescheckt mit Binden
Rotfahl-gehämmert-gescheckt
Gelbfahl-gescheckt mit Binden
Gelbfahl-gehämmert-gescheckt
Weiß

Niederländische

Schönheitsbrieftauben

(Schnabel: mittellang)

Weiß
Schwarz

Dun
Andalusierfarbig
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
Blau ohne Binden
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blau-dunkelgehämmert
Blau-dunkel
Blaufahl ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Blaufahl-dunkelgehämmert
Blaufahl-dunkel
Rotfahl ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Rotfahl-dunkelgehämmert
Dominant Rot
Gelbfahl ohne Binden
Gelbfahl mit Binden
Gelbfahl-gehämmert
Gelbfahl-dunkelgehämmert
Dominant Gelb
Blau-milky ohne Binden
Blau-milky mit Binden
Blau-milky-gehämmert
Blau-milky-dunkelgehämmert
Indigo mit Binden
Blau-schimmel mit Binden
Blaufahl-schimmel mit Binden
Rotfahl-schimmel mit Binden
Gelbfahl-schimmel mit Binden
Schwarz-getigert
– *Nachfolgend aufgeführte
gescheckte Farbenschläge
werden auf Ausstellungen unter
Gescheckt zusammengefasst*
Schwarz-gescheckt
Dun-gescheckt
Rezessiv Rot-gescheckt
Rezessiv Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt ohne Binden
Blau-gescheckt mit Binden
Blau-gehämmert-gescheckt
Blau-dunkelgehämmert-gescheckt
Blaufahl-gescheckt ohne Binden
Blaufahl-gescheckt mit Binden
Blaufahl-gehämmert-gescheckt
Blaufahl-dunkelgehämmert-
gescheckt
Rotfahl-gescheckt ohne Binden
Rotfahl-gescheckt mit Binden
Rotfahl-gehämmert-gescheckt
Rotfahl-dunkelgehämmert-
gescheckt
Dominant Rot-gescheckt
Gelbfahl-gescheckt ohne Binden
Gelbfahl-gescheckt mit Binden
Gelbfahl-gehämmert-gescheckt
Gelbfahl-dunkelgehämmert-
gescheckt
Dominant Gelb-gescheckt

Polnische

Ausstellungsbrieftauben

(Schnabel: mittellang)

Lichtblau mit Binden
Rotfahl mit Binden
Prachener Kanik
(Schnabel: mittellang)
Schwarz
Andalusierfarbig
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
Braun
Blau ohne Binden
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blau-dunkelgehämmert
Blaufahl ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Blaufahl-dunkelgehämmert
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Rotfahl-dunkelgehämmert
Gelbfahl mit Binden
Gelbfahl-gehämmert
Gelbfahl-dunkelgehämmert
Braunfahl mit Binden
Braunfahl-gehämmert
Braunfahl-dunkelgehämmert
Schwarz mit weißen Binden
Schwarz-weißgeschuppt
Andalusierfarbig mit weißen Binden
Andalusierfarbig-weißgeschuppt
Rezessiv Rot mit weißen Binden
Rezessiv Rot-weißgeschuppt
Rezessiv Gelb mit weißen Binden
Rezessiv Gelb-weißgeschuppt
Braun mit weißen Binden
Braun-weißgeschuppt
Hellblau mit weißen Binden
Hellblau-weißgeschuppt
Weißschwänze Schwarz
Weißschwänze Andalusierfarbig
Weißschwänze Rezessiv Rot
Weißschwänze Rezessiv Gelb
Weißschwänze Braun
Weißschwänze Blau ohne Binden
Weißschwänze Blau mit Binden
Weißschwänze Blau-gehämmert
Weißschwänze Blau-
dunkelgehämmert
Weißschwänze Blaufahl ohne
Binden
Weißschwänze Blaufahl mit Binden
Weißschwänze Blaufahl-gehämmert
Weißschwänze Blaufahl-
dunkelgehämmert
Weißschwänze Rotfahl mit Binden
Weißschwänze Rotfahl-gehämmert
Weißschwänze Rotfahl-
dunkelgehämmert
Weißschwänze Gelbfahl mit Binden

Weißschwänze Gelbfahl-
gehämmert

Weißschwänze Gelbfahl-
dunkelgehämmert

Weißschwänze Braunfahl mit
Binden

Weißschwänze Braunfahl-
gehämmert

Weißschwänze Braunfahl-
dunkelgehämmert

Weißschwänze Schwarz mit weißen
Binden

Weißschwänze Schwarz-
weißgeschuppt

Weißschwänze Andalusierfarbig mit
weißen Binden

Weißschwänze Andalusierfarbig-
weißgeschuppt

Weißschwänze Rezessiv Rot mit
weißen Binden

Weißschwänze Rezessiv Rot-
weißgeschuppt

Weißschwänze Rezessiv Gelb mit
weißen Binden

Weißschwänze Rezessiv Gelb-
weißgeschuppt

Weißschwänze Braun mit weißen
Binden

Weißschwänze Braun-
weißgeschuppt

Weißschwänze Hellblau mit weißen
Binden

Weißschwänze Hellblau-
weißgeschuppt

Romagnoli

(Schnabel: mittellang)

Weiß

Schwarz

Blau mit Binden

Blau-gehämmert

Rotfahl mit Binden

Aschfahl

Schwarz-gescheckt

Schwarz-getigert

Römer

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
10/10, 10/11, 11/11)

Blau mit Binden

Blau-gehämmert

Schwarz

Weiß

Rot

Gelb

Braunfahl mit Binden

Braunfahl-gehämmert

Braunfahl-schimmel mit Binden

Schwarz-gescheckt

Blau-gescheckt mit Binden

Rot-gescheckt

Gelb-gescheckt

Saarlandtauben

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
10/10, 10/11, 11/11)

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Blau mit Binden

Blaufahl mit Binden

Show Antwerp

(Schnabel: knapp mittellang)

Weiß

Schwarz

Dun

Rot

Gelb

Braun

Blau mit Binden

Blau ohne Binden

Dunkel

Dominant Rot

Dominant Gelb

Blaufahl mit Binden

Braunfahl mit Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Blau-gehämmert

Dunkelgehämmert

Blaufahl-gehämmert

Braunfahl-gehämmert

Rotfahl-gehämmert

Gelbfahl-gehämmert

– *Nachfolgend aufgeführte
gescheckte Farbenschläge
werden auf Ausstellungen unter
Gescheckt zusammengefasst*

Schwarz-gescheckt

Dun-gescheckt

Rot-gescheckt

Gelb-gescheckt

Braun-gescheckt

Blau-gescheckt mit Binden

Blau-gescheckt ohne Binden

Dunkel-gescheckt

Dominant Rot-gescheckt

Dominant Gelb-gescheckt

Blaufahl-gescheckt mit Binden

Braunfahl-gescheckt mit Binden

Rotfahl-gescheckt mit Binden

Gelbfahl-gescheckt mit Binden

Blau-gehämmert-gescheckt

Dunkelgehämmert-gescheckt

Blaufahl-gehämmert-gescheckt

Braunfahl-gehämmert-gescheckt

Rotfahl-gehämmert-gescheckt

Gelbfahl-gehämmert-gescheckt

Schwarz-schimmel

Dun-schimmel

Rot-schimmel

Gelb-schimmel

Braun-schimmel

Blau-schimmel mit Binden

Blau-schimmel ohne Binden

Dunkel-schimmel

Dominant Rot-schimmel

Dominant Gelb-schimmel

Blaufahl-schimmel mit Binden

Braunfahl-schimmel mit Binden

Rotfahl-schimmel mit Binden

Gelbfahl-schimmel mit Binden

Blau-gehämmert-schimmel

Dunkelgehämmert-schimmel

Blaufahl-gehämmert-schimmel

Braunfahl-gehämmert-schimmel

Rotfahl-gehämmert-schimmel

Gelbfahl-gehämmert-schimmel

Schwarz-getigert

Dun-getigert

Braun-getigert

Blau-getigert mit Binden

Rot-getigert

Gelb-getigert

Show Homer

(Schnabel: mittellang)

Weiß

Schwarz

Dun

Rot

Gelb

Braun

Blau mit Binden

Blau ohne Binden

Dunkel

Dominant Rot

Dominant Gelb

Blaufahl mit Binden

Blaufahl ohne Binden

Braunfahl mit Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Blau-gehämmert

Dunkelgehämmert

Blaufahl-gehämmert

Braunfahl-gehämmert

Rotfahl-gehämmert

Gelbfahl-gehämmert

– *Nachfolgend aufgeführte
gescheckte Farbenschläge
werden auf Ausstellungen unter
Gescheckt zusammengefasst*

Schwarz-gescheckt

Dun-gescheckt

Rot-gescheckt

Gelb-gescheckt

Braun-gescheckt

Blau-gescheckt mit Binden

Blau-gescheckt ohne Binden

Dunkel-gescheckt

Dominant Rot-gescheckt

Dominant Gelb-gescheckt

Blaufahl-gescheckt mit Binden

Blaufahl-gescheckt ohne Binden

Braunfahl-gescheckt mit Binden

Rotfahl-gescheckt mit Binden

Gelbfahl-gescheckt mit Binden

Blau-gehämmert-gescheckt

Dunkelgehammert-gescheckt
 Blaufahl-gehammert-gescheckt
 Braunfahl-gehammert-gescheckt
 Rotfahl-gehammert-gescheckt
 Gelbfahl-gehammert-gescheckt
 Schwarz-schimmel
 Dun-schimmel
 Rot-schimmel
 Gelb-schimmel
 Braun-schimmel
 Blau-schimmel mit Binden
 Blau-schimmel ohne Binden
 Dunkel-schimmel
 Dominant Rot-schimmel
 Dominant Gelb-schimmel
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel ohne Binden
 Braunfahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Blau-gehammert-schimmel
 Dunkelgehammert-schimmel
 Blaufahl-gehammert-schimmel
 Braunfahl-gehammert-schimmel
 Rotfahl-gehammert-schimmel
 Gelbfahl-gehammert-schimmel
 Schwarz-getigert
 Dun-getigert
 Braun-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Rot-getigert
 Gelb-getigert

Show Racer

(Schnabel: mittellang)

Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blau-dunkelgehammert
Blau-dunkel
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Blaufahl-dunkelgehammert
 Schwarz
 Dun
 Rotfahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Rotfahl-dunkelgehammert
 Dominant Rot
 Gelbfahl ohne Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Gelbfahl-dunkelgehammert
 Dominant Gelb
 Braunfahl ohne Binden
 Braunfahl mit Binden
 Braunfahl-gehammert
 Braunfahl-dunkelgehammert
Khakifahl ohne Binden
Khakifahl mit Binden
 Khakifahl-gehammert

Khakifahl-dunkelgehammert
 Aschfahl
 Andalusierfarbig
 Indigo ohne Binden
 Indigo mit Binden
 Indigo-gehammert
 Indigo-dunkelgehammert
 Indigo-dunkel
 Indigofahl mit Binden (reinerbig)
 Indigofahl-gehammert (reinerbig)
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Blau-gescheckt mit Binden
 Blau-gehammert-gescheckt
 Blau-dunkelgehammert-gescheckt
Blau-dunkel-gescheckt
 Blaufahl-gescheckt ohne Binden
 Blaufahl-gescheckt mit Binden
 Blaufahl-gehammert-gescheckt
 Blaufahl-dunkelgehammert-gescheckt
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Rotfahl-gescheckt ohne Binden
 Rotfahl-gescheckt mit Binden
 Rotfahl-gehammert-gescheckt
 Rotfahl-dunkelgehammert-gescheckt
 Dominant Rot-gescheckt
 Gelbfahl-gescheckt ohne Binden
 Gelbfahl-gescheckt mit Binden
 Gelbfahl-gehammert-gescheckt
 Gelbfahl-dunkelgehammert-gescheckt
 Dominant Gelb-gescheckt
 Braunfahl-gescheckt ohne Binden
 Braunfahl-gescheckt mit Binden
 Braunfahl-gehammert-gescheckt
 Braunfahl-dunkelgehammert-gescheckt
Khakifahl-gescheckt ohne Binden
Khakifahl-gescheckt mit Binden
Khakifahl-gehammert-gescheckt
Khakifahl-dunkelgehammert-gescheckt
 Aschfahl-gescheckt
 Andalusierfarbig-gescheckt
 Indigo-gescheckt ohne Binden
 Indigo-gescheckt mit Binden
 Indigo-gehammert-gescheckt
 Indigo-dunkelgehammert-gescheckt
 Indigo-dunkel-gescheckt
 Indigofahl-gescheckt mit Binden
 Indigofahl-gehammert-gescheckt
 Wei

Soultzer Hauben

(Schnabel: mittellang)

Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Wei

Spanierauben

(Schnabel: lang)

Wei
 Schwarz
 Blau mit Binden
 Rot
 Gelb
 Rot mit Flugelrose
 Gelb mit Flugelrose
 Schwarz-weischildig
 Rot-weischildig
 Gelb-weischildig
 Schwarz-gemasert
 Rot-gemasert
 Gelb-gemasert
 Schwarz mit weien Binden
 Schwarz mit weien Binden und weiem Halbmond
 Blau mit weien Binden
 Rot mit weien Binden
 Gelb mit weien Binden
 Schwarz-geganselt
 Blau-geganselt
 Rot-geganselt
 Gelb-geganselt

Strasser

(Schnabel: mittellang)

Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl ohne Binden
 Gelbfahl ohne Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert
 Blau-dunkelgehammert
 Blaufahl-dunkelgehammert
 Rotfahl-dunkelgehammert
 Gelbfahl-dunkelgehammert
 Blau mit weien Binden
 Hellblau mit weien Binden
 Schwarz mit weien Binden
 Rot mit weien Binden
 Gelb mit weien Binden
 Blau-weigeschuppt

Hellblau-weißgeschuppt
Schwarz-gesäumt
Rot-gesäumt
Gelb-gesäumt

Syrische Segler (Syrian Swift)

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Weiß
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau-gesäumt mit Halsring
Dominant Rot
Dominant Gelb
Blaufahl mit Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Rauchblau mit Binden (Atlasfarbig)
Silber
Schwarz-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Schwarz mit Spitzkappe
Weiß mit Spitzkappe
Rot mit Spitzkappe
Gelb mit Spitzkappe
Blau mit Binden mit Spitzkappe
Blau-gesäumt mit Halsring mit Spitzkappe
Dominant Rot mit Spitzkappe
Dominant Gelb mit Spitzkappe
Blaufahl mit Binden mit Spitzkappe
Rotfahl mit Binden mit Spitzkappe
Gelbfahl mit Binden mit Spitzkappe
Blau-gehämmert mit Spitzkappe
Blaufahl-gehämmert mit Spitzkappe
Rotfahl-gehämmert mit Spitzkappe
Gelbfahl-gehämmert mit Spitzkappe
Rauchblau mit Binden (Atlasfarbig) mit Spitzkappe
Silber mit Spitzkappe
Schwarz-gescheckt mit Spitzkappe
Blau-gescheckt mit Binden mit Spitzkappe
Rot-gescheckt mit Spitzkappe
Gelb-gescheckt mit Spitzkappe

Syrische Wammentauben

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
Rezessiv Rot
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert

Texaner

(Schnabel: mittellang)
Kennfarbig Dunkel (1,0)
Kennfarbig Blau mit Binden (0,1)
Kennfarbig Blau-gehämmert (0,1)
Kennfarbig Schwarz (0,1)
Kennfarbig Hell (1,0)
Kennfarbig Rotfahl mit Binden (0,1)
Kennfarbig Rotfahl-gehämmert (0,1)
Kennfarbig Dominant Rot (0,1)
Kennfarbig Gelb (1,0)
Kennfarbig Rezessiv Rot (0,1)

Ungarische Riesentauben

(Schnabel: mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
10/10, 10/11, 11/11)

Weiß
Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden
Blau-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Blau-schimmel mit Binden
Schwarz-getigert
Blau-getigert mit Binden
Rot-getigert
Gelb-getigert
Schwarz-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt

Warzentauben

Carrier

(Schnabel: lang)

Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau ohne Binden
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Braun
Braunfahl mit Binden
Braunfahl-gehämmert
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl mit Binden
Gelbfahl-gehämmert
Schwarz-gescheckt
Dun-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt ohne Binden
Blau-gescheckt mit Binden
Blau-gehämmert-gescheckt
Blaufahl-gescheckt ohne Binden
Blaufahl-gescheckt mit Binden
Blaufahl-gehämmert-gescheckt
Braun-gescheckt
Braunfahl-gescheckt mit Binden
Braunfahl-gehämmert-gescheckt
Rotfahl-gescheckt mit Binden
Rotfahl-gehämmert-gescheckt
Gelbfahl-gescheckt mit Binden
Gelbfahl-gehämmert-gescheckt
Weiß

Dragoon

(Schnabel: mittellang)

Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Andalusierfarbig
Indigo mit Binden
Indigo-gehämmert
Blau-schimmel mit Binden
Blaufahl-schimmel mit Binden
Rotfahl-schimmel mit Binden
Gelbfahl-schimmel mit Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Rot
Gelb
Schwarz
Weiß

Frankische Bagdetten

(Schnabel: lang)

Weiß
Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blau-gehammert
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehammert
Schwarz-geganselt
Rot-geganselt
Gelb-geganselt
Blau-geganselt
Blau-gehammert-geganselt
Blaufahl-geganselt
Blaufahl-gehammert-geganselt
Schwarz-gedeckt
Rot-gedeckt
Gelb-gedeckt
Blau-gedeckt mit Binden
Blau-gedeckt ohne Binden
Blau-gehammert-gedeckt
Blaufahl-gedeckt mit Binden
Blaufahl-gehammert-gedeckt

Franzosische Bagdetten

(Schnabel: lang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
10/10, 10/11, 11/11)

Schwarz
Weiß
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau-gehammert
Blaufahl mit Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Schwarz-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Blau-gehammert-gescheckt
Blaufahl-gescheckt mit Binden
Rotfahl-gescheckt mit Binden
Gelbfahl-gescheckt mit Binden

Indianer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden
Weiß
Schwarz-gescheckt
Dun-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Blaufahl-gescheckt mit Binden

Nurnberger Bagdetten

(Schnabel: lang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
10/10, 10/11, 11/11)

Weiß
Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden
Blau-gehammert
Blaufahl-gehammert
Schwarz-geganselt
Dun-geganselt
Rot-geganselt
Gelb-geganselt
Blau-geganselt
Blaufahl-geganselt
Blau-gehammert-geganselt
Blaufahl-gehammert-geganselt
Schwarz-gedeckt
Dun-gedeckt
Rot-gedeckt
Gelb-gedeckt
Blau-gedeckt mit Binden
Blaufahl-gedeckt mit Binden
Blau-gehammert-gedeckt
Blaufahl-gehammert-gedeckt

Ostrowietzer Warzentauben

(Schnabel: knapp mittellang)

Dominant Rot

Polnische Warzentauben

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Blau mit Binden
Blau-gehammert
Rot
Gelb
Weiß

Spanische Erdbeeraugen

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Rot
Gelb
Weiß
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Schwarz bestrumpft
Rot bestrumpft
Gelb bestrumpft
Weiß bestrumpft
Rot-gescheckt bestrumpft
Gelb-gescheckt bestrumpft

Steinheimer Bagdetten

(Schnabel: lang)

Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden

Blau ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl ohne Binden
Mehlicht mit Binden
Mehlicht ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehammert
Rotfahl-gehammert
Gelbfahl-gehammert
Gelercht
Blau-dunkelgehammert
Rotfahl-dunkelgehammert
Gelbfahl-dunkelgehammert
Schwarz-gescheckt
Dun-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Blau-gescheckt ohne Binden
Blaufahl-gescheckt mit Binden
Blaufahl-gescheckt ohne Binden
Mehlicht-gescheckt mit Binden
Mehlicht-gescheckt ohne Binden
Rotfahl-gescheckt mit Binden
Gelbfahl-gescheckt mit Binden
Blau-gehammert-gescheckt
Rotfahl-gehammert-gescheckt
Gelbfahl-gehammert-gescheckt
Gelercht-gescheckt
Blau-dunkelgehammert-gescheckt
Rotfahl-dunkelgehammert-gescheckt
Gelbfahl-dunkelgehammert-gescheckt
Weiß
Schwarz-getigert
Rot-getigert
Gelb-getigert
Blau-getigert mit Binden

Huhntauben

Deutsche Modeneser

(Schnabel: *mittellang*)

Gazzi Schwarz

Gazzi Andalusierfarbig

Gazzi Rezessiv Rot

Gazzi Rezessiv Gelb

Gazzi Blau ohne Binden

Gazzi Blau mit Binden

Gazzi Blau-gehämmert

Gazzi Blau-dunkelgehämmert

Gazzi Blau-dunkel

Gazzi Blaufahl ohne Binden

Gazzi Blaufahl mit Binden

Gazzi Blaufahl-gehämmert

Gazzi Blaufahl-dunkelgehämmert

Gazzi Rotfahl mit Binden

Gazzi Rotfahl-gehämmert

Gazzi Rotfahl-dunkelgehämmert

Gazzi Dominant Rot

Gazzi Gelbfahl mit Binden

Gazzi Gelbfahl-gehämmert

Gazzi Gelbfahl-dunkelgehämmert

Gazzi Dominant Gelb

Gazzi Braunfahl ohne Binden

Gazzi Braunfahl mit Binden

Gazzi Blau mit bronze Binden

Gazzi Blau-bronzegehämmert

Gazzi Blaufahl mit sulfur Binden

Gazzi Blaufahl-sulfurgeschuppt

Gazzi Braunfahl mit bronze Binden

Gazzi Braunfahl-bronzegehämmert

Gazzi Dunkel-bronzeschildig

Gazzi Dunkel-bronzeschildig-
gesäumt

Gazzi Ocker-sulfurschildig

Gazzi Ocker-sulfurschildig-gesäumt

Gazzi Schwarz mit weißen Binden

Gazzi Blau mit weißen Binden

Gazzi Rezessiv Rot mit weißen

Binden

Gazzi Rezessiv Gelb mit weißen

Binden

Gazzi Blau-hellschildig-gesäumt

Gazzi Rezessiv Rot-hellschildig-

gesäumt

Gazzi Rezessiv Gelb-hellschildig-

gesäumt

Schietti Schwarz

Schietti Andalusierfarbig

Schietti Hellgrau-dunkelgesäumt

Schietti Rezessiv Rot

Schietti Rezessiv Gelb

Schietti Weiß

Schietti Weiß mit dunklen Augen
und rotem Rand

Schietti Blau ohne Binden

Schietti Blau mit Binden

Schietti Blau-gehämmert

Schietti Blau-dunkelgehämmert

Schietti Blau-dunkel

Schietti Blaufahl ohne Binden

Schietti Blaufahl mit Binden

Schietti Blaufahl-gehämmert

Schietti Blaufahl-dunkelgehämmert

Schietti Rotfahl mit Binden

Schietti Rotfahl-gehämmert

Schietti Rotfahl-dunkelgehämmert

Schietti Dominant Rot

Schietti Gelbfahl mit Binden

Schietti Gelbfahl-gehämmert

Schietti Gelbfahl-dunkelgehämmert

Schietti Dominant Gelb

Schietti Braunfahl ohne Binden

Schietti Braunfahl mit Binden

Schietti Eisfarbig mit Binden

Schietti Eisfarbig ohne Binden

Schietti Eisfarbig-gehämmert

Schietti Blau mit bronze Binden

Schietti Blau-bronzegehämmert

Schietti Blaufahl mit sulfur Binden

Schietti Blaufahl-sulfurgeschuppt

Schietti Braunfahl mit bronze

Binden

Schietti Braunfahl-

bronzegehämmert

Schietti Dunkel-bronzeschildig

Schietti Dunkel-bronzeschildig-

gesäumt

Schietti Ocker-sulfurschildig

Schietti Ocker-sulfurschildig-

gesäumt

Schietti Schwarz mit weißen Binden

Schietti Blau mit weißen Binden

Schietti Rezessiv Rot mit weißen

Binden

Schietti Rezessiv Gelb mit weißen

Binden

Schietti Schwarz-hellschildig-

gesäumt

Schietti Dunkel-hellschildig-gesäumt

Schietti Blau-hellschildig-gesäumt

Schietti Rezessiv Rot-hellschildig-

gesäumt

Schietti Rezessiv Gelb-hellschildig-

gesäumt

Schietti Blau-schimmel mit Binden

Schietti Blaufahl-schimmel mit

Binden

Schietti Rotfahl-schimmel mit

Binden

Schietti Gelbfahl-schimmel mit

Binden

Schietti Braunfahl-schimmel mit

Binden

Schietti Blau-schimmel mit bronze

Binden

Schietti Schwarz-getigert

Schietti Schwarz-gescheckt

Schietti Blau-getigert ohne Binden

Schietti Blau-gescheckt ohne

Binden

Magnani Vielfarbig

Magnani DeRoy

Magnani Silber-sprenkel

Magnani Kite

Magnani Golddun

Magnani Agate Rot

Magnani Agate Gelb

Florentiner

(Schnabel: *mittellang*)

(*zugelassene Handschwingenzahl:*

10/10, 10/11, 11/11)

Schwarz

Rot

Gelb

Blau ohne Binden

Blau mit Binden

Hellblau mit weißen Binden

Blaufahl ohne Binden

Blaufahl mit Binden

Braunfahl mit Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Blau-gehämmert

Blaufahl-gehämmert

Rotfahl-gehämmert

Hellblau-rosageschuppt

Huhnschecken

(Schnabel: *mittellang*)

(*zugelassene Handschwingenzahl:*

10/10, 10/11, 11/11)

Schwarz

Rot

Gelb

Braun

Blau mit Binden

Hellblau mit weißen Binden

Blau-gehämmert

Blau-dunkelgehämmert

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Braunfahl mit Binden

Braunfahl-gehämmert

Braunfahl-dunkelgehämmert

Kingtauben

(Schnabel: *knapp mittellang*)

Weiß

Schwarz

Dun

Braun

Khaki

Rezessiv Rot

Rezessiv Gelb

Blau ohne Binden

Blau mit Binden

Blau-gehämmert

Blau-dunkelgehämmert

Blau-dunkel

Blaufahl ohne Binden

Blaufahl mit Binden

Blaufahl-gehämmert

Blaufahl-dunkelgehämmert

Rotfahl mit Binden

Rotfahl-gehämmert

Rotfahl-dunkelgehämmert

Dominant Rot

Schietti Indigo-bronzegehämmert
 Schietti Blau-schimmel mit bronze Binden
 Schietti Blau-bronzegehämmert-schimmel
 Schietti Blaufahl-schimmel mit sulfur Binden
 Schietti Blaufahl-sulfurgehämmert-schimmel
 Schietti Rotfahl-schimmel mit Binden
Schietti Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Schietti Dominant Rot-schimmel
 Schietti Blau ohne Binden
 Schietti Blau mit Binden
 Schietti Blau-gehämmert
 Schietti Blaufahl ohne Binden
 Schietti Blau mit weißen Binden
 Schietti Blau-hellschildig-gesäumt
 Schietti Schwarz mit weißen Binden
 Schietti Schwarz-hellschildig-gesäumt
 Schietti Braun mit weißen Binden
 Schietti Braun-hellschildig-gesäumt
 Schietti Rezessiv Rot-hellschildig-gesäumt
 Schietti Rezessiv Gelb-hellschildig-gesäumt
 Schietti Weiß
 Schietti Schwarz
 Schietti Dun
 Schietti Andalusierfarbig
 Schietti Silber
 Schietti Braun
 Schietti Khaki
 Schietti Rezessiv Rot
 Schietti Gold
 Schietti Rezessiv Gelb
 Schietti Schwarz-dunkelgetigert
 Schietti Schwarz-getigert
 Schietti Schwarz-gescheckt
 Schietti Braun-getigert
 Schietti Braun-gescheckt
 Schietti Rezessiv Rot-getigert
 Schietti Rezessiv Rot-gescheckt
 Schietti Rezessiv Gelb-getigert
 Schietti Rezessiv Gelb-gescheckt
 Schietti Blau-getigert ohne Binden
 Schietti Blau-gescheckt ohne Binden
 Schietti Dunkel-bronzeschildig-getigert
 Schietti Dunkel-bronzeschildig-gescheckt
 Magnani Vielfarbig
 Magnani Schwarz-sprenkel
 Magnani Rot-sprenkel
 Magnani Gelb-sprenkel
 Magnani Silber-sprenkel

Triganino Modenese
(Schnabel: mittellang)
 Gazzi Schwarz mit bronze Binden
 Gazzi Schwarz-bronzegehämmert
 Gazzi Schwarz-bronzeschildig
 Gazzi Dunkel-bronzeschildig
 Gazzi Blaufahl-sulfurschildig
 Gazzi Blau mit weißen Binden
 Gazzi Blau-weißgeschuppt
 Gazzi Blaufahl mit weißen Binden
 Gazzi Blaufahl-weißgeschuppt
 Schietti Rezessiv Rot
 Schietti Rezessiv Gelb
 Schietti Schwarz mit weißen Binden

Kropftauben

Aachener Bandkröpfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert

Altdeutsche Kröpfer

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:

10/10, 10/11, 11/11)

Weiß
 Schwarz
 Aschfahl
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Gelercht
 Schwarz-muselköpfig
 Schwarz-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Schwarz-weißschwingig
 Blau-weißschwingig mit Binden
 Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig

Amsterdamer Kröpfer

(Schnabel: mittellang)

Weiß
 Schwarz
 Andalusierfarbig
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Rot
 Gelb
 Blaufahl mit Binden

Gelercht
 Mehlicht mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Schwarz-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Rot-geherzt
 Gelb-geherzt
 Dominant Rot-geherzt
 Dominant Gelb-geherzt
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert

Bayerische Kropfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehamert
 Hellblau mit weien Binden
 Hellblau-weigeschuppt
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehamert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden

Brunner Kropfer

(Schnabel: mittellang)

Wei
 Schwarz
 Andalusierfarbig
 Silber
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehamert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehamert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehamert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehamert

Braunfahl mit Binden

Braunfahl-gehamert

Khakifahl mit Binden

Khakifahl-gehamert

Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Schwarz-getigert
 Rezessiv Rot-getigert
 Rezessiv Gelb-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Schwarz-gestorcht
 Blau-gestorcht
 Rezessiv Rot-gestorcht
 Rezessiv Gelb-gestorcht

Schwarz mit weien Binden
 Silber mit weien Binden
 Rezessiv Rot mit weien Binden
 Rezessiv Gelb mit weien Binden
 Blau mit weien Binden
 Blaufahl mit weien Binden
 Isabell mit weien Binden
 Schwarz-geherzt
 Silber-geherzt
 Rezessiv Rot-geherzt
 Rezessiv Gelb-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blau-gehamert-geherzt
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Blaufahl-gehamert-geherzt
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden
 Schwarz-geganselt
 Rezessiv Rot-geganselt
 Rezessiv Gelb-geganselt
 Blau-geganselt
 Blaufahl-geganselt

Canariokropfer

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehamert
 Blau-dunkelgehamert
 Braun
 Schwarz-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Blau-gehamert-gescheckt
 Blau-dunkelgehamert-gescheckt
 Braun-gescheckt
 Wei
 Schwarz-getigert
 Braun-getigert
 Blau-schimmel mit Binden
 Schwarz-sprenkel
 Blau-sprenkel

Elsasser Kropfer

(Schnabel: mittellang)

Blau mit Binden

Elsterkropfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau
 Rotfahl

Englische Kropfer

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:

10/10, 10/11, 11/11)

Wei
 Schwarz-geherzt
 Dunkel-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blaufahl-geherzt mit Binden

Dominant Rot-geherzt
 Dominant Gelb-geherzt
 Braunfahl-geherzt mit Binden
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden

Englische Zwergkropfer

(Schnabel: mittellang)

Wei
 Schwarz-geherzt
 Dunkel-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Dominant Rot-geherzt
 Dominant Gelb-geherzt
 Braunfahl-geherzt mit Binden
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden

Franzosische Kropfer

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:

10/10, 10/11, 11/11)

Wei
 Schwarz-geherzt
 Dun-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blau-gehamert-geherzt
 Dunkel-geherzt
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Blaufahl-gehamert-geherzt
 Rot-geherzt
 Gelb-geherzt
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Rotfahl-gehamert-geherzt
 Gelbfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-gehamert-geherzt
 Schwarz-gemoncht (Jakobiner)
 Dun-gemoncht (Jakobiner)
 Blau-gemoncht mit Binden
 (Jakobiner)
 Blau-gehamert-gemoncht
 (Jakobiner)
 Dunkel-gemoncht (Jakobiner)
 Blaufahl-gemoncht mit Binden
 (Jakobiner)
 Blaufahl-gehamert-gemoncht
 (Jakobiner)
 Rot-gemoncht (Jakobiner)
 Gelb-gemoncht (Jakobiner)
 Rotfahl-gemoncht mit Binden
 (Jakobiner)
 Rotfahl-gehamert-gemoncht
 (Jakobiner)
 Gelbfahl-gemoncht mit Binden
 (Jakobiner)
 Gelbfahl-gehamert-gemoncht
 (Jakobiner)

Genter Kropfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau-gehamert
 Rot

Gelb
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Weiß
 Schwarz-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blau-gehämmert-geherzt
 Rot-geherzt
 Gelb-geherzt
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden
 Schwarz-geganselt (Dominikaner)
 Blau-geganselt (Dominikaner)
 Rot-geganselt (Dominikaner)
 Gelb-geganselt (Dominikaner)
 Blaufahl-geganselt (Dominikaner)
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Blau-schwänzig

Granadino-Kröpfer

(Schnabel: mittellang)

Weiß
 Schwarz
 Aschfahl
 Braun
 Braunfahl mit Binden

Hanakröpfer

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
 10/10, 10/11, 11/11)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Hellblau mit weißen Binden
 Schwarz-weißgesäumt
 Rot-weißgesäumt
 Gelb-weißgesäumt
 Hellblau-weißgesäumt
 Weißschwänze Schwarz
 Weißschwänze Rot
 Weißschwänze Gelb
 Weißschwänze Blau mit Binden

Hessische Kröpfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Andalusierfarbig
 Weiß
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz-rieselköpfig
 Schwarz-rieselköpfig mit Flügelrose
 Schwarz-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Blau-rieselköpfig ohne Binden
 Blau-getigert ohne Binden
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Rezessiv Rot-rieselköpfig
 Rezessiv Rot-getigert
 Rezessiv Rot-gescheckt
 Rezessiv Gelb-rieselköpfig
 Rezessiv Gelb-getigert
 Rezessiv Gelb-gescheckt
 Blau-schimmel mit Binden
 Schwarz-gemöncht
 Rezessiv Rot-gemöncht
 Rezessiv Gelb-gemöncht
 Blau-gemöncht ohne Binden
 Blau-gemöncht mit Binden
 Rotfahl-gemöncht mit Binden
 Rotfahl-gehämmert-gemöncht
 Gelbfahl-gemöncht mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert-gemöncht

Holländische Kröpfer

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
 10/10, 10/11, 11/11)

Weiß
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Schwarz-geherzt
 Rot-geherzt
 Gelb-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert

Schwarz-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt

Jiennensekröpfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Blau-schimmel mit Binden

Liller Kröpfer

(Schnabel: mittellang)

Weiß
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-schimmel mit Binden
 Schwarz mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Isabell mit weißen Binden
 Schwarz-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt

Mährische Weißkopfröpfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Rot
 Gelb
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert

Marchenerokröpfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Dun
 Braun
 Khaki

Dunkel
 Dominant Rot
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Rotfahl-dunkelgehämmert
 Dominant Gelb
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Gelbfahl-dunkelgehämmert
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blau-dunkelgehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Blaufahl-dunkelgehämmert
 Braunfahl mit Binden
 Braunfahl-gehämmert
 Braunfahl-dunkelgehämmert
 Khakifahl mit Binden
 Khakifahl-gehämmert
 Khakifahl-dunkelgehämmert
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Braun-gescheckt
 Khaki-gescheckt
 Dunkel-gescheckt
 Dominant Rot-gescheckt
 Rotfahl-gescheckt mit Binden
 Rotfahl-gehämmert-gescheckt
 Rotfahl-dunkelgehämmert-gescheckt
 Dominant Gelb-gescheckt
 Gelbfahl-gescheckt mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert-gescheckt
 Gelbfahl-dunkelgehämmert-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Blau-gehämmert-gescheckt
 Blau-dunkelgehämmert-gescheckt
 Blaufahl-gescheckt mit Binden
 Blaufahl-gehämmert-gescheckt
 Blaufahl-dunkelgehämmert-gescheckt
 Braunfahl-gescheckt mit Binden
 Braunfahl-gehämmert-gescheckt
 Braunfahl-dunkelgehämmert-gescheckt
 Khakifahl-gescheckt mit Binden
 Khakifahl-gehämmert-gescheckt
 Khakifahl-dunkelgehämmert-gescheckt
 Weiß
 Schwarz-getigert
 Dun-getigert
 Braun-getigert
 Khaki-getigert
 Schwarz-muselköpfig
 Dun-muselköpfig
 Braun-muselköpfig
 Khaki-muselköpfig
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun

Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy
Niederbayerische Kröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Kupfer-schwarzflügel
 Gold-schwarzflügel
Norwichkröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Weiß
 Schwarz-geherzt
 Andalusierfarbig-geherzt
 Indigo-geherzt mit Binden
 Braun-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Dominant Rot-geherzt
 Dominant Gelb-geherzt
 Braunfahl-geherzt mit Binden
 Khakifahl-geherzt mit Binden
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden
 Aschfahl-geherzt
 Strawberry-geherzt
Pommersche Kröpfer
(Schnabel: mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl: 10/10, 10/11, 11/11)
 Schwarz
 Rot
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Weiß
 Schwarz-schwänzig
 Blau-schwänzig
 Schwarz-geherzt
 Blau-geherzt mit Binden
 Blau-gehämmert-geherzt
 Blau-dunkelgehämmert-geherzt
 Blaufahl-geherzt mit Binden
 Blaufahl-gehämmert-geherzt
 Rot-geherzt
 Gelb-geherzt
 Rotfahl-geherzt mit Binden
 Gelbfahl-geherzt mit Binden
 Schwarz-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
Rafenokröpfer
(Schnabel: fast kurz)
 Schwarz
 Khaki
 Weiß
 Blau mit Binden
 Aschfahl

Sächsische Kröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Weiß
 Schwarz
 Silber
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Mehlicht mit Binden
 Gelercht
 Blau-milky ohne Binden
 Blau-milky mit Binden
 Blau-milky-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rezessiv Rot mit weißen Binden
 Rezessiv Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Isabell mit weißen Binden
 Hellblau mit weißen Binden
 Schwarz-gescheckt
Schlesische Kröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Blau-schimmel
 Rot-schimmel
 Gelb-schimmel
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Weiß
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Mehlicht mit Binden
 Mehlicht ohne Binden
 Gelercht
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Weiß mit roten Binden
 Weiß mit gelben Binden
 Schalaster Schwarz
 Schalaster Rot
 Schalaster Gelb
 Schalaster Blau
 Schalaster Blau-gehämmert
 Weißplatten Schwarz mit weißen Binden
 Weißplatten Rot mit weißen Binden
 Weißplatten Gelb mit weißen Binden
 Weißplatten Schwarz
 Weißplatten Rot
 Weißplatten Gelb
 Weißplatten Blau mit Binden
 Weißplatten Blau mit weißen Binden
 Weißplatten Blau ohne Binden

Weißplatten Blau-gehämmert
 Weißplatten Blaufahl mit Binden
 Weißplatten Blaufahl ohne Binden
 Weißplatten Rotfahl mit Binden
 Weißplatten Gelbfahl mit Binden
 Weißplatten Blaufahl-gehämmert
 Weißplatten Rotfahl-gehämmert
 Weißplatten Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Schwarz-gemöncht
 Rot-gemöncht
 Gelb-gemöncht
 Blau-gemöncht mit Binden
 Blau-gemöncht ohne Binden
 Blaufahl-gemöncht mit Binden
 Blaufahl-gemöncht ohne Binden
 Rotfahl-gemöncht mit Binden
 Gelbfahl-gemöncht mit Binden
 Blau-gehämmert-gemöncht
 Blaufahl-gehämmert-gemöncht
 Rotfahl-gehämmert-gemöncht
 Gelbfahl-gehämmert-gemöncht
 Schwarz-weißschwingig
 Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig
 Blau-weißschwingig mit Binden
 Blau-weißschwingig ohne Binden
 Blaufahl-weißschwingig mit Binden
 Blaufahl-weißschwingig ohne Binden
 Rotfahl-weißschwingig mit Binden
 Gelbfahl-weißschwingig mit Binden
 Blau-gehämmert-weißschwingig
 Blaufahl-gehämmert-weißschwingig
 Rotfahl-gehämmert-weißschwingig
 Gelbfahl-gehämmert-weißschwingig

Schweizer Kröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Mehlichht-gemöncht mit Binden
 Gelercht-gemöncht

Sevillanokröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Rauchblau mit Binden
 Rauchblau-gehämmert

Slowakische Kröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz-gemöncht
 Silber-gemöncht
 Rot-gemöncht
 Gelb-gemöncht
 Blau-gemöncht mit Binden
 Blau-gemöncht ohne Binden
 Blau-gehämmert-gemöncht
 Blaufahl-gemöncht mit Binden
 Blaufahl-gemöncht ohne Binden
 Blaufahl-gehämmert-gemöncht
 Rotfahl-gemöncht mit Binden
 Rotfahl-gehämmert-gemöncht

Gelbfahl-gemöncht mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert-gemöncht
 Schwarz-gemöncht mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt-gemöncht
 Rot-gemöncht mit weißen Binden
 Rot-weißgeschuppt-gemöncht
 Gelb-gemöncht mit weißen Binden
 Gelb-weißgeschuppt-gemöncht
 Isabell-gemöncht mit weißen Binden
 Blau-gemöncht mit weißen Binden
 Blau-weißgeschuppt-gemöncht
 Blaufahl-gemöncht mit weißen Binden
 Blaufahl-weißgeschuppt-gemöncht
 Hellblau-gemöncht mit weißen Binden
 Hellblau-weißgeschuppt-gemöncht
 Schwarz-getigert-gemöncht
 Rot-getigert-gemöncht
 Gelb-getigert-gemöncht
 Blau-getigert-gemöncht mit Binden
 Blaufahl-getigert-gemöncht mit Binden
 Braun-getigert-gemöncht

Starwitzer Flügelsteller-Kröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Weiß
Weiß mit dunklen Augen
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Schwarz-geelstert
Rezessiv Rot-geelstert
Rezessiv Gelb-geelstert
 Blau-geelstert
 Schwarz-getigert
Rezessiv Rot-getigert
Rezessiv Gelb-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Schwarz-weißschwingig
Rezessiv Rot-weißschwingig
Rezessiv Gelb-weißschwingig
 Blau-weißschwingig mit Binden
 Blau-weißschwingig ohne Binden
 Blaufahl-weißschwingig mit Binden
 Blaufahl-weißschwingig ohne Binden
 Blaufahl-gehämmert-weißschwingig
 Rotfahl-gehämmert-weißschwingig
 Gelbfahl-gehämmert-weißschwingig

Steigerkröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Weiß
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Isabell mit weißen Binden
 Gelbfahl

Stellerkröpfer
(Schnabel: mittellang)
 Weiß
 Weiß mit schwarzer Schnippe
 Weiß mit roter Schnippe
 Weiß mit gelber Schnippe
 Weiß mit blauer Schnippe
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißer Schnippe
 Rot mit weißer Schnippe
 Gelb mit weißer Schnippe
 Blau mit Binden mit weißer Schnippe
 Blau ohne Binden mit weißer Schnippe
 Blaufahl mit Binden mit weißer Schnippe
 Rotfahl mit Binden mit weißer Schnippe
 Gelbfahl mit Binden mit weißer Schnippe
 Blau-gehämmert mit weißer Schnippe
 Blaufahl-gehämmert mit weißer Schnippe
 Rotfahl-gehämmert mit weißer Schnippe
 Gelbfahl-gehämmert mit weißer Schnippe
 Schwarz-weißschwingig
 Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig
 Blau-weißschwingig mit Binden
 Blau-weißschwingig ohne Binden
 Blaufahl-weißschwingig mit Binden
 Rotfahl-weißschwingig mit Binden
 Gelbfahl-weißschwingig mit Binden
 Blau-gehämmert-weißschwingig
 Blaufahl-gehämmert-weißschwingig
 Rotfahl-gehämmert-weißschwingig
 Gelbfahl-gehämmert-weißschwingig

Schwarz-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Schwarz mit weien Binden
 Blau mit weien Binden
 Rot mit weien Binden
 Gelb mit weien Binden
 Schwarz-gegenselt
 Silber-gegenselt
 Rot-gegenselt
 Gelb-gegenselt
 Blau-gegenselt
 Blau-gehammert-gegenselt
 Blau-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden

Thuringer Kropfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Wei
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert
 Schwarz-gemoncht
 Rot-gemoncht
 Gelb-gemoncht
 Blau-gemoncht mit Binden
 Blau-gemoncht ohne Binden
 Blaufahl-gemoncht mit Binden
 Blaufahl-gemoncht ohne Binden
 Rotfahl-gemoncht mit Binden
 Gelbfahl-gemoncht mit Binden
 Blau-gehammert-gemoncht
 Blaufahl-gehammert-gemoncht
 Rotfahl-gehammert-gemoncht
 Gelbfahl-gehammert-gemoncht
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert

Tschechische Eiskropfer

(Schnabel: mittellang)

Eisfarbig mit Binden
 Eisfarbig-gehammert
 Eisfarbig-weischwingig mit Binden
 Eisfarbig-gehammert-weischwingig

Valencianokropfer -

Niederlandische Zuchtrichtung

(Schnabel: knapp mittellang)

Blau mit Binden
 Blau-schimmel mit Binden

Verkehrflugelkropfer

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:

10/10, 10/11, 11/11)

Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb

Voorburger Schildkropfer

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Dun
 Andalusierfarbig
 Braun
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Dominant Rot
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Dominant Gelb
 Braunfahl mit Binden
 Braunfahl-gehammert
 Schwarz-gesaumt
 Braun-gesaumt
 Rot-gesaumt
 Gelb-gesaumt
 Schwarz mit weien Binden
 Braun mit weien Binden
 Rezessiv Rot mit weien Binden
 Rezessiv Gelb mit weien Binden
 Blau mit weien Binden
 Blau-weigeschuppt
 Blaufahl mit weien Binden
 Blaufahl-weigeschuppt
 Hellblau mit weien Binden
 Hellblau-weigeschuppt
 Isabell mit weien Binden

Farbentauben

(Schnabel: alle mittellang)

Altdeutsche Mohrenkropfe

Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb
 Schwarz mit Rundhaube
 Blau mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube

Bernhardiner Schecken

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau
 Blau-gehammert
 Blaufahl
 Blaufahl-gehammert
 Silber

Bohmentauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Braun
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Hellblau mit weien Binden
 Hellblau-weigeschuppt
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert
 Braunfahl-gehammert

Bohmische Flugelschecken

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau ohne Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Schwarz mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blau ohne Binden mit Rundhaube
 Blaufahl ohne Binden mit Rundhaube

Danische Stieglitze

Silber
 Schwarz
 Blau
 Blaufahl
Braunfahl
Khakifahl
 Rot
 Gelb
 Silber mit Spitzkappe

Schwarz mit Spitzkappe
 Blau mit Spitzkappe
 Blaufahl mit Spitzkappe
Braunfahl mit Spitzkappe
Khakifahl mit Spitzkappe
 Rot mit Spitzkappe
 Gelb mit Spitzkappe

Echterdinger Farbentauben

Schwarz-geganselt
 Rot-geganselt
 Gelb-geganselt
 Blau-geganselt

Eistauben

Hohlig
 Weißbindig
 Weißgeschuppt
 Porzellanfarbig
 Schwarzbindig
 Gehämmert
 Hohlig belatscht
 Weißbindig belatscht
 Weißgeschuppt belatscht
 Porzellanfarbig belatscht
 Schwarzbindig belatscht
 Gehämmert belatscht

Feldfarbentauben, glattfüßig

Schwarz mit weißen Binden
 Andalusierfarbig mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Hellblau mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Andalusierfarbig-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Hellblau-weißgeschuppt
 Braun mit weißen Binden
 Isabell mit weißen Binden
 Schwarz mit weißen Binden mit
 Rundhaube
 Andalusierfarbig mit weißen Binden
 mit Rundhaube
 Rot mit weißen Binden mit
 Rundhaube
 Gelb mit weißen Binden mit
 Rundhaube
 Blau mit weißen Binden mit
 Rundhaube
 Hellblau mit weißen Binden mit
 Rundhaube
 Schwarz-weißgeschuppt mit
 Rundhaube
 Andalusierfarbig-weißgeschuppt mit
 Rundhaube
 Rot-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Gelb-weißgeschuppt mit
 Rundhaube
 Blau-weißgeschuppt mit
 Rundhaube

Hellblau-weißgeschuppt mit
 Rundhaube
 Braun mit weißen Binden mit
 Rundhaube
 Isabell mit weißen Binden mit
 Rundhaube

Fränkische Feldtauben

Rot
 Gelb
 Schwarz
 Rot mit Flügelrose
 Gelb mit Flügelrose
 Schwarz mit Flügelrose

Fränkische Herzschrecken

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau
 Blau-gehämmert
 Blaufahl
 Blaufahl-gehämmert

Fränkische Samtschildtauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert

Gimpeltauben

Kupfer-Schwarzflügel
 Kupfer-Schwarzflügel
 Weißschwingig
Kupfer-Schwarzflügel Weißplatte
Kupfer-Schwarzflügel Weißkopf
 Kupfer-Weißflügel ohne Binden
 Kupfer-Weißflügel mit Binden
 Kupfer-Weißflügel Gehämmert
 Kupfer-Blauflügel ohne Binden
 Kupfer-Blauflügel mit Binden
 Kupfer-Blauflügel mit weißen
 Binden
 Kupfer-Blauflügel Gehämmert
 Kupfer-Blauflügel ohne Binden
 Weißschwingig
 Kupfer-Blauflügel mit Binden
 Weißschwingig
 Kupfer-Blauflügel mit weißen
 Binden Weißschwingig
 Kupfer-Blauflügel Gehämmert
 Weißschwingig
Kupfer-Blauflügel ohne Binden
Weißplatte

Kupfer-Blauflügel mit Binden
Weißplatte

Kupfer-Blauflügel mit weißen
Binden Weißplatte

Kupfer-Blauflügel Gehämmert
Weißplatte

Kupfer-Blauflügel ohne Binden
Weißkopf

Kupfer-Blauflügel mit Binden
Weißkopf

Kupfer-Blauflügel mit weißen
Binden Weißkopf

Kupfer-Blauflügel Gehämmert
Weißkopf

Kupfer-Schwarzflügel glattköpfig
 Kupfer-Schwarzflügel

Weißschwingig glattköpfig
Kupfer-Schwarzflügel Weißplatte

glattköpfig
Kupfer-Schwarzflügel Weißkopf
glattköpfig

Kupfer-Weißflügel ohne Binden
 glattköpfig

Kupfer-Weißflügel mit Binden
 glattköpfig

Kupfer-Weißflügel Gehämmert
 glattköpfig

Kupfer-Blauflügel ohne Binden
 glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit Binden
 glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit weißen
 Binden glattköpfig

Kupfer-Blauflügel Gehämmert
 glattköpfig

Kupfer-Blauflügel ohne Binden
 Weißschwingig glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit Binden
 Weißschwingig glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit weißen
 Binden Weißschwingig glattköpfig

Kupfer-Blauflügel Gehämmert
 Weißschwingig glattköpfig

Kupfer-Blauflügel ohne Binden
Weißplatte glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit Binden
Weißplatte glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit weißen
Binden Weißplatte glattköpfig

Kupfer-Blauflügel Gehämmert
Weißplatte glattköpfig

Kupfer-Blauflügel ohne Binden
Weißkopf glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit Binden
Weißkopf glattköpfig

Kupfer-Blauflügel mit weißen
Binden Weißkopf glattköpfig

Kupfer-Blauflügel Gehämmert
Weißkopf glattköpfig

Gold-Schwarzflügel

Gold-Schwarzflügel Weißschwingig

Gold-Schwarzflügel Weißplatte

Gold-Schwarzflügel Weißkopf

Gold-Weiflugel ohne Binden
 Gold-Weiflugel mit Binden
 Gold-Weiflugel Gehammert
 Gold-Blaufugel ohne Binden
 Gold-Blaufugel mit Binden
 Gold-Blaufugel mit weien Binden
 Gold-Blaufugel Gehammert
 Gold-Blaufugel ohne Binden
 Weischwingig
 Gold-Blaufugel mit Binden
 Weischwingig
 Gold-Blaufugel mit weien Binden
 Weischwingig
 Gold-Blaufugel Gehammert
 Weischwingig
Gold-Blaufugel ohne Binden
Weiplatte
Gold-Blaufugel mit Binden
Weiplatte
Gold-Blaufugel mit weien Binden
Weiplatte
Gold-Blaufugel Gehammert
Weiplatte
Gold-Blaufugel ohne Binden
Weikopf
Gold-Blaufugel mit Binden
Weikopf
Gold-Blaufugel mit weien Binden
Weikopf
Gold-Blaufugel Gehammert
Weikopf
 Gold-Schwarzflugel glattkopfig
 Gold-Schwarzflugel Weischwingig
 glattkopfig
Gold-Schwarzflugel Weiplatte
glattkopfig
Gold-Schwarzflugel Weikopf
glattkopfig
 Gold-Weiflugel ohne Binden
 glattkopfig
 Gold-Weiflugel mit Binden
 glattkopfig
 Gold-Weiflugel Gehammert
 glattkopfig
 Gold-Blaufugel ohne Binden
 glattkopfig
 Gold-Blaufugel mit Binden
 glattkopfig
 Gold-Blaufugel mit weien Binden
 glattkopfig
 Gold-Blaufugel Gehammert
 glattkopfig
 Gold-Blaufugel ohne Binden
 Weischwingig glattkopfig
 Gold-Blaufugel mit Binden
 Weischwingig glattkopfig
 Gold-Blaufugel mit weien Binden
 Weischwingig glattkopfig
 Gold-Blaufugel Gehammert
 Weischwingig glattkopfig
Gold-Blaufugel ohne Binden
Weiplatte glattkopfig

Gold-Blaufugel mit Binden
Weiplatte glattkopfig
Gold-Blaufugel mit weien Binden
Weiplatte glattkopfig
Gold-Blaufugel Gehammert
Weiplatte glattkopfig
Gold-Blaufugel ohne Binden
Weikopf glattkopfig
Gold-Blaufugel mit Binden
Weikopf glattkopfig
Gold-Blaufugel mit weien Binden
Weikopf glattkopfig
Gold-Blaufugel Gehammert
Weikopf glattkopfig
Glanztauben
 Schwarz mit Spitzkappe
 Schwarz-weischwingig mit
 Spitzkappe
 Schwarz glattkopfig
 Schwarz-weischwingig glattkopfig
Munsterlander Feldtauben
 Blau ohne Binden
Nurnberger Lerchen
 Gelercht
 Mehlicht mit Binden
 Mehlicht ohne Binden
Nurnberger Schwalben
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
Sachsische Bruster
 Rot
 Gelb
 Schwarz
 Blau
Sachsische Feldfarbentauben
 Schwarz mit weien Binden
 Rot mit weien Binden
 Gelb mit weien Binden
 Blau mit weien Binden
 Blaufahl mit weien Binden
 Hellblau mit weien Binden
 Schwarz-weigeschuppt
 Rot-weigeschuppt
 Gelb-weigeschuppt
 Blau-weigeschuppt
 Blaufahl-weigeschuppt
 Hellblau-weigeschuppt
 Isabell mit weien Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert

Schwarz mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Rot mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Gelb mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Blau mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Blaufahl mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Hellblau mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Schwarz-weigeschuppt mit
 Rundhaube
 Rot-weigeschuppt mit Rundhaube
 Gelb-weigeschuppt mit
 Rundhaube
 Blau-weigeschuppt mit
 Rundhaube
 Blaufahl-weigeschuppt mit
 Rundhaube
 Hellblau-weigeschuppt mit
 Rundhaube
 Isabell mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Rotfahl-gehammert mit Rundhaube
 Gelbfahl-gehammert mit
 Rundhaube
Sachsische Flugeltauben
 Schwarz mit weien Binden
 Rot mit weien Binden
 Gelb mit weien Binden
 Blau mit weien Binden
 Blaufahl mit weien Binden
 Schwarz-weigeschuppt
 Rot-weigeschuppt
 Gelb-weigeschuppt
 Blau-weigeschuppt
 Blaufahl-weigeschuppt
 Schwarz ohne Binden
 Rot ohne Binden
 Gelb ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl-gehammert
 Reierflugel Rot
 Reierflugel Gelb
 Schwarz mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Rot mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Gelb mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Blau mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Blaufahl mit weien Binden mit
 Rundhaube
 Schwarz-weigeschuppt mit
 Rundhaube

Rot-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Gelb-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blau-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blaufahl-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Schwarz ohne Binden mit Rundhaube
 Rot ohne Binden mit Rundhaube
 Gelb ohne Binden mit Rundhaube
 Blau mit Binden mit Rundhaube
 Blau ohne Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit Binden mit Rundhaube
 Blaufahl ohne Binden mit Rundhaube
 Blau-gehämmert mit Rundhaube
 Blaufahl-gehämmert mit Rundhaube
 Reißerflügel Rot mit Rundhaube
 Reißerflügel Gelb mit Rundhaube

Sächsische Mönchtauben
 Schwarz mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt

Sächsische Mondtauben
 Rot
 Gelb

Sächsische Pfaffentauben
 Schwarz mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau ohne Binden

Sächsische Schildtauben
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blau-gehämmert

Blaufahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden mit Rundhaube
 Rot mit weißen Binden mit Rundhaube
 Gelb mit weißen Binden mit Rundhaube
 Blau mit weißen Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit weißen Binden mit Rundhaube
 Schwarz-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Rot-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Gelb-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blau-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blaufahl-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blau mit Binden mit Rundhaube
 Blau ohne Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit Binden mit Rundhaube
 Blaufahl ohne Binden mit Rundhaube
 Blau-gehämmert mit Rundhaube
 Blaufahl-gehämmert mit Rundhaube
 Schwarz mit weißen Binden doppelkuppig
 Rot mit weißen Binden doppelkuppig
 Gelb mit weißen Binden doppelkuppig
 Blau mit weißen Binden doppelkuppig
 Blaufahl mit weißen Binden doppelkuppig
 Schwarz-weißgeschuppt doppelkuppig
 Rot-weißgeschuppt doppelkuppig
 Gelb-weißgeschuppt doppelkuppig
 Blau-weißgeschuppt doppelkuppig
 Blaufahl-weißgeschuppt doppelkuppig
 Blau mit Binden doppelkuppig
 Blau ohne Binden doppelkuppig
 Blaufahl mit Binden doppelkuppig
 Blaufahl ohne Binden doppelkuppig
 Blau-gehämmert doppelkuppig
 Blaufahl-gehämmert doppelkuppig

Sächsische Schnippen
 Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb
 Blaufahl
 Schwarz mit Rundhaube
 Blau mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blaufahl mit Rundhaube

Sächsische Schwalbentauben
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Schwarz ohne Binden
 Rot ohne Binden
 Gelb ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert

Sächsische Storchartauben
 Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb
 Blaufahl
 Schwarz mit Rundhaube
 Blau mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blaufahl mit Rundhaube

Sächsische Verkehrtflügelfarbentauben
 Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb

Sächsische Weißschwänze
 Schwarz mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blau-weißgeschuppt
 Blau-gehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Blaufahl-gehämmert
 Rot
 Gelb
 Kupfer

Schlesische Farbenköpfe
 Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb

Schlesische Mohrenköpfe
 Schwarz
 Blau

Rot	Starhalse Schwarz mit weißen Binden mit Spitzkappe	Schwarz belatscht
Gelb	Starhalse Blau mit weißen Binden mit Spitzkappe	Rot belatscht
Startauben	Starhalse Rot mit weißen Binden mit Spitzkappe	Gelb belatscht
Starhalse Schwarz mit weißen Binden	Starhalse Gelb mit weißen Binden mit Spitzkappe	Blau mit Binden belatscht
Starhalse Blau mit weißen Binden	Starhalse Blau-weißgeschuppt mit Spitzkappe	Blau ohne Binden belatscht
Starhalse Rot mit weißen Binden	Starmönche Schwarz mit weißen Binden mit Spitzkappe	Reiflicht mit Binden belatscht
Starhalse Gelb mit weißen Binden	Starmönche Blau mit weißen Binden mit Spitzkappe	Reiflicht ohne Binden belatscht
Starhalse Blau-weißgeschuppt	Starmönche Blau-weißgeschuppt mit Spitzkappe	Blau-gehämmert belatscht
Starweißschwänze Schwarz mit weißen Binden	Starweißschwänze Schwarz mit weißen Binden mit Spitzkappe	Mehlicht mit Binden belatscht
Starweißschwänze Blau mit weißen Binden	Starweißschwänze Blau mit weißen Binden mit Spitzkappe	Mehlicht ohne Binden belatscht
Starweißschwänze Blau-weißgeschuppt	Starweißschwänze Blau-weißgeschuppt mit Spitzkappe	Gelercht belatscht
Marmorstare Schwarz	Marmorstare Schwarz mit Spitzkappe	Blaufahl mit Binden belatscht
Marmorstarweißschwänze Schwarz	Marmorstarmönche Schwarz mit Spitzkappe	Blaufahl ohne Binden belatscht
Silberschuppen Schwarz	Marmorstarweißschwänze Schwarz mit Spitzkappe	Blaufahl-gehämmert belatscht
Silberschuppen Blau	Silberschuppen Schwarz mit Spitzkappe	Rotfahl mit Binden belatscht
Silberschuppenweißschwänze Schwarz	Silberschuppen Blau mit Spitzkappe	Rotfahl-gehämmert belatscht
Silberschuppenweißschwänze Blau	Silberschuppenmönche Schwarz mit Spitzkappe	Gelbfahl mit Binden belatscht
Starhalse Schwarz mit weißen Binden mit Rundhaube	Silberschuppenmönche Blau mit Spitzkappe	Gelbfahl-gehämmert belatscht
Starhalse Blau mit weißen Binden mit Rundhaube	Silberschuppenweißschwänze Schwarz mit Spitzkappe	Schwarz mit weißen Binden belatscht
Starhalse Rot mit weißen Binden mit Rundhaube	Silberschuppenweißschwänze Blau mit Spitzkappe	belatscht
Starhalse Gelb mit weißen Binden mit Rundhaube	Silberschuppenweißschwänze Schwarz mit Spitzkappe	Schwarz-weißgeschuppt belatscht
Starhalse Blau-weißgeschuppt mit Rundhaube	Silberschuppenweißschwänze Blau mit Spitzkappe	Blau mit weißen Binden belatscht
Starblassen Schwarz mit weißen Binden mit Rundhaube	Süddeutsche Blassen	Blau-weißgeschuppt belatscht
Starblassen Blau mit weißen Binden mit Rundhaube	Schwarz	
Starblassen Blau-weißgeschuppt mit Rundhaube	Rot	Süddeutsche Kohlerchen
Starweißschwänze Schwarz mit weißen Binden mit Rundhaube	Gelb	Süddeutsche Latzauben
Starweißschwänze Blau mit weißen Binden mit Rundhaube	Blau mit Binden	Braun
Starweißschwänze Blau-weißgeschuppt mit Rundhaube	Blau ohne Binden	Gelb
Marmorstare Schwarz mit Rundhaube	Reiflicht mit Binden	Schwarz
Marmorstarblassen Schwarz mit Rundhaube	Reiflicht ohne Binden	Blau
Marmorstarweißschwänze Schwarz mit Rundhaube	Blau-gehämmert	Braun belatscht
Silberschuppen Schwarz mit Rundhaube	Mehlicht mit Binden	Gelb belatscht
Silberschuppen Blau mit Rundhaube	Mehlicht ohne Binden	Schwarz belatscht
Silberschuppenblassen Schwarz mit Rundhaube	Gelercht	Blau belatscht
Silberschuppenblassen Blau mit Rundhaube	Blaufahl mit Binden	Süddeutsche Mohrenköpfe
Silberschuppenweißschwänze Schwarz mit Rundhaube	Blaufahl ohne Binden	Schwarz
Silberschuppenweißschwänze Blau mit Rundhaube	Blaufahl-gehämmert	Blau
	Rotfahl mit Binden	Rot
	Rotfahl-gehämmert	Gelb
	Gelbfahl mit Binden	Süddeutsche Mönchtauben belatscht
	Gelbfahl-gehämmert	Schwarz ohne Binden
	Schwarz mit weißen Binden	Rot ohne Binden
	Schwarz-weißgeschuppt	Gelb ohne Binden
	Blau mit weißen Binden	Blau ohne Binden
	Blaufahl mit weißen Binden	Blaufahl ohne Binden
	Schwarz-weißgeschuppt	Schwarz mit weißen Binden
	Blaufahl-weißgeschuppt	Blau mit weißen Binden
		Blaufahl mit weißen Binden
		Schwarz-weißgeschuppt
		Blau-weißgeschuppt
		Blaufahl-weißgeschuppt
		Süddeutsche Mönchtauben glattfüßig
		Blau mit weißen Binden
		Blau-weißgeschuppt
		Blau ohne Binden
		Blaufahl ohne Binden
		Blaufahl mit weißen Binden
		Blaufahl-weißgeschuppt

Süddeutsche Schildtauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Hellblau mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Hellblau-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Blau-rosageschuppt

Süddeutsche Schnippen

Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb
 Blaufahl

Süddeutsche Tigermohren

Schwarz

Süddeutsche Weißschwänze

Schwarz ohne Binden
 Schwarz mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blau-weißgeschuppt
 Blau-gehämmert
 Rot ohne Binden
 Gelb ohne Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Kupfer
 Blau-rosageschuppt

Thüringer Brüster

Braun
 Gelb
 Schwarz
 Blau
 Blaufahl

Thüringer Einfarbige

Hell-grundfarbig (1,0)
 Silberfarbig (0,1)
 Gelb-grundfarbig (1,0)
 Gelercht (0,1)

Blau-grundfarbig (1,0)
 Blau mit Binden (0,1)
 Blau-gehämmert (0,1)
 Blau-schimmel mit Binden (Eulig)
 Hell-grundfarbig (1,0) mit Rundhaube
 Silberfarbig (0,1) mit Rundhaube
 Gelb-grundfarbig (1,0) mit Rundhaube
 Gelercht (0,1) mit Rundhaube
 Blau-grundfarbig (1,0) mit Rundhaube
 Blau mit Binden (0,1) mit Rundhaube
 Blau-gehämmert (0,1) mit Rundhaube
 Blau-schimmel mit Binden (Eulig) mit Rundhaube
 Hell-grundfarbig (1,0) belatscht
 Silberfarbig (0,1) belatscht
 Gelb-grundfarbig (1,0) belatscht
 Gelercht (0,1) belatscht
 Blau-grundfarbig (1,0) belatscht
 Blau mit Binden (0,1) belatscht
 Blau-gehämmert (0,1) belatscht
 Blau-schimmel mit Binden (Eulig) belatscht
 Hell-grundfarbig (1,0) belatscht mit Rundhaube
 Silberfarbig (0,1) belatscht mit Rundhaube
 Gelb-grundfarbig (1,0) belatscht mit Rundhaube
 Gelercht (0,1) belatscht mit Rundhaube
 Blau-grundfarbig (1,0) belatscht mit Rundhaube
 Blau mit Binden (0,1) belatscht mit Rundhaube
 Blau-gehämmert (0,1) belatscht mit Rundhaube
 Blau-schimmel mit Binden (Eulig) belatscht mit Rundhaube

Thüringer Flügeltauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Blau-bronzegeschuppt
 Blaufahl-sulfureschuppt
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden

Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Schwarz-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Blaufahl-gescheckt ohne Binden
 Schwarz mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blau mit Binden mit Rundhaube
 Blau ohne Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit Binden mit Rundhaube
 Blaufahl ohne Binden mit Rundhaube
 Rotfahl mit Binden mit Rundhaube
 Gelbfahl mit Binden mit Rundhaube
 Blau-gehämmert mit Rundhaube
 Blaufahl-gehämmert mit Rundhaube
 Rotfahl-gehämmert mit Rundhaube
 Gelbfahl-gehämmert mit Rundhaube
 Blau-bronzegeschuppt mit Rundhaube
 Blaufahl-sulfureschuppt mit Rundhaube
 Schwarz mit weißen Binden mit Rundhaube
 Rot mit weißen Binden mit Rundhaube
 Gelb mit weißen Binden mit Rundhaube
 Blau mit weißen Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit weißen Binden mit Rundhaube
 Schwarz-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Rot-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Gelb-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blau-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blaufahl-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Schwarz-gescheckt mit Rundhaube
 Rot-gescheckt mit Rundhaube
 Gelb-gescheckt mit Rundhaube
 Blau-gescheckt ohne Binden mit Rundhaube
 Blaufahl-gescheckt ohne Binden mit Rundhaube

Thüringer Goldkäfertauben

Glattköpfig
 Mit Spitzkappe

Thüringer Mäusertauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Mehlich mit Binden
 Mehlich ohne Binden
 Gelercht
 Blau-bronzegeschuppt
 Blaufahl-sulfurgeschuppt
 Schwarz-gestart

Thüringer Mönchtauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Gelercht
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Rotfahl mit weißen Binden
 Gelbfahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau mit weißen Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Schwarz mit Spitzkappe
 Rot mit Spitzkappe
 Gelb mit Spitzkappe
 Blau mit Binden mit Spitzkappe
 Blaufahl mit Binden mit Spitzkappe
 Rotfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Gelbfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Blau-gehämmert mit Spitzkappe
 Blaufahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Rotfahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Gelbfahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Gelercht mit Spitzkappe
 Schwarz mit weißen Binden mit Spitzkappe

Rot mit weißen Binden mit Spitzkappe
 Gelb mit weißen Binden mit Spitzkappe
 Rotfahl mit weißen Binden mit Spitzkappe
 Gelbfahl mit weißen Binden mit Spitzkappe
 Schwarz-weißgeschuppt mit Spitzkappe
 Rot-weißgeschuppt mit Spitzkappe
 Gelb-weißgeschuppt mit Spitzkappe

Thüringer Mondtauben

Rot
 Gelb
 Gelb ohne Binden

Thüringer Schildtauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl mit sulfur Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Hellgrau-dunkelgesäumt
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Blau mit bronze Binden
 Blau-bronzegeschuppt
 Blaufahl-sulfurgeschuppt
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt

Thüringer Schnippen

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau
 Blaufahl

Thüringer Schwalben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden

Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Blau-bronzegeschuppt
 Blaufahl-sulfurgeschuppt
 Blau-rosageschuppt
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Schwarz mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blau mit Binden mit Rundhaube
 Blau ohne Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit Binden mit Rundhaube
 Blaufahl ohne Binden mit Rundhaube
 Rotfahl mit Binden mit Rundhaube
 Gelbfahl mit Binden mit Rundhaube
 Blau-gehämmert mit Rundhaube
 Blaufahl-gehämmert mit Rundhaube
 Rotfahl-gehämmert mit Rundhaube
 Gelbfahl-gehämmert mit Rundhaube
 Blau-bronzegeschuppt mit Rundhaube
 Blaufahl-sulfurgeschuppt mit Rundhaube
 Blau-bronzegeschuppt mit Rundhaube
 Schwarz mit weißen Binden mit Rundhaube
 Rot mit weißen Binden mit Rundhaube
 Gelb mit weißen Binden mit Rundhaube
 Blau mit weißen Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit weißen Binden mit Rundhaube
 Schwarz-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Rot-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Gelb-weißgeschuppt mit Rundhaube
 Blau-weißgeschuppt mit Rundhaube

Thüringer Storchtauben

Schwarz
Blau
Rot
Gelb
Blaufahl

Thüringer Weißköpfe

Schwarz
Rot
Gelb
Braun
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Kupfer

Thüringer Weißlätze

Schwarz
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Schwarz belatscht
Rezessiv Rot belatscht
Rezessiv Gelb belatscht
Blau mit Binden belatscht
Blau ohne Binden belatscht
Blaufahl mit Binden belatscht
Blaufahl ohne Binden belatscht
Rotfahl mit Binden belatscht
Gelbfahl mit Binden belatscht
Blau-gehämmert belatscht
Blaufahl-gehämmert belatscht
Rotfahl-gehämmert belatscht
Gelbfahl-gehämmert belatscht

Thüringer Weißschwänze

Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl ohne Binden
Blau mit bronze Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Blau-bronzegeschuppt
Blaufahl-sulfurgeschuppt
Kupfer
Schwarz mit weißen Binden

Blau mit weißen Binden
Blaufahl mit weißen Binden
Schwarz-weißgeschuppt
Blau-weißgeschuppt
Blaufahl-weißgeschuppt

Württembergischer Mohrenköpfe

Schwarz mit weißer Schnippe
Blau mit weißer Schnippe
Rot mit weißer Schnippe
Gelb mit weißer Schnippe
Schwarz
Blau
Rot
Gelb

**Schweizer
Farbentauben**

Aargauer Weißschwänze

(Schnabel: mittellang)
Schwarz
Braun
Rot
Gelb
Blau ohne Binden
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Schwarz mit weißen Binden
Braun mit weißen Binden
Blau mit weißen Binden
Rot mit weißen Binden
Gelb mit weißen Binden
Blaufahl mit weißen Binden
Schwarz-weißgeschuppt
Braun-weißgeschuppt
Rot-weißgeschuppt
Gelb-weißgeschuppt
Blau-weißgeschuppt
Blaufahl-weißgeschuppt

Berner Guggler

(Schnabel: mittellang)
Blauschwänze-gehämmert
Weißschwänze-gehämmert

Berner Halbschnäbler

(Schnabel: mittellang)
Schwarz
Blau
Rot

Berner Lerchen

(Schnabel: mittellang)
Gelercht

Berner Rieselköpfe

(Schnabel: mittellang)
Schwarz
Rot
Gelb
Braun

Berner Spiegelschwänze

(Schnabel: mittellang)
Blau

Berner Weißschwänze

(Schnabel: mittellang)
Schwarz
Braun
Rot
Gelb
Blau ohne Binden
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert

Schwarz mit weien Binden
 Braun mit weien Binden
 Rot mit weien Binden
 Gelb mit weien Binden
 Blau mit weien Binden
 Blaufahl mit weien Binden
 Schwarz-weigeschuppt
 Braun-weigeschuppt
 Rot-weigeschuppt
 Gelb-weigeschuppt
 Blau-weigeschuppt
 Blaufahl-weigeschuppt

Eichbuhler

(Schnabel: mittellang)

Wei
 Schwarz
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Mehlfarbig ohne Binden
 Mehlfarbig mit Binden
 Mehlfarbig-gehammert
 Rotfahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl ohne Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert

Einfarbige Schweizertauben

(Schnabel: mittellang)

Wei
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Braun
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl ohne Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Eisfarbig ohne Binden
 Eisfarbig mit weien Binden

Luzerner Einfarbige

(Schnabel: knapp mittellang)

Wei
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Braun
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert

Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl ohne Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Schwarz-gesaumt
 Dun-gesaumt
 Braun-gesaumt
 Khaki-gesaumt
 Rot-gesaumt
 Gelb-gesaumt
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Braun-schimmel
 Braunfahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden

Luzerner Elmer

(Schnabel: knapp mittellang)

Rot
 Gelb

Luzerner Goldkragen

(Schnabel: knapp mittellang)

Mehlfarbig ohne Binden
 Mehlfarbig mit Binden
 Mehlfarbig-gehammert

Luzerner Kupferkragen

(Schnabel: knapp mittellang)

Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert

Luzerner Rieselkopfe

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Braun

Luzerner Schildtauben

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl ohne Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Rot-gesaumt
 Gelb-gesaumt

Luzerner Weischwanze

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Braun
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Schwarz mit weien Binden
 Rot mit weien Binden
 Gelb mit weien Binden
 Braun mit weien Binden
 Blau mit weien Binden
 Blaufahl mit weien Binden
 Schwarz-weigeschuppt
 Rot-weigeschuppt
 Gelb-weigeschuppt
 Braun-weigeschuppt
 Blau-weigeschuppt
 Blaufahl-weigeschuppt

Poster

(Schnabel: knapp mittellang)

Wei
 Schwarz
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Rotfahl ohne Binden
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Rotfahl-dunkelgehammert
 Gelbfahl ohne Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Gelbfahl-dunkelgehammert
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden

St. Galler Flugeltauben

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl mit Binden

Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt

Thurgauer Elmer

(Schnabel: mittellang)

Rot
 Gelb

Thurgauer Mehlfarbige

(Schnabel: mittellang)

Mehlfarbig mit Binden
 Mehlfarbig-gehämmert

Thurgauer Mönche

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Braun
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Braun mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Braun-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt

Thurgauer Schildtauben

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden

Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
Thurgauer Weißschwänze
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Braun
 Rot
 Gelb
 Blau ohne Binden
 Schwarz mit weißen Binden
 Braun mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Braun-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Katzgrau (Blau-schimmel)

Wiggertaler Farbenschwänze

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb

Zürcher Weißschwänze

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Braun
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Braun mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt
 Braun-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt

Trommeltauben

(Schnabel: alle mittellang)

Altenburger Trommeltauben

Schwarz
 Andalusierfarbig
 Weiß
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Mehlich mit Binden
 Gelercht
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Dominant Rot
 Erbsgelb mit Binden (Gelbfahl mit Binden)
 Gelbfahl-gehämmert
 Dominant Gelb
 Braunfahl mit Binden
 Khakifahl mit Binden
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl mit weißen Binden
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Hellblau mit weißen Binden
 Hellblau-weißgeschuppt
 Schwarz-muselköpfig
 Schwarz-muselköpfig mit Flügelrose
 Rezessiv Rot-muselköpfig
 Rezessiv Rot-muselköpfig mit Flügelrose
 Rezessiv Gelb-muselköpfig
 Rezessiv Gelb-muselköpfig mit Flügelrose
 Blau-muselköpfig ohne Binden
 Blau-muselköpfig ohne Binden mit Flügelrose
 Blau-muselköpfig mit Binden
 Blau-muselköpfig mit Binden mit Flügelrose
 Schwarz-getigert
 Rezessiv Rot-getigert
 Rezessiv Gelb-getigert
 Blau-getigert ohne Binden
 Blau-getigert mit Binden
 Schwarz-gescheckt
 Rezessiv Rot-gescheckt
 Rezessiv Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Blau-gescheckt mit Binden
 Weißköpfe Schwarz
 Weißköpfe Rezessiv Rot
 Weißköpfe Rezessiv Gelb

Weißköpfe Blau ohne Binden
 Weißköpfe Blau mit Binden
 Weißköpfe Blau-gehämmert
 Weißköpfe Blaufahl ohne Binden
 Weißköpfe Blaufahl mit Binden
 Weißköpfe Blaufahl-gehämmert
 Weißköpfe Rotfahl mit Binden
 Weißköpfe Rotfahl-gehämmert
 Weißköpfe Erbsgelb mit Binden
 (Weißköpfe Gelbfahl mit Binden)
 Weißköpfe Gelbfahl-gehämmert
 Weißköpfe Blau mit weißen Binden
 Weißköpfe Blau-weißgeschuppt
 Weißköpfe Blaufahl mit weißen Binden
 Weißköpfe Blaufahl-weißgeschuppt
 Weißköpfe Hellblau mit weißen Binden
 Weißköpfe Hellblau-weißgeschuppt
 Schwarz-gemöncht
 Rezessiv Rot-gemöncht
 Rezessiv Gelb-gemöncht
 Blau-gemöncht ohne Binden
 Blau-gemöncht mit Binden
 Blau-gehämmert-gemöncht
 Blaufahl-gemöncht ohne Binden
 Blaufahl-gemöncht mit Binden
 Blaufahl-gehämmert-gemöncht
 Rotfahl-gemöncht mit Binden
 Rotfahl-gehämmert-gemöncht
 Erbsgelb-gemöncht mit Binden
 (Gelbfahl-gemöncht mit Binden)
 Gelbfahl-gehämmert-gemöncht
 Blau-gemöncht mit weißen Binden
 Blau-weißgeschuppt-gemöncht
 Blaufahl-gemöncht mit weißen Binden
 Blaufahl-weißgeschuppt-gemöncht
 Hellblau-gemöncht mit weißen Binden
 Hellblau-weißgeschuppt-gemöncht

Arabische Trommeltauben

Weiß
 Schwarz
 Dun
 Rauchblau mit Binden
 Rauchblau-gehämmert
 Rot-atlasfarbig
 Gelb-atlasfarbig
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Rotfahl-dunkelgehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Gelbfahl-dunkelgehämmert
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Rauchblau-gescheckt mit Binden
 Rauchblau-gehämmert-gescheckt

Dominant Rot-gescheckt
 Dominant Gelb-gescheckt

Bernburger Trommeltauben

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert

Bucharische Trommeltauben

Weiß
 Schwarz
 Andalusierfarbig
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Schwarz-muselköpfig

Deutsche Doppelkuppige Trommeltauben

Weiß
 Schwarz
 Andalusierfarbig
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Gelercht
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Erbsgelb mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz-muselköpfig mit Flügelrose
 Schwarz-muselköpfig
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Schwarz-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Schwarz mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt

Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt

Deutsche Gabelschwanz-Trommeltauben

Weiß
 Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Hellblau mit weißen Binden

Deutsche Schnabelkuppige Trommeltauben

Weiß
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Gelercht
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Erbsgelb-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Erbsgelb mit Binden
 Erbsgelb ohne Binden
 Schwarz-muselköpfig mit Flügelrose
 Schwarz-muselköpfig
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Schwarz-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Schwarz mit weißen Binden
 Blau mit weißen Binden
 Blaufahl mit weißen Binden
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Schwarz-weißgeschuppt
 Blau-weißgeschuppt
 Blaufahl-weißgeschuppt
 Rot-weißgeschuppt
 Gelb-weißgeschuppt

Dresdener Trommeltauben

Rot
 Gelb
 Schwarz

Englische Trommeltauben

Schwarz
Schwarz-getigert
Schwarz-gescheckt

Fränkische Trommeltauben

Weiß
Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl mit Binden
Blaufahl ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Mehlicht mit Binden
Mehlicht ohne Binden
Gelercht
Erbsgelb mit Binden
Blau-schimmel mit Binden
Schwarz-muselköpfig mit Flügelrose
Rot-muselköpfig mit Flügelrose
Gelb-muselköpfig mit Flügelrose
Blau-muselköpfig mit Binden mit Flügelrose
Schwarz-muselköpfig
Rot-muselköpfig
Gelb-muselköpfig
Blau-muselköpfig
Schwarz-getigert
Rot-getigert
Gelb-getigert
Blau-getigert mit Binden
Schwarz-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Schwarz-weißschildig
Rot-weißschildig
Gelb-weißschildig
Schwarz-geganselt
Blau-geganselt
Rot-geganselt
Gelb-geganselt
Blau-gehämmert-geganselt
Mehlicht-geganselt
Blaufahl-gehämmert-geganselt
Schwarz-gedeckt
Blau-gedeckt mit Binden
Rot-gedeckt
Gelb-gedeckt
Blau-gehämmert-gedeckt
Mehlicht-gedeckt mit Binden
Blaufahl-gehämmert-gedeckt

Harzburger Trommeltauben

Rot
Gelb

Schmöllner Trommeltauben

Weiß
Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blau mit weißen Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl ohne Binden
Rotfahl mit Binden
Erbsgelb mit Binden (Gelbfahl mit Binden)
Hellblau mit weißen Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Gelercht
Schwarz-muselköpfig
Schwarz-getigert
Blau-getigert mit Binden
Rot-getigert
Gelb-getigert
Schwarz-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt

Vogtländische Trommeltauben

Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blaufahl ohne Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Erbsgelb mit Binden
Mehlicht ohne Binden
Mehlicht mit Binden
Gelercht

Strukturtauben

Altholländische Kapuziner

(Schnabel: mittellang)
Einfarbig Weiß
Einfarbig Rot
Einfarbig Gelb
Schwarz-gemöncht
Dun-gemöncht
Rot-gemöncht
Gelb-gemöncht
Blau-gemöncht mit Binden
Blaufahl-gemöncht mit Binden
Rotfahl-gemöncht mit Binden
Gelbfahl-gemöncht mit Binden
Blaufahl-gehämmert-gemöncht
Schwarz-getigert-gemöncht
Rot-getigert-gemöncht
Gelb-getigert-gemöncht
Blau-getigert-gemöncht mit Binden

Chinesentauben

(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Weiß
Schwarz
Silber
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau ohne Binden
Blaufahl mit Binden
Blau-schimmel mit Binden
Andalusierfarbig
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Schwarz-rieselköpfig
Dun-rieselköpfig
Vielfarbig
Kite
Golddun
Agate Rot
Agate Gelb
DeRoy
Schwarz-getigert
Dun-getigert
Rot-getigert
Gelb-getigert
Schwarz-gescheckt
Schwarz-schildig
Blau-schildig mit Binden
Rot-schildig
Gelb-schildig
Blaufahl-schildig mit Binden
Rotfahl-schildig mit Binden
Gelbfahl-schildig mit Binden
Blau-gehämmert-schildig
Blaufahl-gehämmert-schildig
Rotfahl-gehämmert-schildig

Gelbfahl-gehammert-schildig
 Schwarz-schwanzig
 Blau-schwanzig
 Blaufahl-schwanzig
 Rot-schwanzig
 Gelb-schwanzig
 Rot-weischildig
 Gelb-weischildig

Indische Pfautauben
(Schnabel: mittellang)
 Wei
 Schwarz
 Dun
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Blau-milky mit Binden
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 DeRoy
 Agate Rot
 Agate Gelb
 Spiegelschwanze Rot
 Spiegelschwanze Gelb
 Schwarz-schwanzig
 Rezessiv Rot-schwanzig
 Rezessiv Gelb-schwanzig
 Blau-schwanzig
 Weischwanze Schwarz
 Weischwanze Dun
 Weischwanze Rezessiv Rot
 Weischwanze Rezessiv Gelb
 Weischwanze Blau ohne Binden
 Weischwanze Blau mit Binden
 Weischwanze Blau-gehammert
 Weischwanze Blaufahl ohne Binden
 Weischwanze Blaufahl mit Binden
 Weischwanze Blaufahl-gehammert
 Schwarz-schildig
 Dun-schildig
 Rezessiv Rot-schildig
 Rezessiv Gelb-schildig
 Blau-schildig ohne Binden
 Blau-schildig mit Binden
 Blau-gehammert-schildig
 Blaufahl-schildig ohne Binden
 Blaufahl-schildig mit Binden
 Blaufahl-gehammert-schildig
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Rezessiv Rot-gescheckt
 Rezessiv Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Blau-gescheckt mit Binden
 Blau-gehammert-gescheckt

Blaufahl-gescheckt ohne Binden
 Blaufahl-gescheckt mit Binden
 Blaufahl-gehammert-gescheckt
 Blau-milky-gescheckt mit Binden

Lockentauben

(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Wei
 Blau-schimmel
 Rot-schimmel
 Gelb-schimmel
 Schwarz-schildig
 Rot-schildig
 Gelb-schildig
 Blau-schildig mit Binden
 Blaufahl-schildig mit Binden
 Rotfahl-schildig mit Binden
 Gelbfahl-schildig mit Binden
 Wei mit Rundhaube
 Schwarz-schildig mit Rundhaube
 Blau-schildig mit Binden mit Rundhaube
 Rot-schildig mit Rundhaube
 Gelb-schildig mit Rundhaube
 Rotfahl-schildig mit Binden mit Rundhaube
 Gelbfahl-schildig mit Binden mit Rundhaube

Perckentauben

(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Einfarbig Wei

Pfautauben

(Schnabel: mittellang)
 Wei
 Schwarz
 Dun
 Andalusierfarbig
 Silber
 Aschfahl
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-milky mit Binden

Indigo-dunkelgehammert
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 DeRoy
 Agate Rot
 Agate Gelb
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Schwarz-getigert
 Rezessiv Rot-getigert
 Rezessiv Gelb-getigert
 Blau-getigert ohne Binden
 Blau-getigert mit Binden
 Schwarz-gescheckt
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Blau-gescheckt mit Binden
 Spiegelschwanze Rot
 Spiegelschwanze Gelb
 Schwarz-schildig
 Rezessiv Rot-schildig
 Rezessiv Gelb-schildig
 Blau-schildig ohne Binden
 Blau-schildig mit Binden
 Blau-gehammert-schildig
 Blaufahl-schildig ohne Binden
 Blaufahl-schildig mit Binden
 Blaufahl-gehammert-schildig
 Rotfahl-schildig mit Binden
 Gelbfahl-schildig mit Binden
 Schwarz-schwanzig
 Rezessiv Rot-schwanzig
 Rezessiv Gelb-schwanzig
 Blau-schwanzig
 Weischwanze Schwarz
 Weischwanze Andalusierfarbig
 Weischwanze Rezessiv Rot
 Weischwanze Rezessiv Gelb
 Weischwanze Blau mit Binden
 Weischwanze Blau-gehammert

Schmalkalderer Mohrenkpfe

(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Blau
 Rot
 Gelb

Seldschukentauben

(Schnabel: knapp mittellang)
 Schwarz
 Wei
 Eisfarbig ohne Binden
 Schwarz mit weiem Schwanz

Mövhentauben

Aachener Lackschildmövchen

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Rot
Gelb

Altdeutsche Mövchen

(Schnabel: knapp mittellang)

Blau-schildig ohne Binden
Blau-schildig mit Binden
Blau-schildig mit weißen Binden
Hellblau-schildig mit weißen Binden
Blau-gehämmert-schildig
Blaufahl-gehämmert-schildig
Schwarz-schildig
Dun-schildig
Rot-schildig
Gelb-schildig
Rotfahl-gehämmert-schildig
Gelbfahl-gehämmert-schildig
Rot-gesäumt-schildig
Gelb-gesäumt-schildig
Rotfahl-schildig mit Binden
Gelbfahl-schildig mit Binden
Braunfahl-schildig mit Binden
Braunfahl-gehämmert-schildig
Blaufahl-schildig mit Binden
Blaufahl-schildig ohne Binden
Aschfahl-schildig
Einfarbig Weiß
Schwarz-schwänzig
Blau-schwänzig
Rot-schwänzig
Gelb-schwänzig

Altholländische Mövchen

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Einfarbig Weiß

Altorientalische Mövchen

(Schnabel: knapp mittellang)

Blondinetten Blau mit weißen Binden
Blondinetten Blau-weißgeschuppt
Blondinetten Blaufahl mit weißen Binden
Blondinetten Blaufahl-weißgeschuppt
Blondinetten Braunfahl mit weißen Binden
Blondinetten Braunfahl-weißgeschuppt

Blondinetten Khakifahl mit weißen Binden

Blondinetten Khakifahl-weißgeschuppt

Blondinetten Rot mit weißen Binden
Blondinetten Rot-weißgeschuppt
Blondinetten Gelb mit weißen Binden

Blondinetten Gelb-weißgeschuppt

Blondinetten Sulfur-geschuppt

Blondinetten Schwarz-gesäumt
Blondinetten Dun-gesäumt
Blondinetten Braun-gesäumt
Blondinetten Khaki-gesäumt
Blondinetten Lavendel-gesäumt
Blondinetten Creme-gesäumt
Blondinetten Rot-gesäumt
Blondinetten Gelb-gesäumt
Satinetten Blau mit weißen Binden
Satinetten Blau-weißgeschuppt
Satinetten Blaufahl mit weißen Binden

Satinetten Blaufahl-weißgeschuppt

Satinetten Braunfahl mit weißen Binden

Satinetten Braunfahl-weißgeschuppt

Satinetten Khakifahl mit weißen Binden

Satinetten Khakifahl-weißgeschuppt

Satinetten Rotfahl mit weißen Binden

Satinetten Rotfahl-weißgeschuppt

Satinetten Gelbfahl mit weißen Binden

Satinetten Gelbfahl-weißgeschuppt

Satinetten Rot mit weißen Binden

Satinetten Rot-weißgeschuppt

Satinetten Gelb mit weißen Binden

Satinetten Gelb-weißgeschuppt

Satinetten Rot mit weißen Binden

Satinetten Rot-weißgeschuppt

Satinetten Gelb mit weißen Binden

Satinetten Gelb-weißgeschuppt

Satinetten Schwarz-gesäumt

Satinetten Dun-gesäumt

Satinetten Braun-gesäumt

Satinetten Khaki-gesäumt

Satinetten Lavendel-gesäumt

Satinetten Creme-gesäumt

Satinetten Rot-gesäumt

Satinetten Gelb-gesäumt

Anatolische Mövchen

(Schnabel: kurz)

Schwarz
Dun
Braun
Khaki
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Braunfahl mit Binden
Braunfahl-gehämmert

Khakifahl mit Binden

Khakifahl-gehämmert

Rotfahl mit Binden

Rotfahl-gehämmert

Gelbfahl mit Binden

Gelbfahl-gehämmert

Antwerpener Smerlen

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert
Schwarz mit weißen Binden
Dun mit weißen Binden
Rot mit weißen Binden
Gelb mit weißen Binden
Blau mit weißen Binden
Blaufahl mit weißen Binden

Barbarisi-Mövchen

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Blau mit Binden
Rot
Gelb

Deutsche

Farbenschwanzmövchen

(Schnabel: kurz)

Schwarz
Dun
Braun
Khaki
Rot
Gelb
Blau
Blaufahl
Braunfahl
Khakifahl
Schwarz mit Spitzkappe
Dun mit Spitzkappe
Braun mit Spitzkappe
Khaki mit Spitzkappe
Rot mit Spitzkappe
Gelb mit Spitzkappe
Blau mit Spitzkappe
Blaufahl mit Spitzkappe
Braunfahl mit Spitzkappe
Khakifahl mit Spitzkappe
Schwarz mit Rundhaube
Dun mit Rundhaube
Braun mit Rundhaube
Khaki mit Rundhaube
Rot mit Rundhaube
Gelb mit Rundhaube
Blau mit Rundhaube

Blaufahl mit Rundhaube
 Braunfahl mit Rundhaube
 Khakifahl mit Rundhaube

Deutsche Schildmövchen

(Schnabel: kurz)

Schwarz
 Dun
 Braun
 Khaki
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Khakifahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Braunfahl-gehämmert
 Khakifahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit Spitzkappe
 Dun mit Spitzkappe
 Braun mit Spitzkappe
 Khaki mit Spitzkappe
 Rot mit Spitzkappe
 Gelb mit Spitzkappe
 Blau mit Binden mit Spitzkappe
 Blaufahl mit Binden mit Spitzkappe
 Braunfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Khakifahl mit Binden mit Spitzkappe
 Rotfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Gelbfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Blau-gehämmert mit Spitzkappe
 Blaufahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Braunfahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Khakifahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Rotfahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Gelbfahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Schwarz mit Rundhaube
 Dun mit Rundhaube
 Braun mit Rundhaube
 Khaki mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blau mit Binden mit Rundhaube
 Blaufahl mit Binden mit Rundhaube
 Braunfahl mit Binden mit Rundhaube
 Khakifahl mit Binden mit Rundhaube
 Rotfahl mit Binden mit Rundhaube
 Gelbfahl mit Binden mit Rundhaube
 Blau-gehämmert mit Rundhaube
 Blaufahl-gehämmert mit Rundhaube

Braunfahl-gehämmert mit Rundhaube
 Khakifahl-gehämmert mit Rundhaube
 Rotfahl-gehämmert mit Rundhaube
 Gelbfahl-gehämmert mit Rundhaube

Dominomövchen

(Schnabel: kurz)

Schwarz
 Dun
 Braun
 Khaki
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Khakifahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Braunfahl-gehämmert
 Khakifahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz mit Spitzkappe
 Dun mit Spitzkappe
 Braun mit Spitzkappe
 Khaki mit Spitzkappe
 Rot mit Spitzkappe
 Gelb mit Spitzkappe
 Blau mit Binden mit Spitzkappe
 Blaufahl mit Binden mit Spitzkappe
 Rotfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Gelbfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Braunfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Khakifahl mit Binden mit Spitzkappe
 Blau-gehämmert mit Spitzkappe
 Blaufahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Braunfahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Khakifahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Rotfahl-gehämmert mit Spitzkappe
 Gelbfahl-gehämmert mit Spitzkappe

Einfarbige Mövchen (African Owls)

(Schnabel: kurz)

Weiß
 Schwarz
 Andalusierfarbig
 Dun
 Braun
 Khaki
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden

Khakifahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Braunfahl-gehämmert
 Khakifahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz-gescheckt
 Andalusierfarbig-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Braun-gescheckt
 Khaki-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Blaufahl-gescheckt mit Binden
 Braunfahl-gescheckt mit Binden
 Khakifahl-gescheckt mit Binden
 Rotfahl-gescheckt mit Binden
 Gelbfahl-gescheckt mit Binden
 Blau-gehämmert-gescheckt
 Blaufahl-gehämmert-gescheckt
 Braunfahl-gehämmert-gescheckt
 Khakifahl-gehämmert-gescheckt
 Rotfahl-gehämmert-gescheckt
 Gelbfahl-gehämmert-gescheckt
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden

Englische Owlövchen

(Schnabel: kurz)

Schwarz
 Dun
 Braun
 Khaki
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Eisfarbig mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Khakifahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Braunfahl-gehämmert
 Khakifahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Braun-gescheckt
 Khaki-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Blaufahl-gescheckt mit Binden
 Eisfarbig-gescheckt mit Binden
 Braunfahl-gescheckt mit Binden
 Khakifahl-gescheckt mit Binden

Rotfahl-gescheckt mit Binden
 Gelbfahl-gescheckt mit Binden
 Blau-gehämmert-gescheckt
 Blaufahl-gehämmert-gescheckt
 Braunfahl-gehämmert-gescheckt
 Khakifahl-gehämmert-gescheckt
 Rotfahl-gehämmert-gescheckt
 Gelbfahl-gehämmert-gescheckt
 Weiß

Figurita-Mövchen

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß
 Schwarz
 Dun
Braun
 Aschfahl
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Rauchblau mit Binden
 Rauchblaufahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Dominant Rot
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Dominant Gelb
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rofahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Weiß bestrümpft
 Schwarz bestrümpft
 Dun bestrümpft
Braun bestrümpft
 Aschfahl bestrümpft
Rezessiv Rot bestrümpft
Rezessiv Gelb bestrümpft
 Blau mit Binden bestrümpft
 Blau-gehämmert bestrümpft
 Blaufahl mit Binden bestrümpft
 Blaufahl-gehämmert bestrümpft
 Rauchblau mit Binden bestrümpft
 Rauchblaufahl mit Binden
 bestrümpft
 Braunfahl mit Binden bestrümpft
 Rotfahl mit Binden bestrümpft
 Rotfahl-gehämmert bestrümpft
 Dominant Rot bestrümpft
 Gelbfahl mit Binden bestrümpft
 Gelbfahl-gehämmert bestrümpft
 Dominant Gelb bestrümpft
 Blau-schimmel mit Binden
 bestrümpft
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 bestrümpft

Rofahl-schimmel mit Binden
 bestrümpft
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 bestrümpft

Habul-Ruman-Mövchen

(Schnabel: knapp mittellang)
 Blau-geschuppt

Hamburger Sticken

(Schnabel: fast kurz)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Lichtblau mit Binden
 Lichtblau-gehämmert
 Rotband
 Gelbband
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert

Italienische Mövchen

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Dun
 Rot
 Gelb
 Dunkel
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Braunfahl mit Binden
 Braunfahl-gehämmert
 Mehlich mit Binden
 Mehlich ohne Binden
 Gelercht
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Eisfarbig mit Binden
 Eisfarbig-gehämmert
 – *Nachfolgend aufgeführte
 gescheckte Farbenschläge
 werden auf Ausstellungen unter
 Gescheckt zusammengefasst*
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Dunkel-gescheckt
 Dominant Rot-gescheckt
 Dominant Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Blau-gescheckt ohne Binden
 Blau-gehämmert-gescheckt
 Blaufahl-gescheckt mit Binden

Blaufahl-gehämmert-gescheckt
 Braunfahl-gescheckt mit braunen
 Binden
 Braunfahl-gehämmert-gescheckt
 Mehlich-gescheckt mit Binden
 Mehlich-gescheckt ohne Binden
 Gelercht-gescheckt
 Rotfahl-gescheckt mit Binden
 Gelbfahl-gescheckt mit Binden
 Rotfahl-gehämmert-gescheckt
 Gelbfahl-gehämmert-gescheckt
 Eisfarbig-gescheckt mit Binden
 Eisfarbig-gehämmert-gescheckt
 Weiß
 Blau-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Vielfarbig
 Schwarz-sprenkel
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy

Lütticher Barbet

(Schnabel: knapp mittellang)

Weiß
 Schwarz
Hell-andalusierfarbig
Andalusierfarbig
 Blau ohne Binden
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blau-dunkelgehämmert
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Blaufahl-dunkelgehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl ohne Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Rotfahl-dunkelgehämmert
 Dominant Rot
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl ohne Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Gelbfahl-dunkelgehämmert
 Dominant Gelb
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Schwarz-getigert
Blau-getigert mit Binden

Orientalische Mövchen

(Schnabel: kurz)

Satinetten Rot mit weißen Binden
 Satinetten Gelb mit weißen Binden
 Satinetten Blau mit weißen Binden
 (Bluette)
 Satinetten Blaufahl mit weißen
 Binden (Silverette)

Satinetten Braunfahl mit weien Binden
 Satinetten Khakifahl mit weien Binden
 Satinetten Blau-geschuppt
 Satinetten Blaufahl-geschuppt
 Satinetten Braunfahl-geschuppt (Brunette)
 Satinetten Khakifahl-geschuppt
 Satinetten Rot-geschuppt
 Satinetten Gelb-geschuppt
 Satinetten Sulfur-geschuppt
 Satinetten Schwarz-gesumt
 Satinetten Dun-gesumt
 Satinetten Braun-gesumt
 Satinetten Khaki-gesumt
 Satinetten Rot-gesumt
 Satinetten Gelb-gesumt
 Vizor Rot mit weien Binden
 Vizor Gelb mit weien Binden
 Vizor Blau mit weien Binden
 Vizor Blaufahl mit weien Binden
 Vizor Braunfahl mit weien Binden
 Vizor Khakifahl mit weien Binden
 Vizor Blau-geschuppt
 Vizor Blaufahl-geschuppt
 Vizor Braunfahl-geschuppt
 Vizor Khakifahl-geschuppt
 Vizor Rot-geschuppt
 Vizor Gelb-geschuppt
 Vizor Sulfur-geschuppt
 Vizor Schwarz-gesumt
 Vizor Dun-gesumt
 Vizor Braun-gesumt
 Vizor Khaki-gesumt
 Vizor Rot-gesumt
 Vizor Gelb-gesumt
 Blondinetten Rot mit weien Binden
 Blondinetten Gelb mit weien Binden
 Blondinetten Blau mit weien Binden
 Blondinetten Blaufahl mit weien Binden
 Blondinetten Braunfahl mit weien Binden
 Blondinetten Khakifahl mit weien Binden
 Blondinetten Blau-geschuppt
 Blondinetten Blaufahl-geschuppt
 Blondinetten Braunfahl-geschuppt
 Blondinetten Khakifahl-geschuppt
 Blondinetten Rot-geschuppt
 Blondinetten Gelb-geschuppt
 Blondinetten Sulfur-geschuppt (Sulfurette)
 Blondinetten Schwarz-gesumt
 Blondinetten Dun-gesumt
 Blondinetten Braun-gesumt
 Blondinetten Khaki-gesumt
 Blondinetten Rot-gesumt
 Blondinetten Gelb-gesumt
 Blondinetten Lavendel-gesumt

Polnische Movchen
(Schnabel: kurz)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz-schildig
 Dun-schildig
 Rot-schildig
 Gelb-schildig
 Blau-schildig mit Binden
 Blau-gehammert-schildig
 Rotfahl-schildig mit Binden
 Rotfahl-gehammert-schildig
 Gelbfahl-schildig mit Binden
 Gelbfahl-gehammert-schildig
 Wei

Turbiteenmovchen
(Schnabel: kurz)
 Schwarz
 Dun
 Braun
 Khaki
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Khakifahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl-gehammert
 Braunfahl-gehammert
 Khakifahl-gehammert
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert
 Schwarz mit Spitzkappe
 Dun mit Spitzkappe
 Braun mit Spitzkappe
 Khaki mit Spitzkappe
 Rot mit Spitzkappe
 Gelb mit Spitzkappe
 Blau mit Binden mit Spitzkappe
 Blaufahl mit Binden mit Spitzkappe
 Braunfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Khakifahl mit Binden mit Spitzkappe
 Rotfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Gelbfahl mit Binden mit Spitzkappe
 Blau-gehammert mit Spitzkappe
 Blaufahl-gehammert mit Spitzkappe
 Braunfahl-gehammert mit Spitzkappe
 Khakifahl-gehammert mit Spitzkappe
 Rotfahl-gehammert mit Spitzkappe
 Gelbfahl-gehammert mit Spitzkappe

Turbitmovchen
(Schnabel: kurz)
 Schwarz
 Dun
 Braun
 Khaki

Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Khakifahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl-gehammert
 Braunfahl-gehammert
 Khakifahl-gehammert
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert

Tümmelertauben

Agarantauben

(Schnabel: *knapp mittellang*)

Gelbfahl mit Binden

Altholländische Tümmler

(Schnabel: *mittellang*)

Schildtigger Schwarz

Schildtigger Rot

Schildtigger Gelb

Schwarz-weißschildig

Rot-weißschildig

Gelb-weißschildig

Schwarz-geelstert

Dun-geelstert

Blau-geelstert

Rot-geelstert

Gelb-geelstert

Weiß

Schwarz

Andalusierfarbig

Dun

Rot

Gelb

Blau mit Binden

Blau-gehämmert

Blaufahl mit Binden

Blau-schimmel mit Binden

Blaufahl-schimmel mit Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Weißschläge Schwarz

Weißschläge Rot

Weißschläge Gelb

Weißschläge Blau mit Binden

Weißschläge Blaufahl mit Binden

Weißschläge Blau-schimmel mit Binden

Weißschläge Blaufahl-schimmel mit Binden

Weißschwänze Schwarz

Weißschwänze Rot

Weißschwänze Gelb

Weißschwänze Blau mit Binden

Weißschwänze Blaufahl mit Binden

Weißschwänze Blau-schimmel mit Binden

Weißschwänze Blaufahl-schimmel mit Binden

Weißschwänze Rotfahl mit Binden

Weißschwänze Gelbfahl mit Binden

Weißschlag-Weißschwänze Schwarz

Weißschlag-Weißschwänze Rot

Weißschlag-Weißschwänze Gelb

Weißschlag-Weißschwänze Blau mit Binden

Weißschlag-Weißschwänze

Blaufahl mit Binden

Weißschlag-Weißschwänze Blau-schimmel mit Binden

Weißschlag-Weißschwänze

Blaufahl-schimmel mit Binden

Altösterreichische Tümmler

(Schnabel: *knapp mittellang*)

Kiebitze Schwarz

Kiebitze Dun

Kiebitze Rot

Kiebitze Gelb

Kiebitze Blau mit Binden

Kiebitze Blau-gehämmert

Kiebitze Blaufahl mit Binden

Kiebitze Blaufahl-gehämmert

Kiebitze Rotfahl mit Binden

Kiebitze Rotfahl-gehämmert

Kiebitze Gelbfahl mit Binden

Kiebitze Gelbfahl-gehämmert

Altstämmer

(Schnabel: *fast kurz*)

(*zugelassene Handschwingenzahl:*

9/9, 9/10, 10/10)

Weiß

Schwarz

Dun

Rot

Gelb

Braun

Blau mit Binden

Blau-gehämmert

Schwarz-geelstert

Dun-geelstert

Rot-geelstert

Gelb-geelstert

Braun-geelstert

Blau-geelstert

Blau-gehämmert-geelstert

Schwarz-weißschwingig

Dun-weißschwingig

Rot-weißschwingig

Gelb-weißschwingig

Braun-weißschwingig

Blau-weißschwingig mit Binden

Blau-gehämmert-weißschwingig

Schwarz-getigert

Rot-getigert

Gelb-getigert

Weiß mit Rundhaube

Schwarz mit Rundhaube

Dun mit Rundhaube

Rot mit Rundhaube

Gelb mit Rundhaube

Braun mit Rundhaube

Blau mit Binden mit Rundhaube

Blau-gehämmert mit Rundhaube

Schwarz-geelstert mit Rundhaube

Dun-geelstert mit Rundhaube

Rot-geelstert mit Rundhaube

Gelb-geelstert mit Rundhaube

Braun-geelstert mit Rundhaube

Blau-geelstert mit Rundhaube

Blau-gehämmert-geelstert mit

Rundhaube

Schwarz-weißschwingig mit

Rundhaube

Dun-weißschwingig mit Rundhaube

Rot-weißschwingig mit Rundhaube

Gelb-weißschwingig mit Rundhaube

Braun-weißschwingig mit

Rundhaube

Blau-weißschwingig mit Binden mit

Rundhaube

Blau-gehämmert-weißschwingig mit

Rundhaube

Schwarz-getigert mit Rundhaube

Rot-getigert mit Rundhaube

Gelb-getigert mit Rundhaube

Amerikanische Kalotten

(Schnabel: *knapp mittellang*)

Schwarz

Rot

Gelb

Amsterdamer Bärtchentümmler

(Schnabel: *knapp mittellang*)

Schwarz

Dun

Blau mit Binden

Dominant Rot

Dominant Gelb

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Blaufahl mit Binden

Blau-gehämmert

Blaufahl-gehämmert

Arader Tümmler

(Schnabel: *mittellang*)

(*zugelassene Handschwingenzahl:*

9/9, 9/10, 10/10)

Blau mit Binden

Blaufahl mit Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Armavirer Kurzschnäblige

Tümmler

(Schnabel: *fast kurz*)

Schwarz

Dun

Rezessiv Rot

Rezessiv Gelb

Weiß

Blau mit Binden

Blaufahl mit Binden

Bakuer Tümmler

(Schnabel: *mittellang*)

Schwarz-schwänzig glattköpfig

Rot-schwänzig glattköpfig

Gelb-schwänzig glattköpfig

Schwarz-schwänzig mit Rundhaube

Rot-schwänzig mit Rundhaube

Gelb-schwänzig mit Rundhaube

Batschkaer Langschnäblige

Tümmler

(Schnabel: *lang*)

(*zugelassene Handschwingenzahl:*

9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz-geelstert

Braun-geelstert

Rot-geelstert

Gelb-geelstert
 Blau-geelstert
 Silber-geelstert
 Weiß
 Schwarz
 Braun
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Braunfahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Silber
 Schwarz-weißschwingig
 Braun-weißschwingig
 Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig
 Blau-weißschwingig mit Binden
 Hell-gestorcht
 Schwarz-bunthalsig
 Braun-bunthalsig
 Rot-bunthalsig
 Gelb-bunthalsig
 Blau-bunthalsig
 Silber-bunthalsig

Bayerische Hochflieger

(Schnabel: knapp mittellang)

Rot
 Gelb

Berliner Kurze

(Schnabel: fast kurz)

(zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß
 Blau mit Binden
 Schwarz
 Perlfarbig mit Binden
 Isabellfarbig mit Binden (Khakifahl mit Binden)
 Blau-eulig mit Binden
 Perl-eulig mit Binden
 Isabell-eulig mit Binden (Khakifahl-eulig mit Binden)
 Rot-streifig
 Gelb-streifig
 Schwarz-geelstert
 Rot-geelstert
 Gelb-geelstert
 Dunkelblau-geelstert
 Hellblau-geelstert
 Perl-geelstert
 Isabell-geelstert (Khakifahl-geelstert)
 Silber-geelstert
 Schwarz-weißschwingig
 Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig
 Dunkelblau-weißschwingig mit Binden

Hellblau-weißschwingig mit Binden
 Perl-weißschwingig mit Binden
 Isabell-weißschwingig mit Binden
 (Khakifahl-weißschwingig)
 Silber-weißschwingig
 Kupfrig

Berliner Lange

(Schnabel: lang)

Blau-geelstert
 Perl-geelstert
 Isabell-geelstert
 Schwarz-geelstert
 Rot-geelstert
 Gelb-geelstert
 Blau-weißschwingig mit Binden
 Perl-weißschwingig mit Binden
 Isabell-weißschwingig mit Binden
 Schwarz-weißschwingig
 Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig
 Weiß

Berliner Langlatschige Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Schwarz-geelstert
 Rot-geelstert
 Gelb-geelstert
 Hellblau-geelstert
 Dunkelblau-geelstert
 Silber-geelstert
 Perlfarbig-geelstert
 Isabellfarbig-geelstert (Khakifahl-geelstert)
 Hellblau-weißschwingig mit Binden
 Dunkelblau-weißschwingig mit Binden
 Silber-weißschwingig
 Perlfarbig-weißschwingig mit Binden
 Isabellfarbig-weißschwingig mit Binden (Khakifahl-weißschwingig mit Binden)
 Weißschwänze Schwarz
 Weißschwänze Rot
 Weißschwänze Gelb
 Weißschwänze Hellblau mit Binden
 Weißschwänze Dunkelblau mit Binden
 Weißschwänze Blau-eulig mit Binden
 Weißschwänze Perlfarbig mit Binden
 Weißschwänze Perl-eulig mit Binden
 Weißschwänze Isabellfarbig mit Binden (Khakifahl mit Binden)
 Weißschwänze Isabell-eulig mit Binden (Khakifahl-eulig mit Binden)
 Weißschwänze Kupfrig
 Schwingigschwänze Schwarz
 Schwingigschwänze Rot
 Schwingigschwänze Gelb

Schwingigschwänze Blau mit Binden
 Schwingigschwänze Blau-eulig mit Binden
 Schwingigschwänze Perlfarbig mit Binden
 Schwingigschwänze Perl-eulig mit Binden
 Schwingigschwänze Isabellfarbig mit Binden (Khakifahl mit Binden)
 Schwingigschwänze Isabell-eulig mit Binden (Khakifahl-eulig mit Binden)
 Schwingigschwänze Kupfrig

Bialostocka Kalotten

(Schnabel: knapp mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Dun
 Rot
 Gelb
 Blau

Blagodarer Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Rot
 Gelb

Botoschaner Tümmler

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Weiß
 Farbenköpfe Schwarz
 Farbenköpfe Braun
 Farbenköpfe Rot
 Farbenköpfe Gelb

Bremer Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Weiß
 Schwarz
 Blau mit Binden
 Braun
 Blaufahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Weißschläge Schwarz
 Weißschläge Blau mit Binden
 Weißschläge Braun
 Weißschläge Blaufahl mit Binden
 Weißschläge Braunfahl mit Binden
 Weißschläge mit Bärtchen Schwarz
 Weißschläge mit Bärtchen Blau mit Binden
 Weißschläge mit Bärtchen Braun
 Weißschläge mit Bärtchen Blaufahl mit Binden
 Weißschläge mit Bärtchen Braunfahl mit Binden

Weißschlag-Weißschwänze
Schwarz

Weißschlag-Weißschwänze Blau
mit Binden

Weißschlag-Weißschwänze Braun
Schwarz-gescheckt
Blau-gescheckt mit Binden
Braun-gescheckt

Breslauer Tümmler

(Schnabel: fast kurz)

(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Blau mit Binden
Blau-gehämmert

Schwarz

Rot

Gelb

Kupfrig

Blau-eulig mit Binden

Blau-helleulig mit Binden

Blau-schimmel mit Binden

Rot-schimmel

Gelb-schimmel

Hell-gestorcht

Schwarz-farbgestorcht

Rot-farbgestorcht

Gelb-farbgestorcht

Schwarz-getigert

Blau-getigert mit Binden

Rot-getigert

Gelb-getigert

Kupfrig-getigert

Blau mit Binden mit Rundhaube

Blau-gehämmert mit Rundhaube

Schwarz mit Rundhaube

Rot mit Rundhaube

Gelb mit Rundhaube

Kupfrig mit Rundhaube

Blau-eulig mit Binden mit

Rundhaube

Blau-helleulig mit Binden mit

Rundhaube

Blau-schimmel mit Binden mit

Rundhaube

Rot-schimmel mit Rundhaube

Gelb-schimmel mit Rundhaube

Hell-gestorcht mit Rundhaube

Schwarz-farbgestorcht mit

Rundhaube

Rot-farbgestorcht mit Rundhaube

Gelb-farbgestorcht mit Rundhaube

Schwarz-getigert mit Rundhaube

Blau-getigert mit Binden mit

Rundhaube

Rot-getigert mit Rundhaube

Gelb-getigert mit Rundhaube

Kupfrig-getigert mit Rundhaube

Broder Purzler

(Schnabel: mittellang)

Schwarz

Braun

Rot

Gelb

Weiß

Blau mit Binden

Blau mit rotem Hals und roten
Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Braunfahl-gehämmert

Budapester Hochflieger

(Schnabel: knapp mittellang)

Kranzhalsig-blau

Hell-gestorcht

Kranzhalsig-blau bestrümpft

Hell-gestorcht bestrümpft

Budapester Kiebitze

(Schnabel: mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:

9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz

Blau mit Binden

Budapester Kurze

(Schnabel: fast kurz)

Weiß

Schwarz Schnabel: schwarz oder
wachsfbg.

Dun

Rot

Gelb

Blau mit Binden

Blau-gehämmert

Blaufahl mit Binden

Blaufahl ohne Binden

Blaufahl-gehämmert

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Schwarz-weißschwingig

Dun-weißschwingig

Rot-weißschwingig

Gelb-weißschwingig

Blau-weißschwingig mit Binden

Blau-gehämmert-weißschwingig

Blaufahl-weißschwingig mit Binden

Blaufahl-weißschwingig ohne

Binden

Blaufahl-gehämmert-weißschwingig

Rotfahl-weißschwingig mit Binden

Gelbfahl-weißschwingig mit Binden

Gestorcht

Schimmel

Budaer Blau mit Binden

Budaer Blau-gehämmert

Schwarz-geganselt

Blau-geganselt

Rot-geganselt

Gelb-geganselt

Silber-geganselt

Bursa-Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Weißschlag-Weißschwänze

Schwarz

Cakalroller

(Schnabel: mittellang)

Weißschwänze Rot

Weißschlag-Weißschwänze Rot

Chinesische Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz-weißschildig

Schwarz-weißschildig mit

Nasenkuppe

Dänische Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Elstern Schwarz

Elstern Rot

Elstern Gelb

Elstern Blau

Elstern Blaufahl

Elstern Perlblau

Schwarz-getigert

Rot-getigert

Gelb-getigert

Blau-getigert mit Binden

Blaufahl-getigert Binden

Perlblau-getigert Binden

Weiß

Schwarz

Rot

Gelb

Blau ohne Binden

Blaufahl ohne Binden

Perlblau ohne Binden

Blau mit Binden

Blaufahl mit Binden

Rotfahl mit Binden

Gelbfahl mit Binden

Perlblau mit Binden

Blau-gehämmert

Weißschwänze Schwarz

Weißschwänze Rot

Weißschwänze Gelb

Weißschwänze Blau ohne Binden

Weißschwänze Blaufahl ohne

Binden

Weißschwänze Blau mit Binden

Weißschwänze Blaufahl mit Binden

Weißschwänze Perlblau mit Binden

Weißschläge Schwarz

Weißschläge Rot

Weißschläge Gelb

Weißschläge Blau ohne Binden

Weißschläge Blaufahl ohne Binden

Weißschläge Blau mit Binden

Weißschläge Blaufahl mit Binden

Weißschläge Perlblau mit Binden

Weißschlag-Weißschwänze

Schwarz

Weißschlag-Weißschwänze Rot

Weißschlag-Weißschwänze Gelb

Weißschlag-Weißschwänze Blau

ohne Binden

Weißschlag-Weißschwänze

Blaufahl ohne Binden

Weißschlag-Weißschwanze Blau mit Binden
 Weißschlag-Weißschwanze Blaufahl mit Binden
 Weißschlag-Weißschwanze Perlblau mit Binden
 Kalotten Schwarz
 Kalotten Rot
 Kalotten Gelb
 Kalotten Blau
 Kalotten Blaufahl
 Kalotten Perlblau
 Stipper Grau
 Stipper Gelb
 Stipper Braun
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy
 Brander Dunkel
 Brander Hell
 Weißschilder Rot
 Weißschilder Gelb
 Weiß bestrumpft
 Schwarz bestrumpft
 Rot bestrumpft
 Gelb bestrumpft
 Blau ohne Binden bestrumpft
 Blaufahl ohne Binden bestrumpft
 Perlblau ohne Binden bestrumpft
 Blau mit Binden bestrumpft
 Blaufahl mit Binden bestrumpft
 Rotfahl mit Binden bestrumpft
 Gelbfahl mit Binden bestrumpft
 Perlblau mit Binden bestrumpft
 Stipper Grau bestrumpft
 Stipper Gelb bestrumpft
 Stipper Braun bestrumpft
 Kite bestrumpft
 Golddun bestrumpft
 Agate Rot bestrumpft
 Agate Gelb bestrumpft
 DeRoy bestrumpft

Danziger Hochflieger
(Schnabel: mittellang)
 Weiß
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl mit Binden
 Hell-maser
 Dunkel-maser
 Schimmel
 Schwarz-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert

Blau-getigert mit Binden
 Schwarz-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Rot-bunt
 Gelb-bunt
 Schwarz-geelstert
 Blau-geelstert
 Rotfahl-geelstert
 Gelbfahl-geelstert
 Blaufahl-geelstert

Debreciner Roller
(Schnabel: mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz
 Weiß
 Rot
 Gelb
 Dominant Rot
 Blau mit Binden
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy
 Silber-sprenkel
 Schwarz-sprenkel

Deutsche Langschnablige Tummler
(Schnabel: lang)
 Elstern Schwarz
 Elstern Braun
 Elstern Rot
 Elstern Gelb
 Elstern Blau
 Elstern Braunfahl
 Elstern Blaufahl
 Elstern Gelbfahl
 Elstern Blau-schwarzschnablig
 Weiß
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Blau-schimmel mit Binden (Eulig)
 Braunfahl mit Binden
 Bartchen Schwarz
 Bartchen Rot
 Bartchen Gelb
 Bartchen Blau mit Binden
 Bartchen Blau-gehammert
 Bartchen Blaufahl mit Binden
 Bartchen Blaufahl-gehammert
 Bartchen Blau-schimmel mit Binden (Eulig)
 Bartchen Rotfahl mit Binden

Bartchen Gelbfahl mit Binden
 Bartchen Isabell
 Bartchen Silber
 Weißschwanze Schwarz
 Weißschwanze Rot
 Weißschwanze Gelb
 Weißschwanze Blau mit Binden
 Weißschwanze Blau-gehammert
 Weißschwanze Blaufahl mit Binden
 Weißschwanze Blaufahl-gehammert
 Weißschwanze Blau-schimmel mit Binden (Eulig)
 Weißschlag-Weißschwanze Schwarz
 Weißschlag-Weißschwanze Rot
 Weißschlag-Weißschwanze Gelb
 Weißschlag-Weißschwanze Blau mit Binden
 Weißschlag-Weißschwanze Blau-gehammert
 Weißschlag-Weißschwanze Blaufahl mit Binden
 Weißschlag-Weißschwanze Blau-schimmel mit Binden (Eulig)
 Gestorcht

Deutsche Nonnchen
(Schnabel: knapp mittellang)
 Schwarz
 Blau
 Blaufahl
 Silber
 Rot
 Gelb
 Aschfahl
 Kupferfarbig
 Schwarz mit Rundhaube
 Blau mit Rundhaube
 Blaufahl mit Rundhaube
 Silber mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Aschfahl mit Rundhaube
 Kupferfarbig mit Rundhaube

Deutsche Schautipler
(Schnabel: mittellang)
 Kupfer
 Schwarz
 Kupfer-gescheckt
 Schwarz-gescheckt
 Kupfer-getigert
 Schwarz-getigert
 Schildtiger Kupfer
 Schildtiger Schwarz
 Kupfer-bartig
 Schwarz-bartig

Domestic Show Flight
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Dun
 Braun

Rot	Schwarz-pechschnäblig	Bärtchen Blaufahl mit Binden
Gelb	Blau-pechschnäblig	Bärtchen Rotfahl mit Binden
Blau mit Binden	Blau-gehämmert-pechschnäblig	Bärtchen Gelbfahl mit Binden
Blaufahl mit Binden	Blaufahl-pechschnäblig	Bärtchen Blau-gehämmert
Schwarz-gescheckt	Aschfahl-pechschnäblig	Bärtchen Blaufahl-gehämmert
Dun-gescheckt	Englische Long Faced Tümmler	Schwarz belatscht
Braun-gescheckt	<i>(Schnabel: fast kurz)</i>	Weiß belatscht
Rot-gescheckt	<i>(zugelassene Handschwingenzahl:</i>	Rot belatscht
Gelb-gescheckt	<i>9/9, 9/10, 10/10)</i>	Gelb belatscht
Schwarz mit Rundhaube	Weiß	Schwarz-getigert belatscht
Dun mit Rundhaube	Schwarz	Schwarz-gescheckt belatscht
Braun mit Rundhaube	Dun	Englische Nonnen
Rot mit Rundhaube	Braun	<i>(Schnabel: knapp mittellang)</i>
Gelb mit Rundhaube	Rot	Schwarz
Blau mit Binden mit Rundhaube	Gelb	Silber
Blaufahl mit Binden mit Rundhaube	Andalusierfarbig	Braun
Schwarz-gescheckt mit Rundhaube	Blau mit Binden	Rot
Dun-gescheckt mit Rundhaube	Blau ohne Binden	Gelb
Braun-gescheckt mit Rundhaube	Blaufahl mit Binden	Blau
Rot-gescheckt mit Rundhaube	Braunfahl mit Binden	Englische Short Faced Tümmler
Gelb-gescheckt mit Rundhaube	Rotfahl mit Binden	<i>(Schnabel: fast kurz)</i>
Eisker Doppelkuppige	Gelbfahl mit Binden	<i>(zugelassene Handschwingenzahl:</i>
Positurtümmler	Blau-gehämmert	<i>9/9, 9/10, 10/10)</i>
<i>(Schnabel: knapp mittellang)</i>	Blaufahl-gehämmert	Almond
<i>(zugelassene Handschwingenzahl:</i>	Braunfahl-gehämmert	Kite
<i>9/9, 9/10, 10/10)</i>	Rotfahl-gehämmert	Golddun
Weiß	Gelbfahl-gehämmert	Agate Rot
Schwarz	Blau-schimmel mit Binden	Agate Gelb
<u>Rezessiv Rot</u>	Rot-schimmel	DeRoy
<u>Rezessiv Gelb</u>	Gelb-schimmel	Schwarz
Schwarz-getigert	Vielfarbig	Rot
<u>Schwarz-rieselköpfig</u>	Kite	Dun
Vielfarbig	Golddun	Gelb
Kite	Agate Rot	Rosettentiger Rot
Golddun	Agate Gelb	Rosettentiger Gelb
Agate Rot	DeRoy	Rosettentiger Schwarz
Agate Gelb	Rosflügel Schwarz	Bärtchen Schwarz
DeRoy	Rosflügel Rot	Bärtchen Dun
Elbinger Weißköpfe	Rosflügel Gelb	Bärtchen Rot
<i>(Schnabel: fast kurz)</i>	Schwarz-dunkelgetigert	Bärtchen Gelb
<i>(zugelassene Handschwingenzahl:</i>	Rot-dunkelgetigert	Bärtchen Blau mit Binden
<i>9/9, 9/10, 10/10)</i>	Gelb-dunkelgetigert	Bärtchen Blaufahl mit Binden
Schwarz	Schwarz-getigert	Weißköpfe Schwarz
Dun	Schwarz-gescheckt	Weißköpfe Dun
Rot	Weißschilder Schwarz	Weißköpfe Rot
Gelb	Weißschilder Rot	Weißköpfe Gelb
Blau mit Binden	Weißschilder Gelb	Weißköpfe Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden	Weißköpfe Schwarz	Weißköpfe Blaufahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden	Weißköpfe Dun	Weißköpfe Vielfarbig
Rotfahl mit Binden	Weißköpfe Rot	Weißköpfe Kite
Blau-gehämmert	Weißköpfe Gelb	Weißköpfe Golddun
Elsterpurzler	Weißköpfe Blau mit Binden	Weißköpfe Agate Rot
<i>(Schnabel: mittellang)</i>	Weißköpfe Blaufahl mit Binden	Weißköpfe Agate Gelb
Schwarz-hellschnäblig	Weißköpfe Rotfahl mit Binden	Weißköpfe DeRoy
Rot-hellschnäblig	Weißköpfe Gelbfahl mit Binden	Erlauer Tümmler
Gelb-hellschnäblig	Weißköpfe Blau-gehämmert	<i>(Schnabel: mittellang)</i>
Blau-hellschnäblig	Weißköpfe Blaufahl-gehämmert	<i>(zugelassene Handschwingenzahl:</i>
Blau-gehämmert-hellschnäblig	Bärtchen Schwarz	<i>9/9, 9/10, 10/10)</i>
Blaufahl-hellschnäblig	Bärtchen Dun	Blau mit Binden
Blaufahl-gehämmert-hellschnäblig	Bärtchen Rot	Dunkel
Rotfahl-hellschnäblig	Bärtchen Gelb	Dunkelrostig
Gelbfahl-hellschnäblig	Bärtchen Blau mit Binden	

Felegyhazaer Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Weiß
Schwarz
Blau mit Binden
Rot
Gelb
Schwarz-gegenselt
Blau-gegenselt
Blau-gehämmert-gegenselt
Silber-gegenselt
Rot-gegenselt
Gelb-gegenselt

Göteborg-Tümmler

(Schnabel: mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
Rot
Gelb

Griwun-Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
Rot
Gelb
Blau

Gumbinner Weißköpfe

(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Schwarz bestrümpft
Dun bestrümpft
Rot bestrümpft
Gelb bestrümpft
Blau mit Binden bestrümpft
Blaufahl mit Binden bestrümpft
Rotfahl mit Binden bestrümpft
Gelbfahl mit Binden bestrümpft
Blau-gehämmert bestrümpft

Hamburger Schimmel

(Schnabel: fast kurz)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
Dun
Blau mit Binden
Rot
Gelb

Hamburger Tümmler

(Schnabel: fast kurz)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Elstern Schwarz
Elstern Rot
Elstern Gelb
Elstern Blau
Elstern Blaufahl
Elstern Gelbfahl
Farbenschwänze Schwarz
Farbenschwänze Rot
Farbenschwänze Gelb
Farbenschwänze Blau
Farbenschwänze Blaufahl
Weiß
Weißschwänze Schwarz
Weißschwänze Rot
Weißschwänze Gelb
Weißschwänze Blau mit Binden
Weißschwänze Blaufahl mit Binden
Weißschwänze Gelbfahl mit Binden
Weißschwänze Blau-gehämmert
Weißschlag-Weißschwänze
Schwarz
Weißschlag-Weißschwänze Rot
Weißschlag-Weißschwänze Gelb
Weißschlag-Weißschwänze Blau
mit Binden
Weißschlag-Weißschwänze
Blaufahl mit Binden
Weißschlag-Weißschwänze
Gelbfahl mit Binden
Elstern Schwarz mit Rundhaube
Elstern Rot mit Rundhaube
Elstern Gelb mit Rundhaube
Elstern Blau mit Rundhaube
Elstern Blaufahl mit Rundhaube
Elstern Gelbfahl mit Rundhaube
Farbenschwänze Schwarz mit
Rundhaube
Farbenschwänze Rot mit
Rundhaube
Farbenschwänze Gelb mit
Rundhaube
Farbenschwänze Blau mit
Rundhaube
Farbenschwänze Blaufahl mit
Rundhaube
Weiß mit Rundhaube
Weißschwänze Schwarz mit
Rundhaube
Weißschwänze Rot mit Rundhaube
Weißschwänze Gelb mit
Rundhaube
Weißschwänze Blau mit Binden mit
Rundhaube
Weißschwänze Blaufahl mit Binden
mit Rundhaube
Weißschwänze Gelbfahl mit Binden
mit Rundhaube
Weißschwänze Blau-gehämmert mit
Rundhaube

Weißschlag-Weißschwänze
Schwarz mit Rundhaube
Weißschlag-Weißschwänze Rot mit
Rundhaube
Weißschlag-Weißschwänze Gelb
mit Rundhaube
Weißschlag-Weißschwänze Blau
mit Binden mit Rundhaube
Weißschlag-Weißschwänze
Blaufahl mit Binden mit
Rundhaube
Weißschlag-Weißschwänze
Gelbfahl mit Binden mit
Rundhaube

Hannoversche Tümmler

(Schnabel: mittellang)
Rotaugen Weißschläge Schwarz
Rotaugen Weißschläge Braun
Rotaugen Weißschläge Blau mit
Binden
Rotaugen Weißschläge Braunfahl
mit Binden
Rotaugen Weißschläge Aschfahl
Rotaugen Weißschläge Gelbfahl mit
Binden
Rotaugen Weißschläge Schwarz-
schimmel
Rotaugen Weißschläge Braun-
schimmel
Rotaugen Weißschläge Blau-
schimmel mit Binden
Rotaugen Weißschläge Schwarz-
bunt
Rotaugen Weißschläge Braun-bunt
Rotaugen Weißschläge Blau-bunt
Rotaugen Weißschlag-
Weißschwänze Schwarz
Rotaugen Weißschlag-
Weißschwänze Braun
Rotaugen Weißschlag-
Weißschwänze Blau mit Binden
Rotaugen Weißschlag-
Weißschwänze Braunfahl mit
Binden
Rotaugen Weißschlag-
Weißschwänze Aschfahl
Rotaugen Weißschlag-
Weißschwänze Gelbfahl mit
Binden
Rotaugen Weiß
Weißaugen Weißschläge Schwarz
Weißaugen Weißschläge Braun
Weißaugen Weißschläge Blau mit
Binden
Weißaugen Weißschläge Braunfahl
mit Binden
Weißaugen Weißschläge Aschfahl
Weißaugen Weißschläge Gelbfahl
mit Binden
Weißaugen Weißschläge Schwarz-
schimmel

Weißaugen Weißschläge Braun-schimmel
 Weißaugen Weißschläge Blau-schimmel mit Binden
 Weißaugen Weißschläge Schwarz-bunt
 Weißaugen Weißschläge Braun-bunt
 Weißaugen Weißschläge Blau-bunt
 Weißaugen Weißschlag-Weißschwänze Schwarz
 Weißaugen Weißschlag-Weißschwänze Braun
 Weißaugen Weißschlag-Weißschwänze Blau mit Binden
 Weißaugen Weißschlag-Weißschwänze Braunfahl mit Binden
 Weißaugen Weißschlag-Weißschwänze Aschfahl
 Weißaugen Weißschlag-Weißschwänze Gelbfahl mit Binden
 Weißaugen Weiß
 Stahlaugen Weiß

Jassyer Tümmler
(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Weiß
 Schwarz
 Braun
 Rot
 Gelb

Kalotten
(Schnabel: fast kurz)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau
 Blaufahl
 Isabell
 Schwarz mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blau mit Rundhaube
 Blaufahl mit Rundhaube
 Isabell mit Rundhaube

Kasaner Tümmler
(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Weiß
 Schwarz
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau mit Binden
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Schwarz-bunt

Rezessiv Rot-bunt
 Rezessiv Gelb-bunt
 Dominant Rot-bunt
 Dominant Gelb-bunt
 Schwarz-weißschwingig
 Rezessiv Rot-weißschwingig
 Rezessiv Gelb-weißschwingig
 Dominant Rot-weißschwingig
 Dominant Gelb-weißschwingig
 Schwarz-geelstert
 Rezessiv Rot-geelstert
 Rezessiv Gelb-geelstert
 Dominant Rot-geelstert
 Dominant Gelb-geelstert

Kasseler Tümmler
(Schnabel: lang)
 Einfarbig Weiß
 Einfarbig Isabellfarbig
 Weißschläge Schwarz
 Weißschläge Braun
 Weißschläge Blau mit Binden
 Weißschläge Blau ohne Binden
 Weißschläge Rot
 Weißschläge Gelb
 Weißschläge Blaufahl mit Binden
 Weißschläge Braunfahl mit Binden
 Weißschläge Isabellfarbig
 Weißschläge Rot-streifig
 Weißschläge Gelb-streifig
 Einfarbig Weiß mit Rundhaube
 Einfarbig Isabellfarbig mit Rundhaube
 Weißschläge Schwarz mit Rundhaube
 Weißschläge Braun mit Rundhaube
 Weißschläge Blau mit Binden mit Rundhaube
 Weißschläge Blau ohne Binden mit Rundhaube
 Weißschläge Rot mit Rundhaube
 Weißschläge Gelb mit Rundhaube
 Weißschläge Blaufahl mit Binden mit Rundhaube
 Weißschläge Braunfahl mit Binden mit Rundhaube
 Weißschläge Isabellfarbig mit Rundhaube
 Weißschläge Rot-streifig mit Rundhaube
 Weißschläge Gelb-streifig mit Rundhaube

Katalanische Tümmler (Weißplatten)
(Schnabel: mittellang)
 Weißplatten Schwarz
 Weißplatten Dun
 Weißplatten Dunkel-bronzeschildig
 Weißplatten Ocker-sulfurschildig
 Weißplatten Silberfarbig
 Weißplatten Gelb mit Spiegelschwanz

Kiewer Tümmler
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Blau mit Binden
 Dominant Rot

Kölnener Tümmler
(Schnabel: mittellang)
 Blau mit Binden
 Blau ohne Binden
 Blau-gehämmert
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Indigo mit Binden
 Indigo-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Hellgrau-dunkelgesäumt
 Andalusierfarbig
 Schwarz
 Weiß

Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
 Rosettentiger Schwarz
Rosettentiger Rezessiv Rot
Rosettentiger Rezessiv Gelb
 Weißschläge Blau mit Binden
 Weißschläge Blau-gehämmert
 Weißschläge Blau-schimmel mit Binden
 Weißschläge Blaufahl mit Binden
 Weißschläge Blaufahl-gehämmert
 Weißschläge Schwarz
Weißschläge Rezessiv Rot
Weißschläge Rezessiv Gelb
 Weißschwänze Blau mit Binden
 Weißschwänze Blau-gehämmert
 Weißschwänze Blau-schimmel mit Binden
 Weißschwänze Blaufahl mit Binden
 Weißschwänze Blaufahl-gehämmert
 Weißschwänze Schwarz
Weißschwänze Rezessiv Rot
Weißschwänze Rezessiv Gelb
 Weißschlag-Weißschwänze Blau mit Binden
 Weißschlag-Weißschwänze Blau-gehämmert
 Weißschlag-Weißschwänze Blau-schimmel mit Binden
 Weißschlag-Weißschwänze Blaufahl-gehämmert
 Weißschlag-Weißschwänze Blau-schimmel mit Binden
 Weißschlag-Weißschwänze Blaufahl mit Binden
 Weißschlag-Weißschwänze Blaufahl-gehämmert
 Weißschlag-Weißschwänze Schwarz
Weißschlag-Weißschwänze Rezessiv Rot

Weißschlag-Weißschwänze

Rezessiv Gelb

Weißschläge Andalusierfarbig

Elstern Blau

Elstern Blau-gehämmert

Elstern Blaufahl

Elstern Blaufahl-gehämmert

Elstern Schwarz

Elstern Rezessiv Rot

Elstern Rezessiv Gelb

Kalotten Blau

Kalotten Blaufahl

Kalotten Schwarz

Kalotten Rezessiv Rot

Kalotten Rezessiv Gelb

Blau mit Binden belatscht

Blau ohne Binden belatscht

Blau-gehämmert belatscht

Blau-schimmel mit Binden belatscht

Blaufahl mit Binden belatscht

Blaufahl ohne Binden belatscht

Blaufahl-gehämmert belatscht

Blaufahl-schimmel mit Binden belatscht

Indigo mit Binden belatscht

Indigo-gehämmert belatscht

Rotfahl mit Binden belatscht

Rotfahl-gehämmert belatscht

Gelbfahl mit Binden belatscht

Gelbfahl-gehämmert belatscht

Hellgrau-dunkelgesäumt belatscht

Andalusierfarbig belatscht

Schwarz belatscht

Weiß belatscht

Rezessiv Rot belatscht

Rezessiv Gelb belatscht

Rosettentiger Schwarz belatscht

Rosettentiger Rezessiv Rot

belatscht

Rosettentiger Rezessiv Gelb

belatscht

Weißschläge Blau mit Binden

belatscht

Weißschläge Blau-gehämmert

belatscht

Weißschläge Blau-schimmel mit

Binden belatscht

Weißschläge Blaufahl mit Binden

belatscht

Weißschläge Blaufahl-gehämmert

belatscht

Weißschläge Schwarz belatscht

Weißschläge Rezessiv Rot

belatscht

Weißschläge Rezessiv Gelb

belatscht

Weißschwänze Blau mit Binden

belatscht

Weißschwänze Blau-gehämmert

belatscht

Weißschwänze Blau-schimmel mit

Binden belatscht

Weißschwänze Blaufahl mit Binden belatscht

Weißschwänze Blaufahl-gehämmert belatscht

Weißschwänze Schwarz belatscht

Weißschwänze Rezessiv Rot

belatscht

Weißschwänze Rezessiv Gelb

belatscht

Weißschlag-Weißschwänze Blau

mit Binden belatscht

Weißschlag-Weißschwänze Blau-

gehämmert belatscht

Weißschlag-Weißschwänze Blau-

schimmel mit Binden belatscht

Weißschlag-Weißschwänze

Blaufahl mit Binden belatscht

Weißschlag-Weißschwänze

Blaufahl-gehämmert belatscht

Weißschlag-Weißschwänze

Schwarz belatscht

Weißschlag-Weißschwänze

Rezessiv Rot belatscht

Weißschlag-Weißschwänze

Rezessiv Gelb belatscht

Weißschläge Andalusierfarbig

belatscht

Komorner Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz-geelstert

Dun-geelstert

Rot-geelstert

Gelb-geelstert

Blau-geelstert

Blau-gehämmert-geelstert

Silber-geelstert

Schwarz

Dun

Rot

Gelb

Blau mit Binden

Silber

Schwarz-weißschwingig

Dun-weißschwingig

Rot-weißschwingig

Gelb-weißschwingig

Blau-weißschwingig mit Binden

Silber-weißschwingig

Weiß

Schwarz-getigert

Rot-getigert

Gelb-getigert

Schwarz-gescheckt

Rot-gescheckt

Gelb-gescheckt

Vielfarbig

Kite

Golddun

Agate Rot

Agate Gelb

DeRoy

Königsberger Farbenköpfe

(Schnabel: fast kurz)

(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz

Blau

Rot

Gelb

Schwarz belatscht mit Rundhaube

Blau belatscht mit Rundhaube

Rot belatscht mit Rundhaube

Gelb belatscht mit Rundhaube

Königsberger Reinaugen

(Schnabel: fast kurz)

(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß

Weiß bestrümpft

Weiß mit Rundhaube

Weiß bestrümpft mit Rundhaube

Köröser Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß

Schwarz

Dun

Rot

Gelb

Silber

Blau mit Binden

Blaufahl mit Binden

Blau-gehämmert

Schwarz-getigert

Rot-getigert

Gelb-getigert

Schwarz-gescheckt

Rot-gescheckt

Gelb-gescheckt

Schwarz-bunt

Rot-bunt

Gelb-bunt

Blau-bunt

Schwarz-geganselt

Dun-geganselt

Rot-geganselt

Gelb-geganselt

Blau-geganselt

Blau-gehämmert-geganselt

Silber-geganselt

Schwarz-schildig

Blau-schildig mit Binden

Rot-schildig

Gelb-schildig

Krasnodarer Mittelschnäbelige

Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Rot-bäuchig

Gelb-bäuchig

Lausitzer Purzler

(Schnabel: knapp mittellang)
 Schwarz-geelstert
 Dun-geelstert
 Blau-geelstert
 Blaufahl-geelstert
 Rot-geelstert
 Gelb-geelstert

Limerick-Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy
 Schwarz-sprenkel

Märkische Elstern

(Schnabel: knapp mittellang)
 Schwarz-geelstert
 Dun-geelstert
 Rot-geelstert
 Gelb-geelstert
 Blau-geelstert
 Silberfarbig-geelstert
 Perlfarbig-geelstert
 Khakifahl-geelstert

Memeler Hochflieger

(Schnabel: knapp mittellang)
 Weiß
 Schwarz
 Braun
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl ohne Binden
 Aschfahl
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Braunfahl mit Binden
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Braun-gescheckt
 Blau-gescheckt mit Binden
 Schwarz-gescheckt
 Rot-farbhalsig
 Gelb-farbhalsig
 Braun-farbhalsig
 Blau-farbhalsig
 Schwarz-farbhalsig
 Rot-gemasert
 Gelb-gemasert
 Braun-gemasert

Blau-gemasert
 Schwarz-gemasert
 Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig
 Braun-weißschwingig
 Blau-weißschwingig mit Binden
 Schwarz-weißschwingig
 Weißschwänze Schwarz
 Weißschwänze Blau mit Binden
 Weißschwänze Rot
 Weißschwänze Gelb
 Weißschlag-Weißschwänze
 Schwarz
 Weißschlag-Weißschwänze Blau
 mit Binden
 Weißschlag-Weißschwänze Rot
 Weißschlag-Weißschwänze Gelb

Mookeetauben

(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Braun
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Braunfahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Silber
 Isabell
 Braunfahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Einfarbig Weiß

**Moskauer Schwarzgeelsterte
 Tümmler**

(Schnabel: knapp mittellang)
 Schwarz-geelstert

Niederländische Hochflieger

(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau-schimmel mit Binden
 Schornsteinfeger
 Rosettentiger Schwarz
 Rosettentiger Rot
 Rosettentiger Gelb
 Schildtiger Schwarz
 Schildtiger Rot
 Schildtiger Gelb
 Weißschilder Schwarz
 Weißschilder Rot
 Weißschilder Gelb
 Weißschwänze Schwarz
 Weißschwänze Rot
 Weißschwänze Gelb
 Weißschwänze Blau mit Binden
 Weißschwänze Blaufahl mit Binden
 Weißschwänze Blau-schimmel mit
 Binden
 Schwarz-weißschwingig

Rot-weißschwingig
 Gelb-weißschwingig
 Weißschlag-Weißschwänze
 Schwarz
 Weißschlag-Weißschwänze Rot
 Weißschlag-Weißschwänze Gelb
 Weißschlag-Weißschwänze Blau
 mit Binden
 Weißschlag-Weißschwänze
 Blaufahl mit Binden

Nordkaukasische Positurtümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)
 Weiß mit schwarzem Schwanz
 Weiß mit blauem Schwanz

Norwegische Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz
 Rot
 Gelb

Orientalische Roller

(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Dun
 Andalusierfarbig
 Rot
 Gelb
 Weiß
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Aschfahl
 Aschgelb
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Blau-dunkelgehämmert
 Blaufahl-dunkelgehämmert
 Rotfahl-dunkelgehämmert
 Gelbfahl-dunkelgehämmert
 Blau-schimmel mit Binden
 Weißschläge Schwarz
 Weißschläge Dun
 Weißschläge Andalusierfarbig
 Weißschläge Rot
 Weißschläge Gelb
 Weißschläge Blau mit Binden
 Weißschläge Blaufahl mit Binden
 Weißschläge Blau-gehämmert
 Weißschläge Blaufahl-Gehämmert
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb

DeRoy
 Schwarz-sprenkel
 Silber-sprenkel
 Blau-sprenkel
 Wei-blaugezeichnet
 Wei-dungezeichnet
 Wei-rotgezeichnet
 Wei-gelbgezeichnet

Ostprenuische Werfer
(Schnabel: knapp mittellang)
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Wei
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden

Persische Roller
(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Dun
 Andalusierfarbig
 Wei
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert
 Schwarz-getigert
 Dun-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Schwarz-sprenkel
 Dun-sprenkel
 Rot-sprenkel
 Gelb-sprenkel
 Silber-sprenkel
 Hellblau mit rotem Hals und roten Binden
 Dominant Rot
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy

Polnische Kalotten
(Schnabel: lang)
 Schwarz
 Rot
 Gelb

Polnische Langschnablige Tummler
(Schnabel: lang)
 Wei
 Eisfarbig mit Binden
 Perlfarbig mit Binden
 Eisfarbig-gehammert
 Perlfarbig-gehammert
 Eisfarbig-geelstert
 Perlfarbig-geelstert
 Eisfarbig-gehammert-geelstert
 Perlfarbig-gehammert-geelstert
 Eisfarbig-weischwingig mit Binden
 Perlfarbig-weischwingig mit Binden
 Eisfarbig-gehammert-weischwingig
 Perlfarbig-gehammert-weischwingig

Pommersche Schaukappen
(Schnabel: mittellang)
 Wei
 Aschfahl
 Rotfahl mit Binden
 Blau mit Binden
 Schwarz
 Schwarz-weischwingig
 Platin
 Rot

Portugiesische Tummler
(Schnabel: mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Wei
 Schwarz
 Dun
 Andalusierfarbig
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Blaubronze
 Indigo mit Binden
 Dominant Rot
 Dominant Gelb
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehammert
 Dunkel
 Blaufahl-gehammert
 Hellgrau-dunkelgesaumt
 Indigo-gehammert
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy
 Schwarz-sprenkel
 Dun-sprenkel

Blau-sprenkel
 Rot-sprenkel
 Gelb-sprenkel
 Silber-sprenkel
 Schwarz-getigert
 Dun-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Blau-schimmel mit Binden
 Blaufahl-schimmel mit Binden
 Rotfahl-schimmel mit Binden
 Gelbfahl-schimmel mit Binden
 Dreifarbig-bronze
 Dreifarbig-sulfur
 Schwarz-farbgestorcht
 Blau-farbgestorcht
 Rot-farbgestorcht
 Gelb-farbgestorcht
 Bronze-farbgestorcht
 Sulfur-farbgestorcht

Posener Farbenkopfe
(Schnabel: fast kurz)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau
 Blaufahl

Prager Tummler
(Schnabel: fast kurz)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Wei
 Schwarz
 Dun
 Rezessiv Rot
 Rezessiv Gelb
 Blau mit Binden
 Rauchblau mit Binden
 Blau-schimmel mit Binden (Eulig)
 Gelbfahl mit Binden
 Rotband
 Gelbband
 Schimmel
 Hell-gestorcht
 Schwarz-farbgestorcht
 Rezessiv Rot-farbgestorcht
 Rezessiv Gelb-farbgestorcht
 Schwarz-getigert
 Rezessiv Rot-getigert
 Rezessiv Gelb-getigert
 Blau mit weien Binden
 Rezessiv Rot mit weien Binden
 Isabell mit weien Binden
 Schwarz-weigespitzt
 Dun-weigespitzt
 Rezessiv Rot-weigespitzt
 Rezessiv Gelb-weigespitzt
 Blau-weigespitzt mit Binden
 Schwarz-weibrustig

Rezessiv Rot-weißbrüstig
 Blau-weißbrüstig mit Binden
 Kupfer-weißbrüstig
 Schwarz-geganselt
 Dun-geganselt
 Rezessiv Rot-geganselt
 Rezessiv Gelb-geganselt
 Blau-geganselt
 Blaufahl-geganselt
 Perlfarbig-geganselt

Rakonitzer Roller

(Schnabel: knapp mittellang)
 Schwarz-geganselt
 Blau-geganselt
 Blau-gehämmert-geganselt
 Silber-geganselt
 Rot-geganselt
 Gelb-geganselt

Regensburger Tümmler

(Schnabel: mittellang)
 Schwarz
 Dun
 Rot
 Gelb

Rostocker Tümmler

(Schnabel: mittellang)
 Weißschlag-Weißschwänze
 Schwarz
 Weißschlag-Weißschwänze Rot
 Weißschlag-Weißschwänze Gelb

Rostower Positurtümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß
 Schwarz
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
 Blau mit Binden
 Silber

Schwarz-weißbrüstig
 Schwarz-getigert
 Schwarz-gescheckt
 Schwarz-sprenkel
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy

Weiß mit Rundhaube

Schwarz mit Rundhaube

Rezessiv Rot mit Rundhaube

Rezessiv Gelb mit Rundhaube

Blau mit Binden mit Rundhaube

Silber mit Rundhaube

Schwarz-weißbrüstig mit
 Rundhaube

Schwarz-getigert mit Rundhaube
 Schwarz-gescheckt mit Rundhaube
 Schwarz-sprenkel mit Rundhaube

Vielfarbig mit Rundhaube
 Kite mit Rundhaube
 Golddun mit Rundhaube
 Agate Rot mit Rundhaube
 Agate Gelb mit Rundhaube
 DeRoy mit Rundhaube

Rschewer Sternschwanztümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

Rot
 Gelb
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube

Rumänische Geelsterte

Bärtchentümmler

(Schnabel: mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Rot
 Gelb
 Schwarz bestrümpft
 Rot bestrümpft
 Gelb bestrümpft

Rumänische Nackthalstümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

Rot
 Gelb
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden

Rumänische

Weißschwanztümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Blau mit Binden
 Rot
 Gelb

Schirastümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

Rot
 Gelb
 Schwarz
 Braun
 Blau mit Binden

Schöneberger Streifige

(Schnabel: knapp mittellang)

Rot-streifig
 Gelb-streifig

Schwedische Tümmler

(Schnabel: lang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
 Dun
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rot
 Gelb

Sibirische Positurtümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß

Siebenbürger Doppelkuppige Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß
 Schwarz
 Dun
 Rot
 Gelb
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt

Sisaker Roller

(Schnabel: mittellang)

Weiß
 Schwarz
 Dun
 Silber
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Schwarz-geganselt
 Dun-geganselt
 Silber-geganselt
 Blau-geganselt
 Rot-geganselt
 Gelb-geganselt
 Silber-weißschwingig

Staparer Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
 (zugelassene Handschwingenzahl:
 9/9, 9/10, 10/10)

Weiß
 Schwarz
 Dun
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden

Stargarder Zitterhäse

(Schnabel: mittellang)

Weiß
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden

Blau-schimmel mit Binden
 Weißschläge Schwarz
 Weißschläge Blau mit Binden
 Weißschläge Rot
 Weißschläge Gelb
 Schwarz-getigert
 Blau-getigert mit Binden
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Weiß mit Rundhaube
 Schwarz mit Rundhaube
 Rot mit Rundhaube
 Gelb mit Rundhaube
 Blau mit Binden mit Rundhaube
 Blau-gehämmert mit Rundhaube
 Blaufahl mit Binden mit Rundhaube
 Blaufahl-gehämmert mit Rundhaube
 Rotfahl mit Binden mit Rundhaube
 Gelbfahl mit Binden mit Rundhaube
 Blau-schimmel mit Binden mit Rundhaube
 Weißschläge Schwarz mit Rundhaube
 Weißschläge Blau mit Binden mit Rundhaube
 Weißschläge Rot mit Rundhaube
 Weißschläge Gelb mit Rundhaube
 Schwarz-getigert mit Rundhaube
 Blau-getigert mit Binden mit Rundhaube
 Rot-getigert mit Rundhaube
 Gelb-getigert mit Rundhaube
 Weiß belatscht
 Schwarz belatscht
 Rot belatscht
 Gelb belatscht
 Blau mit Binden belatscht
 Blau-gehämmert belatscht
 Blaufahl mit Binden belatscht
 Blaufahl-gehämmert belatscht
 Rotfahl mit Binden belatscht
 Gelbfahl mit Binden belatscht
 Blau-schimmel belatscht mit Binden
 Weißschläge Schwarz belatscht
 Weißschläge Blau mit Binden belatscht
 Weißschläge Rot belatscht
 Weißschläge Gelb belatscht
 Schwarz-getigert belatscht
 Blau-getigert belatscht mit Binden
 Rot-getigert belatscht
 Gelb-getigert belatscht
 Weiß belatscht mit Rundhaube
 Schwarz belatscht mit Rundhaube
 Rot belatscht mit Rundhaube
 Gelb belatscht mit Rundhaube
 Blau mit Binden belatscht mit Rundhaube
 Blau-gehämmert belatscht mit Rundhaube
 Blaufahl mit Binden belatscht mit Rundhaube

Blaufahl-gehämmert belatscht mit Rundhaube
 Rotfahl mit Binden belatscht mit Rundhaube
 Gelbfahl mit Binden belatscht mit Rundhaube
 Blau-schimmel mit Binden belatscht mit Rundhaube
 Weißschläge Schwarz belatscht mit Rundhaube
 Weißschläge Blau mit Binden belatscht mit Rundhaube
 Weißschläge Rot belatscht mit Rundhaube
 Weißschläge Gelb belatscht mit Rundhaube
 Schwarz-getigert belatscht mit Rundhaube
 Blau-getigert mit Binden belatscht mit Rundhaube
 Rot-getigert belatscht mit Rundhaube
 Gelb-getigert belatscht mit Rundhaube
Stettiner Tümmler
(Schnabel: fast kurz)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rotfahl mit Binden
 Blau-eulig mit Binden
 Blau-schimmel mit Binden
 Rot-schimmel
 Gelb-schimmel
 Hell-gestorcht
 Schwarz-gescheckt
 Dun-gescheckt
 Kupfer-gescheckt
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Schwarz-getigert
 Dun-getigert
 Kupfer-getigert
 Rot-getigert
 Gelb-getigert
 Weißbäuche Schwarz
 Weißbäuche Rot
 Weißbäuche Gelb
 Weißbäuche Kupfer
 Weißbäuche Blau-eulig mit Binden
 Weißbäuche Blau-schimmel mit Binden
 Rotbänder
 Gelbbänder
 Rot mit weißen Binden
 Gelb mit weißen Binden
 Isabell mit weißen Binden
 Hellblau mit weißen Binden

Stralsunder Hochflieger
(Schnabel: lang)
 Weiß
Südbatschaer Tümmler
(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz
 Dun
 Weiß
 Rot
 Gelb
 Blau mit Binden
 Blau-gehämmert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehämmert
 Blaufahl mit Binden
 Vielfarbig
 Kite
 Golddun
 Agate Rot
 Agate Gelb
 DeRoy
 Rot-gescheckt
 Gelb-gescheckt
 Schwarz-bunthalsig
 Rot-bunthalsig
 Gelb-bunthalsig
 Schwarz-geelstert
 Rot-geelstert
 Gelb-geelstert
 Blau-geelstert
 Blaufahl-geelstert
 Silber-geelstert
Szegediner Hochflieger
(Schnabel: mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl: 9/9, 9/10, 10/10)
 Schwarz
 Blau mit Binden
 Blaufahl mit Binden
 Rot
 Gelb
 Weiß
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blau-gehämmert
 Blaufahl-gehämmert
 Rotfahl-gehämmert
 Gelbfahl-gehämmert
 Blau-schimmel mit Binden
 Rot-bunthalsig
 Gelb-bunthalsig
 Schwarz-geeganselt
 Blau-geeganselt
 Rot-geeganselt
 Gelb-geeganselt

Szalnoker Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz-geganselt
Dun-geganselt
Silber-geganselt
Blau-geganselt
Blaufahl-geganselt
Rot-geganselt
Gelb-geganselt
Blau-gehämmert-geganselt
Blaufahl-gehämmert-geganselt

Taganroger Tümmler

(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
Dun
Blau mit Binden

Dominant Rot
Dominant Gelb

Temeschburger Schrecken

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
Dun
Blau mit Binden
Rot
Gelb
Silber
Kupferfarbig

Tulaer Sternschwanztümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

Rot
Gelb

Usbekische Tümmler

(Schnabel: fast kurz)

Weiß
Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl mit Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Schwarz-getigert
Rot-getigert
Gelb-getigert
Schwarz-gescheckt
Rot-gescheckt
Gelb-gescheckt
Schwarz-muselköpfig
Vielfarbig
Kite
Golddun
Agate Rot
Agate Gelb
DeRoy

Rot-halsig (Tschinny)
Bunthalsig (Gulbadam)

Warschauer Schmetterlinge

(Schnabel: knapp mittellang)
(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Schwarz
Rot
Gelb

West-of-England-Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Blaufahl mit Binden
Rotfahl mit Binden
Gelbfahl mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl-gehämmert

Wiener Gansel

(Schnabel: fast kurz)

Schwarz
Rot
Gelb
Blau
Silber
Blau-gehämmert

Wiener Kurze

(Schnabel: fast kurz)

Weiß
Schwarz
Dun
Rot
Gelb
Blau mit Binden
Schwarz-weißschwingig
Dun-weißschwingig
Rot-weißschwingig
Gelb-weißschwingig
Blau-weißschwingig mit Binden
Sprenkel (Harlekin)

Wiener Tümmler

(Schnabel: mittellang)

Weiß
Schwarz
Rezessiv Rot
Rezessiv Gelb
Blau mit Binden
Blau-gehämmert
Blaufahl mit Binden
Blaufahl-gehämmert
Rotfahl mit Binden
Rotfahl-gehämmert
Gelbfahl mit Binden
Gelbfahl-gehämmert
Wilde
Dunkel-gestorcht

Hell-gestorcht

Schwarz-farbgestorcht
Rezessiv Rot-farbgestorcht
Rezessiv Gelb-farbgestorcht
Schwarz-gedachelt
Rezessiv Rot-gedachelt
Rezessiv Gelb-gedachelt
Blau-gedachelt mit Binden
Kiebitze Schwarz
Kiebitze Rezessiv Rot
Kiebitze Rezessiv Gelb
Kiebitze Blau mit Binden
Röserlschrecken Schwarz
Röserlschrecken Rezessiv Rot
Röserlschrecken Rezessiv Gelb
Hell-gestorcht bestrümpft
Weiß belatscht
Schwarz belatscht
Rezessiv Rot belatscht
Rezessiv Gelb belatscht
Blau mit Binden belatscht
Dunkel-gestorcht belatscht
Hell-gestorcht belatscht

Wiener Weißschilder

(Schnabel: knapp mittellang)

Schwarz
Rot
Gelb

Wolga-Positurtümmler

(Schnabel: knapp mittellang)

(zugelassene Handschwingenzahl:
9/9, 9/10, 10/10)

Rot
Gelb
Schwarz
Blau
Rot mit Rundhaube
Gelb mit Rundhaube
Schwarz mit Rundhaube
Blau mit Rundhaube

Spielflugtauben*(Schnabel: alle mittellang)***Anatolische Ringschlager**

Weiß
 Schwarz
 Braun-bronze
 Blau-ember
 Blaufahl-ember

Belgische Ringschlager

Gelb
 Rot
 Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Blaufahl mit Binden

Groninger Slenken

Weiß
 Rot
 Gelb
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Rot-streifig
 Gelb-streifig

Rheinische Ringschlager

Schwarz
 Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Dominant Rot
 Gelbfahl mit Binden
 Gelbfahl-gehammert
 Dominant Gelb
 Blau-schimmel mit Binden

Speelderken

Blau mit Binden
 Blau-gehammert
 Blaufahl mit Binden
 Blaufahl-gehammert
 Rotfahl mit Binden
 Gelbfahl mit Binden
 Rotfahl-gehammert
 Gelbfahl-gehammert

Ziergeflugel

Außer den Naturfarben sind folgende Mutationen anerkannt:

Colchische Edelfasane

Weiß
 Gescheckt
 Isabell
 Falben

Goldfasane

Gelb
 Dunkel
 Braun
 Salmon

Chinesische Zwergwachteln

Silber
 Isabell
 Braun
 Weiß

Diamantaubchen

Silber
 Brilliant
 Rot
 Gelb
 Gescheckt
 – alle auch als Weißburzel

Lachtauben

Hell-wildfarbig
 Rehbraun
 Isabellfarbig
 Eisfarbig
 Elfenbeinfarbig
 Weiß
 Gescheckt
 Orange mit weißem Halsring
 Isabell mit weißem Halsring
 Hell-wildfarbig mit weißem Halsring

Nilganse

Weiß

Bahamaenten

Silber

Brautenten

Weiß
 Gelb

Knakenten

Gelb

Kolbenenten

Gelb

Mandarinenten

Weiß
 Gelb

Rotschulterenten

Gelb
 Silber

Spießenten

Silber

Versicolorenten

Gelb

